Die

Gesetzgebung
des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Erlangen.

[illegible]

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

DD. L. v. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli und Anderen

begründet

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

fortgesetzt

von

Dr. J. von Pözl

und nun herausgegeben

von

Dr. Julius von Staudinger.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Dreizehnter Band,

enthaltend:

Das kgl. bayerische Gesetz über das **Gebührenwesen** vom 18./VIII. 1879 **mit seinen Novellen vom 19./V. 1881, 29./V. 1886, 8./III. 1888 und 22./XII. 1889 in der neuen Redaktion vom 21./I. 1890.**

Erläutert

von

Wilhelm Burkhard,

k. b. Regierungs- und Fiskalrath.

Erlangen.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

1890.

Kgl. bayer. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn), Erlangen.

Vorwort.

Vor zwei Jahren erging die Aufforderung an mich, einen Kommentar zum Gebührengesetze zu schreiben.

Nach längerem Zaudern nahm ich den ehrenvollen Auftrag an. Welche Gesichtspunkte mich dabei leiteten, habe ich in der Einleitung § VIII S. 49 bis 51 niedergelegt. Ich wollte ein praktisches Hilfsbuch schaffen.

Im Mai 1888 lieferte ich die Arbeit ab, so gut sie mir eben nach meinem Wissen und der mir zu Gebote stehenden freien Zeit gelungen ist.

Verschiedene Umstände verzögerten die Drucklegung.

Inzwischen wurde eine neue Gebührengesetznovelle dem Landtag vorgelegt.

Dieselbe läßt die Hauptprinzipien des Gesetzes unberührt und schlägt nur verschiedene Ermäßigungen zu einzelnen Artikeln vor.

Da bei den verschiedenartigsten Modifikationsanträgen seitens der Abgeordneten nicht abzusehen ist, wann die neueste Novelle Gesetzeskraft erlangen wird, glaubte ich die Herausgabe des gegenwärtigen Kommentars nicht länger verzögern zu dürfen und habe unter Zustimmung der Redaktion der „Gesetzgebung Bayerns“ und der Verlagshandlung mich entschlossen, die Erläuterungen zur neuesten

Novelle mit dem neuredigirten Gesetzestext unter Hinweisung auf den Kommentar sofort nach Emanirung des Gesetzes separat als Nachtragsheft zum Kommentar erscheinen zu lassen.

Fehler und Mängel wird ja auch die gegenwärtige Arbeit zur Genüge aufweisen. Ich bin zufrieden, wenn die Praxis in Zweifelfällen aus den benützten Interpretationsquellen sich zuweilen Raths erholen kann.

München im Oktober 1889.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Abkürzungen.

G.G. = Gebührengesetz.
R.G.K.G. = Reichs-Gerichtskostengesetz.
R.C.P.O. = Reichs-Civilprozeßordnung.
K.O. = Konkursordnung.
R.St.P.O = Reichs-Strafprozeßordnung.
G.V. = Gerichtsverfassungsgesetz.
H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
Einf.-G. = Einführungsgesetz.
Ausf.-G. = Ausführungsgesetz.
G.Bl. = Gesetzblatt.
Ges.- u V.-Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
R.Bl = Regierungsblatt.
R.Ges. = Reichsgesetz.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
J.M.Bl. = Justizministerialblatt.
F.M.Bl. = Finanzministerialblatt.
V.O. = Allerhöchste Verordnung.
Vollz.-Instr. = Vollzugsinstruktion zum Gebührengesetz.
O.L.G. = Oberlandesgericht.
Oberstes L.G. = Oberstes Landesgericht.
O.H.G. = Oberhandelsgericht.
V.W.G. = Verwaltungsgerichtshof.
R.G. = Reichsgericht.
Slg. v. Entsch. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Landesgerichts in Civilsachen.
Entsch. = Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Strafsachen.
Fin.-Entsch. = Finanzentscheidungen, Sammlung der Entscheidungen des höchsten Gerichts und Verwaltungsgerichts über Fragen des Finanzrechts und der Finanzverwaltung in Bayern von Burckard.
Motive 1879 = Motive zum Gebührengesetzentwurfe in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1879 Beil.-Bd. VII Abth. I.
Motive 1886 = Motive zum Gebührengesetzentwurfe in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1886 Beil.-Bd. IX S. 351.
V. d. K. d. A. = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
V. d. K. d. R.-R. = " " " " Reichsräthe.
Entsch. Wismar = Entscheidungen deutscher Gerichte in Wismar.
Rhein. Arch. = Rheinisches Archiv.
Jur. Ztschr. f. E.-L. = Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
Bl. f. R.A. = Blätter für Rechtsanwendung in Bayern.
Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis von Luthardt.
Anmerk. = Anmerkung.
Abs. = Absatz.
Bd. = Band.
Th. = Theil.
S. = Seite.
Urth., U. = Erkenntniß, Urtheil.

Einleitung.

§ I.

Allgemeine Entwicklung des Gebührenwesens.

Die wissenschaftliche Behandlung des Gebührenwesens ist ziemlich jung. Während früher die Finanzwissenschaft die Gebühren als selbständigen Begriff kaum kannte und achtete und immer mit den Steuern (indirekten, Verkehrssteuern) und Stempeln vermengte, hat die Finanzgesetzgebung erst der neuesten Zeit die „Gebühren" als selbständigen Theil der Staatsabgaben systematisch — in den Gesetzen meistens kasuistisch — geregelt, dabei aber in Deutschland wieder die Gebühren der streitigen Rechtspflege, des Konkursprozesses und der Strafrechtspflege von den übrigen Gebühren insofern vollständig getrennt, als sie diese Gebühren von Reichswegen regelte und unter die „Gerichtskosten" subsumirte, während die sonstigen Gebühren der Regelung durch die partikuläre Landesgesetzgebung vorbehalten wurden. (Vgl. über die historische und wissenschaftliche Entwicklung des Gebührenwesens: Pfeiffer, Einnahmen Th. I S. 294—351; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft als III. Bd. des Lehrbuches der politischen Oekonomie, V. Aufl., § 86 und 227 u. ff.; Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, II. Aufl., S. 215 ff.; Wagner, Finanzwissenschaft Th. III [Spezielle Steuerlehre] 1886 § 18 u. ff.)

Die eigentliche Heimath der Gebühren liegt unzweifelhaft in der Rechtspflege und dem kaiserlichen (königlichen) Beamtenthum. Letzteres war zwar von dem König eingesetzt, aber wirthschaftlich nur so weit unterhalten, daß es in der Lage war, die amtlichen und gerichtlichen Funktionen zu vollziehen. Der Einzelne, der das Amt, den Richter in Anspruch nahm, mußte auch dafür bezahlen, wie er bezahlen mußte, wenn er eine gesetzwidrige Handlung zu büßen hatte. Jedes Amt, jedes Gericht machte sich die Spezifikation der Leistungen (Gebührensporteltarif) selbst; daneben wurden aber noch Abgaben für Benützung der Verwaltungsanlagen, sowie indirekte Steuern und Zölle erhoben, wodurch die Vermischung der Gebühren mit den indirekten Steuern und Stempeln kam.

Erst mit der Entwickelung der selbständigen Verwaltung einerseits und des Verwaltungsbeamtenthums mit besoldeten Beamten andererseits geht in allen Staaten die Aufstellung gesetzlicher Tarife für die verschiedenen Sparten der Staatsverwaltung mit dem Grundsatze, die Gebühren der Staatskasse einzuliefern, gleichen Schritt.

Um die steigenden Bedürfnisse der Staaten dann wieder befriedigen zu können, wurden der Stempel eingeführt, welcher aber nur eine Verkehrssteuer in Form der Stempeln blieb und mit den eigentlichen Gebühren nichts zu thun hatte.

Die Gebühren selbst entwickelten sich nach den verschiedenen Sparten der Staatsverwaltung vollständig partikulär, theilweise lokal.

Denn auch die Städte und Kommunalverbände erhoben für ihre Anstalten und Thätigkeit Gebühren, welche wieder vom Staate theilweise an sich gerissen wurden, je mehr derselbe die gerichtlichen und polizeilichen Funktionen der Selbstverwaltungskörper (Patrimonial-, Vogtei-, Zent-, Dorfgerichte) an sich gezogen hatte. Nur für lokale Institute (Schulen, Straßen u. s. w.) verblieben den Kommunen die Gebühren.

Daher die Vermengung der Begriffe in Gesetzgebung und Wissenschaft.

In Deutschland zählt man die Gebühren nunmehr zu den „Staatsauflagen, die bei einer besonderen Berührung der Bürger mit der Regierung gefordert werden und als Vergütung für eine einzelne, mit Kosten verbundene Maßregel der vollziehenden Gewalt erscheinen" (Rau a. a. O. §.86; Urtheile des O. G.H. vom 8. November 1881 und 11. Mai 1882, Slg. v. Entsch. Bd. IX S. 334 und 607).

Die Wissenschaft theilt die Gebühren ein nach den Gebieten der Staatsverwaltung in Gebühren der Verwaltung des Aeußern (Paß-, Konsulatsgebühren), der Heeresverwaltung (Landesvertheidigung, Stellvertretungskosten), der Rechtspflege (streitige, freiwillige, Strafrechtspflege und Polizei), der Finanz- und inneren Verwaltung, der Volkswirthschaftspflege und Volksbildungssorge, endlich der gesellschaftlichen Verwaltung (Anstellungs- und Verleihungsgebühren).

Diese Eintheilung ist ziemlich genau in allen neueren Gebührengesetzen aufgenommen oder daran festgehalten worden, wenn auch die eine oder andere Klasse mit anderen Abschnitten äußerlich verbunden ist.

Dabei ist überall der aus der englischen und französischen Gesetzgebung herübergenommene Satz mit aller Schärfe durchgeführt, daß Gebühren sowohl für die Staatskasse, wie für eine andere Kasse nur erhoben werden dürfen, soweit sie gesetzlich gestattet sind (vgl. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches S. 205 ff.; Gneist, engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs c. V Nr. 1 und 2; Wagner a. a. O. §§ 50 und 69).

In Frankreich, dessen ältere Gesetzgebung für das linksrheinische Bayern (Pfalz) bis zum 1. Oktober 1879 maßgebend war, war die Gebührengesetzgebung ziemlich einfach entwickelt.

Mit dem Stempel (timbre) wurde überhaupt keine Gebühr erhoben, sondern nur die Verbrauchssteuer auf Zeitungen, Ankündungen u. s. w. betroffen.

Im Gebührenwesen selbst unterscheidet aber die französische Gesetzgebung außer der Gebühr für die Verurtheilung (droit de condamnation), welche durch die Entscheidungsgebühr des R.G.K.G. beseitigt ist, zwischen dem enregistrement und den droits de greffe und den Hypothekengebühren. Das enregistrement ist dasjenige Institut der öffentlichen Bücher, durch welches vermöge der Eintragung aller Akte, welche Rechtsgeschäfte enthalten, in diese Bücher diese Akte entweder fixe oder proportionel besteuert werden. Die droits de greffe sind die

gesetzlich systematisirten Sporteln des Gerichts, der greffier ist der Expeditor des Gerichts, die droits de greffe die Gerichtsgebühren (vgl. das Nähere § II B).

Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, daß erstere (die Steuer, ehemals Sture, Stirr = Stütze, Hilfe; s. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters S 146) Beiträge sind, welche der Staatsbürger fortdauernd aus seinem Vermögen zu den Staatsausgaben überhaupt nach gesetzlichen Grundsätzen direkt oder indirekt entrichten muß, während die Gebühren nur bei bestimmten Akten, Urkunden, Anstalten oder dem Staate verursachten Ausgaben erhoben werden. Die Steuer ist direkt ein Theil der nothwendigen Staatseinnahmen, die Gebühr mehr eine Vergütung für die allgemeine Staatsverwaltung, d. h. für Einrichtungen und Anstalten, welche zum Zwecke der Ausführung der Staatsaufgaben unternommen sind.

Doch ist auch in dem vorliegenden Gesetze diese Unterscheidung nicht vollständig durchgeführt und ein Theil der eigentlichen „Verkehrssteuern“ zu den Gebühren gerechnet, z. B. die Besitzveränderungsgebühr nach Art. 211 (s. Anmerk. 1 zu Art. 211), Mobiliarversteigerungs- (Art. 221), Verloosungs- (Art. 225), Quittungsgebühr (Art. 229), welche geschaffen oder beibehalten wurden, „um das bewegliche Vermögen stärker heranzuziehen“ (§ III lit. A Abschn. 3).

Die gleichartig geregelte Form der Erhebung und Verrechnung hat die Einbeziehung dieser Verkehrssteuern unter die Gebühren, bezw. gleichzeitige Behandlung in ein und demselben Gesetze offenbar beeinflußt und veranlaßt.

§ II.

Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des bayerischen Gebührenwesens.

Bis zum 1. Oktober 1879 herrschte in Bayern wohl in keiner anderen Materie eine solche Zerfahrenheit wie hinsichtlich der Taxen, Stempel, Gebühren (Seydel, Staatsrecht Bd. I S. 104; Wagner a. a. O. Bd. III S. 34).

Waren schon die diesbezüglichen Bestimmungen in den Landestheilen diesseits (rechts) und jenseits des Rheins (Pfalz) vollständig und prinzipiell verschieden, so kann man wohl ohne Uebertreibung behaupten, daß selbst ein fleißiger und auf wissenschaftliche Fortbildung bedachter Fachmann kaum im Stande war, sich in dem Labyrinthe von Gesetzen, Verordnungen, Ministerialerlassen und richterlichen Entscheidungen einen Weg zur richtigen Lösung einer an ihn herangetretenen Tax- oder Stempelfrage zu bahnen.

Erst nachdem in Folge des § 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den ganzen Umfang des Reiches durch das Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt 1878 Nr. 22 S. 141) und ebenso das Kostenwesen im Konkurs- und Strafprozesse einheitlich geregelt war, wurde auch in Bayern durch das Gesetz vom 18. August 1879 das Gebührenwesen für den ganzen Umfang des Königreiches auf sämmtlichen, der Landesgesetzgebung unterworfenen Gebieten neu geregelt, theils revidirt und an die Stelle des auf Jahrhunderte zurück zerstreuten Materiales eine vollständige Kodifikation aller einschlägigen Normen gesetzt.

Die bisherige bayerische Gebührengesetzgebung zerfiel in zwei große Gruppen: jene über das Tax- und Stempelwesen im diesseitigen Bayern, welche beiden Gebiete manchmal wieder vollständig vermengt sind, und jene über die Einregistrirungs- und Stempelgesetzgebung für die Pfalz, letztere hauptsächlich im französischen Rechte begründet [1]).

A. Die rechtsrheinische Gesetzgebung theilte sich wieder in zwei Theile: in die Gesetzgebung über das Taxwesen und in die über das Stempelwesen.

1. In Bezug auf Taxen zeigt die bisherige Gesetzgebung ein wahres Kaleidoskop von noch geltenden Bestimmungen.

a) In der nichtstreitigen Rechtspflege einschließlich des Konkursverfahrens und der meisten älteren Tax- und Sportelordnungen, welche in den früheren reichsunmittelbaren Territorien im Anschlusse an die partikulären Rechte und Rechtseinrichtungen erlassen worden waren oder sich auf langjährigen örtlichen Gerichtsgebrauch gründeten, im Wesentlichen noch unverändert in Geltung.

Die Zahl jener alten Taxordnungen, theilweise aus dem 17. Jahrhundert, beziffert sich auf 54, von denen die hauptsächlichsten sind:

1. die Altbayerische Taxordnung vom 29. Juni 1735; 2. die Salzburgische Taxordnung vom 26. Dezember 1785; 3. Berchtesgadener Taxordnung vom 31. Dezember 1796; 4. Taxordnung der Stadt München; 5. Taxordnung der Stadt Landshut von 1655; 6. Oberpfälzische Taxordnung von 1750; 7. Neuburgische Taxordnung von 1759; 8. Geheime Taxordnung vom 24. Juli 1759 für die Oberpfalz; 9. Bambergische Taxordnung; 10. Würzburgische Taxordnung vom 4. Juni 1812; 11. Sachsen-Koburgische Taxordnung; 12. Nürnbergische Taxordnung von 1803; 13. Eichstädtische Taxordnung vom 14. März 1691; 14. Pappenheimische Taxordnung vom 17. Juni 1797; 15. Frankfurtische Taxordnung von 1812; 16. Fuldaische Taxordnung von 1719 und 1758; 17. Lauingische Sportelordnung von 1805; 18. Bärsteinische Taxordnung; 19. Erbachische Taxordnung; 20. Ingelheimische Taxordnung; 21. Badische Taxordnung vom 17. Juli 1807; 22—33. Aschaffenburgische Taxordnung für Auern, Frauenbach, Lohr, Orb, Alzenau, Aschaffenburg (Stadt und Land), Obernburg, Kaltenberg, Kleinwallstadt, Rothenbuch, Klingenberg; 34. Schwäbisches Taxregulativ von 1804; 35. Taxordnung für Gerichtstaxen in Ewiggeldsachen; 36—48. Passauische Hofrathsordnung, Taxordnung für Passau und verschiedene Passauische Gerichte; 49. Württembergische Taxordnung von 1758; 50. Nördlingen'sche Taxordnung; 51. Limpurg-Speckfeld'sche Taxordnung von 1785; 52. Oettingen'sche Taxordnung von 1789; 53. Deutsch-Orden'sche Taxordnung von 1789; 54 Castell'sche Taxordnung von 1808; von denen wieder die Altbayerische (1), Oberpfälzische (6), Neuburgische (7), Bamberger (9), Schwäbische (34) und Würzburger (10) die bedeutendsten sind und auf die Entwicklung der Gesetzgebung den größten Einfluß ausübten.

Schon in dem Allerhöchsten Edikte vom 8. Oktober 1810 (Regierungsblatt 1810 S. 969), in welchem die provisorische Taxordnung für die Verhandlungen

1) Dieser geschichtliche Rückblick ist den Motiven zum Entwurf des Gesetzes vom 18. August 1879 (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. VII Abth. I S. 49) entnommen.

der nichtstreitigen Rechtspflege verkündet wurde, wurde die Unhaltbarkeit des Zustandes hinsichtlich des Tax- und Sportelwesens in den kleineren und kleinsten Bezirken des Königreiches anerkannt und der Erlaß einer vorläufig provisorischen Taxordnung für die streitige Rechtspflege in Aussicht gestellt.

Erst nach Einführung des Civilprozesses von 1869, also 50 Jahre nach jenem Versprechen, wurde dem Landtage vom 29. März 1870 der Entwurf eines allgemeinen, die streitige **und** nichtstreitige Rechtspflege **und** Verwaltung umfassenden Gesetzes über das Tax- und Stempelwesen vorgelegt.

Doch unterblieb auch diesmal die definitive Regelung, da sich die Aussicht auf Einführung einer neuen Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich eröffnete, und angenommen werden konnte, daß diese Gesetzgebung doch wieder eine Neuregelung der Gebührengesetzgebung zur Folge haben mußte.

Nur provisorisch wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 1870 die analoge Anwendung der alten Taxordnungen auf das neue Verfahren angeordnet und die Umrechnung in die neue Markwährung durch das wieder provisorische Tax- und Stempelgesetz vom 8. November 1875 eingeführt.

Sowohl die Geldsätze als die Gebühren im Einzelnen waren in diesen alten Taxordnungen so verschieden, daß der Zustand wohl am zutreffendsten mit einem Chaos verglichen werden kann. Nur in einem Punkte stimmten sie alle überein, indem überall das Prinzip der Einzeltaxirung festgehalten war, d. h. jede einzelne gerichtliche Handlung war selbständig in fixen Beträgen, die sehr gering waren, zu bewerthen, zumeist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes nur nach Art und Dauer der Verhandlung. Nur für Erkenntnisse, Depositen, Massenverwaltung waren manchmal Abstufungen nach dem Werthe des Gegenstandes sichtbar.

Bei dem obersten Gerichtshofe des Königreichs waren die Taxen nach der altbayerischen Taxordnung von 1735 und der kurfürstlichen Kanzleiordnung vom 26. Juni 1759 (Mayer Gen.Slg. Bd. I S. 246) zu erheben. Eine Uebersicht der Gebührensätze war bei der Rechnungskammer hergestellt und vom Finanzministerium durch Entschl. vom 18. August 1862 (Geret, V.O.Slg. Bd. 23 S. 214) den übrigen Stellen und Behörden mitgetheilt.

Selbstverständlich war die Kontrolle über die Handhabung dieses Musters von Einzelbestimmungen unendlich schwer, da sich oft weder Unter- noch Oberbehörden vollständig sattelfest in der Kenntniß der systemlosen und vielgestaltigen Gesetzgebung dieser Materie zeigten.

Dabei gewann auch die Taxgesetzgebung für die nichtstreitige Rechtspflege, insbesondere seit dem Taxregulativ vom 28. Mai 1852, immer mehr Einfluß, insbesondere wurde der Art. 24 über die Bewerthung der Verträge für die gerichtlichen Vergleiche maßgebend.

Neben den Taxen sind in den verschiedenen Taxordnungen noch besondere Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge in fixen Sätzen vorgesehen. Diese Gebühren wurden gleich den Taxen auf Rechnung des Aerars erhoben.

Erst durch das Gesetz vom 21. Juni 1870 Art. 3 wurden diese Gebühren den Gerichtsschreibern zugewendet und die näheren Bestimmungen darüber dem Verordnungswege vorbehalten (Allerhöchste V.O vom 1. Juli 1870 und 26. November 1875, Regierungsblatt 1870 S. 1186 und 1875 S. 685).

Den Taxnormen für die streitige Rechtspflege sind übrigens nicht allein die vor die Civilgerichte gehörigen Rechtsstreite, sondern auch die vor die Verwaltungsbehörden gehörigen sogen. administrativ-kontentiösen oder gemischten Rechtssachen unterworfen (Fin.-Min.-Entschl. vom 3. November 1826, Geret 14 S. 16; 7. März 1842, Geret 22 S. 77).

b) Hinsichtlich der Gebühren im Strafverfahren ist zwischen den Verbrechens- sowie den höher strafbaren Vergehens- und Uebertretungs- einerseits, dann den geringer strafbaren Vergehens- und Uebertretungssachen andererseits zu unterscheiden.

Für die ersteren, also Verbrechens- und schwereren Vergehenssachen, hatten die Taxordnungen für streitige Gerichtsbarkeit regelmäßig ebenfalls Bestimmungen, also unmittelbar oder mittelbar Anwendung, wogegen die geringeren Vergehens- und Uebertretungssachen als Polizeisachen nach den Taxnormen für die Verwaltung bewerthet wurden.

Eine Taxirung findet überall nur statt, sofern eine Verurtheilung vorliegt und die Kosten nicht urtheilsgemäß wegen Unvermögendheit des Beschuldigten oder haftungspflichtigen Dritten der Staatskasse überbürdet wurden (Art. 409 Th. II des Strafgesetzbuchs von 1813).

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer betheiligt, so haften dieselben solidarisch (Art. 254 des Einf.-G. vom 26. Dezember 1871 zum R.St.G.B.).

Für Schriftsätze des Staatsanwaltes in Untersuchungssachen werden auch bei erfolgter Verurtheilung Kosten nicht in Ansatz gebracht (Fin.-Min.-Entschl. vom 21. Dezember 1851, Geret Bd. 27 S. 82).

In dem administrativen Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Aufschlags- und Stempelgesetze finden im Falle der Unterwerfung des Beschuldigten unter den Ausspruch der Steuerbehörde die Bestimmungen über die Taxen in der Verwaltung Anwendung, jedoch nur für das Protokoll, während für die weiteren Verhandlungen (Korrespondenzen) keine Taxen und Gebühren erhoben werden (Fin.-Min.-Entschl. vom 30. Juni 1873 und 12. April 1877, Fin.-Min.-Bl. S. 108 bezw. 257).

In dem Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze wurden Gebühren nicht erhoben.

Für das Verfahren in Forstrügesachen sind auf Grund des Art. 67 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 mit der Allerhöchsten V.O. vom gleichen Tage (Regierungsblatt S. 141) besondere Bestimmungen erlassen worden, wonach die Aburtheilung und Verhandlung in der Regel taxfrei war und nur für die nach Art. 156 des Forstgesetzes den nicht erschienenen Beschuldigten zuzustellenden Urtheilsabschrift eine Gebühr von 6 Kreuzer (20 Pf.) zur Erhebung zu gelangen hatte.

Disziplinarsachen waren in allen Instanzen frei (Allerhöchste V.O. vom 10. April 1826, Döllinger, V.O.Slg. Bd. 19 S. 368).

Militärsachen waren in allen Verhandlungen des Militärgerichts ebenfalls tax- und stempelfrei (Art. 12 der Mil.St.G.O.).

c) Auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege und Verwaltung war das Taxwesen in den älteren sechs Kreisen durch die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 969) einheitlich geregelt.

Dieser folgte das auf Grund des Art. 170 des Hypothekengesetzes im Verordnungswege erlassene besondere Hypotheken-Tax-Regulativ vom 26. April 1824 (Regierungsblatt S. 492), welches zwar im Allgemeinen auf der provisorischen Taxordnung von 1810 fußt, aber „zur Erleichterung der Unterthanen" mehrfach abweichende Bestimmungen enthält.

An Stelle der Taxordnung von 1810 rückte sodann das bis zum neuesten Gebührengesetze giltige „Gesetz über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung vom 28. Mai 1852", welches am 28. Oktober 1852 in allen Landestheilen eingeführt wurde. Hiemit traten alle in den neuen Landestheilen (Würzburg, Fulda, Aschaffenburg u. s. w.) auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege noch giltigen Taxordnungen außer Kraft.

Dagegen blieb das Hypotheken-Tax-Regulativ vom 26. April 1824 auch fernerhin noch in Giltigkeit.

Seitdem wurde das Taxregulativ von 1852 durch verschiedene Novellen, so z. B. Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, Art. 25 des Arrondirungsgesetzes vom 10. November 1861, § 39 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865 (G.Bl. S. 132), die provisorischen Tax- und Stempelgesetze vom 29. Dezember 1873, 8. November 1875 und 17. Februar 1878, theils mit der veränderten Gestaltung der nichtstreitigen Rechtspflege durch Einführung des Notariatsinstitutes und des neuen Münzsystems, theils aber mit billigen Rücksichten gegen die Pflichtigen unter Berücksichtigung der gesteigerten Bedürfnisse des Staatshaushaltes thunlichst in Einklang zu bringen gesucht.

Als hauptsächlichster Befreiungsgrund wurde die Taxfreiheit aller Offizialsachen einschlüssig der amtlichen Handlungen in der Gemeinde- und Stiftungskuratel angenommen. Außerdem sind alle Verhandlungen der Gerichte und Notare, sowie der Polizei- und Finanzverwaltung, ferner des Strafrichters in geringeren (Polizei-)Vergehens- und Uebertretungssachen der Taxe, welche theils proportionell nach dem Werthe des Gegenstandes, theils in fixen Beträgen, theils in Klassen oder abgestuft nach der Zeitdauer der Verhandlung oder Schwierigkeit der Sache normirt ist, unterworfen.

Proportionell sind vor Allem alle notariell oder gerichtlich beurkundeten Verträge und Quittungen zu bewerthen.

Zur Werthsermittlung dient in erster Linie die Selbstangabe des Pflichtigen, eventuell gerichtliche Schätzung.

Der fixen Taxe unterliegen insbesondere Protokolle, Rechnungen, Inventuren, Berichte, Beschlüsse, Korrespondenzen, Zeugnisse, Arbeitsbücher, Legitimationspapiere, Beglaubigungen.

Für die gerichtliche Registrirung von Hypothekengeschäften, welche bereits bei der notariellen Beurkundung bewerthet wurden, ist keine weitere Taxe zu entrichten, ebensowenig für die hypothekenamtliche Bestätigung auf Notariatsurkunden.

Abnorme Gebühren bestanden für Pässe und Paßkarten, Jagdkarten, Legitimationspapiere zum Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Für die Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge wurden neben der Taxe auch hier noch besondere Schreibgebühren erhoben (Art. 38 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852).

Die Umschreibgebühr für Umschreibung von Besitzobjekten in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern betrug je 20 Pf. und für Namensumschreibung je 10 Pf., bei längerer Geschäftsdauer aber die betreffende ganze oder halbe Tagesfahrttaxe (Art. 43 und 44 l. c.).

Diese Gebühren fließen zu $^1/_3$ in die Staatskasse, $^2/_3$ sind den Rentbeamten als Nebenbezug zur Bestreitung des Dienstaufwandes überlassen (V.O. vom 30. Mai 1872, Regierungsblatt S. 1356).

2. Noch unklarer als die bisherige Taxgesetzgebung war, was hinsichtlich der Stempel Rechtens sein soll und war. Das Stempelwesen entwickelte sich neben den Taxen, Sporteln und Gebühren ganz selbständig; bei der ungenügenden Gesetzgebung half die oberste Finanzverwaltungsstelle, das Finanzministerium, durch generelle und spezielle Entschließungen nach, welche von den Vollzugsstellen wie die Gesetze beachtet und selten angegriffen wurden.

Diese Anordnungen waren auch absolut nothwendig, da die Stempelordnungen aus alter Zeit datirten und beim Vollzug klaffende Lücken zeigten oder mit der späteren sonstigen Gesetzgebung nicht mehr harmonirten.

Ueber die Geschichte der Stempelgesetzgebung ist Nachstehendes kurz hervorzuheben:

Der Stempel wurde erstmals im Jahre 1690 durch Kurfürst Max Emanuel in Bayern eingeführt, sodann reorganisirt durch die V.O. vom 11. Februar 1772 (Siegelmandat – Meyer, Gen.Slg. Bd. I S. 313 ff.). Da sich jedoch die hierin getroffenen Anordnungen mehrfach im Vollzuge als mangelhaft erwiesen, wurde dasselbe durch ein neues „Stempelmandat" vom 1. März 1805 (Regierungsblatt S. 401 ff.) ersetzt, welches aber auch schon nach Verlauf weniger Jahre durch die verbesserte und vervollständigte „Stempelordnung" vom 18. Dezember 1812 (Regierungsblatt von 1813 S. 65 ff.) wieder außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

Diese letztere Verordnung bildete mit den allerdings nicht unerheblichen Modifikationen, welche dieselbe durch verschiedene Novellen erfahren hat, in der Hauptsache die Grundlage des Stempelwesens im rechtsrheinischen Bayern.

Die ersten Modifikationen erfuhr die Stempelordnung in ihrer Anwendung auf das Hypothekenwesen durch die mehrfach milderen Bestimmungen des bereits oben erwähnten Regulativs über die Tax- und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824 (Regierungsblatt S. 491).

Die entgegengesetzte Tendenz verfolgte das bald darauf erlassene Stempelgesetz vom 11. September 1825, durch welches die Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 nach anderen Richtungen mehrfach verschärft und ergänzt wurde, um den Ertrag des Stempelgefälls thunlichst zu steigern. Insbesondere wurde der Gradationsstempel für Werthbeträge von 2500 Gulden an verdoppelt, der Lotteriestempel und ein Erbschaftsstempel eingeführt, welch letzterer jedoch bereits durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 § 17 lit. a Nr. 2 (G.Bl. S. 135) wieder außer Erhebung gesetzt ward. Auch wurde durch das gedachte Stempelgesetz u. a. die sofortige Verwendung des Stempelpapiers zu allen stempelpflichtigen Schriftstücken (insbesondere auch zu allen Privaturkunden) vorgeschrieben — eine Anordnung, die jedoch im Vollzuge nie mit Strenge festgehalten wurde und seit Einführung der Stempelmarken ihre praktische Bedeutung überhaupt fast gänzlich verloren hat.

Von da an ruht die legislative Thätigkeit auf dem Gebiete des Stempelwesens bis zu dem Erlaß des provisorischen Tax- und Stempelgesetzes vom 21. Juni 1870. Durch dasselbe (Art. 6 ff.) wurden aus Anlaß der Einführung des Institutes der Gerichtsvollzieher zunächst für deren Akte die entsprechenden Stempelgebühren bestimmt und zugleich (Art. 10) für die Akte der Advokaten im Civilprozeß erhöhte Stempelsätze eingeführt, um auf diesem Wege Ersatz für die Ausfälle zu schaffen, welche sich in Folge des Ueberganges von dem schriftlichen zu dem mündlichen Verfahren und des Wegfalls einer Menge prozeßleitender Verfügungen bei den Taxen unvermeidlich ergeben mußten.

Weitere Modifikationen brachten endlich die provisorischen Tax- und Stempelgesetze vom 29. Dezember 1873 und 8. November 1875, welche insbesondere eine zweckmäßigere Handhabung des Vollzuges durch allgemeine Zulassung der Stempelvisirung (Verrechnung des Stempels als Taxe) für behördliche und notarielle Akte und Ersatz des Stempelpapiers durch Stempelmarken bezielten. Außerdem wurden durch die Bestimmungen des letzteren Gesetzes zugleich die Geldsätze möglichst der neuen Währung angepaßt und auch noch abgesehen hievon die älteren gesetzlichen Bestimmungen in mehrfachen Punkten, so namentlich hinsichtlich des Testaments- und Verloosungsstempels (Art. 11 und 16), dann der Strafen und des Strafverfahrens (Art. 18 ff.), abgeändert und ergänzt.

Die grundsätzlichen Verschiedenheiten, welche in Ansehung der Taxnormen für die einzelnen Zweige der Rechtspflege und der Verwaltung bestehen, finden sich im Allgemeinen auf dem Gebiete des Stempelwesens nicht. Die Stempelgesetzgebung ist im Gegenhalte zu der Taxgesetzgebung eine einheitliche und allgemeine. Die Stempelpflicht beschränkt sich auch nicht auf notarielle Urkunden und behördliche Akte, sondern erstreckt sich in gleicher Weise auf die Akte der Privaten. Die Erhebung des Stempels für erstere erfolgt unabhängig von der Taxe und regelmäßig neben derselben.

Die Verwaltung des Stempels oblag unter Mitwirkung der Rentämter den Kreisstempelverlagsämtern, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1874 (Ges.- u. V.-Bl. 1874 Nr. 29 S. 334) aufgehoben wurden. Die ganze Stempelverwaltung wurde dem Hauptstempelverlagsamte, der Verlag und Verkauf den Rentämtern und jener der Stempelmarken zufolge der Bekanntmachung vom 30. November 1880 (Fin.-Min.-Bl. 1880 S. 467) den Postanstalten übertragen. Das Hauptstempelverlagsamt ist in Folge Bekanntmachung vom 26. Januar 1881 (Fin.-Min.-Bl. 1881 S. 75) außer Funktion gesetzt worden.

3. Die Zuständigkeit und das Verfahren in Tax- und Stempelsachen bei den Gerichten regulirte sich im Allgemeinen nach der V.O. vom 28. Mai 1862 (Reg.-Bl. S. 1873) und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 (Geret, V.O.Slg. Bd. 33 Nr. 153), 27. Juni 1870 (Fin.-Min.-Bl. S. 105) und 24. Februar 1874 (Fin.-Min.-Bl. S. 53).

B. Für das Gebührenwesen in der Pfalz war noch immer die ältere französische Gesetzgebung maßgebend, insofern nicht seit der Lostrennung dieser Provinz von Frankreich dieselbe durch spätere Verordnungen oder bayerische Gesetze abgeändert und ergänzt wurde.

In dieser Beziehung hat die Pfalz mit dem diesrheinischen Bayern gemein:

Die Taxen für Reisepässe, Paß- und Legitimationskarten, die Taxen für

Jagdkarten (Jagdwaffenscheine), den Stempel von Verloosungen und Lotterien, die Geheimen Rathstaxen, Ausschreib-, Boten-, dann Stempelgebühren für Anstellungen, Gehaltsmehrungen und besondere Verleihungen, die Umschreibgebühren, welche übrigens die Rentbeamten hier vollständig zu beziehen haben, sowie die Gebührenfreiheit der Militärpersonen in Personalklagsachen und Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege nach § 6 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. August 1828. Auch sind gemäß Art. 19 des provisorischen Tax- und Stempelgesetzes vom 21. Juni 1870 für die Verhandlungen über Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden, welche gegen die von den Gerichten der Pfalz erlassenen Entscheidungen erhoben werden, beim obersten Gerichtshofe die daselbst in Bezug auf Tax- und Stempelgebühren für Rechtssachen aus den übrigen Landestheilen geltenden Normen in Anwendung zu bringen.

Die Einregistrirungsgebühren waren in Frankreich durch ein Gesetz vom 15./19. Dezember 1790 eingeführt worden, welches jedoch schon nach wenigen Jahren wieder aufgehoben und durch ein neues Gesetz vom 22. Frimaire VII (12. Dezember 1798) ersetzt wurde. Letzteres bildet, obschon es im Laufe der Zeit mannigfache Modifikationen erfuhr, in der Hauptsache doch heute noch die Grundlage des Enregistrements in der Pfalz.

Von den zahlreichen Novellen sind hier namentlich zu erwähnen:

das Gesetz vom 23 Pluviose VIII über die Vornahme und Gebührenbewerthung öffentlicher Mobiliarversteigerungen und die hiebei zu beobachtenden Förmlichkeiten nebst der desfalls später erlassenen Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. Februar 1815;

das Gesetz vom 27 Ventose IX, welches verschiedene Lücken des Frimaire-Gesetzes ausfüllte und u. a. insbesondere die Pflicht der Einregistrirung in Ansehung der Uebertragung des Eigenthums oder Nießbrauchs von Immobilien auch auf jene Fälle ausdehnte, in denen angeblich kein schriftlicher Vertrag vorliegt;

die Verordnung des Generalgouverneurs Gruner vom 14./26 Februar 1814, durch welche die Sterbfallgebühren (Erbschaftstaxen) gänzlich, sowie die Gebühren von Schenkungen seitens der Ascendenten und Verlobten in Eheverträgen aufgehoben wurden;

die Allerhöchste Verordnung vom 30. Oktober 1817 (Amtsblatt der Pfalz S. 487 ff.), wodurch die Einregistrirungs- und Stempelgebühren in deutschem Gelde festgesetzt wurden;

das Gesetz, betreffend die Registrirungsgebühren in der Pfalz, vom 23. Mai 1846, wonach Erwerbungen des Kreises, der Bezirke, Gemeinden, Religionsgesellschaften und Stiftungen zu bestimmten öffentlichen, insbesondere auch zu gottesdienstlichen und Unterrichtszwecken von prozentablen Gebühren befreit und nur einer fixen Gebühr von 28 Kreuzer nun 80 Pf. unterworfen sein sollen;

das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Einregistrirungs- und Stempelgesetze in der Pfalz, durch welches im Interesse der Erleichterung des Vollzuges mehrfache Ausnahmen von den Förmlichkeiten des Frimaire-Gesetzes, namentlich zu Gunsten der Notare, statuirt und zugleich die hohen Einregistrirungs- ꝛc. ꝛc. und

Stempelstrafen der einschlägigen älteren französischen Gesetze entsprechend ermäßigt wurden; endlich die provisorischen Tax- und Stempelgesetze vom 21. Juni 1870 und 8. November 1875, wodurch die Bestimmungen der Einregistrirungs- und Stempelgesetze den Vorschriften der neuen Civilprozeßordnung angepaßt und beziehungsweise mit dem neuen Münzsysteme in Einklang gebracht wurden.

Einzelne weitere in anderen Spezialgesetzen enthaltene Abänderungen des Frimaire-Gesetzes werden an treffender Stelle Erwähnung finden.

Das Enregistrement ist eine Formalität, welche darin besteht, daß der zu registrirende Akt seinem wesentlichen Inhalte nach in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen wird. Der Zweck dieser Einschreibung ist ein doppelter: erstlich ein civilrechtlicher, sofern die Einschreibung dazu dient, den Urkunden unter Privatunterschrift gegenüber Dritten ein sicheres Datum zu verleihen (Cod. civ. Art. 1328), sodann aber — und zwar hauptsächlich — ein finanzieller, indem an die Einschreibung die Entrichtung gewisser Gebühren geknüpft ist.

Diese Gebühren sind für die streitige und nichtstreitige Rechtspflege nach völlig gleichen Grundsätzen geregelt; sie umfassen das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechtsverkehrs, wie nicht minder die gerichtlichen Urtheile und Beurkundungen und fließen in ihrem vollen Betrage in die Staatskasse.

Die Einregistrirungsgebühren sind theils prozentable, theils fixe.

Die prozentablen Gebühren werden erhoben von der Thatsache des Eigenthumswechsels unbeweglicher Güter und für alle Akte (i. e. schriftliche Feststellungen von Rechtsverhältnissen), welche verpflichten, von Verpflichtungen befreien oder Rechte übertragen. Alle anderen Akte werden mit der fixen Gebühr als Preis für die Formalität bewerthet.

Die prozentablen Gebühren bewegen sich in 9 Abstufungen von $^1/_4$ bis 5 Prozent.

Der prozentablen Gebühr unterliegen entweder auf der Urschrift oder auf der Ausfertigung auch die gerichtlichen Urtheile, welche eine Verurtheilung, Kollokation oder Liquidation von Summen und Mobiliarwerthen ꝛc. ꝛc enthalten, und zwar beträgt die Gebühr bei Urtheilen auf Schadenersatz 2 Prozent, außerdem aber $^1/_2$ Prozent. Neben dieser Gebühr (zu $^1/_2$ Prozent) „droit de condamnation" wird für Urtheile, die auf einen nicht einregistrirten, der Einregistrirung unterworfenen Titel gegründet sind, auch noch die sogenannte Titelgebühr „droit de titre", d. h. die Gebühr erhoben, welche im Falle der Beurkundung des in dem Urtheile festgestellten Rechtsverhältnisses durch einen Notariats- oder sonstigen öffentlichen Akt zu entrichten gewesen wäre.

Für die Berechnung der Gebühren ist im Allgemeinen der in dem Akt ausgedrückte Preis maßgebend. Nur bei Uebertragungen des Eigenthums oder der Nutznießung von Liegenschaften kann der Fiskus veranlaßten Falls auf gerichtliche Abschätzung durch Experten antragen. Sofern das Resultat der Schätzung die ursprüngliche Werthsangabe um wenigstens $^1/_8$ übersteigt, hat der Erwerber außer den Kosten der Expertise auch noch die doppelte Gebühr aus dem Mehrwerthe zu entrichten.

(Artikel 17 ff. des Frimaire-Gesetzes; Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Ventose IX.)

Bei Verträgen über den Tausch von Grundstücken mit beiderseitiger Arrondirung ist die 4prozentige Mutationsgebühr ausnahmsweise nur von der etwaigen Baaraufgabe oder aus dem Mehrwerthe des einen der vertauschten Grundstücke zu berechnen und zu erheben.

(Art. 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 10. November 1861.)

Der fixen Gebühr unterliegen im Allgemeinen alle jene Akte, welche keine eigentlichen Vermögensübertragungen enthalten oder welche im Gesetze nicht benannt sind und die verhältnißmäßige Gebühr nicht eröffnen. Abgesehen von der für einzelne Akte ausnahmsweise bestimmten Minimalgebühr von 20 Pf., bewegt sich die fixe Einregistrirungsgebühr in sieben festen Sätzen von 80 Pf. bis zu 20 Mk. Für die Höhe der Gebühr ist nicht die Zeitdauer der Verhandlung, sondern lediglich die Qualität des Aktes maßgebend.

Die öffentlichen Urkunden, die Gerichts- und Gerichtsvollzieherakte unterliegen der Einregistrirung innerhalb bestimmter Frist, ebenso die Privatakte, welche eine Uebertragung des Eigenthums oder der Nutznießung unbeweglicher Güter, oder Pacht- und Miethkontrakte oder Verpfändungen bezüglich solcher Güter enthalten, die übrigen Akte unter Privatunterschrift dagegen nur, wenn von denselben öffentlich (bei Gericht ꝛc. ꝛc.) Gebrauch gemacht wird.

Die Versäumung der Einregistrirungsfristen zieht bei öffentlichen Akten Geldstrafen für die betreffenden Beamten, bei Privatakten die Entrichtung der doppelten Gebühr nach sich.

(Art. 33 ff., Art. 38 des Frimaire-Gesetzes; Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.)

Von der Einregistrirung sind unter anderem befreit die Akte der öffentlichen Verwaltung, sofern sie in dem Gesetze nicht ausdrücklich als pflichtig bezeichnet sind, die bayerischen Staatsobligationen, die Prioritätsobligationen, Interimsscheine und Aktiendokumente der Pfälzer Bahnen, sowie deren Uebertragung, die Steuerquittungen, die Legalisationen der Unterschriften öffentlicher Beamten, sodann die Akte, Protokolle und Urtheile in Kriminalsachen. In den übrigen Strafsachen werden die treffenden Gebühren im Laufe des Verfahrens „en debet“ registrirt, d. h. bis zur Urtheilsfällung einstweilen vorgemerkt.

(Art. 70 §§ 1 und 3 des Frimaire-Gesetzes.)

Uebrigens sind die über Feld- und einfache Polizeifrevel errichteten Protokolle und die desfallsigen Ladungen, sowie sämmtliche Verhandlungen in Forststrafsachen auch im Falle der Verurtheilung des Beschuldigten von der Gebühren- und Stempelpflicht befreit.

(Art. 1 des Gesetzes über die Behandlung der Polizeistrafsachen im Rheinkreise vom 28. Dezember 1831; Art. 60 des revidirten Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846.)

Gebührenfrei (gratis) werden einregistrirt: die Acquisitionen und Tauschkontrakte des Staates, die Gütertheilungen zwischen dem Staat und Privaten, und alle anderen zu diesem Behufe gefertigten Akte, ferner die Ladungen, Zahlbefehle, Pfändungen und sonstigen Akte, welche die Beitreibung öffentlicher Abgaben im Gesammtbetrage von 20 Mk. oder weniger zum Gegenstande haben, sowie die Akte und Protokolle der Gerichtsboten und Gendarmen, welche die

allgemeine und Sicherheitspolizei, sowie die öffentliche Strafrechtspflege in Kriminalsachen betreffen.

(Art. 70 § 2 des Frimaire-Gesetzes.)

Die Führung der Einregistrirungsregister wird von den Rentämtern besorgt, denen unter der Aufsicht der Finanzstelle auch der Ansatz und die Erhebung der Gebühren obliegt. Die Gebühren für die Privatakte müssen vor der Einregistrirung baar erlegt werden. Die Gebühren für die zu registrirenden öffentlichen Akte haben die betreffenden Beamten (Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Administrativbeamte) vorbehaltlich ihres Regresses an die Partei, i. e. den Schuldner oder neuen Besitzer vorzulegen; jedoch dürfen ihnen dieselben von dem Rentamte bis zum Monatsschlusse kreditirt werden.

(Art. 29 ff. des Frimaire-Gesetzes.)

Für die Besorgung der Akten zur Einregistrirung beziehen die instrumentirenden Beamten besondere Vergütungen.

Strenge Kontroll- und Strafbestimmungen sichern im Uebrigen den prompten Vollzug des Gesetzes.

Die Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Verwaltungsbehörden haben über die einregistrirungspflichtigen Akte eigene Repertorien zu führen und dieselben quartaliter und auf Verlangen auch sonst zu jeder Zeit dem Rentamt zur Einsicht vorzulegen. Die Zuwiderhandlungen gegen die bezüglichen Vorschriften sind mit Geldstrafen bedroht.

(Art. 49 ff. des Frimaire-Gesetzes.)

Auch dürfen von einregistrirungspflichtigen Akten bei Vermeidung von Geldstrafen vor erfolgter Einregistrirung regelmäßig keine Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge ertheilt werden.

(Art. 41 des allegirten Gesetzes.)

Den Richtern und Verwaltungsbeamten ist bei Vermeidung persönlicher Haftung für die Gebühren untersagt, zu Gunsten einer Partei ein Urtheil zu fällen oder einen Beschluß zu fassen auf Grund von Akten, welche nicht einregistrirt sind. In allen verurtheilenden Erkenntnissen der Gerichte und in allen Beschlüssen der Administrativbehörden, welche sich auf einregistrirte Akte gründen, muß genau angegeben werden, wann, wo und in welchem Betrage die Einregistrirungsgebühren bezahlt wurden.

(Art. 47, 48 leg. cit.)

Bei Aufnahme anderer Akte der Gerichte, Notare und sonstiger öffentlicher Beamten ist die Bezugnahme auf nicht einregistrirte Akte nur ausnahmsweise und unter besonderen Bedingungen und Kautelen zuläßig.

(Art. 42 l. c. mit Art. 1, 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.)

Auch die bloße Verwahrung nicht einregistrirter Privatakte ist den genannten Beamten untersagt.

(Art. 42 l. c.; Roos, Handbuch S. 175 § 550.)

Gegenscheine unter Privatunterschrift, welche eine Vermehrung des in einem öffentlichen oder früher einregistrirten Privatakt stipulirten Preises zum Gegenstande haben, sind nichtig und unterliegen überdies, wenn ihre Existenz konstatirt wird, zur Strafe der dreifachen Gebühr.

(Art. 40 l. c.)

Neben den Einregistrirungsgebühren gelangten nach dem Gesetze vom

21. Ventose VII bei dem Appellationsgerichte, den Bezirks- und Handelsgerichten für Rechnung des Staates noch besondere Greffe- oder Gerichtsschreibereigebühren (droits de greffe) zur Erhebung, deren Beträge durch Regierungsentschließung vom 13. Dezember 1817 (Amtsblatt der Pfalz S. 682 ff.) in deutschem Gelde festgesetzt wurden.

Dieselben bestanden in:

α) der Gebühr für den Eintrag einer Prozeßsache auf die Gerichtsrolle (droit de mise au rôle, Rollenauftragsgebühr) in mehreren Abstufungen zu 4 Mk., 2 Mk. 40 Pf. und 1 Mk. 20 Pf. je nach der Instanz oder Prozeßart;

β) in der Redaktions- und Transskriptionsgebühr zu 1 Mk. für jeden Akt und 40 Pf. für jede Zeugenaussage;

γ) in der Expeditionsgebühr für Aussertigung der Urtheile und Verfügungen in Abstufungen von 1 Mk. 60 Pf., 1 Mk. und von 80 Pf. je nach der Instanz oder der Qualität der Akte.

Die Rollenauftragsgebühren werden von dem Gerichtsschreiber erhoben und allmonatlich an das Rentamt abgeliefert; die übrigen Gebühren gelangen mit den betreffenden Einregistrirungsgebühren, zu denen der Akt Veranlassung gibt, zur Vereinnahmung.

Von den obigen Gebühren erhalten die Gerichtsschreiber an den Bezirksgerichten gemäß Art. 19 des Gesetzes vom 21. Ventose VII und Art. 4 der Regierungsentschließung vom 13. Dezember 1817 bestimmte Antheile, nämlich:

30 Pf. für jede Rolle für die Partien und

10 Prozent sogenannte Remise von den Rollenauftrags- und Redaktionsgebühren.

Die Inskriptionsgebühren der Hypothekenämter.

Das Hypothekenwesen in der Pfalz wurde durch vier Hypothekenbewahrer besorgt, welchen außer der Führung der Hypothekenbücher und der damit zusammenhängenden Geschäfte zugleich die Erhebung und Verrechnung der betreffenden Gebühren für die Staatskasse oblag.

Diese Gebühren bestanden nach dem Gesetze vom 21. Ventose VII über die Hypothekenbewahrung in einer sogenannten Inskriptionsgebühr für die Einschreibung der hypothekarischen Forderung zu 1 per mille des Betrages derselben, und in einer weiteren Gebühr für die Eintragung der Erwerbsurkunden über liegende Güter in die Transskriptionsregister (sogenannte Transskriptionsgebühr) zu $^1/_2$ Prozent von dem vollen Preise der Mutation.

Letztere Gebühr wurde durch den Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 § 39 II, 2 (G.Bl. S. 132) aufgehoben; dagegen besteht die Inskriptionsgebühr dermalen noch fort.

Für die Perzeption dieser Gebühr sind den Hypothekenbewahrern sogenannte Remisen mit einem garantirten Minimum von 720 Mk. jährlich bewilligt.

(Art. 30, 31, 35 der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Einregistrirungs- und Domänenverwaltung des Rheinkreises vom 30. Oktober 1817, Amtsblatt der Pfalz S. 524—26; Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1877, Ges.- u. V.-Bl. S. 27.)

Im Uebrigen sind die Hypothekenbewahrer lediglich auf die Salarien seitens der Privaten angewiesen, die ihren Dienst in Anspruch nehmen.

(Gesetz vom 21. Ventose VII cap. 6; Dekret vom 21. September 1810; Art. 35 der allegirten Verordnung vom 30. Oktober 1817; Regierungsentschließung vom 15. Dezember gleichen Jahres, Amtsblatt der Pfalz S. 657; § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1870, Regierungsblatt S. 953—964; Allerhöchste Verordnung vom 19. Juli 1876, Ges.- u. V.-Bl. S. 503.)

Der Stempel wurde in Frankreich erstmals durch Gesetz vom $\frac{12. \text{ Dez. } 1790}{18. \text{ Febr. } 1791}$ an Stelle eines besonders gezeichneten Papieres (des papiers marqués) eingeführt, dessen sich bis dahin die öffentlichen Beamten zu ihren Akten nach einem älteren Edikte von 1674 hatten bedienen müssen.

An die Stelle des Stempelgesetzes von 1790/91 trat indessen schon nach wenigen Jahren ein neues Gesetz vom 13. Brumaire VII (3. November 1798).

Wie das Frimaire-Gesetz für das Enregistrement, so bildete das erwähnte Brumaire-Gesetz für das Stempelwesen in der Pfalz mit einigen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Prairial VII noch bis in die Gegenwart die Grundlage.

Die wenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche diese Gesetzgebung im Laufe der Jahre erfahren hat, sind im Wesentlichen in den bereits aufgeführten Gesetzen und Verordnungen, welche wenigstens zum Theil auch auf das Stempelwesen Bezug haben, mit enthalten.

Dem Stempel unterlagen im Allgemeinen alle bürgerlichen und gerichtlichen Akte und alle Schriften, welche vor Gericht produzirt werden wollen, sofern sie nach dem Gesetze nicht ausdrücklich vom Stempel befreit sind.

(Art. 1 des Brumaire-Gesetzes.)

Es sind zwei Arten von Stempelgebühren zu unterscheiden:

der verhältnißmäßige Stempel, welcher nach einer bestimmten, mit 25 Pf. beginnenden Skala im durchschnittlichen Betrage von $^1/_2$ per mille des Werthes erhoben wird, und

der Dimensionsstempel, welcher je nach der Größe des Papieres in 5 verschiedene Beträge zu 20, 40, 60, 80 Pf. und 1 Mk. 20 Pf. abgestuft ist.

(Allerhöchste Verordnung vom 30. Oktober 1817 Tit. II, Amtsblatt der Pfalz S. 490 ff.; Gesetz vom 8. November 1875 Art. 27 ff.)

Dem verhältnißmäßigen Stempel sind nur die Schuldverschreibungen unter Privatunterschrift unterworfen.

(Art. 14 des Brumaire-Gesetzes mit Art. 6 des Gesetzes vom 6. Prairial VII.)

Alle übrigen stempelpflichtigen Akte müssen auf Dimensionsstempelpapier (von beliebiger Größe) geschrieben werden; nur zu den Ausfertigungen öffentlicher Akte ist stets Stempelpapier zu 60 Pf. (sogenanntes Mittelpapier) zu verwenden.

(Vgl. auch Art. 23 des Brumaire-Gesetzes.)

Hieher gehören insbesondere die Akte der Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, die gerichtlichen Akte und Urtheile, die Akte der Advokaten und Anwälte, die Akte der Administrativbehörden, welche der Einregistrirung ausnahmsweise unterliegen oder den Privaten ausgeliefert werden, die Bitt-

schriften und Gesuche an öffentliche Stellen und Behörden, die Akte zwischen Privaten unter Privatunterschrift und überhaupt alle Akte und Schriften, Auszüge oder Abschriften, öffentliche wie private, welche einen Rechtstitel bilden sollen oder können, die Quittungen, ferner die Repertorien und Register der Gerichtsschreiber, Notare und Administrativbehörden, in welche die der Einregistrirung unterworfenen Akte eingetragen werden, die Bücher und Journale der Gemeinde- und Stiftungsrechner, die Register und Bücher der Aktiengesellschaften, Fabrikanten, Gastwirthe ꝛc. ꝛc.

(Art. 12 des Brumaire-Gesetzes.)

Unter den vom Stempel befreiten Dokumenten sind namentlich zu erwähnen die Akte der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen und aller öffentlichen Anstalten, in allen Fällen, wo die Akten der Einregistrirung auf der Urschrift nicht unterliegen und die Auszüge, Abschriften und Auszüge, welche von Amtswegen einer anderen öffentlichen Behörde ertheilt werden, die bayerischen Staatsobligationen, die Prioritätsobligationen, Interimsscheine und Aktien der Pfälzer Bahnen, die Rechnungen öffentlicher Rechner, die Quittungen über Besoldungen und Bezüge der durch den Staat salarirten Beamten, die Quittungen der Gemeindebediensteten, wenn die Besoldung 140 Gulden nicht übersteigt, Quittungen über Unterstützungen, Brandentschädigungen ꝛc. ꝛc., Quittungen überhaupt, die den Betrag von 8 Mk. nicht übersteigen, die Steuerquittungen, die Urlaubs- und Unterstützungsgesuche, die Akte und Urtheile in Kriminalsachen ꝛc. ꝛc.

(Art. 16 des allegirten Gesetzes.)

Stempelmarken waren in der Pfalz auch für jene Dokumente, welche nicht dem Dimensions-, sondern dem verhältnißmäßigen Stempel unterliegen, nicht eingeführt.

Regelmäßig sind die stempelpflichtigen Akte gleich anfangs auf das erforderliche Stempelpapier zu schreiben.

Schuldscheine über Beträge von mehr als 10,000 Mk. sind behufs Ergänzung des Mehrbetrages von 50 Pf. für je 1000 Mk. ohne Bruch bei dem Rentamte für Stempel visiren zu lassen.

(Art. 11 l. c., Art. 27 des Gesetzes vom 8. November 1875.)

Der Stempelvisirung sind ferner unterworfen die aus dem Auslande kommenden Akte, bevor von ihnen in der Pfalz Gebrauch gemacht wird

(Art. 13 und 15 des Brumaire-Gesetzes),

sowie die im Inlande aufgenommenen Akte, zu welchen nicht das erforderliche Stempelpapier verwendet wurde.

(Art. 30 l. c.)

Eine Beikassirung von Stempelpapier findet nicht statt.

Jene Akte, für welche die Stempelgebühr vermöge besonderer Vorschrift nicht sofort baar zu entrichten ist, sondern in suspenso bleibt, z. B. Akte und Protokolle in Strafsachen und in Armensachen, werden en debet für Stempel visirt.

Behufs der Stempelvisirung führen die Rentämter eigene Register, in welchen die geschuldeten Gebühren in ähnlicher Weise wie die Einregistrirungsgebühren eingetragen und verrechnet werden.

Extrastempelung von Papieren und Pergamenten ist nur in beschränktem Maße gestattet.

(Art. 7 und 18 des Brumaire=Gesetzes.)

Zur Sicherung des Gefälles ist unter anderem bestimmt, daß Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher ꝛc. ꝛc. keinen Akt errichten, daß ferner Gerichte und Verwaltungsbehörden keine Urtheile sprechen oder Beschlüsse fassen dürfen auf Grund von Akten und Registern, welche nicht auf vorschriftsmäßig gestempeltes oder für Stempel visirtes Papier geschrieben sind.

(Art. 24 l. c.)

Den Rentbeamten ist untersagt, irgend einen Akt einzuregistriren, der nicht auf vorschriftsmäßiges Stempelpapier geschrieben oder für Stempel visirt ist.

(Art. 25 l. c.)

Auch jene Privatschriften, die ohne Uebertretung der Stempelvorschriften auf Freipapier gefertigt wurden, können ohne vorgängige Stempelvisirung nicht vor Gericht geltend gemacht werden.

(Art. 30 l. c.)

Die Zuwiderhandlungen gegen die Stempelnormen sind mit Geldstrafen bedroht.

(Art. 26, 30 l. c., Art. 3 des bereits früher erwähnten Gesetzes vom 28. Mai 1852, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Einregistrirungs= und Stempelgesetze in der Pfalz.)

Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens, des Ansatzes, der Erhebung und Verrechnung der Gebühren kommt noch zu bemerken, daß die zwangsweise Beitreibung der übrigens nur ausnahmsweise vorkommenden Rückstände an Einregistrirungsgebühren, dann der Stempelgebühren und Geldstrafen auf dem Wege des Zahlbefehls (contrainte) erfolgt, welcher von dem Rentamte ausgefertigt, von dem Landrichter visirt und exekutorisch erklärt und hienach den Pflichtigen zugestellt wird.

(Art. 64 des Frimaire=Gesetzes mit Art. 4 des öfter erwähnten Gesetzes vom 28. Mai 1852.)

Ein Nachlaß oder ein Rückersatz geschuldeter Gebühren soll in der Regel nicht stattfinden und darf jedenfalls nicht ohne Genehmigung der Finanzstelle erfolgen.

(Art. 59, 60 des Frimaire=Gesetzes; § 97 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825.)

Die Bescheidung der revisorischen Erinnerungen ressortirt wie im rechtsrheinischen Bayern zu der Regierungsfinanzkammer, welcher auch die Entscheidung von Streitigkeiten über die Einregistrirungs= und Stempelpflicht vorbehaltlich des Rechtsweges zukommt.

Die gerichtliche Entscheidung kann entweder durch Opposition gegen den Zahlbefehl oder durch Erhebung der Klage gegen den Fiskus auf Rückersatz der indebite bezogenen Gebühren oder Strafbeträge herbeigeführt werden.

Die erstinstanzielle Verhandlung findet vor den Bezirksgerichten in einem besonderen Verfahren ohne mündliche Verhandlung nur mittelst Denkschriften und unter Ausschluß des Anwaltszwanges statt.

(Art. 65 des Frimaire=Gesetzes; Art. 17 des Gesetzes vom 27. Ventose IX; Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.)

Die Entscheidung des Bezirksgerichts ist inappellabel und kann nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Die Judikatur der Strafgerichte ist auf die Fälle der Hinterziehung von Verloosungsstempelgebühren beschränkt.

(Art. 30 des Gesetzes vom 8. November 1875.)

Wenn bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846, betreffend die Registrirungsgebühren in der Pfalz, über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiungen der Erwerbungen der Gemeinden, Stiftungen 2c. 2c. von der prozentablen Gebühr Zweifel entstehen, so entscheidet die kgl. Regierungsfinanzkammer nach vorgängigem Benehmen mit der Kammer des Innern, vorbehaltlich der Berufung an den Staatsrath und vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte in den ihnen durch die bestehenden Gesetze zugewiesenen Fällen (Art. IV l. c.). An Stelle des Staatsrathes würde künftig über die Berufungen in jenen Fällen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden haben.

(Art 10 Ziff. 29 des betreffenden Gesetzes vom 8. August 1878.)

Die Einregistrirungs- 2c. 2c. Stempelgebühren und Geldstrafen verjähren gleichmäßig innerhalb zwei Jahren. Die Bestimmungen des § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 über die Verjährung der Staatsabgaben finden auf die Pfalz keine Anwendung.

(§ 34 des allegirten Gesetzes.)

§ III.

Grundlagen und Systeme des Gebührengesetzes vom 18. August 1879.

A. Im rechtsrheinischen Bayern.

Die bayerische Gebührengesetzgebung war schon seit einer langen Reihe von Jahren der Reform bedürftig. Wiederholte Anträge in der II. Kammer des Landtages verlangten diese Reform, die Staatsregierung legte auch im Jahre 1870 den Entwurf eines allgemeinen Tax- und Stempelgesetzes vor, dessen verfassungsmäßige Behandlung nur unterblieb, weil sich die Aussicht auf Einführung eines Reichs-Civilprozesses eröffnete und angenommen werden konnte, daß damit auch das Gebührenwesen im ganzen Reiche geregelt würde.

Die Hauptmängel der bisherigen Gesetzgebung lagen in der Ungleichheit der Besteuerung und Belastung der einzelnen Landestheile (Motive 1879 S. 74).

Wenn auch die mehrfach von einander abweichenden Rechts- und Verwaltungseinrichtungen in den Landestheilen rechts und links des Rheins immerhin einige Unterschiede auch hinsichtlich der Gebührenbewerthung bedingten, so ließen sich die dermalen in dieser Hinsicht noch bestehenden grundsätzlichen Verschiedenheiten doch hiedurch in Zukunft nicht rechtfertigen. Uebrigens bestand jene Ungleichheit der Besteuerung in Ansehung der streitigen Rechtspflege und des Konkursprozesses, dann der Strafsachen und der Verwaltungsrechtspflege auch in den verschiedenen Gebietstheilen rechts des Rheins ungeachtet eines völlig gleichmäßig geregelten Verfahrens.

Ein weiteres Hauptgebrechen der geltenden Gesetzgebung lag in dem Mangel einer geordneten Kodifikation.

Die bestehenden Vorschriften waren in vielen Gesetzen, Verordnungen und Ministerialreskripten, welche zum Theil längst veraltet sind, zerstreut. In dem diese Bestimmungen aufhebenden Art. 279 des neuen Gesetzes sind die bisher geltenden Vorschriften einzeln aufgeführt.

Durch das Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R.G.Bl. 1878 Nr. 22 S. 141) wurde nun allerdings dem Reformbedürfnisse in Ansehung des größten Theiles der streitigen und Strafrechtspflege genügt. Allein gerade die einheitliche und gleichmäßige Regelung des Gebührenwesens durch das Reichs-Gerichtskostengesetz würde in Ansehung der nicht unter dasselbe fallenden Theile der streitigen und der Strafrechtspflege im Falle des Fortbestandes der bisherigen partikulären Bestimmungen die beregten Mängel noch fühlbarer gemacht und bei der grundsätzlichen Verschiedenheit der Tarifsysteme und Kompetenzbestimmungen überdies sowohl hinsichtlich der Gebührenbewerthung und rechnerischen Behandlung, als auch bezüglich der Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Gebührenpflicht zu den äußersten Unzuträglichkeiten geführt haben.

Auf die Dauer aber wären solche Zustände schon aus geschäftlichen Rücksichten, aus Rücksichten auf die Erhebungs- und Kontrolorgane kaum haltbar und jedenfalls auch für die Interessen des Aerars nicht ohne Bedenken gewesen.

Dies gilt in gewisser Hinsicht, wenn schon in geringerem Grade, auch von den Akten der nichtstreitigen Rechtspflege, namentlich von jenen gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen, welche das Gebiet des Civilprozesses unmittelbar berühren oder sich nach dem Gesetze vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeß- und Konkursordnung in den gleichen oder ähnlichen Formen wie das Verfahren in streitigen Rechtssachen bewegen.

Es fehlt namentlich in Ansehung des administrativen Strafverfahrens nicht an innigen Berührungspunkten mit den Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes. Im Uebrigen war sicherlich auch bezüglich der Gebühren der Verwaltung das Reformbedürfniß kein geringeres als auf anderen Gebieten. Namentlich war es die Stempelpflicht der Eingaben, welche gerade hier wegen der besonderen Schwierigkeit der Ausscheidung der Offizial- und Parteisachen und wegen der Doppelstellung der Gemeindebehörden als Organe einerseits der Polizei, andererseits der Verwaltung des Kommunal- und örtlichen Stiftungsvermögens zu unaufhörlichen Reibungen und Anständen Anlaß gab. Abgesehen hievon war jedenfalls auch auf diesem Gebiete die wünschenswerthe Gleichheit der Besteuerung in den Landestheilen rechts und links des Rheins nur durch eine Reform der Gesetzgebung zu erreichen.

Es litt die bestehende Gesetzgebung unbestritten auch an mancherlei Härten, denen unbeschadet der finanziellen Interessen des Aerars nur durch eine zweckmäßigere und gerechtere Vertheilung der Gebührenlast abgeholfen werden kann.

Es war deshalb dringend geboten, auf den durch die Reichsgesetzgebung nicht berührten Gebieten des Gebührenwesens und was dazu bisher gerechnet wurde, eine vollständige Reform eintreten zu lassen und eine Harmonie zwischen der Reichsgesetzgebung und den landesrechtlichen Bestimmungen herzustellen.

Bei dem Gesetze vom 18. August 1879 wurde zunächst davon ausgegangen, daß eine zweckmäßige Gestaltung des Gebührenwesens vor Allem thunlichste Einheit in den Prinzipien erfordere.

Am dringendsten tritt nach der Natur der Sache das Bedürfniß der Uebereinstimmung der Reichs- und Landesgesetzgebung hinsichtlich der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen hervor. Das Gesetz (Abtheilung II und III) lehnt sich deshalb hier unmittelbar an das Reichs-Gerichtskostengesetz an und beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dessen Bestimmungen mit den erforderlichen Modifikationen auf die der landesgesetzlichen Regelung überlassenen Theile des Verfahrens auszudehnen.

Anlangend das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, so erschien zwar an sich die Landesgesetzgebung durch den Vorgang des Reichs-Gerichtskostengesetzes in der selbständigen Gestaltung des Gebührenwesens nicht beengt. Doch wurde es auch hier nicht für räthlich erachtet, sich von den Grundlagen der Reichsgesetzgebung weiter, als durch die Natur der Verhältnisse geboten, zu entfernen.

Es ist deshalb nöthig, vor Allem einen Blick auf die Prinzipien des

Reichs-Gerichtskostengesetzes

zu werfen.

Das Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich beschränkt sich auf die Regelung des Kostenwesens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursprozeß und im Strafverfahren.

Nicht in den Bereich des Gesetzes fallen demnach schon an sich die Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung, insbesondere also das Vormundschafts-, Pflegschafts- und Verlassenschaftswesen, die Fideikommißsachen, das Hypotheken- und Grundbuchwesen, die mit Führung der Handels- und Genossenschaftsregister verbundenen Geschäfte, das Notariat, das Depositenwesen und sämmtliche Gegenstände der Justiz-, der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung; endlich auch alle Akte im Privatverkehr.

Aber auch für jene Rechtssachen, welche dem Gebiete der streitigen und der Strafrechtspflege angehören, wird durch das gedachte Gesetz das Kostenwesen nur insoweit geregelt, als dieselben vor die ordentlichen Gerichte gehören und auch das Verfahren selbst reichsgesetzlich geregelt ist.

(§ 1 des Gesetzes; Motive zum Gesetze S. 26; Reichstags-Verh. von 1878 S. 1347.)

Das Reichs-Gerichtskostengesetz erstreckt sich demnach nicht:

a) auf solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt, bezw. zugelassen sind.

(§ 13 des Einf.-G. zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze; § 3 Abs. 1 und 2 des Einf.-G. zur Reichs-Civilprozeßordnung; § 3 Abs. 1 und 2 des Einf.-G. zur Reichs-Strafprozeßordnung.)

Das Gesetz findet also insbesondere keine Anwendung:

auf das Verfahren in streitigen Verwaltungsrechtssachen und vor dem Verwaltungsgerichtshofe nach Maßgabe des betreffenden Gesetzes vom 8. August 1878,

ferner

auf das Verfahren in Disziplinarsachen;

auf das Verfahren im Verwaltungswege in Malzaufschlags-,

Zoll- und Steuerstrafsachen nach den einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeß-ordnung, sowie in Gebühren- und Erbschaftssteuerstrafsachen

(§ 6 des Einf.-G. zur Reichs-Strafprozeßordnung);

auf das standrechtliche Verfahren und das Verfahren vor den Militärgerichten

(§ 7 des Einf.-G. zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze und § 16 des letzteren Gesetzes);

auf das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten nach Maßgabe der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Regierungsblatt von 1869 S. 1131) und der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar 1870 (Regierungsblatt S. 137)

(§ 14 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und Art. 9 des bayer. Ausführungsgesetzes zu demselben vom 23. Februar 1879);

auf das Verfahren in Sachen der Familiengerichtsbarkeit Seiner Majestät des Königs nach Tit. X des Familienstatutes vom 5. August 1819

(§ 5 des Einf.-G. zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze; § 5 des Einf.-G. zur Reichs-Civilprozeßordnung und § 4 des Einf.-G. zur Reichs-Strafprozeßordnung).

Ferner erstreckt sich das Reichs-Gerichtskostengesetz nicht:

b) auf jene Gegenstände der streitigen und der Strafrechtspflege, in Ansehung deren die Regelung des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten der Landesgesetzgebung überlassen ist;

insbesondere also nicht:

auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen nach Maßgabe des betreffenden Gesetzes vom 23. Februar 1879

(§ 757 der Reichs-Civilprozeßordnung);

auf die verschiedenen einzelnen Gegenstände der streitigen Rechtspflege, bezüglich deren ein besonderes Verfahren gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung theils fortbestehen wird, theils landesgesetzlich neu geregelt wurde, u. a. namentlich auf das Verfahren bei Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen, theilweise auch auf das Aufgebots- und speziell auf das Verschollenheitsverfahren, auf den erbschaftlichen Liquidationsprozeß nach preußischem Landrechte, auf das Verfahren bei der Gütertrennungsklage nach französischem Rechte u. s. f.

(vgl. auch § 811 der Reichs-Civilprozeßordnung und § 11, § 15 Ziff. 3 und 5 des Einführungsgesetzes hiezu);

endlich

auf das Verfahren in Forstrügesachen nach Maßgabe des Entwurfes eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung

(§ 3 Abs. 3 des Einf.-G. zur Reichs-Strafprozeßordnung; Motive zu den Abänderungsanträgen der Staatsregierung zu obigem Gesetz-

entwurfe; Verhandl. des Gesetzgebungsausschusses der K. d. A. von 1878, Beil.-Bd. V Abth. I S. 375 und 380).

Die Regelung des Kostenwesens für diese Theile des Civil- und Strafprozesses im Anschlusse an die Grundsätze des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist der Landesgesetzgebung überlassen.

(Motive zum Reichs-Gerichtskostengesetze S. 26.)

Innerhalb des Gebietes des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist jede weitere, auch nur mittelbare landesgesetzliche Besteuerung des Verfahrens ausgeschlossen (Motive S. 27).

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben — insbesondere Taxen, Stempeltaxen, Einregistrirungsgebühren rc. rc. — neben den Gebühren des Reichs-Gerichtskostengesetzes darf daher nicht stattfinden.

(§ 2 Abs. 1 des Gesetzes und Motive a. a. O.)

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insofern einem Stempel oder einer anderen Abgabe (Einregistrirungsgebühr rc.) unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Die Vorlage oder Vorzeigung einer ohne solchen Gebrauch nicht oder zu geringerem Betrage steuerpflichtigen Urkunde im Prozeß darf künftig nicht mehr Anlaß zur Erhebung oder Erhöhung von Abgaben sein.

(§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und Motive a. a. O.)

Durch diese Vorschriften wurden demnach von dem Gebiete der Reichs-Prozeßgesetze insbesondere ausgeschlossen: die Taxen für gerichtliche Beschlüsse nach Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, der Eingabenstempel, der Stempel für die gerichtliche Produktion von Quittungen, Rechnungen, Handelsbuchsauszügen und sonstigen Privatdokumenten, der Stempel für die Akte der Anwälte, sowie für die Akte der Gerichtsvollzieher, die Irrenhaustaxen „von allen Straffällen und definitiven Urtheilen" in Oberfranken, die Einregistrirungsgebühren in der Pfalz bezüglich aller Akte unter Privatunterschrift, welche nicht der Einregistrirung innerhalb bestimmter Frist unterworfen sind.

Nur die Registrirungsgebühr, welcher nach „bestehenden" Landesgesetzen (insbesondere nach dem Frimaire-Gesetze in der Pfalz) das im Urtheile festgestellte Rechtsverhältniß unterliegt — die sogenannte Titelgebühr —, darf vermöge besonderen reichsgesetzlichen Vorbehaltes (§ 100) neben der Entscheidungsgebühr des Reichs-Gerichtskostengesetzes auch fernerhin forterhoben werden. Eine landesgesetzliche Erhöhung jener Gebührensätze erscheint jedoch als ausgeschlossen (Motive S. 108—109).

Andererseits soll übrigens die Befreiung der Prozeßakte von Stempeln, Einregistrirungsgebühren rc. auch nicht als Mittel zur Umgehung der partikulären Gebührengesetze dienen.

Das Reichs-Gerichtskostengesetz bestimmt deshalb in § 2 Abs. 3, daß Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben insoweit unterworfen bleiben sollen, als ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht. Erklärungen, die außerhalb der Grenzen des Verfahrens und seines Gegenstandes liegen, werden demnach dadurch nicht steuerfrei, daß sie ungehörigerweise in einen vorbereitenden Schriftsatz eingefügt werden (Motive S. 27).

Was insbesondere die Urkunden über Vergleiche betrifft, welche in dem

Rechtsstreite zur Beilegung desselben errichtet werden, so ist davon auszugehen, daß das Reichs-Gerichtskostengesetz nur eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung der Rechtsstreite zum Ziele hat, die landesgesetzlichen Gebühren also insoweit unberührt läßt, als sie nicht eine Besteuerung der Rechtsstreite selbst enthalten. Beschränkt sich daher die Vergleichsurkunde auf die Feststellung oder Begrenzung des geltend gemachten Anspruches, so ist sie ebensowenig einer Stempel- oder Einregistrirungsgebühr unterworfen wie ein Urtheil gleichen Inhalts. Wird aber durch den Vergleich an die Stelle des streitig gewesenen Rechtsverhältnisses ein anderes neu festgesetzt, oder erstreckt sich der Vergleich auf Ansprüche, die nicht Gegenstand des Rechtsstreites waren, so unterliegt die Vergleichsurkunde der landesgesetzlichen Besteuerung in gleicher Weise, wie wenn sie außerhalb des Prozesses errichtet worden wäre.

Voraussetzung für die Anwendung des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist demnach nicht nur, daß der Inhalt der Urkunde sich auf den Gegenstand des Verfahrens beschränkt, sondern auch, daß die Errichtung der Urkunde zum Prozeßverfahren gehört, sich nach Form und Inhalt als ein Akt desselben darstellt. Wird z. B. der Vergleich zur Beilegung eines Rechtsstreites nicht in der Verhandlung vor dem Gerichte, sondern durch einen Notariatsakt beurkundet, so bleibt diese Urkunde den landesgesetzlichen Steuern unterworfen (Motive S. 28).

Da indessen die nach den Landesgesetzen von Vertrags- oder Vergleichsurkunden — insbesondere über Immobilien — zu erhebenden Abgaben zum Theil den Betrag der nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze für die Aufnahme eines Vergleiches über den Rechtsstreit zu entrichtenden Gebühr übersteigen, so lag die Gefahr einer Umgehung der landesgesetzlichen Abgabe auf dem Wege der Simulation eines Rechtsstreites und einer vergleichsweisen Erledigung desselben nahe, zumal die Vorschrift des § 471 der Reichs-Civilprozeßordnung die Ladung zum Sühneversuch und die demnächstige Protokollirung eines Vergleiches auch ohne vorgängige Klage gestattet.

Um nun dieser Gefahr, und zwar nicht bloß im finanziellen Interesse der Bundesstaaten, sondern auch im Interesse der öffentlichen Ordnung überhaupt, entsprechend vorzubeugen, ist in § 101 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ausnahmsweise bestimmt, daß, wenn die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleiches nach dem gedachten Gesetze weniger beträgt als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für den außerhalb des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, der Mehrbetrag der letzteren neben der Gebühr für den gerichtlichen Vergleich zur Erhebung zu kommen hat (Motive S. 109—110).

Die Befreiung der Urtheile von landesgesetzlichen Abgaben erstreckt sich selbstverständlich nicht auf diejenigen Akte, welche in Folge und zur Ausführung derselben zu errichten sind, und ebensowenig wollte hiedurch die Erhebung einer landesgesetzlich auf den Besitzwechsel gelegten Abgabe ausgeschlossen werden (Motive S. 27, 28).

Das System, welches dem Gesetze zu Grunde liegt, ist das System der Bauschgebühren mit bestimmten Klassensätzen, wonach das Verfahren behufs der Gebührenbewerthung regelmäßig zu einem Ganzen zusammengefaßt und je nach seinen Hauptmomenten oder nach seinem Ausgange der Besteuerung unterstellt wird.

Dieses Gebührensystem, welches in verschiedenen Bundesstaaten (namentlich in Preußen) schon geraume Zeit besteht und überall da, wo es einmal eingeführt worden, auch beibehalten wurde, bietet im Vergleiche mit dem Systeme der Einzelntaxirung manche Vorzüge dar.

Es empfiehlt sich nicht allein durch die in mehrfachen Beziehungen leichtere und einfachere Behandlung im praktischen Vollzuge, es entspricht auch weit mehr dem auf Mündlichkeit beruhenden Prinzipe des neuen Civilprozesses, beeinträchtigt in keiner Weise — auch nicht mittelbar durch Steigerung der Gebühren — die dem Geiste der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende freie Bewegung der Parteien im Prozesse, gewährt die Möglichkeit, den zur Durchführung eines Rechtsstreites erforderlichen Kostenaufwand im Voraus zu übersehen, schützt vor unverhältnißmäßiger Vertheuerung der Prozesse über geringfügige Werthe und befreit die Gebührenbewerthung thunlichst vor individuellen Einflüssen, welche sich bei der Taxirung der einzelnen Verhandlungen in dem Maße steigern, je loser die Formen des gerichtlichen Verfahrens sind und je mehr dasselbe von dem subjektiven Ermessen des Richters beherrscht wird.

Dem Reichs-Gerichtskostengesetze liegt überhaupt die Idee zu Grunde, daß der äußere Umfang der in Anspruch genommenen richterlichen Thätigkeit für die Gebührenbewerthung nicht vorzugsweise maßgebend sein dürfe, daß weit mehr auf die Resultate und die dieselben bedingenden Hauptakte des Verfahrens als auf die zahlreichen Nebendinge ankomme, welche dieselben vorbereiten und als deren regelmäßige Begleiter keine selbständige Berücksichtigung verdienen (Motive S. 33).

Soweit übrigens seitens des Gerichts, wie beispielsweise im Zwangsvollstreckungsverfahren, nur einzelne Entscheidungen auf bestimmte Anträge gegeben werden, stellen sich auch die Bauschgebühren thatsächlich als Einzelngebühren dar; nur umfassen sie auch in diesem Falle jede, die Entscheidung begleitende Nebenthätigkeit des Gerichts.

Das Reichs-Gerichtskostengesetz erstreckt sich auch auf die in der streitigen und Strafrechtspflege neben den Gebühren zu erhebenden Gerichtsauslagen (§ 79).

Unter denselben nehmen die Schreibgebühren die erste Stelle ein. Dieselben werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in § 80 näher bestimmt. In denselben ist zugleich die Vergütung für das verwendete Papier inbegriffen (Protokolle der Reichstagskommission vom 6. Mai 1878, Anl. z. Drucksache Nr. 228/78).

Die Strafvollzugskosten zu regeln, lag außerhalb der dem Reichs-Gerichtskostengesetze gezogenen Schranken (Motive S. 96).

Die Aufzählung der neben den Gerichtsgebühren zum Ansatze kommenden Auslagen im Gesetze hat die besondere Bedeutung, daß anderweitige Auslagen der Gerichte den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (Motive S. 95 und § 1 des Gesetzes).

In Betreff der Höhe der an Zeugen und Sachverständige, dann an Advokaten und Gerichtsvollzieher zu zahlenden Gebühren haben die Bestimmungen der einschlägigen, gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtskostengesetze ergangenen besonderen Reichsgesetze vom 24., 30. Juni und 1. Juli 1878 Maß zu geben.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die Erfüllung der Gebührenpflicht, welche in einem besonderen Abschnitte (VI) zusammengefaßt sind, weil sie im Allgemeinen sowohl für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als für das Konkursverfahren und für Strafsachen, unabhängig von der Verschiedenheit der Tarife, Geltung finden.

Wo das System der Einzelngebühren besteht, werden regelmäßig, ohne Rücksicht auf die schließliche Feststellung der Kostenlast unter den Parteien, die Gebühren zur Staatskasse von demjenigen erhoben, der die gerichtliche Thätigkeit durch seine Anträge zunächst veranlaßt hat.

So einfach sich die Anwendung dieses Grundsatzes der Besteuerung des Antragstellers bei der Erhebung von Einzelngebühren gestaltet, so große Schwierigkeiten stellen sich der konsequenten Durchführung desselben in einer auf dem Systeme der Bauschgebühren beruhenden Gesetzgebung entgegen. Am meisten tritt dies auf dem Gebiete des Civilprozesses hervor. Mag hier der Kläger wohl hinsichtlich der Entscheidung zweifellos als betreibender Theil erscheinen, so fragt es sich doch, ob und inwieweit er als Extrahent auch in Ansehung jener Handlungen gelten könne, welche zugleich durch den Entschluß der Gegenpartei hervorgerufen sind. In Ansehung der kontradiktorischen mündlichen Verhandlung, dann der Beweisanordnung erscheinen äußerlich bald in größerem, bald in geringerem Maße beide Parteien als Antragsteller, und es würde ohne erschöpfendes Eingehen auf den Rechtsstreit kaum durchführbar sein, die richtigen Grenzlinien aufzufinden, innerhalb deren die eine oder die andere Partei als der dem Staate verhaftete Extrahent zu behandeln wäre. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte meist nur unfreiwillig durch die ihm aufgedrungene Rechtsvertheidigung in die Stellung eines betreibenden Theils gedrängt wird. Eine Heranziehung des Beklagten zu den Gebühren als betreibenden Theils würde also oft zu Unbilligkeiten führen und stets die Handhabung des Kostengesetzes erheblich erschweren (Motive S. 98—99).

Diese Erwägungen gestatteten nicht, den im Allgemeinen vollkommen richtigen Grundsatz der Besteuerung des Antragstellers auf die Frage, wer schließlich dem Staate die Kosten schulde, hier in erster Linie anzuwenden.

Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und zugleich der Billigkeit bestimmt vielmehr das Gesetz (§ 86), daß diejenige Feststellung, welche unter den Parteien über ihre Kostenpflicht durch richterliche Entscheidung oder durch eine dem Gerichte gegenüber getroffene Uebereinkunft ergeht, auch für die schließliche Kostenpflicht im Verhältnisse zur Staatskasse als wirksam zu betrachten sei. Dadurch wird, abgesehen von der Abschneidung der hervorgehobenen Zweifel und Unzuträglichkeiten, der Umweg des Rückgriffes der zahlenden auf die kostenpflichtige Partei thunlichst vermieden, das Mißliche eines Eintrittes der Staatskasse in die Rechte der obsiegenden Partei beseitigt und in billiger Rücksichtnahme auf den Ausgang der Sache die Befreiung des obsiegenden Theils von den weiteren Kosten gegenüber der Staatskasse herbeigeführt, ohne daß der Rechtsgrund für die Gebührenerhebung, das Besteuerungsrecht des Staates, irgendwie verletzt würde.

Wenn nun demgemäß eine richterliche Entscheidung die thatsächliche Grundlage für die Gebührenerhebung bildet, so ist es eine einfache Folge, daß eine in höherer Instanz ergehende Aufhebung oder Aenderung insoweit maßgebende

Bedeutung erlangt, als die Einhebung noch nicht erfolgt ist. Daher bestimmt das Gesetz in § 87, daß die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen erlischt, insofern eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt, daß aber eine Zurückerstattung bereits bezahlter Beträge nicht stattfindet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt.

Einer Uebereinkunft unter den Parteien (Vergleich) glaubte hingegen der Gesetzgeber eine unbedingt maßgebende Bedeutung für die Staatskasse nicht beimessen zu dürfen, zumal die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung so weit gehender Befugnisse zum Nachtheile des Aerars hier sehr nahe liegen würde. Das Gesetz schreibt demgemäß in § 88 vor, daß in diesem Falle jede Partei dem Staate wenigstens für die Hälfte der Kosten verhaftet sein soll. Uebrigens darf auch diese eventuelle Haftbarkeit erst in Anspruch genommen werden, wenn die Beitreibung der Kosten gegenüber der Partei, welche sie übernommen hat, im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos versucht worden ist (§ 88 Abs. 2).

Nur für den Fall, daß es an einer Feststellung des kostenpflichtigen Theiles unter den Parteien etwa mangeln sollte, verbleibt das Gesetz auf dem zuerst entwickelten Rechtsstandpunkte und bezeichnet in § 89 denjenigen, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, eventuell als Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung — unabbrüchig besonderer desfallsiger Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der Prozeßgesetze — in der Regel nach Kopftheilen (§§ 91, 92).

Bezüglich der Fälligkeit der Gebühren und Auslagen stellt das Gesetz (§ 93) in Konsequenz des vorhin dargelegten Standpunktes im Allgemeinen als Grundsatz auf, daß dieselbe erst eintritt, wenn das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte (nicht rechtskräftige) Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendigt ist.

Diese Regel erleidet jedoch mehrfache Ausnahmen:

Der Umstand, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Prozeßbetrieb lediglich in den Händen der Parteien ruht, machte es nothwendig, dafür zu sorgen, daß die Staatskasse den sich daraus ergebenden Zufällen und Willkürlichkeiten nicht preisgegeben werde. Der Prozeß kann sich, nachdem schon Akte richterlicher Thätigkeit stattgefunden haben und mit ihnen Gebühren und Auslagen erwachsen sind, unberechenbar in die Länge ziehen oder völlig ruhen bleiben. Daher bestimmt das Gesetz in § 94 Ziff. 1, daß im Civilprozesse schon vor der Beendigung der Instanz mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termines oder Stellung des ersten Antrages die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen von dem Antragsteller zu berichtigen sind, sofern nicht aus besonderen, sachlich gerechtfertigten Gründen (Motive S. 105) von dem Gerichte ausnahmsweise eine Verlängerung jener Fristen bewilligt wird.

Für das Konkursverfahren bot der Wegfall einer gerichtlichen Depositalverwaltung Anlaß zu der besonderen Vorschrift, daß auf die aus der Masse zu berichtigenden Konkursgebühren je nach dem Fortgang des Verfahrens Abschlagszahlungen zu erheben sind (§ 95).

In Strafsachen werden Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig (§ 96).

Einige weitere Ausnahmsbestimmungen sind auch noch in § 94 Ziff. 3 bezüglich der Fälligkeit der Gebühren für Abweisung frivoler Anträge und unbegründeter Beschwerden, in § 95 Abs. 2 in Ansehung einiger besonderen Gebühren im Konkurs und in § 97 hinsichtlich der Schreibgebühren enthalten.

Abgesehen von diesen Ausnahmsbestimmungen stellt übrigens das Gesetz neben jener schließlichen Kostenpflicht zur größeren Sicherheit der Staatskasse auch noch eine besondere, von jener Kostenpflicht unabhängige Vorschußpflicht des Antragstellers auf, welche zugleich dazu dienen soll, die Gesammtgebühr eines Prozesses im Interesse der leichteren Entrichtung zu theilen und namentlich auch dem Kläger die von ihm übernommene Gefahr des Rechtsstreites sogleich von Anfang vorzuführen (Motive S. 100).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein solcher Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller (Kläger) zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz (kontradiktorische Verhandlung, Beweisanordnung, sonstige Entscheidung) zum Ansatz kommen kann (§ 81).

In allen Fällen, in welchen für die Partei der Anwalt handelt, ist für die Vorschuß- beziehungsweise Gebührenleistung nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat (Protokoll der Reichstagskommission vom 6. April 1878, Anl. z. Drucksache Nr. 228/78).

Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß nur bei dem Antrag auf Konkurseröffnung, bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach Ablauf der Anmeldefrist und bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel vor der Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, bei dem Antrage auf Konkurseröffnung soviel wie die Gebühr für die Abweisung (§ 53 Abs. 1, § 82).

In Strafsachen ist von dem Privatkläger, sowie von dem ein Rechtsmittel einlegenden Nebenkläger ein Gebührenvorschuß von 10 Mk. für die Instanz zu zahlen (§ 83).

Außer dem Gebührenvorschuß ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Diese Vorschußpflicht besteht jedoch in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage (für beide Theile) und für den Nebenkläger, der sich eines Rechtsmittels bedient (§ 84).

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben regelmäßig den dreifachen Betrag, als Privat- und Nebenkläger 30 Mk. als Gebührenvorschuß zu bezahlen (§ 85).

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt für alle Fälle bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind (§ 90).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorschußpflicht legen übrigens selbstverständlich dem Fiskus nicht die Verbindlichkeit auf den Vorschuß einzuziehen,

lassen vielmehr desfalls dem Ermessen der Behörde und den zu erlassenden Instruktionen freien Spielraum (Motive S. 100).

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse (Revision) gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Obergericht nach Maßgabe der §§ 531—538 der Reichs-Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346—352 der Reichs-Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwaltes erfolgen (§ 4).

Die Gerichte sind ferner befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit (ignorantia juris) beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren (§ 6; vgl. auch § 53 Abs. 1).

Die Befugniß der Gerichte zur Niederschlagung der Gebühren schließt auch das Recht in sich, eine nachträgliche kostenfreie Bearbeitung der Sache anzuordnen (Prot. d. Reichstagskommission vom 23. März 1878, Anl. z. Drucksache Nr. 228/78).

Die Regelung der Art der Erhebung der den Staatskassen zufließenden Gebühren, sowie die Bestimmung der Erhebungsorgane ist im Allgemeinen der Landesgesetzgebung überlassen (Motive S. 26). Auch hinsichtlich der Verjährung haben die Landesgesetze Maß zu geben. Nur insofern enthält das Reichs-Gerichtskostengesetz desfalls eine einschränkende Vorschrift, als gemäß § 5 eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes nur zulässig ist, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgiltiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

Insofern die Einziehung der Gebühren und Auslagen auf dem Wege administrativer Exekution erfolgt, mußte Fürsorge getroffen werden, daß diese Art der Beitreibung auch außerhalb der Grenzen des einzelnen Staates gesichert werde; denn mit der Gleichstellung aller Reichsangehörigen in Ansehung der Rechtsverfolgung muß eine gleiche Behandlung der Angehörigen eines anderen Bundesstaates mit denen des eigenen Staates auch hinsichtlich der Beitreibung der Kosten Hand in Hand gehen.

Daher bestimmt das Gesetz in § 99, daß die Behörden einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Vorschrift der vom Bundesrathe desfalls zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten haben. — Dies die Hauptgrundsätze des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Das Reichs-Gerichtskostengesetz rief sowohl in den Partikularlandtagen als in der Presse laute Klagen über die Wirkung dieses sowie des Gesetzes über die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher hervor, weshalb durch die Novelle vom 29. Juni 1881 (Reichsgesetzblatt 1881 Nr. 16 S. 178) einzelne Vorschriften, welche besonders Gegenstand der Beschwerden waren, abgeändert wurden.

Diese Abänderungen beschränkten sich aber lediglich auf Minderungen der Tarifsätze, besonders Ermäßigung der Kosten für Schreibgebühren und Gerichtsvollziehergebühren, ohne an dem Systeme des Gesetzes zu rütteln. Eine weitergehende Revision des Reichsgesetzes wurde ausdrücklich abgelehnt.

Den Prinzipien des Reichs-Gerichtskostengesetzes lehnte sich, wie bemerkt, das bayerische Gebührengesetz vom 18. August 1879 mit dem Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 und der späteren Novelle vom 29. Mai 1886 und 8. März 1888 auf das Engste an. Wurde schon für die Bestimmungen über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, soweit sie nicht ohnehin reichsrechtlich geregelt waren, eine völlige Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes herbeigeführt, so wurden auch jene über die Gebühren in der nichtstreitigen Rechtspflege, in der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege auf der gleichen Grundlage aufgebaut.

Für die Gebühren in der Subhastation (Art. 8—25) sind die Bestimmungen den Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes über die Gebühren im Konkursverfahren förmlich nachgebildet.

Für die Verhandlungen der Gerichte (Abtheilung IV Abschnitt I) wurde an Stelle der bisherigen Einzelngebühren im Prinzip das Bauschgebührensystem des Reichs-Gerichtskostengesetzes adoptirt, da die Gründe, welche für dessen Einführung im Civil-, Konkurs- und Strafprozesse bestimmend waren, in gleichem und theilweise sogar noch in erhöhtem Maße für dessen Anwendung auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege sprechen.

Für das Gebiet der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen und mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Formen der Verwaltung von Ausdehnung des Bauschgebührensystems — abgesehen von einigen besonderen Fällen — Umgang genommen.

Wenn demnach das Gesetz (Abtheilung V) in dieser Beziehung zwar prinzipiell an den bisherigen Einzelngebühren festhält, so sucht es sich doch andererseits auch hier dem Bauschgebührensysteme insofern thunlichst zu nähern, als es vorschlägt, die bisherigen mehrfachen Abgaben (Taxen, Stempel, Schreibgebühren) zu einer Gesammtgebühr für den einzelnen Akt zusammen zu fassen, Berichte und Schreiben an andere Behörden aber, sowie die rein sachleitenden Verfügungen von Gebühren frei zu lassen, woraus jedenfalls für den Vollzug eine ebenso sichere als erwünschte Erleichterung und Geschäftsvereinfachung erwachsen dürfte.

Erheblich höher ist aber für die Behörden sowohl als namentlich auch für das mit denselben verkehrende Publikum die weitere Erleichterung anzuschlagen, welche die völlige Beseitigung des Eingabenstempels mit sich bringt.

Der Stempel für Eingaben und Gesuche stammt aus einer Zeit, in welcher der schriftliche Verkehr zwischen dem Publikum und den Behörden noch sehr wenig entwickelt war. Je mehr derselbe sich entfaltete und je mehr die Geschäftsaufgabe der Behörden mit der Entwickelung der neueren Gesetzgebung und des öffentlichen Lebens sich erweiterte, desto mehr steigerten sich auch die Schwierigkeiten der richtigen Anwendung der an sich einfachen Bestimmung, daß „alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde eingereicht werden, nebst den dazu gehörigen Beilagen mit

dem Stempel versehen sein müssen". Zwar wurden für eine große Zahl von Gegenständen im Laufe der Jahre sowohl durch Gesetze als namentlich auch im Verordnungswege Befreiungen von jenem Stempel gewährt; allein gerade die stets wachsende Zahl von Ausnahmen trug ihrerseits selbst wieder nur dazu bei, die Unsicherheit in der Gesetzesanwendung zu steigern. Eine kasuistische Aufzählung aller einzelnen Befreiungen im Gesetze erscheint bei deren unübersehbarer Menge unthunlich und würde überdies bei den steten Veränderungen in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung schon nach wenigen Jahren durch eine Reihe von Zusätzen vermehrt werden müssen und reformbedürftig sein.

Diese Rücksichten haben denn auch bereits in anderen Staaten, insbesondere in Preußen und Sachsen, dazu geführt, in der neueren Stempelgesetzgebung diese Abgabe fallen zu lassen und den Verkehr des Publikums mit den Behörden von der ihm jetzt anhaftenden Belästigung ganz zu befreien.

Nachdem nun überdies durch § 2 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes der Eingabenstempel von dem Gebiete der Reichs-Prozeßgesetze prinzipiell ausgeschlossen wird, empfahl es sich, denselben auch auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung nicht länger beizubehalten, zumal gerade in der Verwaltung die Belästigungen jener Abgabe am meisten empfunden werden, und in der nichtstreitigen Rechtspflege der Ertrag jedenfalls nur ein geringer ist.

Dadurch ward der Stempel mit den Taxen zu einer einheitlichen „Gebühr" verschmolzen, bei der nur noch hie und da eine besondere Erhebungsform (Gebührenmarke) fortbelassen wurde.

Außer der Beseitigung des Eingabestempels enthält das Gesetz auch noch mehrfache Erleichterungen, so insbesondere durch Ermäßigung der Gebühren für Verträge über Immobilien von $2^1/_2$ (in der Pfalz von 4 resp. 5) auf 2 Prozent, für Tauschverträge mit einseitiger Arrondirung auf 1 Prozent, die Befreiung der Ehegatten und Descendenten von Entrichtung der Besitzveränderungsabgaben (an Stelle der bisherigen Taxen nach Art. 42 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852) bei erbschaftlicher Erwerbung von Liegenschaften, Ermäßigung der Gebühren für notarielle Mobiliarverträge, Schuldbekenntnisse, welche zur Rechtsgiltigkeit gesetzlich der notariellen Verlautbarung nicht bedürfen, für Testamente (Beseitigung des prozentablen Testamentsstempels) und letztwillige Verfügungen.

Durch den Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 wurden insbesondere die Gebühren in Hypotheksachen ermäßigt.

Der finanzielle Ausfall, welcher nothwendigerweise die Folge der bezeichneten Ermäßigungen war, mußte durch neue Gebühren ersetzt werden.

Als solche erscheinen:

1) Einführung eines Gebührenäquivalents, welches von dem in todter Hand, insbesondere im Besitze von Handelsgesellschaften und Gesammtgeschlechtern befindlichen Grundvermögen von 20 zu 20 Jahren seit dem letzten Besitzwechsel zu entrichten ist (Art. 216 ff.).

Die Anzahl dieser Realitäten wird besonders auch in Folge der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches fortwährend vermehrt, da nach Art. 41 des betreffenden Einführungsgesetzes bei unbeweglichen Sachen, welche

einer Handelsgesellschaft zugehören, in die öffentlichen Bücher als Besitzer ein für allemal die Gesellschaftsfirma eingetragen werden muß und hiebei die Namen der wechselnden einzelnen Gesellschaftsmitglieder gar nicht zu Erwähnung gelangen dürfen. Vorgänge hinsichtlich der Erhebung eines Gebührenäquivalents finden sich namentlich in der österreichischen und in der französischen Gesetzgebung.

2) Erhöhung der Gebühren für die Errichtung neuer und die Vermehrung bestehender Fideikommisse (Art. 65 ff.).

Bisher unterlagen die Fideikommisse bei ihrer Errichtung nur dem Gradationsstempel (zu $^1/_5$ Prozent) und im Falle notarieller Beurkundung einer minutiösen Taxe von 55 Pf. oder 1 Mk. 10 Pf., sowie einer geheimen Rathstaxe von 18 bis 90 Mk. für die gerichtliche Bestätigung. Dagegen war bei jedem Wechsel in der Person des Fideikommißbesitzers die Besitzänderungstaxe aus dem vollen Kapitalwerthe des Fideikommißvermögens zu entrichten.

Das Gesetz enthält, abgesehen von einer erhöhten fixen Gebühr für die notarielle Beurkundung von Fideikommissen (Art. 116 Abs. 3), für die gerichtliche Bestätigung außer der verhältnißmäßigen Bauschgebühr für die gepflogenen Verhandlungen in Art. 67 noch eine besondere Gebühr zu 2 Prozent des gestifteten Vermögens, — ein Satz, der hinter den in Preußen und Sachsen desfalls zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben zu 3 Prozent noch immer erheblich zurückbleibt.

3) Zweckmäßigere Besteuerung der Verloosungen (Art. 235 ff.).

Kein Gegenstand erscheint zu einer hohen Besteuerung mehr geeignet als das Glücksspiel. Die öffentlichen Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien waren auch schon bisher mit dem namhaften Stempel von 10 Prozent des Nominalwerthes sämmtlicher Loose belastet. Wenn gleichwohl der Ertrag dieser Abgabe ein kaum nennenswerther war, so lag der Hauptgrund hiefür wohl nur in der Art der Veranlagung, bei welcher Ausspielungen und Verloosungen zu ausschließlich frommen, milden oder gemeinnützigen Zwecken von dem Stempel befreit bleiben mußten.

Die fragliche Abgabe wird künftig wenigstens bei inländischen Unternehmungen nicht mehr von dem Nominalwerthe sämmtlicher Loose, sondern von den spielplanmäßigen Gewinnen erhoben, die bisherigen Befreiungen dagegen auf das engste Maß beschränkt.

Doch haben die Reichsgesetze vom 1. Juli 1882 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben (R.G.Bl. 1882 Nr. 17 S 185)[2]) und 29. Mai 1885 (R.G.Bl. 1885 Nr. 21 S. 171) eine wesentliche Aenderung dieser Bestimmungen herbeigeführt.

4) Stärkere Heranziehung des beweglichen Vermögens.

Das Gesetz kam in dieser Hinsicht nur einem Wunsche nach, der in dem Landtage schon zu wiederholten Malen Ausdruck gefunden hat, und welchem in der That auch eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Uebrigens sind nach der Natur der Sache der Partikulargesetzgebung hier ziem-

2) Siehe hierüber den Kommentar von Hermann Pfaff, Regierungsrath im Finanzministerium in München.

lich enge Grenzen gezogen, und auch innerhalb dieser Grenzen wird sich dieselbe nur mit besonderer Vorsicht bewegen dürfen. Namentlich erschien es unthunlich, den eigentlichen Börsenverkehr innerhalb der einzelnen Bundesstaaten einer partikulären Besteuerung zu unterwerfen.

Die Gegenstände, welche das Gesetz insbesondere ins Auge faßt, sind:

a) öffentliche Mobiliarversteigerungen (Art. 221 ff.),

b) Lebens-, Leibrenten- und Mobiliar-Feuerversicherungen (Art. 244 ff.),

c) inländische Werthpapiere (Art. 240 ff.),

d) Lombarddarlehen (Art. 250 ff.).

Auch in dieser Richtung haben die oben erwähnten Reichsgesetze über Reichs-Stempelabgaben ganz durchgreifende Aenderungen gebracht.

Außerdem brachte das Gesetz gegenüber der bisherigen Gebührengesetzgebung zahlreiche Neuerungen, insbesondere bezüglich der Gebühren in Forstrügesachen, für das Strafverfahren im Verwaltungswege, für verschiedene Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Gerichten und Notaren, für Gegenstände der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, geheimen Rathstaxen und Annexen, Lehenssachen, Anstellungen, Adelsverleihungen, Verleihung geistlicher Pfründen u. s. w., wobei die Revision der Vorschriften über die geheimen Rathstaxen mit Annexen sowie über Zuweisung dieser Einnahmen an Unterstützungs- und Pensionsvereine und mildthätige Fonds (nach Art. 200) der Regelung durch kgl. Verordnung vorbehalten ist welche denn auch die sämmtlichen Einnahmen aus diesen Gebühren den bezüglichen Fonds zuwies, also die Gebühren für die Staatskasse aufhob.

Die bisherigen Einnahmen an Stempeltaxen für Anstellungsdekrete, Offizierspatente, Patronatsbestätigungen, also nicht für Verleihung, sondern für die Beurkundung und Bestätigung der Anstellung, werden nach Art. 197 auch fernerhin als Staatsgebühren für die Staatskasse erhoben.

Das Gesetz regelt ferner zugleich die Gebührenerhebung seitens der Gemeinden (Art. 41 Abs. II, Art. 186) und überweist denselben alle jene Gebühren, welche sich als Entgelt für ihre behördliche Mühewaltung darstellen.

Dagegen weist es den Bezug der Gebühren für Jagdkarten, an denen bisher im rechtsrheinischen Bayern die Ortsarmenkassen mit zwei Drittheilen Theil nahmen, ausschließlich der Staatskasse zu, da diese Gebühren als Staatssteuern betrachtet sein sollen.

Ebenso fließen die als Vermögenssteuer sich darstellenden prozentablen Gebühren für Gemeindeanstellungen in Zukunft in die Staatskasse.

Hinsichtlich der Befreiungen von der Gebührenpflicht hält das Gesetz im Allgemeinen an den bisherigen Grundsätzen thunlichst fest, geht in manchen Richtungen, wo es besondere Rücksichten der Billigkeit erfordern, noch weiter als die bisherige Gesetzgebung und sucht insbesondere für eine Reihe von Ausnahmen, welche bisher nur auf reglementärem Wege zugelassen waren, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Was dagegen die Gebührenfreiheit der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen anlangt, so bestimmt das Gesetz (Art. 87, 149 Ziff. 3 mit Art. 278 Ziff. 10), unter Aufhebung des § 6 des seiner Zeit unter wesentlich anderen Verhältnissen erlassenen Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit vom

15. August 1828 jene Begünstigung der Militärpersonen auf die von denselben in Mobilmachungsfällen errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente, sowie auf deren Zurücknahme und Publikation zu beschränken, wodurch zugleich Uebereinstimmung mit den bezüglichen Vorschriften der preußischen Gebührengesetzgebung erzielt wurde (vgl. § 4 Ziff. 5 des preußischen Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851).

Ebensowenig schien genügende Veranlassung gegeben, die bisherige Taxfreiheit der gerichtlichen Vergleiche unter 1000 Gulden, welche in Folge des Wegfalls des Stempels nun vollständig gebührenfrei würden, fortbestehen zu lassen, nachdem das Reichs-Gerichtskostengesetz in § 21 ohnehin bereits eine allgemeine Begünstigung der gerichtlichen Vergleiche ohne Rücksicht auf die Summe vorgesehen hat. Der Entwurf brachte daher in Art. 278 Ziff. 3 die Aufhebung der bezüglichen Verordnung vom 2./18. Januar 1802, welche übrigens ohnehin nur in den Landestheilen rechts des Rheins allgemeine Anwendung fand, in Vorschlag.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Streitfragen über die Gebührenpflicht geht das Gesetz in Uebereinstimmung mit § 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes im Allgemeinen von dem Grundsatze aus:

> daß die in der Hauptsache kompetente Behörde auch über die Frage der Gebührenpflichtigkeit befinden solle.

Demnach haben jetzt auch bei Anständen und Beschwerden wegen des Ansatzes von Gebühren für die gerichtlichen Verhandlungen in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege die einschlägigen Gerichte, und zwar bei Beschwerden in dem Verfahren nach Art. 56—67 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 zu entscheiden (Art. 48, 49).

Anlangend die Judikatur über Beschwerden wegen des Ansatzes und der Nachforderung von Gebühren für die Beurkundungen und Ausfertigungen der Notare, so entscheidet sich das Gesetz (Art. 151, 152) gleichfalls für die Zuweisung der Kompetenz an die Gerichte, und zwar in erster Instanz an die Landgerichte und in zweiter und letzter Instanz an das oberste Landesgericht, wobei einerseits die Rücksicht auf den vielfältigen Zusammenhang der Beurkundungen der Notare mit den Verhandlungen der Gerichte — insbesondere in der Subhastation, im Hypothekenwesen, in Verlassenschaften 2c. — und andererseits namentlich auch die Erwägung maßgebend war, daß den Landgerichten zugleich die Disziplin über die Notare, sowie die Entscheidung bei Anständen bezüglich der eigenen Gebühren der Notare zukommt.

Die gleichen Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren sollen im Allgemeinen auch bei Streitfragen wegen der Gebühren für die Akte der Gerichtsvollzieher Anwendung finden (Art. 158).

Auf dem Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege dagegen sind desfallsige Streitfragen regelmäßig von den in der Hauptsache zuständigen oberen Behörden und Stellen zu entscheiden (Art. 195).

Die Kompetenz zur Entscheidung von Streitfragen über die in der Abtheilung VII des Gesetzes behandelten Gebühren für „Sonstige Gegen-

stände“ sind mit Rücksicht auf den rein steuerlichen Charakter dieser Abgaben im Einklang mit der gleichen Behandlungsweise des Gegenstandes in dem Gesetze über die Erbschaftssteuer in erster Instanz den Regierungsfinanzkammern, in zweiter und letzter Instanz aber dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen (Art. 209). Das Verfahren ist dem für Verwaltungsrechtssachen in Abschnitt II des betreffenden Gesetzes vom 8. August 1878 vorgeschriebenen Verfahren nachgebildet. Durch die Einführung der Staatsanwaltschaft und eines selbständigen Beschwerderechts des Aerars wird dem Erfordernisse einer einheitlichen Gesetzesanwendung und gleichmäßigen Besteuerung in den verschiedenen Landestheilen thunlichst Rechnung getragen.

B. In der Pfalz.

Was speziell die gesetzlichen Bestimmungen für die Pfalz betrifft, so suchte das Gesetz das Gebührenwesen sowohl materiell als auch formell mit der allgemeinen Landesgesetzgebung in möglichst vollständige Uebereinstimmung zu bringen und Ausnahmen nur für jene Fälle zuzulassen, in denen dieselben mit Rücksicht auf die besonderen Rechtseinrichtungen der Pfalz als gerechtfertigt erscheinen.

Die Nothwendigkeit solcher exzeptionellen Bestimmungen machte sich am meisten in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege geltend. Doch wurde auch hier ungeachtet der grundsätzlich verschiedenen Rechtseinrichtungen in den beiden Landestheilen auf möglichste Uebereinstimmung wenigstens der Prinzipien der Gebührengesetzgebung Bedacht genommen und eine Prägravation des einen oder anderen Landestheils, so viel nur immer thunlich, zu vermeiden getrachtet.

Hiebei wurde insbesondere auch die Frage in reifliche Erwägung gezogen, ob es sich empfehle, die bisherige Salarirung der Hypothekenbewahrer durch das Publikum fernerhin fortbestehen zu lassen. Das Gesetz entscheidet sich für die Beibehaltung dieser Einrichtung, da dieselbe mit der übrigen Organisation des Hypothekenwesens in der Pfalz innig zusammenhängt und bei der grundsätzlichen Verschiedenheit der bezüglichen Rechtseinrichtungen in den beiden Landestheilen eine völlige Uebereinstimmung hinsichtlich des Gebührenwesens hier doch in keinem Falle erzielt werden könnte. Dagegen sollen für die Folge die Inskriptionsgebühren in Wegfall kommen und überhaupt für die Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer Gebühren zur Staatskasse nicht mehr erhoben werden (Art. 110).

Um Uebrigen enthält das Gesetz nur wenige besondere Bestimmungen für die Pfalz. Insbesondere wurde hienach auf dem finanziell wichtigsten Gebiete des Gebührenwesens, bei den Urkunden der Notare, im Wesentlichen volle Uebereinstimmung mit der Besteuerung in den Landestheilen rechts des Rheins herbeigeführt und hiemit jeder Grund zu Klagen über desfallsige Prägravationen der Bewohner der Pfalz beseitigt, wogegen von denselben allerdings auch eine Reihe neuer Abgaben, so namentlich außer der Erbschaftssteuer auch die Besitzveränderungsgebühren mit dem Gebührenäquivalent, die Gebühren in der Verwaltung, die prozentablen Gebühren für Quittungen über Zahlungen aus Staats- und öffentlichen Kassen u. a. m. mit zu übernehmen sind, da

anderenfalls die Landestheile rechts des Rheins gegenüber der Pfalz mit Gebühren überlastet sein würden.

Ebenso haben die in Forstrügesachen anfallenden Geldstrafen künftig auch in der Pfalz nicht mehr in die dortselbst bestehende besondere Forststrafkasse (Art. 4 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz vom 23. Mai 1846), sondern, wie in den Landestheilen rechts des Rheins, nebst den Gebühren in die allgemeine Staatskasse zu fließen.

In Bezug auf Organisation, Erhebung und Beitreibung der Gebühren werden im Großen und Ganzen die dermalen in den Landestheilen rechts des Rheins bestehenden Einrichtungen, welche sich bisher als zweckmäßig bewährt haben, auch für die Folge beizubehalten und bezw. auf die Pfalz ausgedehnt.

Für letzteren Kreis ergibt sich hieraus als Konsequenz nicht allein die vollständige Beseitigung der Stempelgesetzgebung, insbesondere auch des Dimensionsstempels, sondern überdies die Aufhebung des Enregistrements als finanzieller Einrichtung, — ein Schritt, der nunmehr um so unbedenklicher erscheint, als das Enregistrement mit dem Inslebentreten der Bestimmungen in § 2 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und namentlich in Art. 219 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar l. J. seine bisherige praktische Bedeutung für das Aerar ohnehin in der Hauptsache verliert. Soweit aber für das Rechtsleben das Bedürfniß der Feststellung des Datums von Privaturkunden noch fernerhin fortbesteht, wird demselben auch durch die Bestimmung in Art. 88 des obigen Ausführungsgesetzes genügt, deren Ausdehnung auf die Pfalz das Gesetz in Art. 278 vorsieht. Zugleich wird in diesem letzteren Artikel die Uebertragung jener Bestimmungen des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 auf die Pfalz statuirt, welche auf die Obliegenheiten der Notare hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der Staatsgebühren Bezug haben (s. auch Art. 265 Abs. 2).

§ IV.

Die Novellen vom 29. Mai 1886 und 8. März 1887.

Wie bereits erwähnt, wurden einzelne Sätze des Tarifs insbesondere im Hypothekenwesen schon durch den Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 417 — siehe auch Min.-Bekanntmachung vom 24. Mai 1881, Gebühren in Hypothekensachen betr. [F.M.Bl. 1881 S. 171] —) abgeändert. Eine Revision des ganzen Gesetzes oder doch wesentlicher Bestimmungen desselben ist aber durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung der Gerichtsvollzieher, absolut nothwendig geworden.

Das bayerische Gebührengesetz beruht ja nicht bloß im Prinzipe auf den Grundsätzen des Reichs-Gerichtskostengesetzes, sondern es hat in vielen Bestimmungen, insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, soweit landesgesetzliche Regelung vorbehalten war, gleichen Wortlaut mit dem R.G.K.G., welches theilweise auch in anderen Gegenständen als anwendbar erklärt wurde,

Nachdem nun das R.G.K.G. durch die Novelle vom 29. Juni 1881 abgeändert wurde, war auch Abänderung des bayerischen Gebührengesetzes nothwendig. Außerdem hat die Revision des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 schon zu wiederholten Malen den Gegenstand von Verhandlungen und Beschlüssen der beiden Kammern des Landtags gebildet. Seitens der kgl. Staatsregierung wurde den in dieser Richtung gegebenen Anregungen stets die thunlichste Berücksichtigung zugesichert. Auch machte der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend (Beil. z. d. V. d. K. d. A. 1886 Bd. IX S. 129 ff.), die Abänderung einiger Bestimmungen des Gebührengesetzes wünschenswerth.

Vor Allem aber wurde eine Uebereinstimmung zwischen dem bayerischen Gebührengesetze und den durch die Reichsgesetzgebung vorgenommenen Modifikationen im Texte des Gesetzes herzustellen versucht, dabei aber die durch die Handhabung des Gebührengesetzes sichtbar gewordenen Mängel verbessert, sowie die von der Volksvertretung wiederholt vorgebrachten Wünsche berücksichtigt. Die in der Novelle vom Jahre 1886 enthaltenen Abänderungen zerfallen in drei Gruppen. Die erste Gruppe (Art. I, dann IX bis XI) umfaßt diejenigen Aenderungen, welche mit dem Reichsgesetze, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 29. Juni 1881 im Zusammenhange stehen. Die zweite Gruppe (Art. II bis VII, dann XVI) hat ihre Veranlassung in der schon erwähnten Novelle zur Subhastationsordnung. Die dritte Gruppe (Art. VIII, XII bis XV, dann XVII bis XXIV) verdankt vorzugsweise der Rücksichtnahme auf die in der Kammer der Abgeordneten gemachten Anregungen, sowie auf die bisherigen Erfahrungen über die Wirkungen des Gebührengesetzes ihre Entstehung.

Der vielfach verlangten bedeutenden Ermäßigung der Mutationsgebühren steht die Bilancirung des Budgets gegenüber.

Um jedoch auch hinsichtlich der Mutationsgebühr den mehrfach geäußerten Wünschen nach Thunlichkeit entgegen zu kommen, wurde für dingliche Verträge mit kleineren Gegenstandssummen (bis zu 300 Mk.), bei welchen der Gesichtspunkt der Spekulation zurücktritt und bei welchen die Bewerthung mit einer prozentualen Gebühr stärker fühlbar ist, die Gebühr von 2 Prozent auf 1 Prozent ermäßigt (Art. XIX) und außerdem die Bestimmung, wonach die geringste Gebühr für Verträge im Sinne des Art. 112 Ziff. 1 1 Mk. beträgt, aufgehoben (Art. XXIV), so daß bei solchen Verträgen die Gebühr bis zu 20 Pfennig herabgehen kann.

Im Uebrigen hat die kgl. Staatsregierung ihr Augenmerk vorzugsweise auf jene Artikel des Gebührengesetzes gerichtet, deren Gebührensätze unter Umständen die Vornahme gewisser Rechtsakte erschwerten oder sonst als allzu hohe erachtet wurden.

Der ersteren Erwägung entspringt die Ermäßigung der Gebühr für Testamente von 10 Mk. auf 3 Mk. (Art. XXII), sowie die Bestimmung, daß bei Eheverträgen die Mutationsgebühr nur insoweit erhoben werden soll, als der Vertrag wirklich eine Veränderung an dem Besitz und Eigenthum von Liegenschaften zur Folge hat und daß hiebei die Gütergemeinschaft der Gemeinschaft nach Hälften gleich zu achten ist (Art. XX). Aus dem letzteren Grunde

ist die Gebühr für Ertheilung einer neuen Vollstreckungsklausel nach Art. 30 des Gebührengesetzes auf 50 Pfennig ermäßigt, die Anrechnung der nach Art. 99 a. a. O. für die gerichtliche Prüfung, Bestätigung u. s. w. zu zahlenden Gebühr auf die Gebühr für die notarielle Urkunde gestattet, die Gebühr für die Bestätigung von Familienrathsgutachten oder Beschlüssen (Art. 102 a. a. O.) von 3 Mk. auf 1 Mk., und die Gebühr für Adoptionen u. s. w. (Art. 128 Ziff. 3 a. a. O.) von 6 Mk. auf 3 Mk. herabgesetzt, die Festsetzung einer Mindestgebühr von 1 Mk. für Bestellungen und Cessionen von Hypotheken 2c. 2c. aufgehoben und die Gebühr für sonstige Rechtsgeschäfte in Hypothekensachen (Art. 121 Abs. 3 a. a. O.) bei geringeren Werthsbeträgen nach den niedrigeren Sätzen des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes abgestuft (Art. VIII, XVII, XVIII, XXI und XXIV). Endlich entscheidet die neue Fassung des Art. 83 Abs. 1—4 des Gebührengesetzes (Art. XIII) die über die Höhe der Gebührensätze in Verlassenschaften bisher bestandene Kontroverse in dem den Gebührenpflichtigen günstigen Sinne.

Außer diesen wurden noch folgende Ermäßigungen gutgeheißen: für Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung, sowie hypothekarische Kautionen über 300 Mk. oder bei Forderungen, für welche bereits früher eine mit der Gebühr des Art. 112 Ziff. 2 bewerthete Urkunde vorhanden ist; ferner wenn bei Verpfändung von Hypotheken die Forderung, zu deren Gunsten die Verpfändung erfolgt, in ihrem Betrage niedriger ist als der Betrag der verpfändeten Hypothek (Art. XXI); sodann wurden die Gebühren für Arbeitsbücher ermäßigt (Art. XXVI), für Versteigerungen landwirthschaftlicher Produkte und für im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwerthung von Mündelgut vorgenommenen Versteigerungen unter 100 Mk. Gebührenfreiheit bewilligt (Art. XXVIII) und die Gebühren für Besoldungsquittungen unter 1000 Mk. ermäßigt.

Um den durch die Novelle zu gewärtigenden Ausfall zu mindern und namentlich die finanzielle Wirkung der Herabsetzung der Testamentsgebühren etwas auszugleichen, wurden auch die amtlich verkündeten letztwilligen Verfügungen (Art. XIV) mit Gebühr belegt und die Erhöhung des Meistbetrages der nach Art. 83 zu entrichtenden Gebühr, endlich die Ausdehnung der in Art. 83 und 84 enthaltenen Vorschriften auf diejenigen Fälle verfügt, in welchen die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen ist.

Außerdem enthält die Novelle vom 26. Mai 1886 noch einige Bestimmungen über Anwendung des Gebührengesetzes auf die von den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Gerichten noch zu erledigenden Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege (Art. X und XII), welche bisher der eigenen Gebührenordnung unterworfen waren.

Die Novelle vom 8. März 1888 verwirklicht die schon bei Berathung der Novelle von 1886 in Aussicht gestellten weiteren Ermäßigungen, sobald die Finanzlage des Staates solche gestatten sollte. Und hiezu war schon im Jahre 1887/88 erfreulicherweise der Zeitpunkt gekommen. Es wurde zwar anerkannt, daß angesichts der fortdauernden Steigerung der Bedürfnisse des staatlichen Lebens auch im jetzigen Zeitpunkte eine allgemeine Herabsetzung der Gebühren mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer dauernden Sicherstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte nicht zulässig sei, dagegen sah man sich doch in der Lage, nach einzelnen Richtungen, nach welchen die bisherige Gebührengesetzgebung als besonders drückend empfunden wurde, eine Ermäßigung der treffenden Gebühren eintreten zu

lassen. Dies gilt zunächst von den Mutationsgebühren und Hypothekbestellungsgebühren für Verträge mit kleineren Werthsgegenständen.

Das Gebührengesetz von 1879 hatte solchen Verträgen eine besondere Berücksichtigung nicht zu Theil werden lassen. Erst in die Novelle von 1886 wurde einem vielfach und insbesondere in ländlichen Kreisen laut gewordenen Wunsche entsprechend die Bestimmung aufgenommen, daß sowohl die 2prozentige Mutationsgebühr, wie die Hypothekbestellungsgebühr bei Verträgen mit kleineren Summen nur zur Hälfte, d. h. mit 1 vom Hundert, beziehungsweise 3 vom Tausend zu entrichten sei, und die Grenze auf 300 Mk. festgesetzt.

Die große Verschiedenheit des Werthes von Grund und Boden in den einzelnen Landestheilen hat nun diese Grenze, wenigstens insoweit Verträge über Immobilien in Betracht kommen, mitunter als eine etwas eng gezogene erscheinen lassen, und es wird daher beschlossen, die durch die Novelle von 1886 eingeführte Ermäßigung der Mutationsgebühr und Hypothekbestellungsgebühr für Verträge mit einem Werthsgegenstande bis zu 300 Mk. (Art. 113 Ziff. 3 und Art. 121 des Gebührengesetzes) auf Verträge mit einem Werthsgegenstande bis zu 600 Mk. auszudehnen (Art. I und II).

Als eine weitere drückend empfundene Last wurde vielfach die Bestimmung bezeichnet, daß bei Verkäufen und insbesondere bei Gutsübergaben von Ascendenten an Descendenten bei Mitbetheiligung der Ehegatten oder Verlobten der Letzteren die Gebühr aus den Antheilsrechten derselben gemäß Art. 113 Abs. 2 a. a. O. gesondert, d. h. mit dem höheren Satze von 2 vom Hundert zu berechnen war. Dem Wunsche auf Abänderung dieser Bestimmung ließ sich eine gewisse Berechtigung insofern nicht absprechen, als die Verschiedenheit der Civilgesetzgebungen in den einzelnen Landestheilen in der That die Wirkung hat, daß die in dem einen Rechtsgebiete kraft des Gesetzes eintretende Gemeinschaft des Besitzes in anderen Rechtsgebieten nur kraft besonderen Vertrages herbeigeführt werden kann. Wenn sich nun auch die hiedurch herbeigeführte mehr oder minder ungleiche Belastung nicht ganz beseitigen ließ, so mußte es doch als Aufgabe der Gesetzgebung betrachtet werden, einzelne besonders hervortretende Härten nach Thunlichkeit zu beseitigen, und es wurde daher eine Bestimmung angenommen, welche bei Verträgen zwischen Ascendenten und Descendenten den betheiligten Ehegatten und Verlobten der Letzteren die gleiche Bevorzugung hinsichtlich der Berechnung der Gebühr gewährt wie diesen selbst (Art. I).

Eine weitere Erleichterung (Art. III) bezieht sich auf die Versteigerungsgebühren und bezweckt, die forstwirthschaftlichen Produkte, bei deren Verwerthung die zu entrichtende Gebühr die Konkurrenz mit den staatlichen Forstprodukten etwas erschweren mochte, von jener Gebühr zu befreien; die in Art. IV vorgenommenen Aenderungen der Art. 223 Abs. 1 und Art. 224 Abs. 1 des Gebührengesetzes stellten sich lediglich als eine Folge der Aufhebung der Versteigerungsgebühr für forstwirthschaftliche Produkte dar.

Der zu gewärtigende Ausfall an staatlichen Gebühren wurde nach den gepflogenen Erhebungen auf 5—600,000 Mk. veranschlagt. Rechnet man hiezu die Minderung an Gebühren, welche in Folge der Novelle vom 29. Mai 1886 eingetreten ist, so ergibt sich als Gesammtsumme der Gebührenermäßigungen ein Betrag von 1,200,000 bis 1,300,000 Mk. oder nahezu 10 Prozent der auf Grund des Gebührengesetzes überhaupt anfallenden Staatsgebühren.

§ V.

Finanzieller Einfluß des Gebührengesetzes und der Novellen.

Ueber den finanziellen Ertrag der neueren Gebührengesetzgebung waren sich die Gesetzgeber bei Erlassung des Gesetzes sehr im Unklaren, was auch bei den vielfach grundsätzlichen Verschiedenheiten des neuen Gebührensystems gegenüber der bisherigen Gesetzgebung in Bayern rechts und links des Rheins wohl nicht anders sein konnte.

Die Solleinnahme betrug bis 1879:

a) Rechts des Rheins:

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten an Taxen, Stempeln und Stempelmarken	1,578,593 Mk.
2. Strafsachen: Taxen	525,468 Mk.
Strafen	778,495 Mk.
3. Nichtstreitige Rechtspflege:	
bei Gerichten	882,225 Mk.
„ Notaren	10,334,737 Mk.
„ Gerichtsvollziehern	22,000 Mk.
4. Verwaltung, Verwaltungsrechtspflege	709,354 Mk.
5. Sonstige Gegenstände	1,098,826 Mk.
Summa	15,929,698 Mk.
b) Pfalz:	
Einregistrirungsgebühren und Stempel	2,367,408 Mk.
c) Erbschaftssteuer	1,330,000 Mk.
Gesammtsumme	19,627,106 Mk.

Zufolge des neuen Gebührengesetzes wurde der Gesammtanfall auf 19,712,875 Mk. veranschlagt, sohin ein Mehr um 85,767 Mk. angenommen.

Nach den Finanzgesetzen für die bis jetzt (1888) verflossenen 18 Finanzperioden war das Budget für je ein Jahr der Finanzperiode in nachstehender Weise festgesetzt:

Budget:

Jahr.	Einnahmen.	Direkte Steuern.	Erbschaftssteuern, Stempel, Taxen und Gebühren.	Zölle und indirekte Steuern.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
I. 1819/25.	31,126,811	8,833,230	3,064,000	5,952,489
II. 1825/31.	29,132,260	8,270,000	2,952,000	6,678,000
III. 1831/37.				
Staatsfonds	24,874,266	3,568,395	2,497,874	6,810,000
Kreisfonds	2,636,869	2,596,812		
	27,501,135	6,165,207		
IV. 1837/43.	29,281,361	6,136,883	2,793,032	7,748,382
V. 1843/49.	32,036,407	6,361,254	3,089,880	9,446,292
VI. 1849/51.	33,675,960	7,648,379	3,720,622	10,863,628
VI. 1851/55.	37,591,090	7,532,710	4,000,000	10,864,400

Jahr.	Einnahmen.	Direkte Steuern.	Erbschaftssteuern, Stempel, Taxen und Gebühren.	Zölle und indirekte Steuern.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
VII. 1855/61.	41,396,862	7,317,421	4,860,000	10,950,000
VIII. 1861/68.	46,720,597	9,333,037	5,710,343	12,550,000
IX. 1868/70.	87,144,606	10,320,000	7,710,000	20,045,150
X. 1870/72.	87,144,606	10,330,000	7,710,000	20,045,150
XI. 1872/74.	110,188,260	10,610,000	6,898,500	11,047,831
XII. 1874/76.	123,696,923	10,931,158	8,268,770	11,124,930
	Mark	Mark	Mark	Mark
XIII. 1876/78.	257,360,763	20,296,453	16,085,270	22,976,940
XIV. 1878/80.	221,633,348	21,640,503	22,159,468	25,164,572
XV. 1880/82.	221,747,445	22,350,000	19,321,940 (16,953,940 Gebühren, Stempel, Taxen und Strafen)	42,148,610
XVI. 1882/84.	228,708,333	24,983,000	20,872,840 (18,663,840 Gebühren)	45,333,930
XVII. 1884/86.	234,462,573	25,607,510	19,583,420 (17,325,920 Gebühren)	47,241,400
XVIII. 1886/88.	241,491,646	26,892,135	20,055,000 (17,637,100 Gebühren)	52,211,140
XIX. 1888/90.	260,037,121	26,934,000	19,239,700 (16,642,100 Gebühren)	66,011,312

Die wirklichen Einnahmen übersteigen die Budgetanschläge immer um ein Bedeutendes.

Wir sehen daraus eine stetige Steigerung der Taxgefälle bis zum Jahre 1881; der spätere Ausfall wurde durch die Erbschaftssteuer ergänzt.

Besondere Befürchtungen wurden hinsichtlich des finanziellen Ergebnisses durch Herabsetzung der Mutationsgebühren gehegt. Dies ist auch der Grund, warum den Wünschen der Volksvertretung insbesondere aus Unterfranken bis zum Jahre 1886 nicht vollständig und nur allmählich mit günstigerer Gestaltung der Finanzlage in Bayern überhaupt entsprochen wurde.

Der Sollanfall an Mutations-(Besitzveränderungs-)Gebühren betrug

im Jahre	nach 2 %	nach 1 %	Summa
1880	6,598,681	2,144,865	8,743,546
1881	6,379,693	2,100,506	8,480,199
1882	6,291,479	2,003,077	8,294,566
1883	6,080,724	1,964,492	8,045,216
1884	6,595,641	2,015,118	8,610,759
also im Durchschnitte der fünf Jahre	6,389,243	2,040,611	8,434,854 Mk.

Eine Ermäßigung der Mutationsgebühr auch nur um den vierten Theil würde einen Ausfall von 2,100,000 Mk. verursachen.

Doch konnte schon für die XVIII. Finanzperiode (1886/88) der Anfall auf 20,055,000 Mk. und für die XIX. Periode (1888/90) auf 19,000,000 Mk. etatisirt werden, so daß angenommen werden kann, weder die Ermäßigung der Novelle von 1886 noch jene der Novelle von 1888 seien geeignet, weitere Befürchtungen für nennenswerthe Ausfälle im gesammten Staatshaushalte oder gar für dessen Bilancirung zu erwecken, wenn auch als sicher angenommen werden kann, daß die Einnahmen aus den „Gebühren“, insbesondere die Besitzveränderungs-, Immobiliarvertragsgebühren (Mutationsgebühren), infolge der durch die Novellen von 1886 und 1888 eingetretenen Ermäßigungen noch weiter zurückgehen werden. So ist der Gebührenausfall in Unterfranken allein, das ja hauptsächlich in Folge des zersplitterten Grundbesitzes bei den Mutationsgebühren betheiligt ist, in Folge der durch die Novelle von 1886 genehmigten Ermäßigungen vom Juli bis Dezember 1886 circa 108,000 Mk., während derselbe pro 1887 über 192,000 Mk. beträgt, so daß vom Standpunkte des Staatsbudgets aus große Vorsicht in Gewährung weiterer Ermäßigungen unbedingt geboten ist.

§ VI.

Eintheilung der Gebührenordnung.

Das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Einleitende Bestimmungen (Art. 1—6).

II. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 7).
- Abschnitt II. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Art. 8—25).
- Abschnitt III. Sonstige Gegenstände (Art. 26—34).

III. Gebühren in Strafsachen.
- Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 35).
- Abschnitt II. Forstrügesachen (Art. 36—40).
- Abschnitt III. Strafverfahren im Verwaltungswege (Art. 41—47).

IV. Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege.
- Abschnitt I. Verhandlung der Gerichte (Art. 48—110).
- Abschnitt II. Notariatsakte (Art. 111—153).
- Abschnitt III. Akte der Gerichtsvollzieher (Art. 154—161).

V. Gebühren in der Justiz-, inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, Verwaltungsrechtspflege (Art. 162—196).

VI. Gebühren von Anstellungen (Art. 197—208).

VII. Sonstige Gegenstände.
- Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 209—210).
- Abschnitt II. Besitzveränderungsgebühren, Gebühren von Mobiliarversteigerungen, Quittungen, Ausspielungen, Verloosungen, Lotterien, Werthpapieren, Versicherungsverträgen, Lombarddarlehen (Art. 211—258).

VIII. Gemeinsame und Schlußbestimmungen (Art. 259—284, darunter Verzeichniß der aufgehobenen Tax-, Stempel- und Einregistrirgesetze — Art. 279 —).

§ VII.

Quellen.

a) Kammerverhandlungen.

1. Ueber das Gesetz, bezw. Landtagsabschied, „Behandlung der Gesetzentwürfe über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betreffend“:
   Gesetzentwurf mit Motiven: K. d. A. 1879: Beil.-Bd. IV S. 351.
   Erste Berathung: Stenogr. Berichte III S. 268.
   Zweite Berathung: Stenogr. Berichte III S. 269.
   Berathung und Beschlußfassung in der K. d. R.-R.: Prot.-Bd. II S. 949, 952; Beil.-Bd. I S. 702.
   Gesammtbeschluß der K. d. A.: Beil.-Bd. IV S. 555; der K. d. R.-R.: Beil.-Bd. I S. 703.
   Gesetz vom 19. Februar 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 33.
2. Ueber das Gesetz vom 18. August 1879 in der Abgeordnetenkammer.
   Gesetzentwurf mit Motiven: V. d. K. d. A. 1879: Beil.-Bd. VII Abth. I S. 19, 49.
   Abänderungsanträge der ersten Lesung: Beil.-Bd. VII Abth. II S. 103.
   Abänderungsanträge der zweiten Lesung: Beil.-Bd. VII Abth. II S. 137.
   Ausschußprotokoll über die erste Lesung: Beil.-Bd. VII Abth. II S. 33.
   Ausschußprotokoll über die zweite Lesung: Beil.-Bd. VII Abth. II S. 121.
   Bericht für die zweite Lesung (Referent Hauck): Beil.Bd. VII Abth. I S. 181.
   Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung: Beil.-Bd. VII Abth. I S. 123.
   Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Lesung: Beil.-Bd. VII Abth. I S. 187.
   Gesetzentwurf nach den übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse beider Kammern: Beil.-Bd. VII Abth. I S. 199.
   Berathung und Beschlußfassung in der II. Kammer: Stenogr. Berichte Bd. III S. 747. Abstimmung: S. 751.
   Gesammtbeschluß: Beil.-Bd. VII Abth. I S. 237.
   Petitionen: Beil.-Bd. VII Abth. I S. 153, 157; Stenogr. Berichte Bd. III S. 750.

   Verhandlung in der Reichsrathskammer:
   Vortrag des Referenten (v. Haubenschmid): Verh. des Gesetzgebungsausschusses 1879 S. 51, 118.
   Ausschußverhandlungen: S. 82, 115, 131, 259, 260.
   Abänderungsvorschläge: S. 68, 70, 78, 79, 86, 87.
   Berathung und Beschlußfassung im Plenum: Prot.-Bd. II S. 1197, 1213, 1214, 1215.
   Gesammtbeschluß: Beil.-Bd. II S. 951.

3. Abänderung der Art. 88 und 89 dieses Gesetzes:
   K. d. A. 1881: Beil.-Bd. XII Abth. II S. 721, 695, 790; Stenogr. Berichte Bd. V S. 676, 615, 910.
   K. d. R.-R.: Prot.-Bd. III S. 1985, 2217; Beil.-Bd. III S. 1802, 1811, 1814.
4. Abänderung der Art. 99 und 102 dieses Gesetzes:
   K. d. A. 1882: Beil.-Bd. II S. 256, III S. 498; Stenogr. Berichte I S. 327, II S. 336, III S. 553.
   K. d. R.-R.: Prot.-Bd. I S. 629, II S. 1030, 1041, III S. 544; Beil.-Bd. III S. 751.
5. Ueber die Novelle vom 29. Mai 1886:
   K. d. A.: Abänderungsantrag Sellner: Beil.-Bd. II S. 513, VII S. 385; Stenogr. Berichte III S. 379, IV S. 137. Abänderungsantrag Soden: Beil.-Bd. VII S. 573, 605; Stenogr. Berichte Bd. IV S. 104.
   K. d. R.-R.: Ausschuß-Prot. Beil.-Bd. II S. 824; Prot.-Bd. III S. 1348. Gesetzentwurf: Beil.-Bd. IX S. 349.
   K. d. A.: Generaldiskussion: Stenogr.-Berichte VI S. 585. Spezialdiskussion: Beil.-Bd. IX S. 323; Stenogr. Berichte Bd. VI S. 598. Abstimmung: S. 605.
   K. d. R.-R.: Aussch.-Prot. Beil.-Bd. IV S. 356; Prot.-Bd. V S. 759. Gesammtbeschluß: Beil.-Bd. IV S. 363.
6. Novelle vom 8. März 1888:
   K. d. A.: Gesetzentwurf: Beil.-Bd. XI S. 142. Beschluß: Stenogr. Berichte Bd. II S. 119, 182, 509.

b) Hauptsächlichste Vollzugsbestimmungen zu obigen Gesetzen vom 18. August 1879, 29. Mai 1886 und 8. März 1888.

1. Zum Gesetz vom 18. August 1879:

Art. 1, 36 und 39, 179, 187, 195, 260, 266, 267: Verordnung vom 20. September 1879, Ausführungsverordung und die rechnerische Behandlung der Gebühren betr., Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1195.

Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879, F.M.Bl. 1879 S. 205—244.

Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in Strafsachen betr., F.M.Bl. 1879 S. 245.

Bekanntmachung vom 21. September 1879, Gebühren für Legitimationspapiere betr., Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1263.

Bekanntmachung vom 31. Juli 1880, Gerichtskosten betr., J.M.Bl. 1880 S. 286.

Bekanntmachung vom 11. Februar 1881, J.M.Bl. 1881 S. 105.

Ministerialentschließung vom 12. Februar 1881, Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr., F.M.Bl. 1881 S. 198.

Ministerialentschließung vom 27. Februar 1881, Leumunds- und Vermögenszeugnisse betreffend, F.M.Bl. 1881 S. 108.

Siehe auch Art. 265 u. 275.

Art. 2: Bekanntmachung vom 31. Juli 1880, Forstrügesachen betr., J.M.Bl. 1880 S. 285.

Art. 3: Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1883, Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht betr., R.G.Bl. 1884 S. 1.

Art. 4: Bekanntmachung vom 5. Juli 1879 über Zulassung zum Armenrechte, Ges.= u. V.=Bl. S. 693.

Art. 5, 49, 265: Verordnung vom 20. September 1879, Gebühren der Forstgerichtsboten in der Pfalz betr., Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1202.

Verordnung vom 6. September 1879, Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., J.M.Bl. 1879 S. 625. Abänderung vom 15. Juli 1881, Ges.= u. V.=Bl. 1881 S. 821.

Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, Abänderung des Reichs=Gerichtskostengesetzes und den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., J.M.Bl. 1881 S. 319 u. 323.

Verordnung vom 22. September 1879, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Rechts=, Verwaltungs= und Verwaltungsrechtssachen betr., Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1283.

Bekanntmachung vom 27. September 1879, Formular zur obigen Verordnung betr., Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1285.

Ministerialentschließung vom 10. Februar 1881, Berechnung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige betr., J.M.Bl. 1881 S. 97.

Bekanntmachung vom 28. Januar 1884 in gleichem Betreff, J.M.Bl. 1884 S. 27.

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1884, J.M.Bl. 1884 S. 293.

Verordnung vom 6. September 1879, Schreibgebühren der Gerichtsschreibereien betr., J.M.Bl. 1879 S. 605.

Bekanntmachung vom 14. September 1879, Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber betr., J.M.Bl. 1879 S. 743.

Bekanntmachung vom 13. Juni 1880, Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen betr., J.M.Bl. 1880 S. 85.

Ministerialentschließung vom 1. Februar 1881, J.M.Bl. 1881 S. 51.

Ministerialentschließung vom 8. November 1881, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr., Ministerialamtsblatt 1881 S. 397.

Verordnung vom 13. Mai 1880, Gebühren der Notare in der Pfalz betr., Ges.= u. V.=Bl. 1880 S. 325.

Bekanntmachung vom 13. November 1883 über Gerichtsvollziehergebühren bei Pfändungen betr., J.M.Bl. 1883 S. 359.

Siehe außerdem noch die Anmerkung zu diesem Artikel (5).

Art. 10: Justizministerialentschließung vom 28. September 1880, J.M.Bl. S. 341.

Art. 35: Die Vollzugsbekanntmachung zu den Novellen vom 29. Mai 1886 und 12. Juni 1886, J.M.Bl. S. 185.

Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, J.M.Bl. S. 281.

Art. 36: Revidirte Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze vom 10. Oktober 1879.

Art. 41: Bekanntmachung vom 17. September 1879, J.M.Bl. S. 1611.

Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, Ges.= u. V.=Bl. S. 1409.

Bekanntmachung vom 21. Oktober 1879, Ges.= u. V.=Bl. S. 1479.

Bekanntmachung vom 25. Oktober 1879, Ges.= u. V.=Bl. S. 1467.

Verordnung vom 1. Oktober 1879, Ges.= u. V.=Bl. S. 1379.

Art. 70 und 129: Verordnung vom 8. September 1879, Ges.= u. V.=Bl. S. 1161.

Art. 74: Bekanntmachung vom 11. Januar 1881, Kosten in Ehe= und Entmündigungssachen betr., F.M.Bl. 1881 S. 74.

Bekanntmachung vom 13. November 1882, F.M.Bl. 1882 S. 323.

Art. 83: Bekanntmachung vom 19. Mai 1881, Gebühren in Verlassenschafts=sachen betr., F.M.Bl. 1881 S. 182.

Art. 87, 88, 89, 121, 129: Bekanntmachung vom 24. Mai 1881, Gebühren in Hypothekensachen betr., F.M.Bl. 1881 S. 171.

Bekanntmachung vom 23. Februar 1883 in gleichem Betreff, F.M.Bl. 1883 S. 613.

Art. 113: Bekanntmachung vom 12. Mai 1883 bei Versteigerung von Immobilien, F.M.Bl. 1883 S. 181.

Art. 114: Bekanntmachung vom 12. Juni 1882 über Eheverträge, F.M.Bl. 1882 S. 165.

Art. 117: Bekanntmachung vom 12. Juni 1882 über Gesellschaftsver=träge, F.M.Bl. 1882 S. 181.

Art. 149: Bekanntmachung vom 24. Dezember 1879, F.M.Bl. S. 715.

Art. 154, 156, 160, 170, 175, 197, 269, 270: Verordnung vom 15. September 1879, Verwendung von Gebührenmarken betr., Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1171.

Bekanntmachung hiezu vom 17. September 1879, Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1173.

Bekanntmachung vom 19. Februar 1882, Ges.= u. V.=Bl. 1882 S. 65.

Art. 162: Verordnung vom 20. September 1879, Aufhebung verordnungs=mäßiger Bestimmungen über Tax= und Stempelfreiheit betr., Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1191.

Bekanntmachung vom 23. Dezember 1882, Gebühren für Handlungen der Verwaltungsrechtspflege betr., F.M.Bl. 1883 S. 15.

Bekanntmachung vom 30. Januar 1883 in gleichem Betreff, F.M.Bl. 1883 S. 28.

Art. 163, 186: Verordnung vom 20. September 1879, Gebührenpflicht in Angelegenheiten der Gemeindebehörden betr., Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1187.

Bekanntmachung vom 15. März 1883 bei Verhandlungen über Gemeinde=wahlstreitigkeiten, F.M.Bl. 1883 S. 83.

Bekanntmachung vom 26. April 1883 für Zeugnisse der Einjährig=Freiwilligen, F.M.Bl. 1883 S. 179.

Bekanntmachung vom 25. September 1883 über den Vollzug der pfäl=zischen (Art. 55 der rechtsrheinischen) Gemeindeordnung, Gebühren=pflicht der amtlichen Verhandlungen betr., F.M.Bl. 1883 S. 299.

Art. 165: Verordnung vom 20. September 1879 über die Mittelstellen, Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1281.

Art. 171: Bekanntmachung vom 30. Juni 1882 über Heimathsscheine, F.M.Bl. 1882 S. 233.

Art. 184: Ministerialentschließung vom 12. Juli 1877, Duplikate von Militärpapieren betr., Amtsbl. d. M. d. J. 1877 S. 267.

Bekanntmachung vom 17. Oktober 1880, Ges.= u. V.=Bl. S. 603 (Ziff. 18).

Art. 186: Verordnung vom 20. September 1879, die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der Gemeinden betr., Ges.= u. V.=Bl. S. 1187.

Art. 197 und 199: Verordnung vom 20. September 1879, Gebühren für Würden und Titel betr., Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1193.

Bekanntmachung vom 20. März 1882, F.M.Bl. 1882 S. 80.

Art. 200: Verordnung vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und Verleihungen betr., Ges.= u. V.=Bl. 1881 S. 171.

Bekanntmachung hiezu vom 5. April 1881, F.M.Bl. 1881 S. 127.

Art. 211: Bekanntmachung vom 2. Oktober 1882, Besitzveränderungs=anzeigen nach Art. 15 Abs. 1 des Notariatsgesetzes betr., J.M.Bl. 1884 S. 189.

Bekanntmachung vom 17. Mai 1885 in gleichem Betreff, J.M.Bl. 1885 S. 114.

Art. 216—220: Vollzugsverordnung vom 13. Oktober 1879, F.M.Bl. S. 403.

Ministerialentschließung vom 8. Dezember 1879, F.M.Bl. S. 661.

Art. 221—224: Bekanntmachung vom 25. September 1879 für öffentliche Mobiliarversteigerungen, Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1270.

Bekanntmachung vom 11. März 1887, F.M.Bl. S. 84.

Finanzministerialentschließung vom 10. Dezember 1879, F.M.Bl. S. 699.

Art. 222 und 233: Ministerialbekanntmachung vom 28. September 1880, F.M.Bl. S. 346.

Ministerialbekanntmachung vom 12. Juni 1886, F.M.Bl. S. 155.

Art. 229: Ministerialentschließung vom 23. Oktober 1879 über Quittungen der Gemeinden über Vergütungen für Vorspann= und Fourage=bestellungen, Amtsbl. d. M. d. F. 1879 S. 559.

Bekanntmachung vom 18. November 1879 für Quittungen, F.M.Bl. 1879 S. 519.

Ministerialentschließung vom 22. Juli 1881, Quittungsgebühren betr., F.M.Bl. 1881 S. 324.

Art. 235—239: Bekanntmachung vom 28. September 1879 für Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1289.

Bekanntmachung vom 10. November 1879 für Verloosungen bei Aus=steueranstalten, Amtsbl. d. M. d. F. 1879 S. 595.

Bekanntmachung vom 28. Mai 1880, F.M.Bl. S. 135.

Bekanntmachung vom 24. März 1883, F.M.Bl. 1883 S. 135.

Bekanntmachung vom 31. September 1885, Ges.= u. V.=Bl. S. 1885.

Art. 240, 250, 282: Bekanntmachung vom 25. September 1879, Gebühren von Werthpapieren und Lombarddarlehen betr., Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1256.

Bekanntmachung vom 19. Februar 1882 in demselben Betreff, Ges.= u. V.=Bl. 1882 S. 68.

Bekanntmachung vom 7. Dezember 1879, Abstempelung der Werth=papiere betr., Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 1531.

Bekanntmachung vom 17. August 1881 in gleichem Betreff, Ges.= u. V.=Bl. 1881 S. 1139.

Art. 244: Bekanntmachung vom 25. September 1879, Gebühren von Versicherungsverträgen betr., Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1265.

Bekanntmachungen vom 19. November und 1. Dezember 1879 in gleichem Betreff, F.M.Bl. 4879 S. 521, Amtsbl. d. M. d. F. 1879 S. 5,

Bekanntmachung vom 6. August 1884, Gebührenmarken zu Quittungen über Zahlung von Versicherungsprämien aus Gemeindekassen betr., F.M.Bl. 1884 S. 226.

Art. 262: Bekanntmachung vom 13. Dezember 1881, Erhebung von Gebührenvorschüssen betr., F.M.Bl. 1882 S. 499.

Bekanntmachung vom 6. April 1882, F.M.Bl. 1882 S. 84.

Art. 264: Depositalordnung vom 17. Dezember 1882, Ges.- u. V.-Bl. S. 599.

Bekanntmachung vom 21. Dezember 1881, F.M.Bl. S. 363.

Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882, F.M.Bl. S. 337.

Bekanntmachung vom 17. April 1883, F.M.Bl. S. 139.

Bekanntmachung vom 11. Mai 1887, F.M.Bl. S. 147.

Verordnung vom 25. September 1879 für die Pfalz, Ges.- u. V.-Bl. S. 1300.

Depositalordnung für die Pfalz vom 17. Oktober 1888 und Vollzugsbekanntmachung vom 24. Oktober 1888, F.M.Bl. S. 219 u. 227.

Art. 265: Siehe Anmerkung 2 zu diesem Artikel, in welchem die Vollzugsbestimmungen angeführt sind.

Art. 269: Verordnung vom 15. September 1879, Verwendung von Gebührenmarken betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 1170.

Bekanntmachung vom 17. September 1879, F.M.Bl. S. 188.

Bekanntmachung vom 19. Februar 1883, Ges.- u. V.-Bl. S. 65.

Art. 273: Bekanntmachung vom 21. Oktober 1879, Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betr., Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1463.

Ministerialentschließung darüber vom 30. September 1881, F.M.Bl. 1881 S. 355.

Ministerialentschließung darüber vom 6. Juni 1882, F.M.Bl. 1882 S. 161.

Bekanntmachung vom 3. August 1885, das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben betr., F.M.Bl. 1885 S. 169.

Art. 275: Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze vom 10. Oktober 1879, F.M.Bl. S. 321.

Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879 für die Pfalz, Ges.- u. V.-Bl. S. 1417.

Art. 278 und 279: Verordnung vom 16. Mai 1880, Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz betr., Ges.- u. V.-Bl. 1880 S. 327.

Bekanntmachung vom 23. September 1879, F.M.Bl. S. 1590.

Bekanntmachung vom 7. März 1881, F.M.Bl. S. 125.

Art. 279: Verordnung vom 20. September 1879, die Aufhebung verordnungsmäßiger Bestimmungen über Tax- und Stempelvorschriften betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 1191.

2. Zum Gesetz vom 29. Mai 1886:

Bekanntmachung vom 12. Juni 1886 über den Vollzug obigen Gesetzes, F.M.Bl. 1886 S. 155.

Bekanntmachung vom 11. März 1887, den Art. 223** betr., F.M.Bl. S. 84.

3. Zum Gesetz vom 8. März 1888:

Verordnung vom 23. Dezember 1888, die Gebühren der Hypothekenbewahrer in der Pfalz in Vormundschaftssachen betr., Ges.- u. V.-Bl. 1888 S. 709.

Ministerialentschließung vom 25. Januar 1889, Kosten für Flurbereinigung, F.M.Bl. 1889 S. 31.

c) Literatur.

An Literatur ist zu erwähnen:

1. Der Kommentar zum Gebührengesetz und Reichs-Gerichtskostengesetz nebst Ergänzungsband von Freiherr v. Stengel (Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung), 1. Auflage 1879, 2. Auflage 1882.
2. Der Kommentar zum Gebührengesetz v. $\frac{\text{18. August 1879}}{\text{29. Mai 1886}}$ mit Einleitung und Anhang von H. Pfaff (Nördlingen 1886, Beck'sche Buchhandlung).
3. Die ausgezeichnete Abhandlung in dem Handbuch der bayer. Finanzverwaltung von Hock (Bamberg, Buchner'sche Buchhandlung), 3. Auflage 1883, Bd. II S. 322—584 und Bd. IV S. 171—204.
4. Fahrmbacher, Gerichtskosten in Civilsachen und Gebühren und Kosten in Straffällen (Ansbach 1881, Brügel).
5. Verschiedene Abhandlungen in den Blättern für administrative Praxis von Luthardt (Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung), seit dem Bande 29—38.
6. Burkhard, Finanzentscheidungen, eine Sammlung der wichtigsten Entscheidungen der obersten Gerichte und Verwaltungsgerichte in Bayern über Fragen des Finanzrechts und der Finanzverwaltung (Würzburg 1888, Stahel'sche Universitätsbuchhandlung), Abschnitt XIII, XIV, XV, XVI*).
7. Finanzarchiv von Dr. Schanz, Bd. III: reichsgerichtliche Entscheidungen in Finanzsachen.
8. Kommentare zum Reichs-Gerichtskostengesetz, besonders von Pfafferoth, 4. Auflage (Berlin 1883), und Simeon, 2. Auflage (Berlin 1882), Hörkens (Berlin 1887).
9. Von älterer Literatur über das Tax- und Stempelwesen ist zu nennen:

   Pröbst, Handbuch zum praktischen Vollzuge des Taxregulativs (Nördlingen 1856).

   v. Stokar, Handbuch der bayer. Finanzverwaltung (Bamberg 1857, Buchner), 1. Auflage, S. 469—507.

   Vocke, Die bayer. Tax- und Stempelnormen (Nördlingen 1858, Beck).

   v. Stokar, Kommentar zum Taxregulativ (in Dollmann's Gesetzgebung Th. II Bd. II und Separatausgabe, Erlangen 1860, Palm und Enke).

---

*) Ich werde diese Sammlung in dem Folgenden mit „Finanzentscheidungen" bezeichnen.

Dann die Abhandlungen in den Blättern für administrative Praxis von Brater, besonders Bd. II S. 357—383, 442—465, Bd. V S. 209 bis 240, 289—313.

v. Roos, Die Gesetzgebung über das Enregistrement in der bayerischen Pfalz (Speier 1862).

§ VIII.

Standpunkt dieses Kommentars.

In der 184. Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 17. Mai 1886 — siehe Stenographische Berichte Bd. VI S. 588 — erklärte der Abgeordnete Hessert am Schlusse eines längeren Vortrages über den neuen Gebührengesetzentwurf: „Zum Schlusse habe ich im Ausschusse einen Wunsch ausgesprochen, der von Seite des Herrn Ministers Berücksichtigung fand. Ich habe nämlich um eine neue Textirung des abgeänderten Gesetzes gebeten. Der Herr Minister hat eingewendet, daß die Kosten zu groß seien, aber zugesichert, daß die Privatindustrie für eine nichtoffizielle vollständige Textausgabe sorgen werde. Sodann habe ich den Herrn Minister ersucht, er möge dafür sorgen, daß ein Kommentar ausgearbeitet werde, welcher nicht nur die Behelfe enthält zur Interpretation des Gesetzes, die aus den Verhandlungen des Landtags sich ergeben, sondern auch namentlich die Entscheidungen der Gerichte und der höheren Finanzbehörden, besonders jene des Finanzministeriums enthalten solle. Es ist mir der Wunsch nahe gelegt worden, die kgl. Staatsregierung zu bitten, daß sie Alles aufbieten möge, einen Kommentar ins Leben zu rufen."

Er verwies dann noch auf das verdienstvolle Werk von Roos über die bisherige Gebührengesetzgebung in der Pfalz.

Von Seite des Herrn Ministers von Riedel wurde Berücksichtigung des Wunsches des Abgeordneten Hessert zugesichert.

Die nichtoffizielle Textausgabe des Gesetzes vom $\frac{\text{18. August 1879}}{\text{29. Mai 1886}}$ erschien dann auch in der Beck'schen Verlagsbuchhandlung in Nördlingen mit den Anmerkungen und Erläuterungen von Hermann Pfaff, kgl. Regierungsrathes im Finanzministerium, 1886.

Am Schlusse der Einleitung weist der Herr Verfasser darauf hin, „daß ihm vielleicht später Gelegenheit gegeben werde, die kurzen Erläuterungen zu einem förmlichen Kommentar zu erweitern".

Da dies aber bis heute nicht geschehen ist, nahm ich keinen Anstand, der verehrlichen Redaktion der Dollmann'schen Gesetzessammlung auf dringende Aufforderung hin meine schwache Kraft zur Verfügung zu stellen.

Dabei suchte ich den Prinzipien dieser Gesetzessammlung treu zu bleiben: nämlich einen fortlaufenden Kommentar zu den einzelnen Artikeln zu geben, in welchem die gesammten vorliegenden Interpretationsbehelfe, wie sie aus den Motiven, aus den Landtagsverhandlungen und aus den Resultaten der Doktrin und Praxis zu schöpfen sind, mit der eigenen Anschauung des Kommentators zu einer erschöpfenden Erläuterung des Gesetzes in kurzer und präziser Fassung verarbeitet sein sollen.

Wie weit dies gelungen ist, wird die Folge lehren. Nur eine Bemerkung sei mir hier gestattet:

Es ist eine vielumstrittene Frage der Wissenschaft, wie weit Gesetzesmotive, Verhandlungen der Gesetzgebungsfaktoren und Entscheidungen der Gerichte zur Auslegung des Gesetzes angezogen und verwendet werden dürfen, inwiefern auf andere Gesetze Bezug genommen werden darf.

Während die Vertreter der abstrakten Wissenschaft nur das Wort des Gesetzes, wie es in dem publizirten Gesetze ohne alle Rücksicht auf dessen Motive und Aeußerungen der bei der Gesetzesfabrikation betheiligten Faktoren nach dem strengsten Begriffe des Satzes „tantum praescriptum quantum publicatum“ gelten lassen wollen, legen die Vertreter der mehr praktischen Richtung auch einen großen Werth auf die Publikation der dem Gesetze vorhergegangenen Verhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften und betrachten auch die Motive, soweit sie zum publizirten Gesetzestexte passen, sowie die Verhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften selbst als Ausdruck des gesetzgeberischen Willens. (Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. I § 34; Meyer, Zur Interpretation der Gesetze in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. XXIII S. 17; Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I S. 97 ff.; Schaffroth, Theorie zur Auslegung konstitutioneller Gesetze, 1842; Krug, Grundsätze der Gesetzesauslegung, 1848, S. 62 ff.; Mittermaier, Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, 1841, Bd. I S. 217 ff.; Hahn, Komm. zum deutschen Handelsgesetzbuch § 19 S. XLVIII; Seuffert, Kommentar zur C.P.O., Einleitung S. XXIV.)

Meine Absicht war, den zur Handhabung des bayerischen Gebührengesetzes berufenen Organen, sowie den zur Gebührenzahlung herangezogenen Privaten ein möglichst praktisches Hilfsbuch an die Hand zu geben, um in zweifelhaften Gebührenpflichtssachen autoritativen Aufschluß zu erhalten.

Diese Absicht leitete meinen Standpunkt.

Ich war bemüht, den im publizirten Gesetzestexte hervorgetretenen Willen des Staates zu erforschen, zu erläutern, soweit er in der Praxis zu Zweifeln führte oder vielleicht führen kann, und habe zur Erläuterung dieses gesetzgeberischen Willens sowohl die dem Regierungsentwurfe beigegebenen Motive, als die Verhandlungen in den beiden Kammern des Landes als den Gesetzgebungsausschüssen benützt, soweit nicht aus ihnen selbst oder dem Gesetzestexte hervorgeht, daß der Wille des Staates ein anderer gewesen sei.

Darin befinde ich mich in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des Reichsgerichts vom 9. Juni 1883, welches sagt, daß „der Inhalt der Motive zum Gesetzesentwurf immer auf den inneren Werth geprüft werden muß, und es dürfen die darin entwickelten Auffassungen nur dann gebilligt werden, wenn sich nach Verwerthung aller Mittel der Interpretation des Gesetzes ergibt, daß in denselben der Gesetzeswille richtig erfaßt ist. Unter dieser Voraussetzung ist der Inhalt der Motive stets ein wichtiges Mittel der Anregung“. (Urtheile des R.G. vom 9. Juni 1883, 7. April 1886, 15. Februar 1886 [vereinigte Civilsenate], Slg. Bd. IX S. 404, Bd. XII S. 194, 291; Wach, Handbuch des Civilprozesses Bd. I § 22.)

Das Reichs-Gerichtskostengesetz glaubte ich deshalb in den Bereich der „Interpretationsmittel“ ziehen zu dürfen, da anerkanntermaßen das bayerische Gebührengesetz sich dem R.G.K.G. auf das Engste anschließen wollte und dessen Spur gefolgt ist.

Außerdem habe ich aber der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe und des Verwaltungsgerichtshofs in Bayern ein besonderes Augenmerk zugewendet. Ich weiß recht wohl, daß durch die oberstrichterliche Rechtsprechung der Sinn des Gesetzes nicht geändert, bestimmt oder auch nur entdeckt werden kann, demungeachtet stimme ich vollständig mit den Ausführungen in Gruchot's Beiträgen (a. a. O. S. 37) überein, welche sagen, daß „die sicherste Bürgschaft für gesunde Ergebnisse der Gesetzesinterpretation in ihrer Handhabung durch Kollegialgerichte liege“, was ich nur noch dahin ergänzen möchte, daß die in dem zu erläuternden Gesetze bestimmten obersten Gerichte und Stellen auch in letzter Stelle berufen sind, dunkle Gesetzesworte für die Praxis aufzuklären. So sehr daher einerseits gegen gedankenlose oder leichtsinnige Anwendung der oberstrichterlichen Entscheidungen gewarnt werden muß, da sehr leicht und allzu gern irgend eine Entscheidung auf ganz anders gelegene Fälle bezogen und zur Gesetzesaufklärung mißbraucht wird, so darf doch andererseits der bescheidene Praktiker froh sein, über eine zweifelhafte Gesetzesstelle eine autoritative Abhandlung in einem oberstrichterlichen Urtheile zu haben.

Endlich möge vom Standpunkte der Wissenschaft aus verziehen werden, daß alle Finanzministerialentschließungen, welche seit Emanirung des Gebührengesetzes ergangen und veröffentlicht sind, im vorwürfigen Kommentar aufgenommen wurden.

Wohl weiß ich, daß diese Ministerialentschließungen keine gesetzliche Kraft haben und den Richter wie den Verwaltungsrichter nicht binden (vgl. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Juni 1880, Slg. I S. 345, F.M.Bl. 1881 S. 10), allein auch sie haben als Interpretationsbehelfe, insoweit sie mit der Intention des Gesetzes harmoniren, autoritäre Bedeutung, da sie von jener Stelle ausgegangen sind, welche organisationsgemäß mit dem Vollzuge des Gebührengesetzes betraut ist und welche über die Intentionen des Gesetzes jedenfalls die beste technische Kenntniß haben muß und hat.

Ich habe deshalb keinen Anstand genommen, solche Entschließungen in den Kommentar aufzunehmen, was sicherlich von allen Praktikern willkommen geheißen wird.

Von „fremden“ Gesetzen wurden jene Bestimmungen abgedruckt, auf welche sich das bayerische Gebührengesetz bezieht, um die Brauchbarkeit des Kommentars einerseits, wie das Verständniß der bezüglichen Bestimmungen des Gebührengesetzes andererseits zu erhöhen und das Nachschlagen in den vielen Kompendien, in denen die bezüglichen Bestimmungen zerstreut liegen, überflüssig zu machen.

Das bayerische Gesetz
über das Gebührenwesen
vom 18. August 1879 mit den Novellen vom 29. Mai 1886 und 8. März 1888.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Luitpold
von Gottes Gnaden kgl. Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Das Gesetz vom 18. August 1879 wurde einstimmig sowohl in der Kammer der Abgeordneten als jener der Reichsräthe angenommen (V. d. K. d. A. 1879 Bd. III S. 750; K. d. R.R. Prot.-Bd. II S. 1215).

Ebenso haben die Gesetze, Abänderungen einiger Bestimmungen über das Gebührenwesen betreffend, vom 29. Mai 1886 und 8. März 1888 einstimmig in beiden Kammern Annahme gefunden (V. d. K. d. A. 1886 Bd. VI S. 605, 1888 Bd. II S. 509; K. d. R.R. 1886 Prot.-Bd. V S. 759, 1888 Prot.-Bd. I S. 571.

2. In unseren Gesetzestext sind die Abänderungen der Novellen mit aufgenommen. Jene Artikel, welche durch die Novelle vom 29. Mai 1886 Abänderung erlitten haben, sind mit * und jene, welche durch die Novelle vom 8. März 1888 abgeändert wurden, mit ** gekennzeichnet.

I. Abtheilung.
Einleitende Bestimmungen.
Art. 1.

Die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gebühren treten an die Stelle der bisherigen Taxen, Einregistrirungs- und Stempelgebühren. Dieselben sind öffentliche Abgaben und fließen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, in die Staatskasse.

1. Vor Allem muß bemerkt werden, daß durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das Gebührenwesen nur insoweit landesgesetzlich geregelt wurde und werden wollte, als dasselbe nicht bereits durch die Reichsgesetzgebung erfaßt und geordnet ist (Motive 1879 S. 81); ausgenommen das Gebührengesetz verweist selbst direkt auf die Bestimmungen des R.G.K.G., in welchem Falle dieses Gesetz auch für das Gebührenwesen vollständig zur Anwendung zu kommen hat.

Das Gesetz (Novelle) vom 29. Mai 1886 hat mit Bezug darauf als Art. I besonders ausgesprochen:

> In allen Fällen, in welchen das bayerische Gebührengesetz auf das Reichs-Gerichtskostengesetz verweist, ist diese Verweisung gleichmäßig auf das Reichsgesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 29. Juni 1881 — R.G.Bl. 1881 S. 178—184 — zu beziehen.

Die Motive zur Novelle vom 29. Mai 1886 bemerken dazu, daß das Gebührengesetz nicht nur im Allgemeinen auf dem Gerichtskostengesetz beruhe, sondern das letztere für gewisse Gegenstände, insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, direkt für anwendbar erkläre. Es mußte deshalb auch im Gebührengesetz eine Verweisung auf die Novelle zum Reichs-Gerichtskostengesetz vom 29. Juni 1881 aufgenommen werden, damit (vgl. Art. 7, 35 und 36) in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, für alle landesgesetzlich normirten Strafsachen und Forstrügesachen das R.G.K.G. neuer Fassung vom 29. Juni 1881 zur Anwendung kommt.

Als solche bürgerliche Rechtssachen kommen in Betracht: das Subhastationsverfahren, Zwangsenteignung, Aufgebotsverfahren, Amortisationsverfahren, Rückkehr- und Besserungsbefehle bei Ehegatten, Verschollenheitserklärung, erbschaftliche Liquidationsprozesse, Aufgebot liegender Gründe, Vermögensabsonderung für Ehefrauen, Rheinschiffahrts-Gerichtsverfahren.

Welche Strafsachen in Frage kommen, läßt Abtheilung III des Gebührengesetzes ersehen.

Für alle diese Gegenstände hat Art. I der Novelle von 1886 eine bedeutende Ermäßigung gebracht, da die Reichs-Gerichtskostengesetznovelle vom 29. Juni 1881 die Gebühren für eine Reihe von Akten erheblich herabgesetzt und durch die Beschränkung der Erhebung baarer Auslagen, insbesondere bei Zustellungen von Amtswegen (§ 80 b), Erleichterungen verschafft hat.

Nur im Forstrügewesen wurde die Anwendbarkeit des § 80 b ausgeschlossen.

Als besondere Ermäßigungen kommen zu bemerken:

gemäß Art. 27 die Gebühren für Akte im Aufgebotsverfahren,
gemäß Art. 29 im Verschollenheitsverfahren,
gemäß Art. 32 im Verfahren über Aufgebot liegender Gründe statt bisher $^3/_{10}$ in Zukunft $^1/_{10}$.

Von den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, für welche nach Art. 48 einzelne speziell aufgeführte Paragraphen gelten, ist durch die Novelle von 1881 geändert worden: § 35 Ziff. 1, welcher aufgehoben wurde. Sein Inhalt ist in veränderter Fassung in § 38 Ziff. 2 und § 47 Ziff. 15 übergegangen.

Dann § 46, wo die Zurücknahmegebühr von $^2/_{10}$ auf $^1/_{10}$ ermäßigt wurde (vgl. auch Art. 60, 61, 72 und 95 des Gebührengesetzes).

Neu aufgenommen in Art. 48 wurden §§ 80 und 80 a des R.G.K.G.

Von Aufnahme des § 80 b wurde wegen des bedeutenden Ausfalls mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des im einzelnen Falle von den Parteien zu entrichtenden Betrages Umgang genommen (siehe unten zu Art. 48).

Außerdem wurde konform der Abänderung des § 23 des R.G.K.G. die Gebühr für gerichtliche Beurkundung eines Vertrags u. s. w. von $^{10}/_{10}$ der Sätze des § 8 des R.G.K.G. auf $^{3}/_{10}$ ermäßigt, um auch hier eine völlige Uebereinstimmung zu erzielen.

Das **revidirte Reichs-Gerichtskostengesetz** vom $\frac{\text{18. Juni 1878}}{\text{29. Juni 1881}}$ lautet[1]):

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§ 2.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§ 3.

In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

---

1) Um wiederholten Abdruck einzelner Bestimmungen, auf die im Gebührengesetze so oft verwiesen ist, zu vermeiden, wird das ganze Gesetz hier zum Abdrucke gebracht.

Der **Tarif** ist im Anhange beigegeben.

§ 4.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 5.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgiltiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§ 6.

Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 7.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 8.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich			1 Mark,	
2.	von mehr als 20	bis 60	Mark einschließlich	2 „	40 Pf.
3.	„ „ „ 60	„ 120	„ „	4 „	60 „
4.	„ „ „ 120	„ 200	„ „	7 „	50 „

5.	von mehr	als	200	bis	300	Mark	einschließlich	11	Mark
6.	„	„	300	„	450	„	„	15	„
7.	„	„	450	„	650	„	„	20	„
8.	„	„	650	„	900	„	„	26	„
9.	„	„	900	„	1200	„	„	32	„
10.	„	„	1200	„	1600	„	„	38	„
11.	„	„	1600	„	2100	„	„	44	„
12.	„	„	2100	„	2700	„	„	50	„
13.	„	„	2700	„	3400	„	„	56	„
14.	„	„	3400	„	4300	„	„	62	„
15.	„	„	4300	„	5400	„	„	68	„
16.	„	„	5400	„	6700	„	„	74	„
17.	„	„	6700	„	8200	„	„	81	„
18.	„	„	8200	„	10000	„	„	90	„

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

§ 9.

Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 3—9 und der Konkursordnung § 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§ 10.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50,000 Mark angenommen.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur Ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 11.

Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§ 12.

Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als

wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§ 13.

Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§ 14.

Bei jedem Antrag ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 15.

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§ 16.

Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des § 15 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 17.

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§ 16), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, un-

begründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§ 18.

Die volle Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

§ 19.

Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des § 18 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

§ 20.

Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§ 313—319).

§ 21.

Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist.

§ 22.

Die Beweisgebühr (§ 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

Dasselbe findet statt, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

§ 23.

Nur drei Zehntheile der Entscheidungsgebühr werden erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung.

Die Entscheidungsgebühr wird zu drei Zehntheilen auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

§ 24.

Ein bedingtes Urtheil (Civilprozeßordnung § 425) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung; das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung § 427 Abs. 2), als Entscheidung im Sinne des § 18 Nr. 3.

Ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheils in derselben Instanz.

§ 25.

Sechs Zehntheile der Gebühr (§§ 18—24) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§ 555 bis 567) erfolgt.

§ 26.

Fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18—24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung § 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Abs. 1, Civilprozeßordnung §§ 40, 54);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§ 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung § 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§ 217—227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§ 216, 476 Abs. 3, §§ 497, 529, 552);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung § 474 Abs. 2, § 529);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§ 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung,

welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 686 Abs. 2 oder § 704 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§ 660, 868);

9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung § 802 Abs. 1, §§ 805, 806 Abs. 2, §§ 807, 815);

10. die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Civilprozeßordnung § 871).

Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehntheile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

§ 27.

Drei Zehntheile der Gebühr (§§ 18—24) werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung § 68);
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§ 773—776).

§ 28.

Jede der in § 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des § 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung.

§ 29.

Wird die Ergänzung eines Urtheils beantragt (Civilprozeßordnung § 292), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 12 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18—24) zur Erhebung.

§ 30.

Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder

die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung § 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgerichte im Sinne des § 28 Eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgericht erhoben ist (Civilprozeßordnung § 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.

§ 31.

Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§ 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 28 Eine Instanz.

§ 32.

Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil gilt im Sinne des § 28 als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311).

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnißurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

§ 33.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§ 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

§ 34.

Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§ 593 bis 603, 616—619, 621—623, 625);
2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung § 862).

§ 35.

Zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§ 696, 710 Abs. 4);
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§ 736, 738, 743, 745—747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§ 772, 781 Abs. 2, §§ 782, 810 Abs. 3);
3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§ 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung § 685).

§ 36.

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447—455) werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) und, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, fünf Zehntheile der Gebühr erhoben.

§ 37.

Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§ 631, 632);
2. ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung § 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung § 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Theil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind (Civilprozeßordnung § 638), wird die im Fall der Nr. 1 erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

§ 38.

Ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung § 99);
2. auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, soferne diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Civilprozeßordnung §§ 664—666, 668, 703, 704 Abs. 1, § 705 Abs. 3, § 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung § 669).

§ 39.

Jede der im § 27 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§ 34—38 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§ 35 Nr. 2) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

§ 40.

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird.

§ 41.

Für einen in Gemäßheit des § 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleichs, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

§ 42.

Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 758—763, 768) werden fünf Zehntheile und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 43.

Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides

bestimmten Termine (Civilprozeßordnung §§ 780, 782) werden zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

§ 44.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823--833, 836—850) wird ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

§ 45.

Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung § 539) zur entsprechenden Anwendung.

§ 46.

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehntheil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Fall des § 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

§ 47.

Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;

2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung § 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 103—106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§ 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung § 728 Abs. 1, § 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§ 747, 752);
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§ 42—49, 371);
5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung § 97);
6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung § 126);
7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§ 351—354, 373);
8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§ 345, 346, 355, 374);
9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§ 55, 455, 609, 620, 626, 693);
10. über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§ 290, 291);
11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§ 496, 523);
12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§ 171, 681);
13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 678 Abs. 3, der §§ 698, 699 Abs. 1, § 793 der Civilprozeßordnung;
14. über die in § 35 Nr. 4 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden

werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen;

15. über die Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§ 662, 663, 703, 705 Abs. 1), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des § 26 Nr. 8 oder des § 38 zu erheben sind;

16. über Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646).

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr (§ 8) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531—538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§ 48.

Ist außer dem Falle des § 300 der Civilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie einer Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung beschließen. Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§ 8); sie kann jedoch bis zu zwei Zehntheilen herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 49.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Für eine Beweisanordnung, sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht

zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§ 50.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des § 8 über die Werthsklassen und den Gebührensatz, sowie der §§ 14, 16, 17 dieses Gesetzes und des § 3 der Civilprozeßordnung über die Werthsfestsetzung entsprechende Anwendung.

§ 51.

Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§ 8);
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und acht Zehntheile derselben;
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursordnung § 147 Abs. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichstermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§ 188, 190) erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und fünf Zehntheile derselben;
4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und drei Zehntheile derselben;
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, acht Zehntheile der Gebühr (§ 8).

§ 52.

Die im § 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

§ 53.

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung § 97 Abs. 1, § 194 Abs. 2, § 195 Abs. 2, § 199 Abs. 2, § 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) erhoben.

Die Vorschrift des § 52 findet Anwendung; sofern jedoch der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist als der Betrag der Aktivmasse, wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

§ 54.

Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung § 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§ 8) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben. Auf die Werthsberechnung findet die Vorschrift des § 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 55.

Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§ 116, 117) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

§ 56.

Für die in Gemäßheit des § 115 der Konkursordnung erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§ 43), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung § 782) werden Gebühren nicht erhoben.

§ 57.

Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§ 45, 46 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) finden die Vorschriften des § 52 Anwendung.

§ 58.

Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§ 8) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§ 52, 54—57 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung § 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des § 35 nach dem Werthe des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§ 59.

In Strafsachen gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 60.

Im Falle des § 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesammtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des § 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 61.

Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§ 62.

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:
im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von

1. 1—20 Mark einschließl. oder 1 bis 10 Tage einschl. 5 Mark,

2. mehr als 20—30 Mark einschl. oder mehr als 10 bis 14 Tage einschl. 10 Mark,
3. mehr als 30—60 Mark einschl. oder mehr als 14 Tage bis 4 Wochen einschl. 20 Mark,
4. mehr als 60—150 Mark einschl. oder mehr als 4 bis 6 Wochen einschl. 30 Mark,
5. mehr als 150—300 Mark einschl. oder mehr als 6 Wochen bis 3 Monate einschl. 45 Mark,
6. mehr als 300—500 Mark einschl. oder mehr als 3 bis 6 Monate einschl. 60 Mark,
7. mehr als 500—1000 Mark einschl. oder mehr als 6 Monate bis 1 Jahr einschl. 75 Mark,
8. mehr als 1000—1500 Mark einschl. oder mehr als 1 bis 2 Jahre einschl. 100 Mark,
9. mehr als 1500—3000 Mark einschl. oder mehr als 2 bis 3 Jahre einschl. 130 Mark,
10. mehr als 3000 Mark einschl. oder mehr als 3 bis 10 Jahre einschl. 180 Mark,
11. im Falle einer schwereren Strafe 300 Mark.

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr 5 Mark, und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, 45 Mark.

§ 63.

Zwei Zehntheile der Sätze des § 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung § 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung § 452), so sind für das ganze Verfahren vier Zehntheile der Sätze des § 62 zu erheben.

§ 64.

Hat weder eine Voruntersuchung noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des § 62 bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 211 der Strafprozeßordnung.

§ 65.

Die Sätze des § 62 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung § 370), oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung § 452), so sind vier Zehntheile zu erheben.

§ 66.

Ein Zehntheil der Sätze des § 62 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§ 46, 234, 370 Abs. 2);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung § 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (Strafprozeßordnung § 494) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung § 454) oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung § 460) als unzulässig verworfen wird;
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

§ 67.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§ 410, 411 Abs. 1), so werden zwei Zehntheile und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung § 409), vier Zehntheile der Sätze des § 62 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des § 62 erhoben.

§ 68.

Für die Zurückweisung anderer als der in § 66 Nr. 5, § 67 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zur Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

§ 69.

Werden in den Fällen der §§ 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§ 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Uebertretung handelt 20 Mark
wenn es sich um ein Vergehen handelt . . 50 „
wenn es sich um ein Verbrechen handelt . 100 „

Das Gleiche gilt im Falle des § 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

§ 70.

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . . 5 Mark
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . . . 15 „
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird 20 „

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Für die Wiederklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung § 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

§ 71.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind

1. in den Fällen des § 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen . . . . 2 Mark
2. im Falle des § 67 Abs. 1 . . . . 4 „
   und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat . . 8 „
3. im Falle des § 67 Abs. 2 . . . . 2 „
4. in den Fällen des § 68 . . . . 1 „
5. für Zurückweisung einer Privatklage . . . . 3 „
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage . . . . 3 „

zu erheben.

§ 72.

Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

§ 73.

Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf

die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§ 70—72 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 74.

Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung § 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

§ 75.

Für das Verfahren in den Fällen der §§ 477—479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

§ 76.

Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§ 66—68, 69 Abs. 1, §§ 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

§ 77.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 410), so werden, wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen wie für das erste Verfahren erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urtheils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Ein Verfahren der Instanz.

§ 78.

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung § 145) betreffen;
2. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Abs. 2);
   b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496);
   c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung

eines Strafaufschubs bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§ 122, 488).

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 79.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 80.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 80a.

Schreibgebühren werden nicht erhoben:

1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§ 4, 6, 16, 45, 47, 57, sofern in denselben keine Gebühren zu erheben sind;
2. für die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruche (Civilprozeßordnung § 634);
3. für den Vollstreckungsbefehl (Civilprozeßordnung § 639);
4. für die Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung § 663);
5. für das Zeugniß der Rechtskraft und für das Zeugniß, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zur Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646).

§ 80b.

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Aus-

fertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§ 81.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

§ 82.

Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens,
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist,
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des § 183 Abs. 2 der Konkursordnung

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im § 53 Abs. 1 bestimmte Gebühr.

§ 83.

In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des § 75 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

§ 84.

Außer dem Gebührenvorschuß (§§ 81—83) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 85.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im § 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaften eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des § 83 Abs. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen des § 83 Abs. 2, § 84 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

§ 86.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

§ 87.

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§ 86) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

§ 88.

Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§ 86), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach § 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.

§ 89.

In Ermangelung eines anderen Schuldners (§ 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des § 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

§ 90.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§ 81 bis 85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

§ 91.

Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.

§ 92.

Durch die Bestimmungen der §§ 81—91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 697, der Konkursordnung §§ 50—53, 130, oder der Strafprozeßordnung § 498 Abs. 2, § 503 Abs. 4, § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 93.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

§ 94.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung

des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.

2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.
3. Eine nach § 47 Abs. 2, § 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

§ 95.

Im Konkursverfahren können auf die im § 51 und § 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann im Falle des § 54 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, im Falle des § 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrages erfolgen.

§ 96.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

§ 97.

Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 98.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten, die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§ 86), sind die Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§ 99.

Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

§ 100.

Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrirungsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

§ 101.

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung (§§ 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

§ 102.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

2. Die Bezeichnung der Gebühren als „öffentliche Abgaben" steht im Einklange mit dem Standpunkte der bisherigen Gesetzgebung, Doktrin und Praxis. Durch den klaren Ausdruck des Gesetzes ist jeder Zweifel über die Zulässigkeit ihrer Subsumirung unter § 54 Ziff. 2 der Reichs-Konkursordnung ausgeschlossen, zugleich ausgesprochen, daß §§ 459 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung auf dieselben Anwendung zu finden haben. Sie genießen daher einerseits die Priorität, andererseits den Schutz der Staatsabgaben.

3. Unter „Gebühren" sind solche Leistungen an eine öffentliche Kasse verstanden, welche einen publizistischen Charakter an sich tragen, sei es, daß sie ihrem Entstehungsgrunde nach öffentlich-rechtlicher Natur sind, sei es, daß die Höhe der Leistung sich nach publizistischen Grundsätzen bemißt (Erkenntniß des R.G. vom 7. Dezember 1880 — Entsch. III S. 37 —). Im Gegensatze zu den Steuern — der andere Theil der Staatsabgaben — begreift die Finanzwissenschaft (Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie Bd. VI S. 103, 111; Dr. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft Th. I § 227) unter „Gebühren" solche Auflagen, welche der einzelne Bürger dem Staate nur bei solchen Gelegenheiten zu ent-

richten hat, wo er mit der Staatsbehörde oder Staatsanstalt in gewisse besondere Beziehungen tritt. Die Gerichtskosten und Gebühren der Behörden, insbesondere die Gebühren für notarielle Beurkundungen sind „öffentliche Abgaben", welche an die bezüglichen Organe des Staates nach gesetzlichen Normen zu entrichten sind (Erkenntnisse des obersten Landesgerichts vom 8. November 1881, 11. Juni 1882, 14. April 1884, 26. Mai 1884, 8. Juni 1886 in den „Finanzentscheidungen" S. 634, 390).

4. Die Gebühren fließen, soweit nicht anders bestimmt ist, in die Staatskasse. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel statuiren die Art. 187 (Gebühren von Akten der Gemeindebehörden), Art. 202 Abs. 2 (Gebühren von Adelsdiplomen), Art. 200 (Geheime Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren).

Es sind damit prinzipielle Aenderungen mit verschiedenen bisherigen Bestimmungen eingetreten. So hatten die Landgemeinden bisher keinen Anspruch auf Taxen von ihren Verhandlungen, sondern nur auf die erkannten Geldstrafen (V.O. vom 17. Mai 1818 über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Ges.-Bl. 1818 S. 91), während von den Jagdkarten im rechtsrheinischen Bayern ein Drittheil in die Staatskasse, zwei Drittheile in die Kasse derjenigen Armenpflege flossen, in deren Bezirk der die Jagdkarte Führende wohnte oder sich aufhielt, oder, wenn er ein Ausländer war, in die Armenkasse jener Gemeinde, bei deren Distriktspolizeibehörde die Jagdkarte gelöst wurde. In der Pfalz wurde die Jagdkartengebühr ganz von der Staatskasse erhoben. In Zukunft fließt auch die Jagdkartengebühr im diesrheinischen Bayern ganz in die Staatskasse (Art. 179). Dagegen sollen die Taxen von gemeindlichen Handlungen, die taxabel sind, unverkürzt den Gemeinden zufallen (Vortrag des Referenten Hauck, V. d. K. d. A., Stenogr. Berichte 1879 Bd. III S. 718).

Hinsichtlich der Stiftungen sind ebenfalls die bisherigen Bestimmungen in Wegfall gekommen, und es gilt die obige allgemeine gesetzliche Regel, daß auch die von den Stiftungen erhobenen Gebühren in die Staatskasse fließen.

5. Bezüglich des Verfalles und der Verjährung der Gebühren wird auf die Anmerkungen zu Art. 275 des G.G. verwiesen.

6. Ueber die Perzeption und Quittungen der Staatsgefälle, soweit Gerichtskosten und Gebühren in Frage kommen, gelten folgende Vorschriften:

Finanzministerialentschließung vom 17. November 1860, Geret Bd. 32 S. 213;

Instruktion über Beitreibung der Staatsgefälle vom 27. September 1879 und Ministerialbekanntmachung vom 16. Oktober 1879, F.M.Bl. S. 284 und 452;

Vis.-Instruktion vom 22. Mai 1861 (§ 24), Geret Bd. 32 Th. II S. 132;

Finanzministerialentschließung vom 14. Juli 1865, F.M.Bl. S. 175;

Finanzministerialentschließung vom 12. Mai 1878, F.M.Bl. S. 105;

Finanzministerialentschließung vom 28. September 1860, Geret Bd. 32 Th. I S. 210;

Dienstanweisung des Bundesrathes vom 21. Juni 1879, F.M.Bl. S. 443;

Justizministerialbekanntmachung vom 1. Juli 1884, F.M.Bl. S. 154;

Bundesrathsanweisung vom 23. April 1880, F.M.Bl. S. 178;

Finanzministerialentschließung vom 4. Juni 1880, F.M.Bl. S. 178;

Finanzministerialentschließung vom 27. Mai 1881 (Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung in Bayern, 2. Auflage, Bd. I S. 280);

Finanzministerialentschließung vom 26. November 1884 (Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung in Bayern, 2. Auflage, Bd. IV S. 58).

Die noch giltigen älteren Vorschriften über die Exekutionsbefugnisse der Rentämter bezüglich aller derjenigen Gefälle, welche sie verrechnen und perzipiren, sind in der Note 3 zu § 87 bei Hock Bd. I S. 281 aufgeführt.

Weitere Vorschriften über Erhebung, Ablieferung und Beitreibung der Gebühren geben Art. 265—268 dieses Gesetzes, weshalb hier nur auf die Erläuterung zu diesen Artikeln verwiesen wird.

Art. 2.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennig, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 245 Abs. 4.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

1. Der Art. 2 ist wörtlich dem § 7 des R.G.K.G. entnommen und soll die gleichmäßige Anwendung auf die landesgesetzlich zu regelnden Gebühren im Interesse der Vereinfachung des Vollzuges sichern.

2. Eine Ausnahme von der hier aufgestellten Regel über den „Mindestbetrag" und die „Aufrundung" findet sich in Art. 245 Abs. 4 dieses Gesetzes, wo der Mindestbetrag der Gebühr für Feuerversicherungsverträge auf 10 Pf. festgesetzt ist (siehe auch Art. 39, 84, 128 und 131, in welchen Artikeln überall der Art. 2, das ist die Mindestgebühr, zur Anwendung zu kommen hat).

3. Die Feststellung des Mindestbetrages bezieht sich nicht auf „Schreibgebühren", bei denen die Schuldigkeit, wie bei allen „baaren Auslagen", ohne Abrundung berechnet wird (Vollz.-Instr. vom 21. September 1879 Ziff. 6).

4. Die Abrundung der Gebühr hat bei jedem einzelnen Ansatz stattzufinden. Eine Ausnahme besteht noch bezüglich der Gebühren in Strafsachen, wobei gemäß Art. 35, 36 und 39 dieses Gesetzes und § 59 des R.G.K.G. in den Fällen, in denen die Gebühr die Geldstrafe nicht übersteigen darf, auch eine Abrundung ausgeschlossen ist (F.M.E. vom 31. Juli 1880, F.M.Bl. S. 206).

5. Bei der als Gerichtsgebühr nach § 20 des R.G.K.G. zu erhebenden Gebühr von 25 Pf. für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung in den amtsgerichtlichen und schöffengerichtlichen Sachen hat ebenfalls Abrundung nicht stattzufinden (Motive zum R.G.K.G. S. 59).

Art. 3.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden;

2. wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse bezahlt werden müßte;

Gleiches gilt von der Civilliste des Königs;

3. wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist;

4. in Gegenständen der Dienstaufsicht und Disziplin;

5. in dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1. Dieser Artikel enthält die allgemeinen Befreiungen von der Gebührenpflicht, während die außerdem noch zu statuirenden besonderen Befreiungen und Ausnahmen in den folgenden Abtheilungen treffenden Orts aufgeführt sind.

Ziff. 1 hat die sogenannten Offizialsachen zum Gegenstand, deren Begriff hier festgestellt werden soll. Die Bestimmung entspricht ihrem Inhalte nach im Wesentlichen dem Art. 2 Ziff. 1 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, nur mit dem Unterschiede, daß der Passus „von Anträgen einer Partei“ als überflüssig weggelassen, an Stelle „eines Privaten“ der Ausdruck „einer Partei“ und an Stelle des „Interesse des Staates“ das „öffentliche Interesse“ gesetzt wurde. Durch diese Fassung dürfte der Gegensatz zu den Parteisachen, bei welchen das „Privatinteresse“ im Vordergrunde steht, schärfer hervorgehoben werden, ohne daß jedoch beabsichtigt war, mit dieser redaktionellen Aenderung von der hergebrachten Begriffsbestimmung der Offizialsachen, für welche thatsächlich auch schon bisher das Kriterium des „öffentlichen Interesse“ maßgebend war, irgendwie abzuweichen.

Bei der hienach veränderten Fassung der Bestimmung konnte die ausdrückliche Erwähnung der „amtlichen Verhandlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungskuratel“, deren in dem Gesetze vom 28. Mai 1852 a. a. O. besonders gedacht war, als selbstverständlich unterbleiben, wie denn auch im Uebrigen bei der unübersehbaren Menge der einzelnen unter den Begriff der Offizialsachen fallenden Gegenstände auf eine kasuistische Aufzählung derselben verzichtet werden wollte.

Ziff. 2 dehnt die Bestimmung in Art. 2 Ziff. 2 des erwähnten Gesetzes auf die Fälle aus, in denen die Gebühr aus der Reichskasse bezahlt werden müßte, was nicht allein der staatsrechtlichen Stellung des Reichs, sondern zugleich auch dem Standpunkte entspricht, den die Reichsgesetzgebung in § 98 des Gerichtskostengesetzes gegenüber den Bundesstaaten eingenommen hat.

Die Befreiung der Civilliste wird in dem Gesetze zur Fernhaltung von Zweifeln zweckmäßig besonders zum Ausdruck gebracht, während die Gebührenfreiheit des Staatsoberhauptes als ohnehin selbstverständlich einer speziellen Erwähnung nicht bedurfte.

Ziff. 3 stimmt im Wesentlichen mit Art. 2 Ziff. 3 des mehrerwähnten Gesetzes vom 28. Mai 1852 überein und fügt zur größeren Vollständigkeit nur noch die Fälle bei, in denen die Gebührenfreiheit in Verordnungen oder in Staatsverträgen, z. B. Art. 39 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, ausgesprochen ist.

Von den auf Gesetze sich gründenden Befreiungen ist hier insbesondere die Gebührenfreiheit der auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten nach § 8 des betreffenden Gesetzes vom 29. April 1869 zu erwähnen.

Daß unter Gesetzen im Sinne fraglicher Bestimmung ebenso die Reichs- wie die Landesgesetze zu verstehen seien, kann bei der allgemeinen Fassung des Entwurfs nicht wohl zweifelhaft sein.

Ziff. 4 umfaßt nicht bloß die eigentlichen Disziplinarsachen, welche schon bisher als Offizialgegenstände gebührenfrei behandelt zu werden pflegten, sondern auch alle sonstigen Gegenstände der Dienstaufsicht und insbesondere also auch die Verhandlungen über eidliche Verpflichtung von Beamten und öffentlichen Dienern, über Urlaubsgesuche, Gesuche um dienstliche Verehelichungsbewilligung, um Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften 2c. 2c. seitens öffentlicher Bediensteter, welche seither als Parteisachen der Tax- und Stempelpflicht unterlagen. Die Befreiung auch dieser Angelegenheiten von der Gebührenpflicht entspricht der Billigkeit.

Ziff. 5 steht in Uebereinstimmung mit der gleichen Behandlung des Gegenstandes durch das Gerichtskostengesetz auf dem Gebiete der Reichsprozeßgesetze (vgl. § 47 Abs. 1 Ziff. 8 und Abs. 3, dann § 78 Abs. 1 Ziff. 2a des Reichs-Gerichtskostengesetzes und die Motive zu demselben S. 89).

2. Wie dieser Artikel die allgemeinen Befreiungen von der Gebührenpflicht feststellt, bestimmen sowohl der Art. 48 als der Art. 192 dieses Gesetzes, für die nichtstreitige Rechtspflege und für die Gegenstände der Justiz, inneren Polizei- und Finanzverwaltung die besonderen Befreiungen auf diesen Gebieten. Außerdem gibt Art. 233 die besonders umfangreichen Befreiungen von der Quittungsgebühr (vgl. auch Art. 19, 35, 64, 68, 80, 83, 87, 96, 98, 110, 143, 145, 149, 157, 161, 172, 174, 181, 184, 193, 194, 195, 199, 208, 212, 219, 222, 233, 236, 241, 246, 251 u. 252).

3. Als Ausnahmebestimmungen sind die Vorschriften des Art. 3 nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes zu interpretiren.

4. Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Amts- oder Armen- oder Parteisache zu behandeln ist, steht vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der einschlägigen Finanzbehörde in allen Fällen der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu (§ 11 V.O. vom 20. September 1879, Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1195).

5. Mit den bisherigen Befreiungen der sogenannten Amts- (Offizial-) Sachen ist auch für die Folge eine Abänderung nicht eingetreten. Dies gilt auch von den amtlichen Verhandlungen, welche von dem Standpunkte der Staatsaufsicht über die Gemeinden und der Stiftungskuratel aus gepflogen werden. Nur bezüglich der Militärpersonen wurde deren Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtssachen durch Art. 87, 149 und 279 unter Aufhebung des § 6 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit auf die von denselben in Mobilmachungsfällen errichteten einseitigen oder wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme beschränkt. Desgleichen wurde die im rechtsrheinischen Bayern noch in Geltung gewesene Verordnung vom 2./18. Januar 1802 über die Abschaffung der Vergleichstaxe bei Verträgen unter 1000 Gulden aufgehoben (V.O. vom 21. September 1879, F.M.Bl. 1879 S. 205).

6. Auch in Parteisachen sind für Verhandlungen und Verfügungen, welche

lediglich die Sachleitung betreffen, insbesondere für die Bestimmungen über Aenderungen von Fristen und Terminen regelmäßig keine Gebühren zu entrichten (§ 47 des R.G.K.G.; Art. 48, 192 des G.G.; V.O. vom 21. September 1879).

7. Für Berichte und Schreiben an andere Behörden in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege gelangen keine Gebühren mehr zur Erhebung (Art. 192 Ziff. 1 dieses Gesetzes).

8. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Entscheidung der Frage, was ist Offizialsache (Amtshandlung im öffentlichen Interesse)? Denn die Beantwortung dieser Frage deckt so ziemlich die Ziff. 1 des Art. 3 dieses Gesetzes. Eine nähere Detaillirung ist im Jahre 1879 ebensowenig beliebt worden wie im Jahre 1852; dabei schmiegt sich der heutige Wortlaut dem Art. 2 Ziff. 1 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 an. Grundsätzlich maßgebend ist, daß die Amtshandlung nicht bloß im öffentlichen Interesse, sondern auch von Amtswegen gepflogen wurde, daß also das Privatinteresse nicht im Vordergrunde steht. Es wurde deshalb auch von dem obersten Gerichte in Bayern dahin entschieden, daß die Natur der zu entscheidenden Angelegenheit maßgebend ist, und daß Gebührenfreiheit dann eintritt, wenn keine Privatangelegenheit vorliegt. So wurde Gebührenpflicht angenommen bei Angelegenheiten der Stiftungen, Magistrate, insofern das Gemeindevermögen betheiligt war (Urtheile des O. G.H. vom 12. Mai 1877, 18. Juni 1877, 13. April 1878; vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 30 S. 25), bei Quittungen von gemeindlichen Deposital- und Hilfskassen (Urtheil vom 17. Februar 1882), bei Beschwerden in Angelegenheiten der Art. 34, 154 und 157 der Gemeindeordnung von 1860 (Urtheile vom 8. Februar 1878, 13. April 1878), bei Ertheilung von Abschriften, Zeugnissen, Aktenstücken seitens der Justizbehörden (Urtheil vom 9. Mai 1879), der Distrikte, wo es sich um Erwerbung von Parzellen zu einer Distriktsstraße handelte (Beschluß vom 12. April 1882); dagegen wurden Eingaben in Baupolizeisachen (Urtheil vom 17. März 1872), Requisitionen der Notare an Gerichte und deren Antwort in Hypotheksachen (Urtheil vom 30. März 1885) als Amtssache erkärt (vgl. Finanzentscheidungen S. 416, 418, 420, 430, 439, 444, 480).

Als durch frühere Entscheidungen oder gesetzliche, bezw. verordnungsmäßige Bestimmungen erkannte Offizialsachen sind zu nennen: Acceßgesuche, Advokatendeserviten in Sachen der inneren Verwaltung und Advokatendisziplin, Anstellungs- und Urlaubsgesuche, Anmeldungen in Hypotheksachen, Amtsbürgschaften, Amtsrechnungswesen, Anmeldezertifikate und Protokolle bei Besitzveränderungen, Arbeits- und Dienstbotenbücher, Auspfändungen, Baupolizeisachen, Bauprovisionalverhandlungen, Begnadigungsgesuche, Besoldungsnotifikationen, Cautionen; Dekrete zur Geschäfts- und Aktenordnung; Depositalsachen, Dismembrationssachen, Fristen-, Stundungs- und Nachlaßsachen, jedoch mehr wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Art. 4 dieses Gesetzes); Hilfskassenangelegenheiten; Installation der katholischen und protestantischen Pfarrer, Notariatsverkehr mit den Rentämtern, Pensionssachen, soweit nicht das spezielle Privatinteresse, wie z. B. bei Transferirungen, hervortritt; Polizeiverwaltungssachen, Staatsobligationen, soweit das Interesse der Staatsschuldentilgungskommission in Frage kommt; Staatsverträge, soweit die Reziprozität gewahrt ist; Verpflichtungen der Staats- und öffentlichen Diener; Waldordnungen, soweit die Verhandlung nicht durch Verschulden des Waldbesitzers veranlaßt ist; Zeugnisse, welche nicht im Interesse der Parteien, sondern im öffentlichen Interesse ausgestellt werden. — Vergleiche hierüber die ausführliche Be-

handlung dieses Gegenstandes in Stockar, Kommentar zum Taxgesetze vom Jahre 1852 in der Dollmann'schen Sammlung Th. II Bd. II S. 316—330; Fahrmbacher in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 201—212. Siehe auch die Anmerkungen zu Art. 163.

9. Die Gebührenfreiheit muß entweder aus dem Gebührengesetze selbst oder aus anderen Gesetzen, königlichen Verordnungen oder Staatsverträgen geschlossen werden können, d. h. in diesen Quellen ausdrücklich ausgesprochen sein. Auch die Ministerialentschließungen müssen sich auf eine gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmung stützen (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1880; siehe unten Note 17). Wo eine solche ausdrückliche Bestimmung fehlt, kommt die Ministerialentschließung als Interpretationsquelle in Betracht, welche beim Vollzuge des Gebührengesetzes nicht bloß von den Verwaltungsbehörden beachtet werden wird, da sie geeignet ist, zweifelhafte Gesetzesbestimmungen aufzuklären. Daß die Gerichte bei ihren Entscheidungen an diese Entschließungen nicht gebunden sind, ist selbstverständlich (vgl. die Einleitung zu diesem Kommentar § VIII S. 51).

10. Die Gebührenfreiheit der Reichs- und Staatskasse ist selbstverständlich. Die Civilliste wurde ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen, obwohl deren Gebührenfreiheit selbstverständlich ist, da dieselbe nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 25) aus der Staatskasse dotirt wurde und von gewichtigen Autoren als Theil des kgl. Fiskus angesehen wird (Pözl, Verfassungsrecht S. 352; Seydel, Staatsrecht Th. I S. 382; Seuffert, Komm. zur Gerichtsordnung I S. 126). Um allen Zweifel abzuschneiden, der bis 1879 hier und dort aufgetaucht war (siehe Stockar, Komm. zum Taxgesetze S. 331) erklärte der Abgeordnete Kopp (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII S. 122), „daß die Civilliste als vermögensrechtliche Repräsentation des Königs erscheine und als solche überhaupt gebührenfrei sei".

11. Wenn auf Antrag des Aerars in Ansehung einer Forderung das Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird und gerichtlicher Pfändungsbeschluß erlassen oder eine andere gerichtliche Handlung der Zwangsvollstreckung vorgenommen wird, so findet die Bestimmung in Art. 3 Ziff. 2 im Hinblick auf § 697 Abs. I der R.C.P.O. nicht Anwendung, sondern es sind die Gebühren und Auslagen (Schreibgebühren u. s. w.) in den Gebührenregistern zu Soll zu stellen. Die Beitreibung der Gerichtskosten hat dann zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch zu erfolgen (Finanzministerialentschließung vom 14. Mai 1884).

12. Auf die streitigen Verwaltungsrechtssachen muß immer eine Gebühr gelegt werden, wenn nicht ein spezielles Gesetz für eine Rechtssache Gebührenfreiheit ausspricht oder wenn kein sachlicher Gegner gegenüber steht. Außer diesen Fällen erscheint eine „Außeransatzlassung der Gebühren" unstatthaft (Entsch. des V.W.G. vom 5. und 10. August 1881 und 28. März 1882, Sammlung VI S. 393, III S. 246, 619, Fin.-Entsch. S. 354 und 432).

13. Von Gesetzen und Verordnungen, in welchen Gebührenfreiheit ausgesprochen ist, können nachstehende angeführt werden, wobei die Materie alphabetisch geordnet ist. Hiebei wird bemerkt, daß in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte die in der V.O. vom 25. Dezember 1884 (R.G.Bl. S. 1) aufgeführten Personen Gebührenfreiheit genießen.

a) Ablösung und Fixirung der auf den Zehentrechten des Staates ruhenden Baupflicht (Art. 14 und 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, G.Bl. S. 708). Alle Verhandlungen erster Instanz sind gebühren-

frei. Für Deponirung der Werthpapiere muß aber die Depositalgebühr (Art. 26, 49) entrichtet werden (Justizministerialentschließung vom 12. Mai 1884).

b) Ablösung von Erbschaftsreichnissen (Gesetz vom 23. Februar 1868, G.Bl. S. 333). Alle Verhandlungen sind in erster Instanz frei, Schätzungskosten beider Theile gemeinschaftlich.

c) Ablösung von Forstrechten (Gesetz vom 28. März 1852, Bl. f. adm. Pr. Bd. 9 S. 254). Wie bei a.

d) Ablösung und Fixirung von Grundlasten (Gesetz vom 4. Juni 1848, G.Bl. S. 97). Wie bei a.

e) Ablösung von Lehen in analoger Anwendung des Art. 35 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (cf. Finanzministerialentschließung von 1849, Geret XXV, 25). Wie bei a. Gebührenfrei sind auch die Einträge der Lehenbodenzinsen im Hypothekenbuche auf Grund des § 31 des Lehenediktes vom 7. Juli 1808 (Regierungsblatt S. 1899).

f) Ablösung von Weiderechten (Gesetz vom 28. Mai 1852, G.Bl. S. 627). Alle administrativen Verhandlungen, sowie die Ablösungsurkunden sind gebührenfrei; Verhandlungen über Aufhebung des Weiderechts während der Fruktuations- und Hegezeit aber gebührenpflichtig (Finanzministerialentschließung vom 16. Juli 1851, Geret XXVII, 49).

g) Amtsbürgschaften. Die Verhandlungen über Errichtung und Freigabe sind gebührenfrei (§ 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1879 und Ziff. 7 der Finanzministerialentschließung vom 24. Dezember 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 713).

h) Arbeitsbücher, erstmalige, für Arbeiter unter 21 Jahren (Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, R.G.Bl. S. 199); ebenso sind gebührenfrei die Arbeitskarten für Kinder (§ 137 a. a. O.).

i) Armenpflege. Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind gebührenfrei (Art. 8 des Gesetzes vom 29. April 1869, G.Bl. S. 1094).

Diese Bestimmung stützt sich schon auf die Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungsblatt S. 780), in welcher bereits ausgesprochen war, daß sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte der Armenpflegen tax- und stempelfrei zu geschehen haben.

Doch sind nur die „öffentlichen Armenpflegen" in der Gebührenpflicht ausgenommen (Motive zu Art. 3 des Taxgesetzes von 1852, V. d. K. d. A. Beil.-Bd. III S. 205). Ob Privatanstalten zu Wohlthätigkeitszwecken, Schenkungen zu frommen Zwecken oder an Armenstiftungen und Vereine gesetzliche Gebührenfreiheit haben, ist etwas zweifelhaft (Stokar, Handbuch S. 478). Unzweifelhaft findet Gebührenfreiheit statt nicht bloß bei Rechtsgeschäften der Armenpflegschaftsräthe, sondern auch bei allen Rechtsgeschäften zu Gunsten der „öffentlichen Armenpflege" (V. d. K. d. A. 1866/69; Sozialgesetze Bd. I S. 85, 94, 223, 297, Bd. II S. 309; Stenographische Berichte Bd. III S. 73; V. d. K. d. R.-R. Beil.-Bd. VI S. 97; Riedel, Kommentar zum Armengesetz S. 45 Note 2; Urtheil vom 8. Februar 1876, Bl. f. R.A. Bd. 43 S. 306, Fin.-Entsch. S. 417).

Quittungen über gelieferte Waaren oder Arbeiten von Geschäftsleuten an Armenpflegen sind nicht gebührenfrei, da nach Art. 8 des Gesetzes vom 29. April 1861 außer jenen Rechtshandlungen, für welche die Armenpflege selbst gebührenpflichtig wäre, nur jene Akte und Rechtsgeschäfte gebührenfrei sind, welche mit der Armenpflege selbst im inneren Zusammenhange stehen. Hiezu gehören nicht die Quittungen der Geschäftsleute und Handwerker über gelieferte Waaren oder Arbeiten (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Juni 1880, Fin.-Entsch. S. 421); doch stimmten alle Gesetzgebungsfaktoren dahin überein, daß dem Gesetze die für die Armenpflege möglichst günstige Fassung gegeben werden wollte, daß nicht bloß Verhandlungen im engeren Sinne, sondern alle Akte, Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten der Armenpflege getroffen werden wollten.

Beschwerden gegen Verweigerung des Armenrechts sind gebührenpflichtig, wobei die Beschwerdesumme dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleibt (Beschluß des obersten Gerichtshofs vom 26. Mai 1882, Fin.-Entsch. S. 447).

k) Aufenthaltsverbote (Heimathgesetz vom 16. April 1868, G.Bl. S. 357). Alle auf Erlassung eines Aufenthaltsverbots gerichteten Verhandlungen sind gebührenfrei.

l) Bausachen. In denselben findet Gebührenfreiheit nur statt, wenn Amtshandlungen unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse gepflogen wurden (Bauordnung vom 30. August 1877 § 99 Abs. VI und 19. September 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1241; Verordnung vom 11. Februar 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 105; Verordnung vom 26. Juli 1873, Regierungsblatt S. 1185). Doch erscheint diese Angelegenheit noch als Offizialsache und unter Ziff. 1 Art. 3 dieses Gesetzes zu gehören. Das Bauprovisionalverfahren ist gebührenfrei mit Rücksicht auf das zu Grunde liegende öffentliche Interesse (Döllinger Bd. 33 S. 57).

m) Brandversicherungswesen (Gesetz vom 3. April 1875 Art. 92, Ges.- u. V.-Bl. S. 294). Alle in das Brandversicherungswesen für Gebäude einschlägigen Gegenstände sind gebührenfrei. Die hieher bezüglichen Sachverständigengebühren sind durch die Instruktion vom 30. Juni 1875 (F.M.Bl. S. 184) geordnet. Die Quittungen über die Schätzgebühren sind gebührenpflichtig, die Quittungen über die Ausgaben der Brandversicherungsinspektoren gebührenfrei. Ebenso werden die hypothekenamtlichen Zertifikate zum Behufe der Regelung der Ein- und Austrittserklärungen gebührenfrei zu belassen sein.

n) Branntweinaufschlag (Gesetz vom 25. Februar 1880 und Instruktion vom 1. Juni 1880, Ges.- u. V.-Bl. S. 37 und Nr. 36). Die rentamtlichen Zertifikate über Gewerbesteuerfreiheit sind gebührenfrei.

o) Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Bundesgesetzblatt S. 355 und bayerisches G.Bl. S. 89). Instruktion und Ertheilung von Urkunden über Aufnahmen in den Staatsverband sind gebührenfrei. Ertheilung von Entlassungsurkunden bei Erwerbung

der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat ist gebührenfrei. (Ministerialentschließung vom 9. Mai 1871, Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 70, 74, 85).

p) Depositenwesen (Depositalordnung vom 8. September 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1127; Ministerialentschließungen vom 4. Juni 1826 und 27. Oktober 1834, Döllinger, V.O.Slg. Bd. 19 S. 199 und 367, Geret Bd. 18 S. 164). Gebührenfrei sind die Protokolle, Verfügungen, Mandate, Quittungen, Empfangsbescheinigungen. Dagegen sind die Depositalgebühren durch die Verordnung vom 25. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1115 und 1300) festgesetzt. Die Depositalgebühren in der Pfalz sind durch die Verordnung vom 17. Dezember 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 599) und Finanzministerialbekanntmachung vom 20. Dezember 1882 (F.M.Bl. S. 337), ferner Finanzministerialbekanntmachung vom 21. Dezember 1882 (F.M.Bl. S. 343) aufgehoben.

q) Disziplinarverfahren (Gesetz vom 26. März 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 183) für richterliche Beamte, sowie für das in der fünften und sechsten Abtheilung behandelter Verfahren werden nur Baarauslagen vergütet.

r) Einkommensteuer (Gesetz vom 19. Mai 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 441). Das Verfahren in erster Instanz ist gebührenfrei. Für weitere Instanzen kommen die Bestimmungen des Gebührengesetzes zur Anwendung.

s) Erbschaftssteuer (Gesetz vom 18. August 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 883). Das Verfahren in erster Instanz und die Vorverhandlungen sind gebührenfrei. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtshof (also zweiter Instanz) unterliegt dem Gebührengesetze, ebenso das Strafverfahren. Auslagen in Folge Verschuldens einer Partei oder ungerechtfertigter Reklamationen sind zu ersetzen.

t) Expropriation, siehe Zwangsenteignung.

u) Flurbereinigung (Gesetz vom 29. Mai 1886, Ges.- u. V.-Bl. S. 271 [Art. 39]). Das Verfahren vor der Flurbereinigungskommission in erster Instanz inkl. des Flurbereinigungsoperates, der Besitzveränderungen, Ein- und Umschreibungen und Bestätigungen sind gebührenfrei. Siehe auch Zusammenlegung von Grundstücken.

v) Forstämter. Die Verhandlungen der Forstämter sind gebührenfrei (Finanzministerialentschließung vom 7. Oktober 1879).

w) Gemeindegrundvertheilungen (Gemeindeordnung vom 29. April 1869, Ges.- u. V.-Bl. S. 865; Entschließung des Ministeriums d. Innern vom 3. November 1871). Bei Besitzveränderungen aus Anlaß von Gemeindegrundvertheilungen werden Gebühren nicht erhoben (Art. 27 Abs. 4 a. a. O). Dagegen wurden Streitigkeiten über den Vollzug des Art. 55 der Gerichtsordnung (Art. 40 der pfälzischen Gerichtsordnung) — Beitrag zu den Gemeindelasten betr. — für gebührenpflichtig anerkannt im Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Februar 1883 (Sammlung Bd. IV S. 322).

x) Gemeindewahlen (Gemeindeordnung vom 29. April 1869, Art. 118 bezw. 144). Alle Wahlhandlungen und Ausfertigungen sind gebührenfrei. Streitigkeiten, welche über Durchführung des Wahlgeschäfts

hinausgehen, sind gebührenpflichtig (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 3. März 1882, Sammlung Bd. 4 S. 12).

y) Genossenschaften (Reichsgesetz vom 4. Juni 1868 § 69, R.G.Bl. 1868 S. 415 und bayerisches G.Bl. 1873 S. 6; ferner bayerisches Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betr., Art. 69, 72 — G.Bl. 1869 S. 1153 —, wonach die Eintragungen in die Genossenschafts- und sonstigen Register gebührenfrei zu erfolgen haben).

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen Berufsgenossenschaften und Versicherten erforderlichen schiedsrichterlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gemäß der Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, bezw. 28. Mai 1885 (R.G.Bl. 1884 S. 99, 1885 S. 159) gebührenfrei.

z) Gewerbebetriebsanlagen (Gerichtskostengesetz Art. 192). Bescheinigungen über Gewerbebetriebsanzeigen sind gebührenfrei.

aa) Gewerbesteuer (Gesetz vom 19. Mai 1882, Ges.- u. V.-Bl. S. 495). Verhandlungen über Anlage der Gewerbesteuer sind gebührenfrei. Bei Ergreifung von Rechtsmitteln kommt das Gerichtskostengesetz zur Anwendung.

bb) Gift. Der von der Ortspolizeibehörde auszustellende Schein über zu verabreichendes Gift ist gebührenfrei (Verordnung vom 25. April 1877, Ges.- u. V.Bl. S. 254).

cc) Grundlasten, siehe Ablösung.

dd) Grundsteuer (Gesetz vom 19. Mai 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 670). Alle Reklamationen sind gebührenfrei. Bezüglich der Umschreibgebühren siehe unter Art. 185 dieses Gesetzes.

ee) Haussteuer (Gesetz vom 19. Mai 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 698). Wie bei der Grundsteuer.

ff) Heeresergänzung (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, R.G.Bl. S. 45; Entschließung des Kriegsministeriums und Ministeriums des Innern vom 26. April 1887, F.M.Bl S. 179). Alle Verhandlungen sind gebührenfrei. Im Strafverfahren tritt das R.G.K.G., bezw. das bayerische G.G. in Wirksamkeit.

gg) Heimath (Gesetz vom 16. April 1868, G.Bl. S. 357). Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7 (Riedel, Kommentar S. 110), sowie Heimathverfahren nach Art. 19 und 20 sind gebührenfrei. Hinsichtlich der Gebühren für Heimathscheine, Heimathverleihungsurkunden siehe Art. 171 und 173 dieses Gesetzes (Entschließung des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1868 Nr. 1745, Bl. f. adm. Pr. Bd. 30 S. 351 und Bd. 32 S. 284; Entsch. des V.W.G. vom 17. Juni 1882, Slg. Bd. III S. 111). Die Beschlüsse der entscheidenden Behörde sind gebührenpflichtig (Art. 162), auch gegenüber der im Streite unterliegenden Gemeinde.

hh) Hilfskassen (Reichsgesetz vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884, R.G.Bl. S. 54). Eintragungen und Zeugnisse nach § 17 sind gebührenfrei (Bl. f. adm. Pr. Bd. 35 S. 40). Bezüglich der Gebühr für Schuld- und Hypothekenbriefe siehe Art. 14 und 192 dieses Gesetzes und

Döllinger, V.O.Slg. Bd. 19 S. 331 und Bd. 33 S. 80; Geret Bd. 15 S. 15 und Bd. 21 S. 180.

ii) Jagdkarten u. Jagdwaffenscheine (Gesetz v. 30. März 1850, G.Bl. S. 117; Ministerialbekanntm. v. 25. September 1879, F.M.Bl. S. 539). Die Verhandlungen sind und zwar in allen Instanzen (Bl. f. adm. Pr. Bd. 37 S. 237) gebührenfrei. Bezüglich der Gebühren für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine siehe Art. 179 dieses Gesetzes. Für jene Jagdkarten, welche in einer Revierjagd den Forstbeamten ausgestellt werden, sind Gebühren nicht zu erheben (Ministerialentschließungen v. 7. u. 12. Dez. 1881).

kk) Impfscheine (Reichsgesetz vom 8. April 1874, R.G.Bl. S. 31). Die ersten Impfscheine sind gebührenfrei.

ll) Innungsangelegenheiten sind frei. Siehe Art. 192 dieses Gesetzes.

mm) Kapitalrentensteuer (Gesetz vom 19. Mai 1881, Ges.= u. V.=Bl. S. 477). Wie beim Einkommensteuergesetz.

nn) Kompetenzkonflikte (Gesetz vom 18. August 1879, Ges.= u. V.=Bl. S. 991). Das Verfahren ist gebührenfrei. Auch eine Erstattung der Parteikosten findet nicht statt.

oo) Körung (Gesetz vom 26. März 1881 [Ges.= u. V.=Bl. S. 166], bezw. 5. April 1888 [Ges.= u. V.=Bl. S. 235 Art. 11]). Körung sowohl als Ausstellung des Körscheins sind gebührenfrei.

pp) Krankenversicherung (Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, R.G.Bl. S. 73 und 78). Amtliche Bescheinigungen zur Legitimation und Führung der erforderlichen Nachweise sind gebührenfrei. Streitfragen sind gebührenpflichtig. In dem verwaltungsrechtlichen Verfahren darüber dürfen Gebühren nicht außer Ansatz gelassen werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Juli 1885, Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 300).

qq) Kriegsleistungen (Reichsgesetz vom 13. Februar 1875, R.G.Bl. S. 52; Instruktion vom 28. September 1875, Ges.= u. V.=Bl. S. 579). Natural= und Quartierleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Verhandlungen und Entscheidungen sind gebührenfrei.

rr) Landeskulturrentenanstalt (Gesetz vom 21. April 1884, Ges.= u. V.=Bl. S. 113). Verhandlungen und Bescheide sind gebührenfrei.

ss) Landtagswahlen (Gesetz vom 21. März 1881, Ges.= u. V.=Bl. S. 105). Alle Aufschlüsse und Verhandlungen sind gebührenfrei.

tt) Lehrlingszeugnisse (Novelle zur Reichs=Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, R.G.Bl. S. 199). Beglaubigung der Zeugnisse durch die Gemeindebehörde ist gebührenfrei.

uu) Malzaufschlag (Gesetz vom 16. Mai 1868 und 23. August 1879, Ges.= u. V.=Bl. S. 844). Verhandlungen zur Regulirung und Erhebung des Malzaufschlages sind gebührenfrei.

vv) Militärangelegenheiten (Reichs=Militärgesetz vom 2. Mai 1874, R.G.Bl. S. 45; bayerisches Gesetz vom 30. Juni 1868, G.Bl. S. 261; Ministerialentschließung vom 13. Juni 1877, Amtsblatt S. 231). Ersatzverhandlungen und Zeugnisse, sowie amtliche Bestätigungen, Zurückstellungs= und Befreiungsgesuche, sowie Berechtigungsscheine zum einjährig=freiwilligen Dienste sind gebührenfrei; Strafverfahren, sowie Duplikate von Militärpapieren gebührenpflichtig.

ww) Nachlaßgesuche, siehe Art. 192 Ziff. 8 dieses Gesetzes.

xx) Naturalleistung, siehe Kriegsleistung.

yy) Neujahrsgelder, Judensteuer (Gesetz vom 26. März 1881, (Ges.= u. V.=Bl. S. 165). Feststellung der Entschädigungskapitalien und sonstige Verhandlungen und Entscheidungen sind in allen Instanzen gebührenfrei.

zz) Paßwesen. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei (Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 — Bundesgesetzblatt 1870 Beilage — und Art. 172 des Gebührengesetzes).

aaa) Personenstand (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, R.G.Bl. 1875 S. 27; Ministerialbekanntmachung vom 8. Mai 1876, Amtsblatt S. 227). Führung der Standesregister und Verhandlungen sind gebührenfrei; ebenso Bescheinigungen über Aufgebot, Eheschließung, Taufe, Beerdigung, Eintragung in das Register, Berichtigungen von Amtswegen. Dagegen werden von verschiedenen Amtshandlungen Gebühren erhoben nach dem dem obigen Reichsgesetze angefügten Gebührentarife.

bbb) Quartierleistung (Gesetze vom 25. Juni 1868 und 9. Februar 1875, Instruktion vom 8. Juli 1875, Ges.= u. V.=Bl. S. 520). Die behördlichen Verhandlungen und Entscheidungen sind gebührenfrei.

ccc) Rayonangelegenheiten (Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871, R.G.Bl. S. 459). Das ganze Verfahren ist gebührenfrei.

ddd) Reblauskrankheiten (Gesetz vom 27. Januar 1884, Ges.= u. V.=Bl. S. 41). Das Verfahren der ersten Instanz ist gebührenfrei.

eee) Rechtsanwälte. Die Verhandlungen und Erlasse der Anwaltskammer auch im ehrengerichtlichen Verfahren, soweit nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften vorgenommen wird, sind gebührenfrei (§§ 60 und 94 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juni 1878, R.G.Bl. 1878 S. 177).

fff) Schutzgewehrscheine (Jagdgesetz vom 30. März 1850, G.Bl. S. 617). Nur die eigentlichen Schutzgewehrscheine für die für den Jagd- und Forstschutz Aufgestellten sind frei.

ggg) Sozialistengesetz (Reichsgesetz gegen gemeingefährliche Bestrebungen vom 21. Oktober 1878). Die Bescheide sind frei (Entsch. des Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1887).

hhh) Standesregister, siehe Personenstand.

iii) Steuerwesen (§ 110 des Grundsteuer=, §§ 20 und 29 des Haussteuer=, Art. 69 des Gewerbesteuer=, Art. 74 des Einkommensteuer=, Art. 77 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881). Die Reklamationsverhandlungen und Bescheide sind gebührenfrei. Bei den Rechtsmitteln kommen die allgemeinen Bestimmungen des Gebührengesetzes zur Anwendung, und zwar die Gebühren für die Finanzverwaltung; im Strafverfahren jene Gebühren für das Strafverfahren.

kkk) Steuernachlaßwesen (Gesetz vom 1. Juli 1834, G.Bl. S. 49). Alle Verhandlungen sind gebührenfrei.

lll) Todeserklärungen (Gesetz vom 29. Dezember 1873, Ges.= u. V.=Bl. 1874 S. 27). Alle Zeugnisse, Ausfertigungen und sonstige Urkunden sind gebührenfrei.

mmm) Uferschutz (Gesetz vom 28. Mai 1852, G.Bl. S. 577). Das Administrativverfahren erster Instanz ist gebührenfrei.

nnn) Unfallversicherung (Reichsgesetz vom 6. Juli 1884, R.G.Bl. S. 69; Reichsgesetz vom 28. Mai 1885, R.G.Bl. S. 159). Alle Verhandlungen zwischen den Berufsgenossenschaften und den Versicherten, die schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebührenfrei (Ministerialentschließung vom 16. Dezember 1887, F.M.Bl. 1888 S. 1).

ooo) Urheberrecht (Gesetz vom 11. Juni 1870, G.Bl. S. 339). Alle Eingaben, Verhandlungen, Zeugnisse, Beglaubigungen sind gebührenfrei.

ppp) Vereins- und Versammlungsrecht (Gesetz vom 26. Februar 1850, G.Bl. S. 53). Alle behördlichen Erlasse sind gebührenfrei (Gesetz vom 29. April 1869 über die privatrechtlichen Vereine, G.Bl. S. 1197). Die Vermerkungen der Gerichte auf die Statuten und Aenderungen der Vereine mit juristischer Persönlichkeit, sowie die Beschlüsse sind gebührenfrei (Art. 72).

qqq) Vergleichs- (Vermittelungs-) Behörden in Beleidigungssachen (Bekanntmachung vom 5. August 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 770). Verhandlungen vor den Vergleichsbehörden sind gebührenfrei. Ueber die gemeindlichen Vermittelungsämter, deren Verhandlungen ebenfalls frei sind siehe Art. 100, 144 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 (G.Bl. S. 165) und Art. 181 dieses Gesetzes.

rrr) Vermarkungsangelegenheiten (Gesetz vom 16. Mai 1868, G.Bl. S. 573). Das Verfahren in erster Instanz ist gebührenfrei.

sss) Versicherungswesen (Gesetze vom 28. Dezember 1831 — G.Bl. S. 237 — und 13. Februar 1884, Hagelversicherung betr.). Alle Verhandlungen sind gebührenfrei. Ueber Brandversicherung siehe oben lit. m.

Das Verfahren vor dem Brandversicherungsamte ist kostenfrei (Bekanntmachung vom 2. August 1886 § 20, Ges.- u. V.-Bl. S. 547).

ttt) Wassersachen (Gesetz vom 28. Mai 1852, G.Bl. S. 545). Das ganze Verfahren in Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen ist gebührenfrei; ebenso in den Fällen der Art. 62 und 63 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers (G.Bl. S. 489), sowie überall, wo Zwangsabtretung in Frage kommt. Auch die Verhandlungen über die Abfuhr von Sand und Steinen ꝛc. aus öffentlichen Gewässern werden gebührenfrei zu belassen sein.

uuu) Weiderecht, siehe Ablösung.

vvv) Zehentbaulast, siehe Ablösung.

www) Zusammenlegung der Grundstücke (Gesetz vom 10. November 1861 — G.Bl. S. 749 — und 29. Mai 1886, Flurbereinigung betr. — Ges.- u. V.-Bl. S. 271 —). Das Verfahren der Flurbereinigungskommission, das bezügliche Operat, alle erfolgenden Besitzveränderungen und Umschreibungen, Bestätigungen in den öffentlichen Büchern, sowie das erstinstanzielle Verfahren sind gebührenfrei. Bei Flurbereinigungen ohne Mitwirkung der Kommission und in den oberen Instanzen kommen die Bestimmungen des Gebührengesetzes zur Anwendung.

xxx) Zwangsenteignung — Zwangsabtretung — (Gesetz vom 17. November 1837 Ges.-Bl. S. 119; Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zur R.C.P.O.). Das Administrativverfahren ist gebührenfrei.

yyy) Zwangsvollstreckung. Das Zwangsvollstreckungsverfahren mit Ausnahme der Beschwerdeinstanz ist gebührenfrei. Siehe Art. 192 Ziff. 7 dieses Gesetzes.

14. Von Staatsverträgen, in welchen die Gebührenfreiheit ausgesprochen ist, ist die revidirte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 — wie die Motive bemerken — zu nennen. Siehe auch Anmerk. 8 zu Art. 4 und Art. 35 Abs. IV des Gebührengesetzes.

15. Unter den Gegenständen der Dienstaufsicht, in welchen Gebühren nicht erhoben werden, sind insbesondere auch die Verhandlungen über eidliche Verpflichtung von Beamten und öffentlichen Dienern, über Urlaubsgesuche, Gesuche um dienstliche Verehelichungsbewilligung, um Uebernahme von Vormundschaften seitens öffentlicher Diener, Zeugnisse über Vorbereitungspraxis im Staatsdienste rc. verstanden (Vollz.-Instr. vom 21. September 1879 § 2).

16. Die Ziffer 5 dieses Artikels betrifft das Ordnungs- und Ungehorsamsverfahren gegen Zeugen und Sachverständige.

Der Art. 3 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur R.St.P.O. lautet:

„Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:

1) die neben dem Disziplinarverfahren noch in Geltung befindlichen Disziplinarbestimmungen und Vorschriften über die Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen, sowie die in den aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über gerichtliches Verfahren enthaltenen Strafbestimmungen."

Der § 47 Abs. 1 Ziff. 8 und Abs. 3 des R.G.K.G., sowie § 78 Abs. 1 Ziff. 2 desselben Gesetzes erklären übereinstimmend für gebührenfrei die Verhandlungen und Entscheidungen — bis zum Beschwerdeverfahren — über Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie Verurtheilung derselben in Kosten und Strafe (§§ 345, 346, 355, 374 der R.C.P.O.) und Entscheidungen über Festsetzung der zu erstattenden Kosten (§ 496 Abs. 2 der St.P.O.). Es ist deshalb durch die hier ausgesprochene generelle Gebührenfreiheit das bayerische Gebührengesetz in Uebereinstimmung gebracht mit dem R.G.K.G. (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 121).

17. Wenn unter der Herrschaft des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 eine von der Finanzverwaltung nicht anerkannte Gebührenbefreiung zur Geltung gebracht werden will, so muß sie, wie schon S. 85 bemerkt wurde, aus diesem Gesetze selbst, beziehungsweise aus den durch dasselbe in Art. 3 Ziff. 3 aufrecht erhaltenen Gesetzen und Verordnungen abgeleitet werden können (vgl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Juni 1888, Slg. Bd. I S. 345; Fin.-Entsch. S. 421, 422).

Zu den Verordnungen können nicht die reglementären Bestimmungen der Finanzstelle gerechnet werden, durch welche unter der Herrschaft der früheren Tax- und Stempelgesetze wegen Gleichheit des Grundes oder aus Billigkeitsrücksichten

die für einen anderen Fall nach Gesetz und Herkommen zugelassene Ausnahme in der Gebührenpflicht eine weitere Ausdehnung erfahren hat.

Den Entschließungen des kgl. Staatsministeriums der Finanzen und der kgl. Regierungen kommt aber unter allen Umständen keine höhere Bedeutung zu als den vielen „reglementären" Bestimmungen — wie sich die Motive zum Gebührengesetze vom 18. August 1879 in Th. III Ziff. 8 ausdrücken —, durch welche unter der Herrschaft der früheren Tax- und Stempelgesetze wegen Gleichheit des Grundes oder aus Billigkeitsrücksichten die für einen anderen Fall durch Gesetz oder auch durch eine frühere reglementäre Bestimmung zugelassenen Ausnahmen weiter ausgedehnt und die Vollzugsbehörden ermächtigt wurden, von dem Verlangen der Stempelverwendung abzusehen. Gerade mit diesen lediglich auf reglementärem Wege erlassenen Ausnahmebestimmungen wollte durch das neue Gebührengesetz aufgeräumt werden.

Durch dieses Gesetz sollten sie, insoweit sie als berechtigt erkannt würden, „eine gesetzliche Grundlage" erhalten (vgl. die Motive a. a. O.), bei deren Schaffung das Gesetz wie bei allen anderen in demselben behandelten Materien noch den besonderen Gedanken verfolgte, daß das Gebührenwesen der Pfalz so materiell wie formell mit der allgemeinen Landesgesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen und eine Ausnahme nur für jene Fälle zuzulassen sei, in denen dieselbe mit Rücksicht auf besondere Rechtseinrichtungen der Pfalz gerechtfertigt erscheine (Motive Th. III Ziff. 9).

18. Gesuche um Pensionstransferirungen sind keine Offizialsachen, müssen daher, wenn nicht die Voraussetzungen von Art. 4 gegeben sind, bewerthet werden. Kassaatteste sind als Offizialsachen gebührenfrei zu behandeln, auch wenn sie zu anderen Gegenständen verwendet werden (Ministerialentschließung vom 28. Mai 1881, F.M.Bl. S. 256).

19. Die Frage, ob Gebühren außer Ansatz zu lassen oder einem Dritten zu überbürden sind, ist Offizialsache der entscheidenden Behörde. Die Parteien erscheinen bei dieser Frage nicht betheiligt (Entsch. des V.G.H. vom 5. August 1881 und 30. März 1883, Sammlung VI S. 393, Fin.-Entsch. S. 355). Vgl. auch unten Art. 4.

Art. 4.

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch.

1. Dieser Artikel folgt dem § 107 Ziff. 1 der R.C.P.O., wonach auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten arme Parteien auf einstweilige Befreiung der Gebühren Anspruch haben. Ueber die Zulassung zum Armenrechte haben die Art. 107—114 der R.C.P.O., dann Art. 419 der St.P.O. die nöthigen Vorschriften gegeben. Sie folgen im Abdrucke:

§ 107: Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3) das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

§ 108. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 110. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 111. Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im § 107 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 112. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 113. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§ 114. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

2. Der Art. 4 dieses Gesetzes ist aus Art. 3 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 herübergenommen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Amts- oder Parteien- oder Armensache zu behandeln sei, steht vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der einschlägigen Finanzbehörde der in der Hauptsache kompetenten Behörde zu (§ 11 der V.O. vom 25. September 1879, Reg.-Bl. S. 1195).

3. Ueber die Zulassung zum Armenrechte sind zum Vollzuge der oben mitgetheilten §§ 109, 117—118 der R.C.P.O. durch Ministerialbekanntmachung vom 5. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 693) reglementäre Bestimmungen erlassen worden.

Diese Bekanntmachung lautet im wesentlichen Inhalt:

§ 1. Die gemäß § 109 Abs. 2 der R.C.P.O. den Gesuchen um Bewilligung des Armenrechts beizufügenden Zeugnisse der obrigkeitlichen Behörde sind von dem

Armenpflegschaftsrathe des Ortes, an welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, auszustellen.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem der Erstere bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermangelung eines solchen Aufenthaltes aber der Armenpflegschaftsrath des Heimathsortes.

§ 2. Die gemäß § 1 auszustellenden Zeugnisse des Armenpflegschaftsrathes müssen auf Grund sorgfältiger und gewissenhafter Erhebungen eine genaue Darstellung aller persönlichen, Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers, die Angabe des Betrages der von demselben zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie die ausdrückliche Bestätigung des Unvermögens des Gesuchstellers zur Bestreitung von Prozeßkosten enthalten.

Hat der Armenpflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde keine genaue Kenntniß davon, ob oder welche direkte Staatssteuern der Gesuchsteller zu entrichten hat, so ist Letzterer zu veranlassen, hierüber vorerst rentamtliche Bescheinigung beizubringen.

4. Bei Verwerfung einer Beschwerde wegen Verweigerung des Armenrechts sind die Gebühren nach richterlichem Ermessen festzustellen (Urth. vom 26. Mai 1882, Fin.-Entsch. S. 447).

Der Ausdruck „Zahlungsunfähigkeit" wurde aus dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 herübergenommen. Damals (V. d. K. d. A. 1852, Stenogr. Berichte Bd. 4 S. 295, Beil.-Bd. 4 S. 45) wurde hervorgehoben, daß unter Zahlungsunfähigkeit nicht die juristische Zahlungsunfähigkeit in Folge Konkurses gemeint sei, sondern die dem Richter, bezw. der Verwaltungsbehörde bekannte Unfähigkeit zur Zahlung der Gebühren.

5. Die einstweilige Befreiung von Gebühren bei notorischen oder durch Zeugnisse festgestellten Armen findet bei allen Verhandlungen der Verwaltung, nichtstreitigen Rechtspflege und Verwaltungsrechtspflege statt. Insbesondere sind darunter auch Vormundschaften und Verlassenschaften verstanden. In beiden Fällen ist aber nach der Intention des Gesetzes mit großer Vorsicht zu handeln. Bei Vormundschaften muß die „Zahlungsunfähigkeit" des Curanden zur Zahlung der Gebühren in Frage kommen und bei Verlassenschaften darf Gebührenfreiheit auf Grund dieses Artikels auch dann nicht ausgesprochen werden, wenn die Verlassenschaftsmassen überschuldet sind (Bl. f. adm. Pr. Bd. II S. 457), da nicht Sachen, sondern nur Personen zum Armenrechte zugelassen werden können. Ein Erkenntniß des O. G.H. vom 18. Januar 1853 (Reg.-Bl. S. 138) definirt die Zahlungsunfähigkeit dahin, daß durch Entrichtung der Gerichtskosten der Zahlungspflichtige an dem nothwendigen Lebensunterhalte verkümmert werden müßte. Nur dann stünde ihm die Begünstigung dieser Gesetzesstelle zu.

6. Bei Notariatsakten wird eine Zulassung zum Armenrechte außer in Verlassenschaften, in denen der Notar Verlassenschaftskommissär ist, sehr selten vorkommen. In dem Gesetzgebungsausschusse wollten die verhältnißmäßigen Gebühren von Verträgen ausdrücklich ausgenommen werden. Der beantragte Zusatz wurde aber schließlich abgelehnt, weil bei solchen Verträgen, welche einer Gebühr unterliegen, nicht angenommen werden könne, daß beide Kontrahenten arm seien. Man hielt deshalb diesen Zusatz für entbehrlich (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. VII Abth. II S. 34 und 53).

7. Die Gebührenfreiheit auf Grund der Zahlungsunfähigkeit ist nur eine einstweilige. Sie dauert so lange, als die Zahlungsunfähigkeit dauert oder bis der Gegner im verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Zahlung der Kosten verurtheilt ist. Die Fälligkeit der Gebühren tritt hier erst mit der rechtskräftigen Entscheidung — im Gegensatze zu § 93 des R.G.K.G. — ein (vgl. Urth. des R.G. vom 13. Februar 1882, Entsch. VI S. 418).

8. Wegen Zulassung zum Armenrechte wurden Staatsverträge geschlossen mit
Italien (Bekanntmachung vom 1. Oktober 1879),
Belgien (Bekanntmachung vom 18. Oktober 1879),
Luxemburg (Bekanntmachung vom 12. Juni 1879),
Frankreich (Bekanntmachung vom 11. März 1870).

Außerdem ist in Italien durch die Gesetze vom 6. Dezember 1865 und 19. Juli 1880 ausgesprochen, daß Ausländer hinsichtlich des Armenrechts den Einheimischen gleichgestellt sind.

Bezüglich des Verkehrs mit Oesterreich ist durch die Justizministerialentschließung vom 26. Februar 1880 (J.M.Bl. S. 60) bekannt gegeben, daß nach § 33 des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 in Oesterreich unter der Voraussetzung der Reziprozität die Fremden den Einheimischen gleichgestellt sind (vgl. auch Bocke, Tax- und Stempelwesen S. 283—290).

9. Wird die Zulassung zum Armenrechte während des Verfahrens aufgehoben (§ 112 der R.C.P.O.), so bewirkt die Entziehung des Armenrechts die Entziehung der in § 117 der R.C.P.O. bezeichneten Vortheile. Sie tritt ein von dem Momente der Rechtskraft des bezüglichen Beschlusses. Eine Rückwirkung — also Nachholung der vorläufig befreiten Gebühren — findet nicht statt. Hievon ist verschieden die spätere Verpflichtung der zum Armenrechte zugelassenen Partei oder der Gegenpartei zur Nachholung der Kosten (Seuffert, Komm. zur R.C.P.O. S. 114 Note 2).

10. Unter den „Gebühren", von deren Entrichtung zahlungsunfähige Personen einstweilen befreit sind, sind auch die baaren Auslagen zu verstehen, da die als Ersatz für baare Auslagen zu erhebenden Beträge unter den Gebühren in dem weiteren Sinne, in welchem das Wort in der Ueberschrift des Gesetzes gebraucht ist, begriffen werden kann. Darunter gehören auch die Gebühren und Auslagen der Notare für die im Auftrage der Gerichte vorgenommenen Amtsgeschäfte, insbesondere in Verlassenschaften (Inventar), für welche die Gebühren, bezw. baaren Auslagen aus der Staatskasse zu bezahlen sind, wenn deren Beitreibung von dem Zahlungspflichtigen unmöglich ist.

Bei Errichtung der notariellen Urkunden steht die Bewilligung auf einstweilige Gebührenbefreiung den Notaren zu. Die Regierungsfinanzkammern sind aber befugt, die Verfügungen der Notare in gleicher Weise wie die Gebührensätze selbst abzuändern, vorbehaltlich der in Art. 151 des Gebührengesetzes dem Pflichtigen zustehenden Beschwerde.

Bei überschuldeten Verlassenschaften wird eine einstweilige Befreiung der Gebühren aus der Nachlaßmasse nicht zugestanden, doch kann sie ausgesprochen werden, wenn die in Art. 86 Abs. II des Gebührengesetzes ausgesprochene Haftung der dürftigen Erben in Anspruch zu nehmen ist (F.M.Entsch. vom 10. März 1888).

11. Durch den Umstand, daß der Beklagte, der zum Armenrechte zugelassen wird, in die Kosten verurtheilt wird, erlischt die Verpflichtung des Antragstellers

zur Leistung eines Kostenvorschusses mit der Wirkung der Zurückzahlung des bereits gezahlten Kostenvorschusses (Beschlüsse des O.G.H. vom 20. Dezember 1884 und 27. September 1886, Bl. f. R.A. Bd. 50 S. 1 und 247, Bd. 51 S. 356).

Wird ein Antragsteller erst im Laufe des Verfahrens zum Armenrechte zugelassen, so erfolgt keine Zurückerstattung des bereits bezahlten Kostenvorschusses, da er denselben zu erlegen vor Zulassung zum Armenrechte im Stande war (siehe auch Anmerk. 5 und 7 zu Art. 190).

Art. 5.

Die Gebühren, welche von den Betheiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Vorlade- und Zustellgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre, Gebühren der Pfarrer, Amtsärzte, Konsuln, Rechtsanwälte, Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber, Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane werden, soweit dieselben nicht bereits reichsgesetzlich geregelt sind, durch königliche Verordnung bestimmt.

1. Der Art. 5 reproduzirt im Wesentlichen die Bestimmungen des Art. 7 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und geht nur etwas mehr ins Detail (Motive S. 82).

2. Die Gebühren der hier aufgeführten „Dritten", welche jedoch nur exemplifikatorisch aufgeführt sind, sind durch nachstehende reichsgesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen geregelt, wobei bemerkt wird, daß durch § 9 der Vollzugsverordnung vom 20. September 1879 die bestehenden Vorschriften ausdrücklich als fortbestehend erklärt wurden:

a) Vorlade- und Zustellgebühren:

§ 4 Instruktion zu dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852, vom 24. August 1872 (Geret 27 Beil. D) mit der Verordnung vom 10. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 773).

Entschließung des Ministeriums des Innern vom 2. November 1849 (Geret 25 S. 122).

Finanzministerialentschließungen vom 30. September 1849 (Geret 25 S. 102) und 14. September 1854 (Geret 28 S. 113), Zustellungsgebühr bei Fixirungen und Ablösungen und die Vertheilung der Zustellgebühren unter den Gerichtsdiener und seine Gehilfen betr.

Finanzministerialentschließung vom 24. Januar 1863, Zustellung der hypothekamtlichen Beschlüsse betr.

Finanzministerialentschließung vom 7. Oktober 1866 (F.M.Bl. S. 111), Vorlade- und Zustellgebühren für sogenannte Taxnoten betr.

Finanzministerialentschließung vom 30. Januar 1856 (Geret 29 S. 25), Vorladungen und Zustellung in Folge Anmeldung und Veränderung der Grundbelastungen seitens des Hypothekenamtes betr.

Bekanntmachung vom 11. Januar 1876 (F.M.Bl. S. 94), die Zustellgebühren der Gerichtsvollzieher in Forststrafsachen betr.

Ministerialentschließung vom 11. August 1877 (J.M.Bl. S. 170), Zustellgebühren der Gerichts- und Amtsdiener bei Gängen zur Post betr.

Verordnung vom 20. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1202), Gebühren der Forstgerichtsboten in der Pfalz betr.

Für Versiegelung und Entsiegelung in Verlassenschaften darf eine besondere Gebühr für die Amtsdiener nicht angesetzt werden. Auch für Packer- und Trägerlohn darf eine Vergütung als baare Auslage gemäß Art. 48 bezw. 79 des R.G.K.G. von dem Kostenschuldner nicht verlangt werden (Bekanntmachung vom 20. Juli 1885, F.M.Bl. S. 720).

b) Zeugen- und Sachverständigengebühren:

Reichs-Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 173).

Verordnung vom 22. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1283).

Bekanntmachung vom 27. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1285 und 1529).

Ministerialbekanntmachung vom 3. Juli 1880 (F.M.Bl. S. 177), Berechnung der Reiseentschädigung der Zeugen betr.

Ministerialentschließung vom 10. Februar 1881 (F.M.Bl. S. 97).

Bekanntmachung vom 26. Dezember 1884 (F.M.Bl. S. 294).

Verordnung vom 26. November 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1529), Zeugengebühren in militärischen Strafsachen betr.

Kriegsministerialbekanntmachung vom 6. Dezember 1878 (F.M.Bl. S. 666).

Gendarmeriemannschaften, deren Gebühren: Ministerialentschließung vom 30. Januar 1884 (F.M.Bl. S. 28).

In Bausachen: Verordnung vom 19. September 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1241).

c) Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre:

Verordnung vom 11. Februar 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 105).

Ministerialentschließung vom 2. März 1875, den Vollzug dieser Verordnung betr. (F.M.Bl. S. 50, J.M.Bl. S. 58).

Ministerialentschließung vom 29. Juli 1879, die Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre bei Feststellung der Vergütung für Flurschäden betr. (Min.-Amtsbl. 1879 S. 303).

Verordnung vom 30. Mai 1880, Tagegelder der Beamten der Reichs-Militär- und Marineverwaltung betr. (R.G.Bl. S. 113).

Verordnungen vom 24. Februar 1862 und 13. Oktober 1862 (Reg.-Bl. S. 418 und 2306) über die Tagegelder und Reisekosten der Bezirksamtsbeamten.

Regulativ vom 18. Juli 1887 (F.M.Bl. S. 181) für die Beamten und Bediensteten der Forstverwaltung (siehe auch Anmerk. o unter „Sonstige Gebühren“).

d) Gebühren der Schöffen, Geschwornen und Vertrauensmänner:

Verordnung vom 29. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 731).

Bekanntmachung vom 31. Juli 1879 (Ges. u. V.-Bl. S. 733).

e) Gebühren der Pfarrer:

Die geistlichen Taxen dürfen in der vom Ministerium bekannt gegebenen Größe erhoben werden. Eine Erhöhung ohne landesgesetzliche Genehmigung ist nicht gestattet. Die Größe der Taxen richtet sich nach den Observanzen in den verschiedenen Diözesen.

Die pfarramtlichen Zeugnisse unterliegen, sofern sie auf Grund der von denselben bis zum 1. Januar 1876 geführten Standesregister ausgestellt werden, der Gebührenmarke (§ 6 der Vollzugsbekanntmachung vom 17. September 1879). Hat aber die Ausstellung des Zeugnisses als Amtssache oder Armensache zu geschehen, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Die persönlichen Gebühren der Pfarrer als Pfründebesitzer unterliegen nicht dem Gebührengesetze.

Ueber die Gebühren der protestantischen Geistlichen bei Meineidsverwarnungen und in Ehescheidungssachen siehe Finanzministerialentschließung vom 31. Januar 1827 (Geret 14 S. 96).

f) Amtsärzte:

1. Verordnung vom 20. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 859).
Verordnung vom 3. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1081).
Verordnung vom 29. September 1878 (Ges.- u. V.-Bl. S. 435).
Verordnung vom 18. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 846).
Ministerialentschließung vom 4. Juni 1878 (Amtsblatt S. 173).
Ministerialentschließung vom 4. Mai 1880 (F.M.Bl. S. 127).
Ministerialentschließung vom 30. Mai 1880 (F.M.Bl. S. 250).
Ministerialentschließung vom 9. Mai 1882 (F.M.Bl. S. 141).

2. Für Amtsärzte greift nicht die Verordnung über Zeugengebühren, sondern die Spezialverordnung über ärztliche Gebühren Platz (oberl. Entsch. vom 15. Dezember 1881). Nur wenn ein Amtsarzt über Vorkommnisse aus der Privatpraxis Gutachten abzugeben hat, bemißt sich die Gebühr nicht nach dem Tarif der für ärztliche Amtsgeschäfte feststehenden Gebühren (Urth. vom 20. Oktober 1882). Ein approbirter Apotheker, der im amtlichen Auftrage chemische Untersuchungen vorgenommen hat, hat auf die Gebühren des § 11 der Verordnung vom 20. Dezember 1875 Anspruch (Urth. vom 30 September 1883, Fin.-Entsch. S. 316, 398 und 400).

g) Konsuln:

Reichsgesetz vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245).
Reichsgesetz vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197).

h) Rechtsanwälte:

Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 177).
Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 176).
Verordnung vom 25. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1295).
Bekanntmachung vom 4. Oktober 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1373).

Für die Thätigkeit der Anwälte vor den Verwaltungs- und Finanzbehörden ist noch die Advokatengebührenordnung vom 15. Dezember 1852 (Reg.-Bl. S. 1229) maßgebend (Urth. vom 10. Februar 1885, Fin.-Entsch. S. 1367).

i) Notariatsgebühren:

Verordnung vom 30. November 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 737).
Verordnung vom 15. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1183).
Verordnung vom 29. Juni 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 311).

Für die Pfalz:

Verordnung vom 12. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 776).

Verordnung vom 21. Dezember 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 581).
Verordnung vom 13. Mai 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 325).

Die Ansprüche des Notars gegen die Parteien auf die für ihre Bemühung festgesetzten Gebühren gehören in das Privatrecht. Bei Differenzen hat das Landgericht die Gebühren festzusetzen. Auf erhobene Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, gegen dessen Bescheid ein weiteres Rechtsmittel unzulässig ist (Entsch. vom 23. November 1877 und 10. Februar 1886, Fin.-Entsch. S. 512).

k) Hypothekenbewahrer:
Verordnung vom 19. Juli 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 503).
Verordnung vom 16. Mai 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 327).
Verordnung vom 23. Dezember 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 709).

l) Gerichtsschreiber:

Unter den Gebühren der Gerichtsschreiber versteht das Gesetz insbesondere auch die denselben in Art. 266 zugewendeten Schreibgebühren.
Verordnung vom 6. September 1879 (J.M.Bl. S. 605).
Ministerialbekanntmachung vom 21. April 1880 (J.M.Bl. S. 138).
Ministerialbekanntmachung vom 16. Dezember 1880 (J.M.Bl. S. 462).

Außerdem sind die Bestimmungen des R.G.K.G. maßgebend.

m) Gerichtsvollzieher:
Reichs-Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 166).
Verordnung vom 6. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1105, J.M.Bl. S. 625).
Bekanntmachung vom 27. Oktober 1879 (J.M.Bl. S. 1729).
Reichs-Gebührenordnung vom 29. Juni 1881 (R.G.Bl. S. 138).
Verordnung vom 15. Juli 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 821).
Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 (F.M.Bl. S. 281 und 285).
Ministerialentschließung vom 31. Mai 1880 (J.M.Bl. S. 230, F.M.Bl. S. 143).
Ministerialentschließung vom 20. April 1880 (J.M.Bl. S. 142).
Bekanntmachung vom 13. November 1883 (J.M.Bl. S. 359).

Zu den Gebühren von h—l siehe auch die einschlägigen Artikel dieses Gesetzes: zu k: 111—153, zu i: 100—110, zu l: 48 u. ff., zu m: 154—161.

n) Sonstige Vollstreckungsorgane:

Die Beitreibung der Staatsgefälle erfolgt, soweit es sich um Mobiliarexekution handelt, durch die Vollzugsorgane der Rentämter und Hauptzollämter (Instruktion vom 27. September 1879, F.M.Bl. S. 243).

Die Gebührensätze sind analog der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878, bezw. 29. Juni 1881 (R.G.Bl. S. 166 und 178) festgesetzt in der Instruktion vom 27. Juni 1870 (abgedruckt in allen Kreisamtsblättern), in der Instruktion vom 27. September 1879 (F.M.Bl. S. 283) und in der Finanzministerialentschließung vom 24. Dezember 1875 (F.M.Bl. S. 389).

Daß in den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit die Verordnung vom 10. Dezember 1875 bei Erhebung von Zustellgebühren durch die gerichtliche Dienerschaft noch gilt, wurde ausdrücklich in der Ministerialentschließung vom 1. Juli 1884 (F.M.Bl. S. 152) ausgesprochen. Schreibgebühren dürfen hiebei nicht verrechnet werden (Bekanntmachung vom 7. März 1886, F.M.Bl. S. 27).

Bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen hat sich das kgl. Aerar ohnehin den Vorschriften der Subhastationsordnung anzupassen.

o) Sonstige Gebühren:

Als solche erscheinen unter anderen:

Gebühren der Bezirksgeometer, festgesetzt durch Ministerialentschließung vom 11. Juni 1887 (F.M.Bl. S. 155, Tarif S. 162);

Perzeptionsgefälle der Rentämter (vgl. Hock, Handbuch Bd. III S. 251 u. 465; Finanzministerialentschließungen vom 29. Januar 1864 — Geret 35 S. 249 —, 16. Januar 1857, 10. März 1861 und 20. Dezember 1874 — Geret 30 S. 143, 32, II S. 118; F.M.Bl. 1875 S. 2 —);

endlich die Gebühren der verschiedenen anderen Bediensteten des Staates, deren Geschäftsführung, soweit nicht Offizialsachen vorliegen, oder von einer Staatsbehörde in Anspruch genommen wird, von den Parteien nach den verordnungsmäßig festgesetzten Gebührentarifen bezahlt werden muß.

Solche Gebührentarife bestehen:

für ärztliche Dienstleistung in der Privatpraxis (Verordnungen vom 18. und 20. Dezember 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 826 und 859) und der nichtamtlichen Aerzte bei Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte (Bekanntmachung vom 4. Mai 1886, F.M.Bl. S. 128);

für das Baupersonal (Verordnung vom 23. Januar 1872, Reg.-Bl. S. 337);

für Brandversicherungsinspektoren (Verordnungen vom 11. Februar 1875 und 30. August 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 567; Ministerialentschließung vom 30. Juni 1875, F.M.Bl. S. 198 und 223);

für Dampfkesselprüfungskommissäre (Ministerialbekanntmachung vom 12. Dezember 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 792);

für Fabrikinspektoren (Verordnung vom 17. Februar 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 35; Ministerialentschließung vom 6. Juni 1879);

für Thierärzte (Verordnungen vom 20. Juli 1872 und 18. Dezember 1875, Ges.- u. V.-Bl. 1872 S. 1605, 1875 S. 852; Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879, Entrichtung von Gebühren für Viehbeschau und für Maßregeln gegen die Rinderpest betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 1536; Bekanntmachungen vom 17. März 1881 — Ges.- u. V.-Bl. S. 101 — und 22. Mai 1882 — Ges.- u. V.-Bl. S. 311 —);

für Bader (Gebührenordnung vom 24. Juni 1884, Ges.- u. V.-Bl. S. 432).

Grundsatz bei Aufrechnung der Kosten an Parteien ist dabei, daß die betreffenden Bediensteten nicht aus Veranlassung ihres Amtes als Sachverständige handeln. Geschieht dies, so haben sie die Tagegelder und Reisekosten nach der Verordnung vom 11. Februar 1875 (siehe oben lit. c.) zu beanspruchen. Nur wenn sie als Privatpersonen im Interesse eines Privaten handeln, richten sich ihre Gebühren nach den speziellen Tarifen (Entsch. des V.W.G. vom 28. September 1886, Sammlung VII S. 320, Fin.-Entsch. S. 402).

für Mitglieder der Flurbereinigungsschiedsgerichte (Bekanntmachung vom 28. Februar 1888, F.M.Bl. S. 39);

für die Flurschäden-Abschätzungskommission (Verordnung vom 28. August 1878 zum R.Ges. vom 13. Februar 1875, Ges.- u. V.-Bl. 1878 S. 409; Ministerialentschließung vom 6. November 1880, Amtsbl. S. 388).

Auf die Beamten und Bediensteten der unmittelbaren Stiftungen und Kreisanstalten finden die Verordnungen über Tagegelder und Reisekosten der Beamten (Kommissäre) entsprechende Anwendung.

Landräthe (Landtagsabschied vom 29. Mai 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 416; Gesetz vom 28. Mai 1852, G.Bl. S. 276).

Landtagsabgeordnete (Gesetz vom 21. März 1881 [revidirtes Wahlgesetz], Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 121).

Pferdeaushebungskommissäre (Gesetz vom 9. Oktober 1876, Ges.- u. V.-Bl. S. 785; Reglement vom 8. Februar 1887, Ges.- u. V.-Bl. S. 141).

Pferdeprämiirungskommissäre (Verordnung vom 1. Dezember 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1321).

Steuerausschuß- und Berufungskommissionsmitglieder (Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875, F.M.Bl. S. 339; §§ 14, 15, 23, 34, 39 der Vollz.-Instr. vom 29. Juli 1881 zum Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz und § 20 jener vom 9. August 1882 zum Gewerbsteuergesetz, Ges.- u. V.-Bl. S. 886, 947 und 982; Finanzministerialentschließung vom 13. Dezember 1875, F.M.Bl. S. 329).

Tantièmen der Rentbeamten (rechts des Rheins: Verordnung vom 30. Mai 1872, Regierungsblatt S. 1153; Verordnung vom 12. August 1876, Ges.-u. V.-Bl. S. 569; für die Pfalz: Verordnung vom 31. Oktober 1882, Ges.- u. V.-Bl. S. 563, wo bei verschiedenen Rentämtern verschieden abgestufte Tantièmensätze nach den perzipirten Einnahmen festgesetzt sind; siehe F.M.Bl. 1872 S. 104, 1873 S. 30, 1876 S. 221, 1877 S. 206, 1878 S. 134, 1882 S. 242 und 273, 1885 S. 680).

Wahlkommissäre (Finanzministerialentschließungen vom 13. Oktober 1875 — Ges.- u. V.-Bl. S. 747 — und 13. Dezember 1875).

Art. 6.

Die in gegenwärtigem Gesetze nach Wochen oder Monaten bestimmten Fristen endigen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

1. Dieser Artikel ist dem § 200 der R.C.P.O. wörtlich entnommen und ist nachgebildet dem Art. 328 des H.G.B. und Art. 32 der Wechselordnung. Es ist dies der römisch-rechtliche Grundsatz der Civilkomputation, der die Naturalkomputation de momento ad momentum ausschließt.

2. Solche Fristen von Wochen sind bestimmt in Art. 151 (Abhilfe gegen eine Beschwerdeverfügung); von Monaten in Art. 64 des Ausf.-G. zur R.C.P.O.

(Art. 49 des Gebührengesetzes) und Art. 152 und 158 (weitere Beschwerden). Siehe Anmerk. 7 zu Art. 152.

3. Ist die Frist nach Tagen bestimmt, z. B. 14 Tage bei Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 153, 195 und 209), so wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll; d. h. wird z. B. eine Entscheidung am 10. Februar eröffnet (zugestellt), so fängt die 14tägige Frist erst am 11. Februar zu laufen an. Es ist dies die römisch-rechtliche Regel: dies a quo non computatur in termino, welche zwar in dem Gebührengesetze keinen wörtlichen Ausdruck gefunden hat, aber doch als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen geltend angenommen werden muß.

4. Welche Tage als „gebotene Feiertage" zu halten sind, ist nach der in Bayern bestehenden Uebung zu entscheiden. Hier wird die Verordnung vom 30. Juli 1862 (Reg.-Bl. S. 2069) von Einfluß sein. Außerdem sind als Feiertage, unbeachtet des § 82 des Religionsediktes über Theilnahme an der Feier von Feiertagen eines anderen Religionstheiles (Bl. f. R.A. Bd. 10 S. 110), alle von einer Konfession als solche erklärte Tage für Konfessionsangehörige zu beobachten.

Verschieden von unserer Bestimmung in Art. 6 sprechen die §§ 681 der R.C.P.O. und 43 der St.P.O., sowie die Art. 92 der deutschen Wechselordnung, 329 und 331 des deutschen H.G.B. von „allgemeinen Feiertagen", ohne dieselben näher zu bestimmen, weshalb die Bedeutung derselben nach dem Landesrechte zu bemessen ist. Hier sind offenbar nur solche Feiertage gemeint, welche in dem Gesammtgebiet der Bevölkerung des geltenden partikulären Rechts als Feiertage — also nicht konfessionelle Feiertage — erklärt sind (vgl. Entsch. d. R.G. vom 2. November 1880 und 2. Juni 1882, Slg. Bd. II S. 398, Bd. IV S. 249), während nach dem Gebührengesetze „gebotene" Feiertage analog der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 Kap. 6 § 16 und Art. 208 Abth. II der bayerischen C.P.O. von 1869 in Betracht zu ziehen sind. Danach (vgl. Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses 1869 Bd. III S. 268, Abth. IV S. 40) sind unter den „gebotenen Feiertagen" die durch Verordnung (vgl. die oben citirte Verordnung vom 30. Juli 1862, dann die ortspolizeiliche Vorschrift der Polizeidirektion München vom 26. März 1863) wenn auch nur für einen gewissen Sprengel bestimmten Feiertage. Die konfessionellen Feiertage sind also „gebotene", je nachdem der in Betracht kommende Sprengel überwiegend der betreffenden Konfession angehört. Die für einen Theil der Verwaltung (z. B. Postdienst) gegebenen Vorschriften über Haltung der Feiertage haben selbstverständlich für die Fristenbestimmung und Zustellungen bei Gericht oder in prozessualen Sachen keine Bedeutung.

II. Abtheilung.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 7.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, findet hinsichtlich der Gebühren und

Auslagen der Gerichte das Reichs-Gerichtskostengesetz Anwendung, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetze oder in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist.

1. Durch die Bestimmung des Art. 7 des bayerischen Gebührengesetzes werden die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes als subsidiäre Norm auf alle vor die Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, bezüglich deren die Regelung des Gebührenwesens der Landesgesetzgebung überlassen ist (siehe oben Art. 1 Note 1). Dies gilt nicht allein von den allgemeinen Bestimmungen in §§ 1—7 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, dann von den weiteren generellen Vorschriften desselben über Auslagen, Kostenvorschuß und Kostenzahlung, sowie von den einschlägigen Schlußbestimmungen, sondern auch von den verschiedenen besonderen Vorschriften des zweiten Abschnittes über Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, namentlich den Bestimmungen in § 45 über die Gebühren für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in § 46 über die sogenannte Zurücknahmegebühr.

Hienach bedurfte es auch nicht mehr einer jedesmaligen speziellen Hinweisung auf das Reichs-Gerichtskostengesetz in den Fällen, in denen die Landesgesetze hinsichtlich des Verfahrens einfach auf die Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung Bezug nehmen (vgl. z. B. Subhastationsordnung Art. 100 Abs. 4, Art. 157, 162 Abs. 2; Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 91, 136, 191).

Nur wo ein Verfahren, wenn auch im unmittelbaren Anschlusse an die Reichsgesetzgebung und in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit derselben, landesgesetzlich besonders geregelt ist, oder wo es im Interesse der Vollständigkeit oder zur Fernhaltung von Zweifeln im Vollzuge ausnahmsweise als besonders zweckdienlich erschien, wird in dem Gebührengesetze auf die einschlägigen Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes noch ausdrücklich hingewiesen.

Uebrigens wurde auch insoweit, als die Eigenart des landesgesetzlich geregelten Verfahrens eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes nicht zuläßt und daher die Konstruirung besonderer Gebührenbestimmungen geboten schien, im Interesse thunlichster Vereinfachung des künftigen Vollzuges getrachtet, diese Vorschriften dem gedachten Reichsgesetze möglichst genau anzupassen und nachzubilden.

Die Bestimmung in Art. 7 bezieht sich auch auf das Verfahren bei Real- und gemischten Klagen nach Tit. X § 1 des Königlichen Familienstatuts vom 5. August 1819.

Ebenso erstreckt sich der gegenwärtige Artikel auf die in dem gebührenfreien Verfahren vor den Rheinschifffahrtsgerichten erwachsenden Auslagen mit Ausnahme der Schreibgebühren, deren Erhebung nach Art. 39 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 hier gleichfalls ausgeschlossen ist. Der Vorbehalt der „Staatsverträge“ in Art. 7 hat zunächst diese Bedeutung (Motive 1879 S. 82; V. d. K. d. A. Abth. II S. 35).

2. Durch den Ausdruck „Gerichte“ sind die Gebühren in persönlichen Klagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses, in denen das Haupt der Königlichen Familie die Entscheidung zu treffen hat und die betreffenden Beamten nur durch

ein spezielles Mandat zur Handlung berufen werden, ausgeschlossen (V. d. K. d. A. Beil.-Bd. VII Abth. II S. 35).

3. Daß nach Art. I der Novelle vom 29. Mai 1886 in allen Fällen, in welchen das Gebührengesetz auf das Reichs-Gerichtskostengesetz verweist, sich diese auf das revidirte Reichs-Gerichtskostengesetz vom 29. Juni 1881 bezieht, ist schon oben zu Art. 1 ausgeführt worden.

Ebenso, welche reichsgesetzlichen Bestimmungen primär an Stelle von landesgesetzlichen Bestimmungen über Gebührenpflicht zu treten haben.

Ebendort (S. 54—79) ist auch das revidirte Reichs-Gerichtskostengesetz abgedruckt.

4. Die in § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, der hinsichtlich der Auslagen hier zur Anwendung zu kommen hat, gemachte Aufzählung hat die Wirkung, daß andere Auslagen der Gerichte und Behörden (Art. 35 und 48) nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (Motive zum R.G.K.G. S. 95).

II. Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Art. 8.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände, welche außer Grundstücken in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören (Subhastationsordnung Art. 2), wird die in § 35 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr erhoben.

1. Nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze kommen in dem Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen nur Gebühren für einzelne gerichtliche Handlungen, sogenannte Entscheidungsgebühren, zu regelmäßig $^2/_{10}$ der Sätze des § 8 zur Erhebung. Diese Gebühren passen jedoch nicht für die der Konkursordnung nachgebildete Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wegen Geldforderungen, welche im Sinne des Reichs-Gerichtskostengesetzes zweckmäßig nur mit Einer Bauschgebühr für das ganze Verfahren mit allen hiebei regelmäßig vorkommenden gerichtlichen Handlungen zu bewerthen sein wird.

Die gegenwärtigen Bestimmungen wurden daher auch mehr den Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes über die Gebühren im Konkursprozesse nachgebildet.

Insbesondere wurde bei Bemessung der Höhe der Gebühren in Art. 10 und 12 von den Sätzen in § 51 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ausgegangen und nur bei der Zwangsversteigerung als volle Gebühr für das ganze Verfahren nicht der 2fache, sondern nur der $1^1/_2$fache Betrag der Sätze des § 8 l. c. angenommen, da hier ein Theil der Verhandlungen nicht von dem Gerichte, sondern von dem als Versteigerungsbeamten bestellten Notar gepflogen wird, welcher für seine Mühewaltung besondere Gebühren empfängt.

2. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und Gegenstände, welche in Ansehung der Vollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, wird nach §§ 755—757 der Reichs-Civilprozeßordnung und gemäß der Bestimmungen der bayerischen Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 203) und der Novelle vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 239) eingeleitet und durchgeführt.

3. Was zu den Gegenständen gehört, welche in Bezug auf Subhastation dem unbeweglichen Vermögen gleichgestellt werden, darüber gibt Art. 2 der Subhastationsordnung vom $\frac{\text{23. Februar 1879}}{\text{29. Mai 1886}}$ Aufschluß.

Diese Gesetzesstelle lautet:

„Zum unbeweglichen Vermögen in Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören:

1) diejenigen körperlichen Sachen, welche nach dem bürgerlichen Rechte als unbewegliche Sachen gelten;

2) diejenigen Rechte, welche Gegenstand einer Hypothek sein können."

Der hier einschlägige § 3 des Hypothekengesetzes bestimmt, daß eine Hypothek nur auf unbewegliche Sachen und auf fruchtbringende dingliche Rechte bestellt werden könne, welche nach dem Gesetze den Immobilien gleichzuachten sind und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen. Die Hypotheken erstrecken sich aber auch auf bewegliche Sachen, wenn sie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache sind. Wegen leibrechtbarer und sonstiger nach dem Tode des Besitzers hinfälliger Güter hat es bei den bestehenden Gesetzen, Gewohnheiten und Verträgen sein Bewenden.

4. Die Frage, was in einem einzelnen Falle als „unbewegliche Sache" zu gelten habe, ist nach den bürgerlichen Rechten zu beurtheilen. Daß dabei bei verschiedenen Civilrechten eine ungleiche Gebührenpflicht eintreten kann, ist nicht zu vermeiden und vom Gesetzgeber vorausgesehen; es wurde wiederholt in den Kammerverhandlungen darauf hingewiesen (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII S. 9 und 17; vgl. auch Anmerkungen zu Art. 216 ff.). Die Gleichheit der Besteuerung im ganzen Königreiche — sagt ein Erkenntniß des V.W.G. vom 7. November 1882 (Fin.-Entsch. S. 450) —, deren thunlichste Herbeiführung allerdings nur das Hauptziel des neuen Gebührengesetzes bilden sollte, muß allerdings als ausgeschlossen gelten, wo die Verschiedenheit der Civilrechte eine Ungleichheit unabweislich bedingt. Es kann höchstens im Zweifelsfalle derjenigen Entscheidung der Vorzug gegeben werden, welche der Erreichung einer gleichheitlichen Gebührenpflicht am nächsten kommt.

5. Die Gebühr des § 35 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes beträgt $^2/_{10}$ der Skala des § 8. — Siehe den Tarif im Anhang.

Art. 9.

Die Gebühr für Anordnung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke oder andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens wird auf die nach Art. 10, 12 für das angeordnete Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

1. Die Schwierigkeit, welche sich für das Gebührenwesen daraus ergibt, daß die Gebühr für den ersten Akt in der Subhastation, nämlich für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung (C.P.O. S. 755), bereits durch § 35 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmt ist, sucht das Gesetz dadurch zu überwinden, daß in Art. 9 die Anrechnung dieser Gebühr auf die Bauschgebühr für das angeordnete Verfahren ausgesprochen wird. Da sich indessen die obige Vorschrift des Reichs-Gerichtskostengesetzes nur auf Grundstücke bezieht, so mußte zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung im Vollzuge zunächst in Art. 8 die Bestimmung in § 35 Ziff. 2 des gedachten Reichsgesetzes auf die in Art. 2 der Subhastationsordnung bezeichneten weiteren Gegenstände ausgedehnt werden (vgl. auch § 17 des preußischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze rc. rc. vom 10. März 1879).

2. Wenn also eine Subhastation über Immobilien eingeleitet wird, so muß die Gebühr für Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens über Gegenstände, welche zu den Immobilien gehören, angerechnet werden.

3. Für das Vertheilungsverfahren aus der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist § 42 des Reichs-Gerichtskostengesetzes anzuwenden, wie überhaupt für die Mobiliarzwangsvollstreckung das Reichs-Gerichtskostengesetz (§§ 35 ff.) Geltung hat.

Art. 10*.

In den Zwangsversteigerungen werden erhoben:

1. für das Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung fünf Zehntheile und, wenn dasselbe vor Ertheilung des Zuschlages erledigt wird, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2. für das Vertheilungsverfahren der volle Betrag und, wenn dasselbe vor dem Beginne des Vertheilungstermines erledigt wird, fünf Zehntheile jener Sätze.

Diese Gebühren werden im Falle der Ertheilung des Zuschlags nach dem Meistgebote, in allen übrigen Fällen nach dem Werthe des Gegenstandes der Beschlagnahme berechnet.

Mehrere Meistgebote oder Werthe von Beschlagnahmegegenständen sind zusammenzurechnen.

Betragen die aus dem Meistgebote zu befriedigenden Forderungen weniger als dieses, oder die Forderungen, für welche die Beschlagnahme erfolgt ist, weniger als der Werth des Beschlagnahmegegenstandes, so wird die Gebühr aus der Summe der Forderungen berechnet.

1. Durch die Abstufungen der Gebührensätze in Art. 10 und 12 soll den Fällen einer früheren Beendigung des Verfahrens in Folge anderweitiger Be-

friedigung des Gläubigers oder freiwilliger Abstandsnahme von weiterer Verfolgung des Schuldners billige Rechnung getragen werden.

2. Auch im Zwangsvertheilungsverfahren finden vom 1. Juli 1886 an die Bestimmungen des revidirten Reichs-Gerichtskostengesetzes, insbesondere jene des § 80b (über die Auslagen für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen und Schreibgebühren) Anwendung.

3. Der frühere Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 lautete: „Diese Gebühren werden nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Versteigerung kommt, nach dem Werthe des Gegenstandes der Beschlagnahme berechnet.“ Der Art. II der Novelle vom 29. Mai 1886 bestimmt obige Fassung. Die Aenderung war durch die Novelle zur Subhastationsordnung vom 29. Mai 1886 bedingt.

Es kommen hier die Art. I und V letzterer Novelle in Betracht. Dieselben lauten:

> Art. I. Bei der Zwangsversteigerung wird der Zuschlag nur ertheilt, wenn durch das Meistgebot die der Forderung des Beschlagnahmegläubigers im Range vorgehenden Ansprüche und die aus der Masse zu berichtigenden Kosten gedeckt sind.
>
> Im Falle mehrfacher Beschlagnahme ist jene Forderung maßgebend, welche den ersten Rang hat.
>
> Art. V. Der nach Art. I zu deckende Betrag bildet das geringste zulässige Gebot. Gebote, welche den Betrag des geringsten zulässigen Gebotes nicht erreichen, bleiben unberücksichtigt.

Die Meistgebote, welche den Betrag des geringsten zulässigen Gebotes nicht erreichen, konnten daher nicht mehr die Grundlage für die Berechnung der Gebühr bleiben. Um keinen Zweifel auftreten zu lassen, daß in allen Fällen, in welchen es nicht an die Ertheilung des Zuschlags kommt, die Gebühr des Art. 10 nach dem Werthe des Gegenstandes der Beschlagnahme zu berechnen ist, wurde die Aenderung im Gesetze beliebt.

4. Diese Aenderungen, sowie jene der Art. 11, 13, 14 Abs. 1, 19 Ziff. 8, 24 und 92 Abs. 2 traten in Gemäßheit des Art. XXXII der Novelle vom 29. Mai 1886 erst am 1. Januar 1887 in Kraft.

5. Anlangend die Werthsbestimmungen, welche im einzelnen Falle der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen sind, so enthält sich das Reichs-Gerichtskostengesetz mit wenigen Ausnahmen prinzipiell weiterer Vorschriften hierüber als der in den §§ 10—14 enthaltenen und der dort allegirten §§ 3—9 der Reichs-Civilprozeßordnung mit § 136 der Konkursordnung. Die Motive (S. 43 ff.) erklären es als geradezu unmöglich, die Fälle aller denkbaren desfallsigen Gestaltungen auch nur annähernd zu erschöpfen, und erachten ein solches Vorgehen um so weniger angezeigt, als von den oberstrichterlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Revision (R.C.P.O. § 508) die allmähliche Bildung einer festen Praxis hinsichtlich der Anwendung der in den §§ 3—9 der Reichs-Civilprozeßordnung enthaltenen, im Wesentlichen auch für den Gebührenansatz maßgebenden Vorschriften erhofft werden könne. Nur einige leitende Gesichtspunkte werden in den Motiven (a. a. O.) noch besonders niedergelegt. Hienach wird für die Werthsbestimmung in der Zwangsvollstreckung gewöhnlich der Betrag der zu vollstreckenden Forderung Maß zu geben haben. „Handelt es sich jedoch um Pfändung eines Gegenstandes, dessen Werth den Betrag der Forderung nicht erreicht, so ist der

geringere Werth des Gegenstandes entscheidend. Handelt es sich lediglich um Modalitäten der Zwangsvollstreckung, so kann das Interesse selbstverständlich auch unter dem Betrage der Forderung des Werthes des zu pfändenden Gegenstandes festgesetzt werden."

Auch das vorliegende Gesetz beschränkt sich darauf, nur für die hauptsächlichsten und wichtigsten Fälle bestimmte Regeln über die Werthsberechnung aufzustellen.

In dem Falle der Beschlagnahme eines Antheils (Subhastationsordnung Art. 158 ff.), sofern es nicht zur Versteigerung der ganzen Sache kommt, ist die Gebühr nur aus dem Werthe des beschlagnahmten Antheils zu berechnen.

6. Die Absätze 3 und 4 sind das Produkt eingehender Kammerverhandlungen (Beil.=Bd. VII Abth. II S. 35—36, 122). In den bezüglichen Ausschußsitzungen wurde hervorgehoben, daß der Abs. IV des Gesetzes den Prinzipien der Reichsgesetze entspreche, weil bei einer einzelnen Subhastation eine kleine Forderung einem verhältnißmäßig großem Objekte gegenüberstehe.

Wird in einer Gant ein subhastirtes Grundstück von der Gantmasse abgesondert, so tritt § 55 des Reichs=Gerichtskostengesetzes in Kraft. Es hat demnach die Konkursgebühr aus dem Werthe des abgesonderten Grundstücks zu cessiren und die Gebührenbewerthung nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckung einzutreten. Die Bestimmung des Abs. II dieses Artikels regelt hauptsächlich den Fall, wenn in derselben Subhastation mehrere Grundstücke gesondert aufgeworfen werden, und bestimmt, daß in diesem Falle der Gesammtbetrag des Werthes der einzelnen Grundstücke der Gebührenbewerthung zu Grunde zu legen sei.

7. Die Worte „zu befriedigenden Forderungen" sind gleichbedeutend mit „zur Befriedigung angemeldeten". Es sind darunter alle Forderungen verstanden, welche nach Art. 97 der Subhastationsordnung angemeldet werden müssen, einschließlich jener, welche nach Art. 98 von der Anmeldung befreit sind. Das sind Forderungen, für welche Beschlagnahme erwirkt worden ist, und solche Forderungen, welche aus den Vollstreckungsakten erhellen, welche Forderungen meistens schon durch die Beschlagnahme, durch den Eintrag ins Hypothekenbuch u. s. w. angemeldet sind (V. d. K. d. A. Beil.=Bd. VII Abth. II S. 122).

8. Nach § 9 des Reichs=Gerichtskostengesetzes sind für die Werthsberechnung die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 3—9 und der Konkursordnung § 136 maßgebend.

Diese Gesetzesbestimmungen lauten:

§ 3. Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme, sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 4. Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

§ 5. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

§ 6. Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt durch den Werth

einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

§ 7. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.

§ 9. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

Dazu bestimmt der § 136 der Konkursordnung, daß der Werth des Streitgegenstandes im Prozesse über die Richtigkeit einer Forderung oder des Vorrechts derselben vom Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen ist.

In den Motiven ist, wie oben bereits bemerkt wurde, hervorgehoben, daß das Gebührengesetz und das Reichs-Gerichtskostengesetz spezielle Vorschriften über die Werthserhebung nicht geben wollten. Es sind deshalb die Grundsätze der Prozeßordnung allein maßgebend. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß der Werth des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen des Richters festzusetzen ist und daß dafür der nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilende Werth maßgebend sein muß (Prot. der norddeutschen Prozeßkommission Bd. I S. 80).

Es würde zu weit führen, die verschiedenen in der Praxis aufgetauchten Kontroversen über die Werthserhebung hier ausführlich zu behandeln. Es genüge, auf die verschiedenen Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts über diese Frage, wie sie in den Finanzentscheidungen S. 372—391, 444, 447, 457 und 675 hervorgehoben und ausgezogen sind, hinzuweisen und einzelne besonders wichtige Punkte herauszugreifen:

Die Parteiangaben bezüglich des Werthes haben nur informatorischen Charakter für den selbständig prüfenden Richter. Dieser Grundsatz wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, wenn mangelhafte Angaben gemacht sind. Es ist immer nur jener Werth anzunehmen, welcher den Theil des Anspruches betrifft, welcher zu bewerthen ist, d. h. welcher den Gegenstand der zu bewerthenden Handlung bildet. Wird z. B. ein Erbschaftszeugniß verweigert, so bildet den Gegenstand der Beschwerde nicht die Gebühr nach Art. 52, sondern das Interesse des Antragstellers an dem Zeugnisse. Braucht jemand dieses Zeugniß zur Durchführung der Zwangsvollstreckung als Erbe auf $^1/_3$ des Nachlasses, so bildet dieses $^1/_3$ der Erbschaft den Werth der Forderung (siehe auch Anmerk. 6 zu Art. 52).

Das Gesetz verbietet die Einrechnung der Zinsen nur, wenn die Zuerkennung oder Aberkennung einer Hauptsache und zugleich der Zinsen an sich zwischen Gläubiger und Schuldner streitig ist, wogegen die Frage, ob zuerkannte und un-

bestrittene Zinsen Priorität im Konkurse genießen, eine ganz andere ist. In diesem Falle dürfen Zinsen eingerechnet werden.

Eine Werthserhebung durch Sachverständige hat nur zu erfolgen, wenn das Gericht weder durch die von der Partei vorgelegten Behelfe, noch sonst in der Lage ist, eine Entscheidung auf Grund des Ermessens zu fällen (Verh. des Gesetzgebungsausschusses der K. d. A. 1863/65 Beil.-Bd. III Abth. I S. 269, 287, 288).

Bezüglich der Intention der Reichs-Civilprozeßordnung über Bemessung des Werthes eines Streitgegenstandes hat die Reichstagskommission nachstehende Erörterung als Anlage zum Sitzungsprotokoll ausdrücklich aufnehmen lassen, aus welcher die nöthigsten Anweisungen zur Feststellung des Werthes zu entnehmen sind.

Die Feststellung des Werthes als Grundlage für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird nur vorkommen für die Abgrenzung bei der richterlichen Zuständigkeit nach dem Streitgegenstandswerthe. Diese ist zu bemessen nach dem aus der Formulirung der Klage sich ergebenden Klagegegenstand, soweit dieser auch wirklich der Streitgegenstand ist. Erhöht sich durch die Verhandlung der Streitgegenstand im Verhältniß zum Klagegegenstand, so ist die dem höheren Streitgegenstand entsprechende höhere Gebühr zu erheben; ebenso umgekehrt, soweit es sich um die Verhandlungsgebühr handelt; z. B. es klagt Jemand auf Theilung eines ihm und dem Beklagten gemeinschaftlichen Grundstückes. Die Verhandlung ergibt, daß es sich bloß darum dreht, ob eine frühere Theilung in der Benutzung als eine bleibende auch bezüglich des Eigenthums anzusehen sei. Hier liegt der Streitgegenstand nur in der halben Differenz des Werthes der beiderseits besessenen Antheile. Der Regierungskommissär bezeichnete es als Absicht des Gesetzentwurfs, daß von der Verhandlungsgebühr gewöhnlich nur der Theil des Anspruchs betroffen werde, rücksichtlich dessen der Streit wirklich besteht. Eine Definition des Begriffes „Streitgegenstand“ gebe die Civilprozeßordnung nicht, auch der Entwurf habe sich auf den nicht ungefährlichen Versuch nicht eingelassen, auch keine Direktive gegeben. Alles sei quaestio facti (vgl.. Anlage zur Reichsdrucksache 1878 Nr. 228).

Es blieb natürlich nicht aus, daß sich in der Praxis zahllose Kontroversen über die Frage der Streitgegenstandssumme ergeben haben. Da die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe für die Festsetzung der Gebühr in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie über die eng damit zusammenhängende Frage nach der Vertragsgegenstandssumme einen unumgänglich nöthigen Wegweiser bieten, so können wir nicht unterlassen, einige dieser Entscheidungen hier zu fixiren:

1) Zu § 3 der Reichs-Civilprozeßordnung.

a) Der Streitgegenstand ergibt sich aus den Anträgen, und zwar kommt es vor Allem auf den Klageantrag, sowie darauf an, worüber nach dem Klageantrag gestritten wird, nicht aber im Allgemeinen auf die zur Begründung der Klage oder der Einreden vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen (Entsch. d. R.G. vom 18. Januar 1881, Slg. Bd. III S. 390).

b) Für die Werthschätzung wird der nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilende Werth maßgebend sein (Prot. d. nordd. Kommission Bd. I S. 80). Es ist aber nicht ausgeschlossen, den besonderen Werth zu berücksichtigen (R.G. vom 1. Juli 1882). Der Werth bestimmt sich, man mag an den Gebrauchs-, Nutzungs- oder Tauschwerth denken, nach der Beschaffenheit der Sache selbst und nach den Umständen, von welchen die Möglichkeit einer mehr oder minder vortheilhaften

Bewerthung der Sache oder ihres Ertrages abhängt (R.G.U. vom 6. Februar 1888), es ist immer der „wirthschaftliche“ Werth zu Grunde zu legen (R.G.U. vom 28. September 1887, Slg. Bd. XIX S. 416).

c) Bei einer auf Herabsetzung des Werthes gerichteten Beschwerde hat das Obergericht nicht das Recht, den Werth von Amtswegen noch höher hinaufzusetzen (R.G.U. vom 14. März 1885, Slg. Bd. XIV S. 353).

d) Wenn das Streitobjekt in der bestimmten Geldsumme besteht, so ist die Anwendung des richterlichen Ermessens ausgeschlossen (R.G.U. vom 13. Februar 1882).

e) Interesse des Antragstellers und Streitgegenstand sind nicht immer identisch (R.G.U. vom 5. Juli 1881, Slg. Bd. V S. 409).

f) Der Werth einer Vertragsleistung bemißt sich nach den dem Forderungsberechtigten aus der Leistung unmittelbar erwachsenden Vortheilen (R.G.U. vom 20. November 1883).

g) Bei gegenseitigen Verträgen ist die geforderte Leistung ohne Abzug der Gegenleistung Maßstab des Vertrages (R.G.U. vom 5. Juli 1881, Slg. Bd. V S. 409).

h) Bei Klagen auf Erfüllung eines Kauf- oder Lieferungsvertrages gibt der Werth des Kauf- oder Lieferungsgegenstandes, nicht aber allein das, was als Entgelt versprochen ist, den Maßstab für die Gebühren. Dabei kann die Höhe des Entgeltes wohl von Einfluß sein (R.G.U. vom 4. Februar 1881 und 1. November 1881).

i) Handelt es sich um Leistung gegen eine Zug um Zug zu gewährende Gegenleistung, so ist die Leistung Streitgegenstand, nicht die Werthsdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung (R.G.U. vom 23. Dezember 1885).

k) Bei alternativen Leistungen wird der höhere, wenn der Kläger die Wahl hat, die niedere Leistung, wenn der Beklagte wählen darf, Streitgegenstand sein (R.G.U. vom 9. Oktober 1882).

l) Bei Theilungsklagen bemißt sich der Werth in der Regel nach dem Werthe des Antheiles des Klägers an der Theilungsmasse, d. h. dem Werth, welchen die Aufhebung der Gemeinschaft hat (Archiv für die Rheinprovinz Bd. 71, II S. 83, Bd. 72, II S. 141, 142; Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. VII S. 552; Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege Bd. III S. 6).

m) Bei Prioritätsstreitigkeiten über Befriedigung aus dem Erlöse gepfändeter Gegenstände darf nur der Betrag der kleineren der beiden konkurrirenden Forderungen ohne Zinsen als Streitgegenstand angesehen werden, sofern nicht der Werth des Befriedigungsobjektes ein noch geringerer ist (R.G.U. vom 18. Dezember 1880, Slg. Bd. VI S. 366).

n) In Enteignungs-(Expropriations-)Sachen, in welchen gegen den die Entschädigung festgesetzten Beschluß der Regierung von dem Exproprienten der Rechtsweg ergriffen wird, ist nur die Differenz zwischen der Forderung und der von der Regierung festgesetzten Summe Streitgegenstand (R.G.U. vom 26. April 1881, Entsch. Bd. IV S. 386).

o) Bei einem Antrag zum Hypothekenamt auf Eintrag als Eigenthümer der verkauften Grundstücke bezieht sich der Streit nicht auf den Besitz, sondern auf den Eigenthumserwerb. Der Vortheil, den die Antragsteller mit dem Uebergange des Grundeigenthums auf den Beklagten erlangen, besteht in der Befreiung des Besitzthums von den Lasten. Diese Vortheile sind selbständig zu schätzen und zu bewerthen (R.G.U. vom 31. Oktober 1883).

p) Das freie Ermessen des Richters wird unbedingt durch §§ 4—9 der R.C.P.O. eingeschränkt (Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. V S. 161).

q) die Ertheilung der Vollstreckungsklausel ist kein Akt der Vollstreckung, sondern bereitet diese vor. Der Werth ist daher in diesem Fall nicht nach § 13 Abs. II zu berechnen (Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. VI S. 304).

r) Bei Erbtheilungen richtet sich der Werth nach dem Interesse des Klägers an der Erbtheilung (Wismarer Entsch. 1883 S. 6).

s) Bei sonstigen Theilungsklagen ist der dem Kläger als Antheil an der Masse zustehende Werth Streitgegenstand. Steht aber nur der Theilungsmodus in Frage, so z. B. ob in natura zu theilen oder Lizitation anzuordnen ist, so ist der Streitgegenstand nach richterlichem Ermessen festzusetzen (Rheinisches Archiv Bd. 71, II S. 83, Bd. 72, II S. 141, 143, Bd. 73, II S. 53.

t) In Gütertrennungsklagen ist der Werth nach dem für die Zukunft in Aussicht stehenden Erwerb der Ehefrau, der durch die Gütertrennung sichergestellt werden soll, zu bemessen und unterliegt dem richterlichen Ermessen (Rheinisches Archiv Bd. 72, II S. 140).

2) Zu § 4 der C.P.O.

u) Die Nebenforderungen bleiben schlechthin und nicht nur während der Dauer des Prozesses außer Betracht, außer bei der Zwangsvollstreckung (§ 13) (Motive zur R.C.P.O.).

v) § 4 schließt eine Exemplifikation auf andere als die dort aufgeführten Ansprüche aus. Es sind daher immer zu berücksichtigen z. B. Futterkosten in Preußen oder Konventionalstrafen, soweit diese nicht ausdrücklich als Schaden bezeichnet sind (R.G.U. vom 7. Mai 1884, Slg. Bd. XIII S. 396).

w) Was Früchte und Nutzungen seien, ist nach dem Civilrechte zu beurtheilen. Nutzungen sind im Allgemeinen Vortheile, welche eine Sache dem Inhaber gewähren kann (nach preußischem Recht unbeschadet der Substanz), z. B. Renten aus Grundstücken, Jagd, Forsten u. s. w. Unter Schaden ist der wirkliche Schaden und der entgangene Gewinn zu verstehen.

x) Nebenforderungen sind Forderungen, welche nothwendig eine andere voraussetzen, durch welche sie bedingt sind und von der sie in ihrem Wesen abhängen. Sie sind wirkungslos, wenn die vorausgesetzte Hauptverbindlichkeit nicht existirt, und erlöschen mit ihr, wenn sie neben ihr bestanden haben (Weiske, Rechtslexikon Bd. VII S. 480).

Wenn eine solche Forderung für sich allein eingeklagt wird, kann sie nie als Nebenforderung gelten, ebenso wenn sie in einem früheren Rechtsgange die alleinige Streitsache bildete (R.G.U. vom 28. Oktober 1882, Slg. Bd. IX S. 418).

y) Gemäß § 4 der C.P.O. sind Zinsen immer Nebenforderungen, wenn sie neben dem Hauptanspruche, d. h. als etwas von demselben Abhängiges gefordert werden; daher sind sie bei einem Streite zwischen Hypothekgläubigern über die Priorität aus den auf den Liegenschaftserlös angewiesenen Hauptsummen bei Berechnung des Werthes des Beschwerdegegenstandes nicht hinzuzurechnen (Urth. des R.G. vom 25. März 1887, Slg. Bd. XVIII S. 372; siehe auch Bd. I S. 228, Bd. IV S. 367, Bd. VII S. 326, Bd. IX S. 411, Bd. X S. 344 und 394).

z) Unter Kosten sind vorzugsweise Prozeßkosten einschließlich der näheren gerichtlichen Kosten auch im Verwaltungsstreite zu verstehen (R.G.U. vom 7. Mai 1884).

aa) Die rechtliche Natur der Haupt- und Nebenforderung bleibt dieselbe, mag es sich um Beitreibung oder Sicherstellung der Forderung oder um ein Pfandrecht handeln (R.G.U. vom 20. Februar 1884, 15. Juni 1884, 16. März 1883, Slg. Bd. X S. 393, 344).

bb) Bei Anfechtungsklagen aus dem Gesetze vom 21. Juli 1879 ergibt sich der Werth aus der Höhe der Forderung des Klägers (R.G.U. vom 10. Oktober 1882, Slg. Bd. VII S. 393).

cc) Bei Anmeldungen im Konkurse und bei Streitigkeiten über Absonderung sind Zinsen und Kosten Nebenforderungen, die nicht zu berücksichtigen sind (R.G.U. vom 23. Juni 1882, Slg. Bd. VII S. 327).

dd) Die Kosten für erfolglose Einklagung einer cedirten Forderung, auch wenn sie neben dem Anspruch auf Rückzahlung der Cessionsvaluta von dem für die Sicherheit der Forderung haftbaren Cedenten klagend verlangt wird, sind nicht als Nebenforderung, sondern als eigene Forderung zu betrachten (R.G.U. vom 18. Dezember 1882, Slg. Bd. VIII S. 365).

ee) In einem Streite über das dem Kläger mit den rückständigen Zinsen cedirte Kapital als Bestandtheil der Konkursmasse und über dessen Absonderung sind die mitcedirten Zinsen als Nebenforderung anzusehen, da sich ihre rechtliche Natur durch die Cession nicht geändert hat (R.G.U. vom 13. März 1883).

3) Zu § 5 der C.P.O.

ff) Bei Forderungen bestimmt sich der Werth immer und grundsätzlich nach dem Forderungsbetrage (R.G.U. vom 8. April 1885, Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. X S. 245).

4) Zu § 6 der C.P.O.

gg) Bei Aufhebung einer Arrestverfügung ist der Streitgegenstand immer die Summe, für welche der Arrest angelegt wurde (R.G.U. vom 31. Mai 1882).

hh) Bei Pfändung einer Forderung ist Streitgegenstand die Höhe der Schuld, für welche, nicht die Forderung, welche gepfändet werden soll (Wengler, Archiv Bd. II S. 801).

ii) Bei Pfändung eines Hypothekbriefes ist nicht die Summe des Hypothekbriefes maßgebend, da dem Hypothekbriefe als einer bloßen, die Eintragung der Forderung beweisenden Schuldurkunde ein Verkehrswerth überhaupt mangelt (R.G.U. vom 9. November 1881 und 9. Januar 1886).

kk) Wird auf Grund einer hohen Forderung die Veräußerung eines minderwerthigen Grundstücks seitens einer Ehefrau angefochten, so ist der Werth des Grundstücks Streitgegenstand (R.G.U. vom 10. Mai 1882).

ll) Wird für eine niedere Forderung ein Pfandrecht auf eine höherwerthige Sache geltend gemacht, so bildet die niedere Forderung den Streitgegenstand oder Vertragswerth (R.G.U. vom 17. März 1883 und 12. Oktober 1888 Nr. 107/88 II).

mm) Bei Löschungen bildet die noch versicherte Forderung den Streitgegenstandswerth (R.G.U. vom 29. Januar 1886).

nn) Erhebt auf Grund des Art. 2169 Code civil der Drittbesitzer gegen die Aufforderung des Gläubigers, entweder zu zahlen oder das Grundstück herauszugeben, Widerspruch, so gilt als Werth des Streitgegenstandes die Forderung des Gläubigers (ohne Zinsen), außer wenn das Objekt des Pfandrechts geringeren Werth hat (R.G.U. vom 16. März 1883, Slg. Bd. X S. 344).

oo) Handelt es sich bei der Widerspruchsklage um Zuläßigkeit der Voll-

streckung, also die Beseitigung des Pfandrechts, so bildet letzteres den Streitgegenstand; auf den Werth der gepfändeten Sache kommt es nur an, wenn derselbe geringer ist als die pfandweise gesicherte Forderung (R.G.U. vom 30. Oktober 1883, Slg. Bd. X S. 393).

pp) Nimmt der Widerspruchskläger den Besitz der sämmtlichen gepfändeten Gegenstände in Anspruch und ruht die angefochtene Pfändung auf den sämmtlichen in Anspruch genommenen Gegenständen, so bildet der Werth der letzteren, der eventuell richterlich festzusetzen ist, den Streitgegenstandswerth (Rheinisches Archiv Bd. 73, II S. 57).

qq) Wenn das Pfandrecht selbst, nicht dessen Vorrecht bestritten wird, so bildet derjenige Werth den Streitgegenstand, welcher für das Pfandrecht selbst beansprucht wird (Ztschr. f. E.-L. Bd. XI S. 21).

5) Zu § 8 der C.P.O.

rr) Wenn nach einem Miethvertrage die Zeit des Miethverhältnisses gar nicht bemessen werden kann, so ist der Werth nach richterlichem Ermessen festzusetzen, und es ist am meisten zutreffend, den Werth der einjährigen Miethe anzunehmen (Wismarer Entsch. 1883 S. 14).

ss) Bei Miethverträgen auf 3, 6, 9 Jahre, bei denen vereinbart ist, daß der Vertrag auf eine weitere Periode sich erneuert, wenn eine Kündigung nicht erfolgt, ist der Streitgegenstand nur die Miethe auf die erste Periode, da die Parteien nur für diese erste Periode gebunden sind (Ztschr. f. E.-L. Bd. X S. 80).

6) Zu § 9 der C.P.O.

tt) Nach § 9 ist der Streitgegenstand zu finden, wenn das Recht selbst, nicht einzelne Leistungen oder Nutzungen streitig sind. Auf den Fall der Feststellung des Rechts selbst im Gegensatze zur künftigen Forderung der Leistung ist § 9 nicht zu beschränken. Rückständige Nutzungen bleiben, wenn sie neben dem Rechte geltend gemacht werden, außer Betracht (R.G.U. vom 9. April 1884).

uu) Selbst wenn nur wegen der Festsetzung des Werthes der Streitgegenstandssumme Beschwerde eingelegt ist, kann das Beschwerdegericht von Amtswegen den Werth jederzeit höher, auch gegen den Beschluß der unteren Instanz, festsetzen (R.G.U. vom 14. März 1885, Slg. Bd. XIV S. 352).

Vergleiche außerdem noch die Zusammenstellungen der reichsgerichtlichen Entscheidungen in Pfafferoth S. 32—49, Hörkens S. 31—41.

Diesen Zusammenstellungen sind auch die obigen Urtheilsaussprüche entnommen, soweit die sonstige Publikationsquelle nicht allegirt ist.

9. Der § 19 der Instruktion vom 21. September 1879 bestimmt, daß der Gerichtsschreiber bei der Berechnung der Gebühren und Gebührenvorschüsse in allen Fällen, in welchen eine gerichtliche Werthfestsetzung vorliegt oder eine solche erforderlich ist, dieselbe zu Grunde zu legen hat. Wo eine Geldforderung in Frage steht, ist diese maßgebend, wenn nicht die Betheiligten zufolge besonderer Anträge auch hier eine Werthsfestsetzung herbeiführen wollen.

Hiezu verordnet die Justizministerialentschließung vom 28. September 1880 (J.M.Bl. 1880 S. 348), „den Ansatz der nach dem Werthe des Gegenstandes zu erhebenden Gebühren betr.“, daß der Richter bei jedem richterlichen und gebührenpflichtigen Akte, bei welchem die Sätze des § 8 des R.G.K.G. berechnet werden, den Werth des Gegenstandes am Rande des Protokolls, der Entscheidung, der

Note ꝛc. anzugeben hat, sofern nicht Feststellung des Werthes durch gerichtlichen Beschluß (§ 16 des R.G.K.G.) erforderlich ist.

Die Angabe obliegt dem Richter, bezw. Vorsitzenden.

10. Die Sistirung einer Subhastation ist als Erledigung im Sinne des Art. 10 Abs. I zu betrachten, weshalb mit der Sistirung die hier festgesetzten Gebühren als fällig zu betrachten sind.

Art. 11*.

Das Versteigerungsprotokoll ist im Falle des Zuschlags von dem Versteigerungsbeamten mit den nämlichen Gebühren zu bewerthen wie ein Kaufvertrag.

Auf diese Gebühren finden die Bestimmungen in §§ 4 bis 7 des Reichs-Gerichtskostengesetzes keine Anwendung. An ihre Stelle treten die auf die Gebühren für Notariatsurkunden bezüglichen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche insbesondere auch für die Zuständigkeit und das Verfahren in Beschwerdesachen Maß zu geben haben.

Wird der Zuschlag von dem Vollstreckungsgerichte aufgehoben (Subhastationsordnung Art. 85), so ist die von dem Ansteigerer entrichtete Gebühr zurückzuerstatten.

1. Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen der Bestimmung in Art. 9 des provisorischen Tax- und Stempelgesetzes vom 20. Juni 1870 bezw. 17. Februar 1878.

2. Der Art. 11 wurde durch Art. III der Novelle vom 29. Mai 1886 in seiner jetzigen Form hergestellt. Nach der bisherigen Fassung des Art. 11 Abs. 2 war in denjenigen Fällen, in welchen der Zuschlag nicht ertheilt oder von dem Vollstreckungsgerichte aufgehoben wurde, für das Versteigerungsprotokoll eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. Eine Gebührenfreiheit bestand für die im Versteigerungstermine zu errichtende Urkunde gemäß Art. 11 Abs. 4 nur dann, wenn überhaupt kein Angebot gelegt wurde.

Nach der neuen Fassung des Art. 11* soll in Zukunft nicht nur dann, wenn kein Gebot gelegt wurde, sondern auch in denjenigen Fällen, in welchen der Zuschlag nicht ertheilt oder von dem Vollstreckungsgerichte aufgehoben wird, für die Urkunde keine Gebühr zur Erhebung kommen, weil ihre Aufnahme, bei welcher der Notar nicht als solcher, sondern als vom Gericht ernannter Versteigerungsbeamter handelt, zu dem Verfahren gehört, für welches in Art. 10 Ziff. 1 die Gebühr bestimmt ist. Aus dem gleichen Grunde ist die für Notariatsurkunden in Art. 128 Ziff. 4 gegebene Bestimmung hier nicht anwendbar.

3. Auf die Gebühren des Art. 11* finden nicht die im Gerichtskostengesetze §§ 4—7 (siehe dasselbe zu Art. 1 S. 55) getroffenen allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Strafverfahren und im Konkurse, sondern jene des bayerischen Gebührengesetzes über Gebühren von Notariatsurkunden, also Art. 111—153 dieses Gesetzes Anwendung.

4. Die gesetzlichen Gebührenermäßigungen bei Betheiligung von Verwandten ꝛc.

(Art. 113* Abs. 1 Ziff. 1 und 3) greifen auch in Fällen der Versteigerung von Liegenschaften, also auch bei Versteigerungsprotokollen darüber Platz, und zwar ohne Unterschied zwischen freiwilligen und Zwangsversteigerungen (Finanzministerialentschließung vom 12. Mai 1883, F.M.Bl. S. 181). Die Motive zum Gesetze vom 17. Februar 1878 (V. d. K. d. A. 1877 Beil.-Bd. II S. 3), an welches Gesetz das gegenwärtige Gebührengesetz sich eng anschließt, lassen darüber gar keinen Zweifel, daß das Kriterium für die ermäßigte Gebühr die Betheiligung der nächsten Verwandten an einem Immobiliarvertrage ist, weshalb die ermäßigte Gebühr auch dann erhoben werden darf, wenn ein in Art. 113 aufgeführter Verwandter Meistbietender geblieben ist (vgl. auch die Entsch. des obersten Landesgerichts vom 15. März 1881 und 6. Juni 1882 — Fin.-Entsch. S. 442 — und die Anmerkung zu Art. 113).

5. Der Art. 85 der Subhastationsordnung lautet:

„Die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ist dem Antragsteller, wenn aber die Aufhebung des Zuschlages beschlossen wird, auch den übrigen Betheiligten und dem Ansteigerer zuzustellen."

Der Abs. II gibt dann Vorschriften über die Anordnungen bei der Aufhebung des Zuschlages.

6. Die Entrichtung der Gebühr obliegt also dem Ansteigerer, und zwar sowohl dem ersten als zweiten Ansteigerer. Das Forderungsrecht des Aerars diesen Ansteigerern gegenüber ist persönlicher Natur (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII, Abth. II, S. 36).

7. Bei einem durch die Zwangsvollstreckung gegen einen Anwesensbesitzer veranlaßten Verstriche des ganzen Anwesens und der danach erfolgten Ersteigerung des betreffenden Theiles durch die übrigen Anwesensbesitzer hat sich die Gebührenerhebung auf den Kaufschillingsbetrag für eben diesen Theil zu beschränken, da der Steigerer einzig und allein diesen Theil kaufte. Dasselbe ist der Fall bei freiwilligen Versteigerungen, deren Endzweck Erbübergang des ideellen Antheiles des Miteigenthümers ist (vgl. auch Art. 119 dieses Gesetzes; Entsch. des obersten Landesgerichts vom 11. Dezember 1882 und 31. März 1886, Fin.-Entsch. S. 454).

Art. 12.

In dem Zwangsverwaltungsverfahren werden erhoben:

1. für das Verfahren bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens der volle Betrag und, wenn dasselbe vor dem Beginne des Termins zum Vollzuge der Zwangsverwaltung erledigt wird, fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2. für jede Rechnungsperiode der volle Betrag und, wenn das Verfahren vor dem Beginne des Vertheilungstermins erledigt wird, fünf Zehntheile jener Sätze.

Die Berechnung dieser Gebühren erfolgt:

zu 1. aus dem Werthe der Forderung, für welche die Beschlagnahme erwirkt worden ist,

zu 2. aus dem Betrage jeder einzelnen zu vertheilenden Masse, wobei jedoch die Gerichtsgebühren und die Gebühren des Verwalters nicht in Abzug kommen.

Ist die Beschlagnahme für mehrere Forderungen erwirkt worden, so sind die Werthe zusammenzurechnen.

1. In diesen Gebühren sind auch jene für Anordnung der Zwangsvollstreckung inbegriffen (Art. 9).

2. Es ist damit also das ganze Verfahren bewerthet, wie es in Art. 125—146 der Subhastationsordnung angeordnet ist (Ziff. 1); ferner jenes der periodischen Rechnungsstellung des Verwalters, die in Art. 134 Ziff. 6, Art. 139, 142 u. 146 a. a. O. bestimmt ist (Ziff. 2).

3. Sowohl in der Subhastationsordnung als in diesem Gesetze ist der Begriff „Zwangsverwaltung“ von Zwangsversteigerung auseinanderzuhalten. Dem bayerischen Rechte war bis 1879 der Ausdruck „Zwangsverwaltung“, nicht aber die Sache fremd. In der P.O. von 1869 wurde diese „Immission“ genannt, dazu war aber eine förmliche Klage erforderlich. Auch die heutige Zwangsverwaltung wird durch ausdrücklichen Antrag eingeleitet. Allein dieser Antrag ist ein einfaches Gesuch um Beschlagnahme zur Zwangsverwaltung, über welche ohne weitere Vernehmung das Gericht sofort beschließt. Ist dem Gesuche entsprochen, so tritt Offizialbetrieb ein ohne allen weiteren Parteibetrieb; das Gericht beraumt den Vollzugstermin an, es leitet und überwacht die Verwaltung, hält den Verwalter zur Rechnungsstellung und Ablieferung an, entwirft den Vertheilungsplan und vertheilt ebenso die eingekommenen Gelder an die berechtigten Gläubiger (vgl. Ortenau, Kommentar zur Subhastationsordnung S. 214, 215).

4. Die Gebühren von Ziff. 1 und 2 werden neben einander erhoben. Wenn also eine Rechnungsperiode für den Zwangsverwalter vor Einleitung des Vertheilungsverfahrens angeordnet ist (Art. 139), so werden beide Gebühren erhoben.

5. Der „Termin zum Vollzuge des Vertheilungsverfahrens“ und die Kompetenzen dieses Termins sind in Art. 132—134 der Subhastationsordnung bestimmt. Den Termin setzt das Vollstreckungsgericht fest.

6. Der „Vertheilungstermin“ ist in Art. 146, 148 und 154 der Subhastationsordnung angeordnet.

Art. 13*.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Aufhebung des Zuschlags (Subhastationsordnung Art. 82 bis 85 und Art. 26, 27 des Gesetzes, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend) werden im Falle der Abweisung zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

1. Dieser Artikel wurde in der Gebührengesetznovelle lediglich durch die Verweisung auf die Subhastationsnovelle vom 29. Mai 1886 ergänzt, sonst ist er in der Fassung vom Jahre 1879 unverändert geblieben.

2. Es sind hier wie in Art. 14 besondere Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung des Zuschlages und Wiederversteigerung vorgesehen, da auf derlei Fälle nach der Natur der Sache die für den regelmäßigen Gang des Verfahrens bestimmte Bauschgebühr nicht berechnet ist. Die Beschränkung der Erhebung einer besonderen Gebühr des Art. 13 auf den Fall der Abweisung hat ihren Grund darin, daß andernfalls nur entweder ein wesentlicher Fehler in der Prozedur oder ein unabwendbarer Zufall in Mitte liegen kann. Beides sind keine Voraussetzungen, unter denen die Erhebung einer Gebühr als gerechtfertigt erscheinen würde.

3. Die angezogenen Art. 82—85 der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 mit der Novelle vom 29. Mai 1886 (Art. 26 und 27 des Gesetzes über Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen) geben die Bestimmungen, unter welchen die Aufhebung des Zuschlages bei dem Vollstreckungsgerichte innerhalb zwei Wochen nach dem Zuschlage beantragt werden kann; meist solche Fälle, wo es sich um Beschlüsse des Gerichtes handelt, welche ohnehin nach Maßgabe der §§ 540, 644, 701 der R.C.P.O. selbständig durch sofortige Beschwerde angefochten werden können. Die Aufhebung des Zuschlages zu beantragen sind befugt die betheiligten Gläubiger, deren Rechte durch den Zuschlag beeinträchtigt werden, der Schuldner, sowie der Drittbesitzer, nicht aber aus Gründen, welche nur die Rechte anderer Betheiligten betreffen.

Art. 14*.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Wiederversteigerung (Subhastationsordnung Art. 87, 88 und Art. 28, 29 des Gesetzes, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend) werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt, sofern dem Antrage stattgegeben wird, aus dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistgebote, im Falle der Abweisung aber nach dem Werthe der dem Antragsteller zustehenden Forderung und eventuell nach Maßgabe der Bestimmung in § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

1. Auch hier wurden durch die Novelle vom 29. Mai 1886 nur jene Aenderungen (Ergänzungen der Verweisungen) vorgenommen, welche durch die Subhastationsordnungsnovelle geboten erschienen (Art. V der Novelle vom 29. Mai 1886).

2. Die hier angezogenen Gesetzesbestimmungen betreffen die Wiederversteigerung. Die Subhastationsordnung spricht als Prinzip aus, daß bis zum Abschlusse des Vertheilungsplanes jeder betheiligte Gläubiger, welchem der erzielte Versteigerungserlös ganz oder theilweise zur Befriedigung dienen würde, die Wiederversteigerung beantragen kann, falls der Ansteigerer seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist. Es sind sodann die Bedingungen festgestellt, unter welchen die Wiederversteigerung beantragt werden kann, unter welchen die nicht-

säumigen Ansteigerer dieselbe abwenden können, ferner wie weit der säumige Ansteigerer für den Ausfall der Wiederversteigerung haftet, und schließlich ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Wiederversteigerung als „neue Zwangsversteigerung" unter entsprechender Anwendung der hiefür geltenden Vorschriften erfolgt.

3. Die hier festgesetzte Gebühr wird erhoben für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens auf Wiederversteigerung.

Das Protokoll über die Wiederversteigerung unterliegt der Gebühr des Art. 11, ohne daß eine Rückvergütung der Gebühr für die frühere Versteigerung stattfindet. Im Gesetzgebungsausschuß vom Jahre 1879 war der Antrag gestellt (Beil.-Bd. VII Abth. II S. 36), dem Art. 14 einen Zusatz dahin zu geben, daß die in Art. 11 Abs. 1 festgesetzte Gebühr bei Wiederversteigerungen im Falle des Zuschlags nur insoweit erhoben werden solle, als die neue Zuschlagssumme die frühere übersteige oder die Gebühr von dem früheren Meistbietenden beigetrieben werden könne. Der Antragsteller bemerkte hiezu, daß es ihm dabei darum zu thun sei, festzustellen, inwieweit die Gebührenzahlung dem Ansteigerer und inwieweit dem Objekte zur Last falle.

Nachdem von den Regierungskommissären darauf hingewiesen wurde, daß das Forderungsrecht des Staates auf die Gebühren rein persönlicher Natur sei, wie schon aus Art. 92 der Subhastationsordnung hervorgehe, wurde noch bemerkt, daß die Staatsregierung bei Aufstellung des Entwurfes davon ausgegangen sei, daß im Falle einer Wiederversteigerung die Gebühr neu zu berechnen und zu erheben sei. Diese Auffassung stehe auch im Einklange mit dem Art. 89 der Subhastationsordnung, wonach die Wiederversteigerung als neue Zwangsversteigerung erfolge. Auch in der bisherigen Praxis sei es so gehalten worden. Dieses Verfahren habe auch insofern seine volle Berechtigung, als die Zwangsversteigerungen wie Kaufverträge zu behandeln seien, und auch bei diesen letzteren für die Gebührenentrichtung nur die Perfektion und nicht die Erfüllung des Rechtsgeschäftes maßgebend sei. Werde ein Kaufvertrag in Folge Nichterfüllung rückgängig und in Folge dessen der Gegenstand wiederholt an einen Anderen verkauft, so werde auch die volle Gebühr wiederholt geschuldet. Ueberdies würde es auch sehr schwierig sein, die Sache hier anders zu regeln. Das Maß der Verpflichtungen des neuen Ansteigerers dürfe nicht von der Solvenz oder Insolvenz des früheren Ansteigerers abhängig gemacht werden.

Es würde sich auch von dem Standpunkte der Rechtspflege aus nicht empfehlen, den Fall der Wiederversteigerung finanziell zu begünstigen. Gerade die Höhe der Gebühren werde mit dazu dienen, dem Ansteigerer den Ernst der Handlung vorzuführen und von leichtfertigen Angeboten abzuhalten.

Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag zurück.

Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß die neue Gebühr für die Wiederversteigerung ganz unabhängig von der Gebühr für die erste Versteigerung — bezüglich deren Rückersatz im Falle der Aufhebung des Zuschlages der Art. 11 Abs. III das Nöthige verfügt und Rückerstattung anordnet — zur Berechnung und Erhebung zu gelangen hat.

4. Für die Berechnung der Gebühr sind die drei möglichen Fälle im Gesetze klar auseinandergehalten: wird dem Antrage auf Wiederversteigerung stattgegeben, so sind zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des R.G.K.G. aus dem früheren Meistgebot zu erheben; wird der Antrag abgewiesen, so sind zwei Zehntheile dieser Sätze aus

der dem Antragsteller zustehenden Forderung zu erheben; ist diese Forderung kein vermögensrechtlicher Anspruch, so wird der Werth für den Einheitssatz der Skala nach § 8 des R.G.K.G. auf dem in § 10 des R.G.K.G. vorgezeichneten Wege gefunden und bestimmt. Doch wird letzterer Fall bei der Subhastation sehr selten vorkommen.

Art. 15.

Für die gerichtliche Beurkundung eines Uebereinkommens über die Vertheilung (Subhastationsordnung Art. 95 Abs. 1) werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes aus der Summe der zur Befriedigung gelangenden Forderungen erhoben.

1. Dieser Artikel sieht die Erhebung einer mäßigen Gebühr für Fälle vor, in welchen die Subhastation ohne Vertheilungsverfahren (Art. 10 Ziff. 2) durch die gerichtliche Beurkundung eines Uebereinkommens über die Vertheilung erledigt wird (Subhastationsordnung Art. 95 Abs. 1, Motive zu Art. 94 des Entwurfes S. 95). Erfolgt dagegen die Beurkundung eines solchen Uebereinkommens ohne Inanspruchnahme des Gerichts durch den Versteigerungsbeamten, so soll für diese in jeder Hinsicht erwünschte Erledigung des Verfahrens gemäß Art. 18 Abs. 3 eine besondere Gebühr neben der Bauschgebühr des Art. 10 Ziff. 1 nicht zur Erhebung kommen.

2. Der Art. 95 Abs. I der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 bezw. 29. Mai 1886 lautet:

„Ist ein Antrag auf Aufhebung des Zuschlages nicht gestellt oder der gestellte Antrag rechtskräftig abgewiesen, so hat das Vollstreckungsgericht, sofern ... ein durch öffentliche Urkunde festgestelltes Uebereinkommen über die Vertheilung getroffen worden ist, das Erforderliche zur Befriedigung des einen Gläubigers oder zum Vollzuge des Uebereinkommens zu verfügen und die Bereinigung des Hypothekenbuchs und Grundbuchs zu veranlassen."

3. Es ist also hier zu unterscheiden zwischen der gerichtlichen Beurkundung eines Uebereinkommens über die Vertheilung und der Erledigung des Verfahrens durch einen vom Versteigerungsbeamten (Notar) beurkundeten Vergleich (Arrangement). Während bei dem gerichtlich beurkundeten Uebereinkommen der Art. 15 zur Anwendung kommt und hienach zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des R.G.K.G. zu erheben sind, kommen beim Arrangement vor dem Versteigerungsbeamten ohne Beschluß des Vollstreckungsgerichts die Gebühren über notarielle Urkunden zur Erhebung (Art. 18 Abs. 1 und 2). Im letzteren Falle aber wird dann eine weitere Gebühr (außer der Bausch- und Urkundengebühr) nicht mehr verrechnet.

Es kommen also in diesen Fällen zur Erhebung:

a) in beiden Fällen die Bauschgebühr (Art. 10);

b) die Gebühr für das Versteigerungsprotokoll (Art. 11);

c) beim gerichtlichen Uebereinkommen zwei Zehntheile der Gebühren des § 8 des R.G.K.G. als besondere Gebühr (Art. 15);

d) beim Arrangement vor dem Versteigerungsbeamten die notarielle Gebühr (Art. 18 Abs. 1) als besondere Gebühr;

e) im Uebrigen aber keine weiteren besonderen Gebühren.

Es entspricht diese Bewerthung den Bestimmungen des § 51 des R.G.K.G. (Ziff. 2) über die Gebühren im Konkursverfahren. Vergleiche auch unten die Bemerkungen zu Art. 18.

Art. 16.

Für jeden besonderen Vertheilungstermin (Subhastationsordnung Art. 99 Abs. 2) werden nach dem Werthe der einzelnen nachträglich angemeldeten Forderungen, über welche in dem neuen Termine verhandelt werden soll, die volle Gebühr und, soweit Anmeldungen vor der Verhandlung zurückgenommen werden, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

1. Dieser Artikel ist dem § 54 des R.G.K.G. über die Gebühren in ähnlichen Fällen beim Konkursverfahren nachgebildet.

2. Der angezogene § 99 der Subhastationsordnung mit dem weiter hier einschlagenden § 97 a. a. O. gibt die Bestimmungen über Einleitung des Vertheilungsverfahrens, die Aufforderung zur Liquidation, zur Erklärung über den Vertheilungsplan, über Anmeldungen nach Ablauf des Termins zur Liquidation, über die Verhandlung beim Vertheilungstermine selbst, insbesondere über Ansprüche, welche bisher in den Vertheilungsplan nicht aufgenommen waren. Hiebei ist insbesondere bestimmt, daß für den Fall, daß nicht alle Gläubiger, deren Rechte durch die Nachliquidation berührt werden, anwesend sind und einer derselben Widerspruch erhebt, über die Nachliquidation auf Kosten des Säumigen, sofern derselbe den vom Vollstreckungsgerichte festzusetzenden Kostenbetrag erlegt, ein neuer Termin zur Erhebung der Widersprüche über die Nachliquidation abzuhalten sei.

3. Jeder neue Vertheilungstermin ist also vom vorherigen Erlage des festgesetzten Kostenbetrages abhängig gemacht. Es ist dies ein Ausfluß des in § 3 des R.G.K.G. statuirten Grundsatzes, daß die Thätigkeit des Gerichts in den vom Gesetze besonders bezeichneten Fällen von der Sicherstellung und Zahlung der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden kann, wie dies z. B. in §§ 344, 792 der R.C.P.O., § 174 der R.St.P.O., §§ 84, 85, 97 der R.G.K.G., § 99 der Subhastationsordnung und § 18 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher geschehen ist. Von dieser Kostenerlage kann auch kein rechnungsführender Beamter willkürlich entbinden.

4. Findet der neue Termin in Folge der Zurücknahme der nachträglichen Anmeldung (Art. 99 Abs. II der Subhastationsordnung) nicht statt, so wird auch keine Gebühr erhoben (Motive zum Entwurfe des R.G.K.G., Reichstagsdrucksache 1878 Nr. 76 S. 104).

5. In diesem wie auch sonst, z. B. bei der Gebühr nach Art. 10 Ziff. 2, hängt von der Art der Geschäftsführung der Vollstreckungsbeamten häufig die Gebührenbewerthung ab. Die Einleitung des Vertheilungsverfahrens und die Festsetzung der neuen Vertheilungstermine kann rasch und weniger rasch geschehen, was für die Gebühren-

bewerthung von Bedeutung ist, wenn das Vertheilungsverfahren nicht weiter betrieben zu werden braucht oder der Vertheilungstermin wieder aufgehoben werden kann.

Auf die Geschäftsgebahrung der Vollstreckungsbeamten steht der Finanzverwaltung selbstverständlich kein Einfluß zu. Sie kann höchstens bei der vorgesetzten Aufsichtsstelle Anregungen geben, wenn durch die offenbar unrichtige oder säumige Geschäftsbehandlung das Interesse des Aerars verletzt wird.

Art. 17*.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Versteigerungsbedingungen oder das bei der Zwangsversteigerung von dem Versteigerungsbeamten zu beobachtende Verfahren betreffen, werden die in § 35 Ziff. 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

1. In diesem Artikel ist lediglich die Verweisung auf § 35 Ziff. 4 statt Ziff. 3, wie es im Gesetze vom 18. August 1879 hieß, durch die Novelle vom 29. Mai 1886 (Art. I) nothwendig geworden.

2. Die Gebühren für die hier speziell bezeichneten Zwischenverfahren entsprechen vollkommen auch im Prinzipe, nicht bloß in der Höhe den Gebühren des ähnlichen Verfahrens in der Zwangsvollstreckung nach der R.C.P.O. (§ 685). Es gilt hier jedes dieser Zwischenverfahren vom ersten Antrag an bis zur Entscheidung, wie es z. B. nach Art. 60, 71, 74, 76, 79 der Subhastationsordnung oft vorkommt, als ein selbständig zu bewerthendes Verfahren. Es stützt sich dies auf das in § 39 des R.G.K.G. aufgestellte Prinzip, daß dergleichen Streitigkeiten als besondere Rechtsstreite anzusehen sind (vgl. auch Art. 26 Abs. V des gegenwärtigen Gesetzes).

Dabei hat aber die Reichstagskommission in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern zu Protokoll konstatirt, daß

a) für jedes einzelne Verfahren über Anträge, Erinnerungen u. s. w. die dort bestimmte Gebühr zu erheben ist,

b) daß, wenn ein Verfahren vorhanden ist, und auch nur eine Gebühr erhoben wird, wenn mehrere Anträge durch eine Entscheidung beschieden werden (Pfafferoth, Das deutsche Gerichtskostenwesen S. 100).

3. Eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach Art. 17 statuirt der spätere Art. 19 Ziff. 12, wonach Gebührenfreiheit in diesem Zwischenverfahren eintritt, wenn die dasselbe veranlassenden Anträge, Einwendungen und Erinnerungen für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht einem Gegner, sondern dem Versteigerungsbeamten zur Last fallen, was wiederum den §§ 35 Ziff. 5 und 47 Ziff. 14 des R.G.K.G. entspricht, wo die Gebührenfreiheit in den ähnlichen Fällen in ganz gleicher Weise geregelt ist (Ausschußverhandlungen Beil.-Bd. VII Abth. II S. 36).

Art. 18.

Im Falle der Erledigung des Verfahrens durch einen von dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vergleich (Arrangement) kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gebühren für Urkunden und Ausfertigungen der Notare zur Anwendung.

Gleiches gilt von den im Verfahren vor dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vereinbarungen und Erklärungen, soweit deren Inhalt über den Gegenstand oder Zweck des Verfahrens hinausgeht.

Im Uebrigen werden, mit Ausnahme des Versteigerungsprotokolles (Art. 11), für die Verhandlungen und Akte des Versteigerungsbeamten einschließlich des Uebereinkommens über die Vertheilung (Subhastationsordnung Art. 95 Abs. 1) besondere Gebühren nicht erhoben.

1. Durch die Bestimmung des Art. 18 Abs. 1 und 2 soll der Gefahr einer Umgehung der Vorschriften über die Gebührenpflicht bei Notariatsurkunden vorgebeugt werden (Motive S. 84).

2. Den hier in Klammern gebrauchten Ausdruck „Arrangement" für den Vergleich, welcher durch den Versteigerungsbeamten — nicht das Vollstreckungsgericht — beurkundet wird, kennt weder die Subhastationsordnung noch die Reichs-Konkursordnung. Während letztere den Akkord- und Zwangsvergleich in Tit. 6 § 160 u. ff. als Beendigung des Konkurses ins Auge faßt (vgl. Völderndorff, Konkursordnung Bd. II S. 458), spricht die bayerische Subhastationsordnung in Art. 95 Abs. 1 nur von einem durch öffentliche Urkunde festgestellten Uebereinkommen. Dazu bestimmt aber Art. 5 der Subhastationsordnung, daß „die Zwangsvollstreckung nicht weiter ausgedehnt werden darf, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist". Daraus folgt, daß jede begonnene Vollstreckung unter der eben angeführten Voraussetzung auch von dem Versteigerungsbeamten und zwar ohne den Richter jederzeit sistirt und beendet werden kann.

Da nun ein unter allen Betheiligten, wie sie in Art. 40 und 41 der Subhastationsordnung aufgeführt sind, dann den Gläubigern der ersten Reihe, dem Schuldner und Drittbesitzer abgeschlossenes Uebereinkommen, das auch in der Erklärung der nicht mehr zur Befriedigung gelangenden Gläubiger bestehen kann, daß sie auf jede Befriedigung aus dem Steigerungserlöse verzichten, der Beendigung des Verfahrens durch Vertheilung gleichgestellt wird, so gilt die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderung auch für beendet, sobald ein derartiges Uebereinkommen vor dem Versteigerungsbeamten erklärt, bezw. abgeschlossen wird, welchen Vergleich die Gebührenordnung mit „Arrangement" bezeichnet.

3. In Abs. II wird die Gebührenpflicht auf alle über das prozessuale Verfahren hinausgehende Vereinbarungen und Beurkundungen ausgedehnt. Diese Bestimmung entspricht dem in der Gebührengesetzgebung hochgehaltenen und

überall durchgeführten Grundsatze, daß für die Bewerthung einer Urkunde nicht die Form und auch nicht die gebrauchten Worte, sondern der Inhalt der Urkunde maßgebend ist. Wir werden darauf bei den notariellen Gebühren zurückkommen. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß die Richtigkeit dieses Grundsatzes in vielen Urtheilen sowohl des Reichsgerichts als des bayerischen obersten Landesgerichts anerkannt wurde (vgl. Fin.-Entsch. S. 437, 456, 458, 478, 483, 487, 489, 491, 492, 499 und Finanzarchiv Bd. III S. 339, 340).

Ist aber dieser Grundsatz richtig, so müssen alle Vereinbarungen und Erklärungen vor dem Versteigerungsbeamten, welche über Erklärungen über das Verfahren hinausgehen, mit den notariellen Gebühren belegt werden, zumal als als Versteigerungsbeamter in der bayerischen Subhastationsordnung der Notar aufgestellt und anerkannt wurde, daß jeder Zwangsverkauf und das hierauf bezügliche Verfahren ein unter öffentlicher Autorität abgeschlossener Vertrag sei, in welchem der Notar Beauftragter des Vollstreckungsgerichts ist (vgl. Motive zur Subhastationsordnung, V. d. K. d. A. 1878 Beil.-Bd. V S. 74, Bericht des Abgeordneten Dr. Frankenburger S. 479, Gesetzgebungsausschuß S. 11; Ortenau, Subhastationsordnung, Einleitung S. 12—14).

4. Art. 18 findet auch auf die Bestimmungen der Novelle vom 29. Mai 1886 vollständig Anwendung. Es sind daher diejenigen Urkunden, welche der Notar in dem die Versteigerung vorbereitenden Verfahren errichtet, gleichfalls nur dann nach Abtheilung IV Abschnitt II des Gebührengesetzes zu bewerthen, wenn deren Inhalt über den Gegenstand oder Zweck des Verfahrens hinausgeht. Demgemäß ist eine Gebühr nicht zu erheben für Anmeldungen nach Art. 24 Abs. 1 der Novelle zur Subhastationsordnung. Dagegen ist für die Beurkundung einer Vereinbarung über den Betrag, welcher als Ablösung einer Forderung auf Leibrenten, Pfründereichnisse u. s. w. entrichtet werden soll (vgl. Abs. 5 der Begründung zu Art. 23 des Entwurfs jener Novelle), die hiefür bestimmte Gebühr zu entrichten (Motive 1886 S. 355).

5. Im Uebrigen wird auf die Anmerkungen zu Art. 15 Bezug genommen.

Art. 19*.

Gebühren werden ferner nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Zuweisung von Erträgnissen des beschlagnahmten Vermögens an den Schuldner oder Drittbesitzer (Subhastationsordnung Art. 6);
2. über die zur Sicherung der Beschlagnahmegegenstände erforderlichen Maßregeln (Subhastationsordnung Art. 15);
3. über die Bestimmung des Versteigerungsbeamten (Subhastationsordnung Art. 29, 85 Abs. 3);
4. über die Aufhebung der Beschlagnahme (Subhastationsordnung Art. 32, 130 Abs. 2);
5. über die gesonderte Versteigerung von Früchten oder be-

weglichen Zugehörungen (Subhastationsordnung Art. 36);

6. über die Aufstellung eines Verwalters (Subhastationsordnung Art. 46, 135);
7. über die Verpflichtung des Versteigerungsbeamten zur Tragung der durch sein Verschulden veranlaßten Kosten (Subhastationsordnung Art. 85 Abs. 4);
8. über die Einstellung einer Wiederversteigerung (Subhastationsordnung Art. 93 und Art. 29 des Gesetzes, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend);
9. über Räumung eines von dem Schuldner bewohnten Gebäudes (Subhastationsordnung Art. 131 Abs. 2);
10. über die dem Verwalter aufzuerlegende Sicherheitsleistung (Subhastationsordnung Art. 136);
11. über die in Ansehung der Verwaltung sich ergebenden Anstände und über Maßregeln gegen den Verwalter (Subhastationsordnung Art. 141, 142);
12. über die in Art. 17 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht einem Gegner, sondern dem Versteigerungsbeamten zur Last fallen;

sowie:

13. für die vollstreckbare Ausfertigung des im Versteigerungsprotokolle enthaltenen Räumungsbefehls (Subhastationsordnung Art. 79) und die Vollstreckungsklausel, mit welcher die Erhebungsanweisungen im Vertheilungsverfahren zu versehen sind (Subhastationsordnung Art. 121 Abs. 3).

Ist in den Fällen der Ziff. 1, 2, 5, 7, 8, 9, 11 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531—538 der Reichs-Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 des Reichs-Gerichtskostengesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

1. In diesem Artikel ist lediglich die Ziff. 8 durch Art. VI der Novelle vom 29. Mai 1886 geändert worden. Auch diese Aenderung war hervorgerufen durch eine durch die Novelle zur Subhastationsordnung nothwendig gewordene Ergänzung der Verweisungen.

2. Im Wesentlichen ist der ganze Artikel dem § 47 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nachgebildet. Die Kasuistik der Gebührenfreiheit hat insbesondere den Zweck, Zweifel im Vollzuge abzuschneiden. Es sind hier die objektiven Gebührenfreiheiten behandelt. Sie sind alle Ausfluß des Prinzips der Bauschalgebühr. Alle als gebührenfrei bezeichneten Handlungen stellen sich als Verfügungen des Vollstreckungsgerichts oder des Versteigerungsbeamten dar, welche in dem Verfahren nothwendig sind und bereits mit der Bauschalgebühr (für das Haupt- und Zwischenverfahren) getroffen werden wollten. Für Baarauslagen hat der Artikel keine Wirkung. Dagegen wurde die Gebührenfreiheit ausdrücklich für die in Art. 17 bezeichneten Anträge, Einwendungen und Erinnerungen ausgesprochen, soweit dieselben für begründet erachtet werden und die Kosten nicht einem Gegner, sondern dem Versteigerungsbeamten zur Last fallen. Es entspricht dies allgemein prozessualen Grundsätzen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Ziff. 1.

Der angezogene Art. 6 der Subhastationsordnung ertheilt dem Vollstreckungsrichter die Befugniß, dem Schuldner und Drittbesitzer zum nothdürftigen Unterhalte einen Theil der beschlagnahmten Immobilien zuzuweisen.

Zuständig zur Bewilligung des Sustentationsbetrages ist das Vollstreckungsgericht, das auf Antrag des Schuldners, Drittbesitzers oder eines Gläubigers entscheidet, wogegen jedem Betheiligten das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zusteht. Diese Entscheidung ist also nicht Amtssache, weshalb die Gebührenfreiheit eigens ausgesprochen werden mußte.

Ziff. 2.

Der Art. 15 der Subhastationsordnung bestimmt, daß das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Betheiligten die zur Sicherung der Beschlagnahmegegenstände erforderlichen Maßregeln anzuordnen hat.

Unter diesen Sicherungsmaßregeln sind außerordentliche Maßnahmen, nicht aber die Aufstellung eines Verwalters (Art. 46 der S.O.) verstanden. Das Interesse der Gläubigerschaft kann gebieten, besondere Vorsichtsmaßregeln, z. B. gegen Devastirung der Wälder oder Gebäude vor der Versteigerung u. s. w., zu treffen. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dringenden Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirke das fragliche Objekt liegt.

Die Verhandlungen und Entscheidungen darüber sind gebührenfrei.

Ziff. 3.

Die betreffenden Art. 29, 30 und 85 der Subhastationsordnung geben die Vorschriften über die Thätigkeit des Gerichts auf das Beschlagnahmegesuch (Beschlagnahmebeschluß), Ernennung des Versteigerungsbeamten, Vorlegung beim Hypothekenamte und Ernennung eines neuen Versteigerungsbeamten im Falle der wiederholten Versteigerung.

Die Ernennung der Versteigerungsbeamten ist wohl nur eine nothwendige Folge des Beschlagnahmebeschlusses, deshalb gebührenfrei. Zum Versteigerungsbeamten kann jeder Notar des Landgerichtssprengels (Art. 53 der S.O.; Art. 9 des Notariatsgesetzes) ernannt werden, doch wird gewöhnlich der Notar bezeichnet werden, der im Bezirke des Vollstreckungsgerichts wohnt.

Die in Abs. 3 des Art. 85 der Subhastationsordnung ausgesprochene Befugniß des Vollstreckungsgerichts wird nur dann eintreten, wenn die Aufhebung des

Zuschlags ausgesprochen und eine Wiederholung der Versteigerung angeordnet wird; sie ist im Gesetze ausgesprochen, um zu zeigen, daß sonst die Ernennung eines Notars zum Versteigerungsbeamten nicht willkürlich zurückgenommen werden kann.

Ziff. 4.

Die Art. 32 und 130 der Subhastationsordnung beziehen sich auf die Aufhebung des Beschlagnahmebeschlusses zufolge von hypothekenamtlichen Hindernissen (Art. 32), ferner auf die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung, bezw. Aufhebung derselben in Folge derselben hypothekenamtlichen Hindernisse wie bei der Beschlagnahme der Immobilien überhaupt.

Das Hypothekenamt hat den Beschlagnahmebeschluß zu vollziehen, sofern nicht aus dem Hypothekenbuche sich Anstände ergeben. Unter diesen Anständen ist alles gemeint, was nach §§ 96—99 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 das Hypothekenamt hindern könnte, den Eintrag zu vollziehen. Diese Prüfungsbefugniß erstreckt sich selbstverständlich nur auf die hypothekenamtlichen Bedenken, nicht aber auf etwaige prozessuale Voraussetzungen der Beschlagnahme. Ueber letztere haben einzig und allein Prozeß- und Vollstreckungsgericht zu entscheiden. Das Hypothekenamt muß, auch wenn es prozessuale Erinnerungen, z. B. über den Vollstreckungstitel, mangelhafte Zustellung u. s. w., erkennt, lediglich den Beschlagnahmebeschluß vollziehen (Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 267). Sind aber Erinnerungen aus dem Hypothekengesetze zu erheben und erkennt das Vollstreckungsgericht auf Grund dieser Erinnerungen Aufhebung der Beschlagnahme oder der Zwangsverwaltung, so sind die Verhandlungen und Entscheidungen darüber gebührenfrei.

Ziff. 5.

Der Art. 36 der Subhastationsordnung erstreckt die Versteigerung der Hauptsache auf die beweglichen Zugehörungen und die Früchte. Jedoch kann auch eine gesonderte Versteigerung der Zugehörungen und Früchte stattfinden. Hiebei finden die §§ 716—718, 725 und 726 der Reichs-Civilprozeßordnung Anwendung, welche Gesetzesbestimmungen lauten:

„§ 716. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 717. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

§ 718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§ 725. Die Versteigerung gepfändeter von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 726. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei."

Selbstverständlich ist nur das Verfahren bis zur Entscheidung über die gesonderte Versteigerung, nicht aber diese selbst von Gebühren frei.

Ziff. 6.

Die Art. 46 und 135 der Subhastationsordnung handeln von Aufstellung eines Verwalters, worüber das Vollstreckungsgericht Entscheidung zu treffen hat, und zwar, sofern der Schuldner gegen die vom Beschlagnahmegläubiger vorgeschlagene Person Erinnerung erhebt, nach freier richterlicher Ueberzeugung.

Die Verwalter sowohl bei der Zwangsversteigerung als bei der Zwangsverwaltung sind Organe des Vollstreckungsgerichts und üben ihre Geschäfte nur unter Aufsicht desselben aus. Die Gebührenfreiheit für diesen Fall ist wohl gerechtfertigt.

Ziff. 7.

In Art. 87 Abs. 4 der Subhastationsordnung ist die Bestimmung des § 97 der Reichs-Civilprozeßordnung ausdrücklich auf die Versteigerungsbeamten anwendbar erklärt.

Der § 97 der Reichs-Civilprozeßordnung lautet:

„Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt."

Bei der Stellung, welche der Notar als Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes wie sonst der Gerichtsvollzieher einnimmt, ist die Anwendung des § 98 der Reichs-Civilprozeßordnung auf den Notar voll-

ständig gerechtfertigt; denn es sollen „Beschädigungen, welche den ihr Recht nehmenden Parteien durch die Justizorgane zugefügt werden, sofort ohne Kosten und Prozeß ausgeglichen werden" (Motive S. 95). Dies auch der Grund, warum der Ausspruch darüber gebührenfrei belassen werden muß, um so mehr, als die Kostenzuweisung des § 97 der Prozeßordnung auch ohne Antrag einer Partei, von Amtswegen, erfolgen kann.

Ziff. 8.

Der angeführte Art. 93 der Subhastationsordnung ordnet die Einstellung der Wiederversteigerung an, wenn der frühere Ansteigerer vor dem Zuschlage nachweist, daß er inzwischen den Kaufbedingungen genügt und die durch das neuerliche Verfahren erwachsenen Kosten berichtigt hat.

Der Art. 29 der Novelle vom 29. Mai 1886 ist oben bei Art. 14* erwähnt. Er bestimmt, daß für den Fall, daß Grundstücke, auf welchen eine bei der Feststellung des geringsten zulässigen Gebotes zu berücksichtigende Hypothek mit ungetheilter Summe haftet, verschiedenen Ansteigerern zugeschlagen worden sind, wegen derselben die Wiederversteigerung der sämmtlichen Grundstücke beantragt werden kann, wenn auch nur einer der Ansteigerer seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt.

Die Wiederversteigerung der den nichtsäumigen Ansteigerern zugeschlagenen Grundstücke findet erst statt, wenn die Wiederversteigerung der dem säumigen Ansteigerer zugeschlagenen Grundstücke erfolglos geblieben ist.

Die nichtsäumigen Ansteigerer können die Wiederversteigerung bis zur Ertheilung des Zuschlags durch Erlegung des zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Betrages und der Kosten abwenden. Machen sie von dieser Befugniß Gebrauch, so geht der Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung aus dem von dem säumigen Ansteigerer geschuldeten Kaufpreise auf sie über. Für einen Ausfall haften sie nicht.

Hiezu ist nur zu bemerken, daß, wenn ein Zuschlag erfolgt, trotzdem ein Einstellungsgrund gemäß Art. 93 der Subhastationsordnung vorhanden war, die Aufhebung derselben von dem ersten Ansteigerer, der nunmehr ein Betheiligter im Sinne der Subhastationsordnung geworden ist, beantragt werden kann.

Ziff. 9.

Die Verhandlung und Entscheidung dieser Ziffer betrifft die Zwangsverwaltung.

Der Art. 131 der Subhastationsordnung bestimmt, daß, wenn der Schuldner das beschlagnahmte Gebäude bewohnt, derselbe nur auf besonderen Antrag des Gläubigers oder Verwalters zur Räumung derselben gezwungen werden kann, worüber das Gericht entscheidet.

Der Vollzug des Beschlagnahmebeschlusses bei der Zwangsverwaltung besteht eigentlich gemäß Art. 134 Ziff. 2 der Subhastationsordnung in der Exmission des Schuldners und Immission des Verwalters. Eine Ausnahme besteht, wenn der Schuldner das der Zwangsverwaltung unterstellte Gebäude bewohnt. Liegt es aber auch hier im Interesse der Zwangsverwaltung, so wird der Schuldner exmittirt. Nachdem die „Zwangsverwaltung" Organ des Vollstreckungsgerichts ist, wurde Gebührenfreiheit für die Entscheidung über die Exmission in diesem Falle gesetzlich statuirt.

Ziff. 10.

Der Art. 136 der Subhastationsordnung legt es in das Ermessen des Gerichts, ob dem Verwalter eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen sei. Diese Entscheidung tritt nur ein, wenn sich die Betheiligten nicht einigen können.

Es handelt sich also hier um Verhandlungen und Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts. Dasselbe wird zwar nicht von Amtswegen eine Kaution vom Verwalter verlangen, sondern dieselbe ist auf Antrag eines Betheiligten zu beschließen. Allein der Beschluß scheint doch mehr im allgemeinen Interesse aller Betheiligten und einer geordneten Durchführung der Zwangsvollstreckung zu liegen als im Privatinteresse des Einzelnen, weshalb Gebührenfreiheit angeordnet ist. Es ist auch für den Beschluß nur das richterliche Ermessen maßgebend.

Ziff. 11.

Die hier angezogenen Artikel der Subhastationsordnung geben weitere Vorschriften über die Aufsicht des Vollstreckungsgerichts in der Zwangsverwaltung und die Rechte und Pflichten des Verwalters, gegen den das Gericht, falls er mit der Rechnungsstellung oder Ablieferung der Ertragsüberschüsse im Rückstand bleibt, mit Ordnungsstrafen vorgehen kann, unbeschadet des Klagerechts der Betheiligten gegen denselben.

Hiezu ist zu bemerken: Die Subhastationsordnung hat hier den Offizialbetrieb in der Zwangsverwaltung festgestellt. Das Vollstreckungsgericht ist und bleibt das leitende Aufsichtsorgan der ganzen Vollstreckung. Es ist nicht an die Anträge der Betheiligten gebunden, sondern entscheidet nach freiem Ermessen mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen. Es überwacht den Verwalter, geht mit Ordnungsstrafen im Falle der Saumsal desselben vor und entläßt ihn.

Im zweiten Absatz des Art. 142 ist den Betheiligten, d. h. allen, in deren Interesse die Verwaltung geführt wird, also Gläubigern und Schuldnern, die Klage gegen den Verwalter gegeben (Motive zur Subhastationsordnung S. 101 und 102 zu Art. 130—134 des Entwurfs), welche zum Vortheile der Masse beim ordentlichen Gerichte erhoben werden kann. Natürlich bezieht sich die Gebührenfreiheit nur auf die Handlungen des Vollstreckungsgerichts, nicht aber auf jene des Prozeßgerichts für die letzterwähnte Klage.

Ziff. 12.

Die hier konstatirte Gebührenfreiheit beruht auf dem Prinzipe, dem rechtsuchenden Staatsbürger nicht Fehler der Organe der Justizpflege zum Schaden gereichen zu lassen, und ist ein Ausfluß der Gebührenfreiheit nach Ziff. 7 dieses Art. 19. Es handelt sich hier um Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Versteigerungsbedingungen oder das bei Zwangsversteigerung von dem Versteigerungsbeamten zu beobachtende Verfahren betreffen. Werden solche Einwendungen für begründet erachtet, so ist es nicht mehr als billig, die Verhandlungen gebührenfrei zu belassen. Außerdem entspricht es auch dem Art. 3 Ziff. 2 des Gebührengesetzes, daß Gebühren, welche ein Theil der Kosten sind und welche einem Organe der Justizpflege zur Last fallen würden, außer Ansatz bleiben.

Ueberhaupt entspricht diese Bestimmung den Vorschriften der §§ 87—98 der Reichs-Civilprozeßordnung, worin als oberstes Prinzip festgestellt ist, daß nur der unterliegende Theil Prozeßkosten zu zahlen hat (vgl. auch Urtheile des obersten Gerichtshofs vom 12. Dezember 1876 [Fin.-Entsch. S. 351] und 28. Juni 1878 [S. 352], des V.W.G. vom 5. August 1881 und 30. März 1883 [S. 354]), wie auch nur wegen Zurückweisung einer Beschwerde dem Beschwerdeführer Kosten auf-

erlegt werden wollten (vgl. Art. 9 des Taxgesetzes vom 8. November 1875), wobei in § 191 der Civilprozeßordnung nur die eine Ausnahme statuirt ist, daß die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittels der Partei auferlegt werden können, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt. Ferner ist das aus dem französischem Rechte (code de proc. Art. 132) herübergenommene Mittel gegeben, grobe Fehler der Hilfsorgane der Gerichte sofort wieder gut zu machen und den Parteien und Betheiligten auf kürzestem Wege zum Rechte zu verhelfen, ohne daß damit der späteren Syndikatsklage oder einem Disziplinarverfahren, das damit prozessual gar nicht im Zusammenhange stehen soll, vorgegriffen werden will.

Wenn also Anträge oder Einwendungen gegen Versteigerungsbedingungen und das Verfahren vor dem Versteigerungsbeamten (Notar) für begründet befunden werden und letzterer wegen groben und offenbaren Versehens in die Kosten verurtheilt worden, dann sind die Verhandlungen und Entscheidungen hierüber gebührenfrei.

Ziff. 13.

Während in Ziff. 1—12 die Gebührenfreiheit von Verhandlungen und Entscheidungen ausgesprochen war, wird sie hier für vollstreckbare Urkunden statuirt, und zwar:

a) Für den Räumungsbefehl. Derselbe stützt sich auf Art. 78 Ziff. 8 und 79 der Subhastationsordnung.

In der ersteren Gesetzesstelle ist bestimmt, daß das Versteigerungsprotokoll den Befehl an den Schuldner enthalten soll, dem Ansteigerer den Besitz des zugeschlagenen Anwesens zu räumen.

In Art. 79 ist gestattet, von diesem Räumungsbefehle vollstreckbare Ausfertigung zu verlangen und zu ertheilen.

Dieser Räumungsbefehl kann vom Notar ins Protokoll aufgenommen werden und ist eine vom Vollstreckungsgericht zugleich mit der Anordnung der Zwangsversteigerung dem Notar übertragene Vollzugsmaßregel (Beil.-Bd. VI [1879] S. 497), deshalb nicht gesondert zu bewerthen.

b) Für die Erhebungsanweisungen im Vertheilungsverfahren nach Art. 121 Abs. III der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879, bezw. Art. 45 Ziff. 12 der Novelle vom 29. Mai 1886.

Die Gesetzesstelle sagt, daß die Auszahlung des einem Gläubiger gebührenden Betrages entweder baar oder durch Ausantwortung eines Erhebungsanweises geschieht.

Der Abs. VII (Art. 45 der Novelle von 1886) bestimmt sodann:

Aus den Erhebungsanweisungen findet wegen des Kaufpreises und wegen des im Falle der Wiederversteigerung von dem früheren Ansteigerer zu leistenden Ersatzes (Art. 92 Abs. 1) die Zwangsvollstreckung statt. Die Bestimmungen der §§ 703 und 705 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Und die §§ 703 und 705 der Reichs-Civilprozeßordnung lauten:

„§ 703. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§ 662—701 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 704, 705 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 705. Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der im zweiten Absatze bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

Auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, findet die beschränkende Vorschrift des § 686 Abs. 2 keine Anwendung.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann."

Die Anweisungen auf die künftigen Beträge aus dem Vertheilungsverfahren erfolgen also durch die Gerichtsschreiber, welche dieselben für vollstreckbar erklären, worauf die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den in der Anweisung als Schuldner Bezeichneten erfolgen kann. Die vollstreckbare Ausfertigung *dieser* Anweisung ist gebührenfrei.

3. Der Abs. II dieses Artikels ist ebenfalls dem § 47 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nachgebildet. Es soll damit der Streitmuthwille der Betheiligten bestraft werden.

4. Für die Beschwerden kommen hier wie in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege (siehe Art. 48 und 49 unten) die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung §§ 531—538 mit der Maßnahme zur Anwendung, daß die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen kann (§ 4 Abs. III des R.G.K.G.).

Die hier angezogenen Paragraphen der Reichs-Civilprozeßordnung lauten:

„§ 531. Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

§ 532. Die Beschwerde wird bei dem Gerichte eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegerichte eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgerichte anhängig ist oder anhängig war,

wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

§ 533. Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 534. Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

§ 535. Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§ 345, 355, 374, 579, 619 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 536. Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann dieselbe in den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf, zum Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden.

§ 537. Das Beschwerdegericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 538. Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gerichte oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen."

5. Die Gebührenbefreiungen gelten hier wie bei den Gebühren in Verwaltungssachen (Art. 195 des Gebührengesetzes) nur für die erste Instanz, sowie für die höhere Instanz nur dann, wenn die Beschwerde für begründet erkannt wurde. Anderenfalls ist das Verfahren in der höheren Instanz zu bewerthen.

Unter Instanz versteht das Gesetz nur jenen besonderen Abschnitt des Verfahrens, in dem ein Gericht höherer Ordnung mit der Verhandlung und Entscheidung der Frage befaßt wird (Motive zum R.G.K.G.-Entwurfe § 39; Pfafferoth S. 17 und 18 der Einleitung; v. Stengel, Kommentar zum R.G.K.G. S. 21).

Art. 20.

Die Kosten der Versteigerungsbekanntmachung nach Art. 65 der Subhastationsordnung, sowie die Gebühren des Ausrufers (Subhastationsordnung Art. 69 Abs. 2) gehören zu den Auslagen im Sinne des § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

1. In § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes sind die zu ersetzenden „Aus-

lagen" aufgezählt. Nach § 1 desselben Gesetzes dürfen Gebühren und Auslagen nur nach Maßgabe des Gesetzes erhoben werden, also dürfen die Gerichte andere Auslagen als die in § 79 aufgeführten den Parteien nicht aufrechnen.

Dieser § 79 gilt allerdings an und für sich für das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen so wenig wie bei den übrigen Sachen, bei denen das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist (§§ 15 und 16 des Einf.=G. zur R.C.P.O.).

Allein in den Motiven zu Art. 20 ist ausdrücklich bemerkt, daß „Art. 20 die Bestimmung über die Auslagen in § 79 des Reichs=Gerichtskostengesetzes ergänzt" (siehe V. d. K. d. A. 1879 Beil.=Bd. VII Abth. I S. 84). Schon daraus geht hervor, daß auch die übrigen in § 79 aufgeführten Auslagen als Auslagen im Sinne dieses Artikels des bayerischen Gebührengesetzes zu betrachten seien.

Ueberdies sind in Art. 7 dieses Gesetzes ausdrücklich die Bestimmungen des Reichs=Gerichtskostengesetzes über die Auslagen als rechtswirksam für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, also auch für die Subhastation erklärt.

2. Zu den Ergänzungen des Begriffes „Auslagen" gehören also nach obigem Artikel:

a) die Bekanntmachung der Versteigerung „durch die Schelle oder in ähnlicher Weise, wo solches üblich ist" (Art. 65 der Subhastationsordnung);

b) die Gebühren für einen „Ausrufer" bei der Versteigerung, dessen sich der Notar bedienen darf (Art. 69 l. c.).

Art. 21.

Der Beschlagnahmegläubiger hat außer dem Gebührenvorschuß (Reichs=Gerichtskostengesetz § 81) auch für die mit dem Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung verbundenen Auslagen auf Erfordern einen zu deren Deckung hinreichenden Vorschuß zu erlegen.

Mehrere Beschlagnahmegläubiger haften für die Berichtigung dieses Vorschusses sammtverbindlich.

1. In § 81 des Reichs=Gerichtskostengesetzes ist die Vorschußpflicht in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geregelt und angeordnet, daß in jeder Instanz ein Gebührenvorschuß zu erlegen ist, welcher der höchsten Gebühr für einen Akt dieser Instanz gleichkommt. Vom Erlage des Vorschusses für Gebühren und Auslagen darf nach § 3 des Reichs=Gerichtskostengesetzes die Thätigkeit der Gerichte nicht abhängig gemacht werden, außer wenn ein Ausländer betreibender Gläubiger ist (§ 85 des R.G.K.G.).

2. Ueber die Höhe des Auslagenvorschusses entscheidet das Vollstreckungsgericht nach freiem Ermessen.

3. Die Erhebung des Vorschusses ist in das Belieben des Gerichts gestellt. Nach dem Reichs=Gerichtskostengesetz besteht nur eine Verpflichtung des betreibenden Gläubigers zur Entrichtung des Vorschusses, nicht aber eine Verpflichtung des

Gerichts, den Vorschuß zu erheben (Motive zum R.G.K.G. S. 100). Der Vorschuß hat, wie § 90 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestätigt, die Bestimmung, der Staatskasse wegen der aus Anlaß der Anträge des Vorschußpflichtigen in der Instanz entstehenden Kosten — gleichviel wer dieselben zu tragen hat — nicht bloß Sicherheit im Sinne der R.C.P.O. § 101 ff., sondern von vornherein Deckung hinsichtlich eines gewissen Theiles zu gewähren. Der Vorschuß im Sinne des Reichs-Gerichtskostengesetzes läßt sich also als eine von der schließlichen Kostenpflicht unabhängige, definitive Vorauszahlung eines fest normirten Kostenbetrages vorbehaltlich der theilweisen Erstattung, soweit die in der Rechtssache entstehenden Kosten geringere sind, bezeichnen. Auch in dem dem § 102 der Reichs-Civilprozeßordnung fast wörtlich nachgebildeten § 84 des Gerichtskostengesetzes ist der Ausdruck „Sicherheitsleistung" durch „Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten" ersetzt. Es muß sohin der Vorschuß definitiv vereinnahmt und als Gerichtskosten verrechnet werden.

Wird der Gegner des Vorschußpflichtigen zur Tragung der Kosten verurtheilt oder übernimmt er sie freiwillig, so wird dadurch der Vorschußpflichtige von seiner Pflicht, den Vorschuß oder den noch schuldigen Rest zu zahlen, nicht befreit, vielmehr hat die Staatskasse dann nach § 90 des Gerichtskostengesetzes in Ansehung des Vorschusses zwei Schuldner, den Vorschuß- und den Kostenschuldigen, und es hängen diese Schuldverhältnisse nur insofern von einander ab, als, soweit sich die Schuld deckt, durch die Zahlung des einen Schuldners der andere der Staatskasse gegenüber befreit wird.

Dafür, daß der Vorschuß nur subsidiär hafte, bietet das Gesetz keinen Anhalt.

Eine Rückgabe des vereinnahmten Vorschusses kann — abgesehen von den Fällen, wo derselbe mit Unrecht oder zu hoch gefordert war — nur bei Beendigung der Instanz und Fälligkeit der Gebühren und nur soweit eintreten, als der Vorschuß den Betrag der Gebühren der Instanz überschreitet.

Steht dem vorschußpflichtigen Kläger ein Beklagter im Armenrechte gegenüber, welchem die Kosten auferlegt sind, so kann der Kläger nicht Rückzahlung des bereits entrichteten Vorschusses von der Staatskasse verlangen, sondern nur Erstattung vom Beklagten beanspruchen (vgl. Anweisung der preußischen Justiz- und Finanzministerien vom 30. August 1879 und § 15 Nr. 4 der Instruktion für die Verwaltung der Kosten vom 1. Dezember 1884; Pfafferoth S. 155).

Wie in den meisten übrigen deutschen Staaten, welchen die Bestimmungen über Erhebung des Vorschusses auf dem Verordnungswege überlassen sind, bestimmt auch § 20 der bayerischen Verordnung vom 21. September 1879, daß für Einforderung von Vorschüssen die Anordnung des Gerichts maßgebend sei. Sie sind zu erheben, sobald die Voraussetzungen dafür eingetreten sind (§ 21). Bei Anträgen auf einzelne Amtshandlungen, mit welchen das bezügliche Verfahren ganz oder vorläufig erledigt ist und wofür die Kosten sofort erhoben werden können (§ 93 des R.G.K.G.), insbesondere auch dann, wenn in den Gesetzen nur für „Entscheidung, einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens", eine Gebühr festgesetzt ist, bedarf es eines Kostenvorschusses nicht.

Wird der Antrag vor Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung zurückgenommen, so kommt die Gebühr des § 46 des Reichs-Gerichtskostengesetzes — ein Zehntel — zur Erhebung.

4. Behufs Erwirkung der Anordnung des Gerichts zur Einhebung der Vorschüsse haben die Gerichtsschreiber gegebenen Falls bei dem Gerichte das Erforderliche anzuregen (Finanzministerialbekanntmachung vom 31. Juli 1880 Ziff. 4, F.M.Bl. S. 204).

5. Die Gebühren- und Auslagenvorschüsse werden fällig, sobald sie von dem Zahlungspflichtigen eingefordert werden können. Sie sind dann auch sofort im Gebührenregister zum Soll zu stellen (§ 4 der Vollz.-Instr.). Erfolgt eine Zurücknahme des Antrages, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird nach § 46 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ein Zehntel der Gebühr erhoben, welche sonst für die Entscheidung und Verhandlung erhoben würde. Ein bloßes Ausbleiben der Parteien im Termine gilt nicht als Zurücknahme des Antrages. Erfolgt eine Zurücknahme des Antrages und kommt es auch zu keinem gebührenpflichtigen Akte, so wird der gemäß § 81 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu entrichtende Gebührenvorschuß in dem vollen Betrage von der Staatskasse inne behalten (Finanzministerialbekanntmachung vom 31. Juli 1880, F.M.Bl. S. 203).

6. Die Verpflichtung zur Vorschußbezahlung bleibt auch bestehen, wenn die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind (§ 90 des R.G.K.G.).

Ist in einem Rechtsstreite der Kläger mit Erlag des Vorschusses im Rückstande, so ist er als einstiger Schuldner für die Bezahlung des Rückstandes auch dann noch haftbar, wenn der Beklagte in alle Kosten verurtheilt ist.

Die durch gerichtlichen Beschluß begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen erlischt nur durch Aufhebung oder Abänderung dieses Beschlusses. Eine Rückzahlung der erstatteten Beträge seitens der Staatskasse findet aber in diesem Falle nicht statt, da der abändernde Beschluß erst jetzt in Wirksamkeit tritt.

Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder anderen Partei durch Uebereinkunft übernommen worden, so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben. Diese Haftbarkeit darf aber erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei, welche den betreffenden Betrag durch den Vergleich übernommen hat, erfolglos geblieben ist (§ 88 des R.G.K.G.). In dem Gebührenregister ist daher zunächst die letztere Partei als Schuldner vorzutragen. Bei Ueberweisung des schuldigen Betrages an das Rentamt zur Beitreibung ist die Vormerkung der subsidiär haftenden Partei unter Auswerfung des schuldigen Betrages zu bethätigen.

7. Wie bereits zu Art. 1 dieses Gesetzes bemerkt ist, ist gemäß Art. I der Novelle vom 26. Mai 1886 überall, wo das Gebührengesetz sich auf das Reichs-Gerichtskostengesetz bezieht, das revidirte Reichs-Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 29. Juni 1881 gemeint. Demgemäß findet vom 1. Juli 1886 an dieses Gesetz im Hinblick auf Art. 7, 35 und 36 des Gesetzes über das Gebührenwesen auch bei denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, und in gleicher Weise auch in dem landesgesetzlich normirten Strafverfahren vollinhaltlich Anwendung, soweit nicht das revidirte Gebührengesetz selbst ausdrücklich Ausnahmen statuirt.

Diese Anwendbarkeit des revidirten Reichs-Gerichtskostengesetzes erstreckt sich insbesondere auch auf die Bestimmung in § 80b dieses Gesetzes, wobei jedoch zu

beachten ist, daß für das Verfahren in Forstrügesachen die Giltigkeit der erwähnten Bestimmung durch die neue Fassung des Art. 36 des Gebührengesetzes ausdrücklich ausgeschlossen ist. Abgesehen von der soeben erwähnten Ausnahme findet demgemäß eine Erhebung baarer Auslagen künftighin bei keiner Zustellung von Amtswegen, auch nicht bei den im Zwangsversteigerungsverfahren von den Versteigerungsbeamten angeordneten Zustellungen von Amtswegen statt, und es kann ferner im Hinblick auf § 40 des revidirten Reichs-Gerichtskostengesetzes für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr auch in denjenigen Fällen nicht mehr erhoben werden, in welchen es sich um eine Zustellung von Amtswegen innerhalb eines landesgesetzlich geregelten Verfahrens handelt.

Hinsichtlich der Portopflichtigkeit von Zustellungen von Amtswegen, welche durch die Post erfolgen, wird auf die Bestimmung in Ziff. II, 1 der Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 16. Juli 1881 (J.M.Bl. S. 319, F.M.Bl. S. 281) verwiesen, welche künftig auf alle durch die Post erfolgenden Zustellungen von Amtswegen mit Ausnahme jener in Forstrügesachen Anwendung findet.

Nach § 2 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, den Verkehr der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betreffend (J.M.Bl. 1881 S. 324), sind die bei der Zwangsversteigerung von Immobilien, bei den nach Art. 182 der Subhastationsordnung bezeichneten Versteigerungen und bei der Versteigerung auf Uebergebot nach pfälzischem Rechte (Art. 208 des Ausf.-G. zur R.C.P.O.) von dem Notar als Versteigerungsbeamten anzuordnenden Zustellungen in der Regel durch die Post zu bewirken. Diese Zustellungen sind als Dienstsache gebührenfrei (vgl. Vollzugsbekanntmachungen vom 12. Juni 1886 und 16. November 1886, F.M.Bl. 1886 S. 155 und 459).

8. Der Abs. II dieses Artikels hat eine vom § 91 des Reichs-Gerichtskostengesetzes abweichende Bestimmung. Dort ist ausgesprochen, daß, wenn die Parteien aus mehreren Personen bestehen, dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen haften, und zwar gilt dies in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für Gebühren, Auslagen und Vorschuß. In Strafsachen sind gemäß § 61 des Reichs-Gerichtskostengesetzes die Gebühren von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben. Für Auslagen haften die Verurtheilten gemäß § 498 Abs. 2 der Strafprozeßordnung als Gesammtschuldner, auch wenn ein besonderer Ausspruch im Urtheile nicht gefaßt ist (Urth. des R.G. vom 2. Februar 1880, Slg. Bd. I S. 309).

Bei der Subhastation haften für den Vorschuß für Auslagen die mehreren Beschlagnahmegläubiger solidarisch (Ausschußprotokoll der K. d. R.-R. vom 18. Juli 1879), während es für den Gebührenvorschuß bei der allgemeinen Regel des § 91 des Reichs-Gerichtskostengesetzes verbleibt, wonach also für den Gebührenvorschuß die mehreren Beschlagnahmegläubiger nach Kopftheilen haften.

9. Besondere Verhältnisse walten ob, wenn der vorschußpflichtigen Partei Gebührenfreiheit gewährt oder wenn dieselbe zum Armenrechte zugelassen ist. In

diesen beiden Fällen unterbleibt die Erhebung des Vorschusses (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages zum R.G.K.G. S. 1348).

Eine andere Frage ist, wie es zu halten ist, wenn derjenige, dem Gebührenfreiheit zusteht oder der zum Armenrechte zugelassen wurde, in die Kostentragung verurtheilt wurde. Muß der Gegenpartei der von ihr bezahlte Kosten-, Gebühren- und Auslagenvorschuß zurückgegeben werden?

Die Urtheile des bayerischen obersten Landesgerichts vom 20. Dezember 1884 und 27. September 1886 (Bl. f. R.A. Bd. L S. 209, Bd. LI S. 356) bejahen dies entschieden, während das Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1882 (Entsch. Bd. VI S. 419) es verneint und die Rückerstattung auf die Gebührenfreiheit des § 98 des Reichs-Gerichtskostengesetzes beschränkt.

Für Bayern werden wir die wiederholten Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts als maßgebend betrachten müssen. Dieselben dürften auch in ihrer ausgezeichneten Motivirung, welche das ganze Wesen des Kostenvorschusses eingehend behandelt, als richtig anzuerkennen sein. Wir lassen die Motive des Urtheils vom 20. Dezember 1884 ausnahmsweise im Wortlaute hier folgen:

„Es ist richtig, daß die in § 81 des Reichs-Gerichtskostengesetzes festgesetzte Vorschußpflicht nicht eine *subsidiäre*, sondern eine von der richterlichen Entscheidung im Kostenpunkte *unabhängige* Verpflichtung zur Kostenzahlung in sich schließt. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat (§ 86 a. a. O.).

Bis eine solche Thatsache eingetreten ist — in Ermanglung eines anderen Schuldners (§ 86) — ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen (§ 89).

Die Kostenschuld wird fällig: a) sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist (§ 93); b) mit Ablauf je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termines oder Stellung des ersten Antrages, sofern nicht bis dahin die Fälligkeitsvoraussetzung unter a eingetreten ist (§ 94 Ziff. 1).

In dem einen wie in dem anderen Falle (a und b) tritt aber eine Modifikation dahin ein, 1. daß der Antragsteller einen *Gebührenvorschuß* für jede Instanz zu zahlen hat (§ 81); 2. daß die Verpflichtung zur Zahlung des vorzuschießenden Betrages bestehen bleibt, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind (§ 90).

Hieraus folgt, daß der Antragsteller für die entstandenen Kosten mindestens bis zum Betrage des noch nicht berichtigten Gebührenvorschusses Schuldner der Staatskasse ist, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

Tritt diese Voraussetzung ein, so hat die Staatskasse zwei Schuldner: den *Antragsteller* bis zum Betrage des Gebührenvorschusses, *denjenigen, dem die Kosten auferlegt oder von dem sie übernommen sind*, für den Gesammtbetrag der Kosten, soweit sie noch nicht bezahlt sind.

Selbstverständlich regelt das Reichs-Gerichtskostengesetz aber die Kostenvorschuß- und Zahlungspflicht nur für *gebührenpflichtige* Parteien. Für Parteien,

welche von einer Gebührenzahlung befreit sind, bedarf es keiner Regelung der Kostenvorschuß- und Zahlungspflicht. In § 98 Abs. 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist bestimmt, daß, soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§ 86), Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen sind.

Sie hat nicht bloß den Fall des § 87 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, sondern auch den Fall, daß die Gegenpartei vorschußweise oder gemäß § 94 Ziff. 1 Kosten bezahlt hat, zum Gegenstande.

Durch die in § 98 Ziff. 4 getroffene Bestimmung ist somit anerkannt, daß die vorbezeichneten Rechtssätze auch dem § 87 Abs. 2 gegenüber zur Anwendung kommen, und ausgesprochen, daß deren Wirksamkeit nicht durch die im § 87 Abs. 2 enthaltene Anordnung beseitigt werden soll, daß vielmehr letztere Anordnung, auch wenn man sie über ihren Wortlaut hinaus auf weitere Fälle außer dem in § 87 Abs. 1 bezeichneten Fall beziehen will, im einschränkenden Sinne dahin zu verstehen ist, daß die Staatskasse gezahlte Gebühren nur dann nicht zurückzahlt, wenn die Partei, welche dieselben gezahlt hat, von jener Partei, welcher schließlich durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, Erstattung derselben zu fordern berechtigt ist.

Hieraus folgt aber, daß die Anwendung des § 87 Abs. 2 nicht bloß in den durch § 98 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bezeichneten Fällen der Gebührenfreiheit, sondern auch in dem Falle, in welchem kraft einer sonstigen reichsgesetzlichen Bestimmung einer Partei die Gebührenfreiheit zusteht, als ausgeschlossen erachtet werden muß (Civ.-Entsch. Bd. X S. 628, Bl. f. R.A. Bd. LI S. 356)."

In Preußen ist die Anwendbarkeit des § 98 Abs. 4 auch auf sonstige gebührenfreie Parteien durch die allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 16. April 1884 (J.M.Bl. S. 78) ausgeschlossen und ausgesprochen, daß der Auslagenvorschuß zunächst auf die baaren Auslagen verrechnet wird, zu deren Deckung er bestellt ist. Auf den nach dem Abzug verbleibenden Betrag kommen die dem Gegner der gebührenfreien Partei etwa noch zur Last fallenden Kosten in Anrechnung. Erst der danach verbleibende Rest darf niedergeschlagen, resp. zurückbezahlt werden.

Uns scheint diese Verfügung etwas zu hart für den Gegner einer obsieglichen gebührenfreien Partei.

Art. 22.

Im Vertheilungsverfahren können auf die aus der Masse vorweg zu deckenden Gebühren und Auslagen nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Dieser Artikel statuirt eine Ausnahmsbestimmung von dem sonst geltenden Prinzipe der Fälligkeit der Gebühren und Auslagen.

Letztere werden fällig (§ 93 des R.G.K.G.) in Civilsachen mit der Entscheidung über die Kosten auch ohne Rechtskraft (Urth. des R.G. vom 13. Februar 1882, Entsch. Bd. VI S. 418), durch Vergleich oder Zurücknahme oder ander-

weitige Erledigung; in **Strafsachen** (§ 96 l. c.) mit Rechtskraft des Urtheils; ebenso in dem Strafverfahren im Verwaltungswege (Art. 45 des Gebührengesetzes).

Der Gebühren- und Auslagen**vorschuß** des Antragstellers wird fällig, sobald er vom Gerichte verlangt wird (vgl. auch unten Art. 35 Anm. 8).

Eine Ausnahme von der Fälligkeit der Gebühren und Auslagen statuirt also obiger Artikel, ferner noch § 94 Nr. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes (von Jahr zu Jahr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) — vgl. auch Finanzministerialentschließung vom 31. Juli 1880, F.M.Bl. S. 202; § 95 l. c. (Gebühren im Konkursverfahren); Art. 13, 14, 23, 32, 69, 77 Abs. 2 und 85 dieses Gesetzes (bayerisches Gebührengesetz) — bei Anträgen auf Wiederversteigerung und Zuschlagsaufhebung, im Aufgebotsverfahren über liegende Gründe nach preußischem Rechte, über Familienfideikommißsachen, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Verlassenschaftssachen, worüber bei den angeführten Artikeln das Nähere gesagt ist.

Weiter werden Gebühren und Kosten schon vor Beendigung des Verfahrens oder der Instanz erhoben im Strafverfahren, und zwar unmittelbar nach Erlaß des Zahlbefehles, bezw. Vollstreckungsbefehles; dann die Muthwillens- und Verzögerungsgebühren nach §§ 47 Abs. II, 48 und 94 Nr. 3 des R.G.K.G., bezw. Art. 23 und 53 des Gebührengesetzes.

In den Fällen der Widerklage oder **wechselseitig eingelegter Rechtsmittel** kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen oder Zurückzahlung des von ihr gezahlten und noch nicht verbrauchten Vorschusses verlangen.

In der **Subhastation** können auf die aus der Masse im Vertheilungsverfahren vorweg zu deckenden Gebühren und Auslagen Abschlagszahlungen nach dem Fortgange des Verfahrens erhoben werden.

Art. 23.

In den Fällen der Art. 13, 14 hat der Antragsteller einen Gebührenvorschuß nicht zu entrichten.

Die Erhebung der entstandenen Gebühren kann jedoch sofort nach der Entscheidung von der hierin bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben anderweitig obliegenden Vorschusses erfolgen.

Gleiches gilt von den gemäß Art. 19 Abs. 2 beschlossenen Gebühren.

In den Fällen der Art. 13 (Aufhebung des Zuschlags), 14 (Wiederversteigerung), 19 Abs. II (Muthwille in den Anträgen, Ziff. 1, 2, 5, 7, 8, 9 und 11 desselben Artikels) wird ein Vorschuß nicht erhoben, sondern es erfolgt sofortige Erhebung der Gebühren nach erfolgter Entscheidung. Hat die gebührenpflichtige Partei, welche jeder Gläubiger oder auch der Schuldner sein kann, einen **anderweitigen** Vorschuß nach Maßgabe des Reichs-Gerichtskostengesetzes oder des Gebührengesetzes zu entrichten oder entrichtet, so findet **keine Anrechnung**

wegen der in diesem Artikel bezeichneten besonderen Gebühren statt. Der Gesetzgeber wollte offenbar diesen und den in Art. 53 unten behandelten, gleichgelagerten Fall ganz besonders regeln, die hier ins Auge gefaßten Gebühren ganz von den übrigen absondern, um das Vorkommen derartiger Fälle möglichst zu erschweren.

Art. 24*.

Soweit die aus der Masse zu deckenden Gebühren und Auslagen aus dem Baarbestande derselben nicht entrichtet werden können, haftet für dieselben der Beschlagnahmegläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Verfahren ohne Vertheilung erledigt wird.

Die Haftung mehrerer Beschlagnahmegläubiger bemißt sich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Für die Kosten einer erfolglos gebliebenen Wiederversteigerung, welche wegen eines der Forderung des Beschlagnahmegläubigers im Range nachstehenden Anspruchs beantragt worden ist, haftet in den Landestheilen rechts des Rheins der Antragsteller.

1. Die Abänderung des Art. 24 erfolgte durch Art. VII der Novelle vom 29. Mai 1886, veranlaßt durch Art. 33 der Novelle vom 29. Mai 1886 zur Subhastationsordnung.

Dieser Artikel lautet:

„Ist ein Anspruch, welcher nach Art. 3 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 der Anmeldung oder Glaubhaftmachung bedurfte, nicht angemeldet oder glaubhaft gemacht worden, so kommt derselbe bei der Vertheilung des Erlöses erst hinter den Ansprüchen zum Zuge, welche bei der Feststellung des geringsten zulässigen Gebotes berücksichtigt werden mußten. Das Gleiche gilt für die Kosten, soweit sie den angesetzten Betrag übersteigen. Die Bestimmung des ersten Satzes findet in den Fällen der Art. 16 Abs. 2, Art. 28 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Reicht der Kaufpreis nicht aus, um für eine in das geringste zulässige Gebot einzurechnende Forderung auf wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Dauer ohne Beeinträchtigung der übrigen in dasselbe einzurechnenden Forderungen den in Art. 115 Abs. 1 der Subhastationsordnung bestimmten Betrag auszuwerfen, so erhält der Gläubiger den ihrem Werthe entsprechenden Betrag (Art. 2 Abs. 3) als Ablösung."

Es mußte also hier auf den Fall besondere Rücksicht genommen werden, daß die Kosten des Verfahrens nicht aus der baaren Masse entrichtet werden können. Wie in der Begründung des erwähnten Art. 32 des Entwurfs (Art. 33 des Gesetzes) bemerkt ist, trifft in einem solchen Falle die Haftung für die entstandenen Gebühren und Auslagen den Beschlagnahmegläubiger als Antragsteller. Das Gleiche gilt im Falle der Wiederversteigerung. Die Haftung für die Kosten einer erfolglos gebliebenen Wiederversteigerung, welche wegen eines der Forderung des Beschlagnahmegläubigers im Range nachstehenden Anspruches beantragt worden ist, muß jedoch in den Landestheilen rechts des Rheins in Folge der in Art. 27 Abs. 4

des angeführten Entwurfes getroffenen Bestimmung, wie in der Begründung zu demselben erwähnt worden ist, den Antragsteller treffen.

Daß die Haftung des Beschlagnahmegläubigers, bezw. Antragstellers nur insoweit Platz greift, als die entstandenen Gebühren und Auslagen aus der Masse zu entrichten sind, sich also nicht auf diejenigen Gebühren und Auslagen erstreckt, welche durch gerichtliche Entscheidung einem Dritten auferlegt oder durch Vorschüsse gedeckt sind, bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift.

2. Dieser Artikel sichert die Gerichtskosten für den Fall, daß die aus der Masse zu deckenden Gebühren und Auslagen aus dem Baarbestande desselben nicht entrichtet werden können oder wenn ein Vertheilungsverfahren nicht stattgefunden hat oder wenn die Wiederversteigerung wegen eines der Forderung des Beschlagnahmegläubigers im Range nachstehenden Anspruches erfolglos bleibt. In allen Fällen haftet für die Kosten der betreibende Theil.

3. Nach Art. 107 der Subhastationsordnung muß für die nicht gedeckten Kosten ein Aversum in Anschlag gebracht werden. Damit die dem Beschlagnahmegläubiger im Range vorgehenden Gläubiger gegen Gefährdung ihrer Rechte vollständig geschützt sind, darf, wenn die Kosten den bei der Feststellung des geringsten zulässigen Gebotes angesetzten Betrag übersteigen, der Ueberschuß nur soweit gemäß Art. 207 der Subhastationsordnung aus der Masse vorweg berichtigt werden, als es ohne Nachtheil für sie geschehen kann. Soweit die Kosten ungedeckt bleiben, muß sie der Beschlagnahmegläubiger als Antragsteller zahlen (Begründung zu Art. 32 des Entwurfs der Subhastationsordnung). Die Haftpflicht des Beschlagnahmegläubigers für diese ungedeckten Kosten ist in Art. VII der Gebührengesetznovelle von 1886 zum Ausdrucke gelangt. Die Anwendung des § 697 der Reichs-Civilprozeßordnung bleibt vorbehalten (Ausschußbericht zu Art. 33 der Subhastationsordnung S. 273).

In § 697 der Reichs-Civilprozeßordnung ist lediglich die Bestimmung getroffen, daß die Kosten der Zwangsvollstreckung dem Schuldner zur Last fallen. Daß der Anspruch auf Erstattung auch dieser Kosten gegen den Schuldner, welcher civilrechtlicher Natur ist, vorbehalten bleibt, ist allerdings selbstverständlich.

4. Zu bemerken kommt noch, daß wenn gemäß Art. 105 der Subhastationsordnung mehrere Massen gebildet wurden, die Kosten nach Verhältniß der Größe der Massen vertheilt werden im Gegensatz zu den Masseschulden, welche immer aus der Spezialmasse, auf denen sie lasten, gedeckt werden müssen.

Art. 25.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkes, eines Steinbruches, einer Gräberei oder unbeweglicher Kuxe (Subhastationsordnung Art. 182—188) entsprechende Anwendung.

1. Dieser Artikel dehnt die Bestimmungen über die Gebühren für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch auf das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkes, Steinbruches, Gräberei aus.

Es war dies nothwendig, um diese Bestimmungen für anwendbar zu erklären, weil nach Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 1869 (R.G.Bl. 1869 S. 673) ausdrücklich erklärt ist, daß das Eigenthumsrecht am Grund und Boden sich nicht auf die im Gesetze besonders aufgeführten Mineralien erstrecke und in Art. 2 der Erwerb und Betrieb von Bergwerken auf Rechnung des Staates besonderen Bestimmungen unterworfen ist; weil ferner in der Subhastationsordnung die Zwangsvollstreckung auf Bergwerke gesondert geregelt ist und den Bergwerken sowohl hier als im Berggesetze Steinbrüche, Gräbereien und unbewegliche Kuxen (Gewerkschaftsvortheile nach älterem Rechte) gleichgestellt sind.

Da aber das Verfahren nicht bloß bei der Beschlagnahme, sondern auch bei der Versteigerung des Bergwerkes ein anderes ist als bei der Versteigerung von Grundstücken, war es angezeigt, die Gebühren für letztere ausdrücklich auf die Versteigerungen nach Maßgabe des Berggesetzes für anwendbar zu erklären.

2. In Art. 161 des Berggesetzes ist nämlich jedem Gläubiger, Realberechtigten und privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechts die Befugniß zuerkannt, wenn der Bergwerkseigenthümer das Bergwerk nicht in Betrieb setzen sollte, behufs der Befriedigung ihrer Forderungen binnen einer gewissen Frist die Versteigerung des Bergwerkes zu beantragen, widrigenfalls ihre dinglichen Ansprüche für erloschen erklärt würden. Auch dem seitherigen Bergwerkseigenthümer ist bei freiwilligem oder nothwendigem Verzichte auf den Betrieb des Bergwerkes das Recht eingeräumt, in gleicher Frist auf seine Kosten die Versteigerung zu beantragen.

Das Verfahren über diese Versteigerung ist in den Art. 182—188 der Subhastationsordnung besonders geregelt.

3. In den angezogenen Bestimmungen der Subhastationsordnung ist insbesondere ausgesprochen, daß sich die in Art. 161, 163 und 164 des Berggesetzes vorgesehene gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkes, Steinbruches oder einer Gräberei nach den §§ 755 und 756 der Reichs-Civilprozeßordnung richtet.

Diese Gesetzesartikel lauten:

„§ 755. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

§ 756. Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Betheiligten von dem zunächst höheren Gericht unter Berücksichtigung der im § 36 enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen.

Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird."

Im Uebrigen ist das ganze Verfahren dem Subhastationsverfahren nachgebildet und dabei nur die prinzipielle Verschiedenheit des Verfahrens bei der Beschlagnahme, sowie des Eigenthums an den Bergwerken und Gewerken, sowie der Oberaufsicht durch die Bergämter berücksichtigt.

Die Gebühren schließen sich aber vollständig an jene der Subhastation an und werden in den besonderen Eigenthümlichkeiten des Bergwerksversteigerungsverfahrens keine Schwierigkeiten bereiten. Auch auf das Vertheilungsverfahren

nach Art. 135 des Berggesetzes sind die Gebühren für die Subhastation für anwendbar erklärt (siehe Art. 26 Abs. IV).

Hervorzuheben wäre für den Abschnitt II dieses Gesetzes noch, daß überall für die Thätigkeit des Versteigerungsbeamten (Notar) der Art. 18 des Gebührengesetzes anwendbar ist, wonach alle notariellen Urkunden über Zwangsversteigerungen nur dann den Gebühren für Notariatsurkunden unterworfen sind, wenn der Inhalt der Urkunde über den Gegenstand und Zweck des bloßen Verfahrens hinausgeht (Motive zur Novelle von 1886 Beil.-Bd. IX S. 355). — Hierüber siehe oben zu Art. 18 dieses Gesetzes.

III. Abschnitt.

Sonstige Gegenstände der streitigen Rechtspflege.

A. Bestimmungen für das ganze Königreich.

Art. 26.

In dem Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung kommt die Beweisgebühr des § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auch für die Anordnung einer neuen Schätzung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 50 Abs. 3) zur Erhebung.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung einer Sicherheitsleistung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 51) werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Auf das Vertheilungsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 53) finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gebühren und Auslagen in dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der in Art 10 Ziff. 2 bestimmten Gebühr der Betrag der zu vertheilenden Entschädigungssumme zu Grunde gelegt wird.

Gleiches gilt auch für die Gebühren und Auslagen in dem Vertheilungsverfahren nach Art. 135 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Jedes Verfahren über die in Abs. 2 bezeichneten Anträge gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

1. Dieser ganze Abschnitt (Art. 26—34) behandelt die Gebühren für verschiedene Arten von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist.

2. Durch die Bestimmung in Art. 26 Abs. 1 soll, unbeschadet der eventuellen Anwendung des § 28 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, lediglich die Zulässigkeit der Erhebung der Beweisgebühr in dem Falle des Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung außer Zweifel gestellt werden.

Abs. 2 entspricht der Vorschrift in § 35 Ziff. 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Die Bestimmungen in Abs. 3 und 4 werden einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Abs. 5 stimmt überein mit der für ähnliche Fälle in § 39 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes getroffenen Bestimmung.

3. Die hier angezogenen Art. 50 Abs. 3 und 51 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 über das Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung (Expropriation) bestimmen, daß in dem Verfahren des Gerichts auf Verlangen einer Partei eine neue Schätzung vorzunehmen ist, bei der ohne Zustimmung der Parteien die Schätzleute, welche den Abtretungsgegenstand im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden geschätzt haben, nicht zugezogen werden dürfen. Nach Feststellung der Entschädigungssumme kann sich der Abtretungsberechtigte durch die Verwaltungsbehörde einweisen lassen und über die Abtretungsgegenstände verfügen, soweit nicht diese nach Gerichtsbeschluß vom Erlage einer Sicherheitsleistung (nach §§ 101—105 der R.C.P.O.) abhängig gemacht ist, was aber nicht beantragt werden kann, falls der Staat der Abtretungsberechtigte ist.

4. Die Beweisaufnahmegebühr des § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes richtet sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes (§ 8 des R.G.K.G.).

Maßgebend hiefür sind die §§ 3—9 der Civilprozeßordnung und § 136 der Konkursordnung. Diese Bestimmungen sind bereits oben zu Art. 10 dieses Gesetzes in Anmerk. 8 abgedruckt.

Es wird sich auch hier auf die dort beigefügten Bemerkungen bezogen und auf die Ausführungen von Pfafferoth zu §§ 8 und 9 des R.G.K.G. hingewiesen.

5. Zu Art. 26 Abs. I wurde in dem Gesetzgebungsausschuß der K. d. R.-R. über das Gebührenwesen (besonderer Bd. 1879 S. 85) ein Zusatz beantragt, wonach bei der neuen Schätzung in dem Zwangsenteignungsverfahren die Beweisgebühr von dem Betrage erhoben werden solle, um welchen die zweite Schätzung von der ersten abweicht, da hier nicht der Werth des Objektes sondern lediglich diese Differenz in Frage käme. Nachdem vom Regierungskommissär auf die Schwierigkeiten und Unbilligkeiten im Gegensatze zu dem Prinzipe der Werthsberechnung hingewiesen wurde, da bei dem Zwangsenteignungsprozesse sonst die Streitsumme den Gegenstand der Bewerthung bildet, wurde der Antrag zurückgezogen.

6. Daß bei der Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes für das Vertheilungsverfahren in dem Zwangsenteignungs-, Bergwerksveräußerungsverfahren nicht der volle Betrag des Meistgebotes, bezw. des Werthes der Grundstücke (Art. 10), sondern der Betrag der zu vertheilenden Entschädigung, bezw. des Bergwerkes zu Grunde zu legen ist, entspricht den allgemeinen Bestimmungen über den Werth des Streitgegenstandes.

7. Bezüglich des Begriffs „besonderer Rechtsstreit" wird auf die Anmerk. 2

zu Art. 17 Bezug genommen. Zu vergleichen mit der Bestimmung über die Gebührenerhebung für das Zwischenverfahren sind § 35 Nr. 4 und § 39 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, ferner § 685 der Reichs-Civilprozeßordnung, worin die Entscheidung über die Anträge und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (in bewegliche Sachen) oder das vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, dem Vollstreckungsgerichte übertragen wird. Damit ist das Prinzip des „besonderen Rechtsstreites“ für dieses Zwischenverfahren, wozu auch jenes in Art. 51 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung gehört, ausgesprochen.

Art. 27.

In dem Aufgebotsverfahren nach Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung werden die in § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

1. Unter § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist gemäß Art. 7 das revidirte Reichs-Gerichtskostengesetz verstanden. In der Novelle vom 29. Juni 1881 wurden die bisherigen Sätze von $^{3}/_{10}$ auf $^{1}/_{10}$ ermäßigt.

2. Der Art. 69 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung bestimmt, daß für alle Urkunden, für welche eine Amortisation überhaupt zulässig ist und welche nicht zu den Wechseln und den in Art. 301 und 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gehören, die Bestimmungen des IX. Buches der Reichs-Civilprozeßordnung mit Ausschluß der §§ 843—846 Anwendung finden müssen.

Damit sind sämmtliche Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 10. Oktober 1810, „die Ausfertigung der Amortisationsdekrete betreffend“, ersetzt, womit auch die Verordnung vom 17. August 1813 aufgehoben ist. Dagegen besteht die Verordnung vom 12. März 1817 über die au porteur lautenden Fondspapiere noch in Kraft.

Bezüglich der bayerischen Staatsobligationen ist das Amtsgericht München, bei dem die Staatsschuldentilgungskommission ihren allgemeinen Wohnsitz hat, zuständig.

Hiezu kommt zu bemerken, daß das Civilrecht über Amortisirbarkeit von Urkunden das Prozeßrecht unberührt lassen will (Motive zu Art. 69 des Ausführungsgesetzes S. 216).

3. Beim Aufgebotsverfahren in Bezug auf Hypothekforderungen kommen die Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung §§ 823 ff. zur unmittelbaren Anwendung (Art. 123 des Ausf.-G.), weshalb auch hier die Gebühren des revidirten Reichs-Gerichtskostengesetzes ($^{1}/_{10}$ der Sätze des § 8) zu erheben sind (Finanzministerialentschließung vom 22. April 1884).

4. Es werden also hier erhoben je $^{1}/_{10}$ der Gebühr nach § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes von: a) der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages, b) Verhandlung, c) Endentscheidung.

Diese Gebühr wird nur erhoben, wenn das Aufgebotsverfahren nach Art. 69 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung, bezw. §§ 823—833, 836, 838—842, 847—850 der Reichs-Civilprozeßordnung stattfindet.

5. Als Streitgegenstand gilt der vom Antragsteller in Anspruch genommene Gegenstand, eventuell freies richterliches Ermessen (Pfafferoth S. 104).

6. Gebührenfrei sind die öffentliche Bekanntmachung (mit Ausnahme der Auslagen), sowie die in § 829 Abs. II der Civilprozeßordnung vorgesehenen Ermittelungen über die Wahrheit der Angabe des Antragstellers.

B. Bestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins.

Art. 28.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge von Ehegatten auf Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungsbefehles oder einer öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr an den anderen Ehetheil (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 89 Abs. 1, Art. 90 Abs. 1) werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 desselben Gesetzes erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der gerichtliche Rückkehr- oder Besserungsbefehl oder die öffentliche Aufforderung erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreites angerechnet.

Art. 29.

In dem Verschollenheitsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 108 ff.) kommen die in § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für das Aufgebotsverfahren bestimmten Gebühren zur Erhebung.

Art. 30*.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Ertheilung einer neuen Vollstreckungsklausel, welche gemäß Art. 132 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung bei dem Hypothekenamte gestellt werden, wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

1. In diesen Artikeln sind Vorschriften über Gebühren in besonderen Streitigkeiten außerhalb des Civilprozesses gegeben, in denen sonst die Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes, denen die Art. 28—30 vollständig nachgebildet sind, nicht zur Anwendung gebracht werden könnten.

2. In § 16 Ziff. 6 und 7 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung sind nämlich aufrecht erhalten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln; die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Veranlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind.

Dazu bestimmten Art. 89 und 90 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vom 23. Februar 1879, daß für den Rückkehr- oder Besserungsbefehl, welcher nach bestehendem Rechte etwa nothwendig ist, das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig ist, ohne daß damit die Befugnisse der Polizeibehörde eingeschränkt werden sollen.

Auch die öffentliche Aufforderung zur Rückkehr des Ehetheiles, der den anderen böswillig verlassen hat, ist von demselben Amtsgerichte zu erlassen.

Hiefür werden die Gebühren des Reichs-Gerichtskostengesetzes in § 34, also $^{3}/_{10}$ der Gebühren nach der Skala des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes angeordnet, wobei bezüglich der Werthsbestimmung des Streitgegenstandes der § 10 a. a. O. anwendbar sein soll, d. h. regelmäßig wird ein Werth von 2000 Mk., ausnahmsweise ein nach richterlichem Ermessen festzustellender Werth von 200 bis 50000 Mk. angenommen.

Kommt es zum Prozeß nach §§ 568—592 der Reichs-Civilprozeßordnung, so werden die Gebühren in die Kosten, bezw. Gebühren des Prozesses eingerechnet.

3. Weiter sind Gebühren für das Verschollenheitsverfahren, bezw. für das bei demselben zu beobachtende Aufgebotsverfahren festgesetzt und bestimmt, daß dabei § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes maßgebend sein soll.

Die Anwendung des § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auf das Aufgebotsverfahren versteht sich eigentlich von selbst.

Es hätten nur aus § 11 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung Zweifel entstehen können. Dort ist nämlich gesagt, daß die Landesgesetze in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung (§§ 823—833) über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder durch andere Bestimmungen ersetzen können.

In Art. 108—117 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vom 23. Februar 1879 sind nun die Bestimmungen über das Verfahren beim Aufgebot im Verschollenheitsverfahren gegeben.

Um allen Zweifel abzuschneiden (Motive zum R.G.K.G. 1879 S. 84) ist in Art. 29 der § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auf dieses Verfahren für anwendbar erklärt.

Bezüglich der Gebührenbewerthung selbst gilt hier das, was oben zu Art. 27 Anmerk. 1, 2, 3, 4 und 5 gesagt ist.

4. In Art. 30 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 war lediglich der § 35 Nr. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auf einen analogen Fall ausgedehnt

und bestimmt, daß die dort festgesetzte Gebühr von $^2/_{10}$ der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben wird, wenn der Antrag auf Erhebung einer neuen Vollstreckungsklausel gemäß Art. 132 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung bei dem Hypothekenamte gestellt wird.

Nachdem aber gemäß Art. 130 des Gebührengesetzes für die vollstreckbaren Ausfertigungen notarieller Hypothekurkunden nur 50 Pfennig erhoben werden, wurde durch Art. VIII der Gebührengesetznovelle vom 29. Mai 1886 dieselbe Gebühr auf den Fall des Art. 132 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung festgesetzt (Motive 1886 S. 355).

In Art. 132 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung ist die Ertheilung einer ausdehnenden Vollstreckungsklausel gestattet, wenn nämlich früher die Vollstreckbarkeit sich nur auf einen Theil des beurkundeten Anspruchs erstreckte und später auch der andere Theil der Urkunde vollstreckungsreif wurde, überhaupt wenn eintretende Veränderungen die Ertheilung der neuen Vollstreckungsklausel nothwendig machen.

Hiezu soll sowohl der Beamte, welcher die vollstreckbare Ausfertigung überhaupt zu ertheilen hat, als das Hypothekenamt zuständig sein.

Die neue Fixgebühr von 50 Pfennig stellt sich in den meisten Fällen als eine bedeutende Ermäßigung gegen den früheren Art. 30 dar.

Daß damit das ganze Verfahren für die neue Vollstreckungsklausel betroffen und bewerthet sein soll, geht aus dem Wortlaute des Gesetzes hervor (vgl. auch Finanzministerialentschließung vom 31. Juli 1880, F.M.Bl. S. 202).

C. **Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in denen das preußische Landrecht gilt.**

Art. 31.

Im erbschaftlichen Liquidationsprozesse (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung (Art. 155) werden erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes,
2. für das Verfahren im Verhandlungstermine fünf Zehntheile jener Sätze.

Art. 32.

In dem Verfahren über das Aufgebot liegender Gründe nach Art. 158—160 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung mit §§ 100—109 des Theil I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung werden die in § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

Für jede nachträgliche Anmeldung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 160 Abs. 2)

ist die Gebühr des § 44 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders zu entrichten. Die Erhebung derselben, sowie der durch die nachträgliche Anmeldung etwa veranlaßten Auslagen kann sofort nach ihrem Anfall erfolgen.

1. Die beiden Artikel enthalten theils eine Nachbildung, theils nur eine Ausdehnung der Vorschriften des § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, wobei nach Art. I der Novelle vom 29. Mai 1886 das revidirte Reichs-Gerichtskostengesetz gemeint ist.

2. Der erbschaftliche Liquidationsprozeß, bei welchem nach § 15 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten sind, stützt sich auf §§ 59, 61, 70, 73 Th. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung, wobei sich das Verfahren — vor dem Rechtsstreite — nach Art. 154 und 155 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vom 23. Februar 1879 bemißt.

Es war deshalb nöthig, hiefür Gebühren festzusetzen.

Die allegirten Artikel des bayerischen Ausführungsgesetzes regeln das Verfahren in diesem erbschaftlichen Liquidationsprozesse.

Der Antrag auf Einleitung derselben hat die in §§ 61 und 76 Th. I Tit. 51 des preußischen Landrechts bezeichnete Wirkung, der Erbe kann nämlich vor Austrag der Sache nicht mehr zur Zahlung an den Erbschaftsgläubiger angehalten werden, er hat nur die öffentlichen Abgaben zu berichtigen. Die Gläubiger, welchen ein Absonderungsrecht zusteht, brauchen sich nicht auf den erbschaftlichen Liquidationsprozeß einzulassen. Den Liquidationsprozeß führt das Amtsgericht des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet ist, durch, fordert zur Anmeldung auf, hält den Liquidationstermin ab, verhandelt über alle Forderungen und deren beanspruchten Vorrang und verweist Streitigkeiten an den besonderen Rechtsstreit.

Die in Art. 31 festgesetzten Gebühren sind doppelt: einmal für Entscheidung über Zulässigkeit des Antrages, dann für das Verfahren im Verhandlungstermine.

Als Werth der Streitgegenstandssumme gilt hier der Werth der Erbschaftsmasse, wobei auch der vom Benefizialerben vorgenommene Einrechnungsbetrag als Bestandtheil der Erbschaftsmasse zu betrachten ist (Urtheil des bayerischen obersten Landesgerichts vom 18. Januar 1886, Fin.-Entsch. S. 488).

3. Wie bereits oben (Anmerk. 3 zu Art. 28) bemerkt ist, wurde in § 11 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung das Aufgebotsverfahren der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Wie dies nun bezüglich der Amortisation der Urkunden in Art. 69 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und in Art. 108 bezüglich der Verschollenheitserklärung geschehen ist, so wurde in Art. 158—160 desselben Gesetzes das Aufgebot liegender Gründe geregelt.

In die allegirten Gesetzesartikel sind vor Allem die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Th. I Tit. 51 §§ 100—109 über das Aufgebot von Grundstücken zur Erhaltung einer Präklusion gegen unbekannte Realprätendenten oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels in Kraft bestehend erklärt.

Es wird Aufgebot (Ediktalcitation) mit der Warnung erlassen, daß die Außenbleibenden mit ihren Nebenansprüchen auf das Grundstück präkludirt werden und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Der Antrag muß bei

dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, gestellt werden, welches das Aufgebotsverfahren einleitet, die Ediktalcitation erläßt, den Aufgebotstermin abhält und das Präklusionserkenntniß fällt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Präklusionserkenntnisses zurückgewiesen, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte in demselben findet sofortige Beschwerde, im Uebrigen aber gegen das Erkenntniß selbst weder ein Rechtsmittel noch eine Anfechtungsklage statt.

Da der § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nur für das Verfahren nach der Reichs-Civilprozeßordnung gilt, so mußten für dieses Verfahren auch die Gebühren im bayerischen Gebührengesetze festgesetzt, bezw. der § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für anwendbar erklärt werden.

Dabei kommen nachstehende Gebühren in Betracht:

a) für die Entscheidung und Zulässigkeit des Gesuches (Art. 159 Abs. I und II des Ausf.-G. und § 101 Th. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung);
b) für die Verhandlung im Aufgebotstermine (Art. 159 Abs. III des Ausf.-G. und § 102 l. c. des preußischen G.V.G.);
c) für die Entscheidung (Präklusionsurtheil, Art. 160 Abs. I des Ausf.-G. und § 105 des preußischen G.V.G.);
d) für jede nachträgliche Anmeldung (Art. 160 Abs. II des Ausf.-G. und Art. 32 Abs. II des Gebührengesetzes).

4. Bezüglich der Erhebung der Gebühren und Auslagen für die nachträgliche Anmeldung bestimmt das Gesetz, daß dieselbe sofort nach ihrem Anfall erfolgen kann.

Es ist dies eine weitere Ausnahme von dem im Gebührengesetze sonst geltenden Prinzipe, daß außer den Gebührenvorschüssen die Fälligkeit der Gebühren erst mit der Entscheidung, durch Vergleich oder Zurücknahme des Antrages eintritt (siehe oben Anmerkung zu Art. 22). Die gegenwärtige Bestimmung ist zur Sicherung der Gefälle für die Staatskasse unentbehrlich.

Unter „Anfall“ ist hier der Zeitpunkt der Sollstellung im Gebührenregister verstanden. Diese hat zu erfolgen, sobald die Anmeldung thatsächlich erfolgt ist. Es ist hier an dieser Stelle offenbar im Gesetze ein Unterschied zwischen „Anfall“ und „Fälligkeit“ der Gebühren- und Kostenvorschüsse gemacht.

Fällig sind die Gebühren im Allgemeinen, sobald sie nach den Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gebührengesetzes von dem Pflichtigen erhoben, gefordert werden können. Sie sind nach obiger Gesetzesfassung angefallen, sobald der gebührenpflichtige Akt erfolgt ist oder die Auslagen erwachsen sind. Bei diesem „Anfall“ kommt es also nicht auf die Entscheidung oder die Rechtskraft des Urtheils, sondern auf den Zeitpunkt des gebührenpflichtigen Aktes an.

5. Die Gebühren des § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes sind $^{1}/_{10}$ der Skala des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

D. Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 33.

In dem Verfahren bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 191) kommt die Verhandlungsgebühr auch zur Erhebung für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung, sofern die Klägerin verhandelt.

Art. 34.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag der Ehefrau auf Vermögensabsonderung im Falle des Konkurses gegen den Ehemann (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 194) werden fünf Zehntheile und, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

1. In diesen beiden Artikeln werden die Gebühren für jene Akte bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten in der Pfalz festgesetzt, welche nach den Reichsjustizgesetzen der Landesgesetzgebung überlassen wurden.

Es ist dies das Verfahren bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung, welches Verfahren nach § 15 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

2. Daß für das Verfahren nach § 191 ff. des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung die Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes überhaupt Anwendung zu finden haben, wurde bereits oben zu Art. 7 hervorgehoben.

3. Den beiden Gesetzesbestimmungen (Art. 33 und 34) haben § 20 Nr. 1 und § 34 des Reichs-Gerichtskostengesetzes als Vorbild gedient (Motive zum Gebührengesetze 1879 S. 84).

4. Die im Gesetze angezogenen Art. 191 und 194 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung bestimmen, daß bei Klagen der Ehefrauen auf Vermögensabsonderung die §§ 568 und 577 Abs. I der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechend Anwendung zu finden haben.

Diese Artikel lauten:

„§ 568. Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines

letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.

§ 577. Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung."

Ist gegen den Ehemann Konkurs eröffnet, so kann die Ehefrau Vermögensabsonderung verlangen. Darüber entscheidet das Gericht ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

5. Die Bestimmung in diesen Art. 33 und 34 des Gebührengesetzes, daß die volle Verhandlungsgebühr auch für eine nicht kontradiktorische Verhandlung in dem Verfahren auf Vermögensabsonderung zur Erhebung kommt, ist eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, daß die volle Verhandlungsgebühr nur für kontradiktorische Verhandlungen erhoben wird.

Hiebei kommt zu bemerken, daß diese, d. i. die Verhandlungsgebühr auch erhoben wird, wenn es später nicht zur Entscheidung kommt (Motive zum R.G.K.G. S. 48), wenn nur die Klägerin verhandelt.

6. Die Verhandlungsgebühr ist nach § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes die volle Gebühr des § 8 des R.G.K.G.

7. Für die Entscheidung in dem soeben besprochenen Verfahren, das sich nach der Civilprozeßordnung richtet, wird ebenfalls die volle Gebühr (§ 8) nach § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes oder den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

Erfolgt aber die Entscheidung im Falle des Konkurses des Ehemannes, so tritt die besondere Gebühr nach Art. 34 ein. Es ist dies eine Bauschgebühr für das ganze Verfahren, das als ein Rechtsstreit im Sinne des § 39 des Reichs-Gerichtskostengesetzes betrachtet wird.

8. Wird die mündliche Verhandlung durch Vertagung, Beweisaufnahme u. dgl. in mehrere äußerlich getrennte Termine geschieden, so sind diese mehreren Terminsverhandlungen als ein Akt anzusehen (§ 6 der Motive zur R.C.P.O.) und nach § 28 des Reichs-Gerichtskostengesetzes in jeder Instanz nur einmal zu besteuern.

9. Die Verhandlungsgebühr soll aber nach § 21 des Reichs-Gerichtskostengesetzes immer außer Ansatz bleiben, wenn die Verhandlung mit Aufnahme eines Vergleichs endigt, gleichviel ob im ersten oder zweiten oder folgenden Termine. Diese Begünstigung wird aber nicht mehr gewährt, wenn dazwischen nicht bloß eine die Sachleitung betreffende Entscheidung getroffen worden ist (Motive zum § 21 des R.G.K.G.).

III. Abtheilung.

Strafsachen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 35.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe;
2. in dem standrechtlichen Verfahren;
3. für die Verhandlungen der bürgerlichen Gerichte, welche auf Requisition der Militärstrafgerichte gepflogen werden.

In den vorbezeichneten Fällen werden für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften auch keine Schreibgebühren erhoben.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Auslagen der Gerichte die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Gleiches gilt für das Verfahren vor den Rheinschifffahrtsgerichten.

1. In Strafsachen ist für die landesgesetzliche Regelung des Gebührenwesens, abgesehen von dem in den beiden folgenden Abschnitten behandelten Verfahren in Forstrügesachen und im Verwaltungswege, nur noch insoweit Raum gegeben, als reichsgesetzlich besondere oder Ausnahmegerichte bestellt oder zugelassen sind.

2. Was nun vor Allem das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe anbelangt, so erscheint dasselbe schon wegen seines vorwiegend disziplinären Charakters zur Gebührenbewerthung nicht geeignet.

Auch das standrechtliche Verfahren eignet sich zweckmäßiger zu gebührenfreier Behandlung.

3. Das Verfahren vor dem Militärgerichte ist gemäß Art. 13 der revidirten Militärgerichtsordnung gebührenfrei.

Dieser Artikel (der Mil.G.O. vom 29. April 1869 nach den Abänderungen der Gesetze vom 28. April 1872 und 27. September 1872 zusammengestellt, G.Bl. 1872 S. 421, siehe auch Kriegsministerialblatt 1869 S. 169) lautet: „Alle Verhandlungen der Militärgerichte sind tax- und stempelfrei.“

Es erübrigte sohin im Wesentlichen nur, in gegenwärtigem Artikel außer Zweifel zu stellen, daß die letzterwähnte Gebührenbefreiung sich auch auf Requisitionsfälle erstrecke, was der Natur der Sache entspricht. Außerdem waren auch noch hinsichtlich der Auslagen der Gerichte in den im Gesetze bezeichneten Fällen die erforderlichen Bestimmungen vorzusehen.

4. In dem Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten ist die Gebührenerhebung durch Art. 39 der Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Regierungsblatt 1868 S. 1131) ausgeschlossen (vgl. hierüber Art. 3 Ziff. 3 und Anmerk. 13 zu diesem Artikel oben).

5. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Schreibgebühren für

die Ausfertigungen und Abschriften in den vom Gesetze bezeichneten Fällen, wenn die Ausfertigungen von Amtswegen zu ertheilen sind.

6. Abgesehen von der Ausnahmsbestimmung in dem folgenden Art. 36 findet nach § 80b des Reichs-Gerichtskostengesetzes eine Erhebung baarer Auslagen bei keiner Zustellung von Amtswegen, auch nicht bei den im Zwangsenteignungsverfahren von dem Versteigerungsbeamten angeordneten Zustellungen von Amtswegen statt. Ebenso kann im Hinblick auf § 40 des revidirten Reichs-Gerichtskostengesetzes für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr auch in denjenigen Fällen nicht mehr erhoben werden, in welchen es sich um eine Zustellung von Amtswegen innerhalb des landesgesetzlich geregelten Verfahrens handelt.

Nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze (§ 80b) werden nämlich Schreibgebühren auch für die von Amtswegen zuzustellenden Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Eine Ausnahme, also Freiheit von Schreibgebühren, ist nur hinsichtlich der im § 80a l. c. bezeichneten Fällen gemacht, in denen auch nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze Schreibgebühren nicht erhoben werden. Diese Ausnahmsfälle werden durch den Art. 35 des bayerischen Gebührengesetzes erweitert.

7. Was unter „Ausfertigung" zu verstehen sei, ist im Gesetze nicht näher definirt. Man wird darunter jede zur Hinausgabe bestimmte, in einer gewissen Form durch Schrift, Druck oder sonstwie bewirkte Darstellung oder Beurkundung einer gerichtlichen Entschließung oder Verfügung verstehen müssen (vgl. Pfafferoth S. 146 und Bekanntmachung der bayerischen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 21. April 1880, J.M.Bl. S. 138; ferner deutsche Juristenzeitung Bd. V Nr. 217 und 246).

8. Hinsichtlich der übrigen Auslagen — auch die Schreibgebühren gehören bekanntlich nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze zu den Auslagen — finden die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Es kommen hieher die §§ 7, 47, 61, 79, 84, 86, 87, 88, 90, 92, 93, 94, 96 in Betracht.

Hiezu ist besonders zu bemerken, daß für die Auslagen in Strafsachen, soweit sie nicht etwa durch eine Anschuldigung entstanden sind, in welcher Freisprechung erfolgt ist, die Verurtheilten als Gesammtschuldner haften, auch wenn sie nicht gleichzeitig verurtheilt sind. Eines besonderen Ausspruches dessen bedarf es nicht, wenn mehrere Mitangeklagte in die Kosten verurtheilt sind (Urth. des R.G. vom 2. Februar 1880, Slg. Bd. I S. 309);

ferner daß die baaren Auslagen selbst dann, wenn gemäß §§ 4, 47 und 98 Gebührenfreiheit eintritt, der Staatskasse zu erstatten sind;

daß außer den in dem Reichs-Gerichtskostengesetze aufgeführten Fällen sonstige Auslagen der Gerichte überhaupt nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (Motive zu § 79 des R.G.K.G.);

daß sich das Niederschlagungsrecht aus § 6 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nicht auf die vom Schuldner zu tragenden Baarauslagen bezieht;

daß bei Kompensation der Kosten nur die Parteikosten gemeint seien, daß aber über die Gerichtskosten und Auslagen immer ein Ausspruch erfolgen muß, widrigenfalls jede der Parteien die Hälfte zu zahlen hat (Urth. des R.G. vom 11. März 1882, Entsch. Bd. VI S. 398);

endlich daß, wie schon oben hervorgehoben, die Fälligkeit der Auslagen in

Strafsachen, soweit nicht der Vorschuß hiefür in Betracht kommt, worüber zu den Art. 22 und 32 einiges gesagt wurde, erst mit der Rechtskraft des Urtheils, d. h. wenn die Frist zur Einlegung des zulässigen Rechtsmittels verflossen, auf Einlegung des Rechtsmittels verzichtet oder dasselbe zurückgenommen oder verworfen wurde, eintritt. Hinsichtlich der Gebühren und Auslagen für das Strafverfahren im Verwaltungswege gilt über die Fälligkeit dasselbe Prinzip (siehe Anmerk. 1 und 2 Art. 45).

Wenn ein Beschuldigter vor Rechtskraft des Urtheils stirbt, so sind, analog der Strafe, auch die Auslagen wie die Gebühren nicht von den Erben einzuholen (Protokoll der Reichstagskommission zu § 96 des R.G.K.G.).

9. Außer den Schreibgebühren gehören zu den „Auslagen" im Sinne des Reichs-Gerichtskostengesetzes insbesondere die Kosten für Postporti und Zustellungen.

Für die Postporti gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß der durch die Erhebung und Verrechnung der Gebühren veranlaßte innere Verkehr der Behörden unter sich einschlüssig der Geldsendungen zwischen denselben als Dienstsache zu behandeln und daher portofrei sei. Die auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege in Armensachen vorkommenden Postsendungen unterliegen der Portopflicht.

Auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege sind die in Armensachen von öffentlichen Behörden ausgehenden Postsendungen im internen Verkehre auch fernerhin als Dienstsachen portofrei zu behandeln, vorbehaltlich jedoch der nachträglichen Erhebung und Verrechnung des Portos im Falle der Verurtheilung einer zahlungsfähigen Gegenpartei in die Kosten.

Auch sind die dem Mahnverfahren vorhergehenden Mittheilungen der Gebührenschuldigkeit seitens der Organe des Staates an die Parteien im internen Verkehr der Portopflicht nicht unterworfen (§ 10 der Verordnung vom 20. September 1879; § 7 der Verordnung vom 21. September 1879; vgl. auch Entschließung vom 24. Mai 1856 [Geret Bd. 29 S. 29] und Finanzministerialentschließung vom 2. Juni 1866 [F.M.Bl. S. 132]).

Bezüglich der Zustellungen wird nur in den in Art. 154 und 161 des Gebührengesetzes bezeichneten Fällen die dort festgesetzte Staatsgebühr erhoben. Außerdem kommen die Kosten der Zustellungen in Betracht.

Hinsichtlich der Zustellungen durch Gerichtsvollzieher siehe Anmerk. 2m zu Art. 5.

Hinsichtlich jener der Vollzugsorgane der Rentämter und Hauptzollämter siehe Anmerk. 2n zu Art. 5; außerdem noch Art. 265—267 dieses Gesetzes.

Ueber die Zustellungen durch die Post haben die Bekanntmachungen vom 3. September 1879 mit der Reichs-Postordnung vom 8. März 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1076) — vgl. auch die bayerische Posttransportordnung vom 1. Januar 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 49) — die Bekanntmachung vom 30. September 1879, die Transportordnung des Königreichs Bayern (Ges.- u. V.-Bl. S. 1375) in Anwendung zu kommen.

Ueber die Behandlung der Postanweisungen bei den Rentämtern vgl. die Finanzministerialentschließung vom 13. März 1881 (F.M.Bl. S. 141).

10. Wie bereits oben in Anmerk. 6 bemerkt ist, hat das revidirte Reichs-Gerichtskostengesetz, insbesondere § 80 b, hinsichtlich der Auslagen besonders der

Zustellungen durch die Post verschiedene Aenderungen in den Grundsätzen der Bewerthung der Zustellungen veranlaßt.

Auf Grund dieses (neuen) Artikels hat die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 16. Juli 1881 (F.M.Bl. S. 281) bemerkt, daß die Zustellungen von Amtswegen, welche durch die Post erfolgen, gleichviel ob das Ersuchen an einen Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher gestellt ist, der Postgebühr nur insofern unterworfen sind, als die Zustellung außerhalb Bayerns erfolgt. Für den inneren Verkehr ist für Schriftstücke von Amtswegen Portofreiheit gewährt.

Da nach dem § 80b des Reichs-Gerichtskostengesetzes die der Staatskasse für Zustellungen von Amtswegen erwachsenden Auslagen (Postauslagegebühren der Gerichtsvollzieher) den Parteien nicht mehr aufgerechnet werden dürfen, so kommen sie auch nicht mehr in das Kostenverzeichniß, Gebührenregister und Einzugsregister.

Auch Auslagenvorschüsse kommen nicht mehr vor.

Durch die Vollzugsbekanntmachung vom 12. Juni 1886 (F.M.Bl. S. 155) zur neuen Gebührengesetznovelle wurde sodann diese Aenderung auf alle von Amtswegen erfolgenden Zustellungen durch die Post mit Ausnahme jener in Forstrügesachen (Art. 36) ausgedehnt.

11. Behufs gleichmäßiger Behandlung der Gerichtsauslagen bei Ersuchen bayerischer Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege haben die Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 9. Juni 1888 (F.M.Bl. S. 107) Vorschriften erlassen, worin hauptsächlich angeordnet ist, daß der Gerichtsschreiber des ersuchenden Gerichts die Auslagen zum Soll zu stellen, die Einhebung zu veranlassen und die Verrechnung zu bethätigen hat. Die durch das Ersuchen veranlaßten Auslagen sind von dem Gerichtsschreiber des ersuchten Gerichts zu bestreiten und zu verrechnen und von dem requirirenden Gerichtsschreiber zurückzuverlangen, welcher auch diese Auslagen zum Soll zu stellen hat.

II. Abschnitt.

Forstrügesachen.

Art. 36*.

In dem Verfahren in Forstrügesachen findet das Reichs-Gerichtskostengesetz mit Ausnahme des § 80b unter folgenden Vorschriften Anwendung.

1. In dem Verfahren in Forstrügesachen statuirt das Gesetz (Novelle vom 29. Mai 1886 Art. IX) eine Abweichung von der im Art. I derselben Novelle aufgestellten Regel, daß unter „Reichs-Gerichtskostengesetz" das revidirte Reichs-Gerichtskostengesetz zu verstehen sei. Es ist für dieses Verfahren das erwähnte Gesetz nicht in seinem vollen Umfange, sondern nur nach Maßgabe der in den folgenden Art. 37—40 und in den in Art. IX der Novelle getroffenen näheren Bestimmungen anwendbar.

Der Art. 36 des Gesetzes vom 18. August 1879 lautete bisher: „In dem Verfahren in Forstrügesachen findet das Reichs-Gerichtskostengesetz mit folgenden Vorschriften Anwendung.“

Dafür ist durch die Novelle vom 29. Mai 1886 obige Fassung beliebt worden. Es ist also vor Allem die Anwendbarkeit der Bestimmung in § 80b, daß für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen baare Auslagen nicht erhoben werden, ausgeschlossen worden. Bei der gerade im Forstrügeverfahren besonders großen Häufigkeit der Zustellungen von Amtswegen würde der Verzicht auf den Ersatz der Zustellungskosten eine zu sehr fühlbare Belastung der Staatskasse zur Folge gehabt haben, ohne bei der Geringfügigkeit der einzelnen Beträge eine wirkliche Erleichterung den Pflichtigen zu verschaffen. Es wurde deshalb jener § 80b ausgeschlossen. Es war dies um so leichter zu genehmigen, als auch bisher schon nach Art. 37—40 des Gebührengesetzes die Anwendbarkeit des Reichs-Gerichtskostengesetzes in Forstrügesachen beschränkt war (Motive zur Novelle vom 29. Mai 1886 S. 353).

2. Die Gebühren für Strafsachen, welche also auch für das Forstrügewesen maßgebend sind, soweit die Art. 37—40 keine besonderen Bestimmungen treffen, sind in §§ 59—78 des Reichs-Gerichtskostengesetzes normirt. Das bayerische Gebührengesetz geht dabei von dem Grundsatz aus, daß kein Grund bestehe, Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel im Kostenpunkte im Allgemeinen gegenüber anderen ähnlichen Reaten zu begünstigen (Motive zum Gebührengesetz vom 18. August 1879 S. 84).

Außerdem kommen noch die Vorschriften des V. Abschnittes des Reichs-Gerichtskostengesetzes über Auslagen- und Kostenvorschuß in Betracht.

3. Für die Gebühren in Strafsachen sieht das Reichs-Gerichtskostengesetz wie in den übrigen Sachen der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege Bauschgebühren mit festen Sätzen vor. Durch besondere Bestimmung der Gebühren in den einzelnen Instanzen, ermäßigte Tarifsätze im abgekürzten Verfahren, oder wenn eine Voruntersuchung oder Beweisaufnahme nicht stattgefunden hat, wird die Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes gewahrt (§§ 63, 64, 76).

Die Gebührenskala ist in § 62 festgesetzt. Die rechtskräftig erkannte Strafe gibt den Maßstab für die Höhe der Gebühr in allen Instanzen (§ 59).

Für einzelne abweichende Entscheidungen und Zurückweisung von Beschwerden sind besondere Gebühren (§§ 66—68) normirt. Sonstige Entscheidungen unterliegen keiner Gebührenerhebung, auch wenn die Anträge zurückgewiesen werden.

In der Berufungs- und Revisionsinstanz sind die Bauschalgebühren des § 62 noch einmal zu erheben (§ 65).

Die Verurtheilung eines Schöffen, Vertrauensmannes oder Geschworenen zu einer Ordnungsstrafe unterliegt keiner Gebühr, weil sich dieselbe als eine Erhöhung der Strafe darstellen würde (Motive zum R.G.K.G. S. 89).

Für einzelne Fälle werden die Gebühren für die streitige Rechtspflege analog angewendet (§ 78).

4. Für die Strafvollstreckung sind die §§ 60 Abs. 2, 68, 71 Nr. 4, 76 und 78 Nr. 2 anwendbar. In allen diesen Fällen sind auch baare Auslagen gemäß § 79 zu erheben; ebenso für das in erster Instanz gebührenfreie Verfahren hinsichtlich der Strafvollstreckung, Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe,

nachträgliche Zuerkennung einer Gesammtstrafe und Krankheit des Verurtheilten (§§ 490—494 der St.P.O.).

In Forststrafsachen sind die Strafvollzugskosten stets von der Staatskasse zu tragen (Motive zu Art. 40—65 des Forstgesetzentwurfes von 1852, V. d. K. d. A. 1851 Beil.-Bd. I S. 679; Urth. vom 24. Oktober 1871 und 28. Juli 1885, Fin.-Entsch. S. 308).

5. Wenn bei der Verurtheilung wegen Forstfrevels in erster Instanz ein Ausspruch über die Kosten nicht erlassen wurde, kann bei von dem Beschuldigten allein ergriffener Berufung in zweiter Instanz eine Verurtheilung desselben in die Kosten erster Instanz nicht stattfinden (Urth. des Oberlandesgerichts vom 16. Mai 1868, 28. Juli 1885 und 29. Juni 1886, Fin.-Entsch. S. 299).

6. Eine Bewilligung des Armenrechts für den Beschuldigten findet in Forstrügesachen nicht statt (Urth. des Oberlandesgerichts vom 12. August 1880, Fin.-Entsch. S. 313).

7. Die civilverantwortlich für Geldstrafe, Werth- und Schadensersatz und für Kosten haftbar erklärten Personen können nicht in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden, da nach Art. 68 des Forstgesetzes nur die Straffälligen die Kosten zu tragen haben, hierunter aber die civilverantwortlich erklärten Personen nicht fallen (Urth. des Oberlandesgerichts vom 29. Dezember 1885, Fin.-Entsch. S. 324).

8. Ueber die neue Organisation der Staatsforstverwaltung, insbesondere die Kompetenz der Forstämter neuer Ordnung, siehe die Verordnung vom 2. Mai 1885 und die Vollzugsbekanntmachung vom 20. Juni 1885 (F.M.Bl. S. 537 und 539).

9. Ueber die Verwendung der Geldstrafen vgl. Anmerk. 10 zu Art. 141; über deren Beitreibung die Art. 265—267.

10. Bezüglich der Beitreibung der Geldstrafen, Werth- und Schadensersätze bestimmen die §§ 55 und 56 der revidirten Vollzugsvorschriften vom 10. Oktober 1879 (F.M.Bl. S. 321—395), daß über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth- und Schadensersätze, dann Kostenbeträge die Gerichtsschreiber ein Einzugsregister an das betreffende Rentamt zu übersenden haben, welches die Beitreibung der schuldigen Beträge nach Art. 180 und 185 des Forstgesetzes zu bewirken oder dieselben von den Arbeitslöhnen in Abzug zu bringen und die Beträge in dem Einzugsregister, welches zugleich Heberegister bildet, vorzumerken hat. Werden zum Vollzuge des Strafbefehls Zahlungen an das Rentamt geleistet, ehe es die Einzugsregister erhalten hat, so hat das Rentamt diese Einzahlung in dem Subjournal für die Einnahmen in Strafsachen (§ 48 der Vorschriften vom 24. September 1879, F.M.Bl. S. 263) einzutragen.

Was den Abzug von den Arbeitslöhnen anbelangt, so hat ein oberstrichterliches Urtheil vom 5. November 1887 (Bl. f. R.A. Bd. 53 S. 44) anerkannt, daß Kompensation auch gegen Arbeitslöhne zulässig ist, welche sonst durch das Reichsgesetz über Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlohn, bezw. § 749 der Reichs-Civilprozeßordnung geschützt sind. Dies wurde auch in den Motiven und Berathungen zu der Gesetzesnovelle vom 18. November 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 695; Stenographische Berichte S. 201) ausdrücklich hervorgehoben.

11. Ueber die Abänderungen des Forstgesetzes selbst siehe Art. 275—277 dieses Gesetzes.

Art. 37.

Wenn Jemand wegen mehrerer Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel bestraft wird, so bestimmt sich die Gebühr durch den Betrag der Gesammtstrafe, wenn auch die Aburtheilung in verschiedenen Sitzungen erfolgt ist.

1. Die Art. 37—40 haben den Zweck, die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes einigen Besonderheiten des Strafrechts und Strafverfahrens in Forstrügesachen anzupassen.

2. Der Art. 37 entspricht den Bestimmungen in § 60 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und ist dem Art. 58 (früher 57) des Forstgesetzes vom 28. März 1852 neuer Fassung (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1313) und dem Art. 7 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz nach der Fassung vom 2. Oktober 1879 (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1417) entnommen.

3. Die angezogenen Gesetzesbestimmungen wie überhaupt die Prinzipien über den Zusammenfluß mehrerer Frevel bei einem Beschuldigten und eines gemeinsamen Frevels durch mehrere Personen (Art. 56 des Forstgesetzes, bezw. Art. 8 des pfälzischen Forstgesetzes) besagen, daß im diesseitigen Bayern beim Zusammenwirken mehrerer Personen, welche nicht zur nämlichen Familie gehören, die volle Strafe gegen jeden der Forstfrevler auszusprechen ist. Für Werths- und Schadensersatz, sowie Auslagen haften alle sammtverbindlich. Familienangehörige, welche den Frevel durch einen Handschlitten, Schubkarren oder zweiräderigen Karren gemeinschaftlich begehen, werden sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt. In dem Urtheile ist zugleich auszusprechen, gegen welche oder welchen Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe einzutreten hat. Geschieht die Umwandlung gegen mehrere Frevler, so darf die von den Einzelnen zu erstehende Haft zusammengerechnet die nach Art. 54 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten. Im Rückfall sind die Familienangehörigen sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen. Hat Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstfrevel begangen, so ist die Strafe für die einzelnen Frevel zusammenzurechnen; doch darf die Gesammtstrafe dreißig Tage nicht übersteigen (Entsch. des Oberappellationsgerichts vom 2. Juli 1870, Slg. Bd. IV S. 252; Fin.-Entsch. S. 288, 295 und 300).

In der Pfalz gelten dieselben Grundsätze bezüglich des Frevels durch Mehrere. Hinsichtlich des Zusammenflusses mehrerer Frevel bei einer Person bestimmt Art. 7 a. a. O., daß die Strafe für jeden einzelnen Frevel auszusprechen ist, die Frevel mögen in verschiedenen oder derselben Sitzung zur definitiven Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Strafen das Maximum der Haftstrafen nicht überschreiten.

Art. 38.

Werden mehrere Personen sammtverbindlich in eine Geldstrafe verurtheilt, so haften dieselben in gleicher Weise auch für die Entrichtung der Gebühr.

1. So wie der vorige Artikel den Fall der mehreren Strafen für einen Beschuldigten behandelt, so trifft dieser Artikel die Anordnungen bei der solidarischen Haftung mehrerer Personen für Geldstrafe und Kosten.

Dieser Fall ist in Art. 56 (früher 55) des neu redigirten Forstgesetzes und Art. 8 des revidirten Forstgesetzes für die Pfalz behandelt. Die hiebei zur Anwendung kommenden Grundsätze sind in Anmerk. 3 zum vorigen Artikel erörtert.

2. Es ist diese Bestimmung in Art. 38 eine Abweichung von der korrespondirenden Bestimmung in § 61 des Reichs=Gerichtskostengesetzes. Hier sowie in § 91 a. a. O. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß bei mehreren Angeschuldigten, oder wenn die Partei aus mehreren Personen besteht, jede Person für ihren Kopftheil für die Kosten nach Maßgabe der ihr zuerkannten Strafe haftet. Der gleiche Grundsatz ist auch im Gebührengesetz Art. 44 über das Strafverfahren im Verwaltungswege angewendet.

Die besonderen Vorschriften des Forstgesetzes über die „Sammtverbindlichkeit“ machten ein Verlassen dieser Grundsätze für das Forstrügewesen unerläßlich.

Es ist hier für die Kosten derselbe Grundsatz in Anwendung gebracht, der für die Auslagen gilt, für welche ebenfalls in allen Straffachen alle Mitangeklagte als Gesammtschuldner haften (siehe Art. 44). Der § 498 Abs. II der Reichs=Strafprozeßordnung sagt:

„Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zur Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.“

Hiezu bemerken die Motive (S. 232): Eine solidarische Haftbarkeit mehrerer Mitangeklagten kann nur hinsichtlich der der Staatskasse erwachsenen baaren Auslagen anerkannt werden; hinsichtlich dieser sind aber alle auf die nämliche That als straffällig erkannten Mitschuldigen als Gesammtschuldner zu betrachten, ohne daß es hiewegen eines besonderen Ausspruchs im Urtheile bedürfte (Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Februar 1880, F.M.Bl. 1884 S. 110).

Hinsichtlich der Auslagen des freigesprochenen Angeklagten fällt der Ausspruch über allenfallsigen Rückersatz in das Ermessen des Richters (Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1882, F.M.Bl. 1884 S. 110).

3. Hier jedoch wie in den Straffachen überhaupt muß als Grundsatz gelten, daß die „Gebühr“ nach Maßgabe der zuerkannten Strafe festgesetzt wird, ob nun für dieselbe nur ein Beschuldigter nach dem Kopftheil oder sämmtliche Schuldner sammtverbindlich haften. Aus diesem Grundsatz ergibt sich die Schlußfolgerung, daß, wenn einer Beschwerde zum Theil stattgegeben und dem Beschwerdeführer nur ein Theil der Kosten der Beschwerdeinstanz auferlegt worden, doch die Gebühren nach Maßgabe der noch verbliebenen, d. h. zuerkannten Strafe ganz zuerkannt und erhoben werden müssen. Eine Theilgebühr kennt das Gesetz nur in dem Falle des § 123 bezw. 304 der Reichs=Strafprozeßordnung (Antrag des Verletzten gegen den die Verfolgung ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft), für welchen Fall die Zulässigkeit der Theilgebühr auf den achten Theil der in § 69 des Reichs=Gerichtskostengesetzes festgesetzten, den Antragsteller zu überbürdenden Gebühren in der Reichstagskommission ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurde (Pfafferoth S. 136).

Sonst ist immer die Gebühr nach Maßgabe der Strafe (des Einzelnen oder unter solidarischer Sammtverbindlichkeit) ganz zu erheben, bezw. zu überbürden, wenn auch die „Kosten“ im Urtheil getheilt werden (vgl. auch die oberlandesgerichtlichen Entsch. vom 8. April 1880, 8. Februar 1881, 17. März 1882, 3. Oktober 1882,

1. Februar 1883; oberlandesgerichtliche Entsch., Slg. Bd. I S. 56, 292, 352, Bd. II S. 188, 392; Fin.-Entsch. S. 312, 320 und 361).

Ein Urtheil des Oberlandesgerichts vom 6. Mai 1884 (Bl. f. R.A. Bd. 49 S. 414) rechnet gar auch die Gebühren zu den in § 505 Abs. 5 der Strafprozeßordnung bezw. § 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bezeichneten „Kosten" und läßt theilweise Ueberbürdung also auch Kontirung zu. Doch scheint mir dies den übrigen Regeln des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu widersprechen, welches eine Theilgebühr überall, wo es angezeigt ist, selbst durch Festsetzung in Zehntel ausspricht.

Art. 39.

Der in § 62 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebührensatz findet auch Anwendung, wenn die Geldstrafe weniger als 1 Mark beträgt; jedoch darf die Gebühr, vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrages des Art. 2 Abs. 1, den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Ist auf Grund des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz auf Niederreißen eines Gebäudes erkannt, so ist für die Berechnung der Gebühren der in § 62 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Satz maßgebend.

1. Dieser Artikel entspricht dem § 59 Abs. 3 des Reichs-Gerichtskostengesetzes. Dort ist der Grundsatz ausgesprochen, daß bei Geldstrafen die Gebühr der Skala des § 62 nach der Höhe der Geldstrafe bestimmt wird und daß die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung, sagen die Motive, sei nur zur Fernhaltung aller Zweifel hier wiederholt (Motive vom Jahre 1879 S. 85).

Hiezu bemerkt der Vortrag des Referenten in der Abgeordnetenkammer, Abg. Hauck (Beil.-Bd. VII S. 182):

Das Reichsstrafgesetz hat als mindeste Geldstrafe 3 Mark; das bayerische Forstgesetz hat aber vielfältige Strafen unter 1 Mark. Nach den Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes kann die Gebühr auf 50 Pfennig (§ 66), sogar auf 20 Pfennig (§§ 76 und 77) herabsinken.

Wenn die Gebühr des § 62 den Betrag der Geldstrafe übersteigt, sind nur Gebühren in der Höhe der Geldstrafe und, wenn die Gebühr hinter dem Betrage der Geldstrafe zurückbleibt, ist der nach dem Reichs-Gerichtskostengesetz sich berechnende niederere Gebührenbetrag zu erheben.

Nach § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes Nr. 1 ist nämlich eine Mindestbauschalgebühr von 5 Mark festgesetzt im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von 1—20 Mark oder 1—10 Tagen. Es setzt also dieser Gesetzesartikel eine Mindeststrafe von 1 Mark voraus. Nach § 66 a. a. O. wird nur $^1/_{10}$ des § 62 erhoben z. B. für eine Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen den Strafbefehl zurückgewiesen wurde; ebenso nach § 26 $^3/_{10}$, wenn der Antrag oder Einspruch vor der Entscheidung zurückgenommen wird oder sich sonst erledigt.

Nach Art. 52 (51) des Forstgesetzes beträgt die geringste Geldstrafe wegen Forstfrevel durch Entwendung 30 Pfennig, in Art. 88 (87) Abs. IV sogar nur 3 Pfennig. Es mußte deshalb einerseits die Bestimmung getroffen werden, daß der § 62 auch Anwendung findet bei Strafen unter 1 Mark, andererseits mußte die Mindestgebühr festgesetzt werden, da sonst nach den obigen Beispielen Minimalbeträge, sogar Bruchtheile von Pfennigen sich berechnen würden. Es wurde daher in der Reichsrathskammer die Hinweisung auf Art. 2 Abs. 1 (Mindestgebühr von 20 Pfennig) eingeschaltet (Gesetzgebungsausschuß d. K. d. R.-R., B. v. 1879, besonderer Bd. S. 53 und 67).

2. Der Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes, wonach Pfennigbeträge aufgerundet werden sollen, ist in dem Falle des Art. 39 Abs. 1 nicht anwendbar, da bei allen sich nach der Geldstrafe berechnenden Gebühren über 20 Pfennig die Gebühr die Geldstrafe nicht übersteigen darf (siehe Anmerk. 4 zu Art. 2 oben).

3. Der zweite Absatz bezieht sich auf Art. 37 des revidirten Forstgesetzes für die Pfalz, worin ausgesprochen ist, daß keinerlei Gebäude isolirt in dem Umfange von Waldungen oder einer Entfernung von weniger als 500 Meter von der Grenze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden dürfen bei Strafe des Niederreißens.

Auf Antrag soll Entschließung innerhalb drei Monaten erfolgen und gegentheiligen Falles die Errichtung gestattet sein. Schon bestehende Gebäude bedürfen keiner Entschließung.

Für eine derartige Entschließung ist also eine Gebühr von 10 Mark (§ 62 Nr. 2 des R.G.K.G.) festgesetzt.

Art. 40.

In dem ordentlichen Verfahren vor dem Amtsgerichte können die Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes von dem Gerichte bis auf fünf Zehntheile ermäßigt werden.

1. Art. 40 steht im Einklang mit der Bestimmung in § 64 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, wonach das Gericht auch sonst die Sätze des § 62 bis auf $^5/_{10}$ ermäßigen kann, wenn gemäß § 211 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreitet.

In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen sind auch in Forstrügesachen nur $^2/_{10}$ der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben (Art. 36 im Zusammenhalte mit § 63 des erwähnten Reichsgesetzes).

2. Die Ermäßigung kann **bis zu** $^5/_{10}$ erfolgen. Es kann das Gericht also auch weniger erlassen und die Gebühren auf $^9/_{10}$, $^8/_{10}$ u. s. w. festsetzen.

3. Wenn gegen den amtsgerichtlichen Strafbefehl Einspruch erhoben wird und in Folge dessen Hauptverhandlung stattfindet, so sind die Gebühren nicht nach § 63 ($^2/_{10}$), sondern nach § 62 (gewöhnliche Skala) zu berechnen. Es kommen dann für den Strafbefehl besondere Gebühren nicht zum Ansatz.

Betrifft eine Berufung die Verwerfung des gegen den Strafbefehl erhobenen

Einspruchs (§ 452 der R.St.P.O.), so kommen $^4/_{10}$ (§ 65 Abs. 3) der Skala des § 62 zur Berechnung (Motive zum R.G.K.G. zu § 63).

Es ist wohl im Auge zu behalten, daß nach Art. 36 oben das Reichs-Gerichtskostengesetz überhaupt in dem Verfahren in Forststrafsachen zur Anwendung zu kommen hat und die Art. 37—40 nur die besonderen Vorschriften neben den Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes darstellen.

III. Abschnitt.

Strafverfahren im Verwaltungswege.

Art. 41.

In dem Verfahren bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, sowie in dem Verfahren bei Strafbeschlüssen der Steuerausschüsse werden zwei Zehntheile der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn die Strafe im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzt ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Lokalmalzaufschlag und sonstige örtliche Gefälle der Gemeinden fließt die obige Gebühr in die Kasse der Gemeinde, deren Verwaltung den Strafbescheid erlassen hat.

1. Die Bestimmungen in Art. 41—47 enthalten im Wesentlichen nur eine analoge Anwendung der Grundsätze des Reichs-Gerichtskostengesetzes auf die gesetzlich zulässigen Strafbescheide der Verwaltungsbehörden.

Da diese Strafbescheide gemäß §§ 459 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung sowohl ihrem Inhalte als auch ihrer rechtlichen Wirkung nach den amtsrichterlichen Strafbefehlen nach §§ 447 ff. a. a. O. völlig gleich stehen, so schien es gerechtfertigt, auch hinsichtlich der Gebührenpflicht thunlichste Uebereinstimmung herzustellen.

2. Der Art. 41 entspricht im Wesentlichen der Vorschrift in § 63 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und stützt sich auf §§ 459—469 der Reichs-Strafprozeßordnung und Art. 98 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 781).

Ueber dieses Verfahren sind nachstehende Vollzugsvorschriften erschienen:

Bekanntmachung vom 17. September 1879, die Vorschriften über Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapitalien- und Einkommensteuer betr. (F.M.Bl. 1879 S. 1611);

Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, die Wechselstempelsteuer und das Strafverfahren deshalb betr. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1409);

Bekanntmachung vom 21. Oktober 1879, das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betr. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1463);

Bekanntmachung vom 25. Oktober 1879, die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1467);

Verordnung vom 1. Oktober 1879, das Verfahren in Zollstrafsachen betr., und Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879 desselben Betreffs (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1379 und 1381).

3. Außer diesen Vorschriften über Erhebung der öffentlichen Abgaben kommen noch in Betracht:

§ 13 des Grundsteuergesetzes;

§ 15 des Haussteuergesetzes;

Art. 32, 43—46 des Gewerbesteuergesetzes;

Art. 16, 20—22 des Kapitalrentensteuergesetzes;

Art. 20, 24—26 des Einkommensteuergesetzes;

§ 90 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 in der Fassung vom 1. Oktober 1879;

Art. 7 des Hundesteuergesetzes vom 1. Juni 1876;

Art. 41 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869, bezw. Art. 32 der Gemeindeordnung für die Pfalz;

Art. 86 ff. des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung.

Vgl. auch Art. 273.

4. Die Gebühr des Art. 41 ist bei jedem Bescheid in dem Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben, also auch bei Verhängung von Ordnungsstrafen verfallen.

5. Der Strafbeschluß der Verwaltungsbehörde muß rechtskräftig sein, d. h. es muß entweder die Frist zur Reklamation gegen den Beschluß hinsichtlich der Strafe, der Steuer oder öffentlichen Abgabe, oder zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Strafe, oder nur die zur Einlegung der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gegen die Anlage fruchtlos verlaufen oder die Beschwerde abgewiesen sein. In diesen Fällen unterliegt der Strafbeschluß der Gebühr nach Art. 41 Abs. 1.

6. Die Bestimmung des Art. 41 Abs. 2 stellt sich als Ausnahmsbestimmung des allgemeinen Satzes dar, daß die Gebühren in den nicht besonders geregelten Fällen in die Staatskasse fließen. Als solche Ausnahmsfälle erscheinen außer Art. 41 Abs. 2 noch Art. 186 und 187 des Gebührengesetzes.

Andere, früher bestandene Ausnahmen, z. B. Gebühren von Jagdkarten (Art. 179), für Anstellung im Gemeindedienste (Art. 197 und 208), wurden in dieses Gesetz nicht mehr aufgenommen (vgl. hierüber Einleitung, Abschnitt III A S. 32).

7. Der § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes hat die Skala für die Gebühren in Strafsachen in erster Instanz aufgestellt (siehe den Tarif B im Anhang).

Art. 42.

Die in Art. 41 Abs. 1 bestimmten Gebühren sind auch in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde zu erheben, wenn die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird.

Für die Entscheidung, durch welche eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, kommt ein Zehntheil der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

1. Dieser Artikel ist im Wesentlichen den §§ 63 Abs. 1 und 66 Nr. 2 des revidirten Reichs-Gerichtskostengesetzes nachgebildet (Motive S. 84).

2. Ob die Beschwerde durch Beschluß oder Urtheil verworfen wird, ist für die Gebühr gleichgiltig (Motive zu § 66 des R.G.K.G.).

3. Verweist die höhere Verwaltungsbehörde die Sache zur Ergänzung oder nochmaligen Verhandlung zurück, so gilt analog der Bestimmung in § 77 des Reichs-Gerichtskostengesetzes das neue Verfahren als Fortsetzung des früheren Verfahrens, sohin als eine Instanz. Die Gebühr für das Gesammtverfahren bemißt sich nach der Geldstrafe.

4. Die Entscheidungsgebühr in Art. 42 Abs. 2 ist eine besondere Gebühr neben der Bauschgebühr in Art. 41 des Gebührengesetzes.

5. Im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor der Entscheidung wird die Gebühr des Art. 43 ($^3/_{10}$) erhoben.

Art. 43.

Wird eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselbe zurückgenommen, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Art. 42 Abs. 2 für eine zurückweisende Entscheidung zu entrichten sein würde.

1. Dieser Artikel entspricht dem § 76 des Reichs-Gerichtskostengesetzes (Motive S. 84).

2. Die Gebühr ist hier in diesem Verfahren höher als im Civilprozesse. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestimmt § 46 des Reichs-Gerichtskostengesetzes (Novelle vom Jahre 1881), daß im Falle der Zurücknahme der Klage von einem gebührenpflichtigen Akte nur $^1/_{10}$ der Verhandlungsgebühr erhoben werde.

Die Ermäßigung ist hier nicht beliebt worden. Es werden nach obiger Bestimmung in Art. 43 erhoben $^3/_{10}$ von $^1/_{10}$ der Gebühr der Skala des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, also $^3/_{100}$ des Tarifs nach § 62 a. a. O.

3. Siehe hiezu den Tarif A im Anhang.

Art. 44.

Betrifft eine Strafsache mehrere Beschuldigte, so ist die Gebühr von jedem derselben besonders nach Maßgabe der gegen ihn ausgesprochenen Strafe zu erheben.

Diese Bestimmung findet in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde entsprechende Anwendung.

1. Dieser Artikel entspricht dem § 61 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und dem dort aufgestellten Grundsatz über die Vertheilung der Kosten bei mehreren Verurtheilten nach der zuerkannten Strafe (vgl. hierüber die Anmerk. 2 und 3 zu Art. 38 dieses Gesetzes).

2. Selbstverständlich bezieht sich diese Vertheilung der Gebühren auf mehrere Beschuldigte nur auf die eigentlichen Gebühren. Für die Auslagen haften auch hier die Verurtheilten als Gesammtschuldner, auch wenn dies nicht besonders ausgesprochen ist (Urth. vom 2. Februar 1880, Slg. Bd. I S. 390 und Pfafferoth S. 129; siehe Art. 38).

Art. 45.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Strafe rechtskräftig festgesetzt ist.

1. Der Artikel entspricht dem § 96 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und dem für Strafsachen dort aufgestellten Grundsatze über Fälligkeit der Gebühren und Auslagen (vgl. hierüber Anmerk. zu Art. 22, Anmerk. 4 zu Art. 32, Anmerk. 8 zu Art. 35 und Anmerk. 2 zu Art. 55).

2. Der Kostenanspruch des Staates entsteht nicht erst mit der Rechtskraft des Strafurtheils, sondern schon mit dem Zeitpunkt, in welchem behufs Strafverfolgung staatliche Organe in Thätigkeit treten. Das Strafurtheil stellt den Anspruch nur fest unter der Voraussetzung der später eintretenden Rechtskraft des Urtheils (Urth. des R.G. vom 4. Dezember 1885; Pfafferoth S. 175).

3. Die Rechtskraft eines Urtheils tritt ein, wenn die Frist zur Einlegung des zulässigen Rechtsmittels abgelaufen, auf das Rechtsmittel verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen oder verworfen ist.

4. Wenn ein Beschuldigter vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils stirbt, so können von den Erben keine Kosten und Gebühren eingefordert werden (Reichstagskommissionsprotokoll, Drucksachen 1878 Bd. IV S. 1482).

Art. 46.

In Ansehung der Gebühren für Ausfertigungen und Abschriften sind die Vorschriften in Art. 184, 189, 191 maßgebend.

Art. 47.

Zuständigkeit und Verfahren bei Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe bemißt sich nach den Vorschriften in Art. 195. Die Bestimmung in Art. 196 findet gleichmäßige Anwendung.

1. Die beiden Artikel stellen die Uebereinstimmung der Vorschriften über die Gebühren für Ausfertigungen und Abschriften, für Zuständigkeit und Verfahren über Streitfragen der Gebührenpflicht im Strafverfahren auf dem Verwaltungswege mit jenen der Gebührenpflicht in Sachen der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung her (Motive von 1879 S. 84).

2. Hiebei sind die Vorschriften über Schreibgebühren und Auslagen, im Großen und Ganzen die §§ 79—80b des Reichs-Gerichtskostengesetzes, maßgebend gewesen, um auch hier eine möglichste Einheit der Gebühren herzustellen. Auch in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren schließt sich das Gesetz dem in § 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes aufgestellten Grundsatze an, daß die in der Hauptsache kompetente Behörde auch über die Gebührenpflicht zu entscheiden habe. Bei Beschwerden hat regelmäßig die obere Verwaltungsstelle, bezw. die nach dem einschlägigen Spezialgesetze zuständige obere Instanz zu erkennen, wobei den entscheidenden Behörden und Stellen die Befugniß gewahrt wird, die Ansätze sowohl als die Entscheidung über die Pflichtigkeit jederzeit von Amtswegen abzuändern, um denselben die Möglichkeit offen zu lassen, auf Grund nachträglicher revisorischer Erinnerungen oder auf Grund von als richtig anzuerkennenden Einwendungen Remedur eintreten zu lassen.

Es ist dies eine fakultative Offizialthätigkeit der Verwaltungsbehörden, bei der die obere Verwaltungsbehörde zuständig wird, wenn die Sache an dieselbe im ordentlichen Instanzenzuge gelangt ist (Urth. des R.G. vom 17. April 1882 und 15. Februar 1884; Pfafferoth S. 11 Anmerk. 4).

3. Als Schuldner ist in Art. 189 unten erklärt derjenige, welcher die gebührenpflichtige Handlung veranlaßt hat, hier also, wer die Ausfertigung oder Abschrift bestellt hat.

Es entspricht dies der Bestimmung in § 86 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Die Aushändigung dieser Urkunden kann die Behörde von vorheriger Bezahlung der Gebühren (Art. 191 des Gebührengesetzes und § 97 Abs. 2 des R.G.K.G.) abhängig machen, um der Ausfertigung nutzlosen Schreibens thunlichst in den Weg zu treten (Motive zum R.G.K.G.).

4. Für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften in Strafsachen — wenn nicht eine Partei eine zweite Ausfertigung oder Abschrift verlangt — werden Gebühren, aber keine Schreibgebühren erhoben (Art. 184 Abs. 1). Anders in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, in denen für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften Schreibgebühren erhoben werden (Art. 52 Abs. IV des Gebührengesetzes).

IV. Abtheilung.

Nichtstreitige Rechtspflege.

I. Abschnitt.

Verhandlungen der Gerichte.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48*.

Die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes §§ 4, 6, 9, 10, 11 Abs. 2, §§ 12—14, 16, 17, 38 Ziff. 2, §§ 45—47, 79, 80, 80a, 81, 84, 85 Abs. 5, §§ 86—93, 94 Ziff. 2 und 3, §§ 97, 98 Abs. 4 finden auch in den gerichtlichen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege mit folgenden weiteren Bestimmungen entsprechende Anwendung.

1. Die hier angeführten Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes, welche auch auf die gerichtlichen Verhandlungen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege entsprechende Anwendung finden sollen, betreffen insbesondere die Zuständigkeit und das Verfahren bei Erinnerungen und Beschwerden wegen des Ansatzes von Gebühren und Auslagen, die Niederschlagungsbefugniß der Gerichte, die Werthsermittelung behufs Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühren, die Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel 2c. 2c., für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, sowie für die Zurücknahme von Anträgen, Rechtsmitteln 2c. 2c., die Ausnahmen von der Gebührenpflicht in streitigen Rechtssachen, die Auslagen der Gerichte, endlich die Erfüllung der Gebührenpflicht (Kostenvorschuß und Kostenzahlung).

2. Diese allegirten Bestimmungen des revidirten Reichs-Gerichtskostengesetzes sind oben in der Anmerk. 1 zu Art. 1 zum Abdrucke gelangt.

3. Die übrigen Paragraphen des Reichs-Gerichtskostengesetzes sind also nach der obigen Bestimmung für Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege nicht anwendbar.

4. In dem früheren Art. 48 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 sind durch die Novelle von 1886 (Art. X) mehrfache Aenderungen eingetreten:

a) Der früher citirte § 35 Ziff. 1 des älteren Reichs-Gerichtskostengesetzes ist durch die Novelle von 1881 aufgehoben worden und in § 38 Ziff. 2 und § 47 Ziff. 15 übergegangen (vgl. Anmerk. 1 zu Art. 1).

b) Die Zurücknahmegebühr des § 46 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist von $^{2}/_{10}$ auf $^{1}/_{10}$ der Sätze des § 8 ermäßigt worden.

Beide Aenderungen greifen nunmehr auch Platz bei den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege.

c) Die §§ 80 und 80a des Reichs-Gerichtskostengesetzes über die Schreibgebühren wollen auch auf die nichtstreitige Rechtspflege angewendet werden; nicht aber der § 80b über die baaren Auslagen für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen, sowie die Schreibgebühr hiefür.

Es mußten deshalb die Allegate in dem neuen Art. 48* entsprechend geändert werden.

d) Was insbesondere die Schreibgebühren anbelangt (vgl. auch Art. 5, 7, 35, 46, 52, 59, 81, 184, 266), so ist der Ansatz bedingt von dem Inhalte, der Eigenschaft und Nothwendigkeit der Anfertigung.

Der Inhalt der Schrift muß eine Angelegenheit betreffen, auf welche der § 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes oder Art. 7 und 35 des Gebührengesetzes Anwendung findet, ohne daß zugleich die Vorschrift des § 80a des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Art. 35 Abs. 2 des Gebührengesetzes — Gebührenbefreiung — Platz greift.

Ausfertigungen sind die durch Unterschrift des Gerichtes, Amtes, Gerichtsschreibers vollzogenen Schriftstücke, ohne daß eine Urschrift vorhanden sein muß. Auch die Urschrift ist schreibgebührenpflichtig, denn in dem Reichs-Gerichtskostengesetze ist Ausfertigung und Abschrift gegenübergestellt, das Vorhandensein eines Konzeptes ist in das Belieben des Amtes gelegt, in § 80a des Reichs-Gerichtskostengesetzes sind die dort unter Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten schreibgebührenfrei zu ertheilenden Schriften immer Ausfertigungen, von denen ein Konzept nicht vorhanden ist (vgl. auch Finanzministerialbekanntmachung vom 16. Juli 1881 [Ziff. II, 7 lit. a] im F.M.Bl. 1881 S. 291).

Unerheblich ist, ob die Abschrift bei den Akten bleibt, weil die Urschrift zurückgefordert wird, oder ob dieselbe hinausgegeben wird.

Die Nothwendigkeit einer Abschrift oder Ausfertigung ergibt sich entweder zufolge gesetzlicher Vorschrift, Gerichtsverfügung oder Parteiantrag.

Die bei den Akten verbleibenden Schriftstücke, Protokolle, Entwürfe, Urschriften von Urtheilen oder Verfügungen, Anzeigen, Notizen u. s. w. sind frei von Schreibgebühren (vgl. Hock Bd. II S. 547 Anmerk. 6; Pfafferoth S. 147; Simeon Bd. II S. 7).

e) Endlich hatte der ältere Art. 48 folgende Fassung: „Die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes in den allegirten Paragraphen finden auch in den von den königlichen Gerichten zu erledigenden Gegenständen 2c. Anwendung“, wogegen die Novelle von 1886 an die Stelle der gesperrt gedruckten Worte die Bestimmung setzte: „in den gerichtlichen Geschäften“. Damit sollten die Artikel auch auf die Geschäfte, welche nach diesem Abschnitt bei nicht königlichen Gerichten — in Bayern die Thurn- und Taxis'schen Gerichte — erledigt werden, anwendbar erklärt sein.

In den Motiven zu Art. 48 des Entwurfs des Gesetzes über das Gebührenwesen wurde bemerkt, daß auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege auch noch von den fürstlich von Thurn- und Taxis'schen Gerichten eine, wenn auch nur in engen Grenzen sich bewegende Jurisdiktion geübt werde, daß jedoch die Regelung des Gebührenwesens bei diesen Gerichten außer dem Bereiche des Gebührengesetzes liege und daß, um dies erkennbar zu machen, in Art. 48 die Beschränkung auf die von den „königlichen“ Gerichten zu erledigenden Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege speziell zum Ausdruck gebracht sei. Nun haben sich indessen seither Zweifel darüber erhoben, ob und nach Maßgabe welcher gesetzlichen Bestimmungen eine Gebührenerhebung für die von den fürstlich von Thurn- und Taxis'schen Gerichten vorgenommenen Amtshandlungen stattzufinden habe. Um diese Zweifel zu beseitigen, schien es am zweckmäßigsten, die Bestimmungen in Abth. IV Abschn. I

des Gebührengesetzes, soweit dieselben ihrer Natur nach überhaupt bei den genannten Gerichten in Frage kommen können, auf die von denselben zu erledigenden Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege gleichmäßig anwendbar zu machen und zu diesem Zwecke die Worte: „in den von den königlichen Gerichten zu erledigenden Gegenständen“ durch die Worte: „in den gerichtlichen Geschäften“ zu ersetzen (Motive 1886 S. 354 und Vortrag des Reichsraths Haubenschmidt in den V. d. K. d. R.=R. 1886 Bd. V S. 766).

Art. 49.

Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Werthes oder über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen bemißt sich nach den Vorschriften der Art. 56—67 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs=Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

Hat der Zahlungspflichtige Beschwerde oder weitere Beschwerde erhoben, so ist vor der Entscheidung die Regierungsfinanzkammer unter Mittheilung der Beschwerde und deren Beilagen mit ihrer Aeußerung zu hören.

Die Beschwerdeschriften des Aerars bedürfen der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht.

1. Durch diesen Artikel ist die Entscheidung über Beschwerden gegen Gebühren in der nichtstreitigen Rechtspflege, sowohl was den Werth des Streitgegenstandes als den Ansatz der Gebühren und Auslagen überhaupt betrifft, in Uebereinstimmung mit § 4 des Reichs=Gerichtskostengesetzes den Gerichten übertragen. Damit sind die früher oft sehr verwickelten Kompetenzfragen beseitigt (Beschluß des O. G.H. vom 10. Februar 1885, Fin.=Entsch. S. 367).

2. Die allegirten Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur Reichs=Civilprozeßordnung, welche für das Beschwerdeverfahren im Gebührenwesen maßgebend sind, lauten:

Art. 56.

Die Vorschriften der §§ 531—539 und die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung gelten mit den in den nachstehenden Art. 57—67 enthaltenen Aenderungen auch für die Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege.

Die Bestimmungen der betreffenden Gesetzgebung, welche etwas Anderes mit sich bringen, bleiben unberührt, soweit sie nicht den Vorschriften der Art. 57 und 62—67 widersprechen.

Art. 57.

Die Beschwerde wird bei dem Gerichte eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegerichte eingelegt werden.

Die Erhebung derselben ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat. Letzteren Falls genügt

zur Wahrung der Frist die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Art. 58.

Die Beschwerde ist durch die Partei oder ihren Bevollmächtigten unter Vorlage der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung des eingelegten Rechtsmittels dienenden Belege einzureichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben.

Art. 59.

Wo das Gesetz einer Beschwerde aufschiebende Wirkung nicht besonders beilegt, findet diese nur bei Beschwerden gegen Strafverfügungen oder gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters statt.

Art. 60.

Sind bei Erledigung der Beschwerde außer dem Beschwerdeführer andere Personen im entgegengesetzten Interesse betheiligt, so hat derselbe mit der Beschwerdeschrift so viele Abschriften derselben in Vorlage zu bringen, als Gegenbetheiligte vorhanden sind.

Erachtet es das Beschwerdegericht, welchem jedesmal die einschlägigen Akten mit vorzulegen sind, für nothwendig oder zweckmäßig, vor der Entscheidung der Beschwerde andere, im entgegengesetzten Interesse betheiligte Personen zu hören, so ist denselben mit der betreffenden Anordnung eine Abschrift der Beschwerdeschrift und gegebenen Falls eine Abschrift der zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegten Beschwerde von Amtswegen zuzustellen.

Von den Beilagen der Beschwerdeschrift können die Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei des Beschwerdegerichts Einsicht nehmen.

Art. 61.

Wurde die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung verkündet, so ist dem Gerichte erster Instanz beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Beschwerdegerichts mitzutheilen.

In allen übrigen Fällen läßt das Beschwerdegericht dem Gerichte erster Instanz eine Ausfertigung der über die Beschwerde getroffenen Entscheidung übersenden und bestimmt zugleich die etwaigen weiter Betheiligten, welche außer dem Beschwerdeführer von der Entscheidung zu verständigen sind.

Der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz hat sodann dem Beschwerdeführer und den weiter Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung von dem Inhalte der erfolgten Entscheidung kurze Mittheilung zu machen, sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung zu geben.

Art. 62.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet weitere Beschwerde statt, wenn nicht die betreffende Gesetzgebung eine weitere Beschwerde ausschließt oder das oberste Landesgericht als Beschwerdegericht entschieden hat.

Art. 63.

Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht. Die §§ 512 und 513 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Art. 64.

Die Frist zur Einlegung der weiteren Beschwerde beträgt einen Monat;

sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Beschwerdegerichts oder der Zustellung der Mittheilung von dem Inhalte derselben (Art. 61).

Art. 65.

Die weitere Beschwerde wird bei dem Gerichte erster Instanz eingelegt; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem obersten Landesgerichte eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, welche von einem Anwalte unterzeichnet sein muß. Die Beschwerdeschrift muß die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und deren Aufhebung beantragt werde, enthalten und bezüglich der Begründung der Anträge den Vorschriften in § 516 Abs. 2 der Civilprozeßordnung entsprechen.

Der Prüfung des obersten Landesgerichts unterliegen nur die in der Beschwerdeschrift gestellten Anträge.

Art. 66.

Das Beschwerdegericht ist zu einer Abänderung seiner durch die weitere Beschwerde angegriffenen Entscheidung nicht befugt.

Das Gericht erster Instanz hat die Akten unmittelbar dem obersten Landesgerichte vorzulegen.

Art. 67.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 57—61 auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung.

Die hieher bezüglichen §§ 531—538 der Reichs-Civilprozeßordnung sind oben Anmerk. 4 zu Art. 19 abgedruckt.

3. Die Zulassung des Rechtsmittels der weiteren Beschwerde an das oberste Landesgericht erschien geboten, da es außerdem auf diesem wichtigen Gebiete des Gebührenwesens für eine Reihe von Fällen an einem Centralorgan fehlen würde, ohne welches Einheit in der Judikatur und Gleichheit der Besteuerung in den verschiedenen Landestheilen nicht denkbar ist (Motive 1879).

4. Der Abs. 3 enthält eine Ausnahme von dem § 65 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und erläßt den Beschwerdeschriften des Aerars die Unterzeichnung durch einen Anwalt, da angenommen werden kann, daß in Gebührenfragen die Organe der Finanzverwaltung eine zur Abfassung und Begründung einer Beschwerde hinreichende gesetzliche Kenntniß haben.

5. Art. 49 findet auch Anwendung bei Beschwerden gegen die in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege erfolgte Festsetzung der Zeugen- und Sachverständigengebühr. Zur Festsetzung hinsichtlich der Gebühren der amtlichen Aerzte, amtlichen Thierärzte siehe die in Anmerk. t und o zu Art. 5 allegirten Vorschriften, welche auch fernerhin für den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden Geltung behalten sollen (V.O. vom 22. September 1879, Ges. u. V.-Bl. 1879 S. 1283).

Ueber die Höhe der Gebühren dienen die in Anmerk. 2 zu Art. 5 dieses Gesetzes allegirten Verordnungen zur Richtschnur.

6. Aus den oberstrichterlichen Entscheidungen über die Beschwerden in Streitfragen über Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege — um welche allein es sich in diesem Abschnitte handelt — ist hervorzuheben:

a) Die weitere Beschwerde ist immer, auch wenn sich die Partei zum ersten Male durch die Entscheidung des Beschwerdegerichts verletzt fühlte, vom obersten

Landesgerichte zu verbescheiden (Beschlüsse des obersten L.G. vom 10. Juni 1880, 28. März 1883, 8. Juli und 21. November 1881, 6. Juli 1882, 18. April 1884, 26. Januar und 23. April 1885; Civ.-Entsch. Bd. VIII S. 508, Bd. IX S. 567, 360 und 628, Bd. X S. 397, Bd. XI S. 11, 121; Fin.-Entsch. S. 387, 428 und 473).

b) Vor Entscheidung über eine gegen eine Gebührenbewerthung gerichtete Beschwerde ist die Regierungsfinanzkammer mit ihrer Erinnerung zu hören, da die Erklärung von Einfluß auf die gerichtliche Beurtheilung der Sache sein kann (Beschluß des obersten L.G. vom 12. April 1881, Civ.-Entsch. Bd. IX S. 119, Fin.-Entsch. S. 429).

c) Zu letztinstanziellen Beschwerden in Gegenständen der Taxpflicht auf Grund des Tax- und Stempelgesetzes vom 28. Mai 1852 ist nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern das Finanzministerium zuständig (Entsch. des V.W.G. vom 21. Juni 1882, Slg. Bd. III S. 131, Fin.-Entsch. S. 431).

d) In Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege sind die Gebühren für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz nach § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu berechnen. Eine Gewährung der Gebührenfreiheit für abweisende Bescheide ist lediglich dem richterlichen Ermessen nach Maßgabe des § 6 a. a. O. anheimgegeben (Beschluß vom 24. November 1883, Civ.-Entsch. Bd. X S. 240, Fin-Entsch. S. 459).

e) Zur Erhebung der Erinnerungen ist anwaltschaftliche Mitwirkung nicht geboten (Beschluß des obersten L.G. vom 5. April 1884, Civ.-Entsch. Bd. X S. 382, Fin.-Entsch. S. 464).

f) Vor definitiver Entscheidung in einer Gebührensache ist jede weitere Beschwerdeführung unstatthaft (Beschluß des obersten L.G. vom 23. Juli 1884, Civ.-Entsch. Bd. X S. 502, Fin.-Entsch. S. 469).

g) Jede weitere Sachprüfung einer von dem obersten Landesgerichte als Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidung ist ausgeschlossen. Es findet sonach auch eine Remonstration dagegen nicht statt (Beschluß des obersten L.G. vom 13. Juni 1885, Civ.-Entsch. Bd. XI S. 11).

h) Alle weiteren Beschwerden müssen nach Art. 65 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein; die Unterschrift einer rechtskundigen Person, z. B. eines Notars u. s. w., genügt nicht (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. V S. 215).

Eine Ausnahme macht das Gesetz (Art. 49 Abs. III, Art. 152 Abs. III des Gebührengesetzes) nur hinsichtlich der Beschwerdeschriften des Aerars, welche der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht bedürfen. Hier unterzeichnet der Fiskal (Beschluß des obersten L.G. vom 18. Oktober 1884, Civ.-Entsch. Bd. X S. 536).

i) Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung ein Gesetz verletze. Die Sachprüfung der die Gebührenfreiheit nach § 6 des Reichs-Gerichtskostengesetzes versagenden Gründe bei dem obersten Landgerichte ist ausgeschlossen (Beschlüsse des obersten L.G. vom 24. November 1883 und 26. Januar 1885, Slg. Bd. X S. 240, Bd. XI S. 11).

k) Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse aus Veranlassung der Anfechtung notarieller Gebührenbewerthungen ist immer das oberste Landesgericht zuständig. Für Festsetzung der Anwaltskosten aus der Vertretung bei Gericht ist § 11 der Anwaltsgebührenordnung vom 25. September 1879 und für die Amtsthätigkeit gegenüber den Finanzbehörden die Advokatengebührenordnung vom 15. Dezember 1852 anzuwenden.

Die Anschauung, daß die Art. 56—68 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung, welche unter Bezugnahme und Modifizirung der §§ 531—540 der Reichs-Civilprozeßordnung das Verfahren in Bezug auf die Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege feststellen, hieher um deswillen nicht in Frage kommen könnten, weil es sich bei der in Rede stehenden notariellen Gebührenbewerthung nicht um eine Angelegenheit der freiwilligen (nichtstreitigen) Rechtspflege, sondern um eine reine Verwaltungs- bezw. Finanzsache handle und unter die letztere namentlich auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung von direkten und indirekten Staatsabgaben, somit auch zur Entrichtung von Staatsgebühren aus notariellen Beurkundungen zu rechnen sei, erscheint aus dem einfachen Grunde unzutreffend, weil hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens in Streitfragen über die Gebührenpflicht das bayerische Gebührengesetz in Uebereinstimmung mit § 4 des Gerichtskostengesetzes die Bestimmung getroffen hat, daß das in der Hauptsache zuständige Gericht auch über die Frage der Gebührenpflicht zu entscheiden hat und nicht nur in der streitigen Rechtspflege, sondern auch in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und insbesondere auch bei Beschwerden wegen des Ansatzes und der Nachforderung von Gebühren für Urkunden der Notare die Entscheidung den Gerichten zugewiesen hat, während sich das Verfahren in diesen Angelegenheiten zufolge ausdrücklicher Bestimmung der letzten Gesetzesstellen nach den Vorschriften der Art. 56—68 des mehrerwähnten Ausführungsgesetzes bemißt (Beschluß vom 10. Juni 1885, Civ.-Entsch. Bd. XI S. 35, Fin.-Entsch. S. 367).

Art. 50.

Die Aenderung einer Werthsfestsetzung von Amtswegen (Reichs-Gerichtskostengesetz § 16) kann auch nach Beendigung des Verfahrens erfolgen.

1. Der Artikel enthält lediglich eine Erweiterung der Vorschrift in § 16 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, welche für verschiedene Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege, namentlich für Fälle, welche mit einer einzigen, auf einseitigen Antrag ergehenden Entscheidung des Gerichts erledigt werden, dann für Vormundschaftssachen, in denen die Gebührenerhebung vielfach erst bei der Beendigung zu erfolgen haben wird, zu enge gefaßt schien (Motive 1879).

2. Bei Art. 50 beantragte Reichsrath Graf von Lerchenfeld anstatt der Worte „nach Beendigung" einzusetzen „im Laufe des Verfahrens". Diese Fassung würde mit dem Wortlaute des § 16 des Reichs-Gerichtskostengesetzes übereinstimmen. Die im Entwurfe vorgeschlagene Abweichung sei nicht begründet.

Wollte man aber auch die Aenderung einer Werthsfestsetzung nach Beendigung des Verfahrens noch zulassen, so müßte wenigstens daran festgehalten werden, daß auch gegen einen solchen Abänderungsbeschluß die in § 16 Abs. 2 vorgesehene Beschwerde dem Betheiligten offen stehe.

Der Ministerialkommissär vertrat die Fassung des Entwurfs mit dem Bemerken, daß § 16 des Reichs-Gerichtskostengesetzes die Gebühren in bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten regle und daß, wenn diese Bestimmungen, dem Vorschlage des Entwurfs entsprechend, auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege analoge Anwendung finden sollen, auch diejenigen Fälle zu berücksichtigen seien, in denen die Gebührenerhebung erst nach Beendigung des Verfahrens stattfinden kann.

Was das in § 16 Abs. 2 des mehrerwähnten Reichsgesetzes zugelassene Rechtsmittel der Beschwerde betreffe, so sei dasselbe auch gegen Beschlüsse im Sinne des Art. 50 gegeben, wie dies aus dem Inhalte des Art. 48 hervorgehe, wonach § 16 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, soweit er nicht durch Art. 50 modifizirt sei, also auch Abs. 2 desselben auf Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege ausgedehnt werde.

Hierauf wurde der Antrag des Reichsraths Graf von Lerchenfeld abgelehnt (Protokolle des Gesetzgebungsausschusses d. K. d. R.-R. 1879 [Separatband] S. 88).

Es kann somit die amtliche Werthsfeststellung jederzeit erfolgen, wogegen wider einen derartigen Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist.

3. Die erfolgte Festsetzung des Werthes durch eine Beschwerdeinstanz wird auch für die frühere Instanz maßgebend, soweit der Streitgegenstand noch derselbe ist (Pfafferoth S. 59).

4. Für die Beschwerde nach § 16 Abs. II des Reichs-Gerichtskostengesetzes werden die Gebühren nach § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes (siehe oben Art. 48) erhoben. Hinsichtlich der Schreibgebühren kommt § 80a Nr. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Anwendung.

5. Die Beschwerde des § 16 Abs. II des Reichs-Gerichtskostengesetzes steht auch den Rechtsanwälten nach § 12 der Anwaltsgebührenordnung selbständig zu. Die Parteien haben nicht das Recht, in diesem Falle die Interessen ihres Bevollmächtigten zu wahren (Entsch. des R.G. vom 6. April 1883, 25. Februar, 31. Mai, 24. September 1883; Pfafferoth S. 61).

6. Das Gericht — auch das Beschwerdegericht — kann die Gebühren jederzeit, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, nach der Sach- und Rechtslage festsetzen (Beschluß des obersten L.G. vom 6. Dezember 1884, Civ.-Entsch. Bd. X S. 598; siehe auch Anmerk. 9 zu Art. 152).

Art. 51*.

Für die gerichtliche Beurkundung eines Vertrages, Schuldbekenntnisses oder Vergleiches kommen drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung; sofern sich für eine Notariatsurkunde gleichen Inhalts eine höhere Gebühr berechnen würde, kommt diese letztere Gebühr zur Erhebung.

1. Die Gebühren für Verträge, welche die Gerichte als Organe der nichtstreitigen Rechtspflege beurkunden, sollen regelmäßig mit den Gebühren für Prozeßvergleiche übereinstimmen, da es weder als gerechtfertigt noch auch als ganz unbedenklich erscheint, zwei dem Inhalte und der rechtlichen Wirkung nach völlig gleiche Akte, je nachdem sie von dem nämlichen Richter in der einen oder anderen Eigen-

schaft aufgenommen werden, in verschiedener Weise zu besteuern. Insbesondere müßte eine solche Behandlungsweise in dem in § 2 Abs. 3 des Reichs=Gerichtskostengesetzes vorgesehenen Falle, daß der Inhalt einer im Prozesse errichteten Urkunde theilweise über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, auch schon in bloß formaler Hinsicht zu großen Unzuträglichkeiten führen.

In Art. 51 wird daher für die auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege erfolgenden gerichtlichen Beurkundungen von Vergleichen und Verträgen einschließlich der Schuldbekenntnisse die gleiche Gebühr vorgesehen, welcher nach § 23 des Reichs=Gerichtskostengesetzes der Prozeßvergleich unterliegt.

Daß durch diese Bestimmung namentlich auch die Fälle des § 2 Abs. 3 des Reichs=Gerichtskostengesetzes mit getroffen werden sollen, ist hienach keinem Zweifel unterworfen.

Durch den beigefügten Vorbehalt der Erhebung der für eine Notariatsurkunde gleichen Inhalts etwa treffenden höheren Gebühr soll gemeinsam mit § 101 des Reichs=Gerichtskostengesetzes den Gefahren einer Umgehung der Gebührenpflicht wirksam vorgebeugt werden.

2. Durch den Art. 51 hatte man hauptsächlich auch verhüten wollen, daß nicht die für gerichtliche Verhandlungen bestimmte Bauschgebühr benutzt wird, um die Gebühren für notarielle Beurkundung der Verträge zu umgehen, wie es in Verlassenschaften und Vormundschaften oft vorkommt. Auch § 2 Abs. III des Reichs=Gerichtskostengesetzes hat eine ähnliche Bestimmung. Es soll zwar nicht eine doppelte (Bausch= und prozentable) Gebühr von derselben Urkunde erhoben werden, aber auf jeden Fall eine solche, welche der letzteren gleichkommt, gesichert erscheinen (V. d. K. d. A. Beil.=Bd. VII Abth. II S. 48 und 53).

In Art. 120 des Gebührengesetzes sind zudem die Vergleiche den Verträgen gleichgestellt.

3. Schon bei Berathung des Gesetzes vom Jahre 1879 wurde über die Höhe dieser Gebühr geklagt (Ausschußverhandlung vom 13. Juni 1879).

Es wurde aber diese Bestimmung in Einklang gebracht mit § 23 des Reichs=Gerichtskostengesetzes. Nun ist jedoch durch die Novelle vom 29. Juni 1881 die nach § 23 zu erhebende Gebühr auf $^3/_{10}$ der Sätze des § 8 ermäßigt worden, und es war diese zunächst nur für das Gebiet der streitigen Rechtspflege gewährte Ermäßigung um so mehr auch für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege zuzugestehen, als schon in den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes über das Gebührenwesen die Uebereinstimmung der Gebühr für Verträge und Vergleiche, welche die Gerichte als Organe der nichtstreitigen Rechtspflege beurkunden, mit jener für Prozeßvergleiche als wünschenswerth bezeichnet wurde.

Demgemäß ist in Art. XI der Novelle vom Jahre 1886 eine neue, die Ermäßigung der Gebühr auf $^3/_{10}$ enthaltende Fassung des Art. 51 beschlossen worden.

4. Es ist somit diese Gebühr zugleich in Einklang gebracht mit dem gerichtlichen Vergleiche (§ 23 des R.G.K.G.), der Gebühr für den Sühnetermin einschließlich des bei demselben aufgenommenen Vergleichs (§ 41 a. a. O.) und der Bestimmung in § 101 a. a. O., wonach in jenen Fällen, in welchen nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich höhere Gebühren erhoben werden müßten, als die Gebühren nach §§ 23 und 41 des Reichs=Gerichtskostengesetzes betragen, der Mehrbetrag neben der Entscheidungsgebühr zur Erhebung gelangen soll.

Auch daraus geht hervor, daß durch diesen Artikel unter allen Umständen die etwa höhere Gebühr für die Notariatsurkunde gesichert werden wollte.

5. Eine Ausnahme von der Gebühr nach Art. 51* statuirt Art. 80 und Art. 83 in Abs. IV, worin für die gerichtliche Beurkundung von Vereinbarungen über Alimentation, Vaterschaftsanerkennung und Defloration, sowie in einer Verlassenschaft Gebührenfreiheit, d. h. Freiheit von einer besonderen Gebühr ausgesprochen ist.

6. Für Vergleiche, welche einen Prozeß abzuschneiden, bezw. zu vergleichen den Zweck haben, ist die Streitgegenstandssumme, nicht die Vergleichssumme für die Höhe der Gebühr maßgebend.

7. Ist in einem Vergleiche ein Uebereinkommen über die Kosten nicht getroffen, so haftet jeder Theil zur Hälfte, auch wenn ein Theil zum Armenrechte zugelassen ist (Finanzministerialentschließung vom 10. Dezember 1881; § 88 Abs. I des R.G.K.G.).

8. Uebrigens greift Art. 51 nur bei den von den Gerichten als Organen der nichtstreitigen Rechtspflege beurkundeten Vergleichen Platz, einschließlich der Fälle des § 2 Abs. III des Reichs-Gerichtskostengesetzes. Auf Vergleiche in eigentlichen Rechtssachen findet nur der § 23 des Reichs-Gerichtskostengesetzes selbst Anwendung.

Art. 52.

Für gerichtliche Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen), für Beglaubigungen von Privatabschriften oder der Unterschriften in öffentlichen oder Privaturkunden (Legalisationen), sowie für einfache Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Auszüge, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, kommen in allen Fällen besondere Gebühren zur Erhebung.

Die Gebühr beträgt bei den Land- und Amtsgerichten, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 93:

1. 2 Mark für gerichtliche Zeugnisse,
2. 1 Mark für die übrigen in Abs. 1 bezeichneten Amtshandlungen.

Diese Gebührensätze erhöhen sich bei den Oberlandesgerichten um die Hälfte, bei dem obersten Landesgerichte auf den doppelten Betrag.

Für die von Amtswegen zu ertheilenden einfachen Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften oder Auszüge werden nur Schreibgebühren erhoben.

1. Unter den von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen ꝛc. ꝛc. im Sinne des gegenwärtigen Artikels sind alle diejenigen zu verstehen, deren Ertheilung in der Geschäftsordnung begründet und nicht etwa bloß durch besonderes Verlangen einer Partei veranlaßt ist. Nur in diesem letzteren Falle soll die Ausfertigung einer besonderen Gebühr unterworfen sein; außerdem ist in der

Bauschgebühr für das Verfahren zugleich die Gebühr für die hiemit verbundenen Ausfertigungen ꝛc. ꝛc. inbegriffen. Nur Zeugnisse und Beglaubigungen sollen, soweit keine speziellen Befreiungsgründe vorliegen, stets der treffenden Gebühr für sich unterworfen sein.

2. Die Gebührensätze stehen im Einklang mit den für die gleichen Akte der Verwaltungsbehörden in Art. 163 Ziff. 3, Art. 164, 184 Abs. 2 festgesetzten Gebühren.

3. Eine Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 52 enthält Art. 81 hinsichtlich der Vormundschaften und Art. 93 bezüglich der hypothekenamtlichen Akte.

4. Bei Unterschriftsbeglaubigungen gilt nach der dem Gesetze zu Grunde liegenden Tendenz für die Gebührenberechnung nicht die Zahl der Unterschriften, sondern die Zahl der Beglaubigungsakte.

5. In den Fällen des Abs. I, II und III, also bei den nicht von Amtswegen zu ertheilenden Urkunden, kommen Schreibgebühren neben der besonderen Gebühr zur Erhebung. Im letzten Absatze sind die Schreibgebühren nur deshalb besonders erwähnt, um etwaige Zweifel darüber auszuschließen, daß die dort statuirte Gebührenfreiheit sich auf die Schreibgebühren nicht erstreckt (Gesetzgebungsausschuß der K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 38). Dieser Grundsatz ist übrigens auch nach § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes selbstverständlich, denn die dort bezeichneten „Auslagen“, wozu nach Nr. 1 die Schreibgebühren gehören, sind überall der Staatskasse zu erstatten, selbst wo Gebührenfreiheit (§ 4, 47 und 61 a. a. O.) statuirt ist (vgl. oben Anmerk. 8—11 zu Art. 35 und Anmerk. 4 zu Art. 46).

6. Wenn von einem Gerichte die Ausstellung eines Zeugnisses (z. B. Erbschaftszeugnisses) verweigert und dagegen Beschwerde, welche in der letzten Instanz zum obersten Landesgerichte geht, eingelegt wird, so kommt bei dieser Beschwerde nicht die Staatsgebühr nach Art. 52 des Gebührengesetzes in Frage, welche zu erheben wäre, wenn das Zeugniß ausgestellt worden wäre, sondern das Interesse des Gesuchstellers zur Erlangung des Erbschaftszeugnisses (Beschluß des obersten L.G. vom 23. April 1885, Civ.-Entsch. Bd. XI S. 121, Fin.-Entsch. S. 387; vgl. auch Anmerk. 10 zu Art. 83).

7. In Vormundschaften kommen nach Art. 81 für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften keine Schreibgebühren, im Hypothekenwesen die in Art. 93 festgesetzten Gebühren zur Anwendung.

8. Die Erhebung einer Schreibgebühr bei den durch den Amtsdiener zu bewerkstelligenden Ladungen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege für den Ladezettel ist unstatthaft, weil die Herstellung dieser Schriftstücke zu der dem Amtsdiener obliegenden Ausführung des Ladebefehls gehört, für welche derselbe die Gebühr nach der Verordnung vom 10. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. 1875 S. 773) zu beanspruchen hat. Dies gilt auch für Amtsgerichte, bei welchen die Herstellung der schriftlichen Ladungen der Gerichtsschreiberei übertragen ist (Justizministerialbekanntmachung vom 7. März 1886, J.M.Bl. 1886 S. 27).

Art. 53.

Ist eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier richterlicher Ueber-

zeugung muthwillig veranlaßt worden, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des Art. 49 des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist unzulässig.

Die Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben etwa obliegenden Vorschusses eingehoben werden.

1. Der Wegfall des Eingabenstempels und die durch Einführung der Bauschgebühren bedingte Befreiung einer Reihe einzelner amtlicher Handlungen von Gebühren eröffnete die Gefahr mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Behörden, wogegen ein Schutzmittel nöthig war. Die Gewährung eines solchen bezielt die gegenwärtige, der Vorschrift in § 47 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nachgebildete Bestimmung.

2. Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß „Streitmuthwille" mit Erhebung von Gebühren bestraft wird, ist in diesem Gesetze mehrmals zum Ausdrucke gelangt. So in den Art. 19 und 194 (vgl. Anmerk. 3 zu Art. 19).

3. Der Abs. 3 dieses Artikels ist eine Ausnahme von der in Art. 62 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung statuirten Möglichkeit der Einlegung der weiteren Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege. Eine gleiche Ausnahmsbestimmung findet sich z. B. in Art. 33 des Gesetzes vom 23. Februar 1855 über die landwirthschaftlichen Erbgüter.

4. Der Abs. 4 dieses Artikels entspricht der gleichen Bestimmung in Art. 23 über die Gebühren für die Subhastation (vgl. die Anmerkungen zu diesem Artikel).

Art. 54.

In dem Verfahren auf weitere Beschwerde erhöht sich die in § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr um die Hälfte.

1. Die weitere Beschwerde im Sinne des oben citirten Art. 62 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung ist ein der Revision nachgebildetes Rechtsmittel (siehe die Motive zu dem Entwurfe vorstehenden Gesetzes S. 215). Demnach ist es gerechtfertigt, die in § 49 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für die Revisionsinstanz vorgesehene Steigerung des Gebührensatzes um die Hälfte auch hier Platz greifen zu lassen.

2. Es ist also der Artikel dem Abs. 1 des § 49 des Reichs-Gerichtskostengesetzes entnommen. Bekanntlich unterscheidet letzteres Gesetz zwischen den Gebühren für die Beschwerde-, für die Berufungs- und Revisionsinstanz.

Für die Beschwerdeinstanz wird erhoben (§ 45) $^{3}/_{10}$ der Einheitssätze des § 8

(Skala), für die Berufungsinstanz (§ 49) die Einheitssätze und $^1/_4$ derselben dazu, für die Revisionsinstanz (§ 49) die Einheitssätze einfach und die Hälfte dazu.

In entsprechendem Verhältnisse erhöhen sich auch die aus bestimmten Theilen der Einheitsgebühr bestehenden Gebührensätze.

In unserem Gesetze ist für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz die Gebühr des § 45 also $^3/_{10}$ der Einheitssätze von § 8 (Skala) und für die weitere Beschwerde die Gebühr des § 45 und die Hälfte dieser Gebühr dazu als Einheitssatz maßgebend.

Z. B. bei einer Streitsumme von 250 Mark ist die Einheitsgebühr:

nach § 8	11 Mark		
„ § 45	3 Mark	30	Pfennig
„ § 49 (Berufung)	13 „	80	„
„ Art. 4 (Revision)	16 „	50	„
„ Art. 45 (Beschwerde)	3 „	30	„
„ Art. 54 (weitere Beschwerde) .	5 „	10	„

3. Die Erhöhung der Gebühren tritt hinsichtlich aller gebührenpflichtigen Akte, aller Nebenstreitigkeiten und Verhandlungen in derselben Weise ein.

Art. 55.

Die Auslagen der Gerichte werden bei der Entstehung fällig.

1. Dieser Artikel enthält lediglich eine bei den Verhandlungen in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege durch die Natur der Sache gebotene Modifikation der Vorschrift in § 86 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bezüglich der im Verfahren erwachsenden Auslagen, mit deren Einziehung außerdem in manchen Fällen bis nach völliger Erledigung der Sache zugewartet werden müßte. Hinsichtlich der Gebühren erscheint die Bestimmung in § 86 a. a. O. im Allgemeinen und vorbehaltlich einiger in dem besonderen Theile statuirter Ausnahmen auch in der nichtstreitigen Rechtspflege ausreichend.

2. Es muß also bezüglich der Fälligkeit der Gebühren und Auslagen in der nichtstreitigen Rechtspflege zwischen Gebühren und Auslagen unterschieden werden.

Hinsichtlich der Gebühren gelten nach Art. 48 dieses Gesetzes die §§ 86—93 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und die dort aufgestellten Grundsätze (vgl. darüber Anmerk. 1 zu Art. 22, Anmerk. 4 zu Art. 32. Anmerk. 8 zu Art. 35 und Anmerk. 1 zu Art. 45).

Hienach werden die Gebühren auch in der nichtstreitigen Rechtspflege im Allgemeinen fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder durch anderweitige Erledigung beendet ist.

Anders hinsichtlich der Auslagen. Diese werden sofort bei der Entstehung fällig.

3. Ausnahmen bezüglich der Fälligkeit der Gebühren treffen Art. 77 in Familienfideikommißsachen, Pflegschafts- und Vormundschaftssachen, Art. 85 in Verlassenschaften (§ 22 der Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879); dann bei

Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher, welche nach § 18 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 100) die Uebernahme eines Geschäftes vom Erlage eines Vorschusses für baare Auslagen und muthmaßliche Gebühren abhängig machen kann.

4. Ueber die Erhebung der Gebühren regeln die Art. 263 und 265 für das diesrheinische Bayern und Art. 278 für die Pfalz, sowie die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Vollzugsvorschriften das Verfahren. Bei den einschlägigen Artikeln wird des Näheren darauf zurückzukommen sein.

Art. 55a*.

Die Gebühren, welche für die von den fürstlich von Thurn- und Taxis'schen Gerichten ausgehenden Akte zu entrichten sind, fließen mit einem Viertheile in die Staatskasse, mit drei Viertheilen in die Kasse der fürstlich von Thurn- und Taxis'schen Verwaltung.

1. Dieser Artikel ist durch Art. XII der Novelle vom 29. Mai 1886 neu geschaffen. Er stellt sich als Ausnahme von der allgemeinen Regel dar, daß die öffentlichen Abgaben in der Regel in die Staatskasse fließen.

2. Nachdem der Art. 48* in der Fassung der Novelle vom Jahre 1886 die Bestimmungen in Abtheilung IV Abschnitt I des Gebührengesetzes auf die von den fürstlich von Thurn- und Taxis'schen Gerichten zu erledigenden Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege anwendbar macht, erheischt der Art. 1 des Gebührengesetzes eine Bestimmung, welche der fürstlichen Verwaltung den Fortbezug der bei ihren Gerichten anfallenden Gebühren im bisherigen Umfange sichert. Unter der Herrschaft der älteren Tax- und Stempelgesetze vollzog sich die Ausscheidung des der fürstlichen Verwaltung verbleibenden Antheils von dem an die Staatskasse abzuführenden Theile des Gesammtanfalls an Taxen und Stempeln im Allgemeinen in der Weise, daß ersterer die Einnahme an Taxen, letzterer die Einnahme an Stempeln zufiel. Da das Gebührengesetz die Unterscheidung zwischen Taxen und Stempeln nicht kennt, so wurde es nothwendig, an die Stelle der bisherigen Vertheilungsart eine andere treten zu lassen, und es wurde daher in Art. 55a bestimmt, von den Gebühren, welche für die von den fürstlichen Gerichten ausgehenden Akte zu entrichten sind, ein Viertheil in die Staatskasse, drei Viertheile dagegen in die Kasse der fürstlichen Verwaltung fließen zu lassen. Es entspricht diese Art der Vertheilung im Großen und Ganzen dem Verhältnisse, in welchem seither der Anfall an Stempeln zu jenem an Taxen in der nichtstreitigen Rechtspflege stand (Motive 1886 Beil.-Bd. IX).

3. Die Auslagen, welche in den von den fürstlichen Gerichten zu erledigenden Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege zur Erhebung gelangen, verbleiben ausschließlich der fürstlichen Verwaltung (Motive 1886 S. 355).

II. Titel.

Besondere Bestimmungen.

A. Bestimmungen für das ganze Königreich.

1. Handelssachen.

Art. 56.

Für die Eintragungen in das Handelsregister, einschließlich der dieselben begleitenden gerichtlichen Handlungen, werden, soweit nicht reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. bei Eintragungen in Betreff eines Einzelkaufmanns:
   a) 5 Mark für die erste Eintragung der Firma,
   b) 2 Mark für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung;
2. bei Eintragungen in Betreff der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften:
   a) 10 Mark für die erste Eintragung der Firma,
   b) 5 Mark für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung;
3. bei Eintragungen in Betreff der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften:
   a) 30 Mark für die erste Eintragung der Firma,
   b) 20 Mark für die spätere Eintragung einer Aenderung in dem Gesellschaftsvertrage,
   c) 10 Mark für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.

1. Bei den mit der Führung der Handelsregister verbundenen gerichtlichen Handlungen liegt der Schwerpunkt des Verfahrens ohne Zweifel in der Eintragung. An diesen Akt heftet daher das Gesetz auch die treffende Bauschgebühr, welche nach der Bedeutung des Gegenstandes und der hiemit durchschnittlich verbundenen größeren oder geringeren Mühewaltung entsprechend abgestuft ist.

In ähnlicher Weise wurde der fragliche Gegenstand auch in anderen deutschen Staaten seiner Zeit geordnet (vgl. z. B. für Preußen die Verordnung vom 27. Januar 1862, welche im Auszug dem preußischen Ausführungsgesetze vom 10. März l. J. als Beilage angefügt ist; ferner für Württemberg die Verfügung des Justizministeriums vom 31. Oktober 1865 §§ 31 ff., abgedruckt in dem kgl. württembergischen Regierungsblatt von 1865 Nr. 40 S. 462 ff.).

Namentlich die gemäß letzterer Verfügung in Württemberg geltenden Normen wurden bei der Ausarbeitung des gegenwärtigen Entwurfes in besondere Berücksichtigung gezogen.

2. Der Vorbehalt reichsgesetzlicher Bestimmungen in Art. 56 Abs. 1 bezieht sich speziell auf § 7 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 (vgl. auch die Allerhöchste Vollzugsverordnung vom 1. April 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 266).

3. Die Frage, ob für die Eintragung der Konkurseröffnung in das Handelsregister eine Gebühr nach Art. 56 zu erheben sei, wurde in zwei Beschlüssen des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6. und 9. Dezember 1884 verneint (Pfaff S. 39).

4. Die hier einschlägigen Vorschriften über Eintragung in das Handelsregister sind gegeben in:

Art. 12—16, dann 19, 25, 45, 86, 87, 129, 135, 151, 152, 155, 156, 171, 176, 201, 210, 212, 214, 233, 243 des deutschen Handelsgesetzbuchs;

Art. 8—24 des Einführungsgesetzes in Bayern vom 10. November 1861;

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 30. April 1862, die Führung der Handelsregister betreffend (Regierungsblatt 1862 S. 581);

Justizministerialbekanntmachung vom 5. Juli 1879 (J.M.Bl. S. 319 u. 285);

§§ 13 und 14 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Art. 28 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze und Art. 76 und 77 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung (vgl. insbesondere den Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch von Anschütz und v. Völderndorff in dieser Gesetzessammlung Th. I Bd. VI in drei Abtheilungen);

Gesetz vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend (R.G.Bl. 1868 S. 415, bayerisches G.Bl. 1873 S. 6), und bayerisches Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betreffend (G.Bl. 1869 S. 1153);

An Stelle dieser letzteren beiden Gesetze tritt vom 1. Oktober 1889 an das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (R.G.Bl. 1889 S. 55).

Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften betreffend (R.G.Bl. 1884 S. 123).

5. Für unser Gebührengesetz kommen hauptsächlich folgende Punkte zu bemerken:

a) Einträge können nur in den vom Gesetze besonders vorgeschriebenen Fällen statthaben; wo das Gesetz einen solchen Eintrag nicht gebietet, sind die Handelsregister nicht zu eröffnen.

b) Anmeldungen erst bevorstehender Aenderungen können nicht eingetragen werden.

c) Nach gemeinem Rechte besteht keine Berechtigung und Verpflichtung, über die Vermögensverhältnisse der Eheleute Einträge in das Handelsregister zu machen; anders nach preußischem Rechte oder wo Partikularrecht die allgemeine Gütergemeinschaft als Regel erklären; hier ist der Ausschluß derselben bei Kaufleuten in das Register einzutragen.

d) Früher waren zur Entscheidung über die Frage der Tax- und Stempelpflicht der Verwaltung nicht die Gerichte, sondern die Finanzbehörden zuständig; heute besteht auch hier der Grundsatz, daß diese Frage das in der Hauptsache zuständige Gericht (Art. 48) zu entscheiden hat.

e) Die Kosten der Veröffentlichung des Eintrages hat der Veranlassende zu tragen.

f) Der Eintrag einer Einzelfirma „in Liquidation" und der bestellten Liquidatoren in das Handelsregister ist unstatthaft.

g) Die Veröffentlichung des Eintrittes und Austrittes eines Kommanditisten ist stets geboten.

h) Eine Firma gilt als fortgeführt, wenn bei einer aus zwei Theilhabern bestehenden offenen Handelsgesellschaft ein Theil austritt und der andere das Geschäft unter Uebernahme der Aktiva und Passiva fortsetzt.

i) Sitz der Gesellschaft ist, wo sich die Hauptniederlassung befindet, von wo aus die kaufmännische Leitung des Ganzen geht, wo sich Komptoir, Kasse, Buchführung befindet.

k) Im Konkurs befindliche Kaufleute können keinen Eintrag verlangen.

l) Auch der Staat als Handelsgewerbetreibender muß sich eintragen lassen.

m) Die Eintragung in das Handelsregister hat für Dritte eine civilrechtliche Wirkung nicht, für den Gesellschafter aber die Wirkung, daß er als Kaufmann oder Handelsgesellschaft zu gelten hat, ohne in rechtlicher Beziehung Kaufmann zu sein; dabei ist stets die Oeffentlichkeit des Handelsregisters im Auge zu behalten.

n) Eine Auflösung der Gesellschaft muß auch eingetragen werden, wenn dieselbe nach Ablauf der bestimmten Zeit oder durch Konkurs erfolgt; ebenso das Aufhören der Vollmacht der Liquidatoren.

o) Eine Zweigniederlassung darf erst nach erfolgtem Eintrag der Hauptniederlassung eingetragen werden.

p) Die Vermehrung der Einlage einer Handelsgesellschaft kann, muß aber nicht, mit Weglassung der Belege veröffentlicht werden, wenn der Kommanditist die Genehmigung dazu ertheilt.

q) Der Gesellschaftsvertrag ist seinem ganzen Umfange nach in das Register einzutragen, aber nur im Auszuge zu veröffentlichen.

r) Jede Statutenänderung einer Aktiengesellschaft muß eingetragen werden.

s) Beschränkungen der Dispositionsbefugniß einer Handelsfirma sind nicht einzutragen.

t) Die Oeffentlichkeit des Handelsregisters hat die Wirkung, daß jeder, der nach dem Inhalte desselben handelt, als gutgläubig angesehen wird.

u) Die Entstehung der Prokura hängt von dem Eintrage nicht ab.

v) Auf die Reichsbank finden die Bestimmungen über Eintrag in das Handelsregister keine Anwendung (§ 66 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875).

w) Ungesetzliche Eintragungen gelten als nicht eingetragen.

x) Firma ist der Handelsname des Kaufmanns.

y) Weigert sich ein Kommanditist, sein Ausscheiden in das Handelsregister eintragen zu lassen, so erwächst daraus kein Recht auf Zurückbehaltung der Einlagen.

z) Die in der Generalversammlung beschlossene Reduktion des Aktienkapitals und Verminderung der Mitglieder des Verwaltungsraths muß in das Register eingetragen werden.

aa) Der Registerrichter erkennt auch über die Legalität der Beschlüsse der Aktiengesellschaft auf Grund der beantragten Einträge.

bb) Nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889 sind einzutragen: das Statut, sowie die Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister, das bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt wird, jede Zweigniederlassung, jede Ergänzung der Liste der Genossen, jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes, jede Aufkündigung oder der Tod eines Genossen, die Auflösung der Genossenschaft, Bestellung von Liquidatoren, Vorschuß- und Nachschußberechnung im Konkurse.

6. In den Ausschußverhandlungen der Abgeordnetenkammer wollte die Ver-

schiedenartigkeit der Gebührensätze für Einträge in Betreff der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditen (Ziff. 2) und für Aktiengesellschaften (Ziff. 3) aufgehoben werden. Allein von dem Regierungsvertreter sowohl als von Abgeordneten wurde hervorgehoben, daß die Gebühr ein Aequivalent für die Arbeit der Gerichte und Behörden sein solle, daß aber bei Aktiengesellschaften in der Regel zur Bethätigung der Einträge eine ungleich höhere Mühe erforderlich sei als bei gewöhnlichen Handelsgesellschaften. Auch arbeiten Aktiengesellschaften in der Regel mit größeren Kapitalien und seien daher gebührenkräftiger (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 37—39). Daraus geht hervor, daß die Gebühren nicht bloß eine Entlohnung der Thätigkeit der Staatsbehörden, sondern eine Steuer vom Vermögen sein sollen, als welche sie auch in anderen Staaten (Preußen, Württemberg, Sachsen) aufgefaßt werden.

7. Das Verfahren bei unbefugtem Gebrauch einer Firma erfolgt auf Grund des Art. 27 des Handelsgesetzbuchs im Civilprozesse; das Verfahren auf Grund des Art. 26 a. a. O. aber, nämlich die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften in Art. 19, 21 und 25 (Eintrag der Firma und Zweigniederlassung in das Handelsregister, ebenso das Erlöschen und die Aenderung der Firma anzumelden), anzuhalten, hat von Amtswegen zu erfolgen. Während das erstere (nach Art. 27 a. a. O.) nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu bewerthen ist, ist für letzteres das Gebührengesetz maßgebend, da dieses Verfahren lediglich als ein Administrativverfahren vor dem Handelsgerichte erscheint (Urth. des R.G. vom 22. Mai 1880, Slg. v. Entsch. Bd. II S. 223).

Art. 57.

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als auch in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Gebührensatz besonders zu erheben.

Der Artikel entspricht dem schon in den früheren Tax- und Stempelgesetzen, sowie auch im vorliegenden Gesetze hochgehaltenen Prinzipe, daß jedes gebührenpflichtige Geschäft gesondert zu bewerthen ist (Art. 139).

Ausnahmen davon bestehen in Art. 58, dann Art. 91 bei Hypothekeinträgen.

Art. 58.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so kommt nur eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

Findet jedoch neben der Löschung des Gesammteintrages über eine Firma eine neue Eintragung derselben Firma in einer anderen Hauptabtheilung des nämlichen Handelsregisters oder in dem Han-

delsregister eines anderen Landgerichtsbezirkes statt, so sind sowohl für die Löschung als auch für die neue Eintragung die in Art. 56 bestimmten Gebühren je besonders zu erheben.

1. Hier ist eine Ausnahme von dem in Art. 57 aufgestellten Prinzipe bestimmt. Es soll in den im Gesetze bezeichneten Fällen nur eine Gebühr und zwar bei Verschiedenheit der Sätze für den betreffenden Akt nur die höhere Gebühr zur Erhebung gelangen.

Diese Bestimmung hat bei allen Eintragungen nach Art. 56 Ziff. 1—3 Anwendung zu finden (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. I S. 182, Abth. II S. 39 und 124).

Wenn also auf Grund derselben Anmeldung bei einem Kaufmanne eine erste Eintragung der Firma und eine später auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung zu erfolgen hat, so ist eine einmalige Gebühr von 5 Mk. anzusetzen. Hat bei einer Aktiengesellschaft der Eintrag einer Aenderung des Gesellschaftsvertrages und eine sonstige auf das Rechtsverhältniß der Firma bezügliche Eintragung, z. B. Aenderung in den Mitgliedern des Vorstandes (Art. 233 des deutschen H.G.B.), zu geschehen, so ist eine einmalige Gebühr von 20 Mk. zu erheben.

2. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 91 über die Hypothekeneinträge.

3. Das in Art. 56 festgesetzte Prinzip, also die gesonderte Bewerthung jeder Eintragung, tritt aber wieder in Kraft, wenn eine Löschung des Gesammteintrages einer Firma (Art. 25, 129, 171, 201, 243 des deutschen H.G.B.) und zugleich eine neue Eintragung in eine andere Hauptabtheilung des Handelsregisters oder in dem Handelsregister eines anderen Landgerichtsbezirkes zu erfolgen hat (vgl. Bekanntmachung vom 30. April 1862, die Führung der Handelsregister betreffend, Regierungsblatt 1862 S. 581). Wenn also z. B. die Firma eines Kaufmanns gelöscht und dafür die Firma einer Aktiengesellschaft einzutragen beantragt wird, so ist eine Gebühr von 2 Mark und eine solche von 30 Mark zur Erhebung zu bringen.

Art. 59.

Werden von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften zurückbehalten, so kommen hiefür lediglich die gesetzlichen Schreibgebühren zur Erhebung.

1. Unter den „gesetzlichen Schreibgebühren" sind die in § 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmten Schreibgebühren zu verstehen. Ein Ersatz dieser Schreibgebühren an die Staatskasse ist nicht unbillig, nachdem die zu fertigenden Abschriften, welche Belege zum Eintragungsantrag bilden, im Interesse der Parteien gefertigt werden müssen und nach dem Reichs-Gerichtskostengesetz lediglich die Originale der bei Gericht zurückbleibenden Schriftstücke, z. B. von Protokollen, Entwürfen u. s. w., von Schreibgebühren frei bleiben.

2. Daß für die Höhe der Schreibgebühren der § 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes maßgebend sei, ist in der Verordnung vom 6. September 1879 (Geschäftseinrichtung und die Schreibgebühren bei den Gerichten betreffend, J.M.Bl. S. 605) § 10 ausdrücklich betont.

Art. 60.

Für die Zurückweisung einer unvollständigen, unzulässigen oder unbegründeten Anmeldung ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, welche für die Eintragung in Ansatz zu bringen wäre.

Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so kommen zwei Zehntheile jener Gebühr zur Erhebung.

1. Die Bestimmungen in Art. 60 Abs. 1 und 2 haben den Zweck, dem Staate bei Zurückweisung der unvollständigen, unzulässigen oder unbegründeten Anmeldung oder bei Zurücknahme derselben eine Gebühr zu sichern.

Es hätte zu Zweifeln führen können, ob — falls der Abs. 1 dieses Artikels nicht gegeben wäre —, also bei Zurückweisung einer Anmeldung, eine Gebühr zu verrechnen wäre. Der Entwurf des Gebührengesetzes hat „Eintragung" mit „Entscheidung" des Reichs-Gerichtskostengesetzes identisch oder vielmehr analog aufgefaßt und darauf die Gebühr analog den Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes in §§ 45 und 46 festgesetzt.

Schon in den Ausschußverhandlungen erhoben sich Bedenken gegen diese analoge Auffassung, ohne daß im Materiellen aber gegen die Höhe der Gebühren Anstände erhoben worden wären. Es wurde entgegengehalten, daß hier von einer beantragten „Entscheidung" nicht die Rede sein, sondern daß lediglich eine Anmeldung zum Eintrag erfolge und nach dem Gebührengesetze auch der „Eintrag" selbst besteuert werde.

Wenn also der „Eintrag" nicht erfolgt, sei es, daß die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird, so hätte auch die Bewerthung zu unterbleiben. Um diese Zweifel abzuschneiden und dem Staate in beiden Fällen eine Gebühr zu sichern, wurde für die Zurückweisung $^5/_{10}$ und für die Zurücknahme $^2/_{10}$ der Gebühren des Art. 56 festgesetzt (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 49 und 53).

2. Für Zwischenanordnungen und Ersetzungen ist eine Gebühr nicht zu erheben (Motive 1879 S. 86). Die Gebühr des Art. 60 wird also für das ganze Verfahren einmal berechnet.

Art. 61.

Für die Verwerfung des Einspruchs gegen die in Art. 10, 11, 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, erwähnten Verfügungen kommen 5 Mark und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, 10 Mark zur Erhebung.

Wird der Einspruch vor der Entscheidung über denselben zurückgenommen, so werden nur zwei Zehntheile obiger Gebühren erhoben.

1. Um den Eintrag in das Handelsregister zu sichern, haben die Art. 10, 11 u. 28 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch (G.Bl. 1861/62 S. 424—470) Bestimmungen getroffen, wonach das Handelsgericht von Amtswegen die Betheiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe auffordern kann, die Anmeldung zum Handelsregister zu bethätigen oder die Gründe der Nichtbethätigung mittelst „Einspruchs“ zu rechtfertigen. Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht oder zu Protokoll. Wird die Vorschrift nicht befolgt und auch kein Einspruch erhoben, so ist die angedrohte Strafe auszusprechen. Wird Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht nach Vernehmung der Betheiligten und nach Vornahme der nöthigen Erhebungen Beschluß zu fassen.

2. Die in obigem Artikel festgesetzten Gebühren sind Entscheidungsgebühren im Sinne des § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes mit festem Satze und gelten für das ganze Verfahren, einschließlich allenfallsiger Erhebungen und sonstiger Anordnungen.

3. Der Abs. 2 entspricht dem Abs. 2 des Art. 60.

Art. 62.

Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuche und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, den Gerichten zugewiesenen, von den Reichs-Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, mit Ausnahme der in den vorstehenden Artikeln erwähnten, wird eine Gebühr von zwei Zehntheilen, in den Fällen der Art. 133, 134, 160, 162, 172, 253, 254 des Handelsgesetzbuchs eine solche von fünf Zehntheilen der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Erfolgt in den Fällen der Art. 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs die Erstattung des Gutachtens Sachverständiger, so werden weitere fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Diese Gebühr wird im Falle der Entstehung eines Rechtsstreits auf die Beweisgebühr angerechnet.

1. Der Art. 62 hat namentlich die Fälle der Bestellung von Liquidatoren, der Ermächtigung zum Verkauf von Pfändern, der Entscheidung über Feststellung des Zustandes von Waaren und dergleichen im Auge (vgl. auch die Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes S. 136 ff., dann § 13 Abs. 4 des Einf.-G. zur R.C.P.O. und K.O.).

2. Die Gebührensätze, welche der Entwurf für die wichtigeren, ein tieferes Eingehen in die Sache erfordernden Entscheidungen, sowie für die Einvernahme Sachverständiger in Vorschlag bringt, entsprechen den für verwandte Akte der streitigen Rechtspflege in § 36 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmten Ge-

bühren. In ähnlicher Weise findet sich der nämliche Gegenstand in § 15 des preußischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze ꝛc. ꝛc. vom 10. März l. J. geregelt.

3. Für die sonstigen hier in Frage kommenden Entscheidungen mehr formaler Natur schien es gerechtfertigt, einen geringeren Gebührensatz zu bestimmen.

4. Der Vorschlag, die Gebühr des Abs. 2 im Falle der Entstehung eines Rechtsstreits auf die Beweisgebühr anzurechnen, entspricht der Billigkeit.

5. Der § 13 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung hat alle Vorschriften der Reichsgesetze über prozessuales Verfahren aufrecht erhalten.

Aus dem deutschen Handelsgesetzbuch kommen insbesondere die nachstehenden Artikel in Betracht: 27, 34, 40, 77—79, 98, 111, 120, 126, 130, 132, 133, 134, 144, 160, 162, 164, 167, 169, 170, 172, 194, 195, 196, 213, 232, 235, 244, 247, 253, 254, 305, 313—315, 324, 325, 342, 348, 365, 407, 446, 455, 475, 488, 490—494, 537, 609, 610, 888, 889; dann aus dem Einführungsgesetze zum deutschen Handelsgesetzbuch die Art. 9, 69, 117, 119; endlich vom Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, die §§ 10, 11, 14 15, 28, 67, 68, 69, 74, 75, 76, 80, 82, 83, 99, 141, 147—153, 164 und 165. In § 153 dieses Gesetzes ist das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 für aufgehoben erklärt und verordnet, daß, wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Bezug genommen ist, das Gesetz vom 1. Mai 1889 an die Stelle zu treten hat. In § 151 ist bestimmt, daß Gebühren für Verhandlungen und Entscheidungen erster Instanz über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder Vormerkung in der letzteren, sowie für Eintragungen und Vormerkungen selbst **nicht** erhoben werden, daß aber die Erhebung der Auslagen nach §§ 79, 80 und 80b des Reichs-Gerichtskostengesetzes stattzuhaben hat.

Damit sind fast alle Gebühren in Sachen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach dem Gesetze vom 1. Mai 1889 in Wegfall gekommen.

6. Die erhöhte Gebühr von $^5/_{10}$ wird erhoben: bei Aufstellung der Liquidatoren (Art. 133 des deutschen H.G.B.), Abberufung derselben (Art. 134), Mittheilung der Bilanz bei der Kommanditgesellschaft (Art. 160), richterliche Feststellung des Gewinnes und Verlustes bei Kommanditgesellschaften (Art. 162), Auseinandersetzung, Liquidation und Verjährung der Klagen gegen die Kommanditgesellschaften (Art. 172), jährliche Bilanz und Höhe der Betheiligung der stillen Gesellschafter (Art. 253 und 254).

7. Die Gebühren in Abs. 1 dieses Artikels sind wiederum Entscheidungsgebühren. Außer und neben denselben werden Beweisgebühren mit $^5/_{10}$ der Skala von § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben: bei Feststellung des Zustandes der Waare im Falle der Ablehnung des Käufers (Art. 348 des deutschen H.G.B.), bei Feststellung des Zustandes der Waare beim Kommissionär, wenn die Waare sich in schlechtem Zustande befindet oder dem Verderben ausgesetzt ist (Art. 365), endlich wenn der Empfänger des Gutes nicht auszumitteln ist oder Streit über die Annahme oder den Zustand des Gutes besteht (Art. 407).

8. Daß diese Beweisgebühr im Falle eines darauffolgenden Prozesses in der Prozeßbeweisgebühr aufgeht, ist bereits oben hervorgehoben.

Art. 63.

Von Gesellschaftsverträgen (Statuten), welche die Gründung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gegenstand haben, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals solcher Gesellschaften betreffen, werden, sofern sie nicht von einem bayerischen Notar beurkundet sind, bei ihrer Eintragung in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, neben der Gebühr des Art. 56 Ziff. 3 die in Art. 117 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn eine außerhalb Bayerns gegründete Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Sitz nach Bayern verlegt oder daselbst eine Zweigniederlassung errichtet, bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet.

Bei Eintragung einer Kommanditgesellschaft in das Handelsregister ist neben der Gebühr des Art. 56 Ziff. 2 eine Gebühr zu 3 vom Tausend aus dem Gesammtbetrage der Vermögenseinlagen der Kommanditisten zu entrichten, falls von diesen Vermögenseinlagen nicht schon bei einer notariellen Beurkundung die verhältnißmäßige Gebühr erhoben wurde.

1. In Art. 117 gegenwärtigen Gesetzes sind die Gebühren geregelt von den Verträgen über Gründung von Aktien- und Kommanditgesellschaften, über Beschlüsse, welche Erhöhung des Grund- und Aktienkapitals zum Gegenstande haben, soweit solche Verträge von einem kgl. bayerischen Notar abgeschlossen oder bei demselben hinterlegt werden.

Die prozentable (verhältnißmäßige) Gebühr ist dort auf $1^1/_2$ und $^3/_{10}$ Prozent der Gegenstandssumme festgesetzt.

Schon Art. 2 des provisorischen Taxgesetzes vom 29. Dezember 1873 (Ges.- u. V.-Bl. 1874 S. 25) hat ausgesprochen, daß Gesellschaftsverträge, welche einem Handelsgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins behufs Eintragung in das Handelsregister vorgelegt werden, ohne Rücksicht auf den Ort der Errichtung der geltenden Tax- und Stempelnormen unterliegen, sofern nicht den Verträgen besondere Tax- und Stempelfreiheit zugestanden ist.

Obiger Artikel hat die Bestimmung, diese Vorschrift des provisorischen Tax- und Stempelgesetzes zu präzisiren und zu erweitern.

Es ist also von allen Verträgen, welche die Gründung von Aktiengesellschaften oder Kommanditen auf Aktien zum Gegenstande haben, sowie von Verträgen und Beschlüssen über Erhöhung des Grund- und Aktienkapitals eine prozentable Gebühr neben der Eintragsgebühr des Art. 56 zu erheben.

Ist der Vertrag beim Notar verlautbart, so kommt Art. 117, außerdem obiger Artikel (63) zur Anwendung.

2. Diese prozentable Gebühr beträgt bei Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien $1^1/_2$ Prozent, und wenn kein Gewinn der Theilhaber beabsichtigt ist,

$^3/_{10}$ Prozent (3 vom Tausend) der Gegenstandssumme. Bei Verlegung einer Aktiengesellschaft oder Kommandite auf Aktien nach Bayern oder Errichtung einer Zweigniederlassung ebenfalls $1^1/_2$ bezw. $^3/_{10}$ Prozent; bei Eintragung einer Kommanditgesellschaft im Allgemeinen (Art. 150—172 des deutschen H.G.B.) $^3/_{10}$ Prozent (3 vom Tausend).

3. Eine Zweigniederlassung setzt voraus (Art. 21, 152, 153, 212 des deutschen H.G.B. und Art. 25 des Einführungsgesetzes), daß an einem Orte außer jenem der Hauptniederlassung ein gesondertes, selbständiges Geschäft betrieben wird, welches mit der Hauptniederlassung den Geschäftsinhaber gemein hat. Die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft kann eine Firma führen, welche einen näheren Zusatz zur Bezeichnung der Zweigniederlassung enthält. Die Zweigniederlassung darf nicht eher eingetragen werden, als bis nachgewiesen ist, daß die Hauptniederlassung eingetragen ist (Ausschußprotokoll zu Art. 152 S. 4661). Die Eintragung der Zweigniederlassung hat auf die Rechtsbeständigkeit der Hauptniederlassung keinen Einfluß, doch bedürfen Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften, auch wenn die Hauptniederlassung keine ausländische Genehmigung braucht, der staatlichen Genehmigung im Inlande (Anschütz und Völderndorff Bd. I S. 181).

Art. 64.

Für die Gestattung der Einsicht in das Handelsregister und in die eingereichten Zeichnungen der Firmen oder Unterschriften werden Gebühren nicht erhoben.

1. Der Art. 12 des deutschen Handelsgesetzbuchs lautet:

„Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Die Handelsregister sind öffentlich. Die Einsicht derselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist."

Schon daraus geht hervor, daß die Einsichtnahme der Handelsregister öffentlich, also unentgeltlich, d. h. gebührenfrei sei.

Dahin gehört auch die Einsichtnahme der Belege und Unterlagen der Eintragungen (Prot. S. 918).

Wird eine beglaubigte Abschrift verlangt, so kommt Art. 52 und die dort festgesetzten Gebühren und Schreibgebühren zur Anwendung.

2. Die Eintragungen in die Genossenschaftsregister, sowie in die Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht haben gemäß § 151 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 (R.G.Bl. 1889 S. 89) gebührenfrei zu erfolgen. Gleiches gilt nach letzterer Gesetzesbestimmung auch von den desfalls zum Zwecke der vorgeschriebenen Veröffentlichungen zu fertigenden Auszügen. Im Hinblick auf Art. 3 Ziff. 3 des Entwurfs bedurfte es deshalb in Art. 64 nicht mehr einer desfallsigen Bestimmung.

2. Familienfideikommisse.

Art. 65.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf gerichtliche Bestätigung eines Fidei-

kommisses oder auf Genehmigung der Auflösung eines solchen werden fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 66.

Die Bestimmung des Art. 65 findet auch in dem Falle Anwendung, wenn das Verfahren die Einverleibung von Vermögen in ein bereits bestehendes Fideikommiß auf Grund einer die Mehrung desselben bezielenden neuen Disposition zum Gegenstand hat.

1. Dem Charakter dieser Verhandlungen schien es am angemessensten zu sein, die einzelnen gerichtlichen Entscheidungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens mit Bauschgebühren nach Analogie der Bestimmungen in §§ 34 ff. des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu belegen.

2. Nach der Natur der Sache mußten diese Gebühren für die Fälle der Art. 65 und 66, wo es sich um Errichtung oder Vermehrung von Fideikommissen handelt, etwas höher gegriffen werden als für die sonstigen Entscheidungen nach Art. 68. Auch schien es billig, in letzterem Artikel einen Maximalbetrag vorzusehen, um für minder wichtige Akte die Gebühren für alle Fälle in mäßigen Schranken zu halten.

3. Daß unter den fraglichen Bauschsätzen zugleich auch die Gebühren für öffentliche Vorladungen nach § 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde (vgl. auch Art. 70 des Gesetzes vom 23. Februar l. J. zur Ausführung der R.C.P.O. und K.O.) mit inbegriffen seien, ist nach der Fassung des Gesetzes nicht zweifelhaft.

4. Durch Art. 70 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung wurden der § 26 der VII. Verfassungsbeilage und Art. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, ausdrücklich aufrecht erhalten.

Der § 26 der VII. Verfassungsbeilage regelt das Verfahren des Appellations-(Oberlandes-)Gerichts. Diese üben die Ediktalcitation zur Erhebung der persönlichen und hypothekarischen Forderungen gegen die zum Fideikommiß bestimmten Güter unter dem Rechtsnachtheile, daß nach Verstreichung der vorgesetzten Frist das bezügliche Vermögen als Familienfideikommiß immatrikulirt wird.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1855 bestimmt die Formen, unter welchen die gerichtliche Beurkundung und Eintragung der Erbgutserrichtung vor sich gehen soll.

5. Die Entscheidungsgebühr wird erhoben, mag es sich um ein neues Familienfideikommiß, um die Auflösung eines solchen oder um Einverleibung eines Vermögensbestandtheiles in ein bereits bestehendes handeln.

6. Außer dieser Entscheidungsgebühr nach obigem Artikel kommen auch die Urkundengebühr nach Art. 116 und die prozentable Gebühr nach Art. 67 in Betracht. Die Urkundengebühr für die notarielle Urkunde über Familienfideikommisse beträgt nach Art. 116: 50 Mark (siehe auch Anmerk. 1 zu Art. 67).

7. In der Abgeordnetenkammer wollte man die Gebühren der Art. 65 und 66

verdoppeln (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 40 und 124), indem man an die große Arbeit erinnerte, welche die Bestätigung der Fideikommisse den Appellgerichten mache. Die doppelte Gebühr (also der volle Satz des § 8 des R.G.K.G.) entspreche erst ungefähr 1/2 Prozent des Fideikommißvermögens. Vom Regierungsvertreter wurde dagegen erinnert, daß bei den Fideikommissen nach unserem Gesetze dreifache Gebühren zur Anwendung kämen: a) die Entscheidungsgebühr nach 5/10 der Sätze von § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, was z. B. bei einem Familienfideikommisse von 1 Million Mark 2565 Mark ausmache; b) die 2prozentige Errichtungsgebühr nach Art. 67, also 20,000 Mark; c) die Urkundengebühr nach Art. 116, wenn eine notarielle Urkunde errichtet würde, so daß die Gesammtgebühren 22,565 Mark, eventuell 22,615 Mark betragen, was als genügend erachtet werden könnte. Die Reichsrathskammer lehnte auch die Erhöhung ab und stellte die Regierungsvorlage in obiger Fassung wieder her (besonderes Ausschußprotokoll S. 89).

Art. 67.

In den Fällen der Art. 65, 66 kommt außer den dort bestimmten Sätzen, sofern die Errichtung oder Vermehrung des Fideikommisses gerichtlich bestätigt wird, noch eine besondere Gebühr zu 2 vom Hundert des gestifteten Vermögens ohne Abzug etwaiger Schulden zur Erhebung.

Ist die Bestätigung eines Fideikommisses nur bedingt erfolgt (§§ 10, 28, 29 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde), so wird die obige Gebühr erst nach Erfüllung der Bedingung aus dem in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögen berechnet und erhoben.

Insoweit jedoch Fideikommisse aus Bestandtheilen bisheriger adeliger Familiengüter mit gebundener Erbfolge (Lehen, Majorate, Stammgüter u. dgl.) errichtet werden, kommt die in Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht zur Erhebung.

1. Wie bereits zu Art. 66 und 67 bemerkt ist, unterliegen die Familienfideikommisse außer der Entscheidungsgebühr noch der Urkundengebühr nach Art. 116 dieses Gesetzes (50 Mark), wo ein Familienfideikommiß notariell beurkundet wird. Wie aber schon bisher die Familienfideikommisse bei ihrer Errichtung einen Gradationsstempel zu 1/5 Prozent, bei der notariellen Beurkundung eine minutiöse Taxe von 55 Pfennig bis 1 Mark 10 Pfennig und die geheime Rathstaxe von 18 bis 90 Mark zu tragen hatten (vgl. oben Einleitung § III S. 31), außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Fideikommißbesitzers die Besitzveränderungstaxe aus dem vollen Werthe des Fideikommißvermögens zu bezahlen war, so wurden auch nach dem Gebührengesetze die Familienfideikommisse mit einer ergiebigen Abgabe belegt.

Die Besitzveränderungsabgabe wurde in Art. 212 und 213 bedeutend gemindert. Sie wird jetzt nur mehr nach Analogie der Erbschaftssteuer aus dem Werthe der Nutzungen und da nur mehr in den seltenen Fällen des Ueber-

ganges auf Seitenverwandte erhoben. Dagegen wurde in Art. 67 außer der Entschädigungsgebühr eine prozentable Gebühr von 2 Prozent des gestifteten Vermögens nach Bestätigung der Errichtung oder Vermehrung des Fideikommisses festgesetzt. Gerade mit Rücksicht auf die geringe Gebühr des Art. 65 und der geminderten Besitzveränderungsgebühr erscheint die in Art. 67 festgesetzte prozentable Gebühr nicht unbillig (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 41).

2. Der zweite Absatz enthält eine Modifikation zu dem sonst bei bedingten Verträgen festgehaltenen Prinzip (Art. 133, 134, 140), daß bedingte Verträge wie unbedingte zu behandeln seien. Hier, bei den Fideikommissen, wird die prozentable Gebühr erst nach Erfüllung der Bedingung aus dem in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögen berechnet.

Die allegirten §§ der VII. Verfassungsbeilage beziehen sich ohnehin sämmtlich nur auf Bedingungen, welche gestellt werden, weil das erforderliche Grundvermögen noch nicht vorhanden ist, sondern erst surrogirt, bezw. ergänzt werden muß.

Vor Kompletirung dieses Vermögens ist ein Fideikommiß überhaupt nicht möglich, die gestellte Bedingung ist also eine Suspensivbedingung. Die gerichtliche Bestätigung wirkt erst mit dem Zeitpunkte der Erfüllung der Bedingung.

3. Der dritte Absatz wurde erst in der Reichsrathskammer aufgenommen. Es waren dort verschiedene Gebührenermäßigungen und Befreiungen vorgeschlagen. Sie wurden aber alle abgelehnt (besondere Ausschußverhandlungen S. 92) bis auf den obigen Abs. 3, welchen der Finanzminister reproduzirte und den auch die Abgeordnetenkammer annahm (Beil.-Bd. VII Abth. II S. 126).

Insbesondere wurde eine Gebührenbefreiung bei Arrondirungen (Art. 118 Abs. I) deshalb abgelehnt, weil diese Befreiung nur den Tausch an zur Arrondirung bestimmten Grundstücken betrifft, welche auch der Konstituent oder Besitzer eines Fideikommisses genießen kann, während die Art. 65, 66 und 68 den Erwerb der Grundstücke und die Umschreibung auf den Erwerber unberührt lassen und nur deren Einverleibung in den Fideikommißverband der Gebühr unterwerfen, mögen sie unter der Begünstigung des Art. 618 Abs. 1 erworben sein oder nicht.

Dagegen fand die obige Gebührenbefreiung Genehmigung. Der Grund hievon ist wohl, daß die Familienfideikommisse in den oben bezeichneten Fällen (aus Bestandtheilen bisheriger adeliger Familiengüter mit gebundener Erbfolge, Lehen, Majorate, Stammgüter u. dgl.) aus Gütern zusammengesetzt wird, welche bereits in einem gebundenen, den Fideikommissen ähnlichen Verbande standen und großentheils erst durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 unter Aufrechterhaltung der früheren Erbfolge allodifizirt wurden. Jedenfalls war bei diesen Gütern auch bisher schon das Verfügungsrecht des Eigenthümers ein beschränktes. Das Familienfideikommiß wird nur formell nach den hiefür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erst neu errichtet.

Als adelige Familiengüter mit gebundener Erbfolge wird von den deutschen Privatrechtslehrern außer den im Gesetze bezeichneten Arten der Erbfolge, welche nur beispielsweise, also nicht erschöpfend, aufgeführt sind, noch nachstehende genannt: Primogenitur, Seniorat (vgl. Mittermaier, Deutsches Privatrecht § 450; Gerber §§ 82—85, 267—275; Runde §§ 666—671).

Bei den Fideikommissen aus solchen Gütern kommt also lediglich die Gebühr nach Art. 65 zur Erhebung.

4. Für eine unbedingte, auch ohne Vorbehalt der Rechte der Notherben auf

den Pflichttheil gerichtlich bestätigte Familienfideikommißurkunde ist die Gebühr nach Abs. 1 dieses Artikels sofort zu erheben (Beschluß des obersten L.G. vom 19. Dezember 1888, Slg. Bd. XII S. 215).

Art. 68.

Für jede sonstige Entscheidung, welche eine Genehmigung oder Bestätigung enthält oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seitens des Fideikommißgerichts erfordert, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 50 Mark erhoben.

Die Einschreibungen in die Fideikommißmatrikel erfolgen gebührenfrei.

1. In den vorigen Artikeln war die Gebühr für die Entscheidung auf gerichtliche Bestätigung oder Auflösung eines Fideikommisses (Art. 65), auf Einverleibung von Vermögen in bestehende Fideikommisse (Art. 66), sowie die prozentable Gebühr in diesen Fällen geregelt.

Es sind also damit die in den §§ 22, 29, 40 und 97 des Edikts vom 26. Mai 1818 (III. Verfassungsbeilage) vorgesehenen Handlungen des Fideikommißgerichts (Appell- bezw. Oberlandesgericht) bewerthet.

Die in §§ 22 u. 101 a. a. O. befohlene Einschreibung der gerichtlichen Bestätigung, sowie der Auflösung in die Fideikommißmatrikel ist nach Abs. 2 dieses Artikels gebührenfrei.

2. Außer diesen gerichtlichen Handlungen kommt aber das Fideikommißgericht auch in anderen Fällen in die Lage, eine Entscheidung zu treffen. Soweit nun eine solche Entscheidung eine Genehmigung oder Bestätigung enthält, ist dieselbe mit $^3/_{10}$ des Satzes nach § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes (der Skala) bis zu 50 Mark zu bewerthen.

Solche gebührenpflichtige Entscheidungen sind z. B. vorgesehen in § 51 des Edikts (Veräußerungen und Veränderungen an der Substanz des Fideikommisses), § 61 (Aufnahme von Schulden II. Klasse), § 71 (Administration des Fideikommisses).

3. Der hier bestimmte Maximalsatz der Entscheidungsgebühr ist eine Ausnahmsbestimmung von dem sonst anerkannten Prinzip der Progression nach dem Werthe des Entscheidungsgegenstandes. Das Reichs-Gerichtskostengesetz geht dabei von der Annahme aus, daß der, der es mit einer höheren Summe zu thun habe, auch zahlungsfähiger sei. Das bayerische Gebührengesetz hat aber hier eine Beschränkung der Steigerung des Gebührensatzes mit Rücksicht auf den Umfang der Arbeit und die Billigkeit eintreten lassen (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 41).

Art. 69.

Wenn das zu einem Fideikommisse bestimmte Vermögen gemäß § 10 Abs. 2 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde unter ge-

richtlicher Aufsicht verwaltet werden muß, so kommen hiefür bei dem zuständigen Gerichte die in Art. 75, 76 bestimmten Gebühren zur Erhebung. Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren findet die Bestimmung in Art. 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1. Der § 10 des Edikts vom 26. Mai 1818 bestimmt: Kann ein Fideikommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition giltig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst oder mittelst der dazwischen anfallenden und als Kapital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann. Bis zur Erfüllung dieser Bedingung wird das Vermögen gleich dem der Minderjährigen verwaltet, und zwar von dem Oberlandesgerichte, bei welchem die Disposition in die Fideikommißmatrikel eingetragen ist.

Es ist also hier der analoge Fall der gerichtlichen Vormundschaft gegeben, weshalb auch die Gebühren für „andere Vormundschaften" als Spezialkuratelen analog zu erheben sind.

2. Die Bestimmung der Fälligkeit dieser Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 77 Abs. 2 (gleichwie in Pflegschaften und Verlassenschaften nach Art. 85) ist eine Ausnahme von dem sonstigen Prinzipe der Fälligkeit der Gebühren und zurückzuersetzenden Auslagen (vgl. hierüber Anmerk. 1—3 zu Art. 55 oben).

3. Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. 70.

Die Gebühr für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung, beträgt 2 Mark.

Art. 71.

Für die Entscheidung über die gemäß Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung gestellten Anträge auf Erlassung von Ersuchschreiben oder auf Bewilligung der öffentlichen Zustellung beträgt die Gebühr 2 Mark.

Art. 72.

In dem Verfahren gegen die Vorstände oder Bevollmächtigten von Vereinen wegen Befolgung der in Art. 34 des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, erwähnten gesetzlichen Vorschriften finden die Bestimmungen in Art. 61 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 73.

In den Fällen der §§ 112, 113 der Reichs-Konkursordnung werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsschreiber Gebühren nicht erhoben.

In diesen Artikeln sind die Gebühren für nachstehende Entscheidungen und gerichtliche Handlungen der nichtstreitigen Rechtspflege festgesetzt:

a) Feststellung des Datums einer Privaturkunde durch die Gerichte.

Der Art. 88 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung bestimmt, daß jeder Inhaber einer Privaturkunde dieselbe beim Notar oder der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts sich bestätigen lassen kann, daß die Urkunde zu der Zeit, wo sie vorgelegt wird, vorhanden war.

Sie muß dann in ein Register (Buch) unter Angabe des Inhalts eingetragen werden, worüber dem Antragsteller Bescheinigung ertheilt wird.

Hiezu giebt die allerhöchste Verordnung vom 8. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1161, J.M.Bl. S. 663) die näheren Ausführungsvorschriften. Der Art. 178 dieses Gesetzes dehnt die Vorschrift des Art. 88 des Ausführungsgesetzes auch auf die Pfalz aus.

Der Art. 129 setzt die Gebühr für Feststellung des Datums einer Privaturkunde durch einen Notar fest (1 Mark Staatsgebühr — siehe Anmerk. 1—3 zu Art. 129 —).

Da außer dieser Staatsgebühr für die notarielle Bestätigung noch die Notariatsgebühr in Verrechnung zu kommen hat, so wurde die Gebühr für die gerichtliche Bestätigung des Datums einer Privaturkunde auf 2 Mark (statt 1 Mark des Entwurfs) festgesetzt (V. d. K. d. A. Abth. II S. 125).

b) Entscheidung auf das Gesuch um Ersuchschreiben von Zustellungen an Ausländer und Soldaten, sowie um öffentliche Zustellung. Solche öffentliche Zustellungen erfolgen in den in §§ 152, 153, 155—157, 165—178, 182—187 der Reichs-Civilprozeßordnung beschriebenen Fällen.

Außerdem noch nach Art. 17 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung. Nach letzterer Gesetzesbestimmung sind die Parteien befugt, auch außerhalb des Prozesses die Zustellung von Erklärungen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten, nach den soeben citirten Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung über Zustellungen bewirken zu lassen, und zwar durch den Gerichtsvollzieher ohne Vermittelung des Gerichtsschreibers. Das Ersuchschreiben (§ 185 der R.C.P.O.) und die Bewilligung erläßt das Amtsgericht.

§ 185 der Civilprozeßordnung bestimmt, daß die bezüglichen Ersuchschreiben um Zustellungen an Personen im Auslande und an Militärpersonen vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen werden. Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörde oder Beamten über die erfolgte Zustellung nachgewiesen.

Weiter bestimmt die allgemeine Vorschrift in § 187 der Civilprozeßordnung, daß die Entscheidung über das Gesuch vom Prozeßgerichte ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann.

Die Bewilligung der öffentlichen Zustellung u. s. w. geschieht von Fall zu Fall und nach Prüfung der jeweiligen Sachlage.

Für die Entscheidung über die hier bezeichneten Gesuche wird also eine Gebühr von 2 Mark erhoben. Das Zeugniß des § 185 Abs. II wird von Amtswegen auszustellen sein.

Für sonstige Erklärungen der Parteien außerhalb des Prozesses durch den Gerichtsvollzieher nach Art. 17 Abs. 1 und 2, sowie Art. 18 und 19 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung ist die Gebühr (1 Mark) in Art. 154 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzt und geordnet.

Solche Erklärungen werden nicht nach vorgängiger Entscheidung des Gerichts, bezw. des Vorsitzenden, sondern auf Grund ertheilter Vollmacht der Parteien zugestellt (siehe auch Anmerk. 3 zu Art. 154).

c) Die Vorstände und Bevollmächtigten der „anerkannten Vereine“ haben nach dem Gesetze vom 29. April 1869 (G.Bl. S. 1197) bestimmte Verpflichtungen zur Anzeige des Vorstandes oder Abänderung in demselben (Art. 13 und 17), Abänderung der Statuten (Art. 5), Vorlage des Mitgliederverzeichnisses (Art. 18), Anzeige der Auflösung (Art. 26) an das Landgericht. Das Gericht kann den Vorstand oder Bevollmächtigten an Erfüllung der Pflichten erinnern und durch Ordnungsstrafen zwingen (Art. 34 des allegirten Gesetzes und Art. 8 bis 23 des Einf.-G. zum deutschen H.G.B.). Die einschlägigen Bestimmungen sind theilweise oben zu Art. 61 erörtert. Hervorzuheben ist noch, daß nach Art. 12 gegen die Verfügung der Ordnungsstrafe des Handelsgerichts Einsprache erhoben werden kann; daß ferner nach Art. 16 neue Frist zur Anmeldung und nach Art. 17 neue Ordnungsstrafe aufzuerlegen ist, wenn die Anordnungen des Gerichts nicht befolgt werden; ferner daß gemäß Art. 19 gegen die bezüglichen Beschlüsse den Betheiligten Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Obergerichte zusteht; endlich daß gemäß Art. 22 das Verfahren so oft wiederholt werden kann, bis die gesetzlichen Vorschriften befolgt sind oder die Voraussetzungen zu den gefaßten Beschlüssen weggefallen sind.

In dem Einspruchsverfahren der Vorstände und Bevollmächtigten der anerkannten Vereine wird nach Art. 61 dieses Gesetzes an Gebühren erhoben: für die Verwerfung des Einspruches gegen die Verfügungen des Gerichts 5 Mark und, wenn eine Beweisauflage stattgefunden hat, 10 Mark; außerdem, wenn der Einspruch vor der Entscheidung zurückgenommen wurde, $^{2}/_{10}$ dieser Gebühren. Für die Verfügungen des Gerichts selbst, soweit nicht Gebührenfreiheit zugestanden ist (siehe oben lit. ppp zu Anmerk. 13 zu Art. 3) tritt der Art. 62 dieses Gesetzes in Kraft ($^{1}/_{10}$ der Skala nach § 8 des R.G.K.G.).

d) Endlich ist hier Gebührenfreiheit für die nach §§ 112 und 113 der Reichs-Konkursordnung vorgesehene Versiegelung und Entsiegelung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch den Gerichtsschreiber oder durch den Gerichtsvollzieher zugestanden. Der Konkursverwalter hat hiebei die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe des Werthes aufzuzeichnen und den Werth erforderlichen Falls durch Sachverständige ermitteln zu lassen. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder Urkundsperson beizuziehen. Auch hiefür sind Gebühren nicht zu erheben. Die Gebührenfreiheit gilt gleichmäßig, ob die Handlungen durch den Gerichtsschreiber oder den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden (Art. 157 unten).

B. Bestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins.

1. Vormundschaften und Pflegschaften.

Art. 74.

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellten Vormundschaften (Spezialkuratelen) ist nach dem Werthe des Gegenstandes ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 20 Mark zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Spezialkurator bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

1. Bei Vormundschaften und Pflegschaften hielt es das Gesetz den Verhältnissen am entsprechendsten, die gesammte Thätigkeit der Vormundschaftsbehörde behufs der Gebührenbewerthung zu einem Ganzen zusammenzufassen und der Berechnung der Bauschgebühren einerseits das Vermögen des Mündels oder Pflegebefohlenen und andererseits die Dauer der Vormundschaft oder Pflegschaft zu Grunde zu legen.

Nach gleichen Prinzipien findet sich das Gebührenwesen in Ansehung fraglicher Angelegenheiten, insbesondere auch in dem preußischen Gerichtskostengesetze vom 10. Mai 1851 §§ 41 ff. und in der hiezu ergangenen Novelle vom 21. Juli 1875, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen geregelt.

2. Die Gebührensätze selbst sind mit Rücksicht auf das in Vormundschaftssachen konkurrirende staatliche Interesse mäßig gegriffen und verringern sich gegenüber den Gerichtskosten in anderen Angelegenheiten auch noch durch den Wegfall der Schreibgebühren für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften (Art. 81).

3. Das Gebührengesetz unterscheidet zwischen den „zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellten Vormundschaften (Spezialkuratelen)“ und „anderen Vormundschaften“.

Nur bei den ersteren sind die Gebühren nach Art. 74, bei den anderen jene der Art. 75, 76, 78, 82 zu erheben; und auch bei den ersteren dann nicht, wenn über die Person, in deren Interesse für ein einzelnes Geschäft ein Spezialkurator bestellt wird, schon im Allgemeinen Vormundschaft eingeleitet oder einzuleiten ist.

4. Die Frage, wann und wie eine Vormundschaft zu bestellen ist, gehört dem Privatrechte an und bemißt sich nach den geltenden Civilgesetzen.

Für Bayern kommen in Betracht:

A. Rechtsgebiet des gemeinen Rechts: Vgl. hierüber Kraut, Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts; Rosenkranz, Pflegschaftswesen; Reber, Pflegschaftsrecht; Roth, Bayerisches Civilrecht §§ 87 ff.; Roth, Deutsches Civilrecht § 179; Bayerisches Landrecht Th. I Kap. 7; Augsburgische Waisenordnung vom 31. Juli 1743 und 16. August 1785; Augsburgische Pflegordnung von

1779; Stadt Kemptener Tragneiordnung vom 18. Januar 1799; Kemptener Landgerichtsordnung Art. 86; Stadt Lindauer Vogtei- und Vormundschaftsordnung vom 9. Februar 1756; Stadt Nördlinger Statut Th. IV (Arnold I, 483); Ulmer Gesetz und Ordnung Th. II; Vorderösterreichisches Gesetzbuch Th. V; Regensburger Verordnung vom 17. August 1657; Bamberger Landrecht Th. I Anhang 3; Fränkische Landgerichtsordnung 1—27; Schweinfurter Landgerichtsordnung 1—10; Mainzer Landrecht Th. V; Hohenloher Landrecht Th. II (Arnold I, 401); Nürnberger Reformation Tit. 39; Casteller Landesverordnung § 241—247; Solmser Landgerichtsordnung Th. II Kap. 21; Erbacher Verordnung vom 27. Juni 1806.

B. Rechtsgebiet des preußischen Landrechts: Preußisches Landrecht Th. II Tit. 18 (siehe Arndts und Leonhardt, Preußisches Vormundschaftsrecht); Ansbacher Tutelaredikt vom 19. April 1790 (Arnold I, 201); Bayreuther Polizeiordnung 1846 Tit. 14 (Arnold I, 201); Dinkelsbühler Statut Tit. 11 (Arnold I, 276).

C. Ausführungsgesetz zur Gerichtsverfassung vom 23. Februar 1879 Art. 15.

5. Dem preußischen Rechte folgend, werden nach heutiger Rechtsentwickelung (Roth, Deutsches Civilrecht § 204) die Spezialkuratelen meistens Pflegschaften, die anderen Vormundschaften genannt, wobei der Unterschied dahin zu bestimmen ist, daß bei der Vormundschaft dem Vertreter die Besorgung aller Angelegenheiten des Pflegebefohlenen, bei der Pflegschaft die Besorgung nur gewisser Geschäfte und Angelegenheiten übertragen ist. Nach unserem Gebührengesetz ist diese Unterscheidung nicht ganz zutreffend. Dasselbe behandelt in Art. 74 lediglich die Spezialkuratelen zur Besorgung einzelner Geschäfte, sofern keine allgemeine Pflegschaft oder Vormundschaft bestellt ist, und die „anderen" Vormundschaften und Pflegschaften in Art. 75 und 82 (siehe auch Anmerk. zu Art. 82).

Solche Spezialkuratelen (Spezialpflegschaften) sind zu bestellen: über die Leibesfrucht, bei minderjährigen Hauskindern, wenn der Vater an der Vermögensadministration zeitweise gehindert ist, wenn ihm diese Vermögensverwaltung durch obervormundschaftliche Verfügung oder Verordnung eines Dritten entzogen ist, bei Kollision der Interessen, oder wenn der Vormund oder parens vorübergehend an der Ausübung der väterlichen Gewalt behindert ist, endlich bei der Wiederverehelichung des Vaters. Dem Vormund gegenüber tritt Spezialkuratel ein bei Kollision der Interessen oder Verhinderung an der Geschäftsführung; auch bei Kollision der Interessen mehrerer Mündel unter einem Vormund.

Weiter kommen Spezialkuratelen (Vermögensvormundschaften) vor bei Verschwendern, Abwesenden, Geistesschwachen und bei ruhender Erbschaft, wenn sie zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellt sind, also entweder keine allgemeine Pflegschaft errichtet ist oder der Kurator an der Ausübung seiner cura behindert erscheint.

6. Bei der Vornahme der Vorausregulirung nach Ansbacher Statutarrecht und den auf Sicherstellung gerichteten gerichtlichen Schritten ist eine Spezialkuratel zu ernennen (Beschluß des obersten L.G. vom 22. Juni 1881, Slg. Bd. IX S. 238); ebenso bei der Bestellung einer Spezialkuratel zum Zwecke der Errichtung eines Einkindschaftsvertrages und der Ermittelung des Voraus an die vorehelichen Kinder nach der fränkischen Landgerichtsordnung (Beschluß des obersten L.G. vom 3. Oktober 1888, Slg. Bd. XII S. 203).

7. Nach den Bestimmungen des fränkischen Landrechts ist nicht ausgeschlossen, daß selbst nach erfolgter Vereinkindschaftung für die vereinkindschaftete minder-

jährige Person noch eine Spezialkuratel bestellt wird oder fortdauert (Beschluß des obersten L.G. vom 28. September 1885, Slg. Bd. XI S. 203). Ist eine solche Spezialkuratel bestellt, wie sie auch nach den Gesetzen meist erforderlich ist, so ist bei der Entlassung des Kindes die Staatsgebühr zu erheben (Fin.-Entsch. S. 487).

8. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft, insbesondere nach Bamberger Recht, ist nach dem Tode des Mannes keine allgemeine Vormundschaft zu bestellen. Die Mutter hat die elterliche Gewalt fortzusetzen; eine Spezialkuratel ist nur unter den ganz besonderen gesetzlichen Voraussetzungen zu bestellen (Urth. des O.G.H. vom 29. Oktober 1878, Bl. f. R.A. Bd. 44 S. 15).

9. Die Bestimmungen über die Bauschgebühren sowohl in Spezialkuratelen (Art. 74) als allgemeinen Vormundschaften (Art. 75, 76) haben lediglich auf das Verfahren in erster Instanz Bezug. In Beschwerdesachen sind die Gebühren nach § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ($^3/_{10}$ der Skala des § 8) zu berechnen, wobei eine Gebührenfreiheit nur auf Grund des § 6 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nach richterlichem Ermessen gewährt werden kann (Beschluß des obersten L.G. vom 24. November 1883, Slg. Bd. X S. 240, Fin.-Entsch. S. 459).

Die Anwendbarkeit des § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist in Art. 48 ausdrücklich aufrecht erhalten (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 45).

10. In dem Gesetzgebungsausschusse wurde zwar die unbeschränkte Gebühr für die Spezialkuratelen vorgeschlagen, jedoch die Streichung der Worte „bis zum Meistbetrage von 20 Mark“ abgelehnt in Konsequenz der Beschlüsse zu Art. 68 und um die Kuratelen nicht allzusehr zu belasten (V. d. K. d. A. 1879 S. 41 und 146).

11. Für Hauskinder, denen ein Vermögen angefallen ist, muß Spezialkuratel eingeleitet und ihnen auch bei erreichter Großjährigkeit von dem Stande des Vermögens Kenntniß gegeben werden, auch wenn eine eigentliche Pflegschaftsentlassung nicht stattfindet. Bei den vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Spezialkuratelen, in welchen seit dem 1. Januar 1880 keine obervormundschaftliche Handlung, sondern lediglich eine solche Benachrichtigung vorgenommen worden ist, kommt für diese eine besondere Gebühr nicht zur Erhebung, da dieselbe nur als eine auf Dienstvorschriften beruhende Folge der bereits früher zum Abschlusse gelangten obervormundschaftlichen Thätigkeit sich darstellt (Justizministerialentschließung vom 18. Oktober 1886, J.M.Bl. S. 443).

12. Bei der Gebührenbewerthung der zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellten Spezialkuratelen ist einzig und allein Art. 74 maßgebend, wonach nach dem Werthe des Streitsgegenstandes $^1/_{10}$ der Skala von § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung kommt. Der Werth bemißt sich gemäß des in Art. 48 geltend erklärten § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes. Nur für die ordentlichen Vormundschaften ist Gebührenfreiheit nach Art. 75 gegeben. Einkindschaftungen haben Interessenwerth (Roth, Deutsches Privatrecht § 157) und Spezialkuratelen im Gefolge. Daß die die Einkindschaft begründenden Akten und Urkunden auch nach Art. 128 zu bewerthen sind, hindert die Erhebung der Gebühr nach Art. 74 nicht, da dies zwei verschiedene Rechtsakte sind. Art. 128 setzt die Gebühr für die notarielle Urkunde, Art. 74 jene für die nachfolgende Spezialkuratel fest (Beschluß des obersten L.G. vom 28. Juni 1887). Damit ist eine im oberstrichterlichen Beschluß vom 27. April 1886 vertretene Anschauung, als habe die Einkindschaft nach fränkischem Recht keine Spezialkuratel im Gefolge, verbessert.

Es kommen bei all diesen Spezialkuratelen meistens drei verschiedene Rechtsakte: Vertrag (Art. 128), gerichtliche Bestätigung (Art. 89) und kuratelamtliche Behandlung (Art. 74), in Betracht und zur Bewerthung.

Art. 75.

Bei anderen Vormundschaften sind von dem Gesammtwerthe des Vormundschaftsvermögens, insofern dasselbe über 200 Mark beträgt, zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben.

Für die Berechnung der Gebühr ist der Stand des reinen Vermögens bei Beendigung der Vormundschaft maßgebend.

1. Der Artikel ist das Kompromiß einer Reihe von Abänderungsanträgen. Nach dem ursprünglichen Regierungsentwurfe sollte ein Vermögen von 150 Mark frei sein. Die Abänderungsvorschläge gingen bis zu 1200 Mark, worauf man sich endlich auf 200 Mark einigte (V. d. K. d. A. 1889 Abth. II S. 41, 125, 146; des Reichsraths bes. Protokolle S. 95).

2. Unter „Vormundschaftsvermögen" versteht man das gesammte Kuratelvermögen, d. h. alles bewegliche, unbewegliche, rentirende und nicht rentirende Vormundschaftsvermögen, soweit es unter Obsorge und Ueberwachung des Vormundschaftsgerichts steht. Der Entwurf hatte nur den „Kapitalbetrag des Vermögens" des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, im Auge (Reichsrathsprotokoll S. 95).

3. Die Gebühr in Art. 75 bei den allgemeinen Vormundschaften (vgl. die Anmerkungen zu dem vorigen Artikel) soll ein Aequivalent für die Obsorge und Ueberwachung des Vormundschaftsgerichts und dessen Verantwortung bilden. Dabei ist aber zur Minderung der Gebühr in Abs. 2 bestimmt, daß der Werth des Vormundschaftsvermögens nicht nach dem Vorhandensein eines zu verwaltenden Bruttovermögens, sondern nach dem Stande des reinen Vermögens bei Beendigung der Vormundschaft zu Grunde zu legen sei.

4. Aus der Bestimmung über die Werthsfeststellung des Vormundschaftsvermögens zum Behufe der Gebührenberechnung erklären sich die verschiedenartigen Bestimmungen über die Fälligkeit dieser Gebühren in Art. 77 unten. Wie der Werth des Vormundschaftsvermögens zu erheben sei, darüber hat das Gebührengesetz keine Bestimmung getroffen. In der Regel kennt das Gericht die Größe des Mündelvermögens ohnehin genau; wo das nicht der Fall ist, entscheidet das richterliche Ermessen (V. d. K. d. A. 1879 Bd. VII Abth. II S. 148), wie bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Art. 48* dieses Gesetzes und §§ 14, 16 des R.G.K.G.).

Art. 76.

Außerdem kommen für jedes Jahr von den Einkünften aus dem Vormundschaftsvermögen weitere zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Dabei werden statt besonderer Berechnung die jährlichen Einkünfte zu 3 vom Hundert des Vormundschaftsvermögens unter Abzug der Schulden angenommen.

1. Außer den in Art. 74 und 75 festgesetzten Bauschgebühren für obervormundschaftliche Kuratel im Allgemeinen und auf die ganze Dauer ordnet der Art. 76 noch eine besondere Gebühr für die Vermögensverwaltung aus den jährlichen Einkünften des Vormundschaftsvermögens an. Hier setzt der Art. 76 das Vorhandensein eines rentirlichen Vermögens im landläufigen Sinne voraus. Der bloße Anspruch auf Alimente kann als Vermögen im Sinne dieses Artikels nicht erachtet werden (Motive 1879 S. 87). Auch das Mobiliar u. s. w. kommt für diesen Artikel nicht in Betracht (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 42), wohl aber alles rentirende Vermögen aus Kapitalien, Fabriken, Immobilien, Rechten u. s. w.

2. Die jetzige Fassung des Art. 76 hat eingehende Verhandlungen sowohl im Ausschuß der Kammer der Abgeordneten als der Reichsräthe zur Grundlage.

Voraussetzung dieser Gebühr, wie auch der Gebühr im vorhergehenden Artikel ist vor Allem, daß eine Vormundschaft bei Gericht anhängig sei, denn die Gebühren in Abtheilung lit. B wurden ja speziell für die gerichtlichen Verhandlungen in Vormundschaftssachen erhoben (Verh. S. 147).

Dann aber wurde konstatirt, daß diese Gebühren in Art. 76 immer aus den jährlichen Einkünften erhoben werden, mögen dieselben auch durch Vertrag oder Partikularrecht dritten Personen zur Nutznießung zugewiesen sein, wenn nur das Gericht die obervormundschaftliche Verwaltung hat (siehe Anmerk. 6).

In dem Regierungsentwurfe war für die Erhebung dieser Gebühr vorausgesetzt, daß das Vermögen unter spezieller Leitung und Kontrolle des Vormundschaftsgerichts stehe. Dieser Zwischensatz wurde aber gestrichen, da die Gebühren von allen Einkünften aus dem Vormundschaftsvermögen erhoben werden sollen, bei denen das Gericht überhaupt eine obervormundschaftliche Thätigkeit in Bezug auf die Vermögensverwaltung im Allgemeinen auszuüben habe.

3. Die Gebühren des Art. 76 kommen für „jedes Jahr" zur Erhebung. Damit ist das „Kalenderjahr" gemeint. Fängt eine Vormundschaft erst am Schlusse des Kalenderjahres an oder hört sie schon am Anfang eines solchen auf, so werden sich auch die Einkünfte für dieses Kalenderjahr geringer berechnen, als wenn das Kalenderjahr voll wäre. Außerdem sind die Mündel durch das geringere Prozentmaß ($^3/_{10}$) der Einkünfte gesichert. Uebrigens wurde wiederholt anerkannt, daß unter „jedes Jahr" das Kalenderjahr gemeint sei. Die Fälligkeit der Gebühr (Art. 77 und 78) wird von dieser Berechnung nicht berührt.

4. Eine besondere Schwierigkeit machte die Annahme des Abs. 2 gegenwärtigen Artikels. Derselbe ist dem älteren preußischen Gerichtskostengesetze vom Jahre 1851 nachgebildet und hat den Zweck, Weitwendigkeiten hinsichtlich der Ermittelung des Betrages der Einkünfte abzuscheiden (Motive 1879 S. 87). In der Abgeordnetenkammer wurde er vielfach angegriffen, insbesondere auch deshalb, weil derselbe das wirkliche rentirende Vermögen nicht genug treffe. Auch glaubte man, die Gebühren des Art. 76 ganz einfach von dem Ergebniß der Rechnungsstellung abhängig machen zu können. Nachdem aber darauf hingewiesen wurde, daß verschiedene bayerische Partikularrechte gar keine Rechnungsstellung verlangen, wurde

die obige Fassung angenommen, welche sich auch in der Praxis vortrefflich bewährt hat. Die Gebühr ist auch gar nicht hoch. Besteht z. B. der Werth des Vermögens aus 10000 Mark, so berechnen sich die Einkünfte im Sinne des Abs. 2 auf 300 Mark und die Gebühr für die Vermögensverwaltung jährlich auf 2 Mark 20 Pfennig, wozu noch die Bauschgebühr des Art. 75 mit 18 Mark kommt.

5. Eine Ausnahme von der besonderen Gebühr nach Art. 76 bezüglich des Mündelvermögens unter 200 Mark kennt der Art. 76 nicht. Die Ausnahmsbestimmung in Art. 75 bleibt auf diesen Artikel beschränkt, da sonst bei vielen Vormundschaften überhaupt keine Gebühr mehr erhoben werden könnte (V. d. K. d. A. Abth. II S. 42).

6. In Fällen, in welchen die Verwaltung und Nutzung des Vormundschaftsvermögens den Eltern der Pfleglinge überlassen ist, kann keine Gebühr nach Art. 76, sondern nur jene nach Art. 75 zur Erhebung gelangen; dagegen ist die Gebühr nach Art. 75 zu erheben, wenn den Eltern zwar der Genuß des Vormundschaftsvermögens zukommt, die Verwaltung dieses Vermögens aber dem Gerichte zusteht (Finanzministerialentschließungen vom 17. April 1884 und 10. April 1885, Pfaff S. 46).

Art. 77.

Die in Art. 74 Abs. 1 bestimmte Gebühr kann sofort nach Bestellung der Vormundschaft erhoben werden.

Die vom Gesammtwerthe des Vormundschaftsvermögens zu erhebenden Gebühren (Art. 75) werden bei Beendigung der Vormundschaft, die Gebühren des Art. 76 aber bei der Rechnungsstellung und, wenn Rechnungen nicht gestellt werden, am Schlusse der Vormundschaft fällig.

Art. 78.

Insoweit bei minderjährigen Pflegebefohlenen die in Art. 76 bestimmten Gebühren nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa verbleibenden Rentenüberschüssen gedeckt werden können, bleiben dieselben bis zur Erreichung der Großjährigkeit oder früheren Beendigung der Vormundschaft gestundet.

1. In diesen beiden Artikeln werden Vorschriften über Fälligkeit und Stundung der Gebühren gegeben, welche von dem sonst aufrecht erhaltenen Prinzip über Gebührenfälligkeit abweichen (siehe Anmerkungen zu Art. 1—3 zu Art. 55).

2. Darnach sind die Gebühren bei Spezialkuratelen (Pflegschaften) sofort nach Bestellung der Vormundschaft, die Bauschgebühren bei den anderen Vormundschaften bei Beendigung der Vormundschaft, die besonderen Vermögensverwaltungs-

gebühren bei der (jährlichen) Rechnungsstellung oder mangels dieser ebenfalls am Schlusse, d. i. bei Beendigung der Vormundschaft fällig, d. h. in dem bezeichneten Moment sind sie von dem betreffenden Amtsgerichtssekretär zum Soll zu stellen (§ 4 der Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879).

3. Die Stundungsbefugniß für die Vermögensverwaltungsgebühren in Art. 78 ist eine den Mündeln gewährte Erleichterung. Die Fälligkeit der gestundeten Gebühren wird dadurch nicht berührt. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß das richterliche Ermessen die Stundung wieder aufheben und jederzeit die Erhebung der fälligen Gebühren aussprechen, bezw. anordnen kann.

4. Die Bestimmungen in obigen Art. 77 und 78 finden in den Landestheilen rechts des Rheins auf die in Vormundschaften und Pflegschaften geschuldeten Depositalgebühren entsprechende Anwendung (§ 4 der allerhöchsten V.O. vom 17. Dezember 1882, Ges.- u. V.-Bl. S. 599, F.M.Bl. S. 337; Art. 264 des Gebührengesetzes). Diese Depositalgebühren des Art. 264 des Gebührengesetzes stehen unabhängig von den Vormundschaftsgebühren und können auf die Erhebung der letzteren keinen Einfluß äußern.

Art. 79.

Erstreckt sich eine Vormundschaft über mehrere Mündel, so sind die Gebühren nach Art. 75, 76 für jeden derselben besonders zu berechnen.

Dieser Artikel entspricht wieder dem schon öfters ausgesprochenen Prinzip, daß mehrere Rechtsgeschäfte gesondert bewerthet werden müssen. Wo mehrere Mündel vorhanden sind, tritt auch das Gericht mehrmals in Thätigkeit, da sonst Vormundschaft als Pflegschaft über jedes Mündel gesondert zu eröffnen, zu führen und aufzuheben ist.

Art. 80.

Für die gerichtliche Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Alimentation des Mündels wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

1. In Art. 126 dieses Gesetzes sind die Bestimmungen der Art. 7 und 15 des provisorischen Taxgesetzes vom 8. November 1875 herübergenommen und bestimmt, daß von notariellen Verträgen über Leistung jährlicher Alimente für außereheliche minderjährige Kinder einschließlich des Vaterschaftsbekenntnisses und der Vereinbarung wegen Entschädigung der Kindesmutter für Kindbett- und dergleichen Kosten eine Gesammtstaatsgebühr von 1 Mark zu erheben sei.

Diese Spezialbestimmung wurde hier ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Es hätten sich deshalb Zweifel ergeben können, wie es in diesen Fällen, in denen immer eine Vormundschaft für das uneheliche minderjährige Kind zu bestellen ist, mit den Vormundschaftsgebühren steht. Um alle Zweifel im Vollzuge

abzuschneiden, spricht der Art. 80 Gebührenfreiheit für die gerichtliche Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und der Alimentenleistung aus, aber von der Voraussetzung ausgehend, daß die Gebühr hiefür bereits in der Bauschgebühr des Art. 74 ff. enthalten sei.

2. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß für alle derartigen gerichtlichen Beurkundungen ohne Unterschied, ob die fragliche Beurkundung eine Vereinbarung über jährliche Leistung von Alimenten oder über eine Gesammtabfindungssumme in sich schließt, eine Gebühr nach Art. 51* oben nicht erhoben wird. Eine ähnliche Gebührenfreiheit ist in Art. 83* unten ausgesprochen.

3. Ein nicht ganz unbedenklicher Beschluß des obersten Landesgerichts vom 19. Januar 1886 erweitert den Art. 80 naturgemäß (aus der Geschichte über den Art. 7 des Taxgesetzes vom 8. November 1875; V. d. K. d. A. 1875, Stenographische Berichte Bd. I S. 108) auch auf die Erklärungen über die persönliche Entschädigung der Kindsmutter (wie in Art. 126) auch hier ohne Unterschied, ob die fragliche Beurkundung eine Vereinbarung über jährliche Leistung von Alimenten oder über eine Gesammtabfindungssumme in sich schließt (Civ.-Entsch. IX S. 308, Fin.-Entsch. S. 488). Wie aber schon bemerkt, ist die Ausdehnung der Ausnahmsbestimmung in Art. 80 sehr bedenklich (vgl. auch die Bekanntmachung zum Vollzuge des Taxgesetzes vom 8. November 1875 im F.M.Bl. S. 402).

Art. 81.

Ebenso kommen für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften in Vormundschaftssachen Schreibgebühren nicht in Ansatz.

Dieser Artikel enthält eine von der Vorschrift in Art. 52 abweichende Bestimmung hinsichtlich der Schreibgebühren. Dort — in den allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren in der nichtstreitigen Rechtspflege — ist angeordnet, daß für die von Amtswegen zu ertheilenden einfachen Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften nur Schreibgebühren erhoben werden (siehe Anmerk. 5 und 7 zu Art. 52), während hier die Ausnahmsbestimmungen für die Vormundschaftssachen Platz gefunden haben (vgl. auch Art. 35, 46, 48*, 59, 93 und 184) und die Forderung von Schreibgebühren nicht für zulässig erachtet wurde.

Art. 82.

Die Bestimmungen über die Gebühren in Vormundschaftssachen finden auch auf alle übrigen Arten von Pflegschaften entsprechende Anwendung.

1. In den Partikularrechten über das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen ist der Begriff von Vormundschaft und Pflegschaft — also verschieden von der Unterscheidung in „Spezial-“ und „andere Vormundschaften“ — nicht streng

auseinandergehalten. Das römische Recht trennte die tutela und cura, wobei der tutor seine autoritas dem Mündel zu interponiren, der curator nur seinen Konsens zu ertheilen hatte; der curator hatte einmal die ganze administratio, ein andermal nur die custodia bonorum. Die deutschen Partikularrechte hielten die Begriffe fest, je nachdem sie sich mehr oder weniger an das römische Recht anschmiegten; theilweise aber vermengten sie die Begriffe Vormundschaft und Pflegschaft. Fast überall aber ist ausgesprochen, daß die für Vormundschaft geltenden Grundsätze auch auf die Pflegschaft anzuwenden seien (preußische V.O. vom 5. Juli 1785 § 91; bayerisches Landrecht Th. I Kap. VII §§ 1 und 35—40), soweit nicht für besondere Verhältnisse besondere Vorschriften gegeben sind. Es mußten deshalb, um allen Zweifel zu beseitigen, in Art. 82 die Vorschriften über die Gebühren in Vormundschaftssachen auf alle Pflegschaftssachen ausgedehnt werden.

Danach unterscheidet unser Gesetz zwischen den Gebühren:

a) für Spezialkuratelen (Art. 74), worunter auch die Pflegschaften für einzelne Geschäfte zu rechnen sind, sofern nicht überhaupt eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Allgemeinen eingeleitet ist;

b) für alle „anderen Vormundschaften“ (Art. 75), wozu wieder Pflegschaften über Minderjährige, Geistesschwache, Abwesende, Verschwender und ruhende Erbschaft zu rechnen sind, soweit sie generell, nicht zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellt werden;

c) die Vermögensverwaltungsgebühr im zweiten Falle (Art. 76), also für allgemeine Vormundschaften und Pflegschaften.

2. Im Falle der Verwerfung einer Beschwerde wegen Zurückweisung eines Gesuches um obervormundschaftliche Erlaubniß, daß ein hypothekarisch versichertes Kindergut im Range hinter ein neu aufzunehmendes Hypothekkapital zurückweichen dürfe, tritt Gebührenbewerthung nach Art. 8 und 9 und Art. 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und nicht nach Art. 121 des bayerischen Gebührengesetzes ein, da auch bei Vormundschaftsangelegenheiten in Beschwerdesachen die Gebühr des § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung kommt (Art. 48 des bayerischen Gebührengesetzes; v. Stengel, Kommentar S. 93), welche für die Entscheidung einschlüssig des vorausgegangenen Verfahrens in der Beschwerdeinstanz $^3/_{10}$ der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes beträgt, insofern die Beschwerde abgewiesen wird (Beschluß des obersten L.G. vom 8. Oktober 1883, Civ.-Entsch. X S. 161, Fin.-Entsch. S. 457).

---

2. Verlassenschaften.

Art. 83*.

Für die gerichtliche Auseinandersetzung einer Verlassenschaft werden sechs Zehntheile, im Falle der Betheiligung minderjähriger Erben drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Erstreckt sich die Thätigkeit des Gerichts nicht auf die Aus-

einandersetzung der Verlassenschaft, so kommt für gerichtliche Handlungen, welche

1. die Ermittelung, Sicherstellung oder Verwaltung des Nachlasses,
2. die Ermittelung der Erben oder die Prüfung der Erblegitimation, die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie die Ausstellung eines Zeugnisses über den Erwerb der Erbschaft oder eines Vermächtnisses

oder mehrere dieser Angelegenheiten betreffen, ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 100 Mark zur Erhebung. Ist die Thätigkeit des Gerichts eine besonders weitläufige oder schwierige, so kann die Gebühr von dem Gerichte nach freiem Ermessen bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt aus dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden.

Für die gerichtliche Beurkundung von Vereinbarungen unter den Betheiligten wird, soweit dieselben nicht über den Gegenstand der Verlassenschaftsbehandlung hinausgehen, eine besondere Gebühr nicht erhoben.

1. Bezüglich der Gebührenbewerthung von Verlassenschaftsverhandlungen geht der Entwurf von ähnlichen Prinzipien aus wie das Reichs-Gerichtskostengesetz rücksichtlich der Gebührenbewerthung des Konkursverfahrens. Auch hier soll die gesammte Thätigkeit des Gerichts im Wesentlichen zu einem Ganzen zusammengefaßt und je nach der Größe des zur Auseinandersetzung bestimmten Aktivvermögens unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Umfanges der Verhandlungen mit einer entsprechenden Bauschgebühr belegt werden, welche alle Gebühren für Protokolle, Bescheide u. s. w. in sich fassen.

2. Bei Todesfällen, welche zu einer gerichtlichen Verlassenschaftsbehandlung keinen Anlaß geben, ist selbstverständlich auch keine Gebühr zu entrichten, worüber die Fassung des Art. 83 keinen Zweifel läßt.

Für die vollständige gerichtliche Auseinandersetzung einer Verlassenschaft hätte eine namhaft höhere Gebühr zur Erhebung zu gelangen als in jenen Fällen, in welchen sich die Thätigkeit des Gerichts lediglich auf Maßnahmen zur Sicherstellung des Rücklasses, auf die Verkündung letztwilliger Verfügungen, auf die Ermittelung der Erben oder Entgegennahme der Erklärung über den Erbschaftsantritt beschränkt.

3. Die einfache Ausantwortung des Rücklasses auf Grund des erklärten Erbschaftsantritts ist nicht als Auseinandersetzung im Sinne des Abs. 1 des Art. 83 aufzufassen und zu bewerthen.

Die im Entwurfe vorgesehene erhebliche Ermäßigung der Gebühr für Fälle, in denen die gerichtliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft zunächst durch die Betheiligung minderjähriger Erben veranlaßt ist, dürfte der Billigkeit entsprechen.

4. Der Berechnung der Gebühr ist das Bruttovermögen zu Grund zu legen, dessen Vertheilung unter Gläubiger und Erben als der eigentliche Zweck der Verlassenschaftsauseinandersetzung erscheint.

Die Bestimmung in Art. 83 Abs. 4 bezielt die Beseitigung von Schwierigkeiten und Anständen in der Gesetzesanwendung, welche bisher über die Frage, ob eine Verlassenschaftsauseinandersetzung einen Vertrag unter den Betheiligten oder lediglich die Ausführung gesetzlicher oder testamentarischer Bestimmungen enthalte, so vielfach sich ergeben hatten.

5. Die gegenwärtige Fassung des Artikels ist eine Folge der Novelle vom 29. August 1886 und berücksichtigt den Art. XIII dieses Gesetzes.

Der Artikel XIII nämlich lautet: An Stelle des Art. 83 Abs. 1—4 treten die obigen Bestimmungen in Abs. 1 und 2.

Der bisherige Art. 83 in Abs. 1—4 lautete:

„Für die gerichtliche Auseinandersetzung einer Verlassenschaft werden $^{6}/_{10}$ der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Besteht die gerichtliche Thätigkeit nur in

1. Maßnahmen zur Sicherstellung des Nachlasses,
2. Verkündung letztwilliger Verfügungen,
3. Konstatirung des Erbschaftsantritts,
4. Ermittelung der Erben

oder in einzelnen Handlungen, so kommt nur $^{1}/_{10}$ jener Sätze bis zum Meistbetrage von 20 Mark zur Erhebung.

Ist die Ermittelung der Erben mit besonderer Weitläufigkeit oder Schwierigkeit verbunden, so kann die Gebühr des Abs. 3 von dem Richter nach freiem Ermessen bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.

Sind minderjährige Erben betheiligt, so wird die Gebühr in Abs. 1 nur zur Hälfte erhoben."

Die bisherige Fassung des Art. 83 hat zu Zweifeln über das Verhältniß Anlaß gegeben, in welchem Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels zu einander stehen. Eine Reihe oberstrichterlicher Entscheidungen, insbesondere aus den Jahren 1881 und 1882, ging von der Ansicht aus, daß die Gebühr des Abs. 2 mit $^{1}/_{10}$ der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nur in dem Falle zu erheben sei, wenn die gerichtliche Thätigkeit lediglich in den in Abs. 2 bezeichneten Handlungen besteht, und daß, sobald die gerichtliche Thätigkeit über diese Handlungen hinausgeht, die Gebühr des Abs. 1 mit $^{6}/_{10}$ bezw. $^{3}/_{10}$ zur Erhebung kommt (man vergleiche die Beschlüsse vom 5. April 1881 und 11. Juli 1882, Slg. v. Entsch. des obersten L.G. Bd. 9 S. 112, 661). Spätere oberstrichterliche Entscheidungen dagegen vertreten die Anschauung, daß Abs. 1 nur bei vollständiger Vereinigung einer Verlassenschaft durch das Gericht im Gegensatze zu den in Abs. 2 bezeichneten und ähnlichen Handlungen Anwendung finde (man vergleiche die Beschlüsse vom 27. Oktober 1882 und 5. April 1884, Slg. Bd. 9 S. 711, Bd. 10 S. 383; siehe auch Fin.-Entsch. S. 410, 412, 428, 436, 449).

Diese Kontroverse soll durch Art. XIII beseitigt werden und zwar, wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, in dem den Gebührenpflichtigen günstigen Sinne.

Die höhere Gebühr von $^{6}/_{10}$, bezw. bei Betheiligung minderjähriger Erben von $^{3}/_{10}$ der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes soll in Zukunft nur dann erhoben werden, wenn das Gericht sich mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft befaßt, d. h. wenn es Handlungen vornimmt, welche die Befriedigung der Gläubiger oder Legatare, die Ausführung letztwilliger Verfügungen oder die Vertheilung des Nachlasses unter die Erben bezielen.

Erstreckt sich die gerichtliche Thätigkeit nicht auf die Auseinandersetzung der Verlassenschaft, betreffen die gerichtlichen Handlungen aber die Ermittelung, Sicherstellung oder Verwaltung des Nachlasses, die Ermittelung der Erben oder Prüfung der Erblegitimation, die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses, die Ausstellung eines Zeugnisses über den Erwerb der Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder mehrere solche Angelegenheiten, so kommt nur die niedrigere Gebühr von $^1/_{10}$ jener Sätze zur Erhebung (vgl. auch Ministerialbekanntmachung vom 12. Juni 1886, F.M.Bl. 1886 S. 157).

Die jetzige Fassung des Art. 83 stellt außer Zweifel, daß die beiden Absätze 1 und 2 nicht in dem Verhältnisse von Regel und Ausnahme zu einander stehen, sondern daß jeder derselben sich auf eine genau umschriebene verlassenschaftsgerichtliche Thätigkeit bezieht, für welche, dem höheren oder geringeren Umfange derselben entsprechend, auch eine höhere oder geringere Gebühr zu entrichten ist. Daß übrigens die Anwendbarkeit des Abs. 1 im einzelnen Falle nicht davon abhängig ist, daß die gerichtliche Auseinandersetzung sich auf den ganzen Nachlaß erstreckt, dürfte im Hinblick auf Art. 48 des Gebührengesetzes, welcher unter den auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege anzuwendenden Paragraphen des Reichs-Gerichtskostengesetzes auch § 12 anführt, keinem Zweifel unterliegen. Es wird daher, wenn sich beispielsweise die Thätigkeit des Gerichts auf die Beurkundung des Antritts einer Erbschaft im Betrage von 30000 Mark und auf die Bezahlung der Nachlaßschulden im Betrage von 10000 Mark beschränkt hat, im Uebrigen aber die Vertheilung des Nachlasses den großjährigen Erben überlassen wurde, aus dem Betrage von 10000 Mark eine Gebühr von $^6/_{10}$ und aus dem Betrage von 20000 Mark eine solche von $^1/_{10}$ der Sätze des angeführten § 8 zu entrichten sein (Motive 1886 S. 355 und 356).

6. Die neue Fassung des Art. 83 Abs. 2 enthält gegenüber den bisherigen Bestimmungen über die Gebührenbewerthung in Verlassenschaftssachen noch zwei weitere Aenderungen: einmal, daß der Meistbetrag der auf Grund dieses Absatzes zu erhebenden Gebühr künftig 100 Mark statt 20 Mark beträgt, und zweitens, daß das Gericht bei besonderer Weitläufigkeit oder Schwierigkeit seiner Thätigkeit die Gebühr von $^1/_{10}$ nach freiem Ermessen bis auf den dreifachen Betrag erhöhen kann.

Was zunächst die erste Bestimmung anlangt, so rechtfertigte sich dieselbe, ganz abgesehen von der bereits betonten Nothwendigkeit, den auf Grund des neuen Gesetzes zu gewärtigenden Ausfall an Gebühren wenigstens etwas abzumindern, durch die Erwägung, daß bei einem Meistbetrage von 20 Mark die dem Art. 83 zu Grunde liegende Zunahme der Gebühr mit der Höhe des Bruttovermögens schon bei einem Betrage von 30000 Mark ihr Ende erreicht, und daß daher das größere, belastungsfähigere Vermögen verhältnißmäßig am wenigsten von der Verlassenschaftsgebühr betroffen wird. Eine vollständige Aufhebung der oberen Grenze der Gebühr war mit Rücksicht auf den Charakter der Abgabe, welche sich nicht als eigentliche Vermögenssteuer, sondern als Aequivalent für die Inanspruchnahme der gerichtlichen Thätigkeit darstellt (vgl. den Beschluß des obersten L.G. vom 25. September 1888, Civ.-Entsch. XII S. 158) sowie mit Rücksicht darauf nicht angezeigt, daß den Parteien die Möglichkeit gewahrt bleiben soll, sich durch Zahlung des Meistbetrages alle Erhebungen über die Höhe des Nachlasses zu ersparen. Nach beiden Richtungen hin dürfte der Betrag von

100 Mark, welcher einer Nachlaßmasse von 190000 Mark entspricht, als angemessen erscheinen.

Die zweite Bestimmung enthält gleichfalls kein neues Prinzip, sondern nur eine Erweiterung des bisherigen Abs. 3, welcher für eine mit besonderer Weitläufigkeit oder Schwierigkeit verbundene Erbenermittelung die Erhöhung der Gebühr des Abs. 2 auf das Dreifache auch jetzt dem richterlichen Ermessen anheimstellte. Bei dem weiten Bereiche, in welchem die geringere Gebühr des Abs. 2 in Zukunft zur Erhebung gelangt, bestand kein innerer Grund, die Möglichkeit einer angemessenen Erhöhung der Gebühr nach Abs. 2 auf die Fälle einer besonders komplizirten Erbenermittelung zu beschränken. Es wurde vielmehr dem Gerichte allgemein die Befugniß eingeräumt, ausnahmsweise, d. h. wenn die regelmäßige Gebühr von $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes in keinem Verhältnisse zu dem Aufwande an Zeit und Mühe steht, eine entsprechende Erhöhung derselben eintreten zu lassen (Motive 1886 S. 356; vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 34 S. 43 ff.; Finanzministerialentschließung vom 30. April 1883, welche die Entstehungsgeschichte dieses Artikels nach dem preußischen Gerichtskostengesetz vom 10. Mai 1851 wiedergibt).

7. Der dritte Absatz dieses Artikels über die Berechnung der Gebühr aus der Aktivmasse ohne Schulden erlitt in der Abgeordnetenkammer lebhafte Anfeindung, indem besonders hervorgehoben wurde, daß die Verlassenschaft doch nur aus dem vorhandenen Reinvermögen bestehen könne. Von dem Finanzminister sowohl als dem Regierungskommissär wurde aber dagegen hervorgehoben, daß der Zweck der Verlassenschaftsauseinandersetzung nicht bloß Vertheilung der Erbschaft unter die Erben, sondern auch an die betheiligten Gläubiger sei, weshalb die Bruttomasse zu Grunde zu legen sei. Man habe sonst überall Ermäßigungen und Erleichterungen (z. B. in Abs. 4) eintreten lassen und die Gebühren auf ein Minimum herabgedrückt. Weiter könne nicht gegangen werden, zumal nach bayerischer Praxis die Verlassenschaftsgerichte ihre Verhandlungen immer auch auf die Erbschaftsschulden ausdehnen. Auch das preußische Gebührengesetz hat die gleiche Bestimmung. Die sogenannten Konferendposten der Geschwister bilden keinen Theil des Aktivvermögens der Erbschaftsmasse, sondern nur einen Rechnungsposten und werden deshalb bei der Gebührenbewerthung außer Ansatz zu lassen sein.

8. Als Nachlaß eines mit dem anderen nach Ansbacher Statutarrecht in Errungenschaftsgemeinschaft gestandenen Ehetheils kann nur das von demselben in die Ehe gebrachte Vermögen für sich und die Hälfte der nach Abzug der Passiven sich etwa ergebenden Errungenschaft angesehen und demgemäß der Gebührenbewerthung unterstellt werden, in Erwägung, daß zufolge des hier zur Anwendung kommenden Ansbacher Statutarrechts bei unbedingten Ehen das Güterrecht der Errungenschaftsgemeinschaft gilt und nach diesem wieder die Abtheilung der Gemeinschaft im Falle der Auflösung der Ehe, der Nachlaß eines verstorbenen Theiles aber in der Substanz des von demselben in die Ehe gebrachten Vermögens (Sondergut) und in der Hälfte der nach Abzug der Passiven sich etwa ergebenden Errungenschaft (Sammtgut) besteht (Luz, Die Intestaterbfolge nach Ansbacher Recht S. 27 und 60; Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht Bd. I S. 106 und 55; Darstellung des ehelichen Güterrechts in Bayern S. 29 und 71; Bl. f. R.A. Bd. 25 S. 296, Erg.-Bd. 2 S. 249; Beschluß des obersten L.G. vom 6. Dezember 1884, Civ.-Entsch. X S. 597, Fin.-Entsch. S. 472).

9. Lebt auf Grund des Mainzer Landrechts ein hinterbliebener Ehetheil mit den Kindern ohne Wiederverheirathung oder Antrag auf Verlassenschaftsauseinandersetzung fort, so fällt eine Gebührenberechnung aus, selbst wenn ein von den Eheleuten gemeinsam errichtetes Testament vorhanden ist, das erst nach dem Tode des Ueberlebenden wirksam wird, da nach dem Mainzer Landrecht — sowie nach verschiedenen anderen Partikularrechten — die Eltern, welche nach dem Tode eines Ehetheils den Nießbrauch an den Gütern der Kinder haben, weder zur Inventur noch Rechnung verpflichtet sind, solange sie zu keiner weiteren Ehe schreiten (Beschluß des obersten L.G. vom 6. Dezember 1884, Civ.=Entsch. X S. 601, Fin.=Entsch. S. 473).

10. Der letzte Absatz (4) stellt eine Ausnahme von Art. 51* dar, indem die dort fixirte Gebühr nicht erhoben wird, wenn schon die Gebühr des Art. 83* zur Erhebung gelangt. Dabei ist der Vorbehalt der höheren Notariatsgebühr, wie in Art. 51* oben und § 101 des Reichs=Gerichtskostengesetzes, hier nicht wiederholt.

Für die gerichtlichen Erbschaftszeugnisse auf Grund bloßer Entgegennahme und Prüfung eines von den Betheiligten mit den erforderlichen öffentlichen Urkunden belegten Gesuches hatte nach der früheren Fassung des Gebührengesetzes nur Art. 52, nicht aber Art. 83 zur Anwendung zu kommen (vgl. Slg. d. Entsch. Bd. IX S. 342 und 519); nach der Novelle vom 29. Mai 1886 (Art. XIII und XXXII) fällt aber die Ertheilung eines gerichtlichen Erbschaftszeugnisses ohne Auseinandersetzung der Verlassenschaft unter Art. 83* Abs. 2 (Beschlüsse des obersten L.G. vom 25. September 1888, Civ.=Entsch. Bd. XII S. 155 und 157).

11. Bezüglich der Werthserhebung wird auf Art. 48* dieses Gesetzes, §§ 12, 14 und 16 des Reichs=Gerichtskostengesetzes und § 19 der Instruktion vom 21. September 1879, endlich auf die Entschließung des Ministeriums der Justiz vom 28. September 1880 (J.M.Bl. 1880 Nr. 345) verwiesen (vgl. auch Anm. 8 und 9 zu Art. 10 oben). Beschränkt sich ein Erbschaftszeugniß bloß auf die Bestätigung des Uebergangs eines Nachlaßtheils auf einen Erben, so berechnet sich der Werth nach dem bezüglichen Theil des Nachlasses (Beschluß des obersten L.G. vom 25. September 1888, Civ.=Entsch. XII S. 157).

12. Den Finanzbehörden steht ein Recht zu Beschwerdeführungen wegen sachlicher Behandlung der Pflegschaften durch die Gerichte nicht zu, da eine Einmischung der Finanzbehörden in die Rechtspflege in der Art nicht Platz greifen kann, daß es denselben anheim gestellt wäre, behufs Erwirkung einer Gebührenerhöhung die richterliche Thätigkeit einer revisorischen Prüfung in Bezug auf ihre Legalität zu unterstellen und im Beschwerdewege dagegen anzukämpfen (Beschluß des obersten L.G. vom 27. April 1886, Civ.=Entsch. XI S. 412, Fin.=Entsch. S. 491).

13. Die Erklärung über den Erbschaftsantritt, welche in der Regel schon bei Gericht geschieht, ist ein von der Theilung der Erbschaft gesondertes Rechtsgeschäft und mit Rücksicht auf Art. 140 besonders (mit 1 Mark) zu bewerthen.

Art. 84*.

Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen unterliegen bei ihrer Verkündung einer besonderen Gebühr von 1 vom Tausend

der Aktivmasse, über welche in denselben verfügt ist. Bei Berechnung der Aktivmasse werden die Schulden in Abzug gebracht. Der Mindestbetrag der Gebühr ist 1 Mark.

Bei Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen, für welche bei ihrer Errichtung eine Gebühr von 10 Mark erhoben worden ist, kommt die Gebühr nach Abs. 1 nur insoweit zur Erhebung, als dieselbe den Betrag von 7 Mark übersteigt.

1. Dieser Artikel ist durch Art. XIV der Novelle vom 29. Juni 1886 neu formulirt.

Der bisherige Art. 84 lautete:

„Für Verkündung letztwilliger Verfügungen, für welche nicht schon die Gebühr des Art. 125 (notarielle Testamente) entrichtet ist, wird eine einmalige Gebühr von 10 Mark besonders (neben der Gebühr des Art. 83) erhoben".

Diese Bestimmung hat eine durchgreifende Aenderung erfahren.

Während nach der bisherigen Fassung dieses Artikels die Erhebung einer Gebühr von 10 Mark das Aequivalent für die gerichtliche Thätigkeit der Verkündung solcher Testamente darstellte, welche nicht schon bei ihrer Errichtung ꝛc. mit einer Gebühr von 10 Mark bewerthet waren, bildet künftig die gerichtliche Verkündung nur den Fälligkeitstermin der Gebühr, welche nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 84 für alle durch das Gericht verkündeten Testamente zu erheben ist. Die gleiche Gebühr kommt gemäß Art. 125a Abs. 3 auch in denjenigen Fällen zur Erhebung, in welchen ein Testament durch einen Notar verkündet wird.

Eine bestimmte Form der Verkündung ist nicht erforderlich. Als solche ist jede Bekanntgabe des Inhalts des Testaments an die Betheiligten zu erachten, welche zu dem Zwecke erfolgt, um die Ausführung desselben zu ermöglichen.

Die Erhebung einer besonderen (Zuschlags-)Gebühr für die vor dem 1. Oktober 1879 errichteten Testamente findet in Zukunft nicht mehr statt.

2. Es sollen also nach der in Art. XIV der Novelle bestimmten Fassung des Art. 84 künftig alle Testamente und sonstigen letztwilligen Verfügungen, als welche übrigens Erbverträge nicht zu erachten sind, bei ihrer gerichtlichen Verkündung einer besonderen, d. h. neben der Gebühr nach Art. 83 und gegebenen Falles nach Art. 125 zu entrichtenden Gebühr von 1 vom Tausend der reinen Aktivmasse unterliegen, über welche in denselben verfügt ist.

Diese Bestimmung hängt auf das engste zusammen mit der in Art. XXII vorgeschlagenen Ermäßigung der nach Art. 125 für die Beurkundung von Testamenten oder sonstigen letztwilligen Verfügungen zu zahlenden Gebühr von 10 Mark auf 3 Mark. Es wurde vielfach behauptet, daß die bisherige Fixgebühr des Art. 125 die Errichtung von Testamenten, insbesondere für Minderbemittelte, erschwere, daß sie aber auch eine ungleiche Belastung des geringeren Vermögens gegenüber dem größeren Vermögen in sich schließe. Nach beiden Richtungen sucht das Gesetz Abhilfe zu treffen, indem es die Gebühr für die Errichtung letztwilliger Verfügungen auf einen Betrag herabsetzt, welcher auch für den Minderbegüterten kein Hinderniß für die Errichtung solcher Verfügungen bildet, andererseits nach dem Vorbilde des früheren Testamentsstempels die Erhebung einer weiteren, nach der Höhe des Reinvermögens bemessenen Gebühr bei der Verkündung letztwilliger

Verfügungen anordnet. Diese Verbindung einer mäßigen Fixgebühr mit einer erst bei der Verkündung fälligen prozentualen Gebühr, welche übrigens nur die Hälfte des früheren Testamentsstempels beträgt, enthält für kleinere Vermögen eine wesentliche Herabsetzung der Gebühr für Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen, für mittlere Vermögen eine Verschiebung des Zeitpunkts der Entrichtung des größeren Theils der Gebühr vom Augenblicke der Entrichtung auf jenen der Verkündung, und nur für größere, belastungsfähigere Vermögen eine mäßige Erhöhung.

3. Die Gebühr des Art. 84 ist nur aus dem Aktivvermögen nach Abzug der Schulden, also aus dem reinen Nachlaß zu entrichten. Bemerkt sei nur noch, daß als solche Schulden Legate und sonstige letztwillige Zuwendungen nicht zu erachten sind. Die weitere Einschränkung „über welche in denselben verfügt ist" wurde getroffen, um die Annahme auszuschließen, als ob auch in solchen Fällen, in welchen beispielsweise eine letztwillige Verfügung, ohne eine Erbseinsetzung zu enthalten, den Intestaterben die Auszahlung einzelner Vermächtnisse zur Pflicht macht, oder lediglich Anordnungen hinsichtlich der Art des Begräbnisses und dergleichen trifft, die Gebühr aus dem ganzen Nachlaßvermögen zu berechnen wäre. In solchen Fällen würde die Gebühr nur aus dem Betrage der Vermächtnisse zu erheben, beziehungsweise mit 1 Mark in Ansatz zu bringen sein.

4. Daß die Gebühr des Art. 84 nur einmal zu erheben ist, auch wenn mehrere auf denselben Gegenstand sich beziehende letztwillige Verfügungen vorhanden sind, und daß dieselbe daher niemals aus einem höheren Betrage als aus jenem des gesammten reinen Nachlasses berechnet werden kann, bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung. Ebenso erscheint es unnöthig, ausdrücklich hervorzuheben, daß für Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen, welche im Augenblicke des Todes des Erblassers, z. B. wegen Zurücknahme, rechtsunwirksam sind, eine Gebühr nach Art. 84 überhaupt nicht zur Erhebung kommt, da solche Urkunden als Testamente u. s. w. gar nicht in Betracht kommen.

5. Der Abs. 2 des Art. 84 hat nur die Bedeutung einer Uebergangsbestimmung und bezweckt, für diejenigen Testamente u. s. w., für welche auf Grund des bisherigen Art. 125 bei ihrer Errichtung die höhere Gebühr von 10 Mark bezahlt wurde, eine entsprechende Ausgleichung zu schaffen. Dieselbe soll in der Weise erfolgen, daß bei solchen Testamenten die Gebühr nach Art. 84 Abs. 1 nur insoweit zur Erhebung kommt, als sie den Betrag von 7 Mark, um welchen die Gebühr des Art. 125 künftig geringer ist, übersteigt.

6. Daß der Gebühr des Art. 84 auch diejenigen Testamente und sonstigen letztwilligen Verfügungen unterliegen, deren Verkündung durch einen Notar als Verlassenschaftskommissär erfolgt (Art. XXIII Abs. 3 der Novelle vom Jahre 1886), entspricht nur den Anforderungen der Billigkeit.

7. Schon bei Berathung des Gesetzes vom 14. August 1879 wurde hervorgehoben, daß der Gebühr in Art. 84 nicht bloß Privattestamente, sondern auch ältere, vor dem Gebührengesetze bereits errichtet gewesene letztwillige Verfügungen, welche nicht die Gebühr in Art. 125 bezahlen, unterliegen. Sind die Testamente, welche z. B. schon vor dem Jahre 1862 errichtet wurden, mit der Staatstaxe bereits bewerthet gewesen, so fällt die Gebühr in Art. 84 selbstverständlich aus (Motive 1879 S. 88; B. d. K. d. A. S. 48; der R.-R. S. 96).

8. Bei Gelegenheit der Berathungen der Art. XIV und XXIII der Novelle

von 1886 (zu Art. 83, 84, 125) wurde darauf aufmerksam gemacht, daß im rechtsrheinischen Bayern unter Ehegatten wechselseitige Testamente in einer Urkunde errichtet werden können, in welchem Falle sowohl die Gebühr des Art. 125 (Testamentsgebühr) als die der Art. 83 und 84 (Verlassenschafts- und Testamentsverkündungsgebühr) nur einmal erhoben wird. In der Pfalz sei aber nach dem rheinischen Rechte die Errichtung der wechselseitigen Testamente verboten, dort müßten zwei Urkunden errichtet werden, welche einzeln bewerthet würden. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, in der Pfalz für diese beiden Urkunden nur eine Gebühr zu erheben. Der Antrag wurde aber, weil er gegen die Prinzipien des Gebührengesetzes verstoße (Art. 139), nach entschiedener Bekämpfung durch die Staatsregierung abgelehnt (V. d. K. d. A. 1886, Stenogr. Berichte Bd. VI S. 597).

Art. 85.

Ist mit einer Verlassenschaftsbehandlung zugleich eine Sequestration oder Administration des Nachlasses oder eines Theils desselben unter Leitung und Kontrolle des Gerichts verbunden, so werden hiefür die in Art. 76 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühren besonders erhoben. Hinsichtlich der Fälligkeit derselben findet die Bestimmung in Art. 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In diesem Artikel sind die besonderen Vermögensverwaltungsgebühren des Art. 26 bei Vormundschaften und Pflegschaften auch auf die Verlassenschaften ausgedehnt.

Daß dabei die Fälligkeit dieser Gebühren gleich denen der Gebühren der Art. 76 und 77 geregelt wurde, war nur konsequent (siehe Anmerk. 3 zu Art. 55).

Wann Sequestration und Administration des Nachlasses einzutreten habe, darüber entscheidet das einschlägige Civilrecht. Wenn Obsignation vorgeschrieben ist, wird auch Sequestration des Vermögens auf kürzere oder längere Zeit damit verbunden sein. Außerdem wird es am häufigsten vorkommen bei Erbantritt mit der Rechtswohlthat des Inventars und bei ruhender Erbschaft. Theilweise Administration wird überall da einzutreten haben, wo Minderjährige vorhanden sind, sofern das Civilrecht dann eine gerichtliche Verlassenschaftsverhandlung anordnet.

Art. 86.

Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind aus der Rücklaßmasse zu erheben. Für die Berichtigung der Kosten haften Erben und Miterben bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen sammtverbindlich.

1. Die Bestimmung über die solidarische Haftung der Erben und Miterben für die Gebühren bis auf die Höhe der Erbschaftsquote ist eine Konsequenz des Satzes,

daß die Gebühren aus der Rücklaßmasse zu erheben sind. Solange dieselbe noch nicht vertheilt ist, haftet dieselbe dem Gerichte ohnehin; ist sie aber vertheilt worden, ohne daß vorher die Gebühren und Auslagen bezahlt wurden, so mußten die Erben und Miterben als solidarisch bis zur Erbquote haftbar erklärt werden, da dieselben nunmehr in den Besitz der Nachlaßmasse getreten sind. Eine Härte ist für die Einzelnen darin nicht zu erblicken, da sie eigentlich den Gebührenbetrag unrechtmäßig in Händen haben (vgl. V. d. K. d. R.-R. S. 97).

2. Wenn auch der Nachlaß überschuldet ist, kann doch keine einstweilige Befreiung bewilligt werden (Finanzministerialentschließung vom 30. Dezember 1888 Nr. 5152).

Art. 87*.

Die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente sind von der Gebühr des Art. 84 befreit.

1. Die neuere Fassung dieses Artikels hat nur eine redaktionelle Aenderung in Folge der neueren Fassung des Art. 84* erhalten.

2. Es ist hier die schon dem gemeinen Rechte bekannte Erleichterung der Testamente von Militärpersonen im Mobilmachungsfalle auf das Gebührengesetz ausgedehnt und harmonirt auch mit Art. 149 unten. Das gleiche Prinzip findet sich in den Gesetzen fast aller Staaten (siehe Einleitung § III S. 33, dann Motive von 1879 S. 88).

3. Gleichwie hier die Verkündung der Testamente der Militärpersonen bei Gericht gebührenfrei erklärt ist, ist in Art. 149 Ziff. 3 auch für die notarielle Aufnahme, Hinterlegung, Zurücknahme und Verkündung der bei der Mobilmachung errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente der Militärpersonen Gebührenfreiheit gewährt.

---

3. Hypotheken- und Grundbuchwesen.

Art. 88*.

Jede Einschreibung in das Hypothekenbuch, einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen, unterliegt, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, einer Gebühr von 2 Mark.

Bei Werthsgegenständen bis 200 Mark einschließlich wird an Stelle der Gebühr in Abs. 1 eine solche von zwei Zehntheilen der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

1. Der Art. 88 ist zwar nicht durch die Novelle von 1886, wohl aber durch den Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 § 41 (Ges.- u. V.-Bl. 1881 Nr. 437) wesentlich geändert worden.

Der Abs. 2 entspricht dem Wortlaute des Landtagsabschieds.

2. Der ganze § 41 des Landtagsabschieds vom 19. Mai 1881 lautet:

„Bei Werthsgegenständen bis 200 Mark einschließlich wird an Stelle der in Art. 88 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 bestimmten Gebühr eine solche zu zwei Zehntheilen, und an Stelle der Gebühr in Art. 89 des erwähnten Gesetzes eine solche zu ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Die letztere Gebühr kommt auch für Notariatsurkunden über Bewilligung der Löschung von Hypotheken in obigem Werthsbetrage zur Erhebung."

3. Wie bei der mit Führung der Handelsregister verbundenen Geschäften der Eintragung in das Handelsregister stellt sich hier regelmäßig die Einschreibung in das Hypotheken- oder gerichtliche Grundbuch als das für die Gebührenbewerthung geeignete Hauptmoment des gerichtlichen Verfahrens dar, während den dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen eine selbständige Bedeutung gewöhnlich nicht zukommt.

Nach ähnlichen Grundsätzen ist auch in der preußischen Gesetzgebung das Gebührenwesen in Hypothekensachen geregelt (vgl. hierüber die amtliche Ausgabe der preußischen Gerichtskostengesetze für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel nebst Instruktion vom 14. September 1870 S. 46 ff.).

Hinsichtlich der Höhe der Gebühren weicht das Gesetz nur wenig von der seitherigen Gesetzgebung ab. Die Kosten für Löschungen, Protestationen und Vormerkungen würden sich hienach durchschnittlich um ein Geringes niedriger, die Kosten für die übrigen Einschreibungen durchschnittlich um ein Geringes höher belaufen als bisher.

Daß die fraglichen Gebühren auch in dem Falle zur Erhebung zu gelangen haben, wenn die Thätigkeit des Hypothekenamts durch Anträge auf Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 27) oder durch gerichtliche Requisitionen in Subhastationen 2c. 2c. oder durch Anträge von Notaren, Masseverwaltern 2c. 2c. veranlaßt ist, unterliegt keinem Zweifel.

Die Bestimmung in Art. 92 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Gesetzesanwendung und enthält zugleich insofern eine wesentliche Erleichterung, als hienach künftig für die Eintragung der Forderungen der Kinder an Vater- oder Muttergut, Voraus 2c. 2c. auf den Immobilien der Eltern auf Grund gesetzlichen Titels eine prozentable Gebühr in keinem Falle mehr zu erheben wäre.

4. Zufolge des Landtagsabschieds vom Jahre 1881 in Verbindung mit Art. 2 des Gebührengesetzes ergeben sich für die Bewerthung der fraglichen Hypothekengeschäfte folgende Sätze:

a) Für die in Art. 88 erwähnten Einschreibungen in das Hypothekenbuch (insbesondere Besitztitelberichtigungen) bei einem Werthsgegenstande

bis 20 Mark	— Mark	20	Pfennig
mehr als 20 bis 60 Mark . .	— „	50	„
„ „ 60 „ 120 „ . .	1 „	—	„
„ „ 120 „ 200 „ . .	1 „	50	„
„ „ 200 Mark	2 „	—	„

b) Für Einschreibungen von Löschungen, Protestationen und Vormerkungen (Art. 89) bei einem Werthsgegenstande

bis 20 Mark einschließlich . . .	— Mark	20 Pfennig	
mehr als 20 bis 60 Mark . .	— „	30 „	
„ „ 60 „ 120 „ . .	— „	50 „	
„ „ 120 „ 200 „ . .	— „	80 „	
„ „ 200 Mark	1 „	— „	

c) Die Sätze unter lit. b haben auch auf Notariatsurkunden über Bewilligung von Hypotheklöschungen, welche bisher gemäß Art. 121 Abs. 3 des Gebührengesetzes ohne Rücksicht auf die Gegenstandssumme einer fixen Gebühr von 1 Mark unterlagen, gleichmäßige Anwendung zu finden.

d) Zur Begründung der Gebührenansätze ist bei Werthsbeträgen bis einschließlich 200 Mark die Gegenstandssumme im Register (Rubrik V) genau anzugeben. Bei höheren Werthsbeträgen genügt der Vermerk „über 200 Mark" (Bekanntmachung vom 24. Mai 1881, F.M.Bl. 1881 S. 171; B. d. K. d. A. 1881 Beil.=Bd. XII S. 722).

5. Im Falle der Eröffnung eines Foliums zum Zwecke der Eintragung einer Hypothek ist für die Einschreibung des Besitzers die Gebühr nach Art. 88 zu entrichten (Finanzministerialentschließung vom 17. April 1884).

6. Notifikationen von dem erfolgten Eintrage einer Beschlagnahme im Hypothekenbuche sind begleitende gerichtliche Handlungen im Sinne des Art. 88 und unterliegen daher keiner besonderen Gebühr. Für Ab= und Umschreibungen im Hypothekenbuche, welche nur zum Zwecke der Vereinigung des letzteren erfolgen, ist keine Gebühr zu erheben (Finanzministerialentschließung vom 19. April 1885).

7. Die Gebühr des Art. 88 ist eine Bauschgebühr für die Einschreibung einschließlich der dieselbe begleitenden Handlungen. Für bloße Vorbereitungshandlungen, z. B. Erwiderungsschreiben auf ein Ersuchschreiben eines auswärtigen Notars um Aufschlußertheilung in Hypotheksachen, ist eine Gebühr nicht zu erheben (Beschluß des obersten L.G. vom 30. März 1885, Civ.=Entsch. Bd. 9 S. 90, Fin.=Entsch. S. 480).

8. Wenn eine Distriktsgemeinde von Privaten Grundparzellen zum Zwecke der Anlegung oder Aenderung einer Distriktsstraße erwirbt, so findet für Abschreibung der Parzellen nicht Gebührenfreiheit der Bewerthung nach Art. 88 statt, da hier das Privatinteresse der Distriktsgemeinde im Vordergrunde steht, also eine Amtshandlung (siehe Anmerk. 1 zu Art. 3) nicht vorliegt (Beschluß des obersten L.G. vom 12. April 1882, Civ.=Entsch. Bd. 9 S. 586, Fin.=Entsch. S. 444).

Dieselbe Gebühr ist immer aufzulegen, wenn Abschreibungen von Theilstücken oder ganzen Folien auf Veranlassung der Parteien oder des Vollstreckungsgerichts im Subhastationsverfahren (Art. 96 der Subhastationsordnung) stattzufinden haben.

9. Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach Art. 88 statuiren:

a) der Art. 96;

b) der Art. 23 des Landeskulturrentengesetzes vom 21. April 1884 (s. Anmerk. 13 rr zu Art. 3; Ges.= u. V.=Bl. S. 113);

c) Art. 39 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886 (s. Anmerk. 13 u zu Art. 3; Ges.= u. V.=Bl. S. 271).

In den beiden letzten Gesetzen ist ausdrücklich Gebührenfreiheit angeordnet für Schuldbekenntnisse und Bestellungen von Hypotheken und Realrenten, Rangausweiseverträgen zu Gunsten der Hypothekforderungen, Eintragung und Löschung von Hypotheken in Landeskulturrentensachen; ferner die Besitzveränderungen, Ein=

und Umschreibungen in den öffentlichen Büchern, Bestätigungen aus Hypothekenbüchern zum Zwecke der Flurbereinigung.

10. Ueber die Geschäftsbehandlung bei den diesrheinischen Hypothekenämtern hat die Justizministerialentschließung vom 11. April 1872 (F.M.Bl. S. 57) eingehende Vorschriften gegeben.

Art. 89.

Für die Einschreibung von Löschungen, Protestationen und Vormerkungen wird nur die Hälfte der in Art. 88 bestimmten Gebühr erhoben.

1. Die Gebühr berechnet sich nach der Hälfte der oben in Anmerk. 2 zu Art. 88 gegebenen Skala.

2. Sowohl diese als die sonstigen Gebühren in Hypotheksachen hat nach Art. 48* und §§ 40, 81 und 89 des Reichs-Gerichtskostengesetzes der Antragsteller zu tragen. Als solcher erscheint der betreibende Theil, im Subhastationsverfahren der die Zwangsvollstreckung betreibt, nicht aber im Konkurse der Konkursgläubiger, der die Eröffnung des Konkurses beantragt hat (Motive zu § 89 des Reichs-Gerichtskostengesetzes S. 181). Eine einfache Erklärung zur Löschungsbewilligung macht aber denjenigen, der die Löschung bewilligt, also meistens den Hypothekengläubiger, nicht zum Antragsteller im Sinne der §§ 81 und 49 des Reichs-Gerichtskostengesetzes. Bei diesen Löschungsbewilligungen ist der Hypothekschuldner sowohl bei Ansatz als Erhebung auch als Schuldner der Gebühr zu behandeln (Finanzministerialentschließung vom 23. Februar 1883, F.M.Bl. S. 63).

Art. 90.

Hypothekschätzungen unterliegen einer Gebühr zu 1 Mark.

Hier ist eine besondere Gebühr unabhängig und neben den sonstigen Bausch- und Spezialgebühren festgesetzt.

Art. 91.

Hat die nämliche Einschreibung gleichzeitig auf verschiedenen Folien eines und desselben Besitzers zu erfolgen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Ist die nämliche Einschreibung gleichzeitig auf den Folien verschiedener Besitzer zu bewirken, so kommt für jeden Besitzer die Gebühr besonders zur Erhebung.

Von verschiedenen Einschreibungen unterliegt eine jede der Gebühr für sich, sofern dieselben nicht auf Grund Einer Verhandlung gleichzeitig auf dem nämlichen Folium oder auf verschiedenen Folien eines und desselben Besitzers zu erfolgen haben.

In letzterem Falle kommt nur Eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

1. Dieser Artikel regelt die Gebühren von mehreren gleichzeitigen Hypothekeinträgen, welche denselben Titel und dieselbe Verhandlung zur Grundlage haben.

Abs. 1 handelt von mehreren, aber gleichartigen Einschreibungen auf verschiedenen Folien desselben Besitzers.

Abs. 2 von mehreren gleichen Einschreibungen auf den Folien verschiedener Besitzer.

Abs. 3 von verschiedenen Einschreibungen auf einem oder verschiedenen Folien eines oder mehrerer Besitzer auf Grund mehrerer Verhandlungen.

Abs. 4 von verschiedenen Einschreibungen auf einem oder mehreren Folien eines oder mehrerer Besitzer auf Grund einer Verhandlung.

2. Es ist hier der Grundsatz zur Anwendung gebracht, daß die Gebühr für jedes selbständige Rechtsgeschäft selbständig erhoben wird (Art. 140). Daher kommt als ein Geschäft in Betracht die nämliche Einschreibung auf verschiedenen Folien desselben Besitzers, oder mehrerer Besitzer auf Grund einer Verhandlung; dagegen als verschiedene Rechtsgeschäfte die nämliche Einschreibung auf Folien verschiedener Besitzer, oder verschiedene Einschreibungen auf einem oder mehreren Folien derselben Besitzer, wenn sie nicht auf Grund einer Verhandlung gleichzeitig erfolgen. Ob die Verhandlung erfolgte auf Grund eines oder mehrerer Anträge, bleibt gleichgiltig. Entscheidend sind nur die oben angedeuteten Momente.

Was unter „Verhandlung“ zu verstehen sei, bestimmt § 101 des Hypothekengesetzes.

Es wird darunter der Beschluß des Hypothekenamts einschließlich des vorhergehenden schriftlichen oder mündlichen Antrags und der Erklärung des Betheiligten zu verstehen sein (Gönner, Kommentar zum Hypothekengesetze Bd. II S. 49, Bd. III S. 140).

3. Nach dem Hypothekengesetze ist für jedes selbständige Objekt ein und desselben Besitzers mit Einschluß aller dazu gehörigen Einschreibungen und der dafür bestimmten drei Rubriken ein „Folium“, d. h. ein eigener Abschnitt des Hypothekenbuchs zu eröffnen (Gönner § 120, III, Bd. II S. 174). Es kann, und zwar sehr häufig, ein und derselbe Besitzer verschiedene Folien für Immobiliarkomplexe im Hypothekenbuche besitzen. Ausnahmsweise können aber auch Grundstücke verschiedener Besitzer auf ein Hypothekfolium eingetragen sein. Sind hier Einschreibungen vorzunehmen, so gilt für die Gebührenbewerthung jedes Grundstück, bezw. jeder Komplex eines jeden einzelnen Besitzers als besonderes Folium.

4. Die noch hie und da bestehende Uebung der Hypothekenämter, für mehrere Hypothekenobjekte, auch wenn dieselben von verschiedenen Personen auf Grund besonderer Rechtstitel besessen werden, mitsammt den auf die einzelnen Objekte entfallenden Hypotheken auf ein Folium zu vereinigen, widerspricht den Bestimmungen

des Hypothekengesetzes vom 1. Juli 1822 §§ 120, 130, 134 (Justizministerialentschließung vom 24. Juli 1880 S. 9749). Ist diese aber doch geschehen, so gelten auch, wenn mehrere Hypothekforderungen zu löschen sind, diese als verschiedene Einschreibungen im Sinne des Art. 91 Abs. 3, von denen eine jede der Gebühr unterliegt. Die illegale Vereinigung auf einem Folium befreit hier nicht von der öfteren Gebühr, was schon aus Art. 91 Abs. 3 hervorgeht.

5. Wenn mehrere Hypothekkapitalien des nämlichen Gläubigers bei den nämlichen Schuldnern in einer Notariatsurkunde zur Löschung beantragt werden, ist nur ein Rechtsgeschäft gegeben und die Urkunde mit der einmaligen Löschungserklärungsgebühr nach der Summe der einzelnen Hypothekkapitalien zu bewerthen. Sind aber die Hypothekkapitalien des nämlichen Gläubigers bei verschiedenen Schuldnern, so ist die Gebühr des Art. 91 im betreffenden mehrfachen Betrage zu erheben (Finanzministerialentschließung vom 16. Februar 1884; Hock Bd. IV S. 183).

6. Für die Löschung der Beschlagnahme und Berichtigung des Besitztitels auf die Ansteigerer im Subhastationsverfahren ist nur eine Gebühr zu erheben (Finanzministerialentschließung vom 17. April 1884; Hock Bd. IV S. 183).

Art. 92*.

Im Falle der Eintragung von Hypotheken auf Grund letztwilliger Verfügung oder gesetzlichen Titels wird außer der Gebühr für die Einschreibung die in Art. 121 Abs. 1 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Fälle des § 12 Nr. 1, 2, 5, 7 des Hypothekengesetzes und auf die Eintragung oder Vormerkung von Hypotheken nach Art. 40, 41, 44 des Gesetzes, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, keine Anwendung.

1. Dieser Artikel hat durch Art. XVI der Novelle vom 29. Mai 1886 die neue Fassung erhalten. Die Aenderung war nur im zweiten Absatz durch die Bestimmungen in Art. 40 u. ff. der Novelle zur Subhastationsordnung vom 29. Mai 1886 über die Eintragungen oder Vormerkungen von Vollstreckungshypotheken bedingt. Da derartige Eintragungen oder Vormerkungen nur auf Grund einer bereits mit Gebühren bewertheten Urkunde erfolgen können, war die Bestimmung der Gebührenfreiheit für die Hypothekbestellung angezeigt. Es stellt sich das Recht des Gläubigers als gesetzlicher Hypothektitel dar. Im Uebrigen finden auf Eintragungen, Löschungen 2c. solcher Vollstreckungshypotheken sowohl die Bestimmungen des Art. 89 des Gebührengesetzes als auch jene des § 41 des Landtagsabschieds vom 19. Mai 1881 gleichmäßig Anwendung, d. h. für Einschreibungen bei Werthsgegenständen bis zu 200 Mark werden $^{2}/_{20}$ und für Löschungen, Protestationen und Vormerkungen $^{1}/_{10}$ der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben (Motive 1886 S. 355).

2. Die Bestimmung in Art. 92 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Praxis und enthält eine Erleichterung insofern, als für die Eintragung von Forderungen der Kinder an Vater- und Muttergut, Voraus u. s. w. auf dem Grundbesitze der Eltern auf Grund gesetzlichen Titels eine prozentable Gebühr nicht mehr erhoben werden kann.

3. Die Ausnahmsbestimmung des Abs. 2 über die Freiheit von der besonderen Gebühr des Art. 121 Abs. 1 neben der Bauschgebühr der Art. 88 und 89 bezieht sich auf:

a) die gesetzlichen Hypotheken nach Ziff. 1, 2, 5, 7 und § 12 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, welche betreffen:
   1. den Staat wegen der rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgabe,
   2. Stiftungen und Gemeinden wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen auf den Immobilien der Verwalter und deren Bürgen,
   3. (5) Minderjährige und sonstige Pfleglinge wegen aller aus der geführten Vormundschaft begründeten Forderungen auf den Immobilien der Vormünder und deren Bürgen,
   4. (7) Kinder wegen des Vater- oder Mutterguts und sonst erworbenen Vermögens oder Vorauses bei Einkindschaftungen auf den Immobilien der Eltern (vgl. auch §§ 9, 13 und 110 des Hypothekengesetzes mit Art. 14 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848; Art. 27 des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872; Art. 9 des Kirchenbaulastablösungsgesetzes vom 28. Mai 1852; Art. 17 des Weiderechtsablösungsgesetzes vom 28. Mai 1852);

b) die Eintragung und Vormerkung der Hypotheken nach Art. 40, 41 und 44 der Novelle zur Subhastationsordnung vom 29. Mai 1886, welche betreffen:
   α) die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung (Art. 40).
   Die Vormerkung wird nach Ablauf eines Monats in einen Hypothekeintrag umgewandelt, wenn nicht der Schuldner Einwendungen geltend gemacht hat,
   β) eine vorläufig vollstreckbare oder eine andere den Anspruch des Gläubigers nicht endgiltig feststellende Entscheidung (Art. 41), insbesondere Entscheidungen nach §§ 502, 562, 664, 665 der Reichs-Civilprozeßordnung, welche noch angefochten werden können,
   γ) Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen, in welchem Falle die Hypothek für den im Arrestbefehl festgestellten Geldbetrag vorgemerkt wird.

4. Wird bei Regulirung eines Vater- oder Mutterguts die hypothekarische Sicherstellung desselben gestattet, so ist im Hinblick auf § 12 Ziff. 7 des Hypothekengesetzes anzunehmen, daß eine Hypothek für das Vater- oder Muttergut nicht erst bestellt werden wollte, daß vielmehr der Regulirung desselben lediglich der Antrag auf Eintragung der kraft des Gesetzes bereits bestehenden Hypothek angereiht wurde. Unter dieser Voraussetzung kann nicht die Gebühr des Art. 121 mit 6 ‰, sondern lediglich jene für das regulirte Vater- oder Muttergut zur Erhebung kommen (Finanzministerialentschließung vom 27. März 1884; Pfaff S. 54).

Art. 93.

Hypothekenbuchsauszüge und sonstige auf Grund des Hypothekenbuchs zu ertheilende Bescheinigungen oder Bestätigungen unterliegen einer Gebühr von 1 Mark.

Die Gebühr kann, sofern die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, von dem Gerichte nach freiem Ermessen auf die Hälfte ermäßigt werden.

Erfordert die Anfertigung der in Abs. 1 erwähnten Auszüge, Bescheinigungen oder Bestätigungen einen größeren Zeitaufwand, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Art. 94.

Für die Zurückweisung unvollständiger, unzulässiger oder unbegründeter Anmeldungen oder Anträge ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwickelung, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Art. 95.

Wird eine Anmeldung oder ein Antrag zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so sind zwei Zehntheile der Gebühr zu erheben, welche für die beantragte Einschreibung in Ansatz zu bringen wäre.

1. Während bisher die Gebühren für Hypothekeneinträge und Vormerkungen festgesetzt waren, werden in dem Art. 93 die Gebühren für Hypothekenbuchsauszüge und sonstige Bestätigungen des Hypothekenamts geregelt. Durch die Art. 94 und 95 werden Gebühren für den Staat gesichert in den Fällen, in denen Anmeldungen und Anträge zum Hypothekenbuche abgewiesen werden müssen (Art. 94) oder zurückgenommen werden (Art. 95). Die hier getroffenen Bestimmungen entsprechen den Regeln über die Gebühren bei Zurückweisung oder Zurücknahme von Anmeldungen zum Handelsregister (Art. 60 oben).

2. Die Gebühren des Art. 93 Abs. 1 entsprechen den Gebühren in Art. 52 Abs. 2 über gerichtliche Zeugnisse, und enthält derselbe insofern eine Ausnahmsbestimmung zu Abs. 4 desselben Artikels, als die Gebühren für Hypothekenbuchsauszüge und Bestätigungen auch erhoben werden, wenn sie von Amtswegen zu ertheilen sind, während für sonstige von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigungen und Auszüge nur Schreibgebühren erhoben werden sollen.

3. Für Erwiderungen eines auswärtigen Gerichts auf amtliches Ersuchen des Notars um Aufschlußertheilung über einen Hypothekenbuchseintrag wird eine Gebühr nicht verrechnet (Beschluß des obersten L.G. vom 30. März 1885, Civ.-Entsch. XI S. 90; siehe auch Anmerk. 1 zu Art. 149). Doch darf diese Erwiderung nicht die Stelle eines gebührenpflichtigen Hypothekenbuchsauszuges vertreten. Ueberhaupt möchte Gebührenfreiheit nur dort zuzugestehen sein, wo die amtliche Thätigkeit, das öffentliche Interesse in den Vordergrund tritt. Wo aber nur Privatinteressen vertreten werden, wird Gebührenpflichtigkeit angenommen werden müssen.

4. Der Abs. 2 des Art. 93 ertheilt dem Richter die Gewalt, nach seinem richterlichen Ermessen die Gebühren bis zur Hälfte der gesetzlichen Gebühren zu ermäßigen. Maßgebend dabei sind einestheils die Verhältnisse des Empfängers, anderentheils die Geringfügigkeit des Gegenstandes. Eine dieser Voraussetzungen genügt zur Befugniß der Gebührenermäßigung.

Was unter den „Verhältnissen des Empfängers (einer hypothekenamtlichen Bestätigung oder eines Auszuges)“ zu verstehen sei, darüber gibt der Art. 260 näheren Aufschluß. Es ist dort ausdrücklich betont, daß das Gericht, bezw. die bewerthende Behörde den Ansatz der Gebühren nach „dem Umfange und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen“ zu bemessen hat. Unter den Verhältnissen des Empfängers wird also auch hier dessen Leistungsfähigkeit zu verstehen sein.

5. Hier wie in allen Fällen, in denen der Ansatz und die Höhe der Gebühren in das Ermessen der bewerthenden Behörde gelegt ist, hat dieselbe die Gebühr dem Zeugniß, der Bestätigung, dem Hypothekenbuchsauszuge sofort beizusetzen (§ 5 der Vollzugsvorschriften vom 20 September 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1195).

6. Unter den Art. 93 fallen alle auf Grund des Hypothekenbuchs zu ertheilende Bestätigungen, z. B. über Nichtbestehen eines Foliums (siehe Anmerk. 5 zu Art. 96), Bestätigung über die Hypothekverhältnisse des elterlichen Anwesens auf den Zeugnissen zur Befreiung von Klassen- und Kollegiengeldern — soweit solche nicht nach § 11 der Verordnung vom 20. September 1879 als Armensache zu behandeln sind —, endlich die auf Antrag von Grund- und Stiftungsverwaltungen auf den Hypothekenurkunden erfolgenden Vormerkungen über jeweilige Besitzer der Hypothekenobjekte (Entschließung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1880, Hock Bd. II S. 421).

7. Aehnliche Bestimmungen wie in Art. 93 Abs. 4 finden sich noch in den Artikeln 94, 102, 104, 106, 108, 109, 163, 182 und 183. Auf sie alle findet der Art. 260 gleichmäßige Anwendung.

8. Bei Bemessung der Höhe der Gebühr nach Weitläufigkeit und Verwickelung der Sache ist auch das Aktenstudium und die Vorverhandlung in Betracht zu ziehen, wie in Art. 163 dieses Gesetzes ausdrücklich angeordnet ist. Nur in diesem Falle ist die Gebühr auf dem Schriftstück vorzumerken, während sonst also ohne Ermäßigung und ohne Erhöhung die Bezeichnung des Beschlusses, bezw. der Ausfertigung mit Parteisache genügt (Entschließung der Ministerien des Innern, des Kultus und der Finanzen vom 20. Juni 1883, F.M.Bl. S. 28).

9. Die Bestimmung in Art. 95 entspricht dem § 46 mit § 81 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und sichert dem Staate die Erhebung einer Gebühr für den

Fall, daß es zu keinem gebührenpflichtigen Akte kommen sollte, wenn das Gericht einmal mit einem Antrage oder einer Anmeldung befaßt wird.

Art. 96.

Gebühren werden nicht erhoben:

a) für die Einschreibungen auf Grund von Hypothekengeschäften, welche als solche der Gebührenbewerthung bei den Notaren unterliegen;

b) für die Beschlüsse und Mittheilungen des Hypothekenamts an den Notar oder die Betheiligten über die dem Vollzug einer Notariatsurkunde entgegenstehenden Hindernisse;

c) für die Gestattung der Einsicht in das Hypothekenbuch. Im Falle der Abweisung des Antrags findet die Bestimmung in Art. 94 Anwendung.

1. Wenn auch der Wortlaut des Eingangs dieses Artikels nur davon spricht, daß Gebühren in den bezeichneten Fällen „nicht erhoben" werden sollen, so wollte doch darunter für die aufgeführten Einschreibungen, Beschlüsse, Mittheilungen und die Hypothekenbuchseinsicht absolute Gebührenfreiheit ausgesprochen werden. Denn die hier fraglichen Gebühren werden nicht bloß vorläufig, wie z. B. im Armenrecht, nicht erhoben, sondern gar nicht angesetzt und nie nachgeholt.

2. Das Wort „Einschreibungen" in lit. a ist im weitesten Sinne zu nehmen; es sind darunter auch Löschungsbewilligungen, Entlassungen aus dem Hypothekenverbande und Rangausweisungen zu verstehen. Dagegen muß eine Gebühr erhoben werden, wenn z. B. eine Besitztitelberichtigung auf Grund eines Kaufvertrags zu erfolgen hat, da ein Kaufvertrag kein Hypothekengeschäft ist (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. III Abth. II S. 49 und 61).

3. Wenn die Einschreibung frei ist, so sind auch die die Einschreibung begleitenden gerichtlichen Handlungen, z. B. Protokolle, Notifikationsdekrete u. s. w., gebührenfrei.

4. Muß ein Antrag auf Einschreibung, Mittheilung oder Hypothekenbuchseinsicht zurückgewiesen werden, so muß die Gebühr des Art. 94 erhoben werden, selbst wenn sonst, falls dem Antrage stattgegeben worden wäre, Gebührenfreiheit eintreten würde. Diese Bestimmung — eine Anomalie — ist nur gerechtfertigt, um die Hypothekenämter vor unzulässigen Anträgen und damit vor nicht zu bewältigender Arbeitslast zu schützen.

5. Bloße Bestätigungen über Hypothekfreiheit auf Notariatsurkunden sind von der Gebühr nach Art. 43 frei, da ein Eintrag im Hypothekenbuche nicht erfolgt; dagegen sind sie mit der Gebühr nach Art. 93 zu belegen. Die Neuanlage eines Foliums wird der Gebühr des Art. 88 unterliegen (Finanzministerialentschließung vom 17. April 1884, Hock Bd. IV S. 18 ff.).

6. Die Einschreibung einer Ummessungsanerkennung im Hypothekenbuche muß mit der Gebühr des Art. 88 belegt werden, wenn diese Ummessungsanerkennung

nicht beim Notar vollzogen und dort mit der Gebühr nach Art. 121 bewerthet wurde.

Ueber die Flächenoffizialberichtigungen von Amtswegen im Hypothekenbuche siehe Blätter für Rechtsanwendung Bd. 51 S. 346, Bd. 53 S. 34; Bayerische Notariatszeitung 1887 Nr. 11.

7. Hypothekenamtliche Bestätigungen zum Zwecke des Militärersatzgeschäfts sind nach Maßgabe des § 35 des Reichs-Militärgesetzes vom Jahre 1874 (R.G.Bl. S. 55) auf Grund des Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes von allen Gebühren frei.

8. Notifikationen von dem erfolgten Eintrage einer Beschlagnahme im Hypothekenbuche sind als begleitende gerichtliche Handlungen zu betrachten und unterliegen deshalb einer besonderen Gebühr nicht (Finanzministerialentschließung vom 17. April 1884, Hock Bd. IV S. 183).

9. Auch die Bestätigungen und Mittheilungen der Hypothekenämter auf den Besitzveränderungsanzeigen der Notare werden gebührenfrei zu behandeln sein, da nach Art. 15 Abs. 1 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und Ziff. 1 Nr. 7 der Justizministerialentschließung vom 26. Juli 1864 (J.M.Bl. S. 213) diese Anzeigen dazu dienen sollen, die Besitzverhältnisse beim Hypothekenamte auch dann möglichst evident zu stellen, wenn kein Hypothekenfolium besteht, die Korrespondenz zwischen Notar und Hypothekenamt also im dienstlichen Interesse gepflogen wird (Art. 3 Ziff. 1 des Gebührengesetzes).

Art. 97.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Grundbuchwesen mit der Maßgabe, daß für die Einschreibung von Besitztitelberichtigungen im Grundbuche nur die Hälfte der in Art. 88 bestimmten Gebühr zu erheben ist, wenn auf Grund der nämlichen Urkunde die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche zu erfolgen hat.

1. Durch diesen Artikel sind die Bestimmungen über die Gebühren in Hypotheksachen auf die Eintragungen und Löschungen in den bei einigen Hypothekenämtern noch bestehenden alten gerichtlichen Grund- und Lagerbüchern ausgedehnt. Nicht anwendbar ist der Artikel auf die bei den Rentämtern befindlichen Gefällskataster oder Grundbücher über die Grundgefälle des Staates. Bezüglich dieser ist auf Art. 184 und 185 zu verweisen.

2. Eine Ausnahmsbestimmung besteht nur für Besitztitelberichtigungen, welche gleichzeitig im Hypothekenbuche und im gerichtlichen Grundbuche vorzunehmen sind. In diesem Falle kommt für die Besitztitelberichtigung im Grundbuche nur eine halbe Gebühr zur Erhebung.

3. Außer den gerichtlichen Grundbüchern bestehen noch, wie bemerkt, die amtlichen Grundbücher bei den Rentämtern über die Bodenzinse des Staates und der Ablösungskasse, für welche die Bestimmungen über Evidenthaltung der alten und Anlage von neuen Grundbüchern oder Gefällskatastern gar mannigfach sind. Die alten Vorschriften sind durch die Instruktion vom 17. Juni 1848

§ 3 (Geret Bd. 24 S. 74), die Finanzministerialentschließungen vom 13. Juli 1848, 1. August 1853 und 22. Mai 1856 (Geret Bd. 28 S. 36, Bd. 29 S. 147), dann 18. Februar 1879 Nr. 13908 (Hock Bd. II S. 731 ff.) aufgehoben und abgeändert.

Die Umschreibung in den rentamtlichen Grundbüchern hat gleichzeitig mit der Umschreibung im Grundsteuerkataster zu erfolgen, und insbesondere haben die Ab- und Zugänge die gegenseitigen Abgaben nachzuweisen. Die belasteten Objekte müssen nach der katastermäßigen Benennung und die Gefälle des Staates ausgeschieden nach den verschiedenen Arten (Handlohns-, Gefällsbodenzinse, Annuitäten, erhöhte Bodenzinse), soweit dies die Rechnungsstellung erfordert, vorgetragen sein und ebenso evident gehalten werden.

Für die Umschreibungen in diesen rentamtlichen Grundbüchern bestimmt der Art. 185 die Gebühren, für die Grundbuchsauszüge der Art. 184 dieses Gesetzes.

---

4. Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. 98.

Für jede Eintragung von Forderungen der Ehefrauen in das gemäß Art. 234 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung hiezu bestimmte Register, einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen, ist eine Gebühr von fünf Zehntheilen der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu entrichten.

Für die Gestattung der Einsicht in dieses Register wird eine Gebühr nicht erhoben.

1. Dieser Artikel findet seine Begründung in der allegirten Bestimmung des Art. 234 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung, welcher Vorschrift indessen nur eine vorübergehende Bedeutung zukommt, da für die Anmeldung fraglicher Forderungen eine Präklusivfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung bestimmt ist.

2. Zum Vollzuge des Art. 234 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 ist eine Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. Mai 1879 über die Führung der Register über die zur Erhaltung des Vorzugsrechts angemeldeten Forderungen der Ehefrauen (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 637) erschienen, worin das Formular für das angeordnete Register, sowie die Vorschriften für Anmeldung und Eintragung in dieselben gegeben sind.

3. Der Art. 234 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung handelt von den Forderungen der Ehefrau eines Gemeinschuldners in Ansehung ihres Heirathsguts und eingebrachten Vermögens, der Morgengabe, der Widerlage und des Wittibsitzes, die vor dem Inkrafttreten der Reichs-Konkursordnung entstanden sind. Hiefür wurde ein Register bei dem Amtsgerichte (Gerichtsstande des Wohnsitzes des Ehemanns) eingeführt, wohin die Forderungen innerhalb

zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung anzumelden waren. Der Termin ist jetzt längst abgelaufen.

Art. 99*.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge, welche keinen der in gegenwärtiger Abtheilung unter Titel II lit. A und B besonders erwähnten Gegenstände betreffen, jedoch nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 20 Mark, sofern aber über das der gerichtlichen Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung unterstellte Geschäft bereits eine notarielle Urkunde errichtet worden ist, eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

1. Durch diese Vorschrift soll dem Staate vorsorglich der Bezug einer mäßigen Gebühr für die gerichtliche Erledigung sonstiger Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege gesichert werden, deren kasuistische Behandlung in dem Gesetze bei der Verschiedenheit der partikularrechtlichen Gestaltungen nicht thunlich schien.

2. Der Artikel hatte früher eine andere, weniger präzise Fassung, wurde aber von der Staatsregierung in obiger Fassung redigirt, um im Anschlusse an Art. 15 Abs. 2 Ziff. 4 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung eine die Gebühren regelnde und ergänzende Bestimmung für jene Gegenstände zu treffen, die bei den Gerichten verhandelt wurden und noch von keiner Gebühr betroffen sind. Es gehören also hieher alle zur Zuständigkeit der Amtsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins kompetirenden Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt Beschlußfassung erfordern (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. III S. 56 und 54).

3. Durch Art. XIII der Novelle vom 29. Mai 1886 erhielt der Art. 99 die obige Fassung. In seiner neuen Fassung unterscheidet er zwischen solchen der gerichtlichen Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung unterstellten Rechtsgeschäften, bezüglich deren bereits eine notarielle Urkunde errichtet worden ist, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist. In Fällen der ersteren Art beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Höhe des Werthsgegenstandes 50 Pfennig. In den übrigen Fällen bleibt es bei der bisherigen Gebühr von $^3/_{10}$ der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 20 Mark (vgl. hieher auch Beil. zu den V. d. K. d. A. 1886 Bd. X S. 313 f.).

4. Unter obigen Artikel fallen namentlich die in verschiedenen Partikularrechten (siehe nächste Anmerkung) für Eheverträge, Kondonationen, Vereinkindschaftungen, Adoptionen u. s. w. vorgeschriebenen gerichtlichen Bestätigungen. Bewerthet wird der wirklich bestätigte Werth des Gegenstandes. Wenn z. B. eine Vertragsurkunde, welche eine Gutsübergabe und einen Rechnungsauszug enthält,

bloß bezüglich des letzteren dem Gerichte zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt wird, so ist die Gebühr nur aus der Rechnungsauszugsvorlage zu erheben, nicht aber aus dem vollen Gutswerthe (Finanzministerialentschließung vom 13. März 1882, Hock Bd. IV S. 184).

5. Für Bestätigung von Einkindschaftsverträgen nach fränkischem Recht geschieht die Bewerthung nach obigem Art. 99. Ebenso für gerichtliche Bestätigungen von Uebergabs- und Nahrungsverträgen. Vereinkindschaftungen, welche nach den Bestimmungen der kaiserlichen Landgerichtsordnung Th. III Tit. 111 §§ 14 ff. vorgenommen werden, müssen ohne Rücksicht auf eine über die zu vereinkindschaftenden Kinder bestehende oder einzuleitende Vormundschaft gerichtlich bestätigt werden. Ein solcher Vertrag gestaltet sich durch die hiebei mitunterlaufende Angabe über die für die Ehe bestimmten Güterrechtsverhältnisse noch nicht zu einem Ehevertrage, da diese Konstatirungen von dem amtirenden Notar vorgenommen werden müssen (Weber, Statutarrechte Bd. III Th. I S. 157 und 265) und die Gütergemeinschaft kraft des Gesetzes, also nicht vertragsgemäß, einzutreten hat (Beschlüsse des obersten L.G. vom 28. November 1882 u. 22. Oktober 1883, Fin.-Entsch. S. 458; siehe auch Anmerk. 12 zu Art. 74). Ist nach Bestellung der Spezialkuratel zum Zwecke der Errichtung eines Einkindschaftsvertrags und der Ermittelung des Voraus an die vorehelichen Kinder (siehe Anmerk. 6 zu Art. 74) die Gebühr des Art. 74 zur Erhebung gelangt, so kommt neben dieser Gebühr die Gebühr des Art. 99 nicht mehr zur Erhebung, da letzterer Artikel nur subsidiär für solche Fälle gilt, welche keinen der in der Abth. IV unter Tit. II lit. A und B speziell erwähnten Gegenstände betreffen, die Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts sohin unter Art. 74 fällt (Beschluß des obersten L.G. vom 3. Oktober 1888, Civ.-Entsch. XII S. 163, gegen den Beschluß vom 22. Oktober 1883, Civ.-Entsch. X S. 192 und F.M.Bl. 1884 S. 216).

6. Auf das Aufgebotsverfahren bei Hypothekforderungen finden die Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung unmittelbar Anwendung, und sind deshalb die in diesem Vorverfahren festgesetzten Gebühren nach Art. 1 Nr. 11 der Novelle vom 29. Juni 1886 mit $^1/_{10}$ der Skala des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes in Ansatz zu bringen (Finanzministerialentschließung vom 22. April 1884, Hock Bd. IV S. 185).

C. Bestimmungen für die Pfalz.

1. Hypothekenreinigungsverfahren.

Art. 100.

In dem Hypothekenreinigungsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 203 ff.) finden die Bestimmungen über die Gebühren in dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

1. die in § 35 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr hier für die Entscheidung über das Gesuch um Ernennung des Versteigerungsbeamten geschuldet wird, und daß

2. bei der Versteigerung auf Uebergebot die Gebühr nach Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes nur von dem Betrage erhoben wird, um welchen der Zuschlagspreis den Erwerbspreis des Eigenthümers, welcher das Verfahren eingeleitet hat, übersteigt.

Die in Art. 10 Ziff. 2 bestimmte Gebühr wird auch erhoben, wenn der von dem Erwerber angebotene Preis ohne Einleitung einer Versteigerung zur gerichtlichen Vertheilung gebracht wird (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 209).

1. Das Hypothekenreinigungsverfahren führt entweder zur Versteigerung mit Vertheilungsverfahren, wenn ein Uebergebot erfolgte, oder lediglich zu einem Vertheilungsverfahren, wenn kein Uebergebot gemacht wurde. In beiden Fällen nimmt das Verfahren in den Formen des Subhastationsverfahrens seinen weiteren Fortgang (Art. 2186 und 2187 des pfälzischen C.G.B.), und haben daher auch die Bestimmungen über die Gebühren in diesem Verfahren entsprechende Anwendung zu finden. Daß dabei die in Art. 109 Ziff. 1 bezeichnete Entscheidung in Betreff der Gebührenbewerthung mit der in Art. 8 erwähnten auf eine Stufe gestellt wird, liegt zu nahe, als daß dies einer besonderen Begründung bedürfte.

2. Das Hypothekenreinigungsverfahren selbst ist in dem Abschnitt V des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung bei den Bestimmungen für die Pfalz Art. 203—209 geordnet.

Es würde zu weit führen, auf diese Gesetzesbestimmungen hier näher einzugehen, es sei nur darauf hingewiesen, daß in Art. 203 die Bestimmungen der Art. 2181—2195 des pfälzischen Civilgesetzbuchs (Code civil), die Staatsrathsgutachten vom 9. Mai bezw. 1. Juni 1807 und 5. Mai bezw. 8. Mai 1812 und die Art. 833—835 der pfälzischen Civilprozeßordnung (Code de procédure civile) von 1806 in Kraft bestehend erklärt wurden.

In Art. 208 sind sodann besondere Bestimmungen über die Versteigerung auf Uebergebot gegeben. Versteigerungsbeamter ist der Notar. Die Bekanntmachung hat durch Anheftung an der Gerichtstafel des Landgerichts zu geschehen. Ueber alle Anträge, Einwendungen, Erinnerungen entscheidet das Landgericht der belegenen Sache mit oder ohne vorgängige Verhandlung, wogegen Beschwerde nach § 540 der Civilprozeßordnung statthaft ist. Im Uebrigen finden auch hier die Vorschriften über die Subhastation Anwendung.

3. Auf die hier in Frage stehenden Gebühren in Art. 100 Ziff. 1 finden also Art. 9 und 10 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

4. Die in Art. 100 Ziff. 2 enthaltene Bestimmung ergibt sich als nothwendige Folge der Vorschrift in Art. 2188 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, wonach der Ansteigerer dem früheren Erwerber die von diesem ausgelegten Gebühren nach Art. 11 zurückzuerstatten hat. Würde von dem Zuschlagspreise die unverkürzte Gebühr nach Art. 11 erhoben, so hätte der Ansteigerer bis zum Betrage der Gebühr für den früheren Erwerbspreis Doppelzahlung zu leisten, was durch die Bestimmung in Art. 100 Ziff. 2 abgewendet wird.

5. Die hier festgesetzten Gebühren sind Bauschgebühren für die Handlungen im Hypothekenreinigungsverfahren selbst. In denselben sind auch die in

Art. 154 bestimmten Gebühren für Handlungen des Gerichtsvollziehers außer dem Prozesse, z. B. vorbereitende Zustellungen, Erklärungen, Anerbietungen u. s. w. inbegriffen, da für diese Gebührenfreiheit in Art. 161 ausdrücklich angeordnet ist (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 73).

6. In dem Gebührengesetze von 1879 war in Ziff. 1 auf § 35 Ziff. 3 verwiesen; dies war nach Art. I der Novelle vom 29. Mai 1886 in § 35 Ziff. 2 des revidirten Reichs-Gerichtskostengesetzes umzuändern (Motive 1886 S. 353).

7. Ueber die bisherigen Inskriptionsgebühren der Hypothekenämter in der Pfalz siehe Einleitung § III S. 14 und Anmerk. 5 zu Art. 279.

Art. 101.

Für die Entscheidung über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche das nach Art. 203 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung in Hypothekenreinigungssachen zu beobachtende Verfahren und die Zulänglichkeit einer angebotenen Sicherheitsleistung betreffen, werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

1. Die hier festgesetzte Gebühr stimmt vollständig mit der Gebühr in § 35 Ziff. 4 des revidirten Reichs-Gerichtskostengesetzes überein und schließt sich an jene des Art. 17 oben an.

2. Es sind hier jene Gebühren festgesetzt, welche zu erheben sind für Entscheidungen über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen auf Grund des Verfahrens nach Art. 2181—2195 des Code civil von 1806, über die Art, das Eigenthum von Hypotheken frei zu machen, insbesondere die Hypotheken für die aus der vormundschaftlichen Verwaltung entstehenden Forderungen oder wegen des Bauschsatzes oder der Forderungen der Ehefrau aus dem Ehevertrage zur Löschung zu bringen (siehe Code civil und Loew S. 436—442; ferner die Staatsrathsgutachten vom 9. Mai bezw. 1. Juni 1807, 5. Mai bezw. 8. Mai 1812 [Bamberger Gesetzessammlung Anhang III zum Ausf.-G. zur R.C.P.O. und K.O. Bd. XV Abth. II S. 291] und Art. 833—835 des Code de procédure [Bamberger Sammlung a. a. O. S. 250]).

3. Sind die nach den oben angeführten Gesetzesstellen zu stellenden Anträge, Einwendungen und Erinnerungen begründet, so fallen die Kosten und Gebühren nicht dem Gegner zur Last. Soweit sich das Hypothekenreinigungsverfahren in der Form der Subhastation abwickelt, kommen also hier die Art. 17 und 19 Ziff. 12 zur Anwendung, wonach die Gebühren, wenn die Anträge ꝛc. für begründet zu erachten sind, und die Kosten nicht dem Gegner, sondern dem Versteigerungsbeamten zur Last fallen, nicht erhoben werden. Soweit das bezeichnete Verfahren über die Form der Subhastation hinausgeht, kommt nach Art. 48* dieses Gesetzes der § 47 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur entsprechenden Anwendung, wonach (Ziff. 14) ebenfalls Gebühren nicht erhoben werden, wenn die bezüglichen Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und

Weise der Zwangsvollstreckung für das Hypothekenreinigungsverfahren oder das bei dem Gerichtsvollzieher (Vollstreckungsbeamten) zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten betreffen, für begründet erachtet werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher (Vollstreckungsbeamten) zur Last fallen (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 54). Es ist damit objektive Gebührenfreiheit für ungesetzliche oder anfechtbare und mit Recht angefochtene Handlungen des Hypothekenbeamten oder Vollstreckungsbeamten ausdrücklich ausgesprochen.

---

2. Verfahren auf Gesuch der Parteien.

Art. 102*.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, auf Gesuch der Parteien (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 163—168) wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

Betrifft die Entscheidung die Bestätigung von Familienrathsgutachten oder Beschlüssen, so beträgt die Gebühr 1 Mark.

Wurde das Gesuch bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben, so beträgt die Gebühr 5—10 Mark.

Art. 103.

Für die Aufnahme des Zeugenbeweises in Abwesenheitsfällen nach Art. 116 des pfälzischen Civilgesetzbuchs (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 174) werden fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

Für die Anordnung der Beweisaufnahme kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Art. 104.

In den Fällen, in welchen das Gesetz vor Entscheidung über ein Gesuch um Ermächtigung einer Ehefrau zum Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß Art. 185 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung die Vernehmung des Ehemanns vorschreibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung 5—20 Mark.

1. Die Entscheidungen auf Gesuch der Parteien eignen sich wegen ihrer vorwiegend formalen Natur und weil eine Häufung derselben in nicht vorauszubestimmender Weise möglich ist, nicht zur Bewerthung nach verhältnißmäßigen Sätzen. Sie unterliegen deshalb nach dem Gesetze einer fixen Gebühr in einem Betrage, welcher den bisher hiefür erhobenen Beträgen für Einregistrirung und Stempel annähernd gleichkommt. Nur in den Fällen der Art. 103 und 104, welche mit beträchtlicherem Müheaufwand verbunden sind, wurde das System der fixen Bewerthung verlassen.

2. Die hier in Frage kommenden Gebühren fallen in dem Verfahren an, das in Art. 163—168 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung für die Pfalz gesondert geregelt ist. Es ist dies das Verfahren, das insbesondere zur Anwendung kommt bei Gesuchen gemäß §§ 11 und 66 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes, bei dem Verfahren in Abwesenheitsfällen, bei der Ermächtigung der Ehefrauen zum Abschlusse von Rechtsgeschäften, bei den Anträgen auf Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen, auf Anordnung gerichtlicher freiwilliger Theilungen, Besitzeinweisung im Falle außerordentlicher Erbfolge, Ermächtigung zur Veräußerung von Dotalgütern (Motive zum Ausführungsgesetze S. 258).

Ueberall ist das Gesuch dem Gerichtsschreiber zu übergeben, dieser legt es dem Gerichtsvorstande vor, dieser ernennt einen Referenten, dann folgt die Verhandlung und Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts. In Betreff des Rechtsmittels der Beschwerde finden die Art. 56—67 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung Anwendung.

3. Der Abs. 2 des Art. 102* ist durch Art. XVIII der Novelle vom 29. Mai 1886 den im Landtage gemachten Anregungen zu Folge neu in das Gesetz aufgenommen worden.

Die hier festgesetzte geringere Gebühr für die Entscheidungen über Familienrathsgutachten und Beschlüsse ist eine Ausnahmsbestimmung und muß auf das Engste interpretirt werden. Sie darf daher nur angesetzt werden, wo es sich lediglich um Bestätigung solcher Gutachten und Beschlüsse, nicht aber um Theilungsbestätigungen und dergleichen handelt. Bei allen derartigen Rechtsgeschäften ist die ordentliche Gebühr von 3 Mark anzusetzen.

4. Die Festsetzung der verschiedenen Gebühren der Absätze 1 und 3 des Art. 102 machte in der Abgeordnetenkammer einige Schwierigkeit. Es wurde anerkannt, daß in diesem Artikel ein Novum in die Gesetzgebung getragen würde, welches keine Analogie habe, indem für Protokollirung eines Gesuchs bei dem Gerichtsschreiber 5—10 Mark, dagegen bei anderweitigen Anträgen nur 3 Mark verlangt werden. Dagegen wurde vom Regierungskommissär hervorgehoben, daß das richterliche Ermessen auch nach dem Reichs-Gerichtskostengesetz Gebühren festzusetzen, bezw. über die größere oder geringere Schwierigkeit des Geschäfts zu erkennen habe. Durch die höheren Gebühren für die Aufnahme der Gesuche bei der Gerichtsschreiberei sollen auch die Gerichtsschreiber so viel als möglich ihrer Arbeit entlastet werden. Einen der häufigsten Fälle, welche durch diesen Artikel getroffen werden, bilden die Theilungsgesuche. Diese seien bisher auf Amtskanzleien gefertigt worden und machten oft eingehende Erhebungen über gewisse thatsächliche Voraussetzungen nothwendig. Wegen unvollständiger oder ungenauer Information von Seiten der Parteien begegne es zuweilen sogar dem Anwalte, daß ein Gesuch der Ergänzung

bedürfe. Dies könnte noch viel leichter den ohnehin mit anderen Aufgaben belasteten Gerichtsschreibern begegnen. Die Einholung einer gründlichen Information und die etwaige Ergänzung von Gesuchen würde denselben sehr viel Zeitaufwand kosten. Dagegen mache sich die Sache z. B. beim Notar sehr einfach. Dieser fertige auf Grund eingehender Information das Gesuch, lasse es von der Partei unterschreiben und überreiche es dem Gerichte. Für den Fall der Aufnahme des Gesuchs durch den Gerichtsschreiber könne man die nach der größeren Mühewaltung abgestufte höhere Gebühr des Abs. 2 nicht entbehren. Auf Grund dieser Konstatirung wurde der Artikel angenommen.

5. Maßgebend für die Abstufung der Gebühr nach Art. 102 und 104, bezw. deren Festsetzung ist nach Art. 260 unten „der Umfang und die Schwierigkeit der Sache, die Bedeutung für das bürgerliche Leben und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen", worüber oben Anmerk. 4 zu Art. 93 das Weitere gesagt ist.

6. Während § 16 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für die Anordnung der Beweisaufnahme die volle Gebühr des § 8 (der Skala) vorschreibt, setzt der Art. 204 nur die halbe Gebühr für die Aufnahme des Zeugenbeweises in Abwesenheitsfällen fest. Für die Anordnung kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung. Diese Gebühr ist eine „besondere", kommt also unabhängig von der sonstigen Bauschgebühr zur Anwendung. Wie in dem Artikel deutlich gesagt ist, handelt es sich um die Beweisaufnahme in Abwesenheitsfällen.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 116 des Code civil und Art. 174 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

Der Art. 116 des Code civil lautet: Um die Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, soll das Gericht, je nachdem die aufgelegten Schriften und Dokumente es erfordern, verordnen, daß kontradiktorisch mit dem kaiserlichen Prokurator in dem Bezirke des Domizils und in jenem des gewöhnlichen Aufenthalts ein Zeugenverhör gehalten werde.

Der Art. 174 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung ordnet das Verfahren in Abwesenheitsfällen, in welchen die Entscheidungen des Gerichts auf Antrag erfolgen. Dasselbe hat auch für die Veröffentlichung der Entscheidung zu sorgen.

7. Die Gebühr des Art. 104 bildet eine Analogie des Art. 102. Es handelt sich hier um das Verfahren bei Ermächtigungsertheilung, welche einer Ehefrau zum Abschlusse von Rechtsgeschäften gegeben wird. Die hier einschlägige Bestimmung in Art. 185 (vgl. auch § 51 Abs. 2 der R.C.P.O.) des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung regelt das Verfahren gleich jener für das Verfahren auf Gesuch der Parteien in der nichtstreitigen Rechtspflege überhaupt. Das Gericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung; doch kann mündliche Verhandlung angeordnet werden. Gegen die Entscheidung steht sowohl der Ehefrau als dem Manne Beschwerde zu.

Es tritt nun allerdings bezüglich der Gebührenbewerthung für dieses Verfahren die Regel ein, daß, wenn eine Entscheidung auf einen schriftlichen Antrag getroffen wird, ohne daß der Ehemann gehört wird, die Gebühr nach Art. 102 Abs. 1 (3 Mark), auf einen Protokollarantrag die Gebühr nach Art. 102 Abs. 3 (5—10 Mark), wenn aber der Ehemann vorher vernommen wird, die höhere Gebühr (5—20 Mark) erhoben werden muß. Der Regierungskommissär bemerkte bei der Berathung des Gesetzes, daß der Fall des Art. 104 nach früherem Rechte

in den Formen der streitigen Rechtspflege verhandelt und entschieden worden sei. Nachdem die Sache anders geregelt und das Verfahren nach Art. 163 des Ausführungsgesetzes auch hier eingeschlagen werde, komme nur das gesammte Verfahren für die Gebührenfrage in Betracht. An Stelle einer ganzen Kette von Einzelgebühren sei nun eine Aversalgebühr gesetzt, welche nur annähernd eine Gebühr entziffern soll, wie solche in dem früheren Verfahren angefallen sei (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 51).

8. Für die Akte der Gerichtsvollzieher, die aus Anlaß des gerichtlichen Verfahrens gefertigt werden, insbesondere für alle Zustellungen von Erklärungen, Ladungen des Ehemanns, u. s. w. wird eine Gebühr nicht erhoben (Art. 154 dieses Gesetzes).

---

3. Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. 105.

Bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung werden erhoben:

1. für jede von dem Landgerichtspräsidenten aufgenommene Beurkundung (Art. 281, 285, 288 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) 3 Mark;
2. für die Entscheidung des Landgerichts (Art. 289 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) die volle Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, wobei der Werth des Verhandlungsgegenstandes nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen, jedoch nicht unter 2000 Mark und nicht über 50000 Mark anzunehmen ist;
3. für die Entscheidung in der Berufungsinstanz die Gebühr gemäß Ziff. 2 mit einer Erhöhung um ein Viertheil, insoweit die Berufung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

Art. 106.

Bei der Annahme an Kindesstatt (Art. 353—360 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) werden erhoben:

1. 3 Mark für die Beurkundung des Amtsgerichts;
2. 5—10 Mark für die Vorentscheidung des Landgerichts;
3. 10—20 Mark für die Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Art. 107.

Für die Protokolle der Amtsrichter über Anlegung oder Ab-

nahme von Siegeln kommt eine Gebühr von 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer zur Erhebung.

Die Bestimmungen in Art. 166 Abs. 1, 2 finden Anwendung.

Art. 108.

Familienrathsgutachten und -beschlüsse unterliegen einer Gebühr von 1—10 Mark.

Enthalten dieselben Ernennungen von Vormündern oder Kuratoren, so beträgt die Gebühr mindestens 2 Mark.

Art. 109.

Besteht ein Verfahren ausschließlich in der Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls, oder in einer gerichtlichen Beschlußfassung mit oder ohne vorgängige Aufnahme eines Protokolls, oder in einer Beurkundung auf der Gerichtsschreiberei, so werden folgende Gebühren erhoben:

1. 1 Mark für gerichtliche Protokolle über die Beeidigung von Sachverständigen, sowie für die Beurkundung eines Erbverzichts oder des Verzichts auf die eheliche Gütergemeinschaft oder der Erbantretung unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 784, 1457, 793 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) durch den Gerichtsschreiber;
2. 5—20 Mark für die gerichtliche Beurkundung einer Emanzipationserklärung gemäß Art. 477 des pfälzischen Civilgesetzbuchs;
3. 2 Mark in allen übrigen, in gegenwärtigem Gesetze nicht besonders bezeichneten Fällen.

Art. 110.

Für die Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer werden Gebühren zur Staatskasse nicht erhoben.

1. In diesem Abschnitte werden die Gebühren für nachfolgende Handlungen der pfälzischen Gerichte in der nichtstreitigen Rechtspflege geregelt:

a) Art. 105: Ehescheidungen (Art. 281, 285, 287, 288, 289 des Code civil).

b) Art. 106: Annahme an Kindesstatt (Art. 353—360 des Code civil).

c) Art. 107: Anlegung von Siegeln (Art. 68 §§ 2 und 3 des Gesetzes

vom 22. Frimaire VII — 12. Dezember 1798 —; Gesetz vom 11. September 1825 über Anlegung von Siegeln; Art. 907—940 des Code de procédure civile).

d) Art. 108: Familienrathsgutachten und -beschlüsse (Art. 68 § 1 Note 1 und Art. 68 § 2 Note 4 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII; Art. 882—889 des Code de procédure civile).

e) Art. 109: Sachverständigenbeeidigung, Erbverzicht, Verzicht auf eheliche Gütergemeinschaft, Erbantretung unter der Rechtswohlthat des Inventars, Emanzipationserklärung, wenn diese Handlungen ein selbständiges Verfahren darstellen (Art. 784, 1457, 793, 477 des Code civil; Art. 941—944, 986—996, 997, 998 bis 1002 des Code de procédure civile).

f) Art. 109 Ziff. 3 und Art. 110: Alle übrigen im Gesetze nicht besonders bezeichneten gerichtlichen Handlungen in der nichtstreitigen Rechtspflege mit Ausnahme der Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer, für welche Gebührenfreiheit festgesetzt und genehmigt ist.

2. Uebergehend zu den einzelnen Gebührensätzen kommt zu bemerken, daß in der Gebühr des Art. 105 Ziff. 1 für Beurkundung der Einwilligung zur Ehescheidung zugleich die Gebühr für den nach dem französischen Gesetze vorzunehmenden Vorladeprozeß inbegriffen ist. Nach dem Code civil besteht ein Ehescheidungsverfahren auf Grund gegenseitiger Einwilligung. Für dieses Verfahren, welches ein bloßes Konstatirungsverfahren ist, mußten besondere Gebühren vorgesehen werden. Diese Gebühren beziehen sich auf Art. 281, 285, 287 und 288 des Code civil. Ueberall ist eine Gesammtgebühr von 3 Mark vorgesehen. Auf den Verbalprozeß des Art. 287 folgt die Ordonnanz des Richters, die obige Gebühr ist für beide Akte zusammen zu erheben (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 127).

3. Die Gebühr des Art. 105 Ziff. 3 ist im Hinblick auf § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und Art. 48* dieses Gesetzes nur im Falle der Verwerfung oder Zurückweisung der Berufung zu erheben. Wird der Berufung stattgegeben und fallen die Kosten nicht einem Gegner zur Last, so tritt Gebührenfreiheit ein (Motive 1879 S. 89; Pfafferoth zu §§ 45 und 47 S. 106).

4. Bei der Festsetzung der Gebühr der Art. 106, 108, 109 kommt wieder die Vorschrift des Art. 260 zur Anwendung (siehe oben Anmerk. 5 zur Art. 102 und Anmerk. 4 zu Art. 93).

5. Die Gebühr des Art. 107 entspricht annähernd der bisher für fragliche Protokolle erhobenen Gebühr, welche ebenfalls nach der Geschäftsdauer erhoben wurde; auch für Protokolle der Verwaltung ist in Art. 163 Ziff. 1 die Gebühr nach der Zeitdauer des Geschäfts bemessen. In jedem Protokoll ist am Schlusse die Zeitdauer des Geschäfts genau anzugeben; der für auswärtige Reisen erforderliche Zeitaufwand ist bei der Geschäftsdauer nicht einzurechnen, also bei der Berechnung der Gebühr nach der Geschäftsdauer nicht mit in Ansatz zu bringen.

6. Die in Art. 108 bezeichneten Akte unterlagen bisher der fixen Gebühr des Art. 68 § 1 N. 12 und Art. 68 § 3 N. 4 des Gesetzes vom 22. Frimaire III. Nach obiger Bestimmung wird ein dem Umfang und der Bedeutung des Geschäfts, sowie der Vermögenslage der Partei Rechnung tragender Spielraum (Art. 260) gelassen (Motive 1879 S. 89).

7. Die in Art. 109 festgesetzten Gebühren werden nur unter den in Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen, also wenn das ganze Verfahren mit Ausnahme des Protokolls, der Beschlußfassung und Beurkundung abgeschlossen ist, erhoben. Werden die betreffenden Akte gelegentlich eines anderen Verfahrens vorgenommen, so treten die allgemeinen Bestimmungen in Kraft (Motive 1879 S. 89), und es kommen dann nur die Gebühren für jenes „andere Verfahren" zur Anwendung. Insbesondere wird hier Art. 102* über die Gebühren in dem Verfahren auf Gesuch der Parteien maßgebend sein.

8. In Art. 110 ist Gebührenfreiheit für die Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer, soweit Staatsgebühren in Frage kommen, ausgesprochen. Dagegen wurden die regulativmäßigen Saläre für die Hypothekenbewahrer, also die Gebühren für deren Thätigkeit durch das Publikum, als fortbestehend angenommen und deren weitere Erhebung beibehalten, was mit Rücksicht auf die Organisation des Hypothekenwesens in der Pfalz nothwendig erschien (vgl. auch Anmerk. 5 zu Art. 279). Unter die aufgehobenen Staatsgebühren der Hypothekenbewahrer gehören auch die sogen. Inskriptionsgebühren (Art. 68 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Frimaire VII, Roos §§ 100 und 924).

9. Als „Fälle der freiwilligen Rechtspflege, welche in dem gegenwärtigen Gesetze" nicht besonders bezeichnet sind", sind hervorzuheben: Ertheilung von Bescheinigungen, Auszügen, Kompromisse, Hinterlegung von Akten und beweglichen Gegenständen bei Gericht, Protokolle und Anzeigen der Bediensteten, die nicht besonders aufgeführten Handlungen in Vormundschafts- und Pflegesachen. Voraussetzung zur Bewerthung ist die Existenz eines Protokolles, eines gerichtlichen Beschlusses mit oder ohne vorgängiges Protokoll oder einer Urkunde des Gerichtsschreibers (Bescheinigung 2c.).

II. Abschnitt.

Urkunden und Ausfertigungen der Notare.

Art. 111.

Für Urkunden und Ausfertigungen der Notare werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

1. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind im Großen und Ganzen auf der seitherigen rechtsrheinischen Gesetzgebung aufgebaut, nähern sich aber doch insofern zugleich der in der Pfalz bestehenden Gesetzgebung, als namentlich die einzelnen Gebührensätze eine größere Mannigfaltigkeit in den Abstufungen zeigen, für welche einestheils allgemeine Interessen der Volkswirthschaft und der Rechtspflege, anderentheils aber auch Rücksichten auf die größere oder geringere Bedeutung der betreffenden Akte für das bürgerliche Leben und auf die in denselben zu Tage tretenden verschiedenen Grade der individuellen Steuerkraft bestimmend waren.

2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes haben in gleicher Weise auch auf Privaturkunden Anwendung zu finden, welche die Betheiligten bei einem Notar hinterlegen, um ihr hiedurch die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen (Art. 22 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861).

3. Die Art. 111—130 umfassen die eigentlichen Tarifbestimmungen, die Art. 130—141, 146 und 147 besondere Rechtsgrundsätze in Anwendung des

Tarifs, der Art. 142 die Gebühr für Verträge über bewegliche und unbewegliche Sachen, die Art. 143—145 die Werthsermittelung, die Art. 148 und 149 die Gebührenbefreiungen, die Art. 150—154 die Vorschriften über das Verfahren.

4. Für die Bewerthung einer Urkunde ist nicht die äußere Form, die Bezeichnung, auch nicht die Veranlassung, deren Ausführung oder Vollzug und die Rechtswirksamkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts, sondern lediglich der von den Parteien gewollte Inhalt derselben entscheidend (Beschlüsse des obersten L.G. vom 6. Dezember 1881, vom 22. Dezember 1882, 11. Mai 1882, 8. Oktober 1883, 3. März 1885, 8. Juni 1885, 10. Juli 1885, 9. Februar 1886, 5. Juli 1886, 2. November 1886, 7. Dezember 1886, 21. Dezember 1886, Fin.-Entsch. S. 437, 456, 458, 480, 483, 487, 489, 491, 492, 499; siehe auch die Anmerkungen zu Art. 138 und 232).

5. Die Gebühr haftet nicht so fast auf den einschlägigen Rechtsgeschäften als vielmehr auf der Urkunde selbst (Beschlüsse vom 7. Dezember 1886, 21. Dezember 1886, Civ.-Entsch. XI S. 529, 551, Fin.-Entsch. S. 499), wenn auch im Gesetze das Rechtsgeschäft als gebührenpflichtig bezeichnet ist (Art. 139).

6. Auf die Verhandlungen der Notare findet das Bauschgebührensystem keine Anwendung, sondern jedes Rechtsgeschäft in jeder Urkunde wird wie bisher gesondert bewerthet (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 46). Dies gilt auch in den von dem Notar zu behandelnden Verlassenschaften, bei welchen die hierin vorkommenden Verträge und Verhandlungen wie sonstige Notariatsurkunden zu bewerthen sind, insofern es sich nicht um bloße Korrespondenzen handelt, welche gebührenfrei sind.

7. Neben der Staatsgebühr für Notariatsurkunden kommt noch die Notariatsgebühr für die von der Partei in Anspruch genommene Thätigkeit des Notars nach den Verordnungen vom 30. November 1875, 15. September 1879 (diesrheinisch) und 12. Dezember 1875, 21. Dezember 1877 und 13. Mai 1880 (pfälzisch) — Ges.- u. V.-Bl. 1875 S. 737, 776; 1871 S. 581; 1879 S. 1183; 1880 S. 325 — in Betracht und zur Erhebung.

Wenn gemäß Art. 41 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 wegen Abwesenheit oder Krankheit des Notars die Urkunde von Amtsgerichte errichtet und Ausfertigung ertheilt wird, so fallen auch die Notariatsgebühren der Staatskasse zu (§ 25 der Vollz.-V.O. vom 1. Juni 1862).

Gebühren der Notare für im Auftrage der Gerichte vorgenommene Amtsgeschäfte, z. B. Inventare, gehören zu den baaren Auslagen und sind von der Staatskasse zu bezahlen. Die Befugniß zur einstweiligen Befreiung von den Gebühren steht bei den notariellen Urkunden den Notaren zu (Finanzministerialentschließung vom 30. März 1888 Nr. 5152).

8. Ueber die Gebührenfreiheit in Notariatsurkunden siehe Art. 148 und 149.

9. Daß unter den gegenwärtigen Abschnitt alle Urkunden und Ausfertigungen der Notare, auch die im Auftrage des Gerichts in der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommenen Verhandlungen, z. B. Nachlaßtheilung u. s. w., fallen, ist unzweifelhaft und in den oberstrichterlichen Entscheidungen vom 23. Oktober und 30. November 1880 ausdrücklich anerkannt.

Art. 112.

Der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist:

1. mit 2 vom Hundert der Gegenstandssumme die Verträge, durch welche über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird (Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 14, Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 219);
2. mit 3 vom Tausend der Gegenstandssumme die übrigen Verträge und Schuldbekenntnisse.

1. Dieser Artikel ist der wichtigste der Tarifbestimmungen. Hienach sollen alle Immobiliarverträge einer Gebühr von 2 Mark vom Hundert (2 %), die übrigen Verträge einer solchen von 3 vom Tausend (3 ‰) unterworfen sein. Die späteren Artikel enthalten zum größten Theil Modifikationen und Ausnahmen von dieser Grundbestimmung (siehe Art. 113, 117, 118, 119, 121, 123, 126).

2. Es ist also hier in Ziff. 1 dieses Artikels die Immobiliarvertragsgebühr geregelt. Durch Art. 14 des Notariatsgesetzes und Art. 219 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung ist bestimmt, daß über alle Verträge, welche das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind. Der Art. 112 Ziff. 1 setzt nun die Staatsgebühren für die Immobiliarverträge fest. Daneben bestehen noch die Besitzveränderungsgebühren (Art. 211—214 unten), welche zu erheben sind, wenn eine Veränderung im Besitze von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten eintritt in Folge von Beschlüssen und Entscheidungen der Behörden, z. B. bei der Succession in Lehen, Familienfideikommissen, oder im Erbgang, oder zufolge der ehelichen Güterrechtsverhältnisse, oder auf sonstige Weise, sofern keine mit der prozentablen Gebühr bewerthete Vertrags- oder Vergleichsurkunde vorliegt.

3. In Ziff. 2 ist die prozentable Vertragsgebühr von den „übrigen", also den Verträgen, welche keine Immobilien betreffen, geregelt.

4. Selbstverständlich tritt die Immobiliargebühr nach Art. 112—114 nur ein, soweit ein Vertrag Verfügungen über Immobilien enthält. Schon nach der Rechtsprechung über die frühere Fassung des Art. 114 (siehe Anmerkungen dazu) war anerkannt, daß das beiderseitige Ehevermögen nur insofern die Berechnungsgrundlage bilden kann, als der konkrete Vertrag sich darauf erstreckt (Beschluß des obersten L.G. vom 6. Dezember 1884 Bd. III S. 41).

5. Die Gebührenpflicht in Ansehung der Immobiliarverträge (Art. 112 und 113) trifft nur die Parteien, welche den Vertrag abgeschlossen haben, nicht aber die Personen, welche außerhalb des Vertrags stehen und nur durch die kraft des Gesetzes eintretende Wirkung des Vertrags berührt werden. Wenn also z. B. ein Vater mit dem Sohne einen Uebergabsvertrag abschließt und dabei erwähnt ist, daß der Vater mit der Ehefrau nach dem geltenden Partikularrechte in versammter Ehe lebt, so ist die Ehefrau deshalb noch nicht an dem Vertrage betheiligt, da die Erwähnung der Güterrechtsverhältnisse dem Notare mit Justizministerialentschließung vom 26. Juli 1864 (J.M.Bl. S. 210) anbefohlen ist, die Genehmigungserklärung der Ehefrau, welche allerdings im Vertrage ebenfalls ertheilt ist, aber nach diesem Güterrechte unnöthig erscheint und die Rechtslage nicht ver-

ändert. Die Ehefrau erscheint in diesem Falle daher nicht betheiligt, und es kann weder der Art. 112 und 113 noch Art. 211 und 212 (Besitzveränderungsgebühr aus dem Hälfteantheil der Frau an dem übergebenen Grundbesitze) zur Anwendung kommen (Beschluß des obersten L.G. vom 18. Oktober 1884, Civ.-Entsch. X S. 536, Fin.-Entsch. S. 470).

Wenn dagegen thatsächlich feststeht und festgestellt wird, daß die Ehefrau an dem Vertrage betheiligt ist, wenn z. B. die Genehmigung erforderlich ist oder das Güterverhältniß durch die Theilnahme der Ehefrau verändert wird, so kommt sie als vertragsschließende Partei in Betracht, und es müssen in diesem Falle die Konsequenzen sowohl hinsichtlich der Art. 112 und 113 als 211 und 212 gezogen werden. Wenn die Ehefrau in diesem Falle zu dem Gegenkontrahenten in keinem Verwandtschaftsverhältniß steht, so darf auch nicht das Verwandtschaftsverhältniß des Art. 113 der Bewerthung zu Grunde gelegt werden (Beschluß des obersten L.G. vom 14. Februar 1887, Civ.-Entsch. XI S. 787, Fin.-Entsch. S. 500).

6. Für einen Gesellschaftsvertrag ist aus der ganzen ihm zu Grunde liegenden Summe die Gebühr zu erheben, auch wenn aus Veranlassung oder zur Ausführung desselben zugleich ein Kaufvertrag über Immobilien abgeschlossen worden ist (Beschluß des obersten L.G. vom 6. Dezember 1881, Civ.-Entsch. IX S. 392).

7. Bei Uebernahme des Gesellschaftseigenthums durch die Gesellschaft hat nur jener Werth in Betracht zu kommen, der das bisherige Eigenthum der anderen (offenen) Gesellschafter war. Nach dem Erwerbe eines Anwesens durch eine offene Handelsgesellschaft ist beim Verkaufe der ideellen Hälfte davon seitens eines Gesellschafters an den anderen nur die Hälfte des Anwesens zu bewerthen, da die offene Handelsgesellschaft keine juristische Persönlichkeit ist, sondern das Vermögen der Gesellschaft ein durch die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs modifizirtes Miteigenthum ist, das bei Auflösung der Gesellschaft in eine Mehrheit von Vermögensobjekten übergeht (Beschluß des obersten L.G. vom 11. Mai 1882, Civ.-Entsch. IX S. 603, Fin.-Entsch. S. 445).

8. Der in einer Notariatsurkunde gestellte Antrag, Grundstücke, welche mehreren Personen gemeinschaftlich gehören, auf die aus denselben Personen bestehende offene Handelsgesellschaft einzuschreiben, enthält keinen Vertrag über diese Grundstücke nach Art. 112 Ziff. 1 (Pfaff S. 61).

9. Bei Realtheilung eines im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Personen stehenden Objekts unter diesen ist der ganze Werth des getheilten Grundbesitzes der Gebührenbewerthung zu unterstellen, da jeder Einzelne nicht nur den ihm zugefallenen, bisher nur theilweise besessenen Antheil allein eigenthümlich erwirbt, sondern auch gleichzeitig auf seine bisherigen Rechte an dem anderen Theile verzichtet, und sich sonach der Vertrag auf den gesammten, bisher gemeinschaftlich besessenen Gegenstand erstreckt (Finanzministerialentschließung vom 17. April 1884). Tritt dagegen ein Miteigenthümer den ihm zustehenden Antheil an den anderen Miteigenthümer ab, so ist die Gebühr nur aus der Höhe dieses Antheils zu entrichten (Hock Bd. IV S. 188).

10. Wenn in einem Vertrag dem einen Kontrahenten nur das Recht auf seinerzeitige Erwerbung eines Anwesens (pactum de emendo) eingeräumt, aber über die Immobilien selbst nicht weiter verfügt wird, so ist nicht die Immobiliar- (Art. 112 Ziff. 1), sondern die Mobiliargebühr (Ziff. 2) zu erheben (Beschluß des obersten L.G. vom 20. März 1883).

11. Bei dem Austritte eines Theilhabers aus einer offenen Handelsgesellschaft und der Ueberlassung des Geschäfts an den bisherigen zweiten Theilhaber mit allen Aktiven und Passiven, insbesondere dem Mobiliar- und Immobiliarvermögen, ist die Hälfte des Bruttowerthes gebührenpflichtiger Vertragsgegenstand, da sich unzweifelhaft bezüglich des Hälfteantheils des Anwesens eine Besitzveränderung ergab (Beschluß vom 18. Oktober 1886, Civ.-Entsch. XI S. 505, Fin.-Entsch. S. 496, dann Beschl. vom 13. Februar 1888, Civ.-Entsch. XII S. 31).

12. Bei Berechnung der Gebühr nach der Gegenstandssumme dürfen die Schulden nicht in Abzug gebracht werden (Art. 146). Diese Bestimmung ist aus Art. 30 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 als Art. 146 in das gegenwärtige Gesetz herübergenommen (Beschluß des obersten L.G. vom 14. März 1882, Civ.-Entsch. IX S. 543, Fin.-Entsch. S. 440, 27. Mai 1885 Civ.-Entsch. XI S. 139, Fin.-Entsch. S. 482).

13. Die von einem Militär (Offizier) abgegebene notarielle Erklärung über das Vorhandensein des zur Verehelichung hinreichenden Vermögens ist nicht als Vertrag zu bewerthen, wenn es bei der nach der Verordnung vom 14. Dezember 1872 und Vollzugsbestimmung vom 15. Dezember 1872 (Militärverordnungsblatt S. 531) geforderten Konstatirung verbleibt und das Vermögen von ihm oder der Braut herrührt. Bestätigt aber ein Dritter, daß das Vermögen von ihm herrührt, so ist diese Bestätigung mit Rücksicht auf die civilrechtlichen Wirkungen einer solchen Erklärung als Vertrag zu bewerthen (Bl. f. adm. Pr. Bd. 28 S. 95).

14. Jede Erbschaft, welche nach preußischem Recht sofort nach dem Tode des Erblassers an die berufenen Erben fällt, geht als Ganzes an die sämmtlichen Miterben über, so daß jeder Miterbe eine Quote von der Erbschaft, nicht aber von einzelnen Erbschaftssachen anzusprechen hat. Erst durch die Erbtheilung erlangt der Einzelne ein Dispositionsrecht an einzelnen Gegenständen. Wenn daher ein Miterbe von seinem Miterben ein Anwesen erwirbt, so ist der ganze Anwesenswerth der Gebührenbewerthung zu Grunde zu legen und es darf nicht etwa sein Erbantheil abgerechnet werden (Beschluß des obersten L.G. vom 17. September 1888, III, 22, Civ.-Entsch. XII S. 139).

Art. 113**.

Die in Art. 112 Ziff. 1 bestimmte Gebühr wird nur zur Hälfte erhoben:

1. bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie oder zwischen Ehegatten oder Geschwistern;
2. bei Ehe-, Erb- und Erbtheilungsverträgen;
3. bei Verträgen mit einem Werthsgegenstande bis zu 600 Mark einschließlich.

Sind bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefeltern in auf- und absteigender Linie (Ziff. 1) auf Seite der letzteren deren Ehegatten oder Verlobte betheiligt, so findet hinsichtlich deren

Antheilsrechts die Bestimmung in Abs. 1 gleichmäßige Anwendung. In den übrigen Fällen dieser Ziffer ist bei Mitbetheiligung weiterer Personen die Gebühr nach den Antheilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.

1. Dieser Artikel statuirt eine Modifikation, Gebührenermäßigung zu Art. 112 Ziff. 1, also der Gebühren über Immobiliarverträge (Mutationsgebühren).

2. In dem Gesetze vom 18. August 1879 fehlte die Ziff. 3 vollständig. Durch Art. XIX der Novelle vom 29. Mai 1886 wurden den Verträgen mit einem Werthsgegenstande bis zu 300 Mark, durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. März 1888 den Verträgen bis zu 600 Mark die Gebührenermäßigung zuerkannt.

Außerdem wurde der ursprüngliche Abs. 2 erweitert.

Dieser ursprüngliche Abs. 2 lautete nach den Gesetzen vom 14. August 1879 und 29. Mai 1886: „In den Fällen der Ziff. 1 (Verträge zwischen Verwandten) ist bei Mitbetheiligung weiterer Personen die Gebühr nach den Antheilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.“ Nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1888 erhielt er seine heutige Fassung.

3. Die ursprünglichen Begünstigungen der Immobiliarverträge unter den nächsten Verwandten, dann die Ehe-, Erb- und Erbtheilungsverträge waren im Wesentlichen schon in Art. 2 der Novelle vom 17. Februar 1878 enthalten. Doch waren sie durch die gerichtliche Rechtsprechung (Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg vom 2. Juli 1883) zweifelhaft geworden. Durch den Abs. 2 der neuen Formulirung ist jeder Zweifel in Zukunft ausgeschlossen.

Die Ausdehnung und Erweiterung der Begünstigungen war eine Folge wiederholter Wünsche und Anträge aus dem Schoße der Abgeordnetenkammer, insbesondere der unterfränkischen Abgeordneten, und wurde erst nach reiflicher Ueberlegung und in Folge der günstigen finanziellen Lage des Staates zugestanden (vgl. V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 54; 1886 Beil.-Bd. X S. 316, Stenographische Berichte VI S. 599; 1888 Beil.-Bd. II S. 152).

4. Soweit die in Art. 113 aufgeführten Verträge keine Verfügung über Immobilien, sondern eine Disposition über Mobiliarvermögen enthalten, unterliegen sie, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den folgenden Artikeln, nicht der ermäßigten, sondern der vollen Gebühr des Art. 112 Ziff. 2, also 3 vom Tausend (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 57).

5. Für Verträge über Mobilien und Immobilien trifft der Art. 142 besondere Bestimmung.

6. Für den Begriff „Verwandtschaftsverhältnisse“ gibt der Art. 259 die nöthige Definition. Demnach macht es keinen Unterschied, ob die Verwandtschaft durch eheliche oder erweislich erkannte außereheliche Zeugung, Legitimation, Arrogation, Adoption oder Einkindschaft begründet ist.

7. Bei Erbtheilungsverträgen ist wie bei allen übrigen Verträgen, gleichmäßig diesseits des Rheins und in der Pfalz, die Gebühr aus jenem Werthsertrage zu erheben und zu berechnen, welcher nach dem Inhalte des Vertrags als Vertragsgegenstand erscheint. Ein Widerspruch des Art. 113 Ziff. 2 mit der Erbschaftssteuerfreiheit der Descendenten und Ehegatten liegt nicht vor. Diese sind nur frei von der Erbschaftssteuer und der Besitzveränderungsgebühr. Wenn aber eine Auseinandersetzung im Wege des Vertrags erfolgt, so sind dieselben

Gebühren zu erheben wie bei anderen Verträgen von anderen Kontrahenten. Auch dann, wenn ein Vater sein Gut noch bei Lebzeiten den Kindern übergibt, muß die prozentable Gebühr bezahlt werden, denn es besteht kein Grund, die Gutsübergabe anders zu behandeln wie die Erbtheilung. Die Begünstigung der Erbtheilungsverträge ist geschaffen worden, weil die Betheiligten solche oft abschließen müssen, was beim Spekulationskaufe nicht der Fall ist (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. III Abth. II S. 57).

8. Ueber die Eheverträge wird zu dem nächsten Artikel das Weitere bemerkt werden.

9. Ausdrücklich wurde von den Gesetzgebern bei Berathung des Gesetzes hervorgehoben, daß das Gebührengesetz keine Aenderung der civilrechtlichen Bestimmungen weder im diesrheinischen Bayern noch in der Pfalz treffen wollte und konnte. Immer muß es quaestio facti nach dem einschlägigen Partikularrechte bleiben, ob ein Erbtheilungsvertrag vorliegt oder nicht. Danach muß sich die Bewerthung richten.

Wenn z. B. ein Immobile einer Anzahl von Erben ab intestato zufällt, so hat Umschreibung auf dieselben zu erfolgen und zwar, wenn sie von der Erbschaftssteuer und von der Besitzveränderungsgebühr frei sind, unentgeltlich. Wenn aber einem von diesen Erben dasselbe Immobile eigenthümlich überlassen werden will, so ist ein Vertrag zu entrichten, der nach Art. 113 zu bewerthen ist (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 78). Daß hierin eine Anomalie liegt, kann nicht behauptet werden, denn diese Gebühren sind eben Vertragsgebühren, welche von den Rechtsgeschäften zu entrichten sind. Wo ein solches nothwendig erscheint oder thatsächlich vorliegt, müssen die Gebühren erhoben werden.

10. Die Gebühren des Art. 112 bezw. 113 finden bei allen Immobiliarverträgen zwischen den obengenannten Verwandten, also Uebergabs-, Vater-, Mutterguts-, Einkindschafts-, Vorausregulirungs-, Schenkungsverträgen, auch bei Versteigerungen, sowohl freiwilligen als notariellen Zwangsversteigerungen, von Immobilien Anwendung. Nach dem obigen Wortlaute kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter Art. 113 alle Immobiliarverträge zwischen den genannten nächsten Verwandten fallen, wobei es vor Allem darauf ankommt, daß die Verträge zwischen diesen Personen abgeschlossen wurden, wozu z. B. Versteigerungen, bei welchen ein Verwandter Meistbietender geblieben ist, nicht gehören (Beschlüsse des obersten L.G. vom 15. März 1882 und 6. Juni 1882, Civ.-Entsch. S. 58 und 209, Fin.-Entsch. S. 443; Finanzministerialentschließung vom 12. Mai 1883, F.M.Bl. S. 181).

11. Ueber die Erbverträge siehe auch das Weitere unten zu Art. 115.

12. Zwischen Erb- und Erbtheilungsverträgen muß unterschieden werden schon wegen der Bestimmung im Art. 115. Erbverträge sind Verträge, worin die erbrechtlichen Verhältnisse für den Todesfall, Feststellung des Erbrechts, geregelt werden, während in den Erbtheilungsverträgen über die Vertheilung der bereits angefallenen Erbschaft, Theilung der ungetheilten gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse, Bestimmungen getroffen werden.

Dabei kommt es auf die Form und Bezeichnung des Vertrags nicht an, sondern es kann der Inhalt einer Urkunde den Vertrag, der ganz anders betitelt ist, zu einem Erb- oder Erbtheilungsvertrag machen (Beschluß des obersten L.G. vom 8. Oktober 1883, Slg. X S. 164, Fin.-Entsch. S. 458).

13. Wenn in einer notariellen Uebereinkunft, welche „Erbauseinandersetzung“ betitelt ist, zwischen dem überlebenden Vater und dem Vormund seiner Kinder der Pflichttheil der letzteren freiwillig erhöht wurde, nachdem ihm, der mit der verlebten Ehefrau nach Nürnberger Recht in versammter Ehe gelebt hat, der Gesammtrücklaß unter der Pflicht der Hinauszahlung eines bestimmten — niederen — Betrages an die vorhandenen Kinder zugewendet war, so ist in dem zweiten Vertrage kein „Erbtheilungsvertrag“ zu erblicken; bei Berechnung der Gebühr für den zweiten Vertrag darf der auf den Wittwer gefallene Theil des Gesammtvermögens nicht in Betracht kommen, da ein Abkommen vom früheren Testamente in dem zweiten Vertrag nicht gefunden werden könne (Beschluß des obersten L.G. vom 31. Oktober 1884, Civ.-Entsch. X S. 846, Fin.-Entsch S. 471).

14. Ein Vatergutsvertrag, durch welchen die Rechte der Wittwe und der Kinder an der Verlassenschaft erst festgesetzt werden, ist als Erbtheilungsvertrag anzusehen und nach Art. 112 Ziff. 1 und Art. 113 des Gebührengesetzes zu bewerthen, da der so betitelte notarielle Vatergutsvertrag eine Auseinandersetzung der Verlassenschaft nach Maßgabe des gesammten Immobiliar- und Mobiliarvermögens durch einen förmlichen Erbtheilungsvertrag zum Gegenstande hat, durch welchen nicht nur die Erbtheile der Kinder, sondern auch die im bayerischen Landrecht Theil I Kap. 6 §§ 35 und 36 begründeten Ansprüche der Wittwe festgestellt und ausgewiesen wurden; hiebei ist die Gebühr nach jenem Werthsbetrage zu berechnen, welcher nach dem konkreten Inhalt des betreffenden Vertrags als dessen Gegenstand erscheint (V. d. K. d. A. von 1879 Beil.-Bd. 7 S. 57), wobei gemäß ausdrücklicher Vorschrift des Art. 146 a. a. O. bei der Berechnung der Gebühr nach der Gegenstandssumme vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmung bei Inventar (Art. 124) die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht werden dürfen (Beschluß des obersten L.G. vom 3. März 1885, Civ.-Entsch. XI S. 56, Fin.-Entsch. S. 479).

15. Bei partikulärer Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft) unter Eheleuten ist beim Tode des einen Ehetheils dessen Gesammtrücklaß Gegenstand der Erbtheilung und damit der Gebührenbewerthung, da nach der partikulären Gütergemeinschaft der überlebende Theil im Wittibstande im Besitze und Genusse des Vermögens bleibt, im Falle der Theilung jedoch der überlebende Ehegatte sein eingebrachtes Gut als Sondergut erhält, im Uebrigen aber solcher nur einen Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft hat und das Gut des Verstorbenen zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen getheilt, wobei dem ersteren ein Kindstheil zufällt. Der Umstand, daß schon in Folge des Erbschaftsantrittes die beiden Erben, Mutter und Sohn, derartig in die Rechte des Erblassers eintreten, daß sofort jeder derselben an dem zum Nachlaß des Ehemanns gehörigen Vermögen das Miteigenthum zur Hälfte erwarb und im Theilungsvertrag jeder Erbe nur über seinen ideellen Antheil verfügt, steht der Gebührenbewerthung aus dem ganzen Rücklaßvermögen nicht entgegen, weil ganz abgesehen davon, ob überhaupt die Ehefrau als Erbin ihres Mannes erscheint und diese nicht vielmehr nur einen Anspruch auf Grund des einschlägigen ehelichen Güterrechts hat, auch in diesem Falle die beiden ideellen Hälfteantheile, d. i. der Gesammtrücklaß des Erblassers, Gegenstand des Erbtheilungsvertrags im Sinne des Art. 113 Ziff. 2 sind und in diesem Vertrage jedenfalls das Recht der beiderseitigen Interessenten festgestellt wurde, weshalb der sogenannte Vater-

gutsvertrag als ein förmlicher Erbtheilungsvertrag sich darstellt, welcher naturgemäß das ganze Rücklaßvermögen betrifft, indem Gegenstand der Erbtheilung alle zur Erbschaft gehörigen Vermögenstheile sind. Hieran vermag die Thatsache, daß die Erben die Erbschaft angetreten haben, nichts zu ändern, wie denn auch der Erbschaftsantritt keineswegs die Erbtheilung bewirkt, sondern jeder Erbtheilung vorausgehen muß, weil im entgegengesetzten Falle den Erben jede Berechtigung und Legitimation zum Abschlusse eines solchen Vertrages gebricht (Beschluß des obersten L.G. vom 10. Juli 1885, Civ.=Entsch. XI S. 182, Fin.=Entsch. S. 485).

16. Uebersteigt der Werthsgegenstand die Summe von 600 Mark, so ist, sofern kein Vertrag unter Verwandten, Ehe= und Erbvertrag, vorliegt, nicht etwa die nur über das Mehr von 600 Mark die Gebühr des Art. 112 Ziff. 1 (2 %), sondern diese Gebühr von der ganzen Vertragsgegenstandssumme zu erheben.

17. Bei Dritttheilungsverträgen nach fränkischem Landrecht unterliegen der Gebühr nur diejenigen zwei Dritttheile, welche auf die Kinder übergehen, da bei der Grundtheilung der überlebende Ehegatte, welcher nach fränkischem Recht mit dem verstorbenen Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft mit der Wirkung des condominium in solidum gelebt hat, einfach in dem Besitze des ihm gebührenden Dritttheils des den Vertragsgegenstand der Grundtheilung bildenden Vermögens bleibt und eine Aenderung bezw. Verfügung über Eigenthum und Besitz nur im Bezug der anderen zwei Dritttheile eintritt, welche den Kindern als Pflichttheil gereicht werden müssen. Auf diese zwei Dritttheile haben die Kinder beim Tode noch kein Erbrecht, sondern nur ein unentziehbares Recht auf den Theil des Gesammtvermögens, der ihnen nach gesetzlicher Bestimmung und im Falle der Abschichtung hinausgegeben werden muß. Eine besondere Gebühr nach Art. 140 Abs. 1 ist aus einem solchen Abtheilungsvertrage nicht zu erheben, da die Anerkennung der Theilungsmasse einen Bestandtheil des Abtheilungsvertrages bildet (Beschluß des obersten L.G. vom 10. Mai 1887, Civ.=Entsch. XI S. 643).

Art. 114*.

Bei Eheverträgen wird der Berechnung der Gebühr das gesammte beiderseitige Vermögen zu Grunde gelegt, auf welches sich der Vertrag erstreckt. Jedoch wird eine Gebühr nach Art. 113 Abs. 1 nur insoweit erhoben, als der Vertrag eine Aenderung an dem Besitz oder Eigenthum von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten bewirkt. Hiebei ist die Gütergemeinschaft einer Gemeinschaft nach Hälften gleich zu achten.

Eheverträge ohne Gegenstandssumme, insbesondere über die Wahl eines Güterrechtssystems, welche keine Aenderung an dem Besitz oder Eigenthum von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten bewirken, unterliegen einer Gebühr zu 10 Mark.

Zuwendungen von beweglichem Vermögen, welche in Ehever=

trägen an eine der den Ehevertrag abschließenden Personen von Seite ihrer Eltern oder Stiefeltern gemacht werden, sind nicht als selbständige Rechtsgeschäfte zu betrachten.

1. Dieser Artikel behandelt die Gebührenbewerthung der Eheverträge. Er hat durch die Novelle vom 1886 eine prinzipielle Aenderung erfahren.

Der frühere Art. 114 lautete:

„Bei Eheverträgen wird der Berechnung der Gebühr das gesammte beiderseitige Vermögen zu Grunde gelegt, auf welches sich der Vertrag erstreckt.

Eheverträge ohne Gegenstandssumme, insbesondere über die Wahl eines Güterrechtssystems, unterliegen einer Gebühr zu 10 Mark, sofern sie nicht eine Aenderung an dem Besitz oder Eigenthum von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten bewirken."

Durch Art. XX der Novelle vom 26. Mai 1886 wurde sowohl der Abs. 1 geändert, als der Abs. 3 neu zugefügt.

Die Motive (S. 357 und 358) bemerken dazu:

Neben Art. 83 hat am häufigsten Art. 114 die Anrufung der gerichtlichen Entscheidung über die Höhe der Gebührenansätze veranlaßt, und zwar war es vor Allem die Auslegung der Worte in Abs. 1: „auf welches sich der Vertrag erstreckt", welche zu Meinungsverschiedenheiten über das Maß der Gebührenpflicht führte. Es entstand nämlich die Frage, ob bei Eheverträgen die Gebühr nach Art. 113 Abs. 1 (Mutationsgebühr) nur dann zu erheben sei, wenn in Folge des Ehevertrags eine Aenderung im Besitz oder Eigenthum von Liegenschaften eingetreten ist, oder ob schon die Anführung des Anwesens unter den von den vertragschließenden Theilen in die Ehe zu bringenden oder gebrachten Vermögensbestandtheilen die Verpflichtung zur Entrichtung der Mutationsgebühr begründe.

Die Rechtsprechung der Gerichte war auch hier Anfangs keine gleiche. Das kgl. oberste Landesgericht hat sich jedoch für die der Gebührenbewerthung jetzt allgemein zu Grunde gelegte Ansicht entschieden, daß bei Eheverträgen ebenso wie bei anderen Verträgen die Mutationsgebühr nur dann in Frage kommt, wenn durch dieselben über Besitz und Eigenthum von Liegenschaften verfügt wird, daß aber in solchen Fällen die Gebühr aus dem ganzen (Brutto-)Werthe des Anwesens zu erheben sei, weil sich der Ehevertrag auch auf das ganze Anwesen erstrecke.

Obwohl hiemit eine erhebliche Minderung des Gebührenansatzes eingetreten ist, wurden doch vielfach Klagen über die Höhe der Gebühr für Eheverträge laut, und es läßt auch der nicht unbedeutende Rückgang der Zahl der jährlich abgeschlossenen Eheverträge erkennen, daß die Art der Besteuerung derselben in der That als eine drückende empfunden wird. Während sich nämlich aus dem Durchschnitte der Jahre 1851—1875 trotz der damals wesentlich geringeren Bevölkerung für die Landestheile rechts des Rheins per Semester die Zahl von 6586 Eheverträgen ergibt, betrug dieselbe im I. Semester des Jahres 1885 nur mehr 4670. Diese Abnahme verdient um so mehr Beachtung, als die auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts bestehende Vielgestaltigkeit der in Bayern geltenden Partikularrechte es wünschenswerth macht, die vertragsmäßige Regelung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse nicht zu erschweren.

Das Gesetz hat daher in Art. XX Abs. 1 der Novelle vom Jahre 1886 eine

sehr weitgehende Ermäßigung der Gebühr für Eheverträge gebracht, indem es, die Bestimmung: „auf welches sich der Vertrag erstreckt“ in Bezug auf Liegenschaften einschränkend, die Anordnung trifft, daß die Mutationsgebühr stets nur insoweit zu erheben ist, als der Vertrag eine Aenderung an dem Besitz oder Eigenthum von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten bewirkt. In Folge dieser Bestimmung wird künftig in den am häufigsten vorkommenden Fällen, in welchen der eine Ehetheil im Wege der vertragsmäßig eingeführten Gütergemeinschaft Miteigenthümer des von dem anderen Ehetheil bis dahin allein eigenthümlich besessenen Anwesens wird, die Gebühr nicht, wie bisher, stets aus dem ganzen Werthe des Anwesens, sondern nur nach Maßgabe der durch den Vertrag bewirkten Besitzveränderung zur Erhebung kommen.

In der Regel begründet Gütergemeinschaft Miteigenthum zu ideellen Antheilen, und es wird daher bei Eheverträgen, welche Gütergemeinschaft einführen, eine Mutationsgebühr in Zukunft schon an sich nur aus dem halben Werthe der Liegenschaften zu erheben sein, deren Besitz- und Eigenthumsverhältnisse durch den Ehevertrag eine Aenderung erleiden.

Nun bestehen jedoch in Bayern einzelne Partikularrechte, wie z. B. das Eichstätter Recht, das Windsheimer Recht u. a., welche bei Bestimmung des Inhaltes der Gütergemeinschaft von dem Begriffe des sogenannten Gesammteigenthums (condominium in solidum), d. h. von der Annahme ausgehen, daß jedem der Ehetheile das Eigenthum am ganzen Anwesen zustehe. Es würde zu großen Unbilligkeiten führen, dieser Verschiedenheit in der Konstruktion eines und desselben Rechtsverhältnisses, welche noch dazu ihre Wirkung nicht sowohl während des Bestandes der Ehe als bei dem Ableben eines der Ehetheile äußert, einen bestimmenden Einfluß auf die Höhe der für den betreffenden Ehevertrag zu entrichtenden Gebühr zuzugestehen, und es bestimmt daher das Gesetz, es seien im Punkte der Gebührenbewerthung die Wirkungen jeder Art von Gütergemeinschaft auf den Besitz oder das Eigenthum von Liegenschaften ebenso zu behandeln, als ob die Gütergemeinschaft eine Gemeinschaft nach Hälften zur Folge habe.

Durch die Aenderung des Art. 114 Abs. 1 hat das Gesetz auch dem mehrfach laut gewordenen Wunsche nach weiterer Herabsetzung der Gebühr für Verträge im Sinne des Art. 113 Abs. 1 nach Thunlichkeit entsprochen.

Die Novelle hat übrigens durch die Bestimmung in Art. XX Abs. 3 noch eine weitere Ermäßigung in der Gebührenbewerthung von Eheverträgen eintreten lassen. Es ist ein nicht selten vorkommender Fall, daß Eheverträge zugleich auch Schenkungsverträge zwischen einer der den Ehevertrag abschließenden Personen und dritten Personen enthalten. Solche Schenkungsverträge erscheinen an sich als selbständige Rechtsgeschäfte und unterliegen daher nach Art. 140 Abs. 1 einer gesonderten Gebührenbewerthung. Um nun Zuwendungen von beweglichem Vermögen, welche in Eheverträgen an eine der den Ehevertrag abschließenden Personen von Seite ihrer Eltern oder Stiefeltern gemacht werden, von der Entrichtung einer besonderen, d. h. neben der Gebühr für den Ehevertrag zu bezahlenden Gebühr zu befreien, will das Gesetz solche Zuwendungen nicht als besondere Rechtsgeschäfte betrachten. Derartige Bestimmungen bilden daher für die Gebührenbewerthung einen integrirenden Bestandtheil des Ehevertrages und sind mit dessen übrigem Inhalte nach Maßgabe der für die Bewerthung von Eheverträgen bestehenden allgemeinen Normen zu versteuern. Auf Zuwendungen von

Seite anderer Personen als Eltern und Stiefeltern findet die Bestimmung in Abs. 3 keine Anwendung.

2. Welches Güterrechtssystem dem Ehevertrage in dem Falle, wenn keine Aenderung in dem Besitze und Eigenthum von Liegenschaften eintritt, zu Grunde liegt, ist für die Gebührenbewerthung gleichgiltig (Motive 1879 S. 90). Es muß das beiderseitige Vermögen der Braut- oder Eheleute der Berechnung der Vertragsgegenstandssumme zu Grunde gelegt werden. Handelt es sich aber um Eheverträge, welche entgegen dem gesetzlichen Güterrechte einen Immobiliarbesitzwechsel bedingen, so kommt der Vorbehalt des Art. 114 zur Anwendung, daß die Gebühr des Art. 113 Abs. 1 zu erheben ist. Es tritt sohin ein: die Hälfte der Gebühr von 2 % (Art. 112 Ziff. 1) bei den in Art. 113 bezeichneten Verträgen, 3 ‰ und aus dem Mobiliarvermögen (Art. 112 Ziff. 2) oder zum Mindesten 10 Mark (Art. 131) (B. d. K. d. A. 1878 Abschn. II S. 58).

3. Durch die Bestimmung, daß die Gütergemeinschaft einer Gemeinschaft nach Hälften gleich zu achten sei, ist der Grundsatz ausgesprochen, daß im Punkte der Gebührenbewerthung die Wirkung jeder Art von Gütergemeinschaft die sei, daß sie eine Gemeinschaft nach Hälften begründe. Eine Folge davon ist, daß, wenn Ehetheile, welche in Gütergemeinschaft mit der Wirkung einer communio pro indiviso lebten, vertragsmäßig ein Güterrechtssystem einführen, welches die Gütergemeinschaft als ein condominium in solidum behandelt, eine gebührenpflichtige Besitzänderung hinsichtlich des schon vordem gemeinschaftlichen Anwesens nicht eintritt (Pfaff S. 63).

4. Da also die Wirkungen des Art. 114 nur dann eintreten, wenn durch den Vertrag eine Aenderung im Immobiliarbesitz bewirkt wird, ist es am Platze, die ehelichen Güterrechtsverhältnisse, wie sie nach den Gesetzen in Bayern bestehen, kurz zu betrachten:

Bekanntlich theilt sich das eheliche Güterrecht in vier große Gruppen:

A. Dotalrecht (Gütertrennung).
B. Allgemeine Gütergemeinschaft.
C. Partikuläre Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft).
D. Verwaltungsgemeinschaft.

A. Das Dotalrecht führt eine Veränderung in der vermögensrechtlichen Stellung der Ehegatten durch Eingehung der Ehe nicht herbei. Es ist die Güterordnung der Gütertrennung; das Vermögen der Ehegatten bleibt sowohl rücksichtlich des Eigenthums als der Verwaltung und Verfügung getrennt. Nur das Dotalgut geht in das Eigenthum und die Benützung des Ehemannes über, welcher auch die Lasten übernimmt. Alles sonstige Vermögen der Frau außer der Dos ist Paraphernalgut. Eine Errungenschaft im technischen Sinne gibt es hier nicht, sondern nur einen gesonderten Erwerb jedes Ehegatten, der auch gesondert bleibt (Erkenntniß des obersten G.H. vom 1. Oktober 1872, Sammlung III S. 18). Die Ehefrau hat lediglich Anspruch auf Rückgabe der Dos, wenn die Voraussetzungen vorliegen, das Erbrecht der armen Wittwe, sonst treten beim Tode keine vermögensrechtlichen Aenderungen ein, jeder Theil hat seine gesetzlichen Erben.

Das Dotalrecht ist der gesetzliche Güterstand für die gemeinrechtlichen Gebiete von Schwaben und Franken, in den ehemaligen Bisthümern Salzburg, Augsburg, Markgrafschaft Burgau, Fugger'sche Besitzungen, Oettingen-Spielberg, Deutschorden in Franken, Schwarzenberg, fränkische Ritterschaft, Stadt Augsburg, Memmingen,

wenn keine Gütergemeinschaft abgeschlossen ist; bloß subsidiäres Recht im Rechtsgebiet des gemeinen Rechts in den Fällen, in welchen Güter- und Errungenschaftsgemeinschaft durch Vertrag ausgeschlossen und keine andere Güterordnung vereinbart ist (vgl. Roth, 2. Aufl., Bd. I S. 429, 430).

B. Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt mit Eingehung der Ehe die beiderseitigen Vermögen ganz oder theilweise in der Art zu einer Masse, daß während der Dauer der Gemeinschaft für keinen der Ehegatten ein Eigenthum an den früher gesonderten Vermögenstheilen wahrnehmbar ist. Das gemeinschaftliche Vermögen steht im Miteigenthum der beiden Ehegatten, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag für einzelne Sachen eine Ausnahme gemacht ist.

Diese Gütergemeinschaft ist entweder ein condominium in solidum, Gesammteigenthum, Volleigenthum, das sich aus dem altdeutschen Rechtssystem der gesammten Hand entwickelt hat, so insbesondere nach Windsheimer, Eichstätter Recht, oder eine communio pro indiviso, eine Gemeinschaft der Güter nach ideellen Antheilen, aber zur Hälfte für jeden Ehegatten mit der Wirkung, daß während des Bestandes der Ehe jeder der Kommunionsberechtigten als Einzelrechtssubjekt nach Analogie der römisch-rechtlichen communio einen zwar sachlich unausgeschiedenen, doch ideell selbständigen Hälfteantheil, bezw. Miteigenthumsantheil hat, über welchen Antheil er sogar, soweit nicht Rechte der Descendenten entgegenstehen, selbständig verfügen kann, so z. B. nach der Nürnberger Reformation, dem bayerischen Landrecht (Erkenntnisse des obersten G.H. vom 28. April 1856 — Bl. f. R.A. Bd. 21 S. 501 —, 27. Januar 1862 — Bl. f. R.A. 27 S. 392 —, 24. Oktober 1863 — Bl. f. R.A. 29 S. 25 —, 28. April 1863, 31. Januar 1871, 26. Juli 1873, 24. Oktober 1874, 22. Oktober 1877, des obersten L.G. vom 7. Januar 1884, 12. Dezember 1884, 26. Mai 1884, 4. Februar 1885, 5. Oktober 1885, 20. Februar 1886 — Bl. f. R.A. Bd. 36 S. 258, Bd. 39 S. 391; Civ.-Entsch. III S. 457, X S. 435, X S. 612, XI S. 30, XI S. 212, XI S. 338 —).

Wie das Vermögen werden auch die Schulden gemeinsam.

Jeder Theil kann aber Sondergüter erwerben, über die er verfügen kann.

Der Ehefrau steht unter gewissen Bedingungen Reklamation gegen die Verfügungen des Ehemannes zu.

Auf den Todesfall kann jeder Theil über seinen ideellen Antheil disponiren.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist das gesetzliche Güterrecht in nachfolgenden Rechtsgebieten: Bayreuth, Dinkelsbühl, Nürnberg, Hohenlohe, Kempten (Stadt und Fürstenthum), Lindau, Bamberg, Erlach, Thurnau, Pappenheim, Bisthum Fulda, Würzburg, Castell, Schweinfurt, Eichstätt, Windsheim, Oettingen, Wallerstein, Nördlingen, Weißenburg, Kaufbeuren.

Die allgemeine Gütergemeinschaft gilt in diesen Rechtsgebieten der ehemaligen Fürstenthümer, Bisthümer, Grafschaften und Städte für alle Klassen der Bevölkerung. Ausgenommen ist der Adel, der höhere Bürgerstand und die Beamten nach Eichstätter Recht, die ehemalige Reichsritterschaft und reichsunmittelbaren Familien nach der fränkischen Landgerichtsordnung, dem Erbacher Recht und der Castell'schen Landesverordnung.

Allgemeine Gütergemeinschaft gilt für alle unverdingte Ehen (mit Ausnahme des Eichstätter- und Wallerstein'schen Rechts, der Nürnberger Reformation, nach welcher sie nur für solche Ehen gilt, bei welchen keiner der Ehegatten Kinder aus früherer Ehe mitbringt).

Die Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft beginnt mit Abschließung der Ehe; nur Nürnberg, Erbach verlangen Beschlagung der Decke, Bamberg und Hohenlohe einjährige Dauer der Ehe, Würzburg, Castell und Schweinfurt Geburt und Leben eines Kindes. Im letzteren Fall erlischt sie auch wieder, sobald keine Kinder mehr vorhanden sind (vgl. Roth S. 455, 456, 457).

Die allgemeine Gütergemeinschaft hört nach der fränkischen Landgerichtsordnung auf, sobald kein Kind mehr am Leben ist, sonst regelmäßig mit Auflösung der Ehe.

Beim Tode eines Ehegatten regeln die Partikularstatuten die Fortsetzung und Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft verschieden.

Nach einigen setzt der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, nach anderen muß er bei beerbter Ehe abtheilen, nach anderen erbt er das gesammte Vermögen allein.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Partikularrechte, in denen die allgemeine Gütergemeinschaft entweder gesetzliches Güterrecht ist oder durch Vertrag unter den Eheleuten eingeführt werden kann, hier aufzuführen. Es muß genügen, auf die obigen oberstrichterlichen Erkenntnisse und auf die Abhandlung in Roth's Bayerischem Civilrecht Th. I §§ 74—81 hinzuweisen.

Hervorgehoben will nur nochmals werden, daß die nach dem früheren Gesetze richtige Schlußfolgerung, daß bei jedem vertragsmäßigen Uebergang aus einer allgemeinen Rechtsgemeinschaft zu ideellen Theilen (communio pro indiviso) in eine Gütergemeinschaft mit Gesammteigenthum (condominium in solidum) eine Aenderung im Besitze eintritt und daher Gebührenbewerthung nach Art. 111 Abs. 2, 112 Ziff. 1 und 113 bezw. 114 stattzufinden habe, durch den Schlußsatz des Art. 114 Abs. 1 aufgehoben ist. Ein Beschluß des obersten Landesgerichts vom 5. Oktober 1885 führte noch aus: Diese Gebührenbewerthung hat stattzufinden in der Erwägung, daß: durch vertragsmäßigen Uebergang aus einer Rechtsgemeinschaft zu ideellen Theilen mit Gesammteigenthum (condominium in solidum), wie solche namentlich im Eichstätter Recht aufgefaßt und durchgebildet ist, eine wesentliche Aenderung der Rechtsverhältnisse im Allgemeinen und insbesondere auch der beiderseitigen Berechtigungen herbeigeführt wird, und zwar, abgesehen von dem Eintritt eines Einheitsrechtssubjekts an Stelle einer Rechtsgemeinschaft, namentlich insofern, als durch den Vertragsabschluß jeder Ehegatte an dem Gesammtvermögen und damit auch den darunter begriffenen Immobilien sofort und unentziehbar dingliche Rechte erwirbt, welche ihm in gleich weitem Umfange vorher nicht zugestanden waren, — die Verpflichtung zur Entrichtung einer 1prozentigen Gebühr aus dem Gesammtwerthe des von jener Aenderung ergriffenen Anwesens begründet wird, — der dagegen erhobene Einwand, es sei im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses die Ehe nur beabsichtigt, nicht aber schon geschlossen und folglich auch die aus dem Eichstätter Güterrecht sich ergebende Rechtswirkung noch gar nicht eingetreten gewesen, für die Gebührenfrage ohne jede Bedeutung ist, wie sowohl nach den aus Art. 132 Abs. 1 des Gebührengesetzes abzuleitenden allgemeinen Grundsätzen, als auch nach den zwischen Eheverträgen vor und während der Ehe nicht unterscheidenden Bestimmungen in Art. 113 und 114 des Gebührengesetzes vollständig klar ist (Beschluß des obersten L.G. vom 5. Oktober 1885, Civ.-Entsch. XI S. 212, Fin.-Entsch. S. 487).

Diese nach dem Wesen der verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft gezogene Folgerung ist dadurch, und um die bisherigen Ungleichheiten in der Be-

werthung der Eheverträge zu beseitigen, aufgehoben, daß jede Gütergemeinschaft als communio pro indiviso mit gleichen Hälften in Zukunft zu erachten sein soll. Daß damit — allerdings nur zur Vertragsgebührenbewerthung — eine Bestimmung über die civilen Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft getroffen wurde, ist zweifellos.

C. Die partikuläre Gütergemeinschaft ist diejenige Form der Gütergemeinschaft, welche nicht das gesammte Vermögen der Ehegatten in die Gemeinschaft fallen, sondern die neben dem gemeinschaftlichen Vermögen noch Sondervermögen jedes einzelnen Ehegatten bestehen läßt.

Die partikuläre Gütergemeinschaft scheidet sich wieder in Mobiliargemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft.

Bei letzterer werden der Nutzgenuß aus dem gesammten Vermögen (sowohl Sonder- als Gemeingut) und die Erwerbungen während der Ehe gemeinsam. Das Eigenthum an den Sondergütern (Illaten) bleibt jedem Ehetheil, der dasselbe beweisen muß (Erkenntniß des obersten G.H. vom 10. Oktober 1868, Bl. f. R.A. Erg.-Bd. II S. 215).

Ueber das Sondervermögen der Ehefrau steht dem Ehemann die Administration zu, wogegen die Ehefrau nach einigen Statuten die Reklamation hat.

Beide Theile können über Sondergut und den sie treffenden Theil der Errungenschaftsgemeinschaft letztwillig disponiren. Die ehelichen Lasten sind gemeinsam, für die besonderen Schulden haftet jeder Ehetheil aus seinem Sondergut, für die Eheschulden das gemeinsame Vermögen.

Beim Tode hört regelmäßig die Errungenschaftsgemeinschaft auf; auch schon während der Ehe, z. B. nach fränkischem Landrecht bei Geburt eines Kindes. Bei unbeerbter Ehe geben einzelne Rechte dem überlebenden Ehetheil einen Erbtheil, z. B. nach Würzburger Recht ein Viertheil, andere Rechte gar kein Erbrecht, z. B. das bayerische Landrecht, das eingebrachte Vermögen nimmt der Ueberlebende heraus und theilt die Errungenschaft zur Hälfte.

Bei beerbter Ehe hat der überlebende Ehetheil gewöhnlich auch kein Erbrecht. Er gibt den Kindern das Vermögen des Verstorbenen und theilt die Errungenschaft. Nach einigen Partikularrechten bleibt der überlebende Ehetheil mit den Kindern ungetheilt sitzen, muß aber unter gewissen Voraussetzungen, namentlich bei Wiederverehelichung, abtheilen. Manchmal erhalten auch die Kinder nur bestimmte Theile des Verstorbenen und die Hälfte der Errungenschaft.

Die Errungenschaftsgemeinschaft findet sich in nachfolgenden Rechtsgebieten:

I. Als gesetzliches Güterrecht für alle Klassen der Bevölkerung im Gebiete des bayerischen Landrechts, Stadt Regensburg, Rothenburg an der Tauber, Deutschorden an der Tauber, Ansbach, Mainz, Ulm, Solmser Landordnung, Rettenbergische Landesordnung.

II. Als gesetzliches Güterrecht für Gewerbetreibende in den Städten Augsburg und Memmingen.

III. Als gesetzliches Güterrecht für kinderlose Ehen nach der fränkischen Landgerichtsordnung, Schweinfurter und Casteller Recht, Nürnberger Reformation für die zweite Ehe, wenn Kinder aus der ersten vorhanden sind, und für verdingte Ehen.

IV. Nach Bamberger Recht bei Vorbehalt der Frau, welcher Vorbehalt vor Einbringung des Heirathsguts erklärt werden muß (vgl. Roth a. a. O. S. 493—496).

D. Die Verwaltungsgemeinschaft, welche gesetzliches Güterrecht nach preußischem Landrecht ist, aber in Bayern fast nirgends vorkommt, da alle Partikularrechte Bestimmungen über die ehelichen Güterrechte geben, also sie nur gilt, wo das Partikularrecht durch Vertrag ausgeschlossen ist (Erkenntniß des obersten G.H. vom 12. Januar 1874, Slg. Bd. IV S. 162), läßt das Eigenthum des beiderseitigen Vermögens unberührt und übergibt nur das gesammte Vermögen der Verwaltung des Ehemannes. Nach Auflösung der Ehe erhält die Frau das eingebrachte Vermögen zurück, der Ehemann hat ein Erbrecht auf einzelne Theile des Vermögens der Frau, bezw. des Gesammtvermögens (preuß. Landrecht Th. II Tit. 1 §§ 204—324, 548, 621).

E. Außer diesen großen Gruppen der Güterrechte kommen noch zwei besonders zu beachtende Arten der Güterrechtsnormirung vor, nämlich die Anheirathung nach bayerischem Recht (Bl. f. R.A. Bd. X S. 299, Bd. XI S. 261, Bd. XII S. 257, Bd. XIX S. 312, Bd. XXXI S. 161; Zeitschrift des Anwaltsvereins Bd. VIII S. 17, Bd. IX S. 245), wenn entweder Mitbesitz oder Miteigenthum eines Gutes oder einzelner Grundstücke eingeräumt werden (Erkenntnisse des obersten G.H. vom 18. Februar 1851, 10. Mai 1853, 19. August 1863, 16. Dezember 1864, 19. Januar 1869, 13. Mai 1871, 2. Juni 1876, 17. März 1876, Bl. f. R.A. Bd. XVI S. 257, Bd. XIX S. 113, Bd. XXXI S. 169, Bd. XXXVII S. 417, Bd. XXXVIII S. 366; Slg. Bd. VI S. 8, Bd. VI S. 4; Ztschr. des A.V. Bd. VI S. 283) oder die Eigenthumshälfte dem angeheiratheten Ehetheil erbvertragsmäßig zugewendet werden will (Erkenntnisse des obersten G.H. vom 26. März 1826 — Du Prel Bd. III S. 76 —, vom 26. Juni 1855 — Arends Bd. IV S. 388 —, vom 27. November 1858 und 1863 — Bl. f. R.A. Bd. XXV S. 332, Bd. XXXI S. 168 —); die beschränkten Eheverträge des Bamberger Rechts (Dotalrecht, wechselseitige Erbfolge, Errungenschaftsgemeinschaft und allgemeine Gütergemeinschaft) und die Kondonation der fränkischen Landgerichtsordnung (L.G.O. Tit. 68 § 6, Tit. 104 § 2, Tit. 120; Bl. f. R.A. Bd. XIX S. 209, Bd. XXVI S. 273, Bd. XXXIV S. 145), wonach die allgemeine Gütergemeinschaft für den Fall der kinderlosen Ehe und Fortdauer in der durch Ableben der Kinder kinderlos gewordenen Ehe eingeführt, also im Erbvertrag mit dem gesetzlichen Güterrecht verbunden wird [1]).

---

1) Nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (Buch V Tit. II § 1283—1465) soll künftighin als gesetzliches Güterrecht das der Verwaltungsgemeinschaft bestehen, das „Ehegut" der Frau geht in die Nutznießung und Verwaltung des Ehemannes über. Davon ist ausgeschlossen das „Vorbehaltsgut", d. h. jene Gegenstände, welche durch Ehevertrag dazu erklärt sind. Ehegutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Ehegute zur Last.

Die Ehegatten können jedoch vor und nach der Eingehung der Ehe den gesetzlichen Güterstand ausschließen und durch Eheverträge die Güterrechtsverhältnisse ordnen. Und zwar kann vertragsmäßig festgestellt werden entweder Trennung der Güter (§ 1338), allgemeine Gütergemeinschaft (§ 1341) mit der Wirkung eines Gesammtguts, jedoch

5. Die Bewerthung eines Ehevertrags tritt auch dann ein, wenn das vertragsmäßig regulirte Güterrecht schon nach dem Gesetze gelten würde, sofern nur sonst überhaupt die Voraussetzungen zur Bewerthung gegeben sind. Sobald einmal ein Ehevertrag abgeschlossen ist, ist mit dieser Thatsache zu rechnen und sind die Beweggründe nicht näher zu untersuchen, was sich aus dem Wortlaute des Gesetzes von selbst ergibt, da der Rechtsgrund des eintretenden Güterstands nicht das Gesetz, sondern der Vertrag bildet, was für manche Verhältnisse, z. B. Domizilswechsel u. s. w., von Einfluß werden kann (Beschluß des obersten L.G. vom 6. Juli 1886 und 4. Dezember 1888, Civ.-Entsch. XI S. 476 XII S. 208, Fin.-Entsch. S. 492).

6. Wenn also durch den Ehevertrag eine Aenderung an dem Besitze oder Eigenthum von Immobilien oder gleichgeachteten Rechten eintritt, so ist derselbe nach Art. 112, 113 und 114 Abs. I unter Zugrundelegung des Werths des beiderseitigen Vermögens zu bewerthen. Dabei darf aber gemäß Art. 131 unter 10 Mark nicht heruntergegangen werden (Mindestbetrag — siehe Anmerk. 1 zu Art. 131 —).

Dazu hat die oberstrichterliche Rechtsprechung in Bayern nachstehende Rechtsgrundsätze ausgesprochen:

a) Beschluß des obersten L.G. vom 24. März 1882: Wenn in einem Ehevertrage ein Bräutigam das Einbringen der Braut mit seinem Anwesen oder dem ihm hierauf verbleibenden Reinwerthe lediglich widerlegt und in einem gleichzeitig abgeschlossenen Erbvertrage für den Fall seines Todes eben dieses Anwesen seiner Braut nicht zum alleinigen Besitz und Eigenthum überweist, so ist für die Gebührenbewerthung nur die sogen. Mobiliartaxe in Anwendung zu bringen in Erwägung: daß bei Eheverträgen der Berechnung der Gebühr das gesammte beiderseitige Vermögen zu Grunde gelegt werden muß, auf welches sich der Vertrag erstreckt (Art. 114 Abs. 1), dieser letztgenannte Artikel in zweierlei Richtung eine Abweichung von der bisherigen Taxirung der Eheverträge, namentlich des Gesetzes über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege vom 28. Mai 1852 enthält, indem einerseits nunmehr der Berechnung der Gebühr das gesammte beiderseitige Vermögen zu Grunde gelegt werden muß, während nach Art. 36 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 in dem Falle, als in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vorkommt, der Taxberechnung immer nur der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen war, andererseits aber das jetzt geltende bayerische Gesetz über das Gebührenwesen das gesammte beiderseitige Vermögen der Gebührenbewerthung

---

unter Gestattung des Vorbehaltsguts und Sonderguts, der Auflösung der Gütergemeinschaft bei unbeerbter Ehe und Fortsetzung derselben bei beerbter Ehe, sowie dem Erbrechte des überlebenden Ehegatten; Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1410) mit der Wirkung, daß das Vermögen, welches die Eheleute während des Bestehens der Gemeinschaft erworben, Gesammtgut werde, das übrige Vermögen (Sondervermögen) aber für Rechnung des Gesammtguts verwaltet werden voll; endlich Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (§ 1431) mit der Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft für das bewegliche Vermögen und die Errungenschaft.

unterstellt, auf welches sich der Vertrag erstreckt, ohne Rücksicht darauf, ob und wie über dieses Vermögen und dessen Theile rechtliche Verfügung getroffen wird, während nach der früheren Gesetzgebung eine förmliche Disponirung über den betreffenden Vertragsgegenstand durch den einschlägigen Ehevertrag vorausgesetzt wurde (Art. 23 f. des Taxregulativs vom 28. Mai 1852; Kommentar zu diesem Gesetze von Stockar in der Gesetzgebung des Königreichs Bayern von Dollmann Th. II Bd. 2 S. 463; Bl. f. adm. Pr. Bd. 31 S. 217), daß hiebei die Motive zu dem Gebührengesetze ausdrücklich betonen, daß der Schein der Härte, welche in der durchgängigen Bewerthung des beiderseitigen Einbringens nach der Gegenstandssumme des Vertrags liege, schwinden dürfte, wenn die erheblichen Ermäßigungen des Gebührengesetzes in Art. 112 Ziff. 2 und Art. 113 Ziff. 2 berücksichtigt werden und zugleich in Betracht gezogen wird, daß gemäß Art. 212 des Gesetzes die Ehegatten in Ansehung dessen, was sie durch Erbschaft u. s. w. von einander erwerben, künftig von Entrichtung der Besitzveränderungsgebühr befreit sein sollen (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. I S. 90; Civ.-Entsch. IX S. 549; F.M.Bl. S. 319; Fin.-Entsch. S. 441).

b) Beschlüsse des obersten L.G. vom 7. November, 8. November, 6. Dezember 1884, 25. November 1880: Wenn Brautleute ein Anwesen vertragsmäßig zu gemeinschaftlichem Besitz und Eigenthum erworben und die Immobiliarvertragsgebühr entrichtet haben, so kann letztere nicht noch einmal für den Fall beansprucht werden, daß die Brautleute im Anschluß hieran einen auf Eingehung einer communio pro indiviso abzielenden Ehe- und Erbvertrag errichten (Civ.-Entsch. X S. 555, 557, 602, XI S. 259; Fin.-Entsch. S. 472).

c) Beschluß des obersten L.G. vom 30. März 1885: Der Ehefrau eines Handelsgesellschafters, mag sie in welcher ehelichen Gütergemeinschaft wie immer leben, kommt gegenüber einem zum Sondervermögen der Handelsgesellschaft gehörigen Anwesen während des Bestandes der letzteren nur ein quotieller Mitanspruch auf den ihrem Manne nach der Liquidation anheimfallenden Werthsantheil, nicht aber schon ein gegenwärtiges Miteigenthum oder sonstiges dingliches Recht an dem Anwesen zu, wonach sich auch die Gebührenbewerthung für einen dieses Anwesen mitberührenden Ehe- oder Erbvertrag zwischen jenen Eheleuten bemißt, da selbst wenn nach der seinerzeitigen Entwickelung und dem jetzigen Stande der Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs jener Doktrin, welche der offenen Handelsgesellschaft die Eigenschaft einer eigentlichen juristischen Person beilegt, nicht oder nicht völlig zugestimmt werden will, unter allen Umständen aus dem Inhalte der Art. 111, 114, 119 f., 126 und 143 des Handelsgesetzbuchs, dann der §§ 198 und 201 der Reichs-Konkursordnung als rechtliche Konsequenz wenigstens so viel mit Nothwendigkeit sich ergibt, daß nach außen in Bezug auf das vermögensrechtliche Verhältniß der Handelsgesellschaften und ihrer Theilhaber zu dritten Personen, sohin auch zur Ehefrau eines Gesellschaftstheilhabers, während des Bestandes der Handelsgesellschaft das als Handlungsfonds dienende Vermögen der letzteren als eine für sich bestehende, in Ansehung verschiedener rechtlicher Wandlungen selbständige Sondermasse zu betrachten ist (Protokolle zur Berathung des H.G.B. S. 153 f., 274 f., 1136, 1145; Makower, das H.G.B. mit Kommentar, 9. Aufl., S. 106 f., 128, 130, 139; Endemann, Handelsrecht, 2. Aufl., S. 171, 185 f.; Puchelt, Kommentar zum H.G.B., 2. Aufl., Bd. I S. 155); da ferner bei einem derartig gelagerten Rechtsverhältniß der Ehegattin des

Handelsgesellschafters, auch wenn sie in dieser oder jener Art von ehelicher Gütergemeinschaft mit demselben lebt, gegenüber dem zum Sondervermögen der Handelsgesellschaft gehörigen Anwesen während des Bestandes der letzteren vorerst nur ein quotieller Mitanspruch auf den ihrem Ehegatten im Liquidationsfalle zugehörigen Werthsantheil, nicht aber schon ein gegenwärtiges Miteigenthum oder sonstiges dingliches Recht an dem Anwesen beigemessen werden, unter solchen Umständen aber auch dem von den Ehegatten in Bezug auf ihre ehelichen Güterrechtsverhältnisse abgeschlossenen Vertrage nicht die Wirkung einer dadurch begründeten Besitzveränderung an jenem Anwesen innewohnen kann (Civ.-Entsch. XI S. 92; Fin.-Entsch. S. 480).

d) Beschluß des obersten L.G. vom 10. Juli 1885: Wenn auf Grund nachträglicher Vereinbarung zwischen Ehegatten, daß die ehelichen Errungenschaften und alles aus der Errungenschaft erworbene Vermögen Gemeingut werden sollen, ein Grundbesitz, welchen der Mann während der Ehe als Alleinkäufer angeblich aus der Errungenschaft erworben hat, auf die Frau zum Mitbesitz und Miteigenthum vertragsmäßig übertragen wird, so ist letztere Abmachung nach Art. 114 Abs. 2 zu bewerthen, da hier kein Ehevertrag ohne Vertragsgegenstandssumme vorliegt, im Gegentheil dieser Vertrag eine Verfügung über Besitz und Eigenthum der im Vertrag genannten Grundstücke in sich schließt und der Werth dieser Grundstücke den Vertragsgegenstand bildet. Wenn auch nach dem geltenden Civilrecht die Errungenschaft ohnehin während der Ehe gemeinschaftlich ist, so vollzog sich die Besitzveränderung doch nach dem Vertrage, bei dem es gar nicht auf Veranlassung und Beweggrund ankommt, sondern der nach seinem Inhalte bewerthet werden muß (Civ.-Entsch. XI S. 186, Fin.-Entsch. S. 486).

e) Beschluß des obersten L.G. vom 6. Oktober 1886: Die Uebertragung eines halben ideellen Anwesensantheils nebst Inventarshälfte durch eine Ehefrau an ihren Mann zum Miteigenthum rechtfertigt nicht die Gebührenbewerthung des betreffenden notariellen Vertrags auch bezüglich der anderen Anwesens- und Inventarshälfte, selbst wenn dem Manne eine — ihm ohnehin schon gesetzlich zustehende — Verwaltungs- und Nutznießungsbefugniß an derselben, sowie ein eventuelles Anrecht auf das ganze Anwesen in dem nämlichen Vertrage eingeräumt worden ist, da dem Ehemann gemäß des im Vertrag zugesicherten und ohnehin geltenden Ansbacher, event. preußischen Rechts über das Sondervermögen der Frau Administrations- und Nutzungsbefugniß zusteht, vorausgesetzt, daß die Ehefrau keinen besonderen Vorbehalt gemacht hat. Dieser Punkt ist daher für die hier zu entscheidende Frage unbehelflich, nachdem die Ehefrau, auch wenn dieselbe jenen Vorbehalt nicht gemacht hat, immerhin Eigenthümerin des Sonderguts, hier der nicht übergebenen anderen ideellen Hälfte des Anwesens und Inventars verbleibt (Roth, Bayerisches Civilrecht Th. I S. 508), demnach auch von einem Erstrecken des Vertrags auf diese weitere Hälfte keine Rede sein kann (Civ.-Entsch. XI S. 496; Fin.-Entsch. S. 495).

7. Eheverträge, durch welche ein anderes Gütersystem als das gesetzliche eingeführt werden will, unterliegen

a) der Gebühr von 10 Mark, wenn keine Vermögensangabe gemacht und ein Güterrecht, entgegen dem an dem betreffenden Orte geltenden gesetzlichen Güterrechte, gewählt ist, welches einen Besitzwechsel ausschließt; dagegen

b) der Immobiliargebühr (Art. 113 Ziff. 2), wenn der Ehevertrag, entgegen

dem geltenden gesetzlichen Güterrecht einen Immobiliarbesitzwechsel bedingt (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 58).

So muß die Immobiliartaxe erhoben werden, wenn, entgegen dem im betreffenden Falle sonst geltenden bayerischen Landrechte mit seinem Systeme bleibender Gütertrennung, Gütergemeinschaft eingeführt wird. Ein Beschluß des obersten Landesgerichts vom 20. Februar 1886 (Entsch. Bd. XI S. 338, Fin.-Entsch. S. 489) sagt ausdrücklich, daß die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft im Gebiete des bayerischen Landrechts, das die allgemeine Gütergemeinschaft als gesetzliche Regel nicht kennt, auf die Gebührenbewerthung der Verlassenschaftsauseinandersetzung für einen Ehetheil die Rückwirkung hat, daß nur die Hälfte des beiderseitigen Vermögens bewerthet wird, weil in den bezüglichen Ehe- und Erbverträgen, wonach nur einfach allgemeine Gütergemeinschaft mit der Wirkung abgeschlossen wurde, daß alles gegenwärtige und künftige Vermögen gemeinschaftliches Eigenthum der beiden Eheleute (condominium pro indiviso) sein solle, und worin weiter verabredet ist, daß der Ueberlebende gehalten sein solle, im Falle des Vorhandenseins von Kindern letzteren als Vater- bezw. Muttergut die Hälfte des vorhandenen reinen Rücklaßvermögens auszuzeigen, worauf sodann der überlebende Ehetheil Erbe und Eigenthümer des übrigen Rücklasses wird, überhaupt keine andere Gütergemeinschaft eingeführt wurde und werden wollte, als wie sie das hier zur Anwendung kommende bayerische Landrecht vorsieht, und welche gemäß den Anmerkungen zu Th. I Kap. VI § 32 als ein der römisch-rechtlichen Sozietät analoges Verhältniß erklärt wird. Es ergibt sich somit als rechtliche Konsequenz aus diesen Ehe- und Erbverträgen die Folge, daß der Ueberlebende kraft des Vertrags und des darin verabredeten Miteigenthums (condominium pro indiviso) lediglich als Eigenthümer der Hälfte des Rücklaßvermögens erscheint, dagegen die andere Hälfte als eigentliche Rücklaßmasse des verstorbenen Ehetheils in Betracht kommt, welche den Kindern als Erben ihres verstorbenen Elterntheils zufällt und hinsichtlich deren dem Ueberlebenden nur das vertragsmäßige Recht zusteht, auch diese andere Hälfte im Wege der vertragsmäßigen Auseinandersetzung (Erbtheilung) und nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit zur Auszeigung des betreffenden Vater- bezw. Mutterguts an seine Kinder zu erwerben. In diesen Fällen haben auch die überlebenden Ehetheile den vorhandenen Kindern, welche die Erbschaft durch ihren Vormünder bedingt angetreten haben, das Vater- bezw. Muttergut in den Notariatsurkunden auf Grund der im Inventar ausgewiesenen reinen Vermögenshälften im Wege der Erbtheilung ausgewiesen und traten in Folge dessen in den Besitz und das Eigenthum des gesammten Rücklasses, erhielten solchen vom Verlassenschaftsgerichte überwiesen und es fanden die Besitztitelsberichtigungen in den Hypothekenbüchern statt, weshalb die als Verträge sich darstellenden notariellen Verhandlungen nach Art. 112 Ziff. 1 und 2 und Art. 113 des Gebührengesetzes zu unterstellen sind (Civ.-Entsch. XI S. 338, Fin.-Entsch. S. 490). Durch Beschluß des obersten L.G. vom 1. Februar 1888 (Entsch. XII S. 28) ist übrigens ausgesprochen, daß auch nach der früheren Fassung des Art. 114 bei Abschluß allgemeiner Gütergemeinschaft die Anwesens-Werthshälfte zu bewerthen war. Dagegen sind nur 10 Mark zu erheben, wenn die nach Fuldaer Recht mit der Trauung eintretende Gütergemeinschaft durch den Ehevertrag ausgeschlossen wird. Die Besitzveränderung muß selbstverständlich unmittelbar durch den Ehevertragsabschluß und nicht erst durch eine weitere Thatsache, z. B. Einkindschaftung, eintreten (Bl. f. adm. Pr. Bd. 31 S. 219).

Es ist dies eine prinzipielle Abweichung von der sonstigen Regel, daß für die Bewerthung der Rechtsgeschäfte nur die in denselben ausgesprochene Verfügung maßgebend sei, jedoch gewählt worden, um die bisherigen Ungleichheiten in der Bewerthung möglichst aufzuheben.

8. Verträge ohne Gegenstandssumme sind solche Verträge, in denen eine Gegenstandssumme nicht bezeichnet ist oder nicht bestimmt werden kann. Es genügt also nicht, daß die Parteien im Vertrag die Gegenstandssumme nicht bezeichnen, sondern eine solche muß, um den Vertrag als einen solchen ohne Gegenstandssumme charakterisiren zu können, überhaupt nicht gefunden werden können (siehe auch Anmerk. 9 zu Art. 115).

Verweigern die Parteien bloß die Angabe der Gegenstandssumme oder scheint dieselbe nicht richtig angegeben, so tritt das Verfahren nach Art. 143—146 (siehe unten) ein.

Ansprüche aus Servituten gehören zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen, und ist auf dieselben Abs. 2 dieses Artikels und § 10 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nicht anwendbar (Urth. des R.G. vom 7. Juni 1882 Bd. X S. 320).

9. Die Bestimmung in Abs. 3 über Zuwendung von beweglichem Vermögen in Eheverträgen von Seiten der Stiefeltern und Eltern ist ebenfalls eine Ausnahme von der sonst geltenden und in Art. 140 ausdrücklich festgesetzten Regel, daß jedes selbständige Rechtsgeschäft in einer Urkunde gesondert zu bewerthen sei. Als Ausnahmsbestimmung darf diese persönliche Gebührenbefreiung auch nicht auf andere Personen ausgedehnt werden.

10. Verträge zwischen Ehegatten und Brautleuten, welche lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, sind nicht als Eheverträge nach Art. 114, sondern nach Art. 128 Ziff. 4 zu bewerthen (Finanzministerialentschließung vom 17. August 1885, Pfaff S. 64), d. h. sie sind der fixen Taxe von 1 Mark zu unterwerfen (vgl. auch Roos §§ 1164 und 1258).

11. Bezüglich der in der Pfalz häufig vorkommenden Beschreibungen des Eheeinbringens der Brautleute in Eheverträgen siehe Anmerk. 2 zu Art. 124*.

Art. 115.

Erbverträge ohne Gegenstandssumme unterliegen einer Gebühr von 10 Mark.

Erbverträge, welche mit einem Ehevertrag in der nämlichen Urkunde verbunden sind, unterliegen einer besonderen Gebühr nur insoweit, als sie Bestimmungen über Gegenstandssummen enthalten, welche nicht schon auf Grund des Ehevertrags der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen sind.

1. Die Gebührenpflicht der Erbverträge ist in ähnlicher Weise geregelt wie jene der Eheverträge.

Ist in dem Erbvertrag eine Gegenstandssumme bestimmt oder bestimmbar, d. h. kann aus demselben der Werth des Vertragsgegenstands bestimmt werden, so tritt dessen Gebührenbewerthung nach Art. 112 Ziff. 1 und 2 bezw. Art. 113 Ziff. 2 ein. Es wird also, wo es sich um Immobilien und deren gleichgeachtete

Rechte handelt, 1 Prozent und in sonstigen Fällen 3 vom Tausend zu erheben sein (Motive 1879 S. 90).

Nur Erbverträge ohne Gegenstandssumme (siehe Anmerk. 8 zu Art. 114) unterliegen der fixen Gebühr von 10 Mark. Dabei kommt für selbständige Erbverträge mit prozentabler Gebühr wieder Art. 131 zur Anwendung, d. h. die prozentable Gebühr darf nicht unter 10 Mark betragen (siehe Anmerk. 3).

2. Ist aber in einem Vertrage lediglich ein früherer Erbvertrag wieder aufgehoben erklärt, so ist dieser zweite Vertrag kein Erbvertrag ohne Gegenstandssumme nach Art. 115 Abs. 1, sondern derselbe ist nach Art. 137 dieses Gesetzes zu behandeln (Finanzministerialentschließung vom 22. April 1884, Pfaff S. 24). Es ist also derselbe, wenn die Aufhebung innerhalb eines Monats erfolgt, mit 1 Mark, sonst mit der prozentablen Gebühr zu belegen.

3. Auf Erbverträge, welche mit Eheverträgen in einer Urkunde verbunden sind, findet die Bestimmung in Art. 131 (Mindestgebühr) keine Anwendung (Finanzministerialentschließung vom 22. Februar 1885, Pfaff S. 65). Es ist für dieselben, wenn überhaupt eine prozentable Gebühr zu berechnen ist (worüber unten Anmerk. 4, 7, 8 und 9), der sich berechnende Betrag (auch unter 10 Mark) der Gebühr für den Ehevertrag, welche nach Art. 113 und 114, sowie Art. 131 schon über 10 Mark betragen muß, einfach zuzurechnen.

4. Die Bestimmung in Art. 115 Abs. 2 entspricht — so sagen die Motive 1879 S. 90 — der bisherigen Gesetzesanwendung in den Landestheilen rechts des Rheins.

Maßgebend für die bisherige Gesetzesanwendung war der Art. 26 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 11 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII — jetzt Art. 140 und 141 des gegenwärtigen Gesetzes — und jene für den Fall der Ehe- und Erbverträge in einer Urkunde nur Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 140 dieses Gesetzes.

Dort (im Taxgesetze) ist lediglich bestimmt, daß, wenn in ein und derselben Urkunde verschiedene selbständige Rechtsgeschäfte vorkommen, jedes Rechtsgeschäft für sich prozentabel zu bewerthen sei, welche Vorschrift der Art. 140 nach dem Wortlaut des § 11 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII (12. Dezember 1798) dahin präzisirt, daß die wahren Rechtsgeschäfte von einander unabhängig sein müssen und nicht nothwendig eines aus dem anderen fließen darf.

Die bisherige Doktrin und Praxis hat nun schon angenommen (Stockar in dem Kommentar zum Taxgesetze, diese Sammlung Th. II Bd. II S. 436), daß bei Erbverträgen, d. h. bei Dispositionen über das ganze oder theilweise beiderseitige Vermögen der Ehegatten oder auch nur eines Theiles für den Todesfall des einen oder anderen oder beider und zwar meistens für den Fall der Kinderlosigkeit in einem Ehevertrage zu unterscheiden ist, ob diejenigen Vermögensbestandtheile, über welche im Erbvertrag disponirt wird, bereits Gegenstand des Ehevertrags sind oder nicht. Ist dies der Fall, so ist der Erbvertrag nur ein Bestandtheil des Ehevertrags, indem in Form der Vertragsstipulation bedungen wird, wie es nach dem Ableben des einen oder anderen Ehetheils mit dem Vermögen, das bereits Gegenstand des Ehevertrags ist, gehalten werden soll.

Hier kann von einer selbständigen Taxirung des einen Theil des Ehevertrags bildenden Erbvertrags keine Rede sein.

Anders, wenn Vereinbarungen auf den Todesfall über Vermögensbestandtheile

getroffen werden, welche nicht gleichzeitig Objekte eines eigentlichen Ehevertrags sind. Solche Erbverträge, wie sie namentlich als Zusicherungen von Vermögensbestandtheilen für den überlebenden Ehegatten vorkommen, unterliegen unbedingt der Vertragstaxe nach der Gegenstandssumme und bei gegenseitigen Zusicherungen nach der höheren Vertragssumme. Daß diese Verträge, namentlich wenn sie für den Fall der Kinderlosigkeit abgeschlossen werden, oder wenn der bei Eingehung der Ehe vermöglichere Theil den anderen überlebt, häufig gar nicht zum Vollzuge kommen, daß die Erfüllung des Vertrags von Bedingungen abhängig gemacht wird, welche nicht eintreten, ist für die Bewerthung gleichgiltig, weil für diese nur der Inhalt zur Zeit der Vertragserrichtung maßgebend ist ohne Rücksicht darauf, ob der Vertrag gar nicht perfekt wird, ob er ganz oder theilweise abgeändert wird, oder ob er ein klagbares Recht begründet oder nicht.

Dieser Rechtsanschauung ist in Art. 118 Abs. 2 Ausdruck verliehen worden.

5. Ueber den Unterschied zwischen Erbvertrag und Erbtheilungsvertrag siehe Anmerk. 8, 11, 12, 13, 14 zu Art. 113. Daß unter den Art. 115 nur die Erbverträge fallen können, scheint unzweifelhaft.

6. Als Erbverträge sind auch die Verzichtserklärungen (pactum successorium renunciativum) zu betrachten und zu bewerthen (Finanzministerialentschließung vom 19. April 1885, Pfaff S. 64; Roth, Bayerisches Civilrecht §§ 330, 360).

7. Wenn nach einem zwischen Eheleuten abgeschlossenen Vertrage die Frau ein ihr zugehöriges Anwesen dem Manne nicht anheimfallen lassen, sondern diesem das Anwesen nur für den Fall ihres Ablebens, beim Vorhandensein ehelicher Kinder nach vorheriger Muttergutsauszeige, zugewendet wissen will, so ist in diesem Vertrag keine Verfügung über den Besitz und das Eigenthum unbeweglicher Sachen im Sinne des Art. 112 Ziff. 1 und keine Bestimmung über Gegenstandssummen nach Maßgabe des Art. 115 Abs. 2 zu erblicken, da der Ehemann durch diese Uebereinkunft nicht sofort und unbedingt Alleineigenthümer der betreffenden Liegenschaft werden soll, vielmehr demselben nur die Befugniß eingeräumt wurde, jenes Anwesen im Wege der vertragsmäßigen Auseinandersetzung mit den Kindern und nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit zur Auszeigung des Mutterguts an seine Kinder zu übernehmen', wenn er will. Dieser Vertrag erstreckt sich hiemit nicht direkt und unmittelbar auf das Anwesen und ist nach Art. 115 Abs. 1 zu bewerthen (Beschlüsse des obersten L.G. vom 14. März 1882 und 3. Juli 1884, Civ.-Entsch. IX S. 549 und X S. 483, Fin.-Entsch. S. 448 und 468).

(Die Verweisung auf Art. 145 Abs. 2 in der Ueberschrift zu diesem hier angezogenen Beschlusse in der Sammlung der Civ.-Entsch. X S. 483 und Pfaff S. 65 Note 4 scheint auf einem Schreibversehen zu beruhen, da die Motive gerade das Gegentheil ersehen lassen.)

8. Die Bestimmung über die rechtliche Qualifikation der Vereinbarungen über dieselben Vertragsgegenstände in einem Ehe- und Erbvertrag in einer Urkunde als ein Rechtsgeschäft ist als Ausnahmsbestimmung strenge zu interpretiren und deshalb auf die Verbindung erbrechtlicher Vereinbarungen mit einem Uebergabsvertrag nicht anzuwenden. Im letzteren Falle ist die Gebühr für jedes Rechtsgeschäft gesondert, also jene für den Erbvertrag nach Art. 115 neben jener für den Uebergabsvertrag nach Art. 113 zu erheben (Finanzministerialentschließung vom 14. Februar 1886, Pfaff S. 65 Note 5).

9. Eine Kontroverse bildete sich darüber, ob die Gebühren für den Erbvertrag im Falle des Art. 115 Abs. 2 unter allen Umständen, mag der Ehevertrag mit einer fixen oder prozentablen Gebühr zu bewerthen sein, absorbirt werden, d. h. ob Gebühren für den Erbvertrag erst dann und zwar nur das treffende Mehr zu berechnen sind, wenn die Gebühr dafür mehr beträgt, als für den Ehevertrag zu erheben ist (Bl. f. adm. Pr. Bd. 31 S. 218 und 224 und Bd. 34 S. 218).

Diese Streitfrage scheint durch den oberstrichterlichen Beschluß vom 11. Februar 1885 (Civ.-Entsch. XI S. 38, Fin.-Entsch. S. 447) — wiederholt anerkannt 12. Oktober 1887 — theilweise gegen die Ausführungen in den Blättern für administrative Praxis entschieden. In diesem Beschlusse ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Taxe für den in einer Urkunde mit einem Ehevertrage verbrieften Erbvertrag nicht schon dann in Wegfall kommt, wenn der Anwesenswerth in der bei der Gebührenbewerthung des Ehevertrags in Ansatz gebrachten Gegenstandssumme, gleichviel zu welchem Gebührenprozentsatze, mit in Anschlag gebracht wurde, also auch dann, wenn die für den Erbvertrag begründete Taxe sich höher berechnen sollte als die bei dem Ehevertrage für den korrespondirenden Theilbetrag der Gegenstandssumme angesetzte Gebühr. Die für den Erbvertrag sich berechnende Gebühr kommt nur insoweit in Wegfall, als sie durch die für die betreffende Gegenstandssumme schon bei dem Ehevertrage in Ansatz gebrachte prozentable Gebühr gedeckt erscheint. Zweck der Bestimmung ist, Doppelbesteuerung auszuschließen, wobei allerdings ohne Bedeutung ist, wenn die Bestimmungen über Gegenstandssummen je in dem Erb- und in dem Ehevertrage unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten vereinbart wurden, wenn z. B. in einem Vertrage sich die Ehegatten während der Ehe das gemeinschaftliche Eigenthum an einem Anwesen bedingen, an welchem mit dem Tode des anderen dem einen das Alleineigenthum ohne weitere Beurkundung zufallen soll.

Die weitere Frage, ob die besondere Gebühr des Erbvertrags auch dann absorbirt wird, also vollständig in Wegfall kommt, soweit der Ehevertrag mit der fixen Gebühr von 10 Mark zu bewerthen ist, möchte ich verneinen, und zwar nach dem Wortlaute des Art. 115 Abs. 2, wonach diese Gebühr nur durch die betreffende verhältnißmäßige Gebühr des Ehevertrags absorbirt wird.

Wenn dagegen darauf aufmerksam gemacht werden will, daß der Ehe- und Erbvertrag im Sinne des Art. 115 Abs. 2 ein Rechtsgeschäft sei, so gilt dies eben nur für den Fall, daß in derselben Urkunde über denselben Gegenstand paktirt bezw. disponirt wird und daß dieser Gegenstand mit einer „verhältnißmäßigen" Gebühr durch den Ehevertrag bereits bewerthet ist. Dies ist aber bei Eheverträgen „ohne Gegenstandssumme" nicht der Fall. Wie bereits oben zu Art. 114 ausgeführt wird, versteht man unter Ehe-, also auch Erbverträgen ohne Gegenstandssumme Verträge, bei welchen die Gegenstandssumme nicht bezeichnet ist oder nicht bestimmt werden kann, d. h. es darf aus dem Vertrage ein bestimmter Gegenstand, der einem bestimmbaren Werthe unterworfen ist, nicht ersichtlich sein. Ist aber ein bestimmter Gegenstand im Ehevertrage nicht ersichtlich, dann kann sich auch der Erbvertrag nicht darauf beziehen, derselbe enthält nicht „Bestimmungen über Gegenstandssummen, welche schon auf Grund des Ehevertrags der (verhältnißmäßigen) Gebühr unterworfen sind". Ein einheitliches Rechtsgeschäft liegt für beide Verträge in derselben Urkunde nur vor, wenn aus dem Ehevertrage der Vertragsgegenstand ersichtlich ist und bestimmt werden kann. Wenn aber dies

nicht der Fall ist — und das ist so, wenn der Ehevertrag mit der fixen Gebühr zu bewerthen ist —, so ist im Erbvertrag über einen ganz anderen Gegenstand disponirt, die Gebührenbewerthung hat für beide gesondert einzutreten.

Eine Doppelbesteuerung liegt nicht vor, da in den Verträgen nicht über denselben Gegenstand Bestimmung getroffen ist.

Die von den Gegnern dieser Anschauung aus diesen Ausführungen gezogene Konsequenz, daß dann, wenn weder im Ehe- noch im Erbvertrage, welche in derselben Notariatsurkunde verbunden sind, Gegenstandssummen bezeichnet sind, die doppelte Fixgebühr der Art. 114 Abs. 2 und 115 Abs. 1 zu erheben sei, hat nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Berechtigung. Nach den hier statuirten Ausnahmsbestimmungen tritt die prozentable Bewerthung dieser verbundenen Erbverträge nur dann ein, wenn sie Bestimmungen über Gegenstandssummen enthalten, und nur soweit, als diese Gegenstandssummen nicht schon auf Grund des Ehevertrags der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen wurden. Ist also im verbundenen Erbvertrage eine Gegenstandssumme überhaupt nicht angegeben, so kommt gar keine Gebühr zur Berechnung. Die hiefür sonst bei selbständigen Erbverträgen anfallende Gebühr des Art. 115 Abs. 1 ist nach dem Gesetze immer von der fixen oder prozentablen Gebühr des Ehevertrags — die nie unter 10 Mark betragen darf — absorbirt (vgl. auch Finanzministerialentschließung vom 22. Februar 1885).

10. Wenn auf Grund eines Ehevertrags, worin allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wurde, der Werth des ganzen Anwesens der Gebührenbewerthung unterzogen wurde, und mit dem Ehevertrage zugleich eine erbrechtliche Bestimmung dahin getroffen wird, daß für den Fall kinderlosen Todes des einen oder anderen der Ehetheile der Ueberlebende Universalerbe des gesammten Rücklasses sein, dabei aber den Verwandten des Verstorbenen bestimmte Summen hinauszahlen soll (welche Summen unter dem Werthe des Anwesens bleiben), so ist eine Gebührenberechnung aus diesem Ehevertrage ausgeschlossen, da diese Rückfallsbeträge aus derjenigen Masse zu entrichten sind, welche seiner Zeit dem überlebenden Ehegatten aus dem Kommunionsvermögen zufällt, und dieses Kommunionsvermögen wenigstens in seinen Immobiliarbestandtheilen für eine höhere Summe und zu einem höheren Prozentsatze bereits der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen ist (Beschluß des obersten L.G. vom 27. Mai 1885, Civ.-Entsch. XI S. 139, Fin.-Entsch. S. 482). Enthält ein Ehevertrag keine Vertragsgegenstandssumme, so sind etwaige Rückfallsbestimmungen im Erbvertrage besonders zu bewerthen.

11. Für die Bewerthung eines Erbvertrags ist immer der thatsächliche Inhalt des Vertrags maßgebend, wie er in der Urkunde als der von den Parteien gewollte Wille zum Ausdrucke kommt (Urtheil vom 5. Juli 1886, Civ.-Entsch. XI S. 473, Fin.-Entsch. S. 491).

12. Wenn in einem Einkindschaftsvertrage zugleich ein Ehe- und ein Erbvertrag enthalten ist, indem Vereinbarungen über Modalitäten der aus der Einkindschaft entsprungenen Gütergemeinschaft und zugleich ein vertragsmäßiges Erbrecht der Ehefrau gegenüber dem eingekindeten Kinde verabredet ist, so liegen zwei Verträge vor, welche nicht nothwendig aus einander fließen (Art. 146), sondern getrennt zu bewerthen sind, d. h. es ist die Gebühr aus dem Einkindschaftsvertrag (3 ‰) und die gleiche Gebühr aus dem Ehe- und Erbvertrag (Art. 115 Abs. 2) zu erheben (Beschluß des obersten L.G. vom 10. Oktober 1887; Civ.-Entsch. XI S. 711).

Art. 116.

Schenkungen oder Stiftungen unter Lebenden unterliegen den Gebühren für Verträge.

Schenkungen oder Stiftungen für den Todesfall unterliegen der in Art. 125 bestimmten Gebühr.

Für Urkunden über Familienfideikommisse, gleichviel ob letztere unter Lebenden oder für den Todesfall errichtet werden wollen, beträgt die Gebühr 50 Mark.

1. In diesem Artikel Abs. 1 und 2 sind für die Gebührenbewerthung Schenkungen und Stiftungen unter Lebenden den Verträgen, Schenkungen und Stiftungen für den Todesfall den Testamenten gleichgestellt.

2. Für alle Notariatsurkunden über Familienfideikommisse ist eine Fixgebühr von 50 Mark festgesetzt. Außer diesen Gebühren kommen noch für Familienfideikommisse die Entscheidungsgebühren nach Art. 65 und 66 und die prozentable Gebühr des Art. 67 und 68 in Betracht (siehe oben Anmerk. 1 und 6 zu Art. 65, Anmerk. 1 zu Art. 67).

3. Unter den „Schenkungen für den Todesfall" sind — wenigstens nach den Motiven zu dem gleichlautenden Begriff in Art. 1 lit. a des Erbschaftssteuergesetzes (Motive 1879 S. 9) — alle Arten solcher Zuwendungen im weitesten Sinne, einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten (remuneratorischen) Schenkungen, ferner die mit einer Auflage belasteten (donatio sub modo) zu verstehen.

4. Eine Prüfung der Frage durch den Richter (bezw. die Finanzbehörde), ob bei objektiver Beurtheilung die löbliche Handlung oder der Dienst, für welche eine remuneratorische Schenkung erfolgt, geeignet war, den Schenker zur Hinübergabe des Geschenks zu bewegen, insbesondere ob der Werth des Dienstes im Verhältniß zum Betrage der Schenkung steht, ist ausgeschlossen. Es ist nur festzustellen, ob eine Verpflichtung der Schenkung vorliegt (Urth. des R.G. vom 13. Juni 1886, Slg. Bd. XV S. 226).

5. Der Abs. 2 des Art. 1 des Erbschaftssteuergesetzes, worin ausdrücklich den Schenkungen für den Todesfall die Schenkungen unter Lebenden gleichgestellt sind, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist, fehlt dem Gebührengesetze. Da jene Bestimmung nur gegeben ist, um die Umgehung des Erbschaftssteuergesetzes zu verhüten (Motive S. 9, dann S. 106 und 107), so ist deren Uebertragung auf das Gebührengesetz bei der mangelnden Ratio auch ausgeschlossen. Nach dem Gebührengesetze unterliegen die Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Tode aufgeschoben ist, der Vertragstaxe wie alle übrigen Schenkungen unter Lebenden.

6. Maßgebend für das Gebührengesetz ist die Frage, ob eine Schenkung unter Lebenden oder für den Todesfall vorliegt, d. h. ob die Schenkung nach dem einschlägigen Civilrechte unter die eine oder andere Kategorie zu subsumiren ist. Danach wird sich die Gebührenfrage, welche den Schenkungsvertrag an und für sich, ohne den Vollzug und die Folgen bei dem Tode ins Auge zu fassen, betrachtet, zu richten haben (vgl. Windscheid, Pandekten §§ 608 und 647;

Arndts, Pandekten §§ 589 und 590; Zachariä-Puchelt, Handbuch des französischen Civilrechts Bd. II § 379; Entsch. des V.W.G. vom 4. April 1882, 2. November 1881, 3. April 1883, 3. Juli 1883, 27. Oktober 1885, Fin.-Entsch. S. 514, 515, 518, 522, 530; Slg. v. Entsch. Bd. III S. 335, 625, Bd. IV S. 311, 528, Bd. VI S. 225).

Art. 117.

Eine Gebühr zu $1^{5}/_{10}$ vom Hundert der Gegenstandssumme wird erhoben von Gesellschaftsverträgen (Statuten), welche die Gründung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gegenstand haben, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals solcher Gesellschaften betreffen.

Bei Aktiengesellschaften, welche nicht den Gewinn der Theilhaber bezwecken, kommt anstatt obiger Gebühr die Gebühr des Art. 112 Ziff. 2 zur Erhebung.

Der Berechnung der Gebühr ist der Betrag des Grund- oder Aktienkapitals, im Falle einer Erhöhung desselben der Mehrbetrag zu Grund zu legen.

Wird das Grund- oder Aktienkapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht sogleich voll einbezahlt, so ist die Gebühr aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten, deren Einforderung der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Aufsichtsrath, der zuständigen Regierungsfinanzkammer vor dem anberaumten Einzahlungstermine anzuzeigen hat. Im Falle der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige unterliegen die Mitglieder des Vorstands der Aktiengesellschaft, beziehungsweise des Aufsichtsraths der Kommanditgesellschaft auf Aktien einer Geldstrafe von je 30—300 Mark. Für die Entrichtung der verhängten Geldstrafen ist die Gesellschaft subsidiarisch haftbar.

Soweit in solchen Verträgen über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird, kommt die in Art. 112 Ziff. 1 bestimmte Gebühr zur Erhebung.

1. Der Art. 117 beläßt es hinsichtlich der Gesellschaftsverträge über die Gründung von Aktiengesellschaften ꝛc. im Wesentlichen bei den dermalen in den Landestheilen rechts des Rheins geltenden Sätzen und behandelt nur noch speziell den häufig vorkommenden Fall, daß das Aktienkapital nicht sogleich voll einbezahlt wird, in einer der Billigkeit entsprechenden Weise.

2. Durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, sind die Bestimmungen obigen Artikels

nicht berührt, denn lediglich die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere sind von den anderen Abgaben frei, nicht aber auch die Beschlüsse und Verträge, durch welche sich die Aenderung einschlägiger Vermögenswerthe vollzieht.

Gleichgiltig ist es dabei, ob diese Aenderung nur in Wiedererhöhung des später in seinem Betrage herabgesetzten ursprünglichen Aktien- oder Grundkapitals besteht.

In § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 ist ausdrücklich bestimmt, daß die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel ꝛc. ꝛc.) unterliegen und im Uebrigen insbesondere hinsichtlich der Urkunden oder Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuch) die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, woraus zur Genüge hervorgeht, daß die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere, aber nur diese selbst, von anderen Abgaben befreit sind, und neben der Reichsstempelsteuer nur von diesen Werthpapieren keine weitere Stempelabgabe erhoben werden darf, während diese Befreiung sich auf die einschlägigen Beschlüsse und Verträge, wodurch sich die Mutation von Vermögenswerthen vollzieht, nicht erstreckt (Kommissionsbericht 1881 Bd. IV S. 887; Karl Krökel, Kommentar zum Reichsstempelabgabengesetze S. 99; Dr. Jürgens, Kommentar zum obigen Gesetze S. 17). Insbesondere aus den Kommissionsberichten zu dem allegirten Reichsstempelgesetze ist zu entnehmen, daß von einem Kommissionsmitgliede hervorgehoben wurde, daß in Bayern eine Steuer für das Statut der Aktiengesellschaft bestehe und, wenn das Gesetz nicht eine andere Fassung bekomme, eine Doppelbesteuerung eintrete, daß aber ein diesfallsiger Abänderungsvorschlag aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil das Eingreifen in die landesgesetzliche Besteuerung nicht über das nothwendige Maß auszudehnen sei, die Steuer auf das Statut eine besondere sei, welche mit dem Emissionsstempel auf Aktien nichts zu thun habe, wie auch in der Finanzministerialbekanntmachung vom 20. August 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 1147) hervorgehoben ist, daß durch das Reichsstempelgesetz die Bestimmungen des Gebührengesetzes (Art. 63 und 117) über Gebühren von Verträgen, Statuten, Beschlüssen, welche die Gründung von Aktiengesellschaften ꝛc. oder die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften betreffen, unberührt bleiben, und eine Anrechnung dieser Gebühren auf die Reichsstempelabgabe nicht stattfindet (Beschluß des obersten L.G. vom 8. Juni 1885, Civ.-Entsch. XI S. 157, Fin.-Entsch. S. 484).

3. Sofern die Beschlüsse der Generalversammlung nicht die Gründung der Aktiengesellschaft oder Kommandite auf Aktien zum Gegenstande haben, fallen sie unter Art. 128 Ziff. 1 (Fixgebühr von 20 Mark).

4. Der Artikel unterscheidet also zwischen:

a) Verträgen über Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditen auf Gewinn der Theilhaber und Erhöhung des Grund- und Aktienkapitals ($1^5/_{10}$ %);

b) gleichen Verträgen bei Aktiengesellschaften, welche keinen Gewinn der Theilhaber bezwecken ($^3/_{10}$ %);

c) gleichen Verträgen bei Aktiengesellschaften, wenn das Grund- und Aktienkapital oder der erhöhte Betrag nicht ganz einbezahlt wird (entsprechende Gebühr von den Theilzahlungen, daneben Ungehorsamsstrafe für die Unterlassung der rechtmäßigen Anzeige bei der Regierungsfinanzkammer);

d) gleichen Verträgen, in welchen zugleich über Immobilien verfügt wird (2 % von dem durch die Besitzverfügung betroffenen Immobiliarwerthe, dazu noch die Gebühren von a—c).

5. Die in Art. 117 Abs. 3 zugelassene Geldstrafe fällt an die Staatskasse. Zur Feststellung derselben ist die Regierungsfinanzkammer in erster und letzter Instanz — vorbehaltlich der Aufsichtsbeschwerde an das Finanzministerium — zuständig. Hinsichtlich der Verrechnung und Beitreibung der Geldstrafen, ferner Umwandlung derselben in Freiheitsstrafen geben die §§ 3 und 4 der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1463) und § 463 der Reichs-Strafprozeßordnung die nöthigen Anordnungen (siehe die Anmerkungen zu Art. 273, worin das Weitere ausgeführt ist).

6. Sind in einem Aktiengesellschaftsvertrag oder aus Anlaß oder im Vollzuge desselben in einem selbständigen Vertrage selbständige Bestimmungen über Immobilien oder Mobilien getroffen, so sind diese Bestimmungen gesonderter Gebührenbewerthung zu unterstellen (Beschluß des obersten L.G. vom 10. Mai 1883, Civ.-Entsch. X S. 91, Fin.-Entsch. S. 456). Die Bestimmungen des Abs. 5 obigen Artikels sind als Ausnahmsbestimmungen von der allgemeinen Regel des Art. 140 auf das strengste zu interpretiren und nur dann anzuwenden, wenn die Immobiliarverfügung einen Bestandtheil des Aktienvertrags bildet; dann wird keine selbständige Immobiliartaxe neben der ganzen Vertragstaxe erhoben, sondern die Immobiliartaxe tritt, soweit das Aktienkapital damit getroffen ist, an Stelle der Vertragstaxe.

7. Für einen Gesellschaftsvertrag, auch wenn aus Veranlassung oder zur Ausführung desselben zugleich ein Kaufvertrag über Immobilien abgeschlossen worden ist, z. B. das Aktienkapital wird zum Theil aus Immobilien konstituirt, ist aus der ganzen ihm zu Grunde liegenden Summe die Gebühr nach Art. 117 Abs. 1 und 3 zu entrichten. Daneben kommt die Gebühr für den Immobiliarvertrag nach Art. 140 bezw. 112 Ziff. 1 zur Erhebung (Beschlüsse des obersten L.G. vom 6. Dezember 1882 und 22. Dezember 1882, Civ.-Entsch. IX S. 392 und 398, Fin.-Entsch. S. 437).

8. Soferne der Art. 115 Abs. 5 zur Anwendung kommen kann, also wenn in dem Gesellschaftsvertrage selbst, welcher die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Gegenstande hat, über Besitz und Eigenthum unbeweglicher Sachen verfügt wird, z. B. ein Aktionär legt sein Immobiliarbesitzthum als Antheil ein, so erstreckt sich diese Bestimmung nur auf das in der Aktiengesellschaft eingelegte Immobiliarvermögen, also nicht auf das übrige eingelegte Vermögen, weshalb nur der Reinwerth des Immobiliarvermögens in Berücksichtigung kommen kann. Der Art. 146 kommt also in diesem Falle nicht zur Anwendung, denn von dem Werthe des Immobile dürfen die Schulden in Abzug gebracht werden. Der Rest des Aktienkapitals und der Einlagen der Aktionäre wird nach Art. 117 Abs. 1 bewerthet (Beschlüsse des obersten L.G. vom 6. Dezember 1881, 26. September und 22. Dezember 1884 und 8. Juni 1885 Nr. 18 und 14, Civ.-Entsch. IX S. 392, XI S. 151, 154, Fin.-Entsch. S. 437 und 483).

9. Nach den Ausführungen in den Noten 5, 6 und 7 macht allerdings der Umstand, daß sich ein Aktionär (früher Besitzer der Immobilien) mit einer Einlage, bestehend in den von ihm besessenen Immobilien, betheiligt, einen Unterschied in der Gebührenbewerthung des Gesellschaftsvertrags, während der Umstand, daß die

Aktiengesellschaft einzelnen Aktionären gestattet, anstatt der Baareinlage ihr Guthaben an die Aktiengesellschaft in Anrechnung zu bringen, keinen Einfluß auf die Gebührenberechnung übt. Denn im ersteren Falle absorbirt die Immobiliartaxe nach Art. 117 Abs. 5 und Art. 112 Ziff. 1 auch die Taxe von der Einlage des früheren Immobiliarbesitzers, während im zweiten Falle die Einlagen der Aktionäre (Guthaben) von der Taxirung nicht freigelassen werden dürfen, da nach Art. 117 Abs. 1 und 3 der Erhebung der Gebühr der Betrag des Grund- und Aktienkapitals zu Grunde gelegt werden muß.

Z. B. eine Aktiengesellschaft konstituirt sich mit 4 Millionen. Davon beträgt der Werth der erworbenen Immobilien 2 Millionen; der frühere Besitzer legt vertragsgemäß 1 Million in dem ihm vorher gehörigen Grundbesitz ein.

Gebühr: 2 % aus 2 Millionen (Art. 140, 117 Abs. 5 und Art. 112 Ziff. 1) = 40000 Mk. (Ankauf der Immobilien);

$1\frac{1}{2}$ % aus 3 Millionen (Art. 117 Abs. 1 und 3); die fehlenden $1\frac{1}{2}$ % aus 1 Million sind durch die Gebühren für den Immobiliarvertrag absorbirt (Art. 117 Abs. 5).

Würde sich der Besitzer durch die Einlage der Immobilien nicht betheiligen, so wären zu erheben: 2 % aus 2 Millionen und $1\frac{1}{2}$ % aus 4 Millionen (Beschluß des obersten L.G. vom 8. Juli 1885, Civ.-Entsch. XI S. 155).

Art. 118.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benutzung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so wird für die Beurkundung des Tauschvertrags und für die sich hieraus ergebenden Besitzveränderungen (Art. 211) und Hypothekumschreibungen eine verhältnißmäßige Gebühr nicht erhoben.

Für Tauschverträge zwischen zwei Grundeigenthümern, bei welchen obige Voraussetzungen nur auf einer Seite gegeben sind, kommt die Hälfte der in Art. 112 Ziff. 1 bestimmten Gebühr zur Erhebung.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der vollen Gebühr nach Art. 112 Ziff. 1, insoweit nicht die Bestimmungen des Art. 113 Anwendung finden.

1. Dieser Art. 118 reproduzirt zunächst die Bestimmung in Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke, geht aber zugleich insofern noch einen Schritt weiter, als nach Abs. 2 künftig auch Tauschverträge mit nur einseitiger Arrondirung wenigstens theilweise begünstigt sein sollen. Nach der ausdrücklichen Fassung dieser Bestimmung bezieht sich dieselbe übrigens nur auf die in Art. 112 Ziff. 1 bestimmten Sätze. In Fällen des Zusammentreffens der Voraussetzungen des Art. 113 Ziff. 1 und Art. 118 Abs. 2

eine doppelte Ermäßigung der Gebührensätze eintreten zu lassen, liegt nicht in der Absicht des Gesetzes.

2. Eine Erweiterung hat der Artikel durch Art. 39 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 271) erfahren. Dieser Gesetzesartikel lautet:

„Das nach Art. 34 Abs. 2 zu fertigende Flurbereinigungsoperat, sowie die auf Grund desselben erfolgenden Besitzänderungen, Ein- und Umschreibungen in den öffentlichen Büchern, dann die Bestätigungen auf den Operatsauszügen und Hypothekenbriefen sind ebenso wie das erstinstanzielle Verfahren bei Flurbereinigungen, welche unter Mitwirkung der Flurbereinigungskommission vorgenommen werden, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit."

Jedoch hat die Gebührenfreiheit (siehe Anmerk. nun zu Art. 3) nur für jene Flurbereinigungen zu gelten, welche unter Mitwirkung der Flurbereinigungskommission stattfinden. Für andere Flurbereinigungen hat Gebührenbewerthung nach obigem Art. 118 Platz zu greifen.

3. Ueber die Zuständigkeit zur Frage, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des Art. 118 Abs. 1 und 2 anzuwenden seien, bringt der Art. 153 die näheren Bestimmungen. Danach hat die Distriktsverwaltungsbehörde gebührenfrei darüber zu entscheiden, wogegen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, was früher nach Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861 über Zusammenlegung der Grundstücke nicht der Fall war (Entsch. des V.W.G. vom 7. September 1880, Slg. Bd. II S. 55).

4. Um annehmen zu können, daß im Sinne des Art. 118 durch einen Tausch von Grundstücken zwischen zwei oder mehreren Grundeigenthümern ihr ganzer Grundbesitz oder ein Theil desselben in Zusammenhang gebracht wird, ist erforderlich, daß einerseits die eingetauschten Grundstücke an den Besitz des Erwerbers sich anschließen, und daß andererseits die weggetauschten Grundstücke mit dem bisherigen Besitze desselben nicht im Zusammenhange standen.

Die Bestimmung des Art. 118 a. a. O. findet nur auf solche Tauschverträge Anwendung, welche die günstigere landwirthschaftliche Benutzung des vertauschten Grundbesitzes bezwecken.

Wenn in einer Streitsache des Art. 153 des Gebührengesetzes gegen die erstinstanzielle Entscheidung nur von einem Tauschkontrahenten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen wird, so hat letzterer gleichwohl auch die Frage der Anwendbarkeit des Art. 118 des genannten Gesetzes in Ansehung des anderen Tauschkontrahenten seiner Würdigung zu unterstellen.

Die Höhe der für einen Tauschvertrag zu entrichtenden Gebühr haben nicht die Distriktsverwaltungsbehörden, sondern zunächst die Finanzstellen zu bestimmen, gegen deren Bescheid sodann Beschwerde an die Gerichte erhoben werden kann.

Drei Erfordernisse sind es, welche und zwar nicht alternative, sondern gleichzeitig zutreffen müssen, soll ein Vertrag die in Art. 118 des Gebührengesetzes gewährten Begünstigungen beanspruchen können:

1. die abgetauschten Grundstücke müssen der landwirthschaftlichen Benutzung zugewendet sein;
2. der Vertrag muß darauf abzielen, den ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben durch den Tausch in Zusammenhang zu bringen, und zwar
3. zum Zwecke der günstigeren Bewirthschaftung.

(Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Juni 1881, Slg. Bd. II S. 475, Fin.-Entsch. S. 430.)

Art. 119.

Versteigerungen unterliegen den gleichen Gebühren wie Kaufverträge.

Für öffentliche Mobiliarversteigerungen werden die in Art. 221 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühren aus der Summe der Zuschlagspreise erhoben.

1. Die hier gegebenen Vorschriften in Art. 119 Abs. 1 und Art. 221 über die Gebühren für Versteigerungen gelten für notarielle Versteigerungen. Für die sonstigen Versteigerungen gelten die in Abth. VII Abschn. II Tit. III, IV, VII und VIII gegebenen Bestimmungen. In Art. 210 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß für notarielle Verfügungen die eben citirten Gesetzesvorschriften mit Ausnahme des Art. 221 (bezw. 119 Abs. 2) nicht gelten, da hiefür lediglich die Vorschriften in Art. 129 Abs. 1 und 2 maßgebend sind.

2. Daß unter den „Versteigerungen" sowohl freiwillige als Zwangsversteigerungen zu verstehen seien, ebenso daß auch auf die Versteigerungen von Liegenschaften der Art. 113 Ziff. 1 (Ermäßigung für Besitzübergänge an Verwandte) anwendbar sei, wurde bereits zu Art. 11 und 113 (Anmerk. 4 zu Art. 11 und Anmerk. 9 zu Art. 113) hervorgehoben.

3. Voraussetzung zur Erhebung der Gebühr von notariellen Versteigerungen ist der Zuschlag, da sonst kein Vertrag vorliegt. Nach Art. 11* (Versteigerungsprotokollsgebühr in der Subhastation) ist ebenfalls das Versteigerungsprotokoll nur „im Falle des Zuschlags" als Kaufvertrag zu bewerthen. Dort ist der Zusatz „im Falle des Zuschlags" nothwendig, da sonst der bloße Akt der Versteigerung noch kein Vertag sei; in Art. 119 ist der Zusatz überflüssig, weil selbstverständlich, da es sich lediglich um Bewerthung von Verträgen handelt (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 59). Ist der Zuschlag vorbehalten und nachträglich erfolgt, so liegt ein Vertrag vor; erfolgt kein Zuschlag, so fällt der Versteigerungsakt unter Art. 128 Ziff. 4 (1 Mark) (V. d. K. d. A. 1879 S. 59).

4. Bei einem durch die Zwangsvollstreckung gegen einen Anwesensbesitzer veranlaßten Verstrich eines ganzen in gemeinschaftlichem Eigenthume Mehrerer stehenden Anwesens und der danach erfolgten Ersteigerung des betreffenden Theils durch die übrigen Anwesensbesitzer hat sich die Gebührenbewerthung auf den Kaufschillingsbetrag für diesen Theil zu beschränken, da der Steigerer einzig und allein diesen Theil des Anwesens kaufte. Dasselbe ist der Fall bei einer freiwilligen Versteigerung, deren Endzweck Erbübergang des ideellen Antheils des Miteigenthümers ist, da für die Gebührenbewerthung einer Notariatsurkunde allerdings nicht die äußere Form oder Bezeichnung derselben, sondern der von den Parteien gewollte Inhalt derselben maßgebend ist, dieser Grundsatz auch bei freiwilligen Versteigerungen, welche gemäß Art. 119 des Gebührengesetzes den gleichen Gebühren wie Kaufverträge unterliegen, Anwendung findet. Somit bildet bei einer Versteigerung, bezüglich deren die gewählte Form der öffentlichen freiwilligen Ver-

steigerung offenbar nur den Zweck hatte, den jeweiligen Verkaufswerth der obigen Liegenschaften zu erforschen und festzustellen, und bei welcher die allenfallsige Betheiligung dritter Personen bloß eine nebensächliche Bedeutung hat, bei welcher ferner die eine Miteigenthümerin im Anschluß an die vorbezeichneten Versteigerungsbedingungen das Meistgebot legte und den Zuschlag im Einverständniß der anderen Miteigenthümerin erhielt, hiedurch aber auch nur die Verpflichtung einging, an der Versteigerungssumme, welche zweifellos bei der Konkurrenz von dritten Personen auf das ganze Steigerungsobjekt sich zu beziehen hatte, lediglich die Hälfte dieser Summe an die Miteigenthümerin zu entrichten, letzterer Betrag daher auch den wahren Steigerungserlös, wie denn die Ansteigerin in Wirklichkeit durch jene Versteigerung bloß die ihr bis dahin nicht gehörige ideelle Hälfte jener versteigerten Liegenschaften eigenthümlich erwarb und auch nur erwerben konnte, nachdem dieselbe bereits Eigenthümerin der anderen ideellen Hälfte war (Beschlüsse des obersten L.G. vom 11. Dezember 1882 und 31. März 1886, Civ.-Entsch. IX S. 772 und XI S. 377, Fin.-Entsch. S. 454).

5. Das Werthsvermittlungsverfahren nach Art. 143 findet auf freiwillige wie auf Zwangsversteigerungen Anwendung (siehe Anmerk. 6 zu Art. 143).

6. Die Gebühren für Versteigerungsurkunden sind Vertragsgebühren. Daraus ergibt sich auch die Folge, daß dieselben früher nur in der Gant (§ 12 Ziff. 6 und 7 der Prioritätsordnung), nicht aber in der Subhastation einen bevorzugten Rang genossen haben. Unter den im Art. 55 Ziff. 5 der Subhastationsordnung bezeichneten Gebühren ist nur das für das Versteigerungsprotokoll selbst erwachsene Honorar zu verstehen (Urth. des obersten G.H. vom 25. November 1878 [Civ.-Entsch. VII S. 625, Fin.-Entsch. S. 735] und V. d. K. d. A. 1879, Gesetzgebungsausschuß-Protokoll S. 242; Stenographische Berichte Bd. III S. 119). Nach der heute geltenden Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 § 54 Ziff. 2 ist die Frage der Vorzugsrechte der Gebühren im Konkurse überhaupt wieder zweifelhaft geworden. Während das Urtheil des obersten Landesgerichts in München vom 11. Mai 1882 allen Gebühren als „öffentlichen Abgaben" das Vorzugsrecht einräumt, stellt das Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Mai 1888 (Entsch. 21 S. 49) dieses Vorrecht nach den Motiven zur K.O. (II. E. 258, vergl. Völderndorff, Komm. zur K.O. S. 541) entschieden in Abrede. Siehe dagegen Sarwey, Kommentar zur Konkursordnung S. 409; Wengler S. 375; Hönighaus S. 83 und Anmerk. 2 zu Art. 1.

Art. 120.

Vergleiche sind den nämlichen Gebühren unterworfen wie Verträge.

1. Nach § 23 des revidirten Reichs-Gerichtskostengesetzes ist für Aufnahme eines zur Beendigung eines Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs eine Entscheidungsgebühr von $^3/_{10}$ zu erheben.

Nach § 101 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist aber ausgesprochen, daß für den Fall, daß diese Gebühr, sowie die Gebühr für einen Sühneversuch (§ 41 des R.G.K.G.) weniger betragen würde als die Gebühr und Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, der Mehrbetrag neben der Entscheidungs-

gebühr als Vergleichsgebühr, welche nicht den Charakter der Entscheidungsgebühr an sich tragen soll, zu erheben sei.

Damit sind die Gebühren des Reichs-Gerichtskostengesetzes für gerichtliche Vergleiche in Einklang gebracht mit den Gebühren für außergerichtliche, also auch notarielle Vergleiche. Im Einklange damit stehen ferner die Gebühren des bayerischen Gebührengesetzes für gerichtliche Vergleiche nach Art. 51 oben (vergl. Anmerk. 2—4 zu Art. 51).

2. Was unter „Vergleich" zu verstehen sei, bemißt sich gemäß der Motive zur Anwaltsgebührenordnung S. 38 nach den civilrechtlichen Bestimmungen.

3. In der Abgeordnetenkammer wollte man alle Vergleiche mit der Gebühr von 3 vom Tausend (Art. 112 Ziff. 2) belegen. Allein dieser Antrag wurde vom Regierungskommissär als unannehmbar erklärt. Vergleiche seien civilrechtlich den Verträgen gleichgestellt. Wenn eine prozentable Gebühr von Verträgen nicht erhoben werden könne, z. B. bei Statusverträgen, könne sie auch von Vergleichen nicht erhoben werden und müsse eben die fixe Gebühr berechnet werden. Eine weitergehende Minderung der Gebühren wurde gerade mit Rücksicht auf § 101 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und die Gefahr einer Hinterziehung der Vertragsgebühren durch fingirte Vergleiche abgelehnt. Schon zu § 101 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bemerken die Motive: „Da die nach den Landesgesetzen von Urkunden zu erhebenden Abgaben zum Theil den Betrag der nach dem Entwurfe für die Aufnahme eines Vergleichs über den Rechtsstreit zu erhebenden Gebühr übersteigen, so liegt die Gefahr einer Umgehung der landesgesetzlichen Abgabe auf dem Wege der Simulation eines Rechtsstreits und einer vergleichsweisen Erledigung desselben nahe, und zwar nach der Civilprozeßordnung in höherem Grade als nach den meisten zur Zeit bestehenden Prozeßordnungen deshalb, weil die Vorschrift des § 471 der ersteren die Ladung zum Sühneversuch und die demnächstige Protokollirung eines Vergleichs auch ohne vorgängige Klage gestattet . . . Diesem Anreize zur Steuerumgehung muß nicht bloß im finanziellen Interesse der Bundesstaaten, sondern auch im Interesse der öffentlichen Ordnung entgegengetreten werden, weil derartige Manöver geeignet sind, die Autorität des Gesetzes zu untergraben. Von Strafandrohungen ist ein ausreichender Schutz hiegegen nicht zu erwarten, da die Absicht, auf dem bezeichneten Wege die Steuer zu umgehen, wegen des gemeinsamen Interesses aller Betheiligten an der Geheimhaltung in den seltensten Fällen nachweisbar sein würde 2c. 2c." Von denselben Grundsätzen ist im Gebührengesetze ausgegangen.

Art. 121**.

Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung, sowie hypothekarische Kautionen unterliegen einer Gebühr zu 6 vom Tausend der Gegenstandssumme, soferne jedoch der Werthsgegenstand den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt oder soferne über die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wird, bereits eine mit der Gebühr nach Art. 112 Ziff. 2 bewerthete Urkunde errichtet ist, zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Für Cessionen und Verpfändungen von Hypotheken beträgt die Gebühr 3 vom Tausend der Gegenstandssumme. Ist bei Verpfändung von Hypotheken die Forderung, zu deren Gunsten die Verpfändung erfolgt, in ihrem Betrage niedriger als der Betrag der verpfändeten Hypothek, so wird die Gebühr aus dem Betrage der Forderung berechnet.

Alle übrigen Rechtsgeschäfte in Hypothekensachen unterliegen bei einem Werthsgegenstande bis 200 Mark einschließlich einer Gebühr von ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, bei einem Werthsgegenstande von mehr als 200 Mark einer Gebühr von 1 Mark.

Bei Löschungsbewilligungen wird eine besondere Gebühr für die Quittung nicht geschuldet.

1. Durch die Novelle vom 29. Mai 1886 (Art. XXI) sind die Abs. 1 und 3 dieses Artikels in der Fassung des Gebührengesetzes vom 19. August 1879 mehrfach geändert worden, nachdem dieses Gesetz schon durch § 41 des Landtagsabschieds vom 19. Mai 1881 eine Aenderung erfahren hatte.

Das ursprüngliche Gesetz lautet:

„Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung, sowie hypothekarische Kautionen unterliegen einer Gebühr zu 6 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Für Cessionen und Verpfändungen von Hypotheken beträgt die Gebühr 3 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Alle übrigen Rechtsgeschäfte in Hypothekensachen unterliegen einer Gebühr von 1 Mark.

Bei Löschungsbewilligungen wird eine besondere Gebühr für die Quittung nicht geschuldet."

Durch den Landtagsabschied von 1881 (welcher zu Art. 88 oben abgedruckt ist) war vorerst eine Aenderung des Abs. 3 bedingt.

2. Zunächst sollten künftighin (in Abs. 1) Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung, sowie hypothekarische Kautionen bis zu einem Werthsgegenstand von 300 Mark einschließlich, dann diejenigen Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung, bei welchen über die Forderung schon früher eine mit der Gebühr nach Art. 112 Ziff. 2 (Mobiliarvertragsgebühr) bewerthete Urkunde errichtet worden ist, nur mehr einer Gebühr von **3** vom Tausend ($^3/_{10}$ %) unterliegen. Bei den übrigen Schuldbekenntnissen über 300 Mark blieb es bei der bisherigen Gebühr von **6** vom Tausend ($^6/_{10}$ %).

Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 8. März 1888 dahin geändert, daß die niedere Gebühr des Abs. 1 bis zu einem Werthsgegenstand von **600** Mark statt 300 Mark gestattet wurde.

3. Weiter wurde durch die Novelle von 1886 der Abs. 2 des ursprünglichen Gesetzes geändert.

Wenn bei Verpfändungen von Hypotheken die Forderung, zu deren Gunsten die Verpfändung erfolgt, in ihrem Betrage niedriger ist als der Betrag der verpfändeten Hypothek, so soll die Gebühr nur mehr aus dem Betrage der Forderung berechnet werden.

4. Auch der Abs. 3 des Gesetzes vom 19. August 1879 wurde, um den mehrfachen Klagen über die Höhe der Gebühr für die „übrigen" unter diesen Absatz fallenden Rechtsgeschäfte in Hypotheksachen abzuhelfen, geändert und sogar gegen den Landtagsabschied von 1881 erweitert, indem die Gebührenminderung des § 41 dieses Landtagsabschieds auf alle „übrigen" Hypotheksachen ausgedehnt wurde und danach die Gebühren für alle übrigen, d. h. nicht unter Abs. 1 und 2 fallenden Rechtsgeschäfte in Hypotheksachen bei einem Werthsgegenstande bis 200 Mark einschließlich auf $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes (Skala) und bei einem Werthsgegenstande über 200 Mark auf 1 Mark festgesetzt wurde.

5. Der letzte Absatz blieb unverändert.

6. Unter „Schuldbekenntnissen" im Sinne dieses Gesetzes sind auch alle Anerkennungen bestehender Schuldverhältnisse verstanden (Motive 1879 S. 90).

7. Der Gebühr des Abs. 1 unterliegen alle Schuldbekenntnisse ohne Rücksicht darauf, welches Rechtsgeschäft denselben zu Grunde liegt (Finanzministerialentschließung vom 18. März 1885).

8. Ueber die Regulirung eines Vater- und Mutterguts mit hypothekarischer Sicherstellung siehe Anmerk. 4 zu Art. 92.

9. Die Gebühren für Hypothekcessionen wurden den Gebühren für Verträge über Mobiliarvermögen (Art. 112 Ziff. 3) gleichgestellt und nicht noch weiter herabgemindert, insbesondere auch um Hinterziehungen von Gebühren aus Erbtheilungsverträgen zu verhindern, was sonst die unmittelbare Folge sein müßte. Die Gebühren des Abs. 2 des Art. 121 beziehen sich auf alle Arten von Cessionen von Forderungen, insbesondere auch der privilegirten Forderungen und der Forderungen aus Verkäufen kraft des Resolutionsrechts in der Pfalz, welche auf Immobilien versichert sind (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 62 und 63).

10. Die bloß aus Anlaß der Cession einer Forderung abgegebene Erklärung des Schuldners, daß er den Uebernehmer der Hypothek als neuen Gläubiger ansehen wolle, ist nicht als neues Schuldbekenntniß anzusehen (V. d. K. d. A. 1886 Beil.-Bd. X S. 318).

11. Wenn im Hypothekenobjekte Aenderungen eintreten, sei es, daß ein Grundstück aus dem Pfandverband entlassen wird und daß ein anderes an dessen Stelle tritt, sei es, daß ein neues Grundstück dazu verpfändet wird, ist zur proportionellen Gebühr kein Anlaß, sondern hat die Bestimmung nach Art. 121 Abs. 3 einzutreten. Tritt ein Dritter als Selbstschuldner oder persönlicher Schuldner ein, so hat proportionelle Besteuerung stattzufinden (V. d. K. d. A. 1886, Stenographische Berichte 1886 Bd. VI S. 599).

12. Ueber die Mindestgebühr für Hypothekbestellungen und -cessionen (20 Pfennig, erhöht 1 Mark) siehe Anmerk. 3 zu Art. 128.

13. Eine Ausnahme von Art. 121 und Gebührenfreiheit statuirt ausdrücklich der Art. 23 des Gesetzes vom 21. April 1884, die Landeskulturrentenanstalt betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 113), welcher lautet:

„Für Schuldbekenntnisse und Bestellungen von Hypotheken und Realrenten, für Rangausweichungserklärungen zu Gunsten der Hypothekforderungen oder Realrenten 2c. 2c. werden Gebühren zur Staatskasse nicht erhoben."

Siehe auch Anmerk. 8 zu Art. 88.

14. Werden für einen Kreditbewilligungsvertrag späterhin an-

dere Bedingungen für Sicherung und Erfüllung festgesetzt, so ist die Erhebung einer prozentablen Gebühr aus der zweiten Urkunde veranlaßt und gerechtfertigt (Beschlüsse des obersten L.G. vom 6. Dezember und 30. Dezember 1884, Civ.-Entsch. X S. 598 und 647, Fin.-Entsch. S. 473; siehe auch Anmerk. 4 zu Art. 135).

15. Für die vollstreckbare Ausfertigung einer Hypothekurkunde beträgt die Gebühr 50 Pfennig (Art. 130 unten).

16. Wenn einem Gläubiger das Recht zum offenen Eintrag der Hypothek an nächst erster Stelle eingeräumt und von diesem dieses Recht weiter cedirt wurde, ehe noch der Eintrag der Forderung stattgefunden hat, so ist dies keine Cession einer Hypothek, sondern Cession einer Kurrentforderung mit dem Rechtstitel der Hypothek (Bl. f. adm. Pr. Bd. 28 S. 62).

17. Der letzte Absatz über gebührenfreie Behandlung der Quittungen bei Löschungsbewilligungen, wie überhaupt des § 41 Abs. 2 des Landtagsabschieds vom 19. Mai 1881 wird auf die Notariatsurkunden über Bewilligung der Löschungen von Eigenthumsvorbehalten analog anzuwenden sein (Finanzministerialentschließung vom 22. April 1884).

Art. 122.

Die Bestimmungen über die Gebühren in Hypothekensachen finden auf Urkunden in Ewiggeldsachen entsprechende Anwendung.

Das Ewiggeld, Rentenkauf, welches früher als gemeinrechtliches Institut an Stelle unserer heutigen hypothekarischen Darlehen auch in den zu Bayern gehörigen Rechtsgebieten verbreitet war, hat sich als geltendes Rechtsinstitut nur in München, d. h. für die Stadt und Burgfrieden, erhalten.

Es ist die durch Disposition des Eigenthümers bestellte, gleich den Hypotheken eine dingliche Last darstellende Belastung unbeweglicher Güter, also Häuser und Grundstücke, mit einer nach bestimmten Grundsätzen ablösbaren, im besonderen Grundbuch eingetragenen Gilt, welche neben den Hypotheken und ohne Rücksicht auf dieselben bestellt werden kann und welcher nach der Prioritätsordnung von 1822 mit den zweijährigen Rückständen und nach Art. 109 der Subh.-Ordg. vom 23. Februar 1879 mit den aus dem letzten Giltjahre rückständigen Gilten sammt den Ewiggeldkapitalien selbst gegen Abrechnung vom Kaufschillinge der Rang vor den Hypothekkapitalien eingeräumt ist, während die übrigen Rückstände den Platz nach den Hypotheken erhalten. Doch soll auch diesen Rückständen ein gesetzlicher Hypothektitel zustehen, so daß auch ihnen durch die Eintragung ein Vorrang vor den Hypotheken gesichert werden kann.

Ueber Entstehung, rechtsgeschichtliche Entwickelung, rechtliche Natur, partikuläre Bestimmungen über Rechte und Verpflichtungen des Ewiggeldschuldners und Ewiggeldgläubigers, sowie Beendigung und die dem Ewiggeldgläubiger zustehenden Rechtsmittel siehe insbesondere die Abhandlungen von Auer und Riedl für München, Pauli für Lübeck; Mittermaier, Privatrecht § 283; Gerber, Privatrecht § 188; Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte §§ 361 und 450; Roth, Bayerisches Civilrecht Bd. II §§ 176—179.

Da das Ewiggeld in mancher Hinsicht gleiche rechtliche Natur mit den Hypotheken hat, dieselben in früherer Zeit sogar vertrat, so ist es vollständig entsprechend, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Gebühr in Hypotheksachen auf Urkunden in Ewiggeldsachen zur entsprechenden Anwendung ausgedehnt wurden.

Art. 123.

Wird in einem Vertrage über den Besitz oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt, welche sich außerhalb Bayerns befinden, so kommt hiefür nur die in Art. 112 Ziff. 2 bestimmte Gebühr zur Erhebung.

1. Wenn in einem vor einem bayerischen Notare abgeschlossenen Vertrage über Immobilien und gleichgeachtete Rechte, welche sich außerhalb Bayerns befinden, Bestimmungen getroffen werden, so soll aus diesem Vertrage nicht die Immobiliartaxe, sondern die Mobiliarvertragsgebühr ($^3/_{10}$ %) zur Erhebung gelangen.

Da in diesem Falle das Vertragsobjekt nicht in Bayern liegt, so wollte auch nur die aus dem Vertragsabschlusse nach dem Werthe des beweglichen Vermögens sich berechnende Gebühr auferlegt werden.

Damit ist auch die nach dem früherem Gesetze bestandene Kontroverse gelöst, ob nicht nach den obigen Bestimmungen Verträge überhaupt nur aus den in Bayern befindlichen Vertragsobjekten bewerthet werden könnten (vgl. Stockar, Kommentar zum Taxgesetze in dieser Sammlung Th. II Bd. II S. 424 und 458).

2. Im Uebrigen bezahlen Ausländer dieselben Gebühren wie Inländer, sowohl die Immobiliar- als Mobiliartaxen. Nur ist in Art. 263 einerseits der Staatsregierung die Befugniß eingeräumt, Ausländern gegenüber besondere Gebühren anzuordnen, selbst wo für Inländer Gebührenfreiheit gilt, andererseits ist den Notaren und Gerichten die Erlaubniß zugesprochen, vor Vornahme der Amtshandlung Gebührenvorschüsse von Ausländern zu verlangen, welche Erlaubniß bei Notaren mit dem Präjudize der persönlichen Haftung für die rückständigen Gebühren verbunden ist (vgl. Anmerk. 1, 5, 6 zu Art. 147 und Anmerk. 6 zu Art. 263).

3. Für im Auslande befindliche bewegliche und unbewegliche Vertragsgegenstände darf lediglich eine aus dem angeführten oder erst feststellbaren Werthe derselben zu berechnende Gebühr nach Art. 112 Ziff. 2 erhoben werden. Bei dem absoluten Charakter der in Art. 123 vorgesehenen Ausnahmsvorschrift kann auch dann, wenn in einem Erbtheilungsvertrage selbst für die dort genau bezeichneten ausländischen Grundstücke ein Werth nicht eigens angegeben ist, weder die Anwendung des Art. 123 als ausgeschlossen, noch die Anrechnung einer Immobiliartaxe auf Grund des Art. 142 a. a. O. als zulässig erachtet werden, vielmehr jener Mangel nur die Folge haben, daß eben die behufs der unbedingt gebotenen Anwendung des Art. 123 nothwendige Ermittelung des Werths der im Auslande belegenen Objekte zum Zwecke der Gebührenberechnung nachzuholen ist (Beschluß des obersten L.G. vom 22. Dezember 1884, Civ.-Entsch. Bd. X S. 634, Fin.-Entsch. S. 475).

4. Die Ausnahmsbestimmung des Art. 219 Ziff. 1 (Befreiung von dem Gebührenäquivalent) bezieht sich nur auf bayerische, nicht aber auch auf ausländische Gemeinden. Außerbayerische Gemeinden sind als öffentliche Korporationen nach Art. 216 zur Entrichtung des Gebührenäquivalents für ihren in Bayern gelegenen Grundbesitz verpflichtet.

Es muß bemerkt werden, daß die Analogie des Erbschaftssteuergesetzes hier nicht zugelassen werden kann, sondern daß die Frage der Vertragsgebühr und Gebührenfreiheit ausschließlich nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes entschieden werden muß.

Das Hilfsmittel der Gesetzesanalogie, welches zur Ergänzung von lückenhaften Gesetzesvorschriften dient, darf nur mit äußerster Vorsicht angewendet werden und kann nach dem Rechtsgrundsatze „ubi eadem ratio, ibidem eadem legis dispositio“ nur da Platz greifen, wo der Grund einer vorhandenen Rechtsnorm genau auf den Fall paßt, der in dem für die Entscheidung der Sache maßgebenden Gesetze nicht vorgesehen und entschieden ist. Es kann nun schon im vorhinein nicht zugegeben werden, daß das Gebührengesetz in Beziehung auf die hier zu entscheidende Frage sich als lückenhaft erweist, so daß im Hinblicke auf den erschöpfenden Inhalt dieses Gesetzes gar kein Bedürfniß besteht, die Analogie des Erbschaftssteuergesetzes zu Hilfe zu nehmen. Aber selbst abgesehen hievon, so sind die Fälle, in welchen der Art. 3 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes Steuerfreiheit für die nichtbayerischen Gemeinden unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit statuirt, so grundverschieden von dem hier vorliegenden Falle des Art. 219 Ziff. 1 des Gebührengesetzes, daß auch nicht entfernt von einer Gleichheit der gesetzgeberischen ratio in den beiderseitigen Fällen die Rede sein kann.

Die Steuerfreiheit des Art. 3 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes bezieht sich, keineswegs auf alle an Gemeinden gelangende Erbschaftsanfälle, sondern nur auf jene Zuwendungen, welche ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke gewidmet sind, sofern die Verwendung derselben zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist. Der Grund für die Gewährung der Steuerfreiheit besteht daher dort nicht in der Rücksicht auf die Interessen der Gemeinden im Allgemeinen, sondern in Rücksichtnahme auf die Förderung besonderer, im Gesetze genau vorgezeichneter Zwecke, welchen die den Gemeinden gemachten Zuwendungen zu dienen haben (Entsch. d. V.W.G. vom 27. Januar 1885, Slg. Bd. VI S. 39, Fin.-Entsch. S. 475).

5. Auch für die Gebührenpflicht der Quittungen ist weder der Ort, wo solche ausgestellt sind, noch jener, wo gezahlt werden soll, entscheidend, sondern einzig und allein der Umstand, daß die Zahlung aus der bayerischen Staatskasse oder aus einer sonstigen öffentlichen bayerischen Kasse geleistet wird.

Auch der Umstand, daß die Gebühr, welche nach dem Gesetze immer von dem Quittungsaussteller zu tragen ist, einmal einen Nichtbayern trifft, ist belanglos, weil das Gebührengesetz vom Jahre 1879 in Uebereinstimmung mit der in seinen Motiven ausdrücklich angezogenen älteren bayerischen Stempelgesetzgebung eine Befreiung der Nichtbayern von der Quittungsgebühr nirgends statuirt, weshalb letzteren, sofern nicht etwa, ein dem entgegenstehender Staatsvertrag in Mitte liegt (vgl. Art. 2 Ziff. 3 des Gebührengesetzes), in der gleichen Weise und aus dem gleichen Grunde, weil sie nämlich aus einer bayerischen öffentlichen Kasse

eine Zahlung empfangen, wie die bayerischen Staatsangehörigen selbst die Quittungsgebühr zu entrichten haben.

Es ist geltend gemacht worden, daß die Gesetzesauffassung gegen das der bayerischen Steuergesetzgebung zu Grunde liegende Territorialprinzip verstoße und sich überdies auch schon in Rücksicht auf die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung verbiete.

Was vorerst den Grundsatz betrifft, daß das Gebührengesetz seinen Geltungsbereich nur auf Bayern erstrecke, so wird derselbe im Hinblick auf das für die hier streitige Gebührenpflicht nach Obigem ausschlaggebende Kriterium auch durch die Erhebung einer Quittungsgebühr für eine an einen Nichtbayern zwar an einem außerhalb Bayerns gelegenen Erfüllungsort, jedoch von einer bayerischen öffentlichen Kasse geleistete Zahlung durchaus nicht verletzt, weil der Nichtbayer dadurch, daß er im Verkehre mit einer bayerischen öffentlichen Kasse sich an Rechtsakten betheiligt, welche einer staatlichen Abgabe unterliegen, in die räumliche Machtsphäre des bayerischen Staats eintritt und darum auch in Ansehung der fraglichen Rechtsakte der bayerischen Steuerhoheit unterworfen ist.

Ebensowenig läßt sich auch der Gesichtspunkt der Doppelbesteuerung hieher verwerthen, da sich nicht absehen läßt, inwiefern eine zur Einsendung an eine bayerische Kasse bestimmte Quittung außerhalb Bayerns einer Steuer unterworfen sein sollte, andererseits aber von einer unzulässigen Doppelbesteuerung schon um deswillen unter gar keinen Umständen eine Rede sein könnte, weil sich das Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, wie in § 1 Abs. 1 desselben ausdrücklich bemerkt ist, nur auf die direkten, nicht aber auf die indirekten Steuern bezieht (Entsch. des V.W.G. vom 5. Oktober 1886, Slg. Bd. VII S. 307, Fin.-Entsch. S. 494).

Art. 124.

Für Inventare (Vermögensabschreibungen) beträgt die Gebühr 2 vom Tausend des ausgewiesenen Vermögens unter Abzug der Schulden, mindestens aber 1 Mark.

Im Falle der Betheiligung Minderjähriger wird die in Abs. 1 bestimmte verhältnißmäßige Gebühr nur zur Hälfte erhoben.

1. Die Gebühr für Inventare entspricht dem Gradationsstempel, dem dieselben bisher im rechtsrheinischen Bayern unterworfen waren. Die Stempel zu den Einlagebogen, sowie die Protokolls- und Tagfahrtstaxen, welche neben dem Stempel noch erhoben wurden, kommen künftig in Wegfall. Eine weitere Ermäßigung der Gebühr enthält Abs. 2 für die Fälle der Betheiligung Minderjähriger, welche übrigens wohl die Regel bilden dürften. Nach der dem Gesetze zu Grunde liegenden Absicht hat die Gebühr des Art. 124 auf alle notariellen Inventare ohne Ausnahme und daher insbesondere auch in den Fällen des Art. 151 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Anwendung zu finden.

In diesem Artikel ist nämlich bestimmt, daß das für den erbschaftlichen

Liquidationsprozeß erforderliche Inventar durch einen Notar errichtet werden muß.

2. Eine summarische, jedes nähere Eingehen auf die einzelnen Bestandtheile unterlassende Konstatirung des den Bestimmungen des nach französischem (Pfälzer) Recht abzuschließenden Ehevertrags nicht unterworfenen Vermögens ist nicht als Inventar im Sinne des obigen Artikels zu erachten (Finanzministerialentschließung vom 19. September 1884).

Diese Entschließung wurde in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 18. Mai 1886 bei Berathung der Novelle von 1886 vom Finanzminister ausdrücklich als entsprechende Begriffsbestimmung für Inventare erklärt (V. d. K. d. A. 1886, Stenographische Berichte Bd. VI S. 600; Anmerk. 11 zu Art. 183).

3. Die Bestimmung in Abs. 2 bezieht sich nur auf Minderjährige, sofern dieselben am Inventar betheiligt sind, nicht aber auf Personen, welche nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen die Rechte von Minderjährigen genießen, z. B. Geisteskranke, Stiftungen, Gemeinden und sonstige juristische Personen u. s. w.

4. Wenn auch im Allgemeinen bei der Gebührenbewerthung der Inhalt der Urkunde maßgebend ist, so gibt doch bei einem Inventar dessen sachlich angemessene rechnerische Behandlung Maß. Wenn also ein Notar gegen die Instruktion das ganze beiderseitige Vermögen der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute beim Tode des Ehemanns inventarisirte, während die überlebende Ehefrau ohnehin nach dem Ehevertrage die Hälfte des gemeinsamen Vermögens besaß, so ist, da der Rücklaß nur in dem aliquoten Theile eines gemeinschaftlichen Vermögens bestand, nur jener Betrag auszuweisen, der den Antheil des Verstorbenen an dem Vermögensobjekte bildet, während der Gesammtwerth nur innerhalb der Linie vorzutragen war. Für den Irrthum des amtirenden Notars hat die Partei nicht einzustehen (Beschluß des obersten L.G. vom 9. Februar 1886, Civ.-Entsch. XI S. 330).

5. Wenn durch das Vorhandensein eines Minderjährigen die Errichtung eines Inventars nothwendig geworden ist, so übt auf alle Mitbetheiligten dieser Zwang die Wirkung aus, daß sich dieselben die amtliche Beschreibung des Gesammtnachlasses an sich und mit der Wirkung im Kostenpunkte gefallen lassen müssen. Soweit also der § 105 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 1. Juni 1862 (Regierungsblatt S. 961) nicht zutrifft, muß der Gebührenbewerthung für ein Nachlaßinventar das ganze dadurch ausgewiesene Vermögen zu Grunde gelegt werden. Von diesem Standpunkte geht obiger Artikel aus, was sich daraus ergibt, daß für den Fall der Betheiligung Minderjähriger und weil eben hier die amtliche Thätigkeit nicht nur „wegen der Minderjährigen" veranlaßt ist (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 63), eine um 50 % ermäßigte Gebühr vorgesehen ist. Das Gesetz hat also die Zwangslage bereits berücksichtigt.

Dieses Inventar dient einerseits dem positiven Interesse des Minderjährigen, andererseits dem negativen Interesse des Großjährigen, weshalb auch die „Ausscheidung" des Vermögensantheils des Minderjährigen das gesammte Vermögensinteresse betrifft (Beschluß des obersten L.G. vom 12. Juli 1886, Civ.-Entsch. XI S. 478).

6. Daß die Behandlung der Verlassenschaften und Inventuraufnahmen im

Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, dafür haben die mit der Oberaufsicht der Amtsgerichte und Notare betrauten Landgerichtspräsidenten und Staatsanwälte zu sorgen (Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 29. April 1881, die Beaufsichtigung der Amtsgerichte, und 30. Mai 1881, die Beaufsichtigung des Notariatswesens betreffend, J.M.Bl. 1881 S. 174 und 233). In letzterer Bekanntmachung ist insbesondere (§ 4 Ziff. 9) angeordnet, daß die Staatsanwälte darauf zu sehen haben, daß bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen die erforderlichen Mittheilungen an die Amtsgerichte rechtzeitig und in gehöriger Weise erfolgen und daß den Vorschriften in § 5 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Regierungsblatt S. 1445) und 12. Juli 1878, 10. Dezember 1880 (J.M.Bl. 1878 S. 147, 1880 S. 374) über die Mittheilung von monatlichen Verzeichnissen an die Rentämter entsprochen wird.

7. Die Verschiedenartigkeit der civilrechtlichen Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten und nach Auflösung der Ehe machen selbstverständlich nicht bloß eine verschiedenartige formelle Geschäftsbehandlung in der Abwickelung der Verlassenschaften und Inventuraufnahmen, sondern auch in Bewerthung der Eheinventare und insbesondere der Abtheilungsstände nach Tit. VI § 1 und Tit. VII § 7 des Mainzer Landrechts möglich. Es ist nun unmöglich, die Wirkungen der civilrechtlichen Bestimmungen im Einzelnen zu erörtern; es muß genügen, darauf hinzuweisen, daß es Absicht des Gesetzgebers war, nur jenes (allerdings Gesammt-)Vermögen als wirklich in das Inventar aufgenommen zu betrachten und mit der Inventurgebühr zu belegen, was als wirkliches Aktivum (Vermögen) der Erbschaft, eigentlicher Rücklaß (Ministerialentschließung vom 20. Dezember 1825, Geret Bd. 14 S. 19) oder als Ehevermögen, d. h. das durch die Ehe neu erworbene Vermögen der Ehetheile vorhanden ist, und zwar als Vermögen nach Abzug der Schulden.

Im Allgemeinen sind aber als Abzugsposten der inventarisirten Vermögensmasse zu betrachten:

1. Darlehensschulden, also Wechselschulden, Hypothek- und sonstige Schulden;
2. Geschäftsschulden, Miethzinse, Löhne von Handwerkern, Dienstpersonal;
3. öffentliche Lasten und Abgaben, Steuern, Umlagen;
4. Verpflegungskosten, ärztliche Deserviten, Apotheker-, Leichenkosten;
5. Heirathsgut der Kinder und sonstige conferenda (Geret VI S. 256, XXII S. 142);
6. alle jene Beträge, welche bei der Inventur mit aufgezählt wurden, ohne Bestandtheile der herzustellenden Vermögensmasse zu sein.

(Stockar, Kommentar zum Taxgesetz vom Jahre 1852 in Dollmann's Sammlung Th. II Bd. II S. 392.)

Wird mit dem „Abtheilungsstande" eine wirkliche vermögens- oder erbrechtliche Aenderung bezweckt, d. h. beschränkt sich dieselbe nicht auf eine bloße Inventur, so ist derselbe als „Vertrag" zu betrachten und zu bewerthen, und zwar entweder nach Maßgabe der für die notariellen Verträge geltenden Bestimmungen, insbesondere Art. 112—114, oder nach Art. 51 mit der dort für die gerichtliche Beurkundung bestimmten Gebühr, wenn der Abtheilungsstand bei dem Pflegschaftsgerichte beurkundet wurde.

Art. 125*.

Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark.

Die gleiche Gebühr wird für letztwillige Verfügungen erhoben, welche dem Notar verschlossen übergeben oder gemäß Art. 1007 des pfälzischen Civilgesetzbuchs in Folge gerichtlicher Verfügung bei einem Notar hinterlegt werden.

Die Einsichtnahme der Testamente und sonstigen letzwilligen Verfügungen ist den Organen der Finanzverwaltung erst nach der Verkündung, in der Pfalz nach dem Ableben des Testators gestattet.

1. Im Gesetze von 1879 war eine feste Testamentsgebühr von 10 Mark vorgesehen. Dieselbe wurde durch Art. XXII der Novelle vom 29. Mai 1886 auf 3 Mark ermäßigt.

2. Für die Beseitigung der bisherigen prozentablen Gebühr für Testamente war hauptsächlich die Rücksicht auf die Höhe der Erbschaftssteuersätze maßgebend. Für den nicht unbeträchtlichen Ausfall soll wenigstens ein theilweiser Ersatz durch die proponirte Erhöhung der fixen Gebühr gewonnen werden. Für den einfachen Widerruf eines Testaments ist selbstverständlich nur die Gebühr des Art. 128 Ziff. 4 mit 1 Mark zu erheben. Daß endlich unter den letztwilligen Verfügungen im Sinne des Art. 125 nicht auch Erbverträge zu verstehen seien, wird im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 112, 113 Ziff. 2 und Art. 115, sowie auf die Erläuterung zu letzterem Artikel keinem Zweifel unterliegen können.

3. Die Testamentsgebühr, sowie die Ermäßigung nach der Novelle von 1886 hängt eng zusammen mit den Gebühren in Verlassenschaftssachen, worüber in Anmerk. 2—6 zu Art. 84 weiteres gesagt ist. Diese Gebühren sind lediglich Entschädigungen für die amtlichen Handlungen. Der Vermögenswerth wird ohne sie durch die Erbschaftssteuer getroffen.

4. Die Befugniß der Finanzbehörden (Organe der Finanzverwaltung in allen einschlägigen Instanzen) zur Einsichtnahme der Testamente und sonstigen letztwilligen Verfügungen begreift auch die Erlaubniß zur Abschriftnahme in sich.

Ueberdies ist in Art. 30 des Erbschaftssteuergesetzes und §§ 10 und 26 der Vollzugsbekanntmachung vom 21. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1211) den Rentämtern ausdrücklich die Befugniß eingeräumt, nicht bloß die Verlassenschaftsverhandlungen, Akten und Aktenstücke auf dem Requisitionswege zu erheben, sondern auch Mittheilung der letztwilligen Verfügungen von den Gerichten, Notaren, Verlassenschaftskommissären und Testamentsvollstreckern zu verlangen (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 143).

5. Der oben citirte § 10 der Vollzugsvorschriften vom 21. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. 1879 Nr. 66 S. 1211) gibt dem Rentamte oder der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Befugniß, jederzeit von den einschlägigen Verlassenschaftsverhandlungen, den letztwilligen Verfügungen Einsicht zu nehmen und die Akten zu requiriren. Die Notare haben beglaubigte Abschriften dieser Verfügungen mitzutheilen.

Als letztwillige Verfügungen im Sinne des Art. 30 des Erbschaftssteuergesetzes sind auch Erbverträge zu erachten, auch wenn sie mit einem Ehevertrag verbunden sind. Das Rentamt kann von allen Verhandlungen Abschrift nehmen.

Wird die Einsichtnahme von Urkunden nöthig, welche sich nicht in den Verlassenschaftsakten befinden, so sind die Betheiligten nach Art. 32 des Erbschaftssteuergesetzes verpflichtet, diese Urkunden in Urschrift oder, wenn dies nicht möglich ist, in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

6. Neben der Gebühr des Art. 125 Abs. 2 (3 Mark) kommt eine weitere Gebühr für den Uebergabsakt nicht in Ansatz (Finanzministerialentschließung vom 22. April 1884, Hock Bd. IV S. 188).

Art. 125a*.

Ist einem Notar durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen und in dieser Verlassenschaftssache keine Gebühr nach Art. 83 zu erheben, so kommt für die Beurkundung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft eine Gebühr von ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 100 Mark zur Erhebung, insofern nicht nach dem sonstigen Inhalte der Urkunde eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die in Abs. 1 bestimmte Gebühr wird aus dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden berechnet und nach Maßgabe des Art. 86 aus dem Rücklasse erhoben. Dieselbe wird auf die Gebühr angerechnet, welche für einen die Auseinandersetzung der Verlassenschaft bezielenden Vertrag zu entrichten ist.

Auf die durch einen Notar verkündeten letztwilligen Verfügungen findet die Bestimmung in Art. 84 gleichmäßig Anwendung.

1. Dieser Artikel ist in Folge des Art. XXIII der Novelle vom 29. Mai 1886 hier eingeschaltet worden.

2. Die Behandlung von Verlassenschaften durch einen Notar war bisher einer besonderen Verlassenschaftsgebühr nicht unterworfen. Die hierauf bezüglichen Urkunden unterlagen lediglich nach Maßgabe ihres Inhalts den allgemeinen Bestimmungen über die Gebührenbewerthung notarieller Urkunden.

Art. 125a versucht nun, die bei einem Notar erfolgenden Auseinandersetzungen von Verlassenschaften mit einer der Gebühr des Art. 83 ähnlichen Gebühr in denjenigen Fällen zu unterwerfen, in welchen die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar durch letztwillige Verfügung übertragen ist und in welchen er gemäß § 121 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 1. Juni 1862 in allen Beziehungen an die Stelle des außerdem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständigen Gerichts tritt. In diesen Fällen soll, wenn nicht etwa,

wie beispielsweise aus Anlaß einer gerichtlichen Obsignation, bereits eine Gebühr nach Art. 83 Abs. 2 erhoben wurde, für die Beurkundung des Erbschaftsantritts oder der Erbschaftsentschlagung ebenso wie in dem Falle des Art. 83 Abs. 2 eine Gebühr von $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 100 Mark erhoben werden, selbstverständlich unter dem Vorbehalte der Verpflichtung zur Entrichtung einer höheren Gebühr, wenn sich eine eine solche aus dem sonstigen Inhalte der betreffenden Urkunde berechnen würde.

3. Die dem Artikel zu Grunde liegende Absicht, notarielle Verlassenschaftsbehandlungen im Punkte der Gebührenbewerthung möglichst auf dieselbe Stufe zu stellen wie gerichtliche Verlassenschaftsbehandlungen, machte indessen noch eine weitere Bestimmung für den Fall erforderlich, daß in derselben Verlassenschaft, in welcher bereits eine Gebühr erhoben wurde, ein notarieller Erbtheilungsvertrag errichtet wird. Hier muß in der gleichen Weise, wie nach Art. 83 in der Gebühr von $^6/_{10}$ jene von $^1/_{10}$ enthalten ist, die Anrechnung der Gebühr des Art. 125a auf den Erbtheilungsvertrag gestattet werden.

4. Daß die Gebühr des Art. 125a aus dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug von Schulden zu entrichten ist, ergibt sich aus Art. 83. Nach der neuen Gesetzesbestimmung sollen künftig Testamente und letztwillige Verfügungen, zu denen Erbverträge nicht gehören, bei ihrer Verkündung einer besonderen Gebühr von 1 $^0/_{00}$ der reinen Aktivmasse neben der Gebühr des Art. 83 unterliegen (Motive 1886 S. 356, 357).

5. Der Abs. 3 bezieht sich auf alle Testamente und sonstigen letztwilligen Verfügungen, bei welchen die Verkündung, d. h. die Bekanntgabe des Inhalts an die Betheiligten, durch einen Notar erfolgt. Eine bestimmte Form der Verkündung ist nicht vorgeschrieben. Dieselbe kann daher sowohl mündlich wie schriftlich, z. B. durch Ertheilung einer Abschrift erfolgen. Auch hier wird die Gebühr besonders, d. h. neben der Gebühr für eine etwaige Beurkundung des Erbschaftsantritts rc. und neben der Gebühr für die etwa sonst aus Anlaß einer Verlassenschaftsbehandlung aufgenommenen Urkunden erhoben (Bekanntmachung vom 12. Juli 1886, F.M.Bl. S. 155).

6. Wie schon bei Art. 84 (Anmerk. 1) hervorgehoben wurde, bildet die Verkündung der letztwilligen Verfügung lediglich den Fälligkeitstermin, während die Gebühr selbst für die Verfügung, Errichtung, Beurkundung, Verkündung als angefallen zu betrachten ist. Die Testamentsgebühr ist angefallen, d. h. schuldig mit Errichtung, Beurkundung des Testaments, auch wenn es nachträglich zurückgenommen wird (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 63). Die Gebühr in Abs. 1 ist eine prozentable Bauschgebühr für die Behandlung der Verlassenschaft, welche aus der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden regelmäßig $^1/_{10}$ der Skala des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes beträgt. Die Gebühr in Abs. 3 ist eine besondere Gebühr für Verkündung der Testamente, welche nach der Aktivmasse nach Abzug der Schulden $^1/_{10}$ $^0/_0$ in der Mindestgebühr sich auf 1 Mark entziffert.

Hiebei kommt besonders zu bemerken, daß die Gebühren in Art. 125a Abs. 1 und 3 nicht erhoben werden, wenn nach dem sonstigen Inhalte der letztwilligen Verfügung eine höhere Gebühr zur Erhebung gelangen muß, z. B. eine Immobiliargebühr.

Ist „ein die Auseinandersetzung der Verlassenschaft bezielender Vertrag“, also z. B. ein Erbtheilungsvertrag bereits bewerthet, so wird die Gebühr des Art. 125a

von jener abgerechnet; ist diese Vertragsgebühr höher, so fällt die Beurkundungsgebühr des Art. 125a Abs. 1 weg; ist sie niederer, so wird nur mehr das Defizit erhoben. Die Gebühr des Art. 125a ist übrigens nur auf die Gebühr eines „die Auseinandersetzung" der Verlassenschaft bezielenden „Vertrages", nicht aber auf oder für Gebühren für Verhandlungen einzurechnen.

Art. 126.

Für Verträge über die Leistung jährlicher Alimente für außereheliche minderjährige Kinder, einschließlich des Vaterschaftsbekenntnisses und der Vereinbarung wegen Entschädigung der Kindsmutter für Kindbett- und dergleichen Kosten, beträgt die Gebühr 1 Mark.

1. Dieser Artikel gibt im Wesentlichen den Inhalt der Bestimmungen der Art. 7 und 15 des Taxgesetzes vom 8. November 1875 in vervollständigter Fassung wieder.

2. Wie der Art. 80 (siehe Anmerk. 1 zu diesem Artikel), so begreift auch die Gebühr dieses Art. 126 den Vertrag über Leistung jährlicher Alimente für die minderjährigen Kinder, einschließlich des Vaterschaftsbekenntnisses und der Vereinbarung wegen Entschädigung der Kindsmutter (Defloration), gleichviel ob die Vereinbarung die Zahlung einer einmaligen Entschädigung oder jährlich wiederkehrender Leistungen betrifft, in sich (Beschluß des obersten L.G. vom 19. Januar 1886, Civ.-Entsch. IX S. 308, Fin.-Entsch. 488).

Art. 127.

Wechselproteste unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Tausend der zu fordernden Wechselsumme.

1. Der Artikel ist auf Antrag des Abgeordneten Henle in der obigen Fassung in das Gesetz aufgenommen worden. Derselbe bezweckt das mobile Vermögen und die in den Bankgeschäften kursirenden Werthe mehr zur Besteuerung heranzuziehen. Für die Wechsel wird allerdings bisher schon in Form des Wechselstempels eine Steuer von 1/2 vom Tausend entrichtet. Allein auch die Wechselproteste müssen mit einer Gebühr belegt werden, und diese Gebühr darf nicht eine fixe sein und wie bisher bloß 1 Mark betragen. Es wäre ungerecht und inkonsequent, wenn man bei Handlungen, welche zur Wahrung von Rechten dienten, die Gebühr ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes festsetze. Diese Gebühr stellt den doppelten Betrag des Wechselstempels dar, ist aber durchaus nicht zu hoch gegriffen. Wenn Wechsel in Folge Protestes zurückgehen, so wird wenigstens bei höheren Beträgen regelmäßig auch eine Provision von 1/3 % berechnet. Wenn der Wechsel nur durch drei Hände geht, so berechnet sich die Provision schon auf 1 %, also bei einer Wechselsumme von 6000 Mark auf 60 Mark, während sich die Protestgebühr nur auf 6 Mark entziffert (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 63).

2. Die **Minimalgebühr** beträgt in Anwendung des Art. 128 Ziff. 4 1 Mark. Ein darauf abzielender Zusatz wurde als „selbstverständlich und überflüssig" gestrichen (Erklärung des Finanzministers in den V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 64, 126).

Art. 128*.

Einer fixen Gebühr sind ferner unterworfen mit

1. 20 Mark: die Generalversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien, sofern nicht die Bestimmungen des Art. 117 Anwendung finden; die Urkunden über Vornahme von Verloosungen oder Ziehungen;
2. 10 Mark: die Schiedsverträge ohne Gegenstandssumme;
3. 3 Mark: die Adoptionen, Arrogationen und Vereinkindschaftungen ohne Gegenstandssumme;
4. 1 Mark: Unterschriftsbeglaubigungen, Quittungen, sowie alle übrigen Notariatsurkunden, für welche keine höhere fixe oder verhältnißmäßige Gebühr geschuldet wird.

Auf Urkunden über Verträge, durch welche über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird, Urkunden über Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung oder hypothekarische Kautionen, sowie über Cessionen und Verpfändungen von Forderungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1. Der Art. 128 ist in seinem ersten Absatz Ziff. 1—4, wie er im Gesetze vom 29. August 1879 lautete, unverändert geblieben. Nur ist in Ziff. 3 die Gebühr von 6 Mark auf 3 Mark herabgemindert worden, und neu ist der Zusatz zu Ziff. 4 in Folge des Art. XXIV der Novelle vom 29. Mai 1886.

2. Im Uebrigen sind hier verschiedene Rechtsgeschäfte mit einer fixen Gebühr belegt, welche nach den sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes nicht zu bewerthen sind. So

a) mit 20 Mark: Generalversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditen auf Aktien, sofern diese Beschlüsse nicht die Gründung von solchen Gesellschaften oder Erhöhung des Grund- und Aktienkapitals zum Gegenstande haben. Letztere Beschlüsse fallen unter Art. 117 ($1^1/_2$ % der Gegenstandssumme), bezw. Art. 112 Ziff. 2 (3 ‰ [Mobiliartaxe]), bezw. Art. 112 Ziff. 1 (Immobiliargebühr).

b) Mit 10 Mark: Schiedsverträge **ohne** Gegenstandssumme. Schiedsverträge mit Gegenstandssumme unterliegen der prozentablen Gebühr nach Art. 112 Ziff. 2 (3 ‰), bezw. Art. 113 Ziff. 3 (nämlich $1^1/_2$ ‰).

c) Mit 3 Mark: Adoptionen, Arrogationen und Vereinkindschaftungen ohne Gegenstandssumme. Solche Verträge mit Gegenstandssumme fallen unter Art. 112

Ziff. 2, bezw. Art. 113 Ziff. 3. Die gerichtliche Verhandlung bei der Annahme an Kindesstatt nach Pfälzer Recht unterliegt der Gebühr des Art. 106 (3, bezw. 5—10, bezw. 10—20 Mark).

Für die Entscheidung der Verwaltungsbehörden auf Gesuche um Arrogation und Adoption (Aufnahme an Kindesstatt) durch königliches Reskript wird nach Art. 183 Ziff. 2 eine Gebühr von 2—200 Mark erhoben.

Die Gebühren des Art. 128 gelten nur für notarielle Verträge obiger Art.

Die Herabminderung der früheren Gebühr von 6 Mark auf 3 Mark geschah, weil es nicht richtig erachtet wurde, solche Verträge ohne Gegenstandssumme so hoch zu bewerthen wie solche mit einer Gegenstandssumme von 2000 Mark (3 ‰ = 6 Mark). Es wurde deshalb auch hier die Gebühr auf 3 Mark ermäßigt.

d) Mit 1 Mark: Unterschriftsbeglaubigungen, Quittungen, sowie alle übrigen Notariatsurkunden, für welche keine höhere fixe oder prozentable Gebühr festgesetzt ist. Ist eine höhere Gebühr in anderen Gesetzesartikeln festgesetzt, z. B. in Art. 112—114, so tritt diese Gebühr ein. Aber auch bezüglich der Minimalgebühr enthält diese Bestimmung gegenüber der bisherigen Gesetzgebung eine wesentliche Erleichterung insofern, als hienach notarielle Quittungen künftig nur noch einer fixen Gebühr zu 1 Mark unterworfen sind. Hiebei war insbesondere die Erwägung maßgebend, daß es sich einerseits im Interesse der Rechtspflege besonders empfiehlt, die authentische Beurkundung von Quittungen thunlichst zu erleichtern, und daß es andererseits auch nicht als billig erscheint, für die Lösung von Verbindlichkeiten, welche schon bei ihrer Eingehung einer Vermögenssteuer unterworfen wurden, neuerdings eine prozentable Gebühr zu fordern. Hiebei geht übrigens das Gesetz von der Voraussetzung aus, daß es sich um eigentliche Quittungen und nicht etwa um Schuldbekenntnisse handelt, welche nur in die Form einer Quittung gekleidet sind. Urkunden der letzteren Art sind nach Art. 112 Ziff. 2 prozentabel zu bewerthen.

3. Auf Grund der bisherigen Ziff. 4 des Art. 128 waren alle Notariatsurkunden, für welche keine höhere fixe oder verhältnißmäßige Gebühr geschuldet wird, einer Gebühr von 1 Mark unterworfen. Es betrug demgemäß die Gebühr für Verträge über Liegenschaften auch im kleinsten Werthe und ebenso für Bestellungen und Cessionen auch der unbedeutendsten Hypothek stets mindestens 1 Mark. Diese Gebühr wurde in der That in Gegenden mit stark parzellirtem Grundbesitz, z. B. in Unterfranken, drückend empfunden und es ist daher in Art. XXIV der Novelle vom Jahre 1886 die Bestimmung getroffen, daß die obenangeführte Vorschrift auf Verträge der in Rede stehenden Art keine Anwendung findet. Von dieser Bestimmung, welche die Minimalgebühr für solche Verträge von 1 Mark bis auf 20 Pfennig (Art. 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes) herabsetzt, werden im Hinblicke auf Art. 112 Ziff. 1 alle Verträge über Liegenschaften mit einem Werthe von 90 Mark und weniger, dann alle Hypothekbestellungen u. s. w. von 150 Mark an abwärts und alle Cessionen u. s. w. von Hypotheken von 300 Mark an abwärts berührt, und es ist hiedurch dem kleineren Grundbesitz eine weitere, nicht unerhebliche Erleichterung gewährt worden.

4. Die in Ziff. 4 dieses Artikels gegebene Bestimmung findet auch auf die Versteigerungsprotokolle im Subhastationsverfahren, in welchem der Notar Versteigerungsbeamter ist, ihre Anwendung (siehe Anmerk. 2 zu Art. 11).

5. Also bloß für Urkunden und Verträge über Immobilien und gleichgeachtete

Rechte, dann für Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung, Hypothekenkautionen, Cessionen und Verpfändungen von Forderungen beträgt in Zukunft die Minimalgebühr 20 Pfennig. Für alle übrigen Notariatsurkunden, z. B. Wechselproteste (Art. 127), Verträge über Mobilien u. s. w., verbleibt 1 Mark als Minimalgebühr.

Art. 129.

Für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung, wird eine Gebühr zu 1 Mark erhoben.

1. In Art. 70 dieses Gesetzes ist die Gebühr für die richterliche Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung, auf 2 Mark festgesetzt.

Die obige Gebühr von 1 Mark gilt für die gleiche Handlung in einer notariellen Urkunde.

2. In Art. 278 sind die Bestimmungen über Feststellung des Datums einer Privaturkunde auf die Pfalz ausgedehnt.

3. Die Bestimmungen des Art. 88 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung sind oben in Anmerk. 1 lit. a zu Art. 70 bekannt gegeben, wobei auch auf die Ausführungsbestimmungen der Verordnung vom 8. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1161) verwiesen ist.

Art. 130.

Für jede vollstreckbare Ausfertigung einer Notariatsurkunde wird, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2, eine Gebühr zu 1 vom Tausend der Gegenstandssumme im Mindestbetrage von 50 Pfennig besonders erhoben.

Für die vollstreckbare Ausfertigung von Hypothekenurkunden (Art. 130 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung), sowie für andere Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften beträgt die Gebühr 50 Pfennig.

Die gleiche Gebühr wird auch für sonstige Beglaubigungen, Zeugnisse und andere derartige Bescheinigungen erhoben, über welche keine förmliche Notariatsurkunde errichtet wird.

1. Die in Art. 130 Abs. 1 für vollstreckbare Ausfertigungen vorgesehene besondere Gebühr entspricht der Bestimmung in § 38 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes. Diese Gebühr wird insbesondere auch in den Fällen der Art. 130, 132 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zur Erhebung zu gelangen haben. Die Gebühren in Abs. 2

und 3 sollen einen mäßigen Ersatz für den Ausfall der Stempeltaxen bei Notariatsurkunden gewähren.

2. Die prozentable Ausfertigungsgebühr soll nach der dem Gesetze zu Grunde liegenden Intention nur nach dem Betrage berechnet werden, auf welchen sich die Ausfertigung bezieht, so daß also diese Gebühr unter Umständen auch nur von dem dritten, fünften, zehnten Theile der Gesammtsumme zu entrichten sein wird, welche den Gegenstand der Vertragsurkunde bildet. Die vollstreckbare Ausfertigung hat ja auf den übrigen Theil des Inhalts der Urkunde keinen Bezug, und es wäre nicht berechtigt, wenn nur in Ansehung eines Theilbetrages eine Ausfertigung ertheilt, die prozentable Ausfertigungsgebühr aber von der ganzen Vertragsgegenstandssumme erhoben würde (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 64).

3. Die in Abs. 2 vorgesehene Ausfertigungsgebühr für Hypothekenurkunden sollte anfangs zur Entlastung von Grund und Boden ganz gestrichen werden, wurde aber doch in Folge Vermittelungsvorschlags des Abgeordneten Hauck wieder aufgenommen (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 67).

4. In Betracht kommt hier außer dem im Gesetze angeführten Art. 130 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung auch Art. 132 über weitere vollstreckbare Urkunden. Die einschlägige Gesetzesbestimmung ist oben Anmerk. 4 zu Art. 30* erörtert. Die in Abs. 1 und 3 bestimmte Gebühr ist für jede vollstreckbare Ausfertigung zu erheben.

5. Daß unter den „Hypothekurkunden" im Sinne des Abs. 2 jede eine Hypothekbestellung enthaltende Urkunde (z. B. Kaufvertrag mit hypothekarischer Sicherstellung des Kaufpreises) zu verstehen sei, unterliegt mit Rücksicht auf die Motive zum Art. 126 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. V S. 252) keinem Zweifel.

6. Die hier festgesetzte Gebühr ist wie die Gebühr nach dem revidirten Reichs-Gerichtskostengesetze (§ 38 Nr. 2, früher § 35 Nr. 11) stets, auch neben der Gebühr für die Urkunde, Urtheil, Kostenfestsetzungsbeschluß u. s. w. zu erheben. Die Ertheilung der Vollstreckungsklausel ist hier wie dort als eigene Entscheidung, Handlung aufgefaßt.

7. Die Gebühr — 50 Pfennig — in Abs. 2 entspricht der in Art. 30* festgesetzten Gebühr für Entscheidung über Anträge auf Ertheilung einer neuen Vollstreckbarkeitsklausel bei dem Hypothekenamte.

8. Die im letzten Absatze festgesetzte Beglaubigungsgebühr darf nur in Ansatz kommen, wo keine förmliche Notariatsurkunde errichtet wurde.

Art. 131.

Der Mindestbetrag einer verhältnißmäßigen Gebühr kann unter den Betrag der für das gleiche Rechtsgeschäft bestimmten fixen Gebühr nicht herabsinken.

1. Nach diesem Artikel bilden beispielsweise in den Fällen der Art. 114, 115, 128 Ziff. 1—3 die dort bestimmten fixen Sätze zu 20, 12, 6 Mark zugleich den

Mindestbetrag für die prozentablen und fixen Gebühren für die betreffenden Verträge mit oder ohne Gegenstandssumme.

2. In Art. 3 ist der Mindestbetrag einer Gebühr überhaupt auf 20 Pfennig festgesetzt. Hier, d. h. in Art. 131 handelt es sich aber um den für eine Urkunde speziell festgesetzten Mindestbetrag einer prozentablen Gebühr. Diese kann unter die für das gleiche Rechtsgeschäft bestimmte fixe Gebühr (z. B. bei Erbverträgen 10 Mark, Testamentsverkündung 1 Mark — Art. 84 — u. s. w.) nicht herabgehen.

Art. 132.

Bei einseitigen Verträgen wird die verhältnißmäßige Gebühr erhoben, wenn auch die Annahmeerklärung in der Urkunde nicht enthalten ist.

Wird jedoch innerhalb drei Monaten die Verweigerung der Annahme nachgewiesen, so wird nur die Gebühr für eine einfache Erklärung geschuldet und der hienach zu viel erhobene Betrag zurückersetzt.

Art. 133.

Verträge, welche unter einer Bedingung abgeschlossen werden, sind, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, wie unbedingte zu behandeln.

Wird jedoch die Giltigkeit des Vertrages ausdrücklich von der Zustimmung einer bestimmten dritten Person abhängig gemacht und innerhalb drei Monaten der Nachweis erbracht, daß die Zustimmung versagt wurde, so wird nur eine Gebühr von 1 Mark geschuldet und der hienach zu viel erhobene Betrag zurückerstattet.

1. Die Bestimmungen in Art. 132—149 enthalten Vorschriften über die Art der Gebührenbewerthung der verschiedenen Rechtsgeschäfte, insbesondere für einseitige, bedingte, Vollzugs-, Auflösungs- und nichtige Verträge.

Art. 139 für Verträge mit mehreren Betheiligten, Art. 140 für Verträge mit mehreren Rechtsgeschäften, Art. 141 für solche mit Gegenleistung und Art. 142 für Verträge über bewegliches und unbewegliches Eigenthum.

Für alle diese Arten von Rechtsgeschäften und deren Vollziehung sind hier verschiedene Vorschriften gegeben, wobei manche im Vollzuge der bisherigen Gesetzgebung vorgefundene Lücke auszufüllen gesucht wurde.

2. Die Bestimmung des Art. 132 entspricht der herrschenden Meinung von der Wirkung und den Folgen eines „einseitigen Vertrags". Ein einseitiger Vertrag, d. i. eine Vereinigung von mindestens zwei Willenserklärungen mit der

Wirkung der einseitigen Leistung eines Vertragsschließenden ist ein wirklicher Vertrag. Er ist abgeschlossen mit der abgegebenen Willenserklärung, wobei die Abgabe der Annahmeerklärung als gegeben gedacht wird, welche Acceptationserklärung aber vom Acceptanten so lange zurückgenommen werden kann, bis sie an den Antragsteller, den anderen Vertragsschließenden gelangt ist (vgl. Windscheid, Pandekten, 2. Aufl., Bd. II §§ 305, 306, 321 und die zu § 305* citirten Autoren).

Der Acceptant befindet sich in ähnlicher Lage wie der Minderjährige, welcher einen zweiseitigen Vertrag abschließt. Der Vertrag ist abgeschlossen, er bindet den Acceptanten aber erst von dem Zeitpunkte an, von welchem die Aufnahmeerklärung in Händen des anderen Theils ist. Verschieden von den einseitigen Verträgen sind einfache Versprechungen, Verabredungen über einen künftig abzuschließenden Vertrag, vorläufige Punktationen aufzufassen. Das sind keine einseitigen Verträge, sondern nur einseitige Erklärungen, ohne Rückwirkung für einen Anderen.

Entsprechend dieser Rechtsanschauung ist in Art. 132 prinzipiell die prozentable Bewerthung auch der einseitigen Verträge ausgesprochen. Die entsprechende Gebühr ist sogar sofort fällig, wenn auch die Annahmeerklärung in der Urkunde nicht enthalten ist; sie soll aber — nach Abzug der Gebühr für eine einfache Erklärung (Art. 128 Ziff. 4) mit 1 Mark — zurückersetzt werden, wenn innerhalb 3 Monaten die Verweigerung der Annahme nachgewiesen wird.

Zu diesem Rückersatze genügt also nicht bloß der Nachweis, daß die Acceptation nicht erfolgt, also keine weitere Urkunde über die Acceptation vorhanden, sondern daß die Annahme verweigert wurde.

Ob eine Urkunde als einseitige Erklärung oder einseitiger Vertrag aufzufassen ist, ist Thatfrage und hängt von dem Inhalte ab. Die bloß einseitige Erklärung eines Vaters zur Auszeige eines Muttergutes wurde z. B. durch Beschluß des obersten Landesgerichts vom 9. Oktober 1888 (Civ.-Entsch. XII S. 164) als einseitige Erklärung (nicht Vertrag) aufgefaßt; s. auch Anmerk. 5 zu Art. 112.

3. Auch die Bestimmung in Art. 133 Abs. 1 und 2 über die Bewerthung bedingter Verträge entspricht der bisherigen Rechtsübung und Rechtsanschauung über das Wesen eines bedingten Vertrags. Schon unter den früheren Taxgesetzen hat sich die einstimmige Ansicht von Doktrin und Praxis dahin erklärt, daß bedingte Verträge wie unbedingte zu bewerthen seien (Bl. f. adm. Pr. Bd. V S. 307, Bd. VIII S. 175; Bocke, die bayerischen Tax- und Stempelnormen S. 130*, 350**; Stockar, Handbuch, 1. Aufl., S. 496 Nr. 7; Stockar im Kommentar zum Taxgesetze, diese Sammlung Th. II Bd. II S. 424).

Bedingte Verträge sind vollständig abgeschlossene, mit Rechtswirksamkeit versehene Rechtsgeschäfte, bei denen nur die Leistung an eine Bedingung geknüpft ist.

Dabei unterscheidet das Gesetz nicht zwischen auflösender (Resolutiv-) und aufschiebender (Suspensiv-)Bedingung. Auch die unter Resolutivbedingung abgeschlossenen Verträge sind wie unbedingte zu behandeln.

4. Der Abs. 2 des Art. 133 statuirt von dem soeben aufgestellten Prinzipe insofern eine Ausnahme, als er für die Verträge, bei welchen die Giltigkeit des Vertrags ausdrücklich von der Zustimmung einer bestimmten dritten, also sonst am Vertrage nicht betheiligten Person abhängig gemacht ist, einen Rückersatz der erhobenen Gebühren — mit Ausnahme der Gebühr für eine einfache Erklärung

(1 Mark) — zuläßt, wenn der Nachweis innerhalb 3 Monaten erbracht wird, daß die Zustimmung versagt wurde.

Es muß also die Giltigkeit des Vertrags von der Zustimmung abhängig gemacht worden sein und der Nachweis der Verweigerung der Zustimmung innerhalb 3 Monaten beigebracht werden — erst dann tritt Rückersatz ein.

5. Für die behufs der Gebührenerhebung angeordnete gleichmäßige Behandlung eines bedingten Vertrags als eines unbedingten macht es keinen Unterschied, ob die Leistung der Gegenstandssumme ganz oder nur zum Theil von einer Bedingung abhängig gemacht worden ist, da Art. 133 des Gebührengesetzes vorschreibt, daß Verträge, welche unter einer Bedingung abgeschlossen werden, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, für die Frage der Gebührenpflicht wie unbedingte zu behandeln sind, und diese gesetzliche Vorschrift nicht dahin verstanden werden kann, daß sie nur dann anwendbar sei, wenn der gesammte Vertragsinhalt oder doch der wesentliche Theil desselben von der Bedingung getroffen werde und der ganze Vertrag mit derselben stehe oder falle, weil der in Frage stehende Artikel nach Wortlaut und Sinn eine derartige Einschränkung nicht enthält, sondern, indem er vorschreibt, daß unter einer Bedingung abgeschlossene Verträge wie unbedingte zu behandeln sind, und hiedurch anordnet, daß nach dem Gesetze sogar bedingte ganze Verträge, d. h. wenn die beigefügte Bedingung die Existenz des ganzen Vertrags in Frage stellt, für die Annahme der Gebührenpflicht wie unbedingte zu behandeln sind, auch den Fall unter seine Herrschaft stellt, wenn ein Vertrag zum Theil unbedingt, zum Theil bedingt abgeschlossen worden ist, da, was vom ganzen Vertrage in Bezug auf eine demselben beigefügte Bedingung gilt, nothwendig auch von den Bedingungen gelten muß, welche nur Theile desselben betreffen (Beschlüsse des obersten L.G. vom 6. Dezember 1881 und 22. Dezember 1882, Civ.=Entsch. IX S. 392 und 398, Fin.=Entsch. S. 437).

6. Wenn in einem bedingten Vertrage die Haftung für die Zustimmung einer dritten Person von einem Kontrahenten ausdrücklich übernommen wurde, so sind die Gebühren nicht zurückzuersetzen. Denn die Annahme, es liege jener gesetzlichen Bestimmung der Gedanke zu Grunde, daß alle von selbst — ipso jure — ungiltigen Verträge stets von der staatlichen Gebühr befreit sein sollen, und der Gesetzgeber es nicht für nothwendig erachtete, diesem Gedanken besonderen Ausdruck zu geben, vielmehr derselbe nur den Fall des Art. 133 Abs. 2 oben besonders vorsehen wollte, findet weder in dem Wortlaute des Gesetzes noch auch in den Motiven dazu irgend eine Begründung, indem daselbst eine Unterscheidung zwischen giltigen und ungiltigen Verträgen in Bezug auf die Gebührenbewerthung derselben nicht gemacht ist. Jener Annahme steht namentlich auch die Bestimmung des Art. 138 unten entgegen, wonach selbst in dem Falle, als ein Vertrag wegen eines Formfehlers durch rechtskräftiges Erkenntniß für nichtig erklärt und in Folge dessen eine neue Urkunde errichtet wird, die letztere zwar nur der Gebühr von 1 Mark unterliegt, aber ein Rückersatz für den vorausgegangenen Vertrag nicht stattfindet, woraus folgt, daß derartige aus irgend einem Grunde nicht zu Recht bestehende Verträge wegen ihrer Ungiltigkeit und Nichtigkeit allein noch keineswegs von der Gebührenbewerthung befreit sind, also hinsichtlich ihrer auch keine Rückerstattung der bezahlten Gebühr stattfindet (Beschlüsse des obersten L.G. vom 11. Januar 1882, 2. Oktober 1882 und 23. März 1887, Civ.=Entsch. IX S. 459, 684, Fin.=Entsch. S. 438).

7. Die verhältnißmäßige Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sich die Kontrahenten zur Beibringung der Zustimmungserklärung eines Dritten ausdrücklich binnen einer gewissen Zeit mit der Folge verpflichtet haben, daß außerdem der Vertrag als aufgehoben zu betrachten sei (Beschluß des obersten L.G. vom 2. Oktober 1882, Civ.-Entsch. IX S. 684).

8. In einem Beschlusse des obersten Landesgerichts vom 26. Mai 1884 (Civ.-Entsch. X S. 434, Fin.-Entsch. S. 464) ist zwar der Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn in einem Vertrage ausdrücklich die Giltigkeit eines Vertrags davon abhängig gemacht ist, daß eine dritte Person innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Zustimmung erklärt und die Urkunde darüber beigebracht sein muß, für den Vertrag nur 1 Mark berechnet werden kann, wenn diese „Zustimmung" innerhalb 3 Monaten nicht beigebracht ist. Dieser Ausspruch scheint mir aber gegen den klaren Wortlaut des Art. 133 Abs. 2, sowie die analoge Bestimmung in Art. 132 Abs. 2 zu verstoßen. Es ist dort überall der Nachweis gefordert, daß die Zustimmung versagt wurde.

Die Frage, wann dieser Nachweis geliefert werden soll und wann derselbe als erbracht anzusehen ist, ist allerdings im Gesetze nicht beantwortet, doch ist entsprechend der geltenden prozessualen Rechtsanschauung anzunehmen, daß hier nur das richterliche Ermessen zu entscheiden hat. Das kann vielleicht auch im obigen Falle zur Ueberzeugung gelangen, daß unter den angegebenen Umständen fraglicher Nachweis erbracht ist. Prinzipiell muß aber daran festgehalten werden, daß dieser Nachweis und zwar schriftlich zu den Notariatsakten geliefert werden muß. So haben auch bisher die meisten Gerichte erkannt.

9. Ein Beschluß des obersten Landesgerichts vom 23. Februar 1887 (Civ.-Entsch. XI S. 593, Fin.-Entsch. S. 500) fordert ebenfalls den Nachweis über die Zustimmungsversagung und bemerkt: In Art. 133 Abs. 1 ist die sofortige Erhebung der Gebühr zur Pflicht gemacht. Die bloße Behauptung über Zustimmungsverweigerung nach Klagestellung wegen dieser verweigerten Zustimmung kann den Nachweis nicht ersetzen, welcher Nachweis innerhalb der gesetzlichen Frist erbracht werden muß.

10. Die Bestimmung des Art. 133 Abs. 2 ist auch bei Verkauf von Grundstücken (Immobiliarverträgen), z. B. vorbehaltene Zustimmung des Beschlagnahmegläubigers zu einem freiwilligen Verkaufe des schuldnerischen Anwesens, anwendbar. Der Beschlagnahmegläubiger ist „Dritter" im Sinne obiger Gesetzesbestimmung (Beschluß des obersten L.G. vom 23. Dezember 1884, Civ.-Entsch. X S. 644).

11. Wenn ein Vertrag unter aufschiebender Bedingung abgeschlossen wurde, so wird mit dem Wegfalle der Bedingung der Vertrag ipso jure hinfällig, ohne daß es eines neuen Vertrags bedarf. Wird nun der Wegfall der Bedingung in einer weiteren Notariatsurkunde konstatirt, so ist für letztere Urkunde, sofern dieselbe sonst keine Vereinbarung enthält, nur die fixe Gebühr von 1 Mark in Ansatz zu bringen (Finanzministerialentschließung vom 22. April 1884, Hock Bd. IV S. 186).

Art. 134.

Wird die Rechtsgiltigkeit eines Vertrages ausdrücklich von der nachträglichen Genehmigung einer Behörde oder der Vertreter einer öffentlichen Korporation abhängig gemacht, so wird die Urkunde erst bewerthet, nachdem der Beschluß erfolgt ist.

Wird die Zustimmung versagt, so beträgt die Gebühr 1 Mark.

1. Ganz verschieden von den bedingten und solchen Verträgen, in denen die Rechtsgiltigkeit von der Zustimmung einer dritten Person abhängig gemacht ist, regelt das Gesetz die Gebührenpflicht für Verträge, bei denen die Rechtsgiltigkeit ausdrücklich von der nachträglichen Genehmigung einer Behörde oder der Vertreter einer öffentlichen Korporation abhängig gemacht wird.

Während bei den ersteren Verträgen die Bewerthung sofort eintritt und nur unter gewissen Voraussetzungen Rückersatz stattfindet, hat bei den letzteren Verträgen Bewerthung erst nach erfolgter Genehmigung einzutreten; bis dahin liegt nur eine einfache notarielle Erklärung vor, für die 1 Mark Gebühr angefallen ist.

2. Daß unter den Art. 134 auch alle Verträge fallen, bei denen die Rechtsgiltigkeit nach gesetzlichen Bestimmungen von der Genehmigung einer Behörde oder der Vertreter einer öffentlichen Korporation abhängig ist (also nicht bloß ausdrücklich abhängig gemacht wird), erscheint nach der Intention des Gesetzes unzweifelhaft. Denn das Gebührengesetz nimmt hier einen Vertrag erst als rechtsgiltig abgeschlossen an, wenn diese nachträgliche Genehmigung erfolgt ist, da die Ertheilung dieser Genehmigung nicht in dem Willen der vertragsschließenden Personen liegt, sondern ihrem Einflusse entrückt ist. Der Vertrag wird erst mit dieser Genehmigung perfekt, d. h. es konvalescirt das bis dahin ungiltige Rechtsgeschäft (siehe Art. 137).

3. Unter „Behörde“ ist jede gerichtliche oder verwaltende, auch Polizei- (z. B. Baupolizei-)Behörde und Stelle verstanden. Unter „öffentlicher Korporation“ sind die im öffentlichen Rechte fußenden Körperschaften (juristische Personen), als Fiskus, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen, welche mittelbar oder unmittelbar unter Leitung und Aufsicht der Staatsgewalt oder der Gemeinde stehen, begriffen (vgl. Seydel, Staatsrecht Bd. III S. 616; Wenz, Kommentar zur bayerischen P.O. Bd. II S. 706). Hier hängt die Erwägung der Genehmigung nicht vom Privatinteresse, sondern vom öffentlichen Wohle ab. Nicht unter den Art. 134 fallen also alle Verträge, deren Rechtsgiltigkeit von der Genehmigung oder Zustimmung privater Korporationen, Vereine u. s. w. abhängig gemacht ist.

Wird die Giltigkeit eines Vertrags z. B. von der nachträglichen Genehmigung des Gesammtvorstands eines anerkannten Vereins abhängig gemacht, so fällt dieser Vertrag unter Art. 133 Abs. 2. Wird dagegen die nachträgliche kuratelamtliche Genehmigung, oder die Genehmigung der Gesammtgemeinde vorbehalten, so fällt der Vertrag unter Art. 134.

Art. 135.

Verhandlungen, welche bloß den Vollzug, die Vervollständigung oder Vollendung bereits bewertheter Rechtsgeschäfte zum Gegenstand haben, sind nur mit der Gebühr von 1 Mark zu belegen, wenn sie eine Aenderung in Bezug auf die betheiligten Personen, auf den Gegenstand des Rechtsgeschäfts oder die Gegenstandssumme nicht enthalten.

Außerdem unterliegen sie der Gebühr wie ein selbständiges Rechtsgeschäft gleichen Inhalts.

1. Auch diese Bestimmung entspricht dem schon bisher geltenden Rechte (Art. 24 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852). Präzisirt sind die Verhandlungen und Nachträge, welche nicht mit einer neuen prozentablen Gebühr belegt werden sollen, im obigen Artikel auf Verhandlungen, welche den Vollzug, die Vervollständigung oder Vollendung bereits bewertheter Rechtsgeschäfte bezwecken, und auch diese nur dann, wenn keine Aenderungen in den Personen, im Gegenstand des Rechtsgeschäfts und der Gegenstandssumme enthalten sind.

Aenderungen, z. B. in den Vertragsbedingungen, Zahlungsmodalität, Art der Sicherstellung u. s. w., sind nur der fixen Gebühr von 1 Mark zu unterstellen.

Eine Minderung der Vertragssumme ist ohne Einfluß auf die Gebühr des ersten Vertrags (vgl. Stockar, Kommentar in Dollmann's Slg. Th. II Bd. II S. 424).

Wird in einem späteren Vertrage die frühere nach Gegenstand und Preis ausgedehntere Vereinbarung beschränkt, so findet die Bewerthung nach der früheren Vereinbarung statt (Beschluß des obersten L.G. vom 7. März 1888, Civ.-Entsch. XII S. 49).

2. Gleichwie die Testamente selbst sind auch Nachträge mit Aenderungen der Gegenstandssumme nach Art. 125 zu bewerthen (Finanzministerialentschließung vom 18. März 1885).

3. Werden für einen Kreditbewilligungsantrag späterhin andere Bedingungen für Sicherung und Erfüllung desselben festgesetzt, so ist die Erhebung der prozentablen Gebühr aus dem zweiten Vertrag gerechtfertigt. Wenn das erste Rechtsgeschäft ein völlig abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist, welches nach seiner spezifischen Eigenschaft keiner weiteren Vereinbarung zum Zwecke des Vollzugs, der Vervollständigung oder Vollendung bedarf, so ist jeder weitere Vertrag, welcher eine wesentliche Aenderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses durch Festsetzung anderer Modalitäten der Kreditgewährung bewirkt, um damit die ursprünglichen Hypothekenobjekte zu Gunsten Dritter vom Pfandnexus zu befreien, eine weitere prozentable Vereinbarung. Eine Veränderung einer hypothèque in nantissement oder umgekehrt stellt einen weiteren prozentablen Vertrag dar, da bei der Verschiedenartigkeit der beiden Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse gemäß Art. 2073, 2078 und 2080 des Code civil der Rechtsvorgang nicht als eine einfache Unterschiebung eines anderen Verpfändungsgegenstandes aufgefaßt werden darf (Beschluß des obersten L.G. vom 30. Dezember 1884, Civ.-Entsch. X S. 649).

4. Die in einer nachträglichen Urkunde erfolgende Uebernahme eines auf dem Kaufsobjekte ruhenden Hypothekkapitals erscheint nicht als eine Verhandlung, welche

bloß den Vollzug, die Vervollständigung oder Vollendung des vorausgegangenen Kaufvertrags zum Gegenstand hat, sondern ist, sofern der Kaufschilling ursprünglich in anderer Weise ausgewiesen war, als ein selbständiges Rechtsgeschäft zu bewerthen (Finanzministerialentschließung vom 19. April 1885, Beschluß des obersten L.G. vom 30. Dezember 1884, Fin.-Entsch. S. 477, Civ.-Entsch. X S. 647).

5. Ist ein Nachtrag nur durch ein Versehen des Notars, Rentamts oder eines sonstigen Beamten veranlaßt worden, das aber ausdrücklich konstatirt werden muß, so hat die bisherige Praxis diese Nachträge gebührenfrei belassen, da hier Offizialberichtigung angenommen wird (Art. 3 Ziff. 1).

6. Siehe auch Anmerkungen zu Art. 140.

Art. 136*.

Wird in einem der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegenden Vertrage, welcher die Uebertragung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen oder gleichgeachteten Rechten zum Gegenstande hat und in welchem das Recht zur Abgabe der Erklärung, für einen Dritten erworben zu haben, vorbehalten ist, unmittelbar nach der Unterschrift ausdrücklich erklärt, daß und für welchen Dritten erworben wurde, und binnen einer Woche die zustimmende Erklärung des Dritten in einer öffentlichen Urkunde dem amtirenden Notar erbracht, so werden außer der verhältnißmäßigen Gebühr für den Vertrag nur die außerdem noch treffenden fixen Gebühren geschuldet.

Wird jedoch diese Erklärung erst nach Ablauf obiger Frist beigebracht, so ist in Bezug auf die Gebühren eine weitere Uebertragung auf den Dritten als gegeben anzunehmen und hiefür gleichfalls die verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten.

Wird in einem der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegenden Vertrage, durch welchen mehrere Personen gemeinschaftlich das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder gleichgeachteten Rechten erwerben, von den Erwerbern der Vorbehalt gemacht, die erworbenen Gegenstände unter sich zu theilen, so unterliegt der Vertrag, durch welchen lediglich diese Vertheilung vorgenommen wird, nur einer Gebühr von 1 Mark, falls derselbe binnen einer Woche abgeschlossen wird.

1. Der Abs. 3 ist in Folge des Art. XXV der Novelle vom 29. Mai 1886 neu angefügt.

2. Der ganze Artikel handelt von den Verträgen durch den Willen eines Anderen (Windscheid §§ 73 und 313). Es ist der Satz rezipirt, daß die mangelnde Vertretungsbefugniß in diesem Falle durch die hinterherige Genehmigung des Vertreters ersetzt wird.

In Abs. 1 und 2 wird zur Vereinigung des Vollmachtspunktes bei Verträgen über Immobilien und gleichgeachtete Rechte ein Zeitpunkt von einer Woche gegeben. Erklärt innerhalb dieser Frist ein Dritter, für welchen der erste Vertragsschließende handeln zu wollen sich vorbehielt, den Vertrag für sich wirkend, so wird diese zweite Erklärung nur mit 1 Mark bewerthet; nach dieser unerstrecklichen — auch vertragsmäßig nicht zu verlängernden — Frist gilt auch die zweite Erklärung als neuer Vertrag.

3. Die wöchentliche Frist wurde genommen, um eine Uebereinstimmung mit den sonstigen Fristen des Gebührengesetzes herzustellen (V. d. K. d. A. 1886 Beil.-Bd. VI S. 600; siehe Art. 6).

4. Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf den Fall der verspäteten Vorlage der gemäß Art. 76 Abs. 6 der Subhastationsordnung binnen einer Woche beizubringenden Vollmacht oder Genehmigung des als Ansteigerer benannten Dritten keine Anwendung (Finanzministerialentschließung vom 3. März 1881, Pfaff S. 77). Der Grund hievon liegt im materiellen Rechte. Nach dem Art. 76 Abs. 6 der Subhastationsordnung wird dieser Dritte nämlich überhaupt nicht mehr Ansteigerer, sondern der ursprüngliche Meistbietende und angebliche Vorkäufer gilt nach der Frist von einer Woche in allen Beziehungen als Ansteigerer (Ortenau, Kommentar zur S.O. S. 134 Note 3).

5. „Unmittelbar nach der Unterschrift" muß die Erklärung abgegeben werden, daß und für welchen Dritten erworben werden will, um den Lauf der wöchentlichen Frist beginnen zu machen, und in der prozentabel zu bewerthenden Urkunde muß das Recht zur Abgabe dieser Erklärung vorbehalten sein. Ist eines der beiden Erfordernisse nicht vorhanden, so gilt sowohl der erste Vertrag als die spätere Erklärung eines Dritten, daß er erwerben wolle, für selbständige Verträge und Weitererwerbungen, welche beide mit der prozentablen Gebühr zu belegen sind.

6. Wenn der in Abs. 3 betonte Vorbehalt im ersten Vertrage nicht gemacht ist, so unterliegt der Theilungsvertrag der vollen prozentablen Gebühr. Es ist dann auch der Art. 135 nicht anwendbar, da es sich dann nicht um den Vollzug eines früheren Vertrags handelt.

Art. 137.

Für die einfache und unbedingte Wiederauflösung eines Vertrages, welche innerhalb eines Monats nach Abschluß des aufzulösenden Vertrages beurkundet wird, ist nur die Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Nach Ablauf obiger Frist ist die Vertragsauflösung als neuer Vertrag zu bewerthen.

Art. 138.

Wird ein Vertrag wegen eines Formfehlers durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt und in Folge dessen eine neue

Urkunde errichtet, so unterliegt die letztere nur der Gebühr von 1 Mark, wenn sie keine Aenderung in Bezug auf die kontrahirenden Personen, auf den Gegenstand des Vertrages oder dessen Werth enthält.

Eine Rückerstattung der Gebühr für den vorausgegangenen Vertrag findet nicht statt.

1. In diesen beiden Artikeln steht die Wiederauflösung des Vertrags in Frage:

in Art. 137 die einfache und unbedingte Wiederauflösung in Folge Willenserklärung der vertragsschließenden Parteien,

in Art. 138 die Rescission wegen Nichtigkeit in Folge Formfehlers.

2. Im ersten Falle wird für den zweiten Vertrag nur eine fixe Gebühr von 1 Mark verlangt, wenn der zweite Vertrag aus einer einfachen und unbedingten, also ohne alle und jede nebensächliche Erklärung, Wiederauflösung besteht und beurkundet wird und wenn diese Beurkundung innerhalb eines Monats — über die Berechnung der Frist siehe Art. 6 und die Anmerkungen dazu — erfolgt.

Eine nach Monatsfrist vorgenommene Vertragsauflösung ist stets als neuer Vertrag zu bewerthen, mag der letztere wie immer bezeichnet und der frühere Vertrag nur zum Schein abgeschlossen sein, da es auch hier nur auf den materiellen Inhalt und den von den Parteien kund gegebenen Willen, nicht auf die Form ankommt, da ferner die notarielle Existenz des Vertrags maßgebend ist, und die Gebühr nicht auf dem Rechtsgeschäfte, sondern auf der Urkunde haftet, wie in Art. 111 ausdrücklich bestimmt ist (Beschluß des obersten L.G. vom 2. November 1886, Civ.-Entsch. XI S. 513, Fin.-Entsch. S. 497).

3. Bei Vertragsrescission in Folge einer Vernichtung des Vertrags durch rechtskräftiges Urtheil wird ebenfalls vorausgesetzt, daß der Vertrag wegen Formfehlers nichtig sei, daß er durch Urtheil vernichtet wurde und daß die neue Urkunde, welche wegen des ersten Vertrags errichtet wird, keine Aenderung in Bezug auf die kontrahirenden Personen, den Vertragsgegenstand und dessen Werth enthalten. Dann ist von der zweiten Urkunde nur 1 Mark zu erheben, ohne daß aber eine Rückerstattung der vollen Gebühr für den ersten Vertrag stattzufinden hat.

Auch dies entspricht der bisherigen Rechtsanschauung, aber mit bedeutender Einschränkung.

Bisher war Doktrin und Jurisprudenz darüber einig, daß überall, wo der Grund zur Vernichtung schon von Anfang an im Vertrage liegt, eine radikale Nichtigkeit gegeben sei, möge diese Nichtigkeit nun absolut oder relativ sein. Insbesondere wurde anerkannt, daß auch die Vernichtung eines Vertrags wegen Irrthums, Zwangs, Betrugs oder wegen Rechtsunfähigkeit unter fragliche Ausnahmsbestimmung falle. War hingegen die Aufhebung eines Vertrags bloß Folge späterer Handlungen oder Unterlassungen, handelte es sich z. B. um Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung von Vertragspflichten, so konnte natürlich von einer von Anfang an bestandenen (radikalen) Nichtigkeit die Rede nicht sein (Cass. 13. Vend. X).

Was nun insbesondere den Fall der Simulation betrifft, so ist klar, daß dort, wo der Wille, einen gewissen Vertrag zu schließen, ganz fehlt, dieser Vertrag

gar nicht zu Stande kommt, daß also die Nichtigkeit, welche einem Scheinakte anklebt, eine von Anfang an bestehende, also radikale sein muß (Urtheil des Kass.-Hofs vom 29. Mai 1860 S. III S. 296).

In diesen Fällen, insbesondere auch nach dem Gesetze vom 22. Frimaire VII Art. 68 § 3 Nr. 7 und Art. 69 § 7 Nr. 1 wurde angenommen, daß in einem zweiten Vertrage kein Rückübergang des Vertragsgegenstandes auf den ursprünglichen Besitzer liege.

Das heutige Gesetz, der obige Art. 138, erklärt jeden, auch jeden absolut nichtigen Vertrag für gebührenpflichtig.

Die Finanz-, d. h. Steuerbehörde kümmert sich nicht um Form und Rechtswirksamkeit eines Vertrags, sondern erhebt sofort nach dem Vertragsabschlusse und nach dem Inhalt desselben die gesetzliche Gebühr. Es ist nur die formelle, nicht die notarielle Existenz des Vertrags maßgebend (Beschluß des obersten L.G. vom 2. November 1886, Civ.-Entsch. XI S. 513).

Ja sogar jeder neue, den früheren Vertrag aufhebende Vertrag ist vollständig gebührenpflichtig, wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 139 Abs. 1 gegeben sind. Auch diese Bestimmung erscheint als Ausnahmsbestimmung und ist in der einschränkendsten Weise zu interpretiren. Es darf dabei nie außer Augen gelassen werden, daß alle Gebührengesetze möglichst strenge Bestimmungen zu Gunsten des Fiskus, um allen Umgehungen der Gebühr möglichst vorzubeugen, enthalten sollen, und daß nur für jene Fälle eine Ausnahme besteht, welche im Gesetze ganz genau und besonders bezeichnet sind.

4. Die Aufhebung eines ganz oder theilweise bereits erfüllten Vertrags fällt nicht unter Art. 137 (Seuffert's Archiv Bd. X Nr. 34, Bd. XXI Nr. 42, worin Erkenntnisse des obersten Gerichtshofs in Deutschland aufgenommen sind, nach denen eine Vertragsrescission ex tunc überhaupt nur bei res integra möglich ist). Soll aber ein bereits ganz oder theilweise erfüllter Vertrag ex consensu contrario wieder aufgelöst, d. h. rückgängig gemacht werden, so ist diese Auflösung ein neuer Vertrag und voll zu bewerthen (Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 282).

5. Bei der Bewerthung nach Abs. 2 des Art. 137 ist ganz gleichgiltig, ob der frühere Vertrag rechtswirksam oder nichtig, ob er zum Vollzuge gelangt oder nicht, oder ob er z. B. nur zum Scheine abgeschlossen war. Die Gebühr für den ersten Vertrag wird nie mehr rückvergütet (Beschlüsse des obersten L.G. vom 2. November 1886 und 22. September 1887; Civ.-Entsch. XI S. 513, 669).

Art. 139.

Jedes Rechtsgeschäft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei demselben Betheiligten nur einmal zu bewerthen.

1. Dieser Artikel ist aus dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 (Art. 31) wörtlich herübergenommen, nur ist statt „Verhandlung", wie es dort hieß, „Rechtsgeschäft" eingeschaltet worden.

2. Da dieser ganze Abschnitt II nur von den notariellen Ausfertigungen und Urkunden handelt, ist in diesem Artikel auch nur von dem bei einem Notare abgeschlossenen Rechtsgeschäfte die Rede.

3. Unter „Rechtsgeschäft“ wird jede auf Entstehung, Veränderung oder Untergang eines Rechts abzielende Privatwillenserklärung verstanden (Arndts, Pandekten, 5. Aufl., § 63; Windscheid § 69; Puchta § 49), sei sie nun eine einseitige Willenserklärung oder die Vereinigung der Willenserklärung Mehrerer.

4. Zweifellos bezieht sich die obige Bestimmung nicht bloß auf die verhältnißmäßigen (prozentablen), sondern auch auf die fixen Gebühren, und ebenso auf eigentliche Verträge als auf einfache Erklärungen (vgl. dagegen Stockar, Kommentar zum Taxgesetz in dieser Slg. Th. II Bd. II S. 465).

5. Nicht berührt wird von obiger Vorschrift die Bestimmung über die Gebühren für beglaubigte Abschriften in Art. 130 Abs. 2.

6. Wenn in dem Beschlusse des obersten Landesgerichts vom 7. Dezember 1886 (Civ.-Entsch. XI S. 529, Fin.-Entsch. S. 499) der Satz hervorgehoben ist, daß jede Gebühr nicht so fast auf dem Rechtsgeschäfte als auf der Urkunde selbst haftet, so scheint derselbe mit obigem Wortlaute in Widerspruch zu stehen. Doch nur scheinbar. Bewerthet wird jedes Rechtsgeschäft, dagegen haftet für die Gebühr die Urkunde (vgl. Art. 263 dieses Gesetzes, dann Art. 207 des Notariatsgesetzes und Urtheile des obersten G.H. vom 27. Dezember 1867 [Slg. des Kassationshofs I S. 511], des obersten L.G. vom 11. Juni 1884 [Civ.-Entsch. VIII S. 463]).

7. Die in einer Urkunde beantragten Löschungen auf Folien verschiedener Besitzer sind mehrere Rechtsgeschäfte und so oft mit der Löschungsgebühr zu belegen, als Einschreibungen auf den Hypothekfolien verschiedener Besitzer zu bethätigen sind, selbst wenn die sämmtlichen Anträge formell in einer Verhandlung und einer Urkunde verbunden sind. Dies muß auch dann statthaben, wenn — entgegen den Vorschriften des § 120 des Hypothekengesetzes — aus Rücksichten der Geschäftsvereinfachung sogenannte Kumulativfolien bestehen, da immer mehrere Betheiligte vorhanden sind. Wie für die Notariatsurkunden nach Art. 121, gilt dies auch für die bei Gericht protokollirten Löschungsanträge, bezw. für die desfallsigen Einschreibungen im Hypothekenbuche nach Art. 89 und 91 dieses Gesetzes.

8. Wenn bei einer Versteigerung ein Steigerer mehrere Objekte von einer und derselben Person gleichzeitig ersteigert, so hat die Gebührenbewerthung aus der Summe der betreffenden Strichschillinge zu erfolgen, da nur ein Rechtsgeschäft vorliegt. Dabei ist aber Art. 113 Ziff. 3 nicht anwendbar, wenn jene Summe den Betrag von 600 Mark übersteigt.

Art. 140.

Enthält eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, welche von einander unabhängig sind oder nicht nothwendig eines aus dem anderen fließen, so wird für jedes dieser Rechtsgeschäfte eine besondere Gebühr geschuldet.

Auf Verbindlichkeiten, welche nur als Bedingungen des Hauptvertrages erscheinen oder zur Erfüllung der Leistung oder Gegenleistung desselben bedungen oder übernommen werden, insbesondere auch auf Bürgschaften und Pfandbestellungen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

1. Dieser Artikel ist eigentlich nur ein Ausfluß des in Art. 139 aufgestellten Prinzips. Wenn „jedes Rechtsgeschäft“ bewerthet werden muß, so wird, wenn in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte enthalten sind, für jedes dieser Rechtsgeschäfte eine Gebühr zu erheben sein.

2. Die Bestimmung in Art. 140 entspricht dem bisherigen Art. 26 Abs. 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 11 des Frimaire-Gesetzes, dessen präzisere Fassung acceptirt wurde und der nun in Abs. 2 eine weitere Vorschrift angehängt wurde, theils um Zweifel im Vollzuge abzuschneiden, theils um die Vorschrift in Abs. 1, welche außerdem zu Härten führen könnte, thunlichst zu mildern (Motive 1879 S. 91).

3. Die Voraussetzungen der gesonderten Bewerthung mehrerer Rechtsgeschäfte in einer Urkunde sind: a) daß sie von einander unabhängig, d. h. selbständig sind; b) daß sie nicht nothwendig aus einer fließen. Beide Voraussetzungen, wenn auch als alternative Gegensätze aufgestellt, stellen sich nur als Umschreibung desselben Gedankens dar, nämlich daß selbständige Rechtsgeschäfte vorliegen müssen. Ein Rechtsgeschäft fließt nothwendig aus einem anderen, wenn die Abhängigkeit sich dadurch dokumentirt, daß das eine wesentlich zur Natur und Giltigkeit des anderen gehört, so daß es als dessen nothwendige Folge erscheint, welche, ohne den inneren Zusammenhang des Rechtsgeschäfts zu stören, nicht von einander getrennt werden kann (Beschluß des obersten L.G. vom 6. Dezember 1881, Civ.-Entsch. IX S. 394, Roos S. 67 Note *).

4. Die Stelle in Art. XI des Enregistrementsgesetzes vom 12. Frimaire VII (12. Dezember 1798) lautet: „Plusieurs dispositions indépendentes ou ne dérivant pas nécessairement les unes des autres.“

5. Beispiele solcher mehrerer selbständiger Rechtsgeschäfte in einer Urkunde sind: Hypothekcession und eine Vollmacht, ein Kaufvertrag und die Cession des Kaufschillings an einen Dritten (v. Stengel, Kommentar zum Gebührengesetz S. 174 Note 1); Gesellschafts- oder Aktienvertrag, wenn zugleich der Ankauf von Realitäten paktirt ist (Beschlüsse des obersten L.G. vom 6. Dezember 1881 und 22. Dezember 1881 [Civ.-Entsch. IX S. 592 und 598], 10. Mai 1883 [Civ.-Entsch. X S. 91], 8. Juni 1885 [Civ.-Entsch. XI S. 151]); die zu einer Kaufschillingsanweisung geschehene Uebernahme einer mit Sicherheitshypothek versehenen Kontokorrentschuld des Verkäufers zu eigener Vertretung und die danach auf den Käufer erfolgte Uebertragung des Kreditguthabens selbst (Beschluß des obersten L.G. vom 7. Dezember 1886, Civ.-Entsch. XI S. 529); eine einem Kaufvertrage beigefügte Vereinbarung über Verwendung des Kaufschillings zur Befriedigung von Gläubigern des Verkäufers (Beschluß des obersten L.G. vom 21. Dezember 1886, Civ.-Entsch. XI S. 550); die in einem Kaufvertrage getroffene Vereinbarung über An- und Vorkaufsrechte (Beschluß des obersten L.G. vom 27. September 1886, Civ.-Entsch. XI S. 491).

Der in einer Urkunde gestellte Antrag auf Löschung von Hypotheken, welche auf Grundstücken verschiedener Besitzer eingetragen sind, enthält so viele Rechtsgeschäfte als Besitzer verschiedener Grundstücke vorhanden sind (Finanzministerialentschließung vom 24. Januar 1881); wogegen der Antrag auf Löschung mehrerer Hypothekkapitalien desselben Gläubigers bei dem nämlichen Schuldner als ein Rechtsgeschäft erscheint (Finanzministerialentschließung vom 16. Februar 1884); dagegen sind mehrere gleichzeitige Sicherungs- und Löschungsverträge eines Gläu-

bigers verschiedenen Schuldnern gegenüber mehrere Rechtsgeschäfte, gleichwie mehrere gleichzeitige Löschungsbewilligungen verschiedener Gläubiger einem Schuldner gegenüber.

Der mit der Bestellung einer Kreditkaution verbundene Verzicht auf das Recht der Rangeinräumung ist ein gesondertes Rechtsgeschäft (Finanzministerialentschließung vom 4. März 1884).

Bei Feststellung des Datums der in den Civilstandsregistern nicht eingetragenen Geburt mehrerer Personen liegen mehrere Rechtsgeschäfte vor (Roos § 875).

6. Ueber selbständige Rechtsgeschäfte bei Schuldbekenntnissen mit Hypothekbestellung siehe Anmerk. 10 und 11 zu Art. 121, bei Eheverträgen Anmerk. 4, 6, 8, 10 zu Art. 115, ferner Anmerk. 4 und 5 zu Art. 135.

7. Beispiele von Rechtsgeschäften, welche nicht selbständig sind, sondern aus einander fließen, führt Roos §§ 95, 99, 100, 101, 111, 112, 113, 114 an:

Wenn eine in ungetheilter Gemeinschaft besessene Liegenschaft verkauft und in dem Akte eine solidarische Gewährleistung der Verkäufer bedungen ist, so eröffnet diese Stipulation keine besondere Gebühr, da sie schon von Rechtswegen aus dem ersten Theil des Vertrags resultirt.

Die Verzichtleistung der Ehefrau, welche mit dem Manne eine Schuld kontrahirt, auf die Ausübung dieser Legalhypothek an den dem Gläubiger verpfändeten Gütern ist legale Folge des Kontrakts, eine Folge ihrer Verpflichtung als Prinzipalschuldnerin.

Die in der Quittung eines Gläubigers enthaltene Einwilligung zur Streichung der hypothekarischen Inskription oder zur Aufhebung der Opposition bedingt keine besondere Gebühr.

Wenn dagegen der Hypothekargläubiger nicht den Gesammtbetrag der Forderung erhält und gleichwohl in die Löschung der Inskription willigt, so ist außer der Quittungsgebühr noch für Löschungsbewilligung eine Gebühr angefallen, weil die Löschung keine Folge der Zahlung ist.

Auf die in einem Miethskontrakte enthaltene Klausel, wonach zum Vortheil des Miethers für den Fall der Eviktion eine Entschädigung stipulirt ist, kann keine besondere Gebühr erhoben werden, da man nicht für den Vollzug des Vertrags eine Taxe und für den Nichtvollzug eine weitere Taxe ansetzen kann.

Das Familienrathsgutachten zur Veräußerung von Gütern, welche Minderjährigen gehören, welches zugleich die Abschätzung der Güter und die Ernennung eines Notars enthält, eröffnet nur eine Gebühr.

Wenn ein Familienrathsbeschluß der Mutter, welche zur zweiten Ehe schreitet, die Vormundschaft beläßt und zugleich ihren Mann zum Vormund ernennt, ist eine Gebühr geschuldet.

Enthält aber ein Familienrathsbeschluß außer diesen Bestimmungen noch die Ermächtigung zur Annahme einer Erbschaft für den Minderjährigen, so ist für diese Erbschaftsannahme eine weitere Gebühr verfallen; dagegen nur eine einzige Gebühr, wenn der Familienrathsbeschluß die Eenennung eines Vormunds und Gegenvormunds enthält.

Ist aber zugleich die Verpflichtung eines Experten enthalten, so ist für jede Disposition die fixe Gebühr angefallen.

Wenn in demselben Protokolle die Vermessung und Begrenzung mehrerer, demselben Individuum gehöriger Grundstücke enthalten ist, wird nur eine Gebühr

anfallen, die Zustimmung der angrenzenden Eigenthümer eröffnet als nothwendige Folge des ersten Rechtsgeschäfts keine besondere Gebühr; dagegen fallen bei Vermessung von Parzellen, welche verschiedenen Eigenthümern gehören, so viele Gebühren an, als Eigenthümer vorhanden sind.

8. In Art. 140 Abs. 2 wird vorausgesetzt, daß in ein und derselben Urkunde die hier näher bezeichneten Nebenverbindlichkeiten bedungen wurden. Auf spätere Verträge, auch wenn sonst die Voraussetzungen des Abs. 2 zutreffen würden, hat die hier statuirte Gebührenfreiheit keine Anwendung. Die späteren Verträge sind immer mit der prozentablen Gebühr zu bewerthen (Beschluß des obersten L.G. vom 20. Dezember 1884, Civ.-Entsch. X S. 647, Fin.-Entsch. S. 479).

9. Als Beispiele solcher gebührenfreier Nebenverabredungen als unselbständiger Rechtsgeschäfte, welche unter Art. 140 Abs. 2 fallen, führt v. Stengel in Anmerk. 2 zu Art. 140 (Kommentar S. 114) an: Stipulation einer Entschädigungssumme für den Fall der Eviktion bei Kauf- und Miethsverträgen, Uebernahme von Hypothekschulden in einem Kaufvertrage, Cession zur Berichtigung des Kaufschillings in einem Kaufvertrage, Abfertigung der Geschwister des Uebernehmers in einem Uebergabsvertrage, Umwandlung der für einen Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft nach der Ueberlassung des Geschäftes, für den nunmehrigen Inhaber verbliebenen Schuld in ein Darlehen (Beschluß des obersten L.G. vom 13. Februar 1888, Civ.-Entsch. XII S. 31).

10. Eine Kontroverse besteht hinsichtlich der Gebührenbewerthung einer zur Sicherung eines Vertrags in einer Urkunde vereinbarten Konventionalstrafe. Hier wird es auf den thatsächlichen Inhalt dieses Strafversprechens ankommen. Soll nur die Erfüllung des Vertrags damit erzwungen oder gesichert werden, z. B. Konventionalstrafe für die Lieferung bis zu einem bestimmten Termine, so wird diese Vertragsbestimmung nicht gesondert zu bewerthen sein. Stellt aber die Konventionalstrafe einen besonderen Vertrag über Bezahlung einer bestimmten Summe für eine Handlung oder Unterlassung dar, z. B. Verkauf eines Geschäfts mit der Bestimmung, daß der Verkäufer bei Meidung einer Konventionalstrafe nicht das gleiche Geschäft in einem bestimmten Bezirke beginne, so wird diese Strafbestimmung als selbständiger Vertrag ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe verfällt oder nicht, gesondert zu bewerthen sein (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 34 S. 249).

11. Wenn in einer Urkunde bestimmt ist, daß das Voraus der Kinder durch das Grundvermögen der Eltern sichergestellt werden soll und in einer weiteren Urkunde die hypothekarische Sicherung dieses Voraus durch spezielle Bezeichnung des Grundvermögens und förmliche Hypothekbestellung bethätigt ist, wie z. B. im Mainzer Gebiete diese Sicherung des im Abtheilungsstande ausgezeigten Vater- und Mutterguts oft vorkommt, so stellt sich letztere Urkunde als Verhandlung im Sinne des Art. 135 Abs. 1 dar und ist nur mit 1 Mark Gebühr zu bewerthen.

12. Die in einer nachträglichen Urkunde erfolgende Uebernahme eines auf dem Kaufsobjekte ruhenden Hypothekkapitals erscheint nicht als eine Verhandlung, welche bloß den Vollzug oder die Vollendung des früheren Vertrags darstellt, sondern ist, nachdem der Kaufvertrag den Kaufschilling in anderer Weise aufzuweisen hat, als selbständiges Rechtsgeschäft zu betrachten (Finanzministerialentschließung vom 19. April 1885).

Art. 141.

Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so wird bei Gleichheit der Gebührensätze die Gebühr nach dem größeren Werthe der Leistung oder Gegenleistung berechnet.

Bei Verschiedenheit der Gebührensätze ist die Gebühr aus jenem Werthe zu berechnen, welcher den höheren Betrag ergibt.

1. Dieser Artikel reproduzirt in Abs. 1 den Art. 26 Abs. 1 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

Der Abs. 2 wurde beigegeben mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen im Gesetze für Immobiliar- und sonstige Verträge festgesetzten Gebührensätze. In beiden Fällen ist die sich ergebende höhere Gebühr anzusetzen.

2. Nicht unter Art. 141 fallen die Eheverträge, bei denen nach Art. 114 das beiderseitige Vermögen zusammengerechnet und bei Besitzveränderungen im Stande der Gütergemeinschaft eine Gütergemeinschaft nach gleichen Hälften angenommen wird (vgl. die Anmerkungen zu Art. 114).

3. Die Frage aber, welche Verträge unter Art. 141 — nämlich unter Verträge mit Leistung und Gegenleistung — fallen, ist ziemlich schwierig oder einfach, wie man will. Eigentlich dem Wortlaute des Gesetzes nach sind damit alle gegenseitigen Verträge gemeint. Denn jeder gegenseitige obligatorische Vertrag hat ein Rechtsgeschäft mit Leistung und Gegenleistung im Auge. Der eine Kontrahent verpflichtet sich zur Leistung, der andere nimmt dieselbe an, der Grund davon ist eine vorhergegangene oder nachfolgende Gegenleistung. Es kann sogar keine vertragsschließende Partei Vertragserfüllung von der Gegenseite verlangen, wenn sie selbst ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, soweit nicht besondere Vertragsbestimmungen bestehen.

Man betrachtet deshalb bei allen gegenseitigen Verträgen die Leistung und Gegenleistung und wenn, was allerdings wieder seltener vorkommen mag, die eine Leistung höherwerthig angegeben oder überhaupt mehr werth ist, dann berechnet man die Gebühren für den größeren Werth, wenn nicht die im Gebührengesetze für die geringere Leistung bestimmten Gebühren höher sind, z. B. bei Tauschverträgen zwischen Immobiliar- und Mobiliarwerthen, obwohl gerade bei Tauschverträgen eine ungleiche Darangabe gewöhnlich mit Baarzahlung ausgeglichen wird, also selber eine der Leistungen größer ist als die Gegenleistung oder umgekehrt (Stockar, Staatsauflagen S. 86; V. d. K. d. R.-R. 1852 Bd. V S. 46 und 49).

Schwierig wird die Frage, ob ein Vertrag unter Art. 141 falle oder nicht, nur dann, wenn unter der Form von Leistung und Gegenleistung verschiedene selbständige Rechtsgeschäfte in einer Urkunde verlautbart sind. Wenn dies der Fall ist, fällt die Urkunde unter Art. 140 — im Taxgesetze vom 28. Mai 1852 war der Inhalt des heutigen Art. 140 Abs. 1 dem Art. 26 als Abs. 2 beigegeben (siehe darüber Stockar im Kommentar a. a. O. S. 429—439) —; wann dies angenommen werden muß, kann nur aus dem Inhalt der Urkunde gefolgert werden. Es ist dabei als erster Grundsatz zu beachten, daß für die Gebühr weder die Form, noch die Umschreibung, noch die Bezeichnung, noch Veranlassung,

noch Motiv, noch Rechtswirksamkeit, sondern einzig und allein der beurkundete Inhalt maßgebend ist (vgl. die Anmerk. 2 zu Art. 111 und Anmerk. 2 und 3 zu Art. 138).

Art. 142.

Wenn ein Vertrag, wodurch über Besitz oder Eigenthum Verfügung getroffen wird, bewegliche und unbewegliche Sachen begreift, so ist die Gebühr von dem Gesammtwerthe nach der für die letzteren bestimmten Gebühr zu entrichten, soferne nicht der Werth der beweglichen Sachen in der Urkunde besonders ausgewiesen wird.

1. Dieser Artikel ist eine Modifikation der in Art. 112 Ziff. 1 und 2 aufgestellten Gebührensätze und mit Rücksicht auf die verschiedenen Gebühren für Verträge mit beweglichen und unbeweglichen Vertragsgegenständen gegeben.

2. Unter „ausgewiesenem" beweglichen Vermögen versteht man nicht individuelle Bezeichnung des Gegenstandes, sondern es genügt generelle „Ausweisung". Die französische Gesetzgebung ist in dieser Richtung viel weiter gegangen. Der Art. 9 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII bestimmt:

> „Wenn ein Akt, wodurch das Eigenthum oder die Nutznießung übertragen wird, Mobilien und Immobilien begreift, so wird die Einregistrirungsgebühr von dem Gesammtpreise nach der für die Immobilien bestimmten Taxe bezogen, es wäre denn, daß ein besonderer Preis für die beweglichen Güter bedungen wäre und daß diese in dem Vertrage Artikel für Artikel bezeichnet und geschätzt seien."

Das französische Recht verlangte demnach eine genaue Bezeichnung und besondere Schätzung der einzelnen Bestandtheile des beweglichen Vermögens. In Art. 142 hat man lediglich eine summarische Behandlung zugelassen und hat dafür den Ausdruck „ausweisen" gebraucht. Wenn daher ein Landgut mit Vieh, Fahrniß und Vorräthen verkauft wird, so genügt es für die Anwendbarkeit des Art. 142 vollständig, wenn in dem Vertrage allgemein erklärt wird, daß z. B. Futtervorräthe im Werthe von 1000 Mark, Vieh im Werthe von 5000 Mark, sonstige Fahrnisse im Werthe von 3000 Mark mit verkauft werden. Diese einzelnen Beträge werden sodann zusammengerechnet und mit 3 per Mille bewerthet. Natürlich muß die Deklarirung glaubhaft sein; allein hiefür gibt regelmäßig schon die Größe des Gutes die nöthigen Anhaltspunkte an die Hand. Ist die Erklärung glaubhaft, so wird es dabei belassen; ist sie aber nicht glaubhaft und wird beispielsweise ein Theil des Werthes der Immobilien zu dem Mobiliarwerthe geschlagen, so wird nöthigen Falls das Schätzungsverfahren einzuleiten sein (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 68; Vollz.-Instr. vom 21. September 1879 § 16, F.M.Bl. S. 205).

3. Der Mangel einer Werthsausscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen muß in ein und derselben Notariatsurkunde enthalten sein. Der Mangel — also Anwendung der Immobiliartaxe, 2 % nach Art. 112 Ziff. 1 — kann nicht dadurch beseitigt erachtet werden, daß die Ausscheidung, wodurch für

die summarisch ausgeschiedenen Mobilien nur 3‰, für die Immobilien 2% anzusetzen sind, in einer anderen Urkunde erfolgt ist (Beschl. d. obersten L.G. vom 22. Dezember 1884, Civ.=Entsch. X S. 634, Fin.=Entsch. S. 474).

Art. 143.

Bei der Aufnahme von Urkunden, welche der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegen, haben die Parteien die Gegenstandssumme wahrheitsgetreu anzugeben. Betrifft das Rechtsgeschäft keine bestimmte Geldsumme und läßt der Gegenstand desselben gleichwohl eine Veranschlagung in Geld zu, so hat der beurkundende Notar die Betheiligten zur Angabe des wahren Werthes behufs der Gebührenberechnung aufzufordern.

Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe oder wird die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe oder bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften (Art. 11) der Zuschlagspreis dem wahren Werthe nicht entsprechend erachtet, so hat das Rentamt seinerseits einen Werthsanschlag, welcher bei landwirthschaftlichen Grundstücken (Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Hopfengärten, Weiden), insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Erhöhung oder Verminderung rechtfertigen, mit dem zwanzigfachen Betrage der Grundsteuerverhältnißzahl zu berechnen ist, mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß, wenn Erinnerungen hiegegen binnen zwei Wochen nicht erhoben werden, dieser Werthsanschlag der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt würde.

Werden Erinnerungen rechtzeitig erhoben, und findet über den vom Rentamte gemachten Werthsanschlag eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Werthsermittelung als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege auf schriftlichen Antrag des Rentamts bei dem Amtsgerichte durch zwei beeidigte Schätzmänner, von welchen der eine durch das Rentamt, der andere durch die Betheiligten vorgeschlagen wird. Der Durchschnitt beider Schätzungen oder, wenn die Betheiligten binnen zwei Wochen nach gerichtlicher Aufforderung einen geeigneten Schätzmann nicht bezeichnen, die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes bildet sodann die der Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Werthssumme.

Die Kosten der Schätzung sind von den Betheiligten zu tragen, wenn die Werthsangabe verweigert wurde, oder wenn das Ergebniß der Schätzung den von den Betheiligten angegebenen Werth um 10 Prozent übersteigt.

Wurde der Werth von den Betheiligten wissentlich zu gering angegeben, so trifft jeden derselben überdies eine Geldstrafe im doppelten Betrage der hinterzogenen Gebühr. Wird jedoch die Werthsangabe noch vor Vornahme der Schätzung von den Pflichtigen selbst berichtigt, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Das Amtsgericht hat über etwaige Ablehnungsgründe, welche gegen die Schätzmänner vorgebracht werden, ohne Zulassung einer Beschwerde zu entscheiden und in gleicher Weise das Ergebniß der Schätzung, sowie die Verbindlichkeit zur Kostentragung in einem Beschlusse endgiltig auszusprechen.

Das Verfahren ist gebührenfrei.

1. Die Art. 143—145 betreffen die Art der Werthsermittelung. Art. 143 entspricht im Wesentlichen den Vorschriften in Art. 28 und 29 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und dem Ventose-Gesetz (21. Ventose VII — 11. März 1799 —) in der Pfalz, sieht jedoch für Hinterziehungsfälle verschärfte Strafen vor, um den mit der Steigerung der Gebührensätze wachsenden Reiz zur Defraude in Schranken zu halten (Motive 1879 S. 91, Stenogr. Berichte Bd. III S. 723—726).

2. Das neue Gesetz hat die schon im Taxgesetze vom 28. Mai 1852 angenommene Anschauung rezipirt, daß jede Urkunde hinsichtlich des prozentabel zu belegenden Werths der Gegenstandssumme von den Finanzbehörden angegriffen werden kann, sowohl wenn der Werth in der Urkunde angegeben, als wenn er verweigert wurde.

Der Gesetzentwurf vom Jahre 1852 hatte ein weniger weitgehendes Prinzip; es entsprach den Intentionen dieses Gesetzentwurfs, welche eine Werthsermittelung nur bei denjenigen Verträgen im Auge hatten, bei welchen die Gegenstandssumme aus den Verträgen nicht bemessen werden kann, die Einreihung der betreffenden Bestimmungen nach den Normativen über Auszugs- und Nahrungsverträge.

Allein schon der damalige Ausschußreferent ging von einer weiteren Auffassung der Bestimmungen über Werthsermittelung aus und unterstellte denselben den Zweck, dem Mangel einer Angabe fingirter Werthsbezeichnung vorzubeugen und die durch solche Fiktionen erzielten Taxdefraudationen verhüllenden Gesetzesbestimmungen zu beseitigen (V. d. K. d. A. 1852 Beil.-Bd. IV S. 51).

Es erhielt der damalige Art. 28 einen Zusatz, welcher die Möglichkeit der Erhebung des wahren Werthes in jedem Falle geben sollte, sei es daß die ursprüngliche Urkunde den Werth gar nicht entnehmen läßt, oder daß die Betheiligten die Werthsangabe verweigern, oder daß die ursprünglich gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe nicht entsprechend erscheint.

Die Instruktion vom 24. August 1852 bestimmte im Vollzuge der Gesetzesbestimmung (Art. 29 Abs. 1 des Taxgesetzes), daß das Rentamt beim Amtsgericht die Schätzung beantragen sollte, wenn die Betheiligten die Werthsangabe verweigern oder dem protokollirenden Beamten dieselbe zu gering erscheint. Die Schätzung sollte möglichst wenig Kosten verursachen; eine Abschätzung an Ort und Stelle nur dann vorgenommen werden, wenn sie absolut nothwendig war, auch jede Einwirkung auf die Schätzmänner vermieden werden.

Neu war, daß in § 19 der Instruktion zur Revision der Taxregister die

Befugniß ertheilt wurde, das Rentamt zur Werthsermittelung zu veranlassen, wenn der Revision der Werth zu gering angegeben schien. Taxdefraudationen durch zu geringe Werthsangaben wollte man jederzeit vermeiden, eine Beanstandung der Werthsangabe nur ausnahmsweise bei wirklich indizirter Defraudation herbeiführen.

Bestimmte Normen zur Findung des wahren Werthes waren nie gegeben; die Versuche in Bocke's Tax- und Stempelnormen (S. 356), in Stenglein's Steuerdefinitivum und Seuffert's Hilfstabellen (S. 173) hatten nur theoretischen Werth.

Beruhigen sich bei Beanstandung durch das Rentamt und höhere Taxirung der Verträge die Betheiligten, so ist jede Defraudation straflos. Beharren sie auf der früheren Werthsangabe, so hat das Rentamt das Ermittelungsverfahren beim Amtsgericht eröffnen zu lassen. Letzteres wird nach Analogie der Schätzungen in Hypothekensachen verfahren, wonach es vor Allem auf denjenigen Werth anzukommen haben wird, welchen das Grundstück längere Zeit erhalten kann, ohne besondere Minderung erfahren zu müssen (§ 9 der Instruktion vom Jahre 1823, R.Bl. 1823 S. 804; Finanzministerialentschließung vom 18. Juni 1853, Geret XXVIII Abth. I S. 29).

Auf die Rechtskraft des Vertrages, überhaupt auf die civilrechtlichen Folgen derselben hat das Schätzungsverfahren keine Wirkung.

Solche Werthsbeanstandungen kommen weniger bei Verkäufen als bei Gutsübergaben, Rechnungsauszügen, Erbabkäufen vor (vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. V S. 310).

3. Der Abs. 1 des Art. 143 machte den Gesetzgebungsfaktoren wenig Schwierigkeiten. Es ist wortgetreu der Art. 28 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 herübergenommen.

Desto mehr der Abs. 2, und zwar:

a) die Bestimmung, daß bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften der Zuschlagspreis als dem wahren Werthe nicht entsprechend soll angegriffen werden können;

b) daß bei landwirthschaftlichen Grundstücken (Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Hopfengärten, Weiden) der zwanzigfache Betrag der Grundsteuerverhältnißzahl den Werth darstellen soll, soferne nicht besondere Verhältnisse eine Erhöhung oder Herabminderung rechtfertigen.

ad a. Sowohl in der Abgeordnetenkammer als in der Reichsrathskammer wurde der Antrag gestellt, den obigen Satz zu streichen. Die Staatsregierung widersetzte sich dem entschieden mit der Motivirung, daß es billig und gerecht sei, zwischen Kaufverträgen und Zwangsversteigerungen auch hier keinen Unterschied zu machen, und daß sowohl der Steigerer als auch der Käufer die gleiche Gebühr nach dem wahren Werthe des Gegenstandes zu entrichten habe. Wenn es richtig wäre, daß bei Zwangsversteigerungen das Meistgebot in allen Fällen den wahren Werth bilde, so wäre allerdings der Zusatz überflüssig. Die Erfahrung aber lehre das Gegentheil. Es würden nicht selten bei Zwangsversteigerungen geradezu Spottpreise geboten, welche auch den Zuschlag erhielten. Es sei schon vorgekommen, daß ein Anwesen, das 100,000 Mark werth gewesen, für 50 Mark zugeschlagen worden sei. In solchem Falle könne man doch wohl nicht die Gebühr aus 50 Mark berechnen lassen wollen. Gegen so exorbitante Fälle müsse eine Remedur

möglich sein, und eine solche Möglichkeit auch für die Folge offen zu halten, beabsichtige Art. 143 (V. d. K. d. A. Abth. II S. 69, 70, 148).

ad b. Hier ist ausgesprochen, daß bei landwirthschaftlichen Gütern (Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Hopfengärten, Weiden), insofern nicht besondere Verhältnisse Erhöhung oder Minderung bedingen, die Gebühr nach dem zwanzigfachen Betrage der Grundsteuerverhältnißzahl zu berechnen ist. Es sind also Gebäude und Waldungen weggelassen. Bei ungewöhnlichen Verhältnissen können die Rentämter eine andere Werthsberechnung pflegen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird der Werth auch bei Verbriefung von Hypothekkapitalien durch die Banken, ebenso in Erbschaftsfällen berechnet (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 148).

In dem Erbschaftssteuergesetz vom 18. August 1879 ist nämlich in Art. 35 hinsichtlich der Werthserhebung ausgesprochen, daß die Bestimmungen des obigen Artikels entsprechende Anwendung zu finden haben.

Hiezu lag ein Beschluß der Kammer der Reichsräthe vor (Separatband 1879 S. 22): bei landwirthschaftlichen Gütern den fünfzehnfachen Katastersteuerbetrag als Maßstab der Werthsermittelung anzunehmen, welcher Beisatz aber später wegfiel.

Hiezu bemerkte der Finanzminister, daß nach dem Beschlusse zum Erbschaftssteuer-Gesetzentwurfe die Bewerthung nach dem fünfzehnfachen Betrage der Grundsteuerverhältnißzahl für den landwirthschaftlichen Grundbesitz überhaupt, also für Schlösser, Häuser und Waldungen anzuwenden gewesen wäre. Außerdem sei diese Berechnung dort positiv und für alle Fälle vorgeschrieben worden, gleichviel ob ein Objekt den hundertfachen oder den zweifachen Betrag der Verhältnißzahl werth sei. Deshalb sei er damals dem Beschlusse entgegengetreten. Bei dem vorwürfigen Gesetzentwurfe sei der Gedanke wieder angeregt worden. Nach längerer Debatte habe er sich bereit erklärt, im Wege der Instruktion den Rentämtern zu empfehlen, daß sie als Regel den fünfundzwanzigfachen Betrag der Grundsteuerverhältnißzahl gelten lassen sollten. Allein damit habe man sich nicht begnügt, sondern die Aufnahme einer instruktiven Bestimmung ins Gesetz verlangt.

Die aus Anlaß der Steuerreform gepflogenen Erhebungen über das Verhältniß, in welchem der Verkaufswerth landwirthschaftlicher Grundstücke zu dem Katasterwerthe im Sinne des Antrages sich verhalte, haben ergeben, daß in zwanzigtausend Fällen nur ungefähr 325mal eine Uebereinstimmung vorlag, während außerdem der Kaufpreis, d. i. also der von den Betheiligten selbst angegebene Werth den Werth des Katasters meistens weit überstiegen hatte.

Nimmt man z. B. an, zwei als Wald katastrirte Flächen haben ein und dieselbe Steuerverhältnißzahl; die eine von ihnen ist aber vollständig abgetrieben, die andere dagegen mit schlagbarem Holze bestockt, so würde die vorgeschlagene Werthsbemessung zur Folge haben, daß zwischen beiden in Bezug auf den Werth keinerlei Unterschied bestünde und daß deshalb bei der einen wie bei der anderen die gleiche Gebühr erhoben werden müßte, eine Ungerechtigkeit, welche die Gesetzgebung nicht unterstützen dürfe.

Die kgl. Staatsregierung erklärte sich bereit, wenn künftighin wie bisher die Schätzung den Maßstab für die Werthsermittelung bilden würde, in der an die Rentämter zu erlassenden Instruktion dafür zu sorgen, daß regelmäßig und namentlich auch bei größeren Komplexen bei Bewerthung der landwirthschaftlichen Grundstücke, soweit thunlich, von der Schätzung Umgang genommen werde und

der Werth nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage der Steuerverhältnißzahl zu bemessen sei, so daß nur in Ausnahmsfällen zur Schätzung geschritten würde.

Der zwanzigfache Betrag der Steuerverhältnißzahl sei noch zu gering, während der fünfundzwanzigfache Betrag dem durchschnittlichen Verkaufswerthe eher entspreche.

Schließlich wurde aber doch der zwanzigfache Betrag der Grundsteuerverhältnißzahl als Werth der landwirthschaftlichen Grundstücke — also ohne Häuser und Waldungen — für angemessen erachtet und die ganze Instruktion für die Rentämter über die Werthsermittelung in das Gesetz selbst aufgenommen.

4. Die Grundsteuerverhältnißzahl ist nach § 84 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, bezw. 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 1881 Nr. 670) das Produkt aus der Grundfläche und ihrer Bonitätsklasse; jede Einheit der Verhältnißzahl stellt einen jährlichen Ertrag von $^1/_8$ Scheffel = 27,7974 Liter Korn oder nach dem festgesetzten Katasternormalpreise einen Katastergulden = $1^5/_7$ Mark vor, welche früher mit je einem Kreuzer einfacher Steuer (simplum) belegt wurde. In den Heberegistern ist als Berechnungsgrundlage nicht das Simplum, sondern die Steuerverhältnißzahl — nach Ganzen und $^1/_{100}$ — vorgetragen (vgl. auch § 114 des revidirten Gesetzes vom 19. Mai 1881 und § 18 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1882, Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 49).

5. Wiederholt wurde von Seiten der Vertreter der kgl. Staatsregierung hervorgehoben, daß das Werthsermittelungsverfahren, die Schätzung, nur bei einem auffallenden Mißverhältniß zwischen dem muthmaßlichen Werthe und dem Zuschlagspreise zu geschehen habe. Wenn der Erfolg der Schätzung zweifelhaft sei, finde in der Regel keine Beanstandung statt (Finanzministerialentschließung vom 24. Januar 1884; V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 69 und 70; V. d. K. d. A. 1884, Stenogr. Berichte Bd. III S. 725, 1886 Bd. VI S. 593 und 601).

6. Das Werthsermittelungsverfahren findet sowohl bei notariellen Mobiliar- als Immobiliarverträgen statt. Bei den letzteren ist wiederum kein Unterschied zwischen freiwilligen und Zwangsversteigerungen, zwischen Kauf und Versteigerung. Freiwillige Versteigerungen sind ohnehin nach dem Gesetze ganz wie andere Verträge zu behandeln. Die Hinweisung auf „Zwangsversteigerung von Liegenschaften“ im obigen Artikel war nur nothwendig, weil die Gebühren über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderung in einem ganz anderen Abschnitte des Gesetzes (Abth. II Abschn. II Art. 8—25) speziell geregelt war, deshalb zur Vermeidung von Mißverständnissen nothwendig war, auf die Zwangsversteigerungen hier ausdrücklich zu verweisen (Stenogr. Berichte der K. d. A. 1879 Bd. III S. 723; Beschluß des obersten L.G. vom 1. Februar 1884, Civ.-Entsch. X S. 322, Fin.-Entsch. S. 461; siehe auch Anmerk. 4 zu Art. 11, 10 zu Art. 113 und 1, 2, 5 zu Art. 119).

7. Eine Ausnahme in der Werthsermittelung machen nur die öffentlichen Mobiliarversteigerungen, bei denen der Zuschlagspreis für die Berechnung der Gebühr maßgebend ist (Art. 226 und Anmerk. 1 hiezu).

8. Hinsichtlich der Straffolgen bei unrichtiger oder verweigerter Werthsangabe in einer Urkunde ist zu bemerken, daß das gegenwärtige Gesetz insofern milder ist als das Taxgesetz von 1852, als nur die „wissentliche“ Hinterziehung gestraft werden will. Art. 29 dieses Gesetzes bestimmt in Abs. 2, daß der Taxpflichtige, wenn die Schätzung seine Werthsangabe um 10 Prozent übersteige, nicht bloß die Kosten der Schätzung zu tragen, sondern auch noch die doppelte Taxe

von dem Mehrwerthe zu entrichten habe. Auch das Ventose-Gesetz in der Pfalz statuirt, daß die Gebühr solchen Falls doppelt bezahlt werden müsse. Die Staatsregierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß es Fälle geben könne, in denen der Werth in gutem Glauben niedriger angegeben werde und daß man deshalb so harte Bestimmungen nicht treffen dürfe. Deshalb sei in dem neuen Gesetze die Hinterziehungsstrafe auf den Fall beschränkt worden, daß die Werthsangabe absichtlich und wissentlich zu niedrig geschehen sei. Dies muß aus den Umständen hervorgehen und kann nicht aus der zu niedrigen Werthsangabe allein schon gefolgert werden. Nachweisbar ist die Werthsangabe jedenfalls dann eine wissentlich unrichtige, wenn bei Kaufverträgen Baarzahlungen verschwiegen werden. Liegt keine absichtliche Hinterziehung vor, so hat der Gebührenpflichtige nur die Kosten der Schätzung zu tragen. Zudem findet ein rentamtliches Vorverfahren statt. Art. 143 sei für den Vollzug des Gesetzes von höchstem Werthe. Man habe leider die Erfahrung machen müssen, daß die Taxgefälle nicht selten durch Verschweigung des wahren Werthes verkürzt worden seien. Im Uebrigen enthalte die nach dem Entwurfe dem Rentamte zukommende Befugniß für die Betheiligten nichts Beschwerendes. Es liege in der Natur der Sache, daß nur exorbitante Fälle zu Schätzungen Anlaß geben würden. Mit der Beanstandung kleinerer Werthsdifferenzen würden die Rentämter sich ohnehin nicht befassen. Wenn dieselben eine Schätzung veranlaßten, so hätten sie sicher triftige Gründe. Außerdem gestatte der Art. 143 ein kurzes Vorverfahren, das in den meisten Fällen zum Ziele führen werde.

9. Auf die Rechtskraft und Rechtswirkung des Vertrages, auf die von den Kontrahenten stipulirte Vertragsgegenstandssumme, auf die Besitzverhältnisse und alle übrigen durch den Vertrag geschaffenen Rechtsverhältnisse kann das Schätzungsverfahren und das Ergebniß der Werthserhebung keine Wirkung ausüben. Die Werthserhebung ist ausschließlich für die Gebührenerhebung maßgebend (Stockar, Kommentar in dieser Sammlung Th. II Bd. II S. 454; V. d. A. d. A. 1879 Abth. II S. 71).

10. Das Amtsgericht — in dessen Bezirk das Immobile liegt oder der Vertrag abgeschlossen wurde — entscheidet im Werthsermittelungsverfahren auf schriftlichen Antrag des Rentamts wie über einen Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege in erster und letzter Instanz gebührenfrei ohne Zulassung von Rechtsmitteln.

11. Die in Abs. 5 dieses Artikels, sowie die sonst in diesem Gesetze (Art. 36, 39, 117, 214, 220, 228, 234, 239, 248, 250, 257, 270, 271) und anderen Strafgesetzen ausgesprochenen Geldstrafen fließen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, in die bayerische Staatskasse (Art. 29 des bayerischen Ausf.-G. zur R.St.P.O. vom 18. August 1879).

Solche Ausnahmen sind gesetzlich statuirt in:

- §§ 368 Ziff. 1, 2, 9, § 366 Ziff. 9, § 370 Ziff. 1, 2 des Reichsstrafgesetzbuchs;
- Art. 73, 74, 75, 76, 83, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 106—109, 112, 113, 115—121, 145, 166 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871;
- Art. 94 und 96 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, bezw. § 23 der Vorschriften über Behandlung der Zoll- und Aufschlagsachen vom 2. Oktober 1879;

Art. 41 Abs. 3, Art. 32, 99, 148, 165—168, 174 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und Art. 77, 80, 96, 97 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869;

Art. 213 des Berggesetzes vom 20. März 1869;

Art. 11 Ziff. 2 des Bewässerungsgesetzes vom 28. Mai 1852;

Art. 2 und 61 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875;

§ 38 der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879;

§ 146 der Reichs-Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878;

Art. 7 des Hundesteuergesetzes vom 2. Juni 1876;

Art. 5 der Körordnung vom 26. März 1881;

§ 46 des Reichsgesetzes über Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879;

Art. 17 des Gesetzes über die Kunststraßen vom 25. Juli 1850;

Art. 65 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868, bezw. 22. August 1879;

Art. 33 des Branntweinaufschlagsgesetzes vom 25. Februar 1880;

§ 17 des Reichs-Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, bezw. Justiz- und Finanzministerialbekanntmachung vom 20. Februar 1884;

Art. 144 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, bezw. Ziff. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1867;

Art. 70 des Eheschließungs- bezw. Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875;

§§ 27—29, 33 des Reichs-Postgesetzes vom 28. Oktober 1871;

§§ 58, 93 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878;

§ 24 des Reichs-Stempelabgabegesetzes vom 1. Juli 1881;

§ 19 des Reichs-Spielkartengesetzes vom 3. Juli 1878;

§ 46 des Reichs-Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879;

§ 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. September 1886 über Behandlung der Schulversäumnisse;

§ 14 des revidirten Haussteuergesetzes vom 15. August 1828, bezw. 19. Mai 1881;

Art. 68 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881;

Art. 21 des Gesetzes über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 10. März 1879;

Art. 73 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881;

Art. 34 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881.

Im Gebührengesetze selbst sind keine Ausnahmen über Verwendung von Geldstrafen zu anderen Zwecken als der bayerischen Staatskasse niedergelegt.

12. Wenn in einer notariellen Urkunde über bewegliche und unbewegliche Sachen verfügt und für beide je ein gesonderter Werth (Erwerbspreis) ausgewiesen wird, ist in den notariellen Besitzveränderungsanzeigen (siehe zu Art. 214)) selbstverständlich nur der Werth der Immobilien vorzutragen. Ist für beide nur ein Gesammtwerth in der Urkunde ausgewiesen, so erfordert es die Vollständigkeit der Besitzveränderungsanzeigen, daß hierüber das Erforderliche ausdrücklich vorgemerkt werde. Gegen Notare, welche in die fraglichen Verzeichnisse (§§ 3 und 5 der Vollzugsvorschriften vom 29. Januar 1882 — Ges.- u. V.-Bl. S. 41 — zu § 72 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, bezw. 19. Mai 1881 für das diesrheinische Bayern und § 8 der Gebührenordnung vom 20. September 1879, dann Justiz- und Finanzministerialbekanntmachung vom 23. September 1879, Kreisamtsblatt für die Pfalz 1879 S. 549 für die Pfalz) unrichtige oder unvollständige Angaben machen, wird nöthigenfalls auf dem im § 8 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (R.Bl. S. 1445) vorgezeichneten Wege vorgegangen werden müssen.

Art. 144.

Bei Pacht- oder Miethverträgen, welche auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, bildet der Betrag des einjährigen Zinses multiplizirt mit der Zahl der Jahre und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag geringer ist, dieser Betrag die Gegenstandssumme.

Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer abgeschlossen, so ist der Berechnung der Gebühr der zwölfundeinhalbfache Betrag des einjährigen Zinses zu Grunde zu legen.

Art. 145.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit, sowie der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 7, 9 der Reichs-Civilprozeßordnung zu berechnen.

Wenn jedoch Austräge (Nahrungsverträge) bei Gutsübergaben von Verwandten der aufsteigenden auf solche der absteigenden Linie zu Gunsten der Uebergeber bedungen werden und mit der Uebergabe in der nämlichen Urkunde vorkommen, so wird hiefür keine besondere Gebühr berechnet, sondern es erhöht sich in diesem Falle nur der Uebernahmspreis um den Werth des einjährigen Bezuges im fünffachen Betrage.

1. Die Bestimmungen in Art. 144 und 145 wurden dem Art. 27 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 unter Berücksichtigung der in §§ 7, 8 u. f. der Reichs-Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften nachgebildet. Siehe deshalb oben die Anmerkungen zu Art. 10.

In dem Urtheile des Reichsgerichts vom 7. Juni 1882 (Slg. X S. 320) ist auch für die streitige Rechtspflege ausgesprochen, daß Ansprüche auf Servituten zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen gehören und nicht unter § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes fallen.

2. a) Art. 144 Abs. 1 behandelt die Mieth- und Pachtverträge auf bestimmte Zeit;

b) Art. 144 Abs. 2 dieselben Verträge auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer;

c) Art. 145 Abs. 1 Verträge über Grunddienstbarkeiten, sowie wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;

d) Art. 145 Abs. 2 die Austrägal-Nahrungsverträge unter Descendenten und Ascendenten mit einem Uebergabsvertrag in einer Urkunde.

Hiezu wird bemerkt:

ad a. Hierunter fallen die locatio und conductio, Sachmiethe, Pacht; nicht darunter die Dienstmiethe (l. c. operarum) und die Werkverdingung (l. c. operis). Dabei ist es gleich, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt.

Die obige Vorschrift ist wörtlich dem § 8 der Reichs-Civilprozeßordnung nachgebildet.

Der Werth wird also nach dem bedungenen jährlichen Pacht- und Miethzins, welcher vom Werthe des Miethverhältnisses verschieden sein kann, genommen (Pr. Landr. Th. I Tit. 21 § 258; Code civil Art. 1708—1831; bayerisches Landrecht Th. IV Kap. 6; Arndts, Pand. §§ 309—316; Windscheid Bd. II S. 399—403; Kleiner, Kommentar zur Reichs-Civilprozeßordnung S. 91; Seuffert, Kommentar zur Reichs-Civilprozeßordnung S. 10 und 11).

ad b. Hier ist der Pacht- und Miethvertrag auf unbestimmte Zeit mit dem auf Lebensdauer gleichgestellt und der zwölfundeinhalbfache Betrag des bedungenen Jahreszinses als Vertragsgegenstandswerth — entsprechend dem § 9 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung — angenommen.

Diese Regel weicht sowohl von dem bisherigen Taxgesetze als den gemeinrechtlichen Anschauungen und den sonstigen Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung ab.

Nach römischem und gemeinem Rechte war für Berechnung der Lebensdauer die sogenannte ulpianische Lebenstafel, d. i. l. 68 Dig. 35, 2 ad legem Falcidiam maßgebend (Entsch. d. obersten G.H. vom 4. Juli 1848 und 8. April 1872, Bl. f. R.A. Bd. 13 S. 408 und Civ.-Entsch. II S. 136).

Nach obigem Satze werden aber Verträge auf unbestimmte Zeit und auf Lebensdauer gleich bewerthet.

Nach der Gesetzgebung vom Jahre 1816 war der fünfzehnfache, nach dem Taxgesetze der zehnfache Betrag des Jahresreichnisses, gleichviel bei Pacht-, Mieth-, Austrags- und Nahrungsverträgen dem Vertragswerthe gleichgeachtet.

ad c. Hieher gehören: aa) Verträge über Grunddienstbarkeiten, also Realservituten im römisch-rechtlichen Sinne. Nicht hieher gehören die in Partikularrechten den römisch-rechtlichen Prädialservituten gleichgestellten Lasten, z. B. Superfizies, Emphytheusis, Lehen-, Reallasten, auch nicht Personalservituten (Seuffert zu § 7 Anmerk. 1 S. 15; Kleiner S. 89).

Die einschlägigen Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung lauten:

„§ 7. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§. 8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.

§ 9. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist,

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.“

Es ist also bei Prädialservituten zu ermitteln:

welchen Werth hat das praedium dominans,

welchen Mehrwerth durch die Grunddienstbarkeit,
welchen Werth hat das praedium servians ohne und
welchen Minderwerth hat das praedium servians mit der Grunddienstbarkeit.

Die größere Höhe des Betrages der also gefundenen Mehr- und Minderwerthe ist maßgebend (Uebel, Kommentar zur R.C.P.O. Bd. I S. 9).

bb) Fallen unter Art. 145 Abs. 1 Verträge über das Recht wiederkehrender Nutzungen und Leistungen (§ 9 der R.C.P.O.).

Es muß also das Recht auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, nicht einzelne Beträge in Frage kommen.

Zu „Nutzungen" gehören im Gegenhalte zu den natürlichen Früchten die uneigentlichen Früchte, also Renten aus Grundeigenthum, Erträgnisse von Grundstücken, Mineralien, aus Steinbrüchen, Jagd, Fischwasser, von Wäldern u. s. w.

„Leistungen" kommen hauptsächlich bei den deutschrechtlichen Reallasten vor. Auch beim „Altentheil" kommen persönliche Leistungen vor.

Kehren die Nutzungen oder Leistungen in größeren als einjährigen Zwischenräumen wieder, so ist der einjährige Bezug zu berechnen und darauf dann die Vorschrift in § 9 anzuwenden.

Kehren die Nutzungen oder Leistungen zwar in bestimmten Zwischenräumen, aber in wechselnder Größe, z. B. unfixirte Zehnten, wieder, so ist nach dem Durchschnitt des nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Zeitraums der Jahresbetrag und damit nach § 9 der Werth der Nutzungsberechtigung zu berechnen.

Kehren die Nutzungen oder Leistungen in unbestimmten Zwischenräumen, und wechselnder Größe wieder, z. B. bei Kirchenbaulasten, so können die Vorschriften des § 9 nicht Anwendung finden, da der Jahresbetrag nicht zu berechnen ist.

Bei Berechnung des Werthes des Rechts auf Nutzungen und Leistungen von bestimmter Dauer ist die Summe der künftigen Leistungen ohne Abzug eines Interusuriums maßgebend, soweit diese Summe das Fünfundzwanzigfache des Jahresbetrages nicht übersteigt (Seuffert, Kommentar zur Reichs-Civilprozeßordnung § 9 S. 11; Kleiner, Kommentar zur Reichs-Civilprozeßordnung S. 73 und 95).

ad d. Die Bestimmung über die Austrägalverträge in Art. 145 Abs. 2 ist aus Art. 27 Abs. 2 des Taxgesetzes herübergenommen.

Sind solche Nahrungsverträge nicht in einer Urkunde mit dem Uebergabsvertrage verlautbart oder wird der Uebergabsvertrag nicht vom Ascendenten auf die Descendenten abgeschlossen oder der Austrag nicht für die Uebergabe bedungen, so fallen sie unter Art. 145 Abs. 1. Der Abs. 2 findet insbesondere bei Erbtheilungsverträgen keine Anwendung (Fin.-M.-Entsch. vom 25. Februar 1886), ebensowenig wenn ein Gutsanwesen den Eltern und Kindern gemeinschaftlich gehörte und nun an eines der Kinder übergeben wird. Die Gutsübergabe muß von den Ascendenten und nur von diesen auf die Descendenten und nur an diese erfolgen. Doch geht die Vergünstigung des Abs. 2 (fünffacher statt zwölfundeinhalbfacher bezw. fünfundzwanzigfacher Jahresbezug) nicht dadurch verloren, wenn in dem Uebergabsvertrage neben dem Sohne auch dessen Ehefrau oder Verlobte aufgeführt sind (Fin.-M.-Entsch. vom 29. April 1885), wenn nur die sonstigen Voraussetzungen des Artikels gegeben sind.

Ist der Austrag in einer Urkunde mit der Uebergabe bedungen, aber die Verlautbarung des Betrages des Reichnisses in derselben Urkunde in suspenso gelassen, so kann auch hier der Abs. 2 Anwendung finden (Stockar zum Taxgesetze S. 445).

Der Austrag mit der minderen Bewerthung kann sowohl in Geld als Nutznießung einzelner Grundstücke, Einräumung des Wohnungsrechts und sonstigen Reichnissen bestehen. Immer findet der Abs. 2 Anwendung, wenn ein Austrag des Uebergebers in Frage kommt (Fin.-M.-Entsch. vom 22. April 1884 und 19. April 1886, Pfaff S. 82).

3. Art. 145 Abs. 2 trifft keine Ausscheidung nach Kopftheilen, wie es Art. 113* thut, sondern ordnet die geringere Naturalienveranschlagung für alle Gutsübergaben zwischen Eltern und Kindern an, auch wenn dritte Personen, z. B. die Verlobte oder Ehefrau des übernehmenden Sohnes, an dem Vertrage Theil nehmen.

4. Die Bestimmung des Art. 145 Abs. 2 bezieht sich übrigens nicht auf Ermittelung des Kapitalwerthes des Austrages, sondern lediglich auf die Berechnung der für einen solchen zu entrichtenden Gebühren und beabsichtigt, hinsichtlich der Gebühren den Betheiligten die Wohlthat der Ermäßigung des in Art. 145 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung normirten zwölfundeinhalbfachen Betrages auf den fünffachen zu erweisen. Bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Maße der von den Parteien angegebene Werth hinter dem wirklichen Werthe zurückgeblieben ist, muß der Austrag im zwölfundeinhalbfachen Betrage in Berücksichtigung gezogen werden (Fin.-M.-Entsch. vom 13. August 1884). Zu dem Behufe erscheint es nothwendig, daß in den Urkunden der Jahresanschlag der Alimentationsverbindlichkeit angegeben sei, da sonst eine richtige Bemessung der Gebühr (vgl. auch Art. 141) nicht möglich ist.

Art. 146.

Bei Berechnung der Gebühr nach der Gegenstandssumme werden, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 124, die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

1. Dieser Artikel ist wörtlich aus Art. 30 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 eingereiht.

2. Die Bestimmung findet sich schon in § 14 der gemeinen Taxordnung von 1810 (R.Bl. 1810 S. 973): „Bei Berechnung der Brieftaxe nach der Kontraktsgegenstandssumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden von der eigentlichen Werthssumme nicht abgezogen.“ Dazu bemerken die Erläuterungen vom 9. August 1816 § 17 (Geret, V.O.Slg. Bd. 4 S. 252), daß „bei Gutsübergaben, Gutstheilungen, Erbverträgen, Käufen u. s. w. die Taxen von der ganzen Gutswerthssumme ohne Abzug der Schulden erhoben werden müssen, weil der ganze Gutswerth Kontraktsgegenstand sei, während bei Heirathskontrakten nur derjenige Theil des Heirathsgutes oder der Widerlage taxabel sei, welcher nach Abzug der Schulden angeheirathet oder widerlegt sei“.

Der letzte Satz ist durch die in dem Gebührengesetze gegen die bisherige Gesetzgebung neu aufgestellten Grundsätze über Bewerthung der Eheverträge (vgl. Einleitung III S. 30, dann die Anmerkungen zu Art. 113 und 114) hinfällig geworden, da das heutige Gesetz das gesammte beiderseitige Vermögen der Gebührenbewerthung unterstellt, auf welches sich der Vertrag erstreckt, ohne Rücksicht darauf, ob und wie über dieses Vermögen und dessen Theile rechtliche Verfügung getroffen wird, während die frühere Gesetzgebung eine förmliche Disponirung über den betreffenden Vertragsgegenstand durch den Ehevertrag voraussetzte (Art. 23 des Taxregulativs; Stockar, Handbuch, 1. Aufl., Bd. II S. 196; Bl. f. adm. Pr. Bd. 31 S. 217; Beschl. des obersten L.G. vom 14. März 1882, Civ.-Entsch. IX S. 543, Fin.-Entsch. S. 440).

Es ist deshalb auch in zwei Beschlüssen des obersten Landesgerichts vom 14. März 1882 und 27. Mai 1885 (Civ.-Entsch. IX S. 543 und XI S. 129, Fin.-Entsch. S. 440 und 482) anerkannt worden, daß auch bei den Eheverträgen bei den Gebühren aus dem Immobiliarwerthe nicht der Reinwerth, sondern der Bruttowerth des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe der Art. 112 und 142, also unter Ausscheidung der beweglichen und unbeweglichen Sachen zu Grunde gelegt werden muß, daß sohin die Vorschrift des Art. 146 auch auf Eheverträge Anwendung zu finden hat.

Wird durch den Ehevertrag nur der rechtliche Anspruch auf eine Geldsumme begründet, ohne daß damit ausdrücklich oder zufolge der civilrechtlichen Wirkung ein Besitzwechsel oder eine Veränderung von unbeweglichen Sachen stattfindet, auf denen der eigentliche Vertragsgegenstand (die Geldsumme) versichert erscheint, so bildet eben die Geldsumme den Vertragsgegenstand, und es ist in diesem Falle von Beiziehung der Realität, also auch nicht der darauf haftenden Schulden keine Rede. Dabei ist ohne Wirkung, daß vielleicht der eine Kontrahent einmal den Eigenthumsübergang unter gewissen Voraussetzungen erwerben kann (Bocke, Tax- und Stempelnormen S. 114**; Stockar, Kommentar S. 436 und 463).

3. Eine Ausnahme von Art. 146 tritt bei Inventaren ein, bei denen das reine Vermögen maßgebend ist (Anmerk. 1, 3 und 4 zu Art. 124, dann Art. 75, 83, 86, 112).

Art. 147.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, der die Thätigkeit des Notars veranlaßt hat. Ist dieselbe von Mehreren veranlaßt worden, so haften diese dem Staate gegenüber sammtverbindlich.

Vereinbarungen über die Tragung der Gebühren sind nur für die Betheiligten wirksam.

1. Zu diesem Artikel bemerken die Motive: „Derselbe entspricht der seitherigen konstanten Praxis und erscheint zur Sicherung des Aerars gegen Schmälerungen des Gefälles geboten“ (Motive 1879 S. 91).

2. Dazu ist nur Art. 107 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861

(G.Bl. 1861/62 S. 129—206) zu beachten, welcher bestimmt, daß der Notar bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Taxen und Stempelgefälle die Aushändigung der Urkunden verweigern kann. Auch die Amtsnachfolger dürfen von solchen Urkunden bis zur Entrichtung der Gebühren keine Ausfertigung ertheilen. Denselben ist ein Verzeichniß der Urkunden und geschuldeten Gefälle zu übergeben.

Der Notar, welcher Urkunden vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet dem Staate für die desfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

Außerdem kommt noch Art. 268 dieses Gesetzes in Betracht, in dem den Behörden und Stellen untersagt ist, die Umschreibung des Erwerbs- und Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in den Steuerkatastern, Hypotheken- und Grundbüchern eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der betreffenden Gebühren vorgelegt ist.

Bestehen bei der Abrechnung des Notars mit dem Rentamte gemäß § 10 der Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879 noch Rückstände an Staatsgebühren, so obliegt deren Beitreibung dem Rentamte. Insofern von Urkunden, für welche die Gebühren des Staates bei der Abrechnung mit dem Rentamte noch nicht bezahlt sind, Ausfertigungen gemacht und diese nicht etwa wegen der rückständigen Notariatsgebühren vom kgl. Notare selbst zurückbehalten wurden, sind dieselben bei der Abrechnung an das Rentamt zu übergeben.

Wenn der Notar die Urkunde, bezw. deren Ausfertigung den Betheiligten vor Bezahlung der Gebühren des Staates ausgehändigt hat, so tritt seine Haftbarkeit nach Maßgabe des Schlußsatzes des Art. 107 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 ein.

Rückständige Gebühren, welche von Personen geschuldet werden, die in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, sind gemäß Art. 263 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen von dem Notar dem Staate gegenüber persönlich zu vertreten und dürfen zur Beitreibung an die Rentämter nicht überwiesen werden (§§ 17 und 18 der Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879, F.M.Bl. 1879 S. 205).

Wurden die Gebühren erst nach Ueberweisung an das Rentamt bezahlt, so bestimmte eine Finanzministerialentschließung vom 5. August 1880 (F.M.Bl. S. 212), daß, um den hypothekenamtlichen Vollzug der Notariatsurkunden, welche Umschreibung der Besitztitelveränderung veranlassen, möglichst zu fördern, die Rentämter die Einbezahlung der Rückstände den Notaren von Fall zu Fall oder in angemessenen Zeiträumen, spätestens am Schlusse des Monates bekannt zu geben haben.

3. Die Bestimmung in Abs. 2 ist dem § 88 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nachgebildet, dabei aber, um das Aerar vollständig zu sichern, bestimmt, daß selbst solche Vereinbarungen den Grundsatz des Abs. 1 nicht alteriren.

Der Staat hält sich hinsichtlich der Gebühren bei einseitigen Verträgen an denjenigen, der die Willenserklärung abgibt, bei beiderseitigen Verträgen an irgend einen der Vertragskontrahenten, und zwar für die Gesammtsumme der Gebühren ohne Rücksicht darauf, wer die Kosten des Vertrages in demselben übernommen hat. Dieser Grundsatz gilt ebenso von Notariatsurkunden, wie in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege (Hypotheken-, Verlassenschafts- und Pflegschafts-

sachen), da hier nach Art. 108 überhaupt die entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes (§§ 86—89) zur Anwendung zu kommen haben.

4. In Finanzsachen stehen die Notare unter der Kontrolle der Finanzbehörden, bezw. der Regierungsfinanzkammern (Beschlüsse des obersten G.H. vom 27. Oktober 1873 und 3. Januar 1879, Entsch. für Strafrecht III S. 611 und I S. 5, Fin.-Entsch. S. 411 und 419).

5. Zur Entscheidung über Streitigkeiten über die Haftung des Notars für rückständige Taxen (Gebühren) sind nur die Finanzbehörden zuständig (Art. 107 Abs. 4 des Notariatsgesetzes), denn der Grund der Haftung liegt nicht in der Taxpflicht (worüber jetzt die Gerichte entscheiden), sondern darin, daß er unterlassen hat, vor Herausgabe der Urkunde die Taxe zu erheben. Dies ist eine Verpflichtung, welche dem Notar als öffentlichem Beamten obliegt, die Bestimmung in Art. 107 Abs. 4 ist eine öffentlich-rechtliche, welche dem Verwaltungsgebiete angehört. Uebrigens ist die Haftung des Notars eine subsidiäre, im Falle der Uneinbringlichkeit der Gebühren (Beschluß des obersten L.G. vom 11. Juni 1880, Civ.-Entsch. VIII S. 163, Fin.-Entsch. S. 62).

6. Ein Abgang an den von den Notaren von den Parteien erhobenen Tax- und Stempelgebühren in der Kasse des Notars kann demselben vor Eintritt des monatlichen Abrechnungs- und Ablieferungstermines nicht zum Verschulden angerechnet werden. Es ist zwar richtig, daß die nach Art. 105 des Notariatsgesetzes dem Notar zur Erhebung obliegenden Staatstaxen dem kgl. Aerare gebühren, und ebenso, daß die von den Betheiligten erhobenen Stempelgebühren die Bestimmung haben, zu den Anfertigungen der Notariatsurkunden verwendet zu werden. Allein eine Art der Aufbewahrung ist den Notaren in beiderlei Beziehung nicht vorgezeichnet, ein Zeitpunkt für die Zustellung jener Ausfertigung nicht festgesetzt. Der Notar genügt daher seiner Verpflichtung in dieser Beziehung vollständig, wenn er die Taxgefälle verordnungsmäßig am Ende des Monats an das Rentamt abliefert und wenn er die Ausfertigungen der Urkunden den Parteien, die darum nachsuchen, nur nicht vorenthält.

Der Notar kann bis zum Ablaufe des Monats die Mittel beischaffen, die Ablieferung zu bewirken. Wenn er durch seine plötzliche Verhaftung außer Stand gesetzt wurde, diese Entwickelung der Sache herbeizuführen, so kann ihm dieses nicht einmal unter dem disziplinären Gesichtspunkte zur Schuld zugerechnet werden, nachdem (im gegebenen Falle) jede Absicht der Veruntreuung ohnedies durch die Einstellung des Strafverfahrens schon bei Seite gesetzt ist (Urtheil des Kassationshofs vom 27. Dezember 1867, Slg. des Kass.-Hofs I S. 511; Fin.-Entsch. S. 405; vergl. auch die Anmerkungen zu Art. 123 und 263).

7. Eine schwierige Frage ist die, wer in dem Falle für die Gebühr haftet, wenn eine bevollmächtigte Partei, bezw. der Vollmachtträger, z. B. Anwalt, die Thätigkeit veranlaßt hat.

Zu § 81 des Reichs-Gerichtskostengesetzes hat die Reichstagskommission im Einverständnisse mit den Regierungsvertretern folgende erläuternde Bemerkungen gemacht:

> „In allen Fällen, in welchen für die Partei der Anwalt handelt, ist für die Vorschüsse und beziehungsweise Gebührenleistung nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht etwa der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.“

In das Gebührengesetz wurde der Art. 261 neu aufgenommen, um die Gebührenpflicht hinsichtlich der Anwälte und zwar sowohl in ihrer Eigenschaft als Anwalt als auch als bevollmächtigter Parteivertreter zu regeln (siehe die Anmerkungen zu diesem Artikel).

Hinsichtlich der anderen Bevollmächtigten erklärte der Finanzminister v. Riedel (A.V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 128): „Andere Bevollmächtigte können in dieser Richtung den Anwälten nicht gleichgestellt werden. Auch das Reichs-Gerichtskostengesetz hat eine Befreiung der Bevollmächtigten überhaupt von der Haftung für die Gebühren nicht anerkannt. Die erwähnte Konstatirung der Reichstagskommission zu § 81 des erwähnten Gesetzes bezieht sich ausdrücklich nur auf die Anwälte. Aus dem Umstande, daß man dort nur diese genannt habe, erhellt klar, daß man die übrigen Bevollmächtigten von der Haftung nicht habe befreit wissen wollen. In der bayerischen Gebührengesetzgebung dürfe man sich ohne dringende Gründe von den Prinzipien des Reichs-Gerichtskostengesetzes nicht entfernen. Die Freiheit von der Haftung für die Gebühren werde daher in der proponirten Bestimmung ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, in denen für die Partei ein Anwalt handle. Der Bevollmächtigte sei mit seinem Auftraggeber gewissermaßen identisch, und deshalb sei es nicht ungerechtfertigt, wenn er für die von ihm veranlaßten Gebühren verhaftet erklärt werde. Seinerseits sei es freier Wille, wenn er ein übertragenes Geschäft besorge, und er habe auch die Möglichkeit, sich sicher zu stellen. Unterlasse er dies, so müsse er auch die nachtheiligen Folgen auf sich nehmen.“

Der Regierungskommissär ergänzte diese Erklärung dahin:

„Die Staatsregierung sei bisher auf dem Standpunkte gestanden, daß die Bevollmächtigten in allen Fällen für die von ihnen veranlaßten Gebühren haften müßten.

Dieses Prinzip sei an sich ganz richtig und stehe mit den civilrechtlichen Bestimmungen über das Mandat nicht in Widerspruch. Letztere seien nur für die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Mandanten und Mandatar maßgebend. Das Gebührenwesen aber gehöre seiner Natur nach dem Gebiete des öffentlichen Besteuerungsrechts an, vermöge dessen der Staat befugt sei, die Gebühr von demjenigen zu fordern, der seine Hilfe zunächst in Anspruch genommen habe. Der Bevollmächtigte habe das Rückgriffsrecht gegenüber seinem Auftraggeber; dem Staate aber könne nicht zugemuthet werden, daß er sich mit seiner Gebührenforderung von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt habe, an einen beliebigen Dritten verweisen zu lassen habe.

Das Reichs-Gerichtskostengesetz habe den Grundsatz der Haftung des Bevollmächtigten gleichfalls im Allgemeinen anerkannt und nur zu Gunsten der Rechtsanwälte eine Ausnahme von jener Regel zugelassen.

Die civilrechtlichen Bestimmungen über das Mandat vermöchten keine Abweichung von dem Prinzipe des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu rechtfertigen.“

Nachdem verschiedene Abgeordnete für eine Gleichstellung der Anwälte mit anderen Bevollmächtigten bei Abschluß von Verträgen, Abgabe von Erklärungen Namens Dritter u. s. w. eingetreten, von anderen wieder betont wurde, daß mit Einräumung der Freiheit der Anwälte von der Haftung denselben kein Privilegium gewährt werde, da ein Unterschied zwischen dem Anwaltsverhältnisse und dem bloßen Mandatsverhältnisse bestehe, wurde in Art. 261 festgesetzt, daß ledig-

lich der Anwalt von der Haftung für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und dessfallsigen Vorschüsse befreit sei, wenn er nicht ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat. Damit ist entschieden, daß sonstige Bevollmächtigte, die für eine Partei handeln, für die Gebühren zu haften haben.

Auch ein Beschluß des obersten Landesgerichts vom 20. März 1888 Nr. 1088 spricht aus, daß — allerdings in der streitigen Rechtspflege — der Vater, welcher als Parteivertreter auftrete, aus öffentlich-rechtlichem Gesichtspunkte für die Gebühren hafte. Der Staat könne überhaupt die Gebühren von demjenigen fordern, welcher die Thätigkeit seiner Organe veranlaßte. Wenn ein Vater in der Klage für sich und seinen Sohn auftrat, that er dies kraft eines in seiner eigenen Person begründeten Rechts, also kraft eigenen, freien Willensentschlusses, war für seinen Sohn mitinteressirt und erscheint deshalb für die Gerichtskostenschuld mithaftbar, und zwar nicht nach Kopftheilen, sondern solidarisch (vergl. auch Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. IV S. 243).

Art. 148.

Hat bei Verträgen der eine Theil der Kontrahenten auf persönliche Gebührenbefreiung Anspruch, so wird

1. für einseitige Verträge, durch welche nur für diesen Theil Verpflichtungen begründet werden, keine Gebühr,
2. für zweiseitige Verträge die Hälfte der Gebühr erhoben.

Der Ausdruck „persönliche Gebührenfreiheit" ist im Gesetze nicht näher erläutert; jedoch sind ohne Zweifel hieher zu beziehen: die Gebührenfreiheit des Reichs-, Staatsfiskus und der Civilliste (Art. 3 und 222), der Militärpersonen bei Testamenten (Art. 87 und 149 Ziff. 3). Bei Armen, welche nach Art. 4 in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege einstweilige persönliche Gebührenfreiheit haben, findet der Art. 148 selten Anwendung. Für notarielle Verträge wird in der Regel kein Armenrecht bewilligt; doch können in Armensachen vom Notar vorbehaltlich des Erinnerungsrechts der Finanzbehörden Ausfertigungen gebührenfrei ertheilt werden, da nach dem Beschluß des obersten Landesgerichts vom 20. Dezember 1884 (Bl. f. R.A. Bd. 50 S. 209; Civ.-Entsch. S. 628; Fin.-Entsch. S. 366) auch die den Armen zugestandene Gebührenbefreiung als persönliche Gebührenfreiheit aufzufassen ist (vgl. auch § 11 der Verordnung vom 20. September 1879 und Ziff. 3 der Finanzministerialentscheidung vom 1. Juli 1865, F.M.Bl. S. 58).

Art. 149.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Korrespondenzen der Notare, insbesondere die von ihnen erstatteten Berichte, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung und Zustellungsaufträge, sowie für Anzeigen und Bekanntmachungen;

2. für Notariatsurkunden über Bürgschaften, Verpfändungen oder hypothekarische Kautionen, welche ausschließlich die Sicherung von Forderungen des Staates bezwecken, sowie über die Kautionen der Hypothekenbewahrer in der Pfalz und über Verzichtserklärungen der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten;

3. für die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente, sowie für deren Zurücknahme oder Verkündung.

1. Ziff. 1 reproduzirt im Wesentlichen die Bestimmung in Art. 106 Ziff. 5 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861.

Die hier für gebührenfrei erklärten Schreiben und Verfügungen der Notare sind keine Beurkundungen von Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sondern Korrespondenzen, welche der Notar in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter und innerhalb seines Wirkungskreises (Art. 11 des Notariatsgesetzes) bethätigt. Es sind nur Vorbereitungshandlungen zu künftigen Beurkundungen, welche der Notar nicht als Parteivertreter, sondern in seiner amtlichen Eigenschaft, wenn auch im Parteiinteresse, vornimmt (vgl. Instruktion zum Notariatsgesetze vom 1. Juni 1862 § 76 und Art. 45 des Notariatsgesetzes). Gleichwie die Korrespondenzen der Notare, sind auch die Erwiderungen des Gerichtes hierauf gebührenfrei (Beschluß des obersten L.G. vom 30. März 1885, Civ.-Entsch. XI S. 90, Fin.-Entsch. S. 480; siehe Anmerk. 3 zu Art. 93 oben).

2. In Ziff. 2 und 3 sind „persönliche Gebührenfreiheiten" des Staates, der Kautionen der Staatsbeamten, Hypothekenbewahrer und der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten für bestimmte Erklärungen wiederholt bezw. ausdrücklich bezeichnet.

Ueber die Amtsbürgschaften siehe Hock, Handbuch der bayerischen Finanzverwaltung, II. Aufl., Bd. I § 131.

Ueber die Verzichterklärungen der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten und Bediensteten hinsichtlich der heirathlichen Ansprüche und Dotalforderungen gibt § 50 der Verordnung vom 21. Dezember 1879 (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1539), dann Ziff. 1 der Finanzministerialbekanntmachung vom 21. Dezember 1879 (F.M.Bl. S. 715) die ausführlichen Anordnungen.

3. Die zur Sicherung der kgl. Bank in Nürnberg errichteten Notariatsurkunden fallen nicht unter Art. 149 Ziff. 2, da hier keine hypothekarische Kaution in Frage steht, welche ausschließlich die Sicherung der Forderung des Staates bezweckte, weil, wenn auch die kgl. Bank in Nürnberg als eine unmittelbar dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unterstellte, unter Garantie und Leitung des Staates stehende Anstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung sich darstellt — §§ 4, 5 und 6 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1878, die Formation und den Wirkungskreis der kgl. Bank betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 489 u. ff.), — doch die Fonds dieser Bank von den übrigen Staatsgeldern getrennt zu halten (§ 6 a. a. O.), und nur ein Theil des Reingewinnes derselben dem Staate als Aerarialrente anheimfällt (§ 7 daselbst), während im Falle der Auflösung der kgl. Bank erst das verbleibende Aktivvermögen in das Eigenthum des Staates übergeht, § 26 a. a. O., weshalb angenommen wurde, daß die Forderungen der genannten Bank nicht mit solchen Forderungen des Staates

identifizirt werden können, wie der Art. 149 des Gebührengesetzes voraussetzt, indem hier wirkliche in unmittelbarem Eigenthum des Staates stehende Forderungen, wie z. B. Taxen, Aufschlags-, Forstgefälle u. s. w., gemeint sind, was hier nicht der Fall ist, wogegen daraus, daß der Staat als Inhaber der Bank im Handelsregister eingetragen ist und die kgl. Bank in prozessualer Hinsicht dem kgl. Fiskus gleichgestellt ist, für die hier zu entscheidende Frage nichts abgeleitet, wohl aber § 27 der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung und die daselbst enthaltene Gegenüberstellung der kgl. Bank und des kgl. Aerars für die erstrichterliche Auffassung verwerthet werden kann (Beschluß des obersten L.G. vom 21. Dezember 1886, Civ.-Entsch. XI S. 551, Fin.-Entsch. S. 499).

4. Ist eine Kaution zugleich für den Staat und eine nicht gebührenfreie Person, z. B. Stadtmagistrat für den Lokalmalzaufschlag, bestellt, so ist die Urkunde gebührenpflichtig, soweit sie auch dritte Personen betrifft (Beschluß des obersten L.G. vom 18. Oktober 1886 und 29. Oktober 1887, Entsch. XI S. 507 und 725).

5. Die Ziff. 3 ist in Einklang gebracht mit Art. 87 (vgl. Einleitung § III S. 32).

Art. 150.

Zuwiderhandlungen der Notare gegen die Vollzugsvorschriften zu gegenwärtigem Gesetze sind mit Ordnungsstrafen, bei fortgesetzter Vernachlässigung der Obliegenheiten aber disziplinär nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beahnden.

Dieser Artikel reproduzirt die Bestimmung des Art. 105 des Notariatsgesetzes, worin es heißt, daß den Notaren rücksichtlich der von ihnen behandelten Gegenstände die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden obliegt, daß dann die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare durch Regierungsverordnung bestimmt wird. § 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens (Rggsbl. 1862 S. 1175) sprach sodann aus, daß die Notare — wie alle Gebühren-verrechnenden Beamten — in Tax- und Stempelsachen den ihnen zugehenden Entschließungen und Weisungen der Finanzstellen zu entsprechen haben.

Es wurde deshalb wiederholt vom obersten Gerichtshofe anerkannt, daß die Notare in Finanzsachen der Kontrolle der Finanzbehörden unterliegen (Anmerk. 4 zu Art. 147); in Beziehung auf Erhebung, Verrechnung und Ablieferung der Gebühren erscheint daher der Notar als Finanzbeamter (Entsch. des obersten G.H. in Strafsachen Bd. III S. 612).

In obigem Artikel ist nun ausdrücklich die Verpflichtung der Notare zur Beachtung der Vorschriften der Finanzstellen auf die Verpflichtung zur genaueren Beobachtung der Vollzugsvorschriften zum Gebührengesetze ausgedehnt.

Zuwiderhandlungen dagegen haben Ordnungsstrafen (Verweis und Geldstrafe bis 5 Gulden), bei fortgesetzter Vernachlässigung der Obliegenheiten, wozu auch die erhaltenen oder bestehenden Weisungen gehören, Disziplinarstrafen (Geldstrafe von 5—100 Gulden, Suspension und Entlassung) im Gefolge.

Maßgebend für Kompetenz, Verfahren und Straffolgen sind die Art. 115—145 des Notariatsgesetzes, welche gemäß Art. 118 und 119 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 781) auch auf die Pfalz als wirksam mit der Maßgabe ausgedehnt sind, daß Art. 129 Abs. 4, Art. 131 Abs. 3 und 4, Art. 132 Abs. 5 und 6, Art. 135, Art. 136 Abs. 2, Art. 138 durch die dort gegebenen Bestimmungen ersetzt sind.

Selbstverständlich darf es sich dabei nie um die Entscheidung einer materiellen Gebührenfrage gegenüber dem Zahlungspflichtigen handeln, da diese nach den Art. 151 und 152 den Gerichten und Art. 153 den Verwaltungsgerichtsstellen vorbehalten ist.

Art. 151.

Gegen den Ansatz oder die Nachforderung von Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 56 bis 61 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zu.

Die Erhebung der Beschwerde ist jedoch erst dann zulässig, wenn der Betheiligte sich an die zuständige Regierungsfinanzkammer um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.

Die Regierungsfinanzkammern haben über solche Gesuche den Betheiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Die Einlegung der Beschwerde erfolgt unmittelbar bei dem Beschwerdegerichte.

Vor der Entscheidung ist die Regierungsfinanzkammer unter Mittheilung der Beschwerdeschrift und deren Beilagen mit ihrer Aeußerung schriftlich einzuvernehmen.

Die Entscheidung ist in beglaubigter Abschrift der Regierungsfinanzkammer und dem Beschwerdeführer zu eröffnen, sowie dem einschlägigen Notar mitzutheilen.

Art. 152.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist weitere Beschwerde an das oberste Landesgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 62 bis 67 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zulässig.

Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt bei dem Beschwerdegerichte; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem obersten Landesgerichte erfolgen.

Die Beschwerdefristen des Aerars bedürfen der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht.

Im übrigen finden die Bestimmungen in Art. 151 Abs. 5, 6 entsprechende Anwendung.

1. In Art. 151 und 152 ist die Judikatur über die Gebühren für Notariatsurkunden den Gerichten, gleichwie in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege übertragen. Der Grund hiefür liegt einerseits in dem engen Zusammenhang der Beurkundungen der Notare mit den Verhandlungen der Gerichte, andererseits in der gleichzeitigen Kompetenz der Gerichte im Disziplinarverfahren gegen die Notare (vgl. Einleitung § III S. 33).

2. Die allegirten Vorschriften des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung für das Verfahren bei Einlegung von Rechtsmitteln in Gebührensachen sind oben zu Art. 49 S. 173 abgedruckt.

Hieher gehören auch die Ausführungen in den Anmerkungen 3, 4 und 5 lit. a—k zu Art. 49.

3. Die Beschwerde an das Landgericht ist an keine Frist gebunden, auch soll ihr keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Gebührenzahlung zustehen, wodurch frivole Beschwerden abgeschnitten werden sollen und das Aerar vor Verlustgefahr geschützt ist (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 72).

Jedoch kann der Beschwerde durch das angerufene Gericht zu Folge § 535 Abs. 3 (siehe Anmerk. 4 zu Art. 19) eine aufschiebende Wirkung zugesprochen werden.

4. Die Vollzugsinstruktion vom 24. September 1879 (§ 68) bemerkt über die nach Art. 151 Abs. 2 zu erhebenden Erinnerungen und das folgende Verfahren:

„Die Erinnerungen der Zahlungspflichtigen sind bei der Behörde oder dem Beamten zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen, wo die Gebührenbewerthung vorgenommen oder von wo aus die etwaige Nachforderung erhoben wurde. Ist letztere durch einen Revisionsbescheid veranlaßt worden, so kann die Erinnerung auch unmittelbar bei der Revisionsstelle eingelegt werden.

Die erhobenen Erinnerungen sind, soferne es sich um Gebühren ꝛc. in Gegenständen der Verwaltung oder für Anstellungen und besondere Verleihungen handelt, der nach Art. 195 des Gesetzes über das Gebührenwesen zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitfragen zuständigen Behörde, soferne aber die Erinnerung die Gebührenbewerthung von Notariatsurkunden oder Gebühren der VII. Abtheilung des erwähnten Gesetzes betrifft, der einschlägigen Regierungsfinanzkammer unter Anlage der erforderlichen Behelfe mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

Die Regierungsfinanzkammern haben in den Fällen, in welchen gegen die Bewerthung einer Notariatsurkunde Erinnerung eingelegt wird, gemäß Art. 151 Abs. 3 des Gesetzes über das Gebührenwesen ungesäumt und unentgeltlich den Betheiligten die Empfangsbescheinigung auszufertigen.“

5. Ueber die Höhe der Gebühren für eine notarielle Beurkundung haben im Falle des Konkurses der Pflichtigen nicht das Gantgericht, sondern die ordentlichen Instanzen (Landgerichte, oberstes Landesgericht) zu entscheiden (Beschluß des obersten L.G. vom 8. November 1881, Civ.-Entsch. II S. 332, Fin.-Entsch. S. 434).

6. Beschwerdegericht ist das dem Notar vorgesetzte Landgericht, wogegen

weitere Beschwerde zum obersten Landesgericht zulässig ist. Diese im Art. 152 Abs. 1 des allegirten Gesetzes statuirte „weitere Beschwerde“ stellt sich trotz der Hinweisung der Art. 56—67 des genannten Ausführungsgesetzes auf § 531 bis 539 der Reichs-Civilprozeßordnung als ein von dem § 531 a. a. O. bezw. Art. 63 des obigen Ausführungsgesetzes völlig verschiedenes Rechtsmittel dar. Sie greift gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts Platz, ohne daß im Gesetze ein Unterschied gemacht ist, ob jene Entscheidung zu Gunsten oder Ungunsten der Zahlungspflichtigen lautet, oder ob durch diese Entscheidung erst eine Beschwerde des Aerars veranlaßt ist und letzteres sich zum erstenmal und nicht weiter beschwert.

Ueberhaupt ist in den allegirten Art. 151 und 152 für die Judikatur der Gerichte über Beschwerden wegen des Ansatzes und der Nachforderung von Gebühren für die Beurkundungen und Ausfertigungen der Notare der Instanzenzug besonders geregelt und die Sache in erster Instanz den Landgerichten und in zweiter und letzter Instanz dem obersten Landesgericht zugewiesen (Fin.-Entsch. S. 469).

7. Die Frist zur Einlegung der weiteren Beschwerde ist an eine Frist von einem Monat gebunden (Art. 64 des Ausf.-Ges. zur R.C.P.O.). Diese Frist ist eine Nothfrist, sie kann nicht verlängert und verkürzt werden (§ 202 der R.C.P.O.) und wird durch den Lauf der Ferien nicht gehemmt (§ 201 a. a. O.).

Sie läuft einen Monat, d. h. endigt mit Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monates, an welchem sie begonnen hat. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Fehlt der betreffende Tag im nächsten Monat (z. B. die Beschwerdefrist beginnt am 31. Mai, sollte also am 31. Juni enden), so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (also im vorigen Beispiele am 30. Juni [§ 200 der R.C.P.O.]). Ueber die Feiertage siehe Anmerk. 2 und 4 zu Art. 6.

8. Zu den Kosten der Beschwerdeführung in einer Gebührenbewerthungssache gehören auch die im Administrativverfahren erwachsenen Kosten, welche gegebenen Falles ebenfalls der unterliegende Theil zu tragen hat (§ 87 Abs. 2 der R.C.P.O.; Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. I S. 197; Seuffert, Kommentar zur bayerischen Gerichtsordnung von 1753 Bd. 4 S. 250; Beschluß des obersten L.G. vom 1. Juli 1886, Slg. Bd. XI S. 464, Fin.-Entsch. S. 491).

9. Das Gericht — auch Beschwerdegericht — ist in Gebührensachen an die Anträge der Parteien nicht gebunden, vielmehr hat es die Gebührenbewerthung jederzeit nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage festzustellen, was schon aus Art. 50 des Gebührengesetzes und § 16 des Reichs-Gerichtskostengesetzes hervorgeht (Beschl. d. O. L.G. vom 6. und 20. Dezember 1884, Civ.-Entsch. Bd. X S. 598 und 647).

Art. 153.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des Art. 118 Abs. 1, 2 anwendbar seien, so hat die

Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, zu entscheiden. Das Verfahren ist gebührenfrei; die baaren Auslagen fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt II des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, statt.

1. Dieser Artikel war bestimmt, an Stelle des Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 10. November 1861 zu treten, welche letztere Bestimmung in Art. 278 Ziff. 14 ausdrücklich aufgehoben ist.

Das entsprechende neue Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886 (Ges.= u. V.=Bl. S. 271) enthält eine derartige Bestimmung überhaupt nicht.

2. Ueber die Gebührenfreiheit der Verhandlungen über Arrondirungs= und Flurbereinigungsverhandlungen siehe Art. 118.

3. In den Anmerk. 2, 3 und 4 zu diesem Artikel (118) ist auch die Frage über Kompetenz zur Entscheidung über Art. 153, sowie die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und Wirkung des bezüglichen Entscheides gegen die beiden Tauschkontrahenten, auch denjenigen, der nicht Beschwerde eingelegt hat, besprochen und mit oberst=verwaltungsrechtlichem Urtheile belegt.

4. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde nach Art. 153 beträgt 14 Tage; sie beginnt mit Zustellung des schriftlichen Bescheides der Distriktsverwaltungsbehörde, ist bei letzterer schriftlich oder mündlich einzulegen, ist unerstrecklich, also Nothfrist (Art. 22 Abs. 2, 3, 4 des Gesetzes vom 8. August 1878, Ges.= u. V.=Bl. S. 369), deren Versäumung bewirkt also Verlust des Rechtsmittels, und ist nach § 199 der Reichs=Civilprozeßordnung in der in Anmerk. 3 zu Art. 6 bezeichneten Weise zu berechnen.

5. Außer in obigem Art. 153 ist die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung von Beschwerden noch gegeben in Art. 195 und 209. Zum letzteren Artikel sind auch die Vorschriften über das Verfahren bei den Senaten der Regierungsfinanzkammern und des Verwaltungsgerichtshofes erläutert.

III. Abschnitt.

Akte der Gerichtsvollzieher.

A. Bestimmungen für das ganze Königreich.

Art. 154.

Wechselproteste unterliegen der in Art. 127 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühr, mindestens aber einer solchen von 1 Mark.

Für Urkunden über die Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses (Art. 17 bis 19 des Gesetzes zur Ausführung der

Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung) wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die in Abs. 2 bestimmte Gebühr wird auch erhoben, wenn die Zustellung durch die Post erfolgt (Reichs-Civilprozeßordnung § 177).

Für jede Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstückes durch den Gerichtsvollzieher kommt außerdem noch eine besondere Gebühr von 50 Pfennig zur Erhebung.

1. Die Art. 154—159 beschränken sich, wie auch schon aus ihrer Stellung im Gesetze erhellt, auf die Akte der Gerichtsvollzieher in nichtstreitigen Rechtssachen. Auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege ist gemäß der Vorschrift in § 2 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, welche nach Art. 7 des Gesetzes auch in dem landesgesetzlich geregelten Verfahren Anwendung finden soll, für die Erhebung von Staatsabgaben von Gerichtsvollzieherakten neben den Gebühren der Gerichtsvollzieher kein Raum gegeben (siehe auch Motive zu dem Reichs-Gerichtskostengesetze, Reichstags-Drucksache Nr. 76 von 1878 S. 27, Seydel, Staatsrecht IV S. 236).

Soweit hienach die Akte der Gerichtsvollzieher für die landesgesetzliche Besteuerung überhaupt noch in Betracht kommen können, sucht das Gesetz die Gebühren für dieselben im Wesentlichen übereinstimmend mit den bisherigen Vorschriften in Art. 6 ff. des provisorischen Tax- und Stempelgesetzes vom 21. Juni 1870 zu regeln und hauptsächlich nur die Bestimmungen über die Zahlungspflicht etwas genauer zu präzisiren. Die einzelnen geringen Abweichungen von dem obigen Gesetze bedürfen keiner besondern Begründung.

Die näheren Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichtsvollzieher in den bezüglichen Angelegenheiten sind im Allgemeinen in Art. 66 des Gesetzes vom 23. Februar l. Js. zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und in Art. 17 ff. des Gesetzes vom gleichen Tage zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung enthalten.

2. In Art. 154 Abs. 1 ist die Gebühr gleich geregelt der Gebühr für notarielle Wechselproteste (Art. 127 und Art. 128 Ziff. 4).

3. Der Abs. 2 betrifft die Erklärungen außerhalb des Prozesses d. i. außerhalb eines „gerichtlichen Verfahrens“, wie von dem Ministerialkommissär ausdrücklich konstatirt wurde (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 72).

Die Art. 17 bis 19 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung (abgedruckt bei Anmerk. 1b zu Art. 71) hat man allegirt, um anzudeuten, daß nicht bloß da, wo gemäß Art. 19 a. a. O. zur Rechtswirksamkeit von Protesten, Anerbietungen u. s. w. eine gerichtliche Zustellung erforderlich erscheint, sondern auch in Fällen des Art. 17, in welchen es lediglich in das Ermessen der Parteien gestellt ist, Erklärungen, die sie zur Wahrung ihrer Rechte für dienlich erachten, durch Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen, die in Art. 154 Abs. 2 bezeichnete Gebühr zu erheben sei.

Dadurch wird das Gebiet der Gerichtsvollzieherakte, für welche Gebühren zu entrichten sind, klar bezeichnet und streng begrenzt.

4. Eine Zustellung durch „Aufgabe zur Post“ kann nach §§ 160, 161 und 175 der Reichs-Civilprozeßordnung nur dann erfolgen, wenn dem gerichtlichen Auftrage zur Aufstellung von Zustellungsbevollmächtigten nicht entsprochen worden

ist. Solche Fälle können aber im außergerichtlichen Verfahren nicht vorkommen, weßhalb nur eine Zustellung „durch die Post“ in Betracht kommt.

5. Ueber die Art der Gebührenerhebung bei Gerichtsvollzieherakten gibt Art. 156 die nöthige Vorschrift. In der Anmerkung zu diesem Artikel ist dargethan, daß sie durch Verwendung von Gebührenmarken geschieht.

Art. 155.

Der Gerichtsvollzieher hat die Gebühren für die von ihm aufzunehmenden Akte vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die zahlungspflichtige Partei vorzuschießen.

Er kann die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung dieser Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen.

Zahlungspflichtig ist der Antragsteller; mehrere Antragsteller haften für die Kosten sammtverbindlich.

1. Die hier gegebenen Vorschriften sind den §§ 18—20 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 166) und 29. Juni 1881 (R.G.Bl. S. 178) nachgebildet. Neu und strikte geregelt ist die solidarische Haftung mehrerer Antragsteller für die Kosten.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 entspricht der ähnlichen Bestimmung in § 97 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes über die Ausfertigungsgebühren der Gerichtsschreiber.

3. Das Verlangen eines Kostenvorschusses bei der Gerichtsvollziehergebühr ist nach dem Gesetze lediglich in das Ermessen des Gerichtsvollziehers gegeben, ohne daß der Antragsteller gegen den in Abs. 2 dieses Artikels zulässigen Bescheid eine Beschwerde an das vorgesetzte Gericht hat. Bei den hier in Frage kommenden Gebühren kommt lediglich ein Mandatsverhältniß in Betracht. Das in Art. 158 gegebene Beschwerderecht bezieht sich nur auf den Ansatz und die Nachforderung von Gebühren.

4. Wenn ein Rechtsanwalt Antragsteller ist, wird Art. 261 maßgebend sein, da für diesen Artikel 155 keine Ausnahme von den „allgemeinen Bestimmungen“ gemacht ist. Wenn ein anderer Mandatar auftritt, haftet dieser selbst primär (vgl. Anmerk. 7 zu Art. 147 und Anmerk. 2 zu Art. 261).

Art. 156.

Durch Königliche Verordnung wird bestimmt, wie der Gebührenpflicht bei den Akten der Gerichtsvollzieher zu genügen ist.

Gerichtsvollzieher, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe im zehnfachen Betrage der geschuldeten Gebühr.

1. Der Artikel 156 machte verschiedene Wandlungen in dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten durch. Während vorerst der Regierungsentwurf angenommen wurde, wonach in einem einzigen Absatz bestimmt war, daß bei den Akten der Gerichtsvollzieher die Gebührenpflicht durch den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Gebührenmarken erfüllt wird, deren Verwendung den Gerichtsvollziehern obliegen soll, stellte die Staatsregierung in zweiter Lesung den Modifikationsantrag:

Dem Art. 156 seien folgende drei weitere Absätze anzureihen:

> Uebersteigt jedoch die verhältnißmäßige Gebühr für einen Wechselprotest den Betrag von 20 Mark, so ist dieselbe vor Aushändigung der Protesturkunde an die betreibende Partei bei der von der Staatsregierung näher zu bezeichnenden Kasse baar zu erlegen.
>
> Gerichtsvollzieher, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe im zehnfachen Betrage der geschuldeten Gebühr.
>
> Weitere Vorschriften über den Vermerk der Gebührenerhebung auf der Protesturkunde erläßt die Staatsregierung,

und motivirte denselben damit: Die Regelung der Frage, wie der Gebührenpflicht für die Akte der Gerichtsvollzieher zu genügen sei, müsse theilweise und namentlich insoweit dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, als es sich um die Bezeichnung der Kasse handle, an welche die Gebühr abzuführen sei. Es könne fraglich werden, ob man die Einziehung dieser Gebühren den Rentämtern oder auch den Gerichtsschreibern übertragen müsse, damit Postsendungen und Gänge erspart würden. Im Uebrigen werde aber die Regelung des Vollzuges wohl im Gesetze erfolgen müssen, weil man eine Strafbestimmung gegen diejenigen Gerichtsvollzieher nicht entbehren könne, welche ihre Verpflichtungen bezüglich der Entrichtung der Gebühren außer Acht ließen. Nur die Bestimmung wegen des Vormerks der Gebührenerhebung auf der Protesturkunde werde der Instruktion vorbehalten bleiben müssen.

Nachdem aber von verschiedenen Seiten wegen der zu großen Detailirung in diesem Wortlaute Widerspruch erhoben wurde, zog die Staatsregierung den Abs. 1 ihres Antrags zurück, worauf der ganze Artikel in dem vom Abgeordneten Stenglein beantragten Wortlaut mit Abs. 2 (3) des Modifikationsantrages der Staatsregierung angenommen wurde (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. III Abth. II S. 73, 129, 130).

2. Der Abs. 2 war nothwendig, da die Gerichtsvollzieher im Allgemeinen auch bezüglich der Verwendung der Gebührenmarken unter Art. 270 dieses Gesetzes fallen, darnach aber einer Strafe unterliegen, wenn sie bei Gebühren unter 20 Mark die bestehenden Vorschriften außer Acht lassen. Die Konsequenz erforderte, daß sie auch dieselbe Strafe bei höheren Gebühren treffe (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 130).

3. Die in Abs. 1 vorbehaltene königliche Verordnung ist am 15. September 1879 erschienen. Durch die bayerische Verordnung vom 15. September 1879 (Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 1171, F.M.Bl. S. 187) ist bestimmt, daß die Entrichtung der Gebühr durch Anwendung von Gebührenmarken erfolgt. Vollzugs- und Anwendungsvorschriften gibt die Bekanntmachung vom 17. September 1879 über Verwendung der Gebührenmarken (Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 1173, F.M.Bl. S. 188, J.M.Bl. S. 1487), in welcher durch § 7 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 die Vorschriften

über Verwendung, Kassirung der Gebührenmarken angeordnet sind. In diesen Vorschriften ist den Gerichtsvollziehern zur Pflicht gemacht, allen Schriftstücken unmittelbar nach der Aufnahme die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken aufzukleben und dieselben wieder vorschriftsgemäß zu kassieren.

Auch die Gerichtsvollzieher der Pfalz sind verpflichtet, die Uebertragsurkunden, welche ihnen nach Maßgabe des Art. 1690 des Code civil zugestellt werden, mit den treffenden Gebührenmarken zu versehen.

Ist das Schriftstück keine Urkunde, so ist das Datum der Verwendung der Marken auf demselben vorzumerken.

4. Bei Urkunden über öffentliche Mobiliarversteigerungen findet eine Verwendung von Gebührenmarken nicht statt, sondern kommen die besonderen Vorschriften zur Anwendung (s. Art. 159), da diese Gebühren überhaupt als Steuern zu betrachten sind (Seydel, Staatsrecht Bd. IV S. 237).

5. Außer in den hier getroffenen Fällen sind Gebührenmarken noch anzuwenden in den Gebührensachen nach Art. 160, 170, 175, 177, 197, 229, 242, 252 und 254 (siehe auch Art. 269 und Anmerk. 2 dazu).

Art. 157.

In den Fällen der §§ 112, 113 der Reichs-Konkursordnung werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsvollzieher Gebühren nicht erhoben.

Dieser Artikel entspricht der Bestimmung hinsichtlich der gleichen Verrichtung der Gerichtsschreiber, wofür Art. 73 die Vorschriften gibt. Hier wie dort ist Gebührenfreiheit ausgesprochen (vgl. Anmerk. 1 lit. d zu Art. 70—73 oben).

Art. 158.

Hinsichtlich des Beschwerderechts, sowie bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Beschwerden finden die Vorschriften in Art. 151, 152 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

1. Das Verfahren im Beschwerdewege, sowie das Recht zur Beschwerde und weiteren Beschwerde ist das ganz gleiche für Gebühren für Akte der Gerichtsvollzieher wie für solche der Notare, weshalb lediglich auf die Erörterungen zu Art. 151 und 152 Bezug genommen wird.

2. Da der Gerichtsvollzieher nach Art. 155 und 156 in Verfolgung desselben Prinzipes wie nach Art. 147 (siehe die Anmerkungen zu diesem und Art. 261) für die Gebühren primär zu haften, d. h. dieselben zu zahlen bezw. vorzuschießen schuldig ist, ist er auch zur Beschwerdeführung wie die Partei berechtigt (Motive 1879 S. 91).

Art. 159.

Für die von den Gerichtsvollziehern vorgenommenen Mobiliarversteigerungen sind die Bestimmungen in Art. 209, 221 bis 228 des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

1. Durch diesen Artikel sind die von den Gerichtsvollziehern vorgenommenen Mobiliarversteigerungen vollständig, sowohl hinsichtlich der Gebührenpflicht, der Gebührenhöhe, Befreiung, Anzeige, Versteigerungsprotokolle und Strafbestimmung wegen Hinterziehung (Art. 221—228 dieses Gesetzes) als des Verfahrens bei Lösung der Streitfragen und Entscheidung der vorkommenden Beschwerden (Art. 209) den sonstigen „öffentlichen Versteigerungen" gleichgestellt, für die in der VII. Abtheilung unter den „sonstigen Gegenständen" an den angeführten Gesetzesstellen die einschlägigen Vorschriften gegeben sind.

2. Auf diese Mobiliarversteigerungen hat also der Art. 158 keine Anwendung.

Aber auch die allgemeinen Vorschriften über Verwendung von Gebührenmarken zu den Akten der Gerichtsvollzieher haben für die Mobiliarversteigerungen keine Geltung (Anmerk. 4 zu Art. 156).

Der § 7 Abs. 5 der in der Anmerkung 3 zu Art. 156 citirten Bekanntmachung vom 17. September 1879 sagt ausdrücklich, daß für Urkunden über öffentliche Mobiliarversteigerungen keine Gebührenmarken zu verwenden sind, sondern daß hiefür die besonderen Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben. Die hier vorbehaltene Bekanntmachung ist am 25. September 1879 (Ges.- u. V.Bl. S. 1270) erschienen und gibt im Vollzuge zu Art. 221—228 des Gebührengesetzes die ausführlichen Vorschriften über Gebührenpflicht, Anzeige, Hinterziehung u. s. w.

B. Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 160.

Findet bei Uebertrag einer Forderung eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuchs statt, so unterliegt die Uebertragsurkunde, wenn dieselbe nicht schon bei einem Notar zur Bewerthung gelangt ist, einer Gebühr zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Art. 161.

In dem Hypothekenreinigungsverfahren werden die in Art. 154 bestimmten Gebühren nicht erhoben.

1. Der Uebertrag einer Forderung aus einer Hand in die andere (Cession, Delegation, Subrogation) erhält durch die in Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zustellung mittelst Gerichtsvollzieherakts eine authentische

Beurkundung, welche ein solcher Uebertrag im rechtsrheinischen Bayern nur durch notarielle Verbriefung erlangen könnte. Wäre nun die letztere allein gebührenpflichtig, die authentische Beurkundung der Gerichtsvollzieher gemäß Art. 1690 a. a. O. aber nicht, so läge hierin eine Ungleichheit der Gebührenlast zu Gunsten der Pfalz gegenüber dem rechtsrheinischen Bayern. Dazu kommt, daß nach Maßgabe des Art. 14 des rechtsrheinischen Notariatsgesetzes über Cessionen von Hypothekforderungen bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden errichtet werden müssen, während in der Pfalz gemäß Abs. 2 des Art. 219 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung der Uebertrag von Forderungen, womit Vorzugs- oder Unterpfandsrechte verbunden sind, auch mittelst Privaturkunde stattfinden kann. Hienach unterläge im rechtsrheinischen Bayern eine ganze Kategorie von Rechtsgeschäften, weil dem Notariatszwange unterworfen, der Gebührenbewerthung, welcher sich dieselben Rechtsgeschäfte in der Pfalz durch Privatbeurkundung in Verbindung mit der Zustellung nach Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu entziehen vermöchten. Aufgabe des Art. 160 ist es nun, diese Ungleichheit zu beseitigen. Zu diesem Behufe wurde eine Form der Bewerthung gewählt, welche der bisher in der Pfalz bestehenden annähernd entspricht.

2. Die Entrichtung der Gebühr nach Art. 160 geschieht durch Verwendung von Gebührenmarken, in welcher Beziehung die Verordnung vom 15. September 1879 (Anmerk. 3 zu Art. 156) maßgebend ist.

3. Die in Art. 161 ausgesprochene Gebührenbefreiung hat zunächst ihren Grund in dem Umstande, daß die beiden unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Verfahren bereits mit Bauschgebühren bewerthet sind, welche die Erhebung von besonderen Gebühren für die dabei vorkommenden Gerichtsvollzieherakte ausschließen. Soweit dieser Grund in Betreff des Hypothekenreinigungsverfahrens nicht zutrifft, rechtfertigt sich die Gebührenbefreiung durch die Gunst, welche dieses Verfahren um deßwillen verdient, weil dadurch die Rechtssicherheit in hohem Grade gefördert wird.

4. Vom Regierungsvertreter im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß nach der systematischen Anordnung des Entwurfes und im Hinblicke auf die jetzige Fassung des Art. 154 Abs. 2 kein Zweifel darüber denkbar sei, daß für die Ladung von Zeugen in dem Abwesenheitsverfahren die in Art. 154 bestimmten Gebühren nicht zu erheben seien; denn solche Ladungen kämen nur in dem durch das pfälzische Civilgesetzbuch und Art. 174 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung geordneten gerichtlichen Verfahren vor, in welchem neben der in Anlehnung an das Reichs-Gerichtskostengesetz bestimmten Pauschgebühr eine Staatsabgabe für Gerichtsvollzieherakte nicht erhoben werden solle (Anmerk. 1 zu Art. 154).

Demnach sei es bedenklich, eine solche aus den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes von selbst sich ergebende Bestimmung als scheinbare Ausnahme im Entwurfe stehen zu lassen, weil dadurch die Praxis im Wege des argumentum e contrario irre geleitet werden könnte.

Es erübrigten daher nur mehr die Gerichtsvollzieherakte in dem durch Art. 203 u. ff. des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung geordneten Hypothekenreinigungsverfahren.

Auch hier könnte vielleicht eine ausdrückliche Bestimmung für die das Hypothekenreinigungsverfahren vorbereitenden Zustellungen, Erklärungen und An-

erbietungen, insoweit sie aus Anlaß und im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen, als überflüssig erachtet werden, weil die Gebührenfreiheit nach der vorausgehenden Darlegung selbstverständlich sei. Eine solche Unterstellung hätte z. B. in dem in Art. 23 der Subhastationsordnung bezeichneten Falle eine gewisse Berechtigung.

Betreibe dagegen der Besitzer eines mit Hypotheken oder Privilegien belasteten Grundstückes die Hypothekenreinigung ohne äußeren Anstoß und komme es weder zur Versteigerung auf Uebergebot noch zum Streite über die Vertheilung des den Gläubigern angebotenen Erwerbs- oder Schätzungspreises der belasteten Grundstücke, erfolge vielmehr diese Vertheilung auf gütlichem Wege, so könne von einem gerichtlichen Verfahren in dem vorerörterten Sinne nicht die Rede sein und es wäre sonach von den Gerichtsvollzieherakten die in Art. 154 bestimmte Gebühr zu erheben, wenn nicht im Gesetze etwas anderes verfügt würde. Die kgl. Staatsregierung wolle aber zur Begünstigung des Hypothekenreinigungsverfahrens und zur Förderung des mit diesem Verfahren in engem Zusammenhange stehenden Hypothekarkredits die Gerichtsvollzieherakte im Hypothekenreinigungsverfahren für alle Fälle von den im Art. 154 vorgesehenen Gebühren frei lassen (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 73).

5. Auch die in dem Verfahren der Ehefrau gegen den Ehemann (Art. 104 dieses Gesetzes) wegen Ermächtigung zum Abschluß von Rechtsgeschäften sowie die in den Fällen der Art. 100 und 101 des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmenden Gerichtsvollzieherakte fallen unter den Art. 161, d. h. unterliegen keiner besonderen Gebühr sondern jener für gerichtliche Akte, da auch dieses Verfahren in dem Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung besonders geregelt ist (V. d. K. d. A. 1879 II. Abth. S. 73).

6. Der Art. 1690 des Code civil lautet: „In Beziehung auf dritte Personen gelangt der Cessionar nicht eher zum Besitz als durch Insinuation des geschehenen Uebertrages an den Schuldner. Der Cessionar kann jedoch ebenfalls dadurch zum Besitze gelangen, daß der Schuldner in einer authentischen Urkunde den Uebertrag annimmt.“ Hiezu bemerkt Zachariä a. a. O. § 359, daß die Insinuation und Annahme mittelst der authentischen Urkunde Formalakte, nicht Beweismittel seien. Es wird daher auch dieser Artikel durch das Einführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung § 14 nicht berührt.

7. Siehe auch oben die Anmerkungen zu Art. 154.

V. Abtheilung.

Justiz-, innere, Polizei- und Finanz-Verwaltung; Verwaltungsrechtspflege.

Einleitung.

Wenn auch das Gebiet der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege ganz unabhängig von der Rechtspflege steht und auch die bisherige Taxirung der Akte der Verwaltungsbehörden verschieden von jenen der Verfügungen und Entscheidungen der Gerichte in der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege geregelt war, so

fehlt es doch keineswegs, namentlich in der Verwaltungsrechtspflege an engen Berührungspunkten. Man wollte deshalb eine Einheit sowohl mit dem Reichs-Gerichtskostengesetze als in den Bestimmungen für die Landestheile diesseits und jenseits des Rheins schaffen.

Die Ausdehnung des Bauschgebührensystems aus dem Reichs-Gerichtskostengesetze auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege legte den Gedanken an dessen gleichmäßige Einführung auf dem Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege nahe. Nach reiflicher Erwägung glaubte man jedoch, abgesehen von einigen besonderen Fällen (Art. 183), im Allgemeinen von einem desfallsigen Versuche mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Formen, in denen das Verfahren sich hier bewegt, Umgang nehmen zu sollen. Wenn demnach das Gesetz (Abtheilung V) in dieser Beziehung zwar prinzipiell an den bisherigen Einzelngebühren festhält, so sucht es sich doch andererseits auch hier dem Bauschgebührensysteme insofern thunlichst zu nähern, als es vorschlägt, die bisherigen mehrfachen Abgaben (Taxen, Stempel, Schreibgebühren) zu einer Gesammtgebühr für den einzelnen Akt zusammen zu fassen, Berichte und Schreiben an andere Behörden aber, sowie die rein sachleitenden Verfügungen von Gebühren frei zu lassen, woraus jedenfalls für den Vollzug eine ebenso sichere als erwünschte Erleichterung und Geschäftsvereinfachung erwachsen ist.

Das Gesetz hält also prinzipiell an dem bisherigen Einzelngebührensystem fest, faßt aber die bisherigen mehrfachen Abgaben (Taxen-, Stempel-, Schreibgebühren) zu einer Gesammtgebühr zusammen und beseitigt den Einzelnstempel vollständig.

Es regelt die Gebührenbewerthung der behördlichen Akte, bestimmt die Gebührenpflicht und die Gebührensätze und verweist alle Vorschriften über Erhebung, Verwahrung, Verwendung der Gebührenmarken auf den Verordnungsweg (Art. 284), dagegen nahm es die Vorschriften über Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen die bezüglichen Normen ins Gesetz auf (Art. 270—274).

Im Uebrigen wird auf die Einleitung zum gegenwärtigen Gesetze § III oben S. 29 und 33 hingewiesen.

Art. 162.

Auf dem Gebiete der Justiz-, innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung sowie der Verwaltungsrechtspflege unterliegen der Gebühr:

Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch in dem Gesetze speziell bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen.

1. Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Art. 162 enthalten Art. 3 — absolute Gebührenfreiheit — und Art. 192 — spezielle Gebührenfreiheit auf dem Gebiete der Verwaltung.

2. Die generelle Vorschrift des Art. 162 entspricht der bisherigen Gesetzgebung und zwar den Art. 8, 15, 38, 39 und 41 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

3. Streitige Verwaltungsrechtssachen unterliegen der Gebührenpflicht ebenso wie Sachen der inneren und Finanzverwaltung, wenn nicht durch ein spezielles

Gesetz Gebührenfreiheit ausgesprochen ist, oder wenn kein sachlicher Gegner vorhanden ist. Außeransatzlassung von Gebühren ist unstatthaft. Auch über Parteikosten muß ein Ausspruch erfolgen. In Parteisachen kann von Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse gepflogen wurden, nicht die Rede sein (Entsch. des V.W.G. vom 19. August 1882 und 28. März 1882, Slg. Bd. III S. 246, 619, Fin.-Entsch. S. 432).

4. Die durch Gesuche um Genehmigung der Errichtung gewerblicher Anlagen veranlaßten Bekanntmachungen der Bezirksämter ꝛc. ꝛc. sind als Verfügungen im Sinne des Art. 162 ff. zu erachten und, sofern kein besonderer Befreiungsgrund besteht, mit der entsprechenden Gebühr zu bewerthen (F.M.E. vom 24. März 1886).

5. Protokolle in dem öffentlich-rechtlichen Verfahren sowie über die Verhandlungen der Senate in Gebühren- und Erbschaftssteuersachen sind gebührenfrei (M.E. vom 19. April 1888), da die Errichtung dieser Protokolle unabhängig von dem Willen der Parteien kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zu geschehen hat, deren Abfassung im öffentlichen Interesse von Amtswegen erfolgt (vgl. auch § 69 der Gebühreninstruktion vom 21. September 1879). Aus gleichen Gesichtspunkten werden auch die Protokolle der Steuerausschüsse und Berufungskommissionen von der Gebühr frei bleiben müssen, wenn sie auch durch die — abschlägig beschiedene — Berufung veranlaßt sind.

Art. 163.

Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach Art. 165 gleichzuachtenden Behörden kommen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Erhebung:

1. für Protokolle 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2. für Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen),
   a) 2 Mark, wenn sie einfach und kurz sind und eine weitläufige Verhandlung oder umfassendes Aktenstudium nicht erfordern;
   b) 5 bis 25 Mark in allen übrigen Fällen;
3. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation) 1 Mark.

Art. 164.

Die Gebührensätze des Art. 163 erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe auf den doppelten Betrag.

Art. 165.

Welche Behörden im Sinne des Art. 163 den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten seien, dann welche Behörden im Sinne des Art. 164 als Mittelstellen zu gelten haben, bestimmt die Staatsregierung.

1. Die Art. 163 und 164 enthalten die Tarifsätze, welche bei den unter Art. 162 namentlich aufgeführten Akten regelmäßig zur Anwendung zu kommen haben. Daß die Gebühren des Art. 163 bei den unmittelbaren Magistraten nicht blos in Ansehung der ihnen als Distriktsverwaltungsbehörden zukommenden Gegenstände, sondern auch bezüglich der übrigen, in ihren Geschäftskreis fallenden gebührenpflichtigen Verhandlungen zu erheben seien, wird auch ohne ausdrückliche Bemerkung im Gesetze nicht zweifelhaft sein können (vgl. auch die Einleitung).

2. Bei den Protokollen wurde die Bewerthung nach der Zeitdauer im Allgemeinen beibehalten. An Stelle der bisherigen Bewerthung nach ganzen und halben Tagsfahrten soll jedoch lediglich eine gleichgroße fixe Gebühr für jede angefangene Stunde treten, wodurch die Anwendung des Gesetzes vereinfacht werden dürfte.

3. Die Gebühren für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide und Zeugnisse mußten im Ganzen etwas höher als die Taxsätze in Art. 15 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegriffen werden, um den erforderlichen Ersatz für den Ausfall an Taxen für Berichte und Schreiben an andere Behörden, für sachleitende Verfügungen 2c., sowie für den nicht unbeträchtlichen Ausfall an Stempeln für Eingaben und Ausfertigungen, dann an Schreibgebühren zu gewinnen. Etwaige Härten, welche sich hieraus für einzelne Fälle etwa ergeben könnten, gestattet der für die Ausmessung der Gebühren gewährte Spielraum in einer der Billigkeit entsprechenden Weise hinreichend auszugleichen (s. auch Art. 260).

4. Die Abstufung der Gebührensätze nach den verschiedenen Instanzen entspricht im Allgemeinen dem System des Reichs-Gerichtskostengesetzes (§ 49) und findet in der mit einem größeren Kostenaufwande verbundenen Konstruktion der oberen Behörden, sowie der in den meisten Fällen vorhandenen größeren Schwierigkeit der Bearbeitung der an die höheren Instanzen gelangenden Angelegenheiten ihre genügende Begründung.

5. Ueber die Gebührenpflicht der Verhandlungen der kgl. Bank siehe Anmerk. 3 zu Art. 149.

6. Unter Art. 163 Ziff. 3 fallen auch die von dem Depositenbureau der kgl. Filialbank München gefertigten Beglaubigungen von Auszügen aus dem Hauptbuche jenes Bureaus (Ziff. 7 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1882, die Erhebung von Depositalgebühren betreffend, F.M.Bl. S. 343, J.M.Bl. S. 318).

7. Ziff. 2 und 3. Die Ausstellung und Beglaubigung von Einwilligungs- und Unbescholtenheitszeugnissen zum Behufe der Erlangung des einjährig-freiwilligen Dienstes ist gemäß § 35 des Reichsmilitärgesetzes und Ziff. 3 Art. 3 des Gebührengesetzes (vgl. auch Art. 184 und 186) gebührenfrei (Entschließungen des Ministeriums des Innern und des Krieges vom 26. April 1883, F.M.Bl. S. 180).

8. Die Protokolle, wie überhaupt die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden bei Aufstellung und Berichtigung der Genossenschaftsberichte sowie die schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden zwischen Berufsgenossenschaften und Versicherten sind gemäß §§ 37 und 102 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gebührenfrei (siehe die Anmerkungen zu Art. 3).

9. Die den Bewerbern um katholische Pfarreien und Benefizien von den Distriktsverwaltungsbehörden auszustellenden Zeugnisse über staatsbürgerliches, politisches und sittliches Verhalten unterliegen der Gebührenpflicht nach Maßgabe des Art. 163 Ziff. 2a (2 Mark), während die von den Distriktsschulinspektoren und den bischöflichen Ordinariaten auszufertigenden Zeugnisse im Hinblick auf Art. 165 und § 20 der Verordnung vom 20. September 1879 gebührenfrei sind (Kultusministerialentschließung vom 23. Oktober 1884 Nr. 12291).

10. Bei Gesuchen um Akteneinsicht ist die betreffende Verfügung, Gestattung oder Abweisung zu bewerthen, wenn der Antrag von Personen gestellt wird, welche bisher an dem den Gegenstand der Akten bildenden Verfahren nicht betheiligt waren. Ist der Antragsteller schon bisher betheiligt, so hat er das Recht, die Akten einzusehen, ohne hiefür eine besondere Gebühr entrichten zu müssen (Finanzministerialentschließung vom 12. März 1886).

11. Unter Art. 163 fallen auch die Beschlüsse der Landgerichtspräsidenten auf Gesuche der Parteien um Ertheilung der Ermächtigung der Notare zur Ausfertigung einer Notariatsurkunde nach Art. 93 des Notariatsgesetzes (Finanzministerialentschließung vom 22. Februar 1888).

12. Die über die Anstellung der Straßen-, Fluß- und Schleußenwärter ergehenden Regierungsentschließungen sind nach Maßgabe des Art. 163 Ziff. 2 und 164 zu bewerthen, dagegen die Notifikationen der kgl. Bauämter über diese Anstellungen im Hinblick auf Art. 192 Ziff. 2 gebührenfrei zu belassen (Entschließung des Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1881, A.Bl. d. M. d. J. S. 1, F.M.Bl. S. 73).

13. Die nach § 22 des Heimathsgesetzes vom 16. April 1868, ferner nach § 21 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 von den Distriktsverwaltungsbehörden auszustellenden Heimathsscheine fallen nicht unter Art. 163 Ziff. 2, sondern unterliegen der Gebühr nach Art. 171 Ziff. 1 (Entschließung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1882, A.Bl. d. M. d. J. S. 213, F.M.Bl. S. 233).

14. Die bloße Anordnung der Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses (z. B. fiat Ausstellung) ist kein Beschluß im Sinne des Art. 163 Ziff. 2 und für dieselbe daher keine besondere Gebühr neben jener für das Zeugniß zu entrichten. Dagegen ist eine besondere Beschlußgebühr in denjenigen Fällen zu entrichten, in welchen, wie z. B. aus Anlaß der Erhebung eines Einspruchs, die Erlassung eines förmlichen, die Sache selbst betreffenden Beschlusses erforderlich ist (vgl. F.M.E. vom 18. März 1885).

15. Für die in Bau- oder Wirthschaftskonzessionssachen seitens einer Distriktsverwaltungsbehörde an Gemeinden ergehenden Verfügungen, durch welche den letzteren die Beschlußaushändigung an den Gesuchsteller und die polizeiliche Ueberwachung der Bau- oder Wirthschaftsführung aufgetragen ist, ist keine besondere Gebühr zu erheben (F.M.E. vom 18. März 1885).

16. Hier wie in allen Fällen, in denen die Festsetzung der Größe der Gebühr

in das Ermessen der bewerthenden Behörde gelegt ist, z. B. Art. 93 Abs. 4, 94, 102, 104, 106, 108, 109, 182 und 183, hat die bewerthende Behörde die Gebühr dem Aktenstücke beizusetzen (§ 5 der Vollzugsvorschriften vom 20. September 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1195).

17. Bei Bemessung der Höhe der Gebühr ist auf Weitläufigkeit und Verwickelung der Sache, Aktenstudium, Vorverhandlung Rücksicht zu nehmen, dann aber die Gebühr auf den Schriftstücken vorzumerken, während sonst die Bezeichnung des Gegenstandes als „Parteisache" genügt (vgl. Anmerk. 8 zu Art. 93).

18. Die Gebühren für Revisionen der Pläne über Baulinien und Bauführungen setzen §§ 97 und 98 der allgemeinen Bauordnung vom 19. September 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 2241) bezw. die Verordnung vom 26. Juli 1873 (Regierungsblatt S. 1185) und Verordnung vom 11. Februar 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 105), ferner die Verordnung vom 20. Dezember 1875 „die Vergütung für ärztliche Geschäfte für Gutachten und Augenschein" fest.

Danach besteht im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen der Art. 3 Ziff. 2 dieses Gesetzes und Art. 192 eine Gebührenfreiheit nur für jene Amtshandlungen, bei welchen unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse Verhandlungen von Amtswegen gepflogen werden.

Kosten, welche durch unbegründete Einsprüche veranlaßt sind, können demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Bestätigungen der Ortspolizeibehörden nach § 86 Abs. 3 der Bauordnung sind als Beglaubigungen im Sinne des Art. 163 Ziff. 3 zu bewerthen (Finanzministerialentschließung vom 8. November 1883).

19. Die Gebühren für technische Revisionen der Baupläne werden neben den Gebühren für die Verhandlungen über Gesuche um baupolizeiliche Bewilligungen besonders erhoben (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 132).

Wenn in einer unmittelbaren Stadt die Revision der Baupläne einem städtischen Baubeamten übertragen ist, kann die Gebühr nach Art. 163 für die Gemeindekasse vereinnahmt werden (Verordnung vom 26. Juli 1873 § 6, Regierungsblatt S. 1188).

20. Als Behörden, welche im Sinne des Art. 163 des Gesetzes über das Gebührenwesen den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten sind, bestimmt die V. vom 20. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1198):

> die Landgerichte und die Staatsanwaltschaften bei denselben, die Amtsgerichte, die Kreisarchive, Bezirksbergämter, die Oberpostämter, Oberbahnämter und Eisenbahnbausektionen, die Hauptzollämter, Rentämter und die Lokalbaukommission München.

Als Mittelstellen im Sinne des Art. 164 des erwähnten Gesetzes haben zu gelten:

> Die Gesandtschaften, die Oberlandesgerichte, die Oberstaatsanwälte bei den letzteren und bei dem obersten Landesgerichte, die Kreisregierungen, die Konsistorien und das Oberkonsistorium, das geheime Hausarchiv, das geheime Staatsarchiv und das allgemeine Reichsarchiv, die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, die Staatsschuldentilgungskommission, das Oberbergamt, die Generalbergwerks- und Salinenadministration, dann das Katasterbureau (§ 4 der Vollzugsvorschriften vom 20. September 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1198).

Dieses Verzeichniß ist noch durch die Bekanntmachung vom 26. September 1879 dahin ergänzt worden, daß auch die kgl. Generalzolladministration und die kgl. Centralstaatskasse als Mittelstellen im Sinne des Art. 164 und die Kreiskasse als Behörde zu betrachten seien.

Weiter wurde durch die Vollzugsvorschrift vom 29. Juli 1882 zum Einkommensteuergesetz die Berufungskommission als Mittelstelle im Sinne des Art. 66a erklärt.

21. Die Gebühren des Art. 164 (bei Mittelstellen) betragen:

	Mittelstellen	Ministerien 2c.
Protokolle pro Stunde	1 Mark 50 Pfennig	2 Mark
Beschlüsse, Zeugnisse	3 „ — „	4 „
oder	7.50 bis 37.50 Mark	10 bis 50 Mark
Beglaubigungen	1 Mark 50 Pfennig	2 Mark.

22. Die gemäß Art. 184 Abs. 5 des Gesetzes über das Gebührenwesen zu entrichtenden Schreibgebühren für Abschriften und Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, werden auf 50 Pfennig bis 2 Mark für jede angefangene Bogenseite bestimmt.

Die nähere Festsetzung des Betrags innerhalb dieses Spielraums hat durch die Behörde nach Maßgabe der Vorschrift in Art. 260 des erwähnten Gesetzes und des § 5 der gegenwärtigen Verordnung zu erfolgen.

Im Falle der Beglaubigung solcher Abschriften oder Auszüge kommt hiefür die Gebühr nach Art. 163 Ziff. 3 beziehungsweise Art. 164 des Gesetzes zur besonderen Erhebung (§ 6 der Vollzugsvorschriften vom 20. September 1879).

23. Daß diese Gebühren in manchen Fällen, z. B. bei archivalischen Recherchen, Beschlüssen und Mittheilungen in gar keinem Verhältnisse zum Aufwand von Zeit und Mühe seitens der Staatsbehörden stehen, sei nur nebenbei erwähnt. Uebrigens wurde durch die Entschließung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1880 Nr. 11057 anerkannt, daß die in Ziff. II C der an das allgemeine Reichsarchiv ergangenen Ministerialentschließung vom 22. Mai 1861 (Geret Bd. 32 Abth. II S. 72) enthaltenen Bestimmungen über Gebühren für Archivalienbenützung noch gelten, soweit sie nicht mit dem Gebührengesetze in Widerspruch stehen.

Für Abschriften werden Gebühren zu Gunsten der Staatskasse (Art. 184) nur dann nicht erhoben, wenn der Archivalienbenützende sich die Abschriften selbst fertigt oder privatim von dem Archivbediensteten außerhalb der Bureaustunden fertigen läßt.

Art. 166.

In jedem Protokoll ist am Schlusse die Zeitdauer des Geschäftes genau anzugeben.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Gebühr nicht mit in Anschlag zu bringen.

Werden in einem Protokolle mehrere Personen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur ein

gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollgebühr nur einmal zu erheben.

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jede Person die Gebühren nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

1. In diesem Artikel sind die bisherigen Bestimmungen der Art. 11—14 und 18 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 zusammengefaßt.

2. Die in Abs. 1 getroffene Anordnung ist von dem protokollirenden Beamten zu vollziehen. Dabei genügt es, wenn die Zeitdauer des Geschäfts „genau", aber ohne peinliche Berechnung der Minuten (V. d. K. d. R.-R. 1852 Bd. V S. 15, Stenographischer Bericht V S. 26, 1879 Abth. II S. 74) am Rande des Protokolls angegeben ist.

3. Der Abs. 2 acceptirt den Grundsatz, daß der zu Reisen erforderliche Zeitaufwand bei Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag zu bringen ist, da es sehr hart sein würde, den entfernt vom Gerichts- oder Amtssitz Wohnenden die dadurch ohnehin schon erwachsenden Opfer noch durch höhere Gebühren zu vermehren, zumal ihnen durch die Diäten schon Mehrausgaben erwachsen (Motive zum Gesetze vom 28. Mai 1852, Beil.-Bd. III S. 206).

4. Die Abs. 4 und 5 sind im Wesentlichen der frühere Art. 13 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und entsprechen den korrellaten Bestimmungen über Bewerthung der Notariatsurkunden in Art. 139 und 140 oben. Es kehrt der bei Berathung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 von dem Referenten der Reichsrathskammer scharf hervorgehobene Satz wieder: „Wo die Verhandlung mit Mehreren nur ein und derselbe Akt ist, ist nur eine Taxe zu erheben, dafür aber wenn mehrere Verhandlungen mit mehreren Personen in einem Protokolle zusammengefaßt sind, ist für jede Verhandlung besondere Taxe zu erheben" (V. d. K. d. R.-R. 1852, Beil.-Bd. V S. 24).

Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1852 hielt dafür, daß zu unterscheiden wäre zwischen Protokollen, welche, obgleich zwei oder mehrere Personen anwesend sind, doch nur einen Akt der Thätigkeit des verhandelnden Beamten enthalten und in einem Momente aufgeführt werden können, und zwischen Verhandlungen, in welchen zwar mehrere Individuen anwesend sind, wobei jedoch mit jeder Person eine Sonderverhandlung stattfindet, z. B. Vernehmung von Zeugen und Angeschuldigten. Im ersten Falle ist nur ein Akt amtlicher Thätigkeit vorhanden, also nur eine Taxe, im letzteren Falle verschiedene Verhandlungen, also mehrere Taxen (V. d. K. d. A. 1852 Bd. IV S. 46).

Wenn bei Güterstrichen oder Verkäufen ein Verkäufer mehreren Erwerbern oder ein Käufer mehreren Verkäufern gegenübersteht, so wird nur eine Taxe zu erheben sein, denn das Gesetz legt unzweifelhaft das größere Gewicht auf die gleichzeitige Anwesenheit sämmtlicher Betheiligten und Abschließer in einem Rechtsgeschäfte, so daß je eine einzelne Verhandlung bei Erwerbungen Mehrerer von einem Veräußernden kaum angenommen werden kann (s. Anmerk. 8 zu Art. 139).

Etwas anderes ist es, wenn mehrere Rechtsgeschäfte über verschiedene Objekte unter unabhängigen Kontrahenten vorhanden sind. Dann müssen mehrere Gebühren auferlegt werden (vgl. Stockar in Dollmann's Gesetzsammlung Bd. II Th. II S. 374—376).

Ebenso ist es bei Liquidationsprotokollen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege (Verlassenschaften) gegen einen Schuldner und eine Masse.

Als Beispiele von „gleichzeitigen Akten und Verkündungen" in einem Protokolle mit einmaliger Taxe sind heute, wie im Gesetze von 1852 aufgeführt: Verpflichtungen oder Verkündungen.

5. Die Bestimmung in Abs. 5 — entsprechend den eben entwickelten allgemeinen Grundsätzen — gilt nur für die Protokollgebühr nach Art. 163 Ziff. 1.

Bei Beschlüssen und Verfügungen mit verschiedenen Gebühren, nach Aufwand von Mühe (Art. 163 Ziff. 2), tritt Art. 168 in Kraft.

Art. 167.

Die Gebühren für Protokolle haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche keine besondere Gebühr bestimmt ist.

1. Hier sind die Protokollgebühren für anwendbar erklärt für alle Arten der amtlichen Verhandlungen, für welche im Gesetze keine besonderen Gebühren bestimmt sind, gleichviel in welcher Form diese Verhandlungen aufgenommen oder wie die Verhandlungen erledigt wurden.

Es fallen darunter also alle an Stelle von Protokollen aufgenommenen Registraturen, Pässe, Abgabenrepartitionen, Gutsdismembrationen u. s. w. (V. d. K. d. A. 1852, Beil.-Bd. III S. 206, IV S. 47, Stenogr. Bericht IV S. 302). Es ist deshalb für diese „formlosen" Erledigungen der geringe Satz von 1 Mark angenommen worden.

2. Speziell ist die Anwendbarkeit dieses Artikels vom Finanzministerium ausgesprochen worden für:

a) Aenderungen der nach Ziff. 7 der Entscheidungen des Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1881, die Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend — siehe auch Art. 170 Ziff. 1 — zu fertigenden Mitgliederverzeichnisse gemeinsamer Legitimationsscheine (Entschließung vom 1. Februar 1881, F.M.Bl. S. 84).

b) Registraturen über Besichtigung der zum Betriebe einer Wirthschaft bestimmten Lokalitäten (Entschließung vom 17. April 1884).

3. Hinsichtlich der Protokolle im öffentlich-rechtlichen Verfahren und im Berufungsverfahren in Erbschaftssteuer- und Gebührensachen siehe Anmerk. 5 zu Art. 162.

Art. 168.

Die Gebühren für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide und Zeugnisse werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

1. Der Artikel entspricht dem Art. 18 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und enthält eine Ausnahme von den in Art. 166 aufgestellten Grundsätzen.

Ist also Art. 163 Ziff. 2 im Gebührensatz anzuwenden, so werden die Gebühren ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Personen (juristische oder physische) betheiligt sind, nur einmal erhoben. Der Grund davon ist, daß bei Verhandlungen, für deren Taxirung nicht der Zeitaufwand wie bei den Protokollen, sondern die auf die Amtshandlung verwendete größere oder geringe Mühewaltung maßgebend ist, nicht der Umstand von Relevanz sein kann, ob über eine oder mehrere Personen berichtet, beschlossen, korrespondirt wird, also nicht die Zahl der betheiligten Personen, sondern nur die Größe der Mühewaltung auf das Produkt.

2. Vorausgesetzt ist hiebei, daß der Beschluß ꝛc. einen an sich untheilbaren Gegenstand bezüglich mehrerer Personen umfaßt. Wird dagegen gleichzeitig über mehrere selbständige Gesuche in Einem Beschlusse Verfügung getroffen, so ist von jedem Gesuchsteller eine besondere Gebühr zu erheben. Wenn also beispielsweise um Eine erledigte Apotheke sich mehrere Gesuchsteller bewerben, so unterliegt die Verleihung an Einen unter Abweisung der Mitbewerber nur Einer Gebühr. Wenn aber Mehrere um eine Wirthschaftskonzession nachsuchen, und es wird hierüber gleichzeitig Beschluß gefaßt, so ist von Jedem die ganze Gebühr des Beschlusses zu erheben. Dasselbe gilt, wenn in Einem Beschlusse die Gesuche Mehrerer um Verleihung des Bürgerrechts beschieden werden (V. d. K. d. A. 1879, Stenogr. Berichte Bd. III S. 722).

Art. 169.

Die Gebühr für schriftliche Ertheilung eines Wohnungsaufschlusses beträgt 20 Pfennig.

1. In den Art. 169—182 werden eine Reihe von besonderen Gebühren — als abnorme Gebühren werden sie in den Motiven S. 92 bezeichnet — festgesetzt in dem Betrage von 20 Pfennig bis aufsteigend zu 200 Mark, wobei einerseits die administrativen Erwägungen, andererseits namentlich Rücksichten auf den durchschnittlich mit der Erledigung verbundenen Geschäftsaufwand, sowie auf die Bedeutung der Sache für das bürgerliche Leben maßgebend waren.

2. Die Gebühren für schriftliche Ertheilung von Wohnungsaufschlüssen werden zumeist in den unmittelbaren Städten vorkommen. Dann, sowie überhaupt, wenn die Aufschlüsse von der Gemeinde ertheilt werden, fließen die Gebühren in die Gemeindekasse (Art. 187).

Die Gebühren des Art. 169 fließen also nur dann, wenn Aufschlüsse von einer kgl. Behörde verlangt und gegeben werden, in die Staatskasse.

Gebührenpflichtig sind aber alle schriftlichen Aufschlüsse, auch die von einer Gemeinde oder gemeindlichem Organe verlangten.

Art. 170*.

Eine Gebühr von 50 Pfennig wird erhoben:

1. Für die Ausdehnung der Giltigkeit von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen anderen Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes;
2. für Dienstbotenbücher;
3. für Zeugnisse der Amtsärzte;
4. für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden;
5. für Jagdkartenduplikate;

5a) für Arbeitsbücher mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren;

6. für Duplikate der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren;
7. für Familienstandszeugnisse und Lebensatteste.

1. Soweit hiebei Gebühren für Arbeitsbücher und sonstige Legitimationspapiere in Frage kommen, ist bei Würdigung der vorgeschlagenen Sätze zu berücksichtigen, daß mit denselben gemäß Art. 188 zugleich die Herstellungskosten vergütet werden sollen.

2. Die in Art. 170 Ziff. 3 und 4 für amtsärztliche und pfarramtliche Zeugnisse festgesetzte Gebühr zu 50 Pfennig entspricht dem bisherigen Klassenstempel für dieselben. Die Gebühren, welche die Amtsärzte und Pfarrer persönlich für ihre Mühewaltung zu beziehen haben, sollen hiedurch nicht berührt werden.

3. Die Gebühr nach Ziff. 1 dieses Artikels für Ausdehnung der Gewerbelegitimationsscheine (50 Pfennig) ist dann nicht zu erheben, wenn der Inhaber eines für das ganze deutsche Reich giltigen Gewerbelegitimationsscheines bei einer bayerischen Distriktsverwaltungsbehörde sich zur Errichtung eines größeren als das ursprünglich angezeigte Absatzgebiet meldet, weil hier keine obrigkeitliche Erweiterung der Gewerbsbefugnisse sondern eine freiwillige Abgabefassion unter Selbstbeschränkung innerhalb der zustehenden Gewerbeberechtigung stattfindet (Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 450, Bd. 37 S. 382; vgl. auch Art. 173 Ziff. 3).

4. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt in den Fällen Ziff. 3 und 4 mittelst Verwendung von Gebührenmarken nach der Verordnung vom 15. September 1879 lit. e u. f. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1170).

5. Für Zeugnisse der amtlichen Thierärzte findet der Art. 170 Ziff. 3 keine Anwendung (Bekanntmachung vom 10. April 1882, F.M.Bl. S. 87).

6. Ueber die pfarramtlichen Zeugnisse bemerkt eine Bekanntmachung der Ministerien des Kultus und der Finanzen vom 20. Juli 1876, daß das Pfarramt die betreffende Stempelmarke zu 50 Pfennig sofort bei der Ausstellung vorschriftsgemäß zu verwenden und zu kassiren hat, wie denn auch früher derartige Zeugnisse auf Stempelpapier geschrieben werden mußten. Was aber die pfarramtlichen Zeugnisse anbelangt, welche die Pfarrämter auf Grund der vom 1. Januar 1876 an zu führenden Kirchenbücher über Aufgebot, Taufe, Trauung, Beerdigung ausstellen, so erscheinen dieselben nicht mehr als Civilstandsakte im Sinne

des § 7 C. II lit. b der Stempel-O. vom 18. Dezember 1812, sondern treffen rein geistliche, innerkirchliche Angelegenheiten und sind erst dann stempelpflichtig, wenn hievon vor einer weltlichen Behörde Gebrauch gemacht wird (vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 33 S. 190). Hier ist insbesondere darauf hingewiesen, daß der Pfarrer bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gebührengesetzes und über Verwendung der (50 Pfennig) Gebührenmarken der Pfarrer als Civilstandsbeamter (vor dem Gesetze vom 1. Januar 1876) unter dem Bezirksamte, unmittelbarem Magistrate und der Polizeidirektion München stand.

7. Die Ziffer 5a wurde in Folge der Novelle vom 26. Mai 1886 Art. 26 hier eingeschaltet. Bisher wurde für diese Arbeitsbücher 1 Mark gefordert (Art. 171 bisheriger Fassung).

Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren sind frei (Art. 3 dieses Gesetzes und Novelle zur R.G.O. vom 17. Juli 1878 § 108, R.G.Bl. S. 199).

8. Die Gebühr für Jagdkarten ist im Art. 179 geregelt (18 Mark). Die Verhandlungen darüber sind gebührenfrei (Anmerk. 13ii zu Art. 3).

9. Die Legalisation von Familienstandszeugnissen und Lebensattesten ist gebührenfrei (Art. 192 Ziff. 16). Was unter Familienstandszeugnissen zu verstehen sei, siehe Anmerk. 10 zu Art. 192.

Art. 171*.

Einer Gebühr von 1 Mark unterliegen:

1. Heimathsscheine und Staatsangehörigkeitsausweise;
2. einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste.

1. Im Gesetze vom 18. August 1879 waren hier auch die „Arbeitsbücher mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren" aufgeführt, welche nunmehr in Folge des Art. 27 der Novelle vom 29. Mai 1886 nach Art. 170 Ziff. 5a mit 50 Pfennig zu bewerthen sind.

2. Ueber die Formulare zu den Heimathsscheinen haben die Entschließungen des Ministeriums des Innern vom 1. April 1881, 30. Juni 1882 und 26. Mai 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 1881 S. 105, 1882 S. 213 und 1883 S. 195) Bestimmungen erlassen (vgl. auch Anmerk. 13 zu Art. 163). Die drei Formulare sind gegeben I. zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande, d. i. außer dem Reichsgebiete, II. zum Gebrauche innerhalb des Königreichs, III. zur Benützung in den übrigen Bundesstaaten. Die neuen Formulare treten an Stelle der früheren (im Kommentar zum Heimathsgesetze von Riedel und Müller S. 266 abgedruckten) Formulare. Die Herstellungskosten sind nach Art. 188 in den Gebühren inbegriffen.

3. Insoweit die Heimathsscheine und Leumundszeugnisse von den Gemeinden ausgestellt werden, fallen diese Gebühren sowie auch die Gebühren der Art. 170 und 172 für Zeugnisse und Atteste der Gemeinden in die Gemeindekasse, welche auch die Kosten der Formulare trägt (vgl. Art. 187 und 188). Für einfache Leumundsatteste und Führungszeugnisse wurden bisher Gebühren überhaupt nicht erhoben.

Art. 172.

Für Reisepässe und Paßkarten beträgt die Gebühr:

1. 1 Mark, wenn sie von einer Gesandtschaft oder von einer Kreisregierung oder einer derselben untergeordneten Paßbehörde,
2. 3 Mark, wenn sie von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgestellt werden.

Unbemittelte Personen haben hiefür eine ermäßigte Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

1. Das Paßwesen ist durch Einführung des norddeutschen Gesetzes vom 12. Oktober 1867 mit Einführungsgesetz vom 22. April 1871, Gesetzblatt 1870/71 Beilage S. 6 neu geregelt. Die Vollzugsvorschriften wurden in der Vollzugsinstruktion vom 9. Mai 1871 (ausgeschrieben in den Kreisamtsblättern) gegeben.

Diese Vorschriften schließen sich an die älteren Konventionen unter den deutschen Staaten vom 7. Februar 1865 (R.Bl. S. 1393) und die Verordnungen vom 9. Dezember 1865 (R.Bl. S. 1409) und 16. Dezember 1865, dann die Uebereinkunft vom 13. Dezember 1865 (R.Bl. S. 1393) enge an.

Hienach bestehen noch die Paßkarten (Verordnung von 1865 § 6 Abs. II, Vollzugsinstruktion von 1871 Ziff. III lit. a, Verordnung vom 14. Januar 1851 [R.Bl. S. 25], Ministerialentschließung vom 25. Januar und 1 Mai 1851 und 30. Juni 1852 [Döll. Bd. 29 S. 284, 289 und 296], Ministerialentschließung vom 31. August 1860 [Kreisamtsblatt für Unterfranken S. 1017], Ministerialentschließung vom 8. Mai 1863 [Kreisamtsblatt für Unterfranken S. 737]) und die eigentlichen Pässe, welche hauptsächlich zu Reisen ins Ausland gebraucht werden und bezüglich welcher mit den verschiedenen Nachbarstaaten Staatsverträge abgeschlossen sind.

Ueber Formular, Zuständigkeit zur Ertheilung und Ausstellung für Ministerial- und Gesandtschaftspässe vergleiche die Verordnung vom 9. Dezember 1865 § 9, 10, 11, 14 und 15; Vollzugsinstruktion vom 23. Dezember 1865 Ziff. IX, X, XI; Preßgesetz vom 12. Oktober 1867 § 6; Vollzugsinstruktion vom 9. Mai 1871 Ziff. V, VI, VII, VIII, IX, ferner über die bestehenden Staatsverträge das Handbuch der inneren Verwaltung von Krais Theil I S. 355, 356 und Theil II S. 394.

2. Arme genossen nach der Ministerialentschließung vom 24. Mai 1838 (Döll. Bd. 19 S. 334) bisher Paßtaxbefreiung; nunmehr zahlen Unbemittelte 20 Pfennig.

3. Die Bestimmung in Abs. 3 dieses Artikels und im Schlußsatz des Art. 174, wonach die Instruktionsverhandlungen über die Ertheilung der dort bezeichneten Dokumente gebührenfrei sein sollen, ist durch die beschränkenden Vorschriften in § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 und in § 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 veranlaßt, wonach für die

Ertheilung fraglicher Dokumente im Ganzen nicht mehr als der in dem Gesetze festgesetzte Betrag von 3 Mark erhoben werden darf. Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des § 15 Abs. 1 des letzteren Gesetzes auch die Ertheilung von Entlassungsurkunden hat kostenfrei zu erfolgen (§ 24 Abs. 1 a. a. O.).

4. Werden die Paßkarten von der Gemeinde ausgestellt, so fallen auch die Gebühren in die Gemeindekasse. Dagegen trägt dieselbe auch die Kosten der Herstellung der Formulare (Art. 187). Im Uebrigen vgl. über die Kostenrechnung die Ministerialentschließung vom 30. Dezember 1865 (Kreisamtsblatt für Unterfranken S. 91), 22. März 1866 (Kreisamtsblatt S. 499) und 22. Mai 1872 (Kreisamtsblatt S. 1506).

Art. 173.

Eine Gebühr von 2 Mark wird erhoben:

1. Für die das Heimathrecht verleihenden Urkunden (Art. 12 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt);
2. für Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden;
3. für Gewerbelegitimationsscheine jeder Art.

Die für den gewerblichen Unterricht bestimmten besonderen Abgaben werden hiedurch nicht berührt.

1. In dem Art. 12 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath und Verehelichung war bestimmt, daß die Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7 (Anspruch auf Verleihung des Heimathrechts) tax- und stempelfrei seien; für die das Heimathrecht verleihende Urkunde soll jedoch eine Taxe von 36 Kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden können. Diese letztere Bestimmung ist durch Art. 173 abgerundet und die Gebühr für die Heimathsurkunde ein für alle Mal auf 2 Mark festgesetzt.

Beschlüsse auf Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts unterliegen der Gebühr nach Art. 163 Ziff. 2 (allgemeine Gebühren) (Stenogr. Bericht 1879 Bd. III S. 722, Bl. f. adm. Pr. Bd. 30 S. 352).

2. Sind mehrere Personen bei diesen Urkunden und Beschlüssen betheiligt, so wird von jedem die ganze Beschluß- oder Urkundengebühr erhoben, sofern es sich nicht z. B. bei Verleihung einer provisorischen Heimath um eine ganze Familie, also um einen gemeinschaftlichen Rechtsakt handelt.

3. Die Gebühren für Gewerbelegitimationsscheine, welche die Gemeinden ausstellen, werden nach Art. 186 nur zur Hälfte erhoben. Auch hier bezahlt die Gemeinde für diese Gebühren die Kosten der Herstellung der betreffenden Formularien.

4. Der Vorbehalt in Abs. 2 bezieht sich auf die besonderen Abgaben, welche gemäß § 22 der zum Vollzuge der deutschen Gewerbeordnung erlassenen Verordnung vom 4. Dezember 1872 (R.Bl. S. 2675) bezw. § 1 der Verordnung vom 26. November 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 732) für die Ausfertigung der Legiti-

mationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, ferner Entschließung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1885 (Amtsblatt S. 287, F.M.Bl. S. 809) für Wandergewerbescheine vor Aushändigung derselben, mit Ausnahme der für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen und den Aufkauf von Waaren, sowie der gemäß § 58 Ziff. 1 und 2 und § 59 der Gewerbeordnung ausgefertigten, zu entrichten sind.

Diese Abgaben betragen, wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf einen Ort	3 Mark	60	Pfennig,
b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk, als welcher auch der Bezirk einer unmittelbaren Stadt gilt	9 „	—	„
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk	18 „	—	„
d) auf zwei Regierungsbezirke	27 „	—	„
e) auf drei Regierungsbezirke	36 „	—	„
f) auf vier Regierungsbezirke	43 „	20	„
g) auf fünf Regierungsbezirke	48 „	60	„
h) auf sechs Regierungsbezirke	54 „	—	„
i) auf sieben Regierungsbezirke	59 „	40	„
k) auf das ganze Königreich	64 „	80	„

Vgl. auch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1876 (F.M.Bl. S. 40) und bezw. der Ausländer Entschließung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1878 (F.M.Bl. S. 77), ferner vom 13. Januar 1881 (F.M.Bl. S. 87) und 27. Oktober 1885 (F.M.Bl. S. 802).

5. Die Ausmittelung der Heimath ist nach Art. 18 des Heimathsgesetzes Amtssache und gebührenfrei zu behandeln (Entsch. des V.W.G. vom 17. Juni 1881, Slg. III S. 115, Fin.-Entsch. S. 430).

6. Die Behandlung eines Gesuches um einen Legitimationsschein als Armensache bei Vorhandensein der Voraussetzungen (Art. 4 des Gesetzes und § 11 der Vollzugsinstruktion vom 20. September 1879) ist nicht ausgeschlossen. Das Verfahren richtet sich dabei nach den angegebenen Vorschriften, nicht nach Art. 195. Die Gebühr selbst, d. h. die an Stelle der bisherigen durch die Verordnung vom 4. Dezember 1872 § 22 gestellten Abgaben, kann dabei nicht nachgelassen werden; gebührenfrei wäre in einem solchen Falle lediglich das Verfahren (Beschwerde u. s. w.) zu behandeln (Bl. f. adm. Pr. Bd. 30 S. 216).

Art. 174.

Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande in anderen als den in § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

1. Die Ertheilung von Aufnahmsurkunden und in dem Falle des Art. 115 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 (Gesetzblatt für Bayern 1870, Beil. S. 89), also beim Nachweise, daß der Betreffende in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, auch die Ertheilung der Entlassungsurkunden hat nach § 24 desselben Gesetzes kostenfrei zu erfolgen.

2. Die Bestimmung der gebührenfreien Behandlung des Instruktionsverfahrens entspricht ebenfalls der maßgebenden Bestimmung in § 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

Art. 175.

Für Prüfungszeugnisse wird, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 192 Ziff. 19, eine Gebühr von 4 Mark erhoben.

Die Bestimmungen über die außerdem noch zu entrichtenden Prüfungskosten bleiben unberührt.

1. Die Gebühr des Art. 175 ist namentlich auch für Zeugnisse der verschiedenen von der Staatsregierung besonders bestellten Prüfungskommissionen zu erheben (Motive 1879 S. 93).

2. Ausgenommen von dieser Bestimmung und gebührenfrei sind nach Art. 192 Ziff. 19 die Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstige derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten.

3. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt mittelst Verwendung von Gebührenmarken (kgl. Verordnung vom 15. September 1879, Ges.- u. V.Bl. S. 1171).

4. Die über die Prüfungen für das Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheramt den Bewerbern auszustellenden Zeugnisse sind nach Art. 175 zu bewerthen (Bekanntmachung vom 17. Januar 1881, J.M.Bl. S. 57, F.M.Bl. S. 79).

5. Die Gebühr nach Art. 175 ist sowohl für das gemäß § 18 der kgl. Verordnung vom 25. Juni 1868, die Verhältnisse der Bader betreffend, zu fertigende Zeugniß über die bestandene Vorprüfung, als auch für das im Sinne des § 29 der genannten Verordnung auszustellende Approbationszeugniß zu erheben (Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Juli 1880).

6. Für das gemäß § 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 auszustellende Prüfungszeugniß über das Bestehen der Apothekergehilfenprüfung ist, abgesehen von der von den Lehrlingen zu entrichtenden Prüfungsgebühr von 24 Mark, die Gebühr von 4 Mark gemäß Art. 175 zu erheben (Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1884).

7. Die Prüfungszeugnisse für den selbständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbs sind gebührenfrei (§ 8 der kgl. Verordnung vom 1. März 1884, Ges.- u. V.Bl. S. 80).

8. Ueber die ärztliche Prüfung und Vorprüfung hat der Reichskanzler und der Bundesrath auf Grund der Bestimmungen in § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 am 2. Juni 1883 umfassende Vorschriften erlassen, welche im Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1883 S. 235 und 248 abgedruckt sind.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark, davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		20 Mark,
und zwar für Theil 1	6 Mark,	
„ „ 2	7 „	
„ „ 3	7 „	
für den Prüfungsabschnitt II		12 „
für den Prüfungsabschnitt III		16 „
und zwar für Theil 1	10 Mark,	
„ „ 2	6 „	
für den Prüfungsabschnitt IV		57 „
und zwar für Theil 1a und 1b	25 Mark,	
„ „ 2	10 „	
„ „ 3	10 „	
„ „ 4	12 „	
für den Prüfungsabschnitt V		35 „
und zwar für Theil 1a und 1b	25 Mark,	
„ „ 2	10 „	
für den Prüfungsabschnitt VI		24 „
und zwar für Theil 1a und 1b	12 Mark,	
„ „ 2	12 „	
für den Prüfungsabschnitt VII		6 „
für sächliche und Verwaltungskosten		30 „
zusammen . .		200 Mark.

9. Die in voriger Anmerkung aufgeführten Gebühren sowie sonstige Bestimmungen über anderweitige Prüfungs**kosten**, z. B. über die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten, die ärztliche Prüfung u. s. w. sind in Abs. 2 obigen Artikels **neben** den Gebühren für Prüfungs**zeugnisse** ausdrücklich aufrecht erhalten.

10. Die Gebühr für das Prüfungszeugniß bei der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten beträgt statt 50 Pfennig in Zukunft 4 Mark (Bekanntmachung vom 4. Oktober 1879, Ges.- u. V.Bl. S. 1373) und wird durch Gebührenmarken erhoben.

Art. 176.

Tanzmusikbewilligungen unterliegen für jeden Tag einer Gebühr zu

5 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,
3 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Die besondere Abgabe, welche außerdem noch zu Gunsten der Ortsarmenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag

2 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,
1 Mark in allen übrigen Gemeinden.

1. Zugleich mit der Gebühr für Tanzmusikbewilligungen wollte in der Abgeordnetenkammer auch eine besondere Gebühr für „**Polizeistundverlängerung**“

festgesetzt werden. Ein diesbezüglicher Antrag wurde aber abgelehnt, da die Polizeistundverlängerung ohnehin unter Art. 163 des Gebührengesetzes falle.

Wird die Tanzmusikbewilligung über die Mitternachtsstunde hinaus verliehen, so ist die Polizeistundverlängerung inbegriffen und nur eine einmalige Gebühr zu erheben (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 74, 131).

2. Wird die Tanzmusik versagt, so kommt ein nach Art. 163 zu bewerthender Beschluß in Frage (Finanzministerialentschließung vom 22. April 1884; Hock Bd. IV S. 191).

3. Bälle, welche von Vereinen, welche als geschlossene Gesellschaften von der Polizeibehörde anerkannt sind, abgehalten werden, bedürfen keiner besonderen Bewilligung (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 74).

4. Auf alle anderen Belustigungen (außer Tanzmusikbewilligungen), welche im Gesetze, um allzustarke Kasuistik zu vermeiden, absichtlich nicht speziell aufgeführt sind, findet Art. 163 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. III Abth. II S. 75).

5. Für die Frage, in welche Kasse die Tanzmusikbewilligungsgebühren (Abs. 1) fließen, ist die Verordnung vom 18. Juni 1862 (Regierungsblatt S. 1391) insofern maßgebend, als dort bestimmt, wer die Bewilligung ertheilt. Wenn die Ortspolizeibehörde das Gesuch verbescheidet, fallen die Gebühren in die Gemeindekasse (Art. 187), d. h. in die Kasse der Gemeinde, wo die Tanzmusik bewilligt wurde; wenn das Bezirksamt die Bewilligung zu ertheilen hat — was in den seltensten Fällen vorkommt — so fallen die Gebühren in die Staatskasse. Eine Beschlußgebühr (Art. 163) neben der Bewilligungsgebühr ist auch hier unzulässig, wie bei allen für besondere Bewilligungen, Anstellungen, Zeugnisse u. s. w. festgesetzten Gebühren; dagegen wird Art. 163 zur Anwendung kommen, wenn das Gesuch abgewiesen wird (Anmerk. 2) (Bl. f. adm. Pr. Bd. 30 S. 234).

Bei Verloosungen wurde allerdings vom kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanz- und Kultusministerium dahin entschieden, daß neben der Verloosungsgebühr (Art. 235—239) noch für den Beschluß auf das Gesuch um Ertheilung zur Erlaubniß der Verloosung die Gebühren nach Art. 163 und 164 besonders zu erheben seien (Bl. f. adm. Pr. Bd. 29 S. 369, Bd. 30 S. 320). Der Unterschied zwischen diesem Falle und der Gebühr nach Art. 176 liegt aber darin, daß die Verloosungsgebühr eine selbständige mobile Verkehrssteuer ist, während die Gebühr im Art. 176 eben nur für die Bewilligung gefordert wird.

Art. 177.

Für die Diplome der Doktoren und Lizentiaten ist eine Gebühr von 5 Mark zu entrichten.

Art. 178.

Die Approbationsscheine für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker unterliegen einer Gebühr von 10 Mark.

1. Die Entrichtung dieser, wie aller Gebühren für Zeugnisse und Diplome erfolgt mittelst Verwendung von Gebührenmarken (Verordnung vom 15. September 1879, Ges.- u. V.Bl. S. 1171).

2. Die Gebühren in Art. 178 für Approbationsscheine der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker gehen neben den Kosten für die Prüfung der bezeichneten Personen einher.

Auch muß genau unterschieden werden zwischen den Prüfungszeugnissen, für welche die Gebühr in Art. 175 festgesetzt ist, und dem Approbationsscheine, welcher nur demjenigen ertheilt wird, der die Prüfung vollständig bestanden hat.

Das Prüfungszeugniß kann von jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer deutschen Universität ausgestellt werden, während die Approbationsscheine nur die Centralbehörden der Bundesstaaten auszustellen befugt sind (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883; Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1883 S. 235 und Anmerk. 8 zu Art. 175).

Art. 179.

Für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine wird eine Gebühr von 15 Mark erhoben.

Die Bestimmung in Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, tritt insoweit, als hiedurch die Bezugsrechte in Ansehung jener Gebühren geregelt werden, außer Kraft.

1. Bisher bestand hinsichtlich der Jagdkartengebühr verschiedenes Recht zwischen diesseits und jenseits des Rheins. Während in der Pfalz schon bisher alle Jagdkartengebühren ausnahmslos in die Staatskasse flossen, partizipirten in dem rechtsrheinischen Bayern gemäß Art. 15 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 an dieser Einnahme die betreffenden Ortsarmenfonds mit zwei Dritttheilen. Um nun in dieser Beziehung die erforderliche Gleichstellung der beiderseitigen Landestheile herbeizuführen und andererseits zugleich einigen Ersatz für anderweitige Ausfälle an Gebühren zu gewinnen, hat das Gesetz die gedachte Bestimmung des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 außer Kraft treten lassen. Die allgemeine Bestimmung in Abs. 1 hat sonach nicht blos auf die Jagdwaffenscheine in der Pfalz, sondern auch auf die im rechtsrheinischen Bayern zur Ausfertigung gelangenden Jagdkarten Anwendung zu finden.

In der Kammer der Abgeordneten wurden zwar verschiedene Versuche gemacht, die den Armenkassen bisher zugeflossenen Gebühren denselben zu erhalten und zu dem Zwecke sogar Erhöhung der Gebühren für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine vorgeschlagen. Allein alle Abänderungsanträge wurden theilweise mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und des sonst schon den Gemeinden im Gebührengesetze bewilligten Antheils an Gebühren für Tanzmusikbewilligungen und sonstige zuständige Beschlüsse, theils mit Rücksicht auf den allseitigen Wunsch, die Jagdkartengebühren für Forstbeamte und solche Bedienstete, welche zum Schutze des Waldes denselben möglichst oft besuchen sollten, nicht zu erhöhen, abgelehnt

(V. d. K. d. A. 1879, Motive S. 93; Ausschußverhandlungen Beil.=Bd. VII Abth. II S. 75, 76; Stenogr. Berichte Bd. III S. 718, 727—731).

2. Ueber die Ausstellung, Verleihung der Jagdkarten, Jagdwaffenscheine und sonstiger Legitimationspapiere für Handelsreisende, Pässe, Paßkarten, Schutzgewehrscheine, Dienstboten= und Arbeitsbücher, sowie Vermehrung der betreffenden Gebühren hat das Staatsministerium des Innern mit dem Finanzministerium am 21. September 1879 (Ges.= u. V.=Bl. S. 1203) genaue Bestimmungen erlassen, die jedoch hinsichtlich der Gebührenpflicht nichts Besonderes bieten.

Die Gebühr für die Jagdkarten wird von den Rentämtern erhoben, welche über die Zahlung Quittung ausstellen, gegen welche die Jagdkarte beim Bezirksamte ausgehändigt wird. Dagegen ist die Gebühr für die Jagdkartenduplikate (Art. 170) bei den Bezirksämtern bezw. Stadtmagistraten zu verrechnen. Die bei den unmittelbaren Stadtmagistraten damit anfallenden Gebühren für die Duplikate fallen dann gemäß Art. 187 auch den betreffenden Gemeinden zu (Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 382).

Art. 180.

Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mark.

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nach § 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 (Regierungsblatt 1870 S. 355) in einem Bundesstaate begründet: 1. Durch Abstammung, 2. durch Legitimation, 3. durch Verheirathung, 4. für einen Deutschen durch Aufnahme, 5. für einen Ausländer durch Naturalisation.

Die Ertheilung von Aufnahmsurkunden (§ 2 Ziff. 4) und Entlassungsurkunden bei vorliegendem Nachweise, daß der bisherige Staatsangehörige in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, hat nach § 24 desselben Gesetzes kostenfrei zu erfolgen.

Dagegen wird für die Naturalisationsurkunde (an Ausländer) die Gebühr von 20 Mark erhoben.

2. Auch Urkunden über Wiederverleihung der bayerischen Staatsangehörigkeit an solche frühere bayerische Staatsangehörige, welche diese Eigenschaft verloren oder aufgegeben hatten, sind gebührenfrei (Ministerialentschließung vom 24. Dezember 1884).

Art. 181.

Einer Gebühr von 50 Mark unterliegt:

1. Die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsgesellschaften, sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich;
2. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderer=Expedientenhauses.

1. Die Bestimmung in Art. 181 Ziff. 1 soll nach der dem Gesetz zu Grunde liegenden Tendenz nur auf eigentliche Versicherungsgesellschaften und =Anstalten,

nicht auch auf sogenannte Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen ꝛc. ꝛc. Anwendung finden, welche gemäß § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend, errichtet werden.

2. In dem allegirten § 4 der Verordnung vom 4. Januar 1872 ist nämlich bestimmt, daß die Errichtung solcher Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen und anderer dergleichen Gesellschaften, welche bestimmt sind, gegen Zahlung von Einwurfsgeld oder gegen Leistung von Geldbeträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen von Kapital oder Renten zu leisten, nur mit Genehmigung der Kreisregierung, und wenn sie sich im Auslande befinden, mit Genehmigung des Ministeriums errichtet werden können.

Für diese Genehmigungen findet der Art. 163 bezw. 164, also eine Gebühr von 7 Mark 50 Pfennig bis 37 Mark 50 Pfennig bezw. 10 Mark bis 50 Mark Anwendung; nur für Versicherungsgesellschaften und Auswanderungsagenturen gilt der feste Satz von 50 Mark im obigen Artikel.

Art. 182.

Für die Verleihung der Konzession zum Betriebe eines Privat-Eisenbahn-, Tramway- oder Dampfschifffahrts-Unternehmens wird eine Gebühr von 50 bis 200 Mark erhoben.

Die Festsetzung dieser Gebühren in dem oben gewährten Spielraum hängt nach Art. 260 wieder von Umfang, der schwierigen Sachbehandlung, Bedeutung und Zahlungsfähigkeit bezw. Kapitalsanlage und Betrieb des betreffenden Unternehmens ab.

Art. 183.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. 20 Mark bei Gesuchen um Dispensation von der öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Güter von Pflegebefohlenen nach dem allgemeinen preußischen Landrechte;
2. 20 bis 200 Mark bei Gesuchen um Namensänderung, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 204, ferner bei Gesuchen um Legitimation außerehelicher Kinder, Arrogation und Adoption (Annahme an Kindesstatt) durch Königliches Reskript;
3. 50 bis 200 Mark bei Gesuchen
   a. um Großjährigkeitserklärung, Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit oder von der Errichtung eines notariellen Inventars nach Nürnberger Recht durch Königliches Reskript;

b. um Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit (§ 35 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875);

4. 50 bis 500 Mark bei Gesuchen um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen.

Vorstehende Gebühren werden im Falle der Abweisung des Gesuches nur zur Hälfte und, wenn dasselbe noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu zwei Zehntheilen erhoben.

1. In den hier bezeichneten Angelegenheiten sollen mit Rücksicht auf ihren vielfältigen Zusammenhang mit gerichtlichen Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege Bauschgebühren für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens erhoben werden. Die angenommenen Sätze entsprechen zumeist den schon bisher in fraglichen Angelegenheiten zur Erhebung gelangenden abnormen Tax- und Stempelgebühren. Für Dispense in Ehesachen enthält das Gesetz im Allgemeinen die gleichen Gebührensätze, wie für Großjährigkeitserklärungen. Nur für die besonderen Fälle der Ziff. 4 ist ausnahmsweise ein erheblich höherer Maximalsatz gewählt, was auch als vollkommen gerechtfertigt erscheint. In Baden beträgt die Gebühr in Fällen der letzteren Art 100 bis 1000 Mark.

2. Bei der Ziff. 1 handelt es sich um Dispensation von der öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Güter, welche bei Pflegebefohlenen nach Th. II Tit. 18 § 556 des allgemeinen preußischen Landrechts dem Vormundschaftsgericht (Pupillarkollegium, Vormundschaftsdeputation) ertheilt werden kann.

3. Zu den Rechtsgeschäften in Ziff. 2 sind Art. 106, 128 und 204 zu vergleichen. Im Art. 106 handelt es sich um die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte bei Adoptionen (Annahme an Kindesstatt nach Art. 352—360 des Code civil), in Art. 128 um notarielle Beurkundungen bei Adoptionen, Arrogationen und Vereinkindschaftungen ohne Gegenstandssumme, wobei gemäß Art. 259 des Gebührengesetzes kein Unterschied gemacht werden darf, ob das verwandschaftliche Verhältniß durch eheliche oder erweislich anerkannte außereheliche Zeugung, durch Arrogation, Adoption oder Einkindschaft begründet ist, in Art. 204 um Aenderung eines adeligen Namens oder Wappens, während es sich im Art. 183 Ziff. 2 um Namensänderung eines Bürgerlichen, um Legitimationen außerehelicher Kinder, um Adoption und Arrogation durch königliches Reskript handelt.

4. Ebenso handelt es sich bei den Bewilligungen und Erklärungen der Ziff. 3a um die Gebühr für das kgl. Reskript, wo ein solches zur frühzeitigen Großjährigkeitserklärung, welche sonst gemäß Verordnung vom 26. Oktober 1813 und dem Reichsgesetze vom 17. Februar 1875 mit 21 Jahren eintritt, zur Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, welche nach § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bei Männern mit dem 20., bei Frauen mit dem 16. Lebensjahr eintritt, sowie endlich zur Dispensation von dem notariellen Inventar, wie solches sonst nach dem Nürnberger Mandat vom 19. Mai 1789 (Arnold I S. 540) bei dem Erwerbe der Erbschaft durch Vormünder kuratelmäßiger Personen gesetzlich erforderlich ist.

5. Nach § 35 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes dürfen Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist dabei ausdrücklich für zulässig erklärt.

Für diese Dispensationsbewilligung, welche, sowie die Dispensation von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 779) und der Ministerialbekanntmachung vom 24. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 871) von dem Amtsgerichte zu verbescheiden sind, in dessen Bezirk die um Dispens nachsuchende Verlobte ihren Wohnsitz hat, ist die Gebühr im Art. 183 Ziff. 3b festgesetzt.

6. Ebenso gestattet § 33 des oft erwähnten Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Dispens von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen. Den Dispens hievon ertheilt das Landgericht, bei welchem der Ehescheidungsprozeß erster Instanz anhängig war (Bekanntmachung vom 24. Dezember 1875 — Ges.- u. V.-Bl. S. 872 — Ziff. 2). Die hohe Gebühr des Art. 183 Ziff. 4 ist mit Rücksicht auf den Gegenstand und die begleitenden Umstände gerechtfertigt und kehrt in den Gebührensätzen aller Staaten wieder.

7. Die Festsetzung der Gebühr innerhalb des ziemlich weiten Spielraumes hat nach freiem richterlichen Ermessen unter Anwendung der in Art. 260 niedergelegten und schon oft wiederholten Grundsätze stattzufinden.

8. Der Abs. 2 des Artikels entspricht der gleichen Bestimmung in ähnlichen Fällen (vgl. §§ 26, 32, 35, 46, 53, 54, 69, 72, 76 des Gerichtskostengesetzes und Art. 16, 43, 60, 61, 95 des Gebührengesetzes).

Art. 184.

Für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden auch in Parteisachen keine besonderen Gebühren erhoben.

Wird jedoch auf Verlangen einer Partei eine weitere Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder ein beglaubigter Auszug ertheilt, so ist hiefür die Beglaubigungsgebühr (Art. 163 Ziff. 3) und außerdem noch eine Schreibgebühr von 10 Pfennig für jede angefangene Seite zu entrichten.

Einfache Abschriften unterliegen lediglich der in Abs. 2 bestimmten Schreibgebühr.

Bei Duplikaten und weiteren Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkatasterextrakten, sowie bei Auszügen aus den rentamtlichen Grundbüchern ist für das erste Blatt eine Gebühr von 50 Pfennig und für jede folgende angefangene Seite die einfache Schreibgebühr von 10 Pfennig zu entrichten.

Die Gebührensätze für Abschriften oder Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, bestimmt die Staatsregierung.

Hinsichtlich der Schreibgebühren für Duplikate von Militärpapieren und des Bezuges dieser Gebühren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

1. Ueber die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften oder Auszüge in der nichtstreitigen Rechtspflege siehe die Anmerkungen 1—4 zu Art. 52 oben.

Die dort entwickelten Grundsätze haben auch hier, also in Gegenständen der Justiz-, inneren, Polizei- und Finanzverwaltung entsprechende Anwendung zu finden. Es entspricht die Vorschrift über die Schreibgebühren im Wesentlichen den bezüglichen Sätzen im Taxregulativ von 1852 speziell dem Art. 38 dieses Gesetzes.

2. Die erste Ausfertigung der Katasterauszüge und die Evidenthaltung derselben hat gemäß § 70 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 unentgeltlich zu erfolgen.

3. Der Abs. 2 regelt die Gebühren für weitere Ausfertigungen, für beglaubigte Abschriften und Auszüge, wenn diese Auszüge und Abschriften auf Verlangen einer Partei ausgefertigt und ertheilt werden; der Abs. 3 die Schreibgebühren für einfache Abschriften (ohne Beglaubigung).

4. Bezüglich der Gebühr des Abs. 4 dieses Artikels (rentamtliche Grundsteuerkatasterauszüge und Grundbücher) bestimmt § 7 der Verordnung vom 20. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1195), daß die für Duplikate und weitere Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkatasterextrakten, sowie für Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern bestimmten Gebühren, soweit sie eingehen, in den Landestheilen rechts des Rheins zu $^{2}/_{3}$ den Rentbeamten für ihren Dienstaufwand zugewendet werden.

Das Gleiche gilt jetzt hinsichtlich des Umschreibgebührenantheils der Rentbeamten in der Pfalz; auch diesen fallen $^{2}/_{3}$ der Umschreibgebühren für die wirklich vollzogenen Besitzumschreibungen zu, wovon sie dafür alle Auslagen für Gehilfen, Schreibmaterialien und Kanzleibedürfnisse zu bestreiten haben (Verordnung vom 31. Oktober 1882, Ges.- u. V.-Bl. S. 563; vgl. auch Anmerk. 1 zu Art. 188, ferner Art. 5*, 7*, 35, 46, 52, 59, 81, 130, 154, 165, 266).

Bezüglich der Umschreibgebührenantheile der Rentbeamten diesseits des Rheins verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen, wie sie oben erläutert wurden.

5. Hinsichtlich der Schreibgebühren (Abs. 4 dieses Artikels) für Abschriften und Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, werden 50 Pfennig bis 2 Mark für jede Bogenseite bestimmt (§ 6 der Verordnung vom 20. September 1879).

6. Ueber den Bezug der in § 4 Ziff. 1 und § 8 Ziff. 4 der Kontrollordnung auf 50 Pfennig festgesetzten Schreibgebühr für die Ausfertigung der Duplikate verloren gegangener Militärpapiere sind die näheren Bestimmungen in einer gemeinschaftlichen Entschließung der Ministerien des Innern und der Finanzen, dann des Kriegsministeriums vom 12. Juli 1877 (F.M.Bl. S. 329—331) enthalten.

7. Ueber die Duplikate der Militärpapiere verordnet die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1880 Ziff. 18 (Ges.- u. V.-Bl. S. 613) bezüglich des Militär-

scheins: Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis. Wer denselben verliert, hat sogleich beim Bezirksfeldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten (vgl. auch Ministerialentschließung vom 12. Juli 1877 und 1. November 1879; F.M.Bl. 1877 S. 329, 1879 S. 494).

8. Auf dem Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege werden für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge besondere Schreibgebühren nur noch erhoben, wenn die Ertheilung der Schriften nicht schon in der Geschäftsordnung begründet, sondern durch speziellen Parteiantrag herbeigeführt ist (§ 2 Ziff. 5 der Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879, F.M.Bl. S. 205).

9. Die Ausstellung der Besitz- und Belastungscertifikate, welche die Rentämter gemäß Ministerialentschließung vom 29. August 1862 und 19. März 1864 (Geret, Verordnung Bd. 33 S. 229 und Bd. 35 S. 95) den kgl. Notaren und Betheiligten in Form der früher unentgeltlichen Anmeldecertifikate zu ertheilen haben, wurde zunächst im öffentlichen Interesse der Evidenthaltung des Steuerkatasters und Fernhaltung von Umschreibrückständen angeordnet, und ist daher gebührenfrei, auch dann, wenn die Notare als Versteigerungsbeamte in Subhastationen sie erholen. Hiebei haben die Rentämter auch die Forstrechtsverhältnisse zu erwähnen (vgl. Finanzministerialentschließung vom 12. Januar 1860, 9. August 1863, 16. Juli 1864; Justizministerialentschließung vom 2. Januar 1864; Geret Bd. 32 I S. 59, Bd. 34 S. 131, Bd. 35 S. 101 und 97; dann Finanzministerialentschließung vom 1. Oktober 1880 Nr. 8977 im F.M.Bl. 1880 S. 337).

Werden Katasterauszüge neben den Besitz- und Belastungscertifikaten (Art. 5 oben) ertheilt, so sind dieselben gebührenpflichtig (Finanzministerialentschließung vom 30. April 1881 und 29. August 1862; F.M.Bl. 1879 S. 1602).

10. Die Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879 bemerkt hinsichtlich der Schreibgebühren (§ 33) — siehe auch Art. 48 —:

„Die Schreibgebühren, welche auch in jenen Rechtssachen, auf die das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, insbesondere auch in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege (vgl. § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien und die Schreibgebühren bei den Gerichten betreffend, Ges.- u. V.-Bl. S. 1110 ff.) nach Maßgabe des § 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, in Gegenständen der Justizverwaltung aber nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 184 des Gesetzes über das Gebührenwesen für Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge zur Erhebung zu gelangen haben, sind nur insoweit, als sie nicht aus der Staatskasse bezahlt werden müßten, durch Art. 266 des letzteren Gesetzes den Gerichtsschreibern für die Besorgung des Schreibwerkes zugewendet worden.

Dieselben werden daher auch nicht aus der Staatskasse vorgeschossen, sondern gleich anderen durchlaufenden Geldern erst nach Einzahlung hinausvergütet.

Hiebei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß bei Vormundschaften und Pflegschaften in den Landestheilen rechts des Rheins (Art. 81 des Gesetzes über das Gebührenwesen), dann in Gegenständen der Justizverwaltung (Art. 184 Abs. 1 a. a. O.), sowie in den Fällen des Art. 35 des angeführten Gesetzes für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge Schreibgebühren nicht in Ansatz zu kommen haben.

Die Gerichtsschreiber sind gehalten, über ihre wirklichen Einnahmen an Schreibgebühren eine besondere Aufschreibung zu führen, in welcher sowohl die von ihnen unmittelbar erhobenen als auch die von dem Rentamte an sie abgelieferten Beträge auszuweisen sind. Diese Aufschreibung ist alljährlich abzuschließen."

11. Für Einträge in das Einzugsregister für Forstrügesachen dürfen keine Schreibgebühren angesetzt werden. Die Beitreibung der Geldstrafen, Ersatzbeträge und Kosten erfolgt in Forstrügesachen nicht auf Grund des Vollstreckungsbefehls, sondern der den Rentämtern zustehenden Befugniß. Die Einstellung der Geldstrafen und Ersatzbeträge in das bezügliche Register gehört nicht zur Zuständigkeit des Gerichtsschreibers, wie nach § 483 der Reichs-Strafprozeßordnung die Eintragung der Urtheilsformel in Strafsachen, sondern zur Kompetenz der Rentämter; der Eintrag des Gerichtsschreibers ist ebenso wie der Ansatz der Kosten lediglich ein ihm zur Unterstützung der Finanzbehörden übertragenes Geschäft (Finanzministerialentschließung vom 10. Dezember 1881 Nr. 14449; Hock Bd. II S. 548 Nr. 11).

12. Die Gewährung des Armenrechts gibt keinen Anspruch weder gegen den Gerichtsschreiber noch Gerichtsvollzieher auf unentgeltliche Fertigung von Abschriften. Die Bestimmung des § 21 der Gerichtsvollzieherordnung hat auf die Schreibgebühr keine Anwendung zu finden. Es ist daher eine analoge Anwendung auf andere Behörden und amtliche Personen, denen die Fertigung von Abschriften obliegt, unstatthaft (Justizministerialentschließung vom 9. März 1886).

13. Ueber die Schreibgebühren für Archivalienbenützung siehe Anmerk. 10 zu Art. 163.

Art. 185.

So oft in einem rentamtlichen Steuerkataster oder Grundbuche oder in einem bezirksbergamtlichen Buche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist eine Umschreibgebühr von 20 Pfennig für jedes Besitzobjekt (Plannummer) zu entrichten.

Die gleiche Gebühr wird für jede einfache Namensumschreibung in den rentamtlichen Steuerkatastern oder Grundbüchern oder bezirksbergamtlichen Büchern erhoben.

Berechnen sich die vorbezeichneten Gebühren aus ein und demselben Besitzveränderungsakt im ganzen auf mehr als 5 Mark, so ist von dem Mehrbetrage nur die Hälfte zu entrichten.

Die Zahlung der Umschreibgebühren obliegt dem neuen Erwerber.

1. Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen in Art. 43 und 44 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 mit dem Abmaße, daß die Gebühren auch für Namensumschreibungen durchweg auf 20 Pfennig bestimmt sind, und daß anstatt der halben oder ganzen Tagfahrtstaxen bei einer größeren Zahl von Umschreibungen eine Ermäßigung des Gebührensatzes auf die Hälfte Platz greifen soll, was hauptsächlich im Interesse der Kontrolle ist.

2. Sowohl die Gebühren nach Art. 184 als 185 waren in der Pfalz bisher höher als sie oben festgesetzt sind, während sie im diesseitigen Bayern der bisherigen Uebung entsprechen. Dagegen waren sie in der Pfalz ganz den Rentbeamten zur Honorirung des Schreibpersonals überlassen, während diesseits ein Dritttheil in die Staatskasse geflossen ist. Nunmehr ist in der Richtung der Höhe der Gebühren eine Rechtsgleichheit hergestellt, wodurch allerdings die Rentbeamten der Pfalz eine kleine Schmälerung erlitten, denn nach wie vor fließen die Umschreibgebühren in der Pfalz ganz in die Tasche des Rentbeamten, während diesseits den Rentbeamten nach dem Sollanfall zwei Dritttheile gebühren (Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1862 [Regierungsblatt S. 2580]; Finanzministerialentschließung vom 30. August 1872 und 25. November 1872, Ziff. 28 [F.M.Bl. 1872 S. 226]; Verordnung vom 20. September 1879 § 7 Abs. 2 [F.M.Bl. S. 200]).

3. Verschieden von den im obigen Artikel festgesetzten Umschreibgebühren bei den Rentämtern sind die in Art. 97 geregelten Gebühren für Umschreibungen in den bei den Hypothekenämtern noch bestehenden Grundbüchern, welch letztere Gebühren sich den Gebühren in Hypotheksachen überhaupt annähern und denselben angepaßt sind (vgl. Anmerk. 1—3 zu Art. 97).

4. Einige Zweifel hat die Frage ergeben, wie oft die Umschreibgebühren, welche nur bei den Rentämtern für die Evidenthaltung der rentamtlichen Kataster und Grundbücher (über Bodenzinse, Gefällskataster) — also nicht im Sinne des Art. 97 — erhoben werden, zu verrechnen sind bei Umschreibungen, welche in mehreren Heften der Kataster und Grundbücher über dasselbe Besitzobjekt vorgenommen werden müssen.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist die Gebühr so oft zu erheben, als instruktionsgemäß die Umschreibung „in einem Kataster oder Grundbuch" vorzunehmen ist.

Voraussetzung ist, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen umschrieben werden muß; es müssen Besitzobjekte oder Besitzer an einer Stelle des Katasters ab=, an einer anderen Stelle zugeschrieben werden, die Umschreibung darf nicht blos im Interesse der Evidenthaltung des Katasters, z. B. Vereinigung mehrerer Folien auf ein Gesammtfolium, sondern sie muß in Folge Besitzveränderung vollzogen werden (Finanzministerialentschließung vom 27. Oktober 1865, F.M.Bl. S. 22). Die Umschreibung muß sich auf Besitzobjekte beziehen, welche in einem Kataster oder Grundbuche bereits eingetragen sind (vgl. hierüber Stokar, Kommentar zu Art. 43 und 44 des Taxgesetzes von 1852; Hock Bd. II S. 63; Fahrmbacher in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI S. 300; V. d. K. d. A. 1852, Beil.=Bd. III S. 207, Bd. IV S. 54).

Ob die Umschreibung auf einem oder mehreren Folien vorgenommen werden muß, ist gleichgiltig, die Gebühr wird erhoben, so oft „in einem Kataster oder Grundbuche" eine Umschreibung vorgenommen wird.

Die Umschreibgebühr soll für jedes „Besitzobjekt", d. h. jedes Besitz=Ganze, jede für sich bestehende Grundbesitzung (Bocke, Tax= und Stempelnormen S. 322) erhoben werden und zwar einmal für jede Umschreibung in dem ein Buch bildenden Kataster einer Gemeinde (Geret, Verordnung, Slg. Bd. XI S. 1032).

Wenn z. B. ein Besitzer dismembrirt und einige Objekte zurückbehält, für letztere ein eigenes Folium angelegt wird, so ist die Umschreibgebühr zu erheben für jede Umschreibung der dismembrirten Objekte auf die neuen Besitzer, dagegen

nicht zu erheben für Eröffnung dieses neuen Foliums auf den bisherigen Besitzer, da nur eine Einschreibung in dem nämlichen Heft stattzufinden hat.

Oder der Besitzer mehrerer Grundstücke in einer Steuergemeinde erwirbt in derselben Gemeinde ein Haus. In diesem Falle müssen die Grundstücke auf dasselbe Folium übergetragen werden, das für das Haus besteht, da die Besitzungen in einer Steuergemeinde vereinigt sein sollen. Für die Umschreibung des Hauses muß die Umschreibgebühr bezahlt werden, für die Transferirung aber nicht, da dieselbe ex officio geschehen muß.

Bei Tauschverträgen wird die Gebühr je für beide Umschreibungen jedes umgetauschten Objekts erhoben werden müssen. Dies gilt auch bei Arrondirungen unter Berücksichtigung des Art. 118 (s. Anmerk. 5).

Bei Ablösung von Forstrechten mittelst Abtretung eines Waldes (Art. 30 des revidirten Forstgesetzes in seiner Gestaltung vom 1. Oktober 1879) wird nur eine Gebühr für Zuschreibung des neuen Waldes zu erheben sein.

Bei Umschreibungen in Folge Aenderung der Steueranlage, z. B. Verwandlung des Ackers in Hofraum und bei Abtheilungen von Steuerobjekten, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

5. Besitzobjekte, welche durch Literen von einander abgeschieden sind, haben als selbständige Umschreibgegenstände in Betracht zu kommen, da sie mit einem eigenen Steuersimplum belegt sind (G e r e t Bd. 33 S. 152).

6. Eine Ausnahme von obiger Bestimmung hat der Art. 39 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 271) statuirt, da nach diesem Gesetze alle Umschreibungen, welche auf Grund der Flurbereinigung zu erfolgen haben, g e b ü h r e n f r e i sein müssen (vgl. Anmerk. 2 zu Art. 118).

7. Ebenso sind keine Umschreibgebühren zu erheben bei Besitzerwerbungen des Staates (Abs. 4 des Art. 185 und Art. 3 Ziff. 2) und bei Umschreibungen in Folge Katasterrektifikation oder Renovation (Offizialberichtigungen) sowie für Evidenthaltung der Katasterextrakte.

Art. 186.

Bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden werden die in Art. 163 und 173 Ziff. 3 bezeichneten Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, in welchen bei den genannten Gemeindebehörden die in Art. 163 bezeichneten Gebühren zur Erhebung gelangen, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

1. Die Gründe, welche oben zu Art. 164 für die Steigerung der Gebühren in den oberen Instanzen geltend gemacht sind, rechtfertigen auch die Ermäßigung derselben für die Verhandlungen der Landgemeinden.

2. Zu diesem Artikel und in Vollzug des Abs. 2 erschien am 20. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1187—1191) eine Allerhöchste Verordnung über die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten G e m e i n d e b e h ö r d e n, in welcher bestimmt ist:

§ 1. Protokolle sind mit 50 Pfennig für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer zu bewerthen, wenn das Protokoll von der Gemeinde in zuständiger Weise oder zu Folge Parteiantrags oder Requisition der Staatsbehörde aufgenommen wird.

§ 2. Zeugnisse, Unterschrifts- und Abschriftsbeglaubigungen werden mit 1 Mark für einfachere, $2^1/_2$ bis $12^1/_2$ Mark für umfangreichere Zeugnisse und 50 Pfennig für Legalisation belegt, wenn nicht eine besondere Gebühr im Gesetz oder durch spezielle Vorschrift ausgesprochen ist.

Vollmachten zu Protokollen werden wie Protokolle selbst bewerthet.

§ 3. Die Protokollsgebühren kommen zur Anwendung (Art. 163, 186 Abs. 1):

1. Für Gesuche um Verleihung des Heimathsrechts, des Gemeindebürgerrechts, um Bewilligung zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen und andere Transportmittel, zum gewerbsmäßigen Anbieten von Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen, um Ausstellung von Legitimationsscheinen, um Bewilligung zur Aufführung von öffentlicher Musik, Schaustellungen und sonstigen Lustbarkeiten auf der Straße, zum Verkaufe geistiger Getränke auf Jahrmärkten, Feilhalten von Gewerbsgegenständen in Buden, Ständen auf Kirchweihen, Patrozinien und Viktualienmärkten, Verkauf, Anschlagen, Vertheilen, Ausrufen von Druckschriften, Bilderwerken auf Straßen, Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd, des Fischfanges, selbstgefertigter Waaren auf dem Wochenmarkt und im Umherziehen, Polizeistundeverlängerung, Tanzmusikbewilligung, Veranstaltung öffentlicher Lotterien.

   Bei Legitimationsscheinen zum Verkauf von Druckwerken, selbstgefertigten Waaren u. s. w. und Tanzmusikbewilligung darf aber die Gebühr nicht neben der speziell in Art. 173 Ziff. 3, 176 und 183 Abs. 1 festgesetzten Gebühr erhoben werden.

   In den übrigen Fällen dürfen die Gemeinden wegen Einfachheit des Sachverhaltes von der Protokollgebühr Umgang nehmen, wenn der Antrag mündlich gestellt und ein Protokoll nicht errichtet ist.

2. Die Verehelichungsbekanntmachungen unterliegen ebenfalls der Protokollgebühr mit 1 Mark.

§ 4. Außerdem bestehen die besonderen Gebühren nach Art. 170 und 171 dieses Gebührengesetzes und nach den Heimathgesetzen vom 16. April 1868 und der Gemeindeordnung vom 29. April 1869, endlich die Gebühren der Standesämter nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 fort.

3. In engster Beziehung zu diesen Bestimmungen steht der nächstfolgende Artikel über das Bezugsrecht der Gemeindekassen auf die zu erhebenden Gebühren.

Art. 187.

Insoweit die von Gemeindebehörden ausgehenden Akte gebührenpflichtig sind, fließen die Gebühren in die Gemeindekasse.

1. Dieser Artikel stellt eine Ausnahmebestimmung von der allgemeinen Regel dar, daß alle Gebühren in die Staatskasse fließen (Art. 1 und die Anmerk. 4 hiezu).

2. Eine Ausnahme von dieser Ausnahme bilden wieder die Jagdkartengebühren (Art. 179), bezüglich deren dort besondere Vorschriften gegeben sind, und der Anstellungsgebühren (Art. 197), bezüglich deren der Art. 208 verordnet, daß auch bei Anstellungen und Beförderungen im Gemeindedienste die Gebühren nicht in die Gemeinde-, sondern in die Staatskasse fließen.

Letztere sind also wieder „Staatsgebühren", da der Staat forderungsberechtigt ist, während die ersteren zwar öffentliche Abgaben, aber keine Staatsabgaben sind (Seydel, Staatsrecht Bd. IV S. 233).

3. Im Entwurfe der Staatsregierung hatte der Art. 187 noch den Zwischensatz: „mit Ausnahme von zwei Zehntheilen der in Art. 163 Ziff. 2, 3, Art. 171, 173, 186 bestimmten Sätze, welche der Staatskasse verbleiben". Die Motive bemerkten dazu: „Der Vorbehalt von zwei Zehntheilen der in Art. 163 Ziff. 2 und 3, Art. 171 u. s. w. bestimmten Gebühren für die Staatskasse erschien geboten, um derselben den bisherigen Bezug des Stempels von den Ausfertigungen der Gemeindebehörden in Parteisachen zu sichern."

Allein schon im Ausschusse wurde dieser Zwischensatz mit Zustimmung der Staatsregierung gestrichen und mit Art. 179 ein Kompromiß dahin geschlossen, daß die Jagdkartengebühren (Art. 179) ganz der Staatskasse überlassen wurden, wie es schon seither in der Pfalz der Fall war, wogegen den Gemeinden alles übrige (mit Ausnahme des Art. 197) ganz überlassen und der Vorbehalt der $^2/_{10}$ für die Gebühren in Art. 163 Ziff. 1 und 2 u. s. w., hauptsächlich um die Gemeinden damit von der sonst unvermeidlichen lästigen Kontrolle zu befreien, aufgehoben wurde (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1879 Abs. 2 S. 75 und 70).

Es bestehen sonach, wie bereits in Anmerk. 2 bemerkt, zum Art. 187 nur noch die Ausnahmebestimmungen über die Jagdkarten- und Anstellungsgebühren.

Art. 188.

In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen.

Wo die Gemeindebehörden zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen auch die erwähnten Herstellungskosten zur Last.

Die Kosten für die Ausfertigung von Diplomen werden besonders erhoben.

1. Die beiden ersten Absätze entsprechen der bisherigen Uebung. Daß da, wo der Staat die Gebühren empfängt, derselbe auch die zu den betreffenden Akten und Urkunden nothwendigen Formularien anschafft, ist wohl selbstverständlich.

Dieser Grundsatz ist aber in diesem Artikel auch auf die Gemeinden ausgedehnt und ausgesprochen, daß dort, wo der Staat verordnungsgemäß bestimmte Formularien vorschreibt und deren Anwendung verlangt, die Gemeinde auch die

Kosten dieser Formularien zu tragen hat, wenn ihr die Gebühren zufallen. Außer den in der Verordnung vom 20. September 1879 (Anmerk. 2 zu Art. 186) bezeichneten Fällen kommen noch Art. 170, 171 und 172 in Betracht.

2. Daß die Kosten für Diplome besonders erhoben werden dürfen, hängt damit zusammen, daß solche Diplome häufig eine künstlerische Ausstattung erhalten. Doch sind nach dem Wortlaute des Gesetzes nur die dem Staat oder der Gemeinde erwachsenen Anschaffungskosten besonders zu erheben.

Art. 189.

Schuldner der Gebühren ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

1. Der Artikel steht im engsten Zusammenhange mit den Art. 147, 261, 263 und 265.

Im Allgemeinen ist dasselbe Princip ausgesprochen und festgehalten, wie es in dem Reichsgerichtskostengesetze (§§ 88, 89, 91 und 92) angenommen ist: „Schuldner der Gebühren ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Handlung veranlaßt."

Dieses Princip kann gleichmäßig Anwendung finden bei Verhandlungen der streitigen, wie nichtstreitigen Rechtspflege, bei Handlungen der Verwaltungs- und Finanzverwaltungsbehörden wie bei den Notaren.

Einige Schwierigkeit kann nur die Beantwortung der Frage bieten, wer eine gebührenpflichtige Handlung „veranlaßt" und wann dieselbe als veranlaßt zu betrachten sei.

Hinsichtlich der ersten Frage kommt wieder zu unterscheiden, ob eine Partei selbst oder ein bevollmächtigter Vertreter eine Handlung veranlaßt.

Im ersten Falle ist unzweifelhaft die Partei selbst die gebührenpflichtige Person und als solche im Register vorzutragen.

Etwas anders gestaltet sich die Beantwortung der Frage im zweiten Falle. Was zu den Notariatsgebühren und zur Haftung der Notare für ihre Gebühren zu bemerken nothwendig war, ist bereits oben zu Art. 147 geschehen.

Hinsichtlich der übrigen Gebühren trifft der Art. 261 für die Rechtsanwälte, sie mögen als Anwälte oder Parteivertreter handeln, besondere Bestimmungen und schiebt die Haftung für die Gebühren bezüglich aller Verhandlungen bei den Behörden, in denen ein Anwalt auftritt, ausdrücklich der vertretenen Partei zu, sofern nicht der Anwalt die Gebührenpflicht für die Partei übernommen hat.

Für die übrigen Bevollmächtigten, Mandatare und Vormünder ist lediglich der Art. 189 anwendbar.

Hiebei wurde von dem Abgeordneten Louis in dem Gesetzgebungsausschusse der Antrag gestellt, die Mandatare und Vormünder den Rechtsanwälten gleichzustellen.

Dieser Antrag wurde aber nach Bekämpfung desselben durch die Staatsregierung sowohl als von den Abgeordneten abgelehnt (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 78—80, 99 102).

Es gilt sohin für alle übrigen Mandatare und Vormünder der Grundsatz, daß für Gebühren aus Verhandlungen bei Behörden und Gerichten als gebührenpflichtig der Vormund und Mandatar zu gelten habe, der die Handlung veranlaßt hat.

Veranlaßt ist eine Amtshandlung durch eine Partei, sobald durch eine Anregung, einen Antrag oder eine Handlung der Partei das Amt, der Beamte, nach den obliegenden allgemeinen Dienstpflichten Anlaß nehmen muß, eine Amtshandlung zu vollziehen, Protokoll zu eröffnen, Verfügung zu treffen, Beschluß zu fassen u. s. w.

Durch diese Veranlassung wird der Schuldner der Gebühr bezeichnet. Eine davon aber sehr verschiedene Frage ist, wann die Gebühr verfallen, d. h. geschuldet ist.

In dieser Beziehung gilt als allgemeiner Grundsatz, soweit nicht bei Zurücknahme der Anträge besondere Gebühren festgesetzt sind (Art. 16, 43, 60, 61, 84, 95, 183), daß die Gebühr verfallen sei, wenn die amtliche Verhandlung, wofür die Gebühr erwachsen soll, vollendet ist.

Auf die Anforderung an den Schuldner, wirkliche Berechnung und Einstellung in das Taxregister wird es dabei nicht anzukommen haben (Bl. f. adm. Pr. II S. 360, 361, VI S. 178, XXV S. 169, 180; Bocke, Tax- und Stempelnormen S. 440; Stokar, Kommentar zum Taxgesetz von 1852 S. 309).

Letztere Fragen kommen nur bei der Haftung der Beamten, nicht aber des Schuldners in Betracht.

Ueber die Verjährung der rückständigen Gebühren und Auslagen siehe den Art. 274 und insbesondere Anmerk. 4 zu diesem Artikel.

2. Ueber die Kautelen für die Einbringlichkeit der Gebühren siehe unter Art. 261, 263 und 265 und die Anmerkungen dazu.

3. Daß die Parteien nicht bloß die durch ihre Anregung veranlaßten Gebühren, sondern auch die Auslagen dem Staate zu ersetzen haben, ergibt sich sowohl aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen als insbesondere aus der nachfolgenden Bestimmung in Art. 190.

4. Haben mehrere eine Amtshandlung veranlaßt, ohne daß mehrere gebührenpflichtige — also für jeden gesonderte — Akten vorliegen, so haften die mehreren Schuldner für die Gebühren solidarisch (siehe auch Art. 21, 37, 38, 44, 86, 147).

5. In einem Streite zwischen einer Gemeinde und einzelnen Gemeindebürgern, welcher im verwaltungsrechtlichen Verfahren auszutragen ist, erscheinen die Gemeinderäthe in der Pfalz (Gemeindeverwaltungen im diesrheinischen Bayern) bei ihren Beschlußfassungen in korporativen Angelegenheiten gegenüber den einzelnen dissentirenden Gemeindebürgern lediglich als Vertreter der Gemeinden; diese letzteren sind daher in einem durch eine solche Beschlußfassung hervorgerufenen verwaltungsrechtlichen Streite in Bezug auf den Kostenpunkt denselben Bestimmungen unterworfen, wie jede andere Partei (Entscheidung des V.G. vom 1. Dezember 1882, F.M.Bl. 1883 S. 235).

Art. 190.

Bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist auf Erfordern ein zur

Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

1. Die nach Art. 190 zu erhebenden Kostenvorschüsse behufs Vornahme bestimmter Amtshandlungen, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, sind nach Analogie der in §§ 28, 29, 30, 31, 32 und 42 der Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879 gegebenen Vorschriften zu behandeln.

Die allegirten Vorschriften bestimmen in den maßgebenden §§ 30, 31 und 42:

Diejenigen Gerichtsauslagen, welche ohne vorgängige revisorische Prüfung nach Anfall bezahlt werden müssen, insbesondere Porti, Post- und Telegraphengebühren, Gerichtsvollziehergebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, soweit hiefür Kostenvorschüsse von den Parteien nicht erlegt wurden, haben die Gerichtsschreiber sogleich nach ihrem Anfalle beziehungsweise nach Anweisung des Gerichts für Rechnung der Staatskasse vorschußweise an die Empfangsberechtigten gegen Quittung auszubezahlen.

Die Liquidationen über die den Gerichtsbeamten gebührenden Commissionskosten, welche durch Vorschüsse der Parteien nicht gedeckt sind, hat der Gerichtsschreiber vor der Auszahlung der Regierungsfinanzkammer unmittelbar zur vorgängigen revisorischen Prüfung in Vorlage zu bringen, wobei gleichzeitig die liquidirten Beträge zu den Akten bezw. in den bei denselben befindlichen Kostenverzeichnissen vorzumerken sind.

Nach erfolgter revisorischer Prüfung, deren Vornahme thunlichst zu beschleunigen ist, sind diese Liquidationen an den Gerichtsschreiber zur Auszahlung unmittelbar zurückzuleiten. Ergeben sich bei der Revision Bedenken, so ist nach Maßgabe der Vorschriften in § 32 zu verfahren.

Ueber die aus der Staatskasse vorgeschossenen Gerichtsauslagen haben die Gerichtsschreiber ein besonderes Register nach Formular E (Auslagen-Register) zu führen.

Die Einträge in dieses Register haben nach den einzelnen Rechtssachen, in welchen die Auslagen erwachsen sind, jedoch nur in summarischen Ziffern für jede Auslagengattung oder jeden Beleg zu erfolgen.

Zu dem Ende ist je ein Quittungsverzeichniß (Form. D) entweder für je eine Rechtssache oder für je eine Ausgabenkategorie anzulegen und vor dem Uebertrage in das Auslagenregister die Summe zu ziehen.

Kostenvorschüsse können nach Art. 190 eingefordert werden, wie von dem Gerichtsschreiber in Sachen der streitigen Rechtspflege (vgl. darüber Einleitung S. 27 und §§ 42, 75, 81—85, 90 des R.G.K.G. und Art. 21, 261 des Gebührengesetzes).

Hinsichtlich der Porti und Postgebühren für abgehende Sendungen (§ 64) ist eine besondere Belegung des Auslagenregisters nicht erforderlich. Die Prüfung der diesbezüglichen Vorträge erfolgt bei der örtlichen Revision.

2. Der Abs. 2 entspricht dem § 84 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, wozu nur noch zu bemerken ist, daß aus der Nichtbezahlung oder Bezahlung des Vorschusses,

welche lediglich das Aerar vor finanziellen Nachtheilen sichern soll, noch nicht die Genehmigung oder Versagung der mit Auslagen verbundenen Handlungen gefolgert werden darf. Die Versagung oder Genehmigung dieser Handlungen, also nach Art. 190 die Ladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen oder deren Nichtladung, setzt immer einen hierauf gerichteten Beschluß der Behörde oder des Gerichtes selbst voraus (Motive zum R.G.K.G. S. 101 und Art. 48 des Gebührengesetzes).

3. Bezüglich der Erhebung der Kostenvorschüsse nach § 82 bezw. 19 des Reichs-Gerichtskostengesetzes verordnet eine Bekanntmachung des Ministeriums vom 13. Dezember 1882 (J.M.Bl. S. 499), daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei Amtsgerichten anhängig werden, Vorschüsse, wo nicht Besorgniß des Verlustes vorliegt, erst nach kontradiktorischer Verhandlung zum Soll gestellt werden sollen.

4. Im Allgemeinen sind Vorschüsse fällig mit der Stellung der Anträge oder spätestens mit der ersten Verfügung auf dieselben. Wenn lediglich ein Termin anzuberaumen ist, so wird nach Analogie des § 46 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes — siehe auch Art. 48 dieses Gesetzes — der Vorschuß erst mit der Bestimmung des Termins zu erheben sein, da vor Bestimmung des Termins der Antrag auch zurückgenommen werden kann.

5. Steht einer Partei Gebührenfreiheit zu, oder ist sie zum Armenrecht zugelassen, so ist ein Vorschuß nicht zu erheben. Erfolgt die Zulassung erst im Laufe des Verfahrens, so sind die bezahlten, noch nicht definitiv verrechneten Vorschüsse nicht zurückzuerstatten, da das bewilligte Armenrecht nur vorläufig von der Zahlung der „rückständigen oder künftig erwachsenden" Kosten befreit, daher kein Grund vorliegt, einer Partei, die im Stande war, derartige Kosten zu zahlen, nach Bewilligung des Armenrechts dieselben zu erstatten (Hörkens, S. 178 zu § 82 d. R.G.K.G.; siehe auch Art. 4 und die Anmerkungen dazu).

6. Wenn beide Parteien am bestimmten Termin nicht erscheinen, so ist der Gebührenvorschuß einzuziehen (Justizministerialentschließung vom 6. April 1882, J.M.Bl. 1882 S. 14).

7. Die Auslagen- und Gebührenvorschüsse sind wohl von einander zu unterscheiden. Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf Auslagenfreiheit. Den Auslagenvorschuß hat Jeder zu bezahlen, der eine mit Auslagen verbundene Handlung beantragt oder veranlaßt, ob er Ausländer oder Inländer ist, oder persönliche Gebührenfreiheit genießt. Ausgenommen ist die nach § 107 Nr. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung zum Armenrechte zugelassene Partei und nach § 111 a. a. O. auch der Beklagte, wenn der Kläger, Berufungs- oder Revisionskläger zum Armenrechte zugelassen ist, nicht aber der Kläger (Antragsteller), wenn dem Beklagten das Armenrecht verliehen wurde.

8. Auch bei Anträgen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Pflegschaften, Verlassenschaften) ist nach Art. 48 bezw. § 84 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ein Auslagenvorschuß auf Anordnung des Gerichtes zu hinterlegen, widrigenfalls das Gericht dem Antrag nicht weiter Folge zu geben braucht, sofern thatsächlich Auslagen in Aussicht stehen und der beantragte Akt nicht als ein Akt obrigkeitlicher Fürsorge anzusehen ist, da dann das Offizialverfahren im Sinne der §§ 592 und 601 der Reichs-Civilprozeßordnung eingeleitet werden muß, in diesem Falle aber nur bei einem Verschulden des Antragstellers oder des Pflegebefohlenen, Entmündigten u. s. w. die Kosten des Verfahrens von diesem, sonst

aber von der Staatskasse getragen werden müssen (vgl. Hörkens zu § 85 des R.G.K.G. S. 182/183).

9. Nach § 90 des Reichs-Gerichtskostengesetzes (siehe Art. 48) bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung der vorzuschießenden Beträge (Gebühren- und Auslagenvorschuß) bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind. Es hat also die vorschußpflichtige Partei, der Antragsteller u. s. w., den Gebühren- und Auslagenvorschuß, ohne Rücksicht auf die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens, immer unbedingt zu erlegen. In einem Vertheilungsverfahren wurde z. B. ausgesprochen, daß der Antragsteller den Vorschuß zu erlegen hat, wenn bei Eröffnung des Vertheilungsverfahrens ein Gebühren- und Kostenvorschuß überhaupt nicht erlegt und der Betrag später auf die Theilungsmasse definitiv angewiesen wurde (Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. IX S. 425).

10. Die im Armenrecht liegende einstweilige Befreiung von Gerichtskosten und Auslagen begreift auch die Schreibgebühren in sich. Die Gerichtsschreiber u. s. w. haben daher in der Regel die kostenfreien Abschriften oder Auszüge zu ertheilen. Der Offizialanwalt, welcher sich selbst aus den Akten Abschriften und Auszüge fertigt, hat auf Ersatz der aufgewendeten nothwendigen Schreibgebühren aus der Staatskasse Anspruch (Entsch. d. R.G. vom 16. Mai 1882, Slg. v. Entsch. VII S. 341).

Art. 191.

Die Aushändigung von Zeugnissen und der in Art. 163 Ziff. 3, Art. 169 bis 184 bezeichneten Dokumente kann von vorgängiger Entrichtung der treffenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

1. Dieser Artikel ist eine Konsequenz des in Art. 190 verfolgten Prinzips und dient ebenfalls zur Sicherstellung des Aerars, ohne daß aber auf die Zeugnißpflicht selbst irgend ein Schluß gezogen werden dürfte.

2. Die Dokumente, deren Aushändigung von Erlage der betreffenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden kann, sind:

Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation) (Art. 163 Ziff. 3);

Ertheilung eines Wohnungsaufschlusses (Art. 169);

Legitimationsscheine, Dienstbotenbücher, Arbeitsbücher, standesamtliche Zeugnisse der Pfarrer, Zeugnisse der Amtsärzte (Art. 170);

Heimathsscheine, Staatsangehörigkeitsausweise, Leumunds- und Führungsatteste (Art. 171);

Reisepässe, Paßkarten (Art. 172);

Heimathverleihungsurkunden, Gewerbelegitimationen (Art. 173);

Staatsverbandsentlassungsurkunden (Art. 174);

Prüfungszeugnisse (Art. 175);

Tanzmusikbewilligungen (Art. 176);

Doktorendiplome (Art. 177);

Approbationsscheine für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Art. 178);

Jagdkarten und Waffenscheine (Art. 179);
Naturalisationsurkunden (Art. 180);
Genehmigung für Versicherungsgesellschaften und Auswanderungsagenten (Art. 181);
Konzession für Privateisenbahnen-, Tramway- und Dampfschifffahrtsunternehmung (Art. 182);
Dispensation von der öffentlichen Versteigerung, Großjährigkeitserklärung, Verehelichungsbewilligung vor der gesetzlichen Zeit (Art. 183);
Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge (Art. 184).

3. Im Uebrigen ist es Prinzip sowohl des Gebührengesetzes als des Reichs-Gerichtskostengesetzes, daß die Thätigkeit der Gerichte und der Behörden nur in den besonders bezeichneten Ausnahmefällen von Erlage eines Vorschusses oder sonstiger Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren abhängig gemacht werden darf (§ 3 d. R.G.K.G.).

Solche Ausnahmen sind gegeben in § 85 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für Ausländer, dann § 84 Abs. 3 (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen), § 97 Abs. 2 (Anfertigung von Abschriften und Ausfertigungen) sowie in §§ 344, 367, 792 der Reichs-Civilprozeßordnung und § 174 der Strafprozeßordnung. Weitere Ausnahmen dürfen nicht gemacht werden.

Art. 192.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Berichte und Schreiben an andere Behörden;
2. für Verfügungen, welche ausschließlich die formelle Handhabung und Kontrole des inneren Dienstes zum Gegenstand haben oder lediglich die Sachleitung betreffen, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Fristen und Terminen, soferne kein Verschulden einer Partei vorliegt;
3. in dem Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;
4. für die Verhandlung und Entscheidung über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens;
5. für die Verhandlungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Vorfrage, ob ein Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat;
6. für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, soferne der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen.

Wird der Beschwerde nur zum Theil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde theilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren.

7. in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz;
8. bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen;
9. für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungsangelegenheiten;
10. für die Gestattung der Einsicht der bezirksbergamtlichen Bücher;
11. bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden, dann bei Gesuchen um Anweisung des Tischtitelgenusses;
12. in Begnadigungssachen;
13. für Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden;
14. für Zeugnisse über Armuth oder Unterstützungsbedürftigkeit;
15. für Zeugnisse zu Zwecken der Regulirung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltungsbeiträgen und dergleichen;
16. für die Legalisation von Leumundszeugnissen oder Führungsattesten, Familienstandszeugnissen und Lebensattesten;
17. für Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirthschaftlichen Festen;
18. für Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule;
19. für Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstige derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten;

    Die Bestimmungen über die besonderen Gebühren, welche für die Ausfertigung solcher Zeugnisse behufs Verwendung zur Exigenz jener Anstalten oder behufs Deckung der Prüfungskosten zur Erhebung gelangen, bleiben unberührt.
20. für die Zeugnisse der Vermittelungsämter;
21. für Bescheinigungen über Gewerbebetriebs-Anzeigen.

1. Dieser Artikel hat die besonderen Befreiungen von der Gebührenpflicht zum Gegenstande.

Die allgemeinen Befreiungen sind in Art. 3 dieses Gesetzes gegeben.

Der Artikel enthält sehr weitgehende Befreiungen; die Ziff. 2 ist insbesondere von prinzipieller Bedeutung, indem sie den Betrag der zu entrichtenden Gebühr von der größeren oder geringeren Geschicklichkeit der Beamten thunlichst unabhängig zu machen bestrebt ist (Ausschußverhandlung d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 80).

2. Die Ziff. 1 und 2 enthalten eigentlich nur eine nähere Bestimmung hinsichtlich der schon in Art. 3 Ziff. 1 getroffenen sogenannten Offizialsachen bezw. Offizialthätigkeit der Gerichte und Behörden. Nicht berührt davon ist die Erhebung von Porti und Zustellgebühren für die desfalls veranlaßten Postsendungen, Ladungen und Zustellungen in Parteisachen, welche als Auslagen immer von der

Partei bezahlt und sogar in manchen Fällen vorgeschossen werden (Entschließung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 15. August 1884; zu Ziff. 2 siehe auch Anmerk. 2 zu Art. 163).

3. Die Bestimmungen in Ziff. 3 und 4 sind dem § 47 Ziff. 4 und 7 des Reichs-Gerichtskostengesetzes entnommen.

4. Nachdem das Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 21) an den bestehenden Gesetzen über Tax- und Stempelpflicht, Tax- und Stempelfreiheit und Zulassung zum Armenrechte nichts geändert wissen wollte (V. d. K. d. A. 1877/78 Beil.-Bd. III S. 168 Bericht des besonderen Ausschusses), mußte, um dem in Ziff. 5 obigen Artikels bezeichneten Verfahren die Gebührenfreiheit zu verschaffen, dieselbe hier besonders ausgesprochen werden.

5. Ziff. 6 entspricht den Art. 9 und 15 des Tax- und Stempelgesetzes vom 8. November 1875. Eine Gebührenfreiheit tritt nach Abs. 1 in sonstigen Verwaltungsgerichtssachen nur ein, wenn der Beschwerde **vollständig** stattgegeben wird **und** nicht ein Gegner vorhanden ist, dem sie zur Last fallen. Ist ein sachfälliger Gegner vorhanden, der die Kosten überhaupt zu tragen hat, so fallen ihm auch die Kosten der Beschwerdeinstanz zur Last (Entsch. d. V.W.G. vom 10. August 1882 und 28. März 1882, Slg. III S. 246, 619, Fin.-Entsch. S. 432).

Der Abs. 2 legt in das Ermessen der entscheidenden Behörde der oberen Instanz eine weitgehende Befugniß. Absicht des Gesetzes ist jedenfalls, die Ueberbürdung mit Gebühren der Berechtigung zur Beschwerde, soweit sie in der Entscheidung anerkannt ist, anzupassen und Gebührenfreiheit nur dort zu gewähren, wo ganz besondere Umstände dieselbe rechtfertigen. Diese Umstände müssen in dem zu entscheidenden Falle nicht in der Person des Beschwerdeführers gelegen sein.

Die hier gegebenen Bestimmungen weichen von den adäquaten Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung (§§ 87 und 88, 91 und 92) erheblich ab, indem diese eine Gebührenfreiheit überhaupt nicht kennt, sondern die Kosten der Berufungs- und Beschwerdeinstanz immer einer Partei zur Last legt. Nicht bloß daraus, sondern auch aus obigem Wortlaut des Gebührengesetzes erhellt aber, daß die Gebührenfreiheit überhaupt — auch bei theilweisem Erfolg der Beschwerde — nur eintreten kann, wenn kein sachfälliger Gegner vorhanden ist.

6. Anlangend die Bestimmung unter Ziff. 7, so darf wohl als selbstverständlich angenommen werden, daß dieselbe auf Einwendungen und Streitigkeiten, über welche vor den **Gerichten** verhandelt wird (Gesetz vom 23. Februar lfd. Js. zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 7 Abs. 2), sich nicht zu erstrecken habe (Motive 1879 S. 93).

Eine Beschwerde ist im Zwangsvollstreckungsverfahren ausdrücklich gegeben nach §§ 639, 813, 815, 701, 829 der Reichs-Civilprozeßordnung, außerdem noch nach § 66 der Konkursordnung. Für die Beschwerdeinstanz in der Zwangsvollstreckung in Sachen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege gilt mangels anderer Bestimmungen die Regel der Ziff. 6 dieses Artikels.

7. Die in den Ziff. 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 statuirte Gebührenfreiheit entspricht der bisherigen Uebung, indem auch schon bisher das Verfahren in Stundungs-, Nachlaß- und Pensionssachen und ähnlichen Angelegenheiten gebührenfrei war.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1879

(F.M.Bl. S. 161) wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß die zur Begründung der Pensionsanweisungen aus den Pensionsfonds der Verkehrsanstalten auszustellenden Zeugnisse der Standesbeamten gebührenfrei seien. Ebenso ist diese ausgesprochen bezüglich der amtsärztlichen Zeugnisse durch die Bekanntmachung der Ministerien des Aeußern, der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 10. November 1882 (F.M.Bl. S. 321).

8. Die Gebührenfreiheit nach Ziff. 14 entspricht dem Art. 4 des Gesetzes und dehnt dieselbe nur auf alle Zeugnisse über Armuth und Unterstützungsbedürftigkeit aus.

9. Die Gebührenfreiheit der Ziff. 16 beschränkt sich lediglich auf die Legalisation der dort bezeichneten Zeugnisse, da für die Legalisation das öffentliche Interesse in der Regel vorwiegend erscheint. Die Atteste selbst sind nach Art. 170, 171 gebührenpflichtig.

10. Unter „Familienstandszeugnissen“ im Sinne dieses und des Art. 170 Ziff. 7 sind lediglich Zeugnisse über den Familienstand (ob jemand verheirathet oder ledig ist u. s. w.), nicht aber Atteste über den Ehekonsens, Ableben der Eltern, welche behufs Verehelichung im Auslande benöthigt sind, zu verstehen. Die Beglaubigung des Letzteren unterliegt der Gebühr des Art. 163 Ziff. 3 und 164 (1 Mark bezw. 1,50 Mark und 2 Mark).

11. Die Gebührenfreiheit nach Ziff. 17, 18, 21 stellt eine besondere Bestimmung dar, welche der Erläuterung nicht bedarf.

12. Die Gebührenfreiheit nach Ziff. 19 ist eine Ausnahmebestimmung der in Art. 175 festgesetzten allgemeinen Gebühr für Prüfungszeugnisse überhaupt.

Auch hier gilt der Vorbehalt der sonstigen Prüfungskosten, welcher nur noch auf die Gebühren für Ausfertigung dieser Zeugnisse behufs Verwendung zur Exigenz der betreffenden Anstalten ausgedehnt ist.

13. Die Ziff. 20 entspricht den in §§ 93 und 471 der Reichs-Civilprozeßordnung aufgestellten Prinzipien über die Kosten des „Sühneversuches“, in welchem Falle ja auch das Amtsgericht „Vermittelungsamt“ ist. Solche Vermittelungsämter sind in verschiedenen neueren Spezialgesetzen aufgestellt. Verschiedene besondere Befreiungen von einzelnen Zeugnissen und Bescheinigungen fallen unter Art. 3 Ziff. 3 (Gebührenfreiheit auf Grund besonderer Gesetze) und sind nach der Materie dort nachzulesen (vergl. auch Anmerk. 13 zu Art. 3).

14. Die zur Sicherung der öffentlichen Kassen dienenden Zeugnisse (sog. Kassa-Atteste) sind ohnehin schon gemäß der allgemeinen Bestimmung in Art. 3 Ziff. 1 gebührenfrei und brauchten deshalb hier nicht erst noch speziell ausgenommen zu werden (Motive 1879 S. 93).

15. Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschrift des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind nach § 78 Abs. 2 daselbst gebührenfrei (siehe Anmerk. 13 lit. pp. zu Art. 3).

Art. 193.

Die Verwaltungsbehörden sind unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechtes befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

1. Wie der § 6 des Reichs-Gerichtskostengesetzes den Civilgerichten aus den gleichen Gründen, wie sie oben wörtlich wiedergegeben sind, die Befugniß ertheilt, unter gewissen Umständen Gebührenfreiheit zu gewähren, so überträgt der Art. 193 den Verwaltungsbehörden und Justizverwaltungsbehörden in Gegenständen der Verwaltung die Ermächtigung, bei unrichtiger Sachbehandlung ohne Schuld der Betheiligten Gebühren niederzuschlagen und für Bescheide, welche Anträge zurückweisen, Gebührenfreiheit zu gewähren, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder Unwissenheit beruht.

Im ersten Falle liegt also kein Antrag eines Betheiligten vor; die Gebühren sind erwachsen, aber niederzuschlagen d. h. gelangen nicht zur Erhebung.

Im zweiten Falle tritt auf Beschluß Gebührenfreiheit ein und zwar wenn ignorantia facti oder juris vorliegt.

Die Unkenntniß der Verhältnisse muß auf entschuldbarem Irrthum beruhen; die Unwissenheit begreift die ignorantia juris in sich, wobei hauptsächlich an die ignorantia juris rustica gedacht ist. Dabei ist in obiger Befugniß, die Gebühren niederzuschlagen, das Recht enthalten, unter Umständen eine nachträgliche kostenfreie Bearbeitung der Sache anzuordnen (Reichstagskommissionsprotokoll vom 23. März 1878).

2. Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Aerar das Erinnerungs- und Beschwerderecht nach Art. 195 und § 68 der Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879 bezw. §§ 1, 4, 6, 12, 15, 16, 18—27, 44 der Verordnung vom 1. September 1879 zu, worüber unter dem Art. 195 das Weitere gesagt werden wird.

3. Daß die Verwaltungsbehörden von der ihnen in dieser Gesetzesstelle übertragenen Erlaubniß nur nach gewissenhafter Prüfung der Voraussetzungen und unter strengster Interpretation des Gesetzes Gebrauch machen dürfen, versteht sich bei dieser Ausnahmebestimmung von selbst. Eine allzuhäufige, weichherzige und freigebige Anwendung dieser Ausnahmebestimmung könnte das ganze Gebührengesetz illusorisch machen und würde unbedingt gegen den Geist des Gesetzes verstoßen.

4. Die Niederschlagungsbefugniß der Gerichte und Behörden bezieht sich nur auf die Gebühren, nicht aber auf die Auslagen, welche immer zu vergüten sind. Ueber Ermäßigung der Gebühren geben die Art. 40 und 93 (§§ 3, 47, 48, 53 und 98 des R.G.K.G.) die Voraussetzungen, unter welchen solche eintreten kann.

Art. 194.

Ist ein Verfahren, für welches nach den bestehenden Landesgesetzen oder Verordnungen eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier Ueberzeugung der Behörde durch offenbar unbegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden veranlaßt worden, so hat die Behörde von Amtswegen die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beschließen.

1. Als Korrelat für die Niederschlagungsbefugniß gibt der Art. 194, entsprechend dem Art. 53 in der nichtstreitigen Rechtspflege, auch den Verwaltungsbehörden die Befugniß, unter gewissen Umständen Gebühren auch dann zu erheben, wo im Allgemeinen Gebührenfreiheit besteht.

Es ist dieses Schutzmittel nach Wegfall der Regel und Einführung der Bauschgebühren gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Behörden nöthig und gegeben.

2. Auch im § 47 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist den Gerichten bei streitigen Rechtssachen die Befugniß ertheilt, Gebühren da zu beschließen, wo sonst Gebührenfreiheit besteht, oder nach freier richterlicher Ueberzeugung das Verfahren muthwillig veranlaßt ist.

3. Gegen den Beschluß auf Gebührenerhebung, welchen die Behörden von Amtswegen d. h. ohne weitere Anregung, aber auch auf eine solche hin, zu fassen haben, steht den Gebührenpflichtigen Beschwerde oder Gegenvorstellung nach Maßgabe des nächstfolgenden Artikels (195) zu. Dem Aerar wird bei gebührenfreier Behandlung solcher Gegenstände, bei welchen vielleicht der Art. 194 angewendet werden könnte, kaum eine Erinnerung oder ein Antrag auf Gebührenerhebungsbeschluß eingeräumt werden können, da diese Gebührenpflicht nur ausnahmsweise und von Amtswegen beschlossen werden soll.

Art. 195.

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe werden, soweit dieselben bei den in Art. 186 bezeichneten Gemeindebehörden anfallen, von den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden in erster und auf erhobene Beschwerde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Streitfragen in Bezug auf Gebühren und Auslagen, welche bei den in Art. 164 bezeichneten Mittelstellen oder den ihnen untergeordneten Behörden anfallen, werden von den genannten Mittelstellen in erster und auf erhobene Beschwerde von dem einschlägigen Ministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Wird in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den

Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser auch über etwaige Beschwerden wegen der Gebühren und Auslagen, wenn dieselben mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden werden.

Hinsichtlich des Ansatzes der bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren und Auslagen findet nur Gegenvorstellung statt.

Das Verfahren in erster Instanz sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

1. Der Art. 195 regelt das Verfahren und die Zuständigkeit bei Streitfragen über die Gebührenpflicht der Gegenstände der Justiz-, inneren, Polizei- und Finanzverwaltung.

Ueber das Verfahren im Allgemeinen wurden die Grundsätze oben in der Einleitung Abschn. III lit. A. S. 33 mitgetheilt.

Im Speziellen ist zu bemerken:

Der Abs. 1 regelt das Verfahren bei Gebühren der Gemeinden;

Abs. 2 der Mittelstellen oder der ihnen untergeordneten Behörden;

Abs. 3 der Verwaltungsgerichte, wenn in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen ist;

Abs. 4 der Ministerien, des obersten Landesgerichts und Verwaltungsgerichtshofes;

Abs. 5 erklärt das Verfahren über die Gebührenpflicht in allen Sachen in erster Instanz für gebührenfrei;

Abs. 6 erklärt alle Gebührenbeschlüsse für sofort vollstreckbar und benimmt jeder Beschwerde oder Gegenvorstellung jede aufschiebende Wirkung.

2. Das Verfahren nach Abs. 1 ist keine Verwaltungsrechtssache. Die Regierung, Kammer des Innern, entscheidet im Bureauwege. Für die Erhebung, Verrechnung der gemeindlichen Gebühren gelten zunächst die Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 48, 57, 89, 136) und der dazu ergangenen Vollzugsvorschriften (Ministerialentschließung vom 21. Juni 1865, Ministerialbekanntmachung vom 12. Oktober 1869, Krais, Handbuch 2. Aufl. S. 104).

3. Welche Behörden als Mittelstellen im Sinne der Art. 195 und 164 zu belasten seien, ist oben zu Art. 164 erläutert.

Ueber die Zuständigkeit in den vor die Steuerberufungskommissionen kommenden Sachen verordnet § 38 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juli 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 865), daß „bei Anwendung der Gebührennormen mit Bezug auf die Ergreifung von Rechtsmitteln die Berufungskommission als Mittelstelle im Sinne des Art. 164 des Gesetzes vom 18. August 1879 zu betrachten sei".

Dazu bestimmt aber Abs. 3: daß „die Verrechnung der im Berufungsverfahren anfallenden Gebühren den Taxämtern der Regierungsfinanzkammern obliegt".

Mit Rücksicht darauf dürfte der Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß in diesen Sachen in allen Streitfragen über die Gebührenpflicht im Allgemeinen die Berufungskommissionen in erster, das Finanzministerium in letzter Instanz zuständig seien; wo es sich aber lediglich um Verrechnung der Gebühr, um

einzelne Bewerthung, um Ersatz der Auslagen, Ausfertigungen, Schreibgebühren u. s. w. handelt, wird in erster Instanz die Finanzkammer, in zweiter das Finanzministerium zu entscheiden haben, da die fraglichen Gebühren und Auslagen im Berufungsverfahren der Finanzkammer „anfallen".

4. Gemäß der Bestimmung in Abs. 3 wird der Verwaltungsgerichtshof in Fällen, bei welchen in der Hauptsache Beschwerde an denselben ergriffen wurde, zugleich über etwa hiemit verbundene Beschwerden wegen Gebühren und Auslagen zu entscheiden haben. Eine allgemeine Zuweisung auch aller übrigen selbständigen Beschwerden wegen der Anforderung von Gebühren in Gegenständen der Verwaltung erschien mit Rücksicht darauf, daß es sich hiebei regelmäßig nur um geringfügige Beträge handelt, nicht als angemessen (Motive 1879 S. 94, s. auch Anmerk. 10).

5. Gegen eine Verfügung, wodurch die in der Hauptsache zuständige Behörde ein Gesuch um gebühren- und portofreie Behandlung einer letztinstanziell zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit im Laufe des Instruktionsverfahrens abschlägig beschiedet, kann eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht selbständig erhoben, sondern erst mit der Beschwerde gegen den Endbescheid verbunden werden (Entsch. d. V.W.G. vom 9. November 1883, Slg. V S. 25, Fin.-Entsch. S. 459).

6. Gegen eine erstinstanzielle Entscheidung kann sowohl Seitens des Aerars als der bezugsberechtigten Gemeinde Beschwerde ergriffen werden (Motive 1879 S. 94), wie überhaupt sowohl zu Beschwerden als zur Beschwerdeantwort alle Betheiligten befugt sind.

7. Streitfragen über die Erhebung von Depositalgebühren sind als Justizverwaltungssachen zu behandeln (Finanzministerialentschließung vom 9. April 1885; Pfaff, S. 104 Anmerk. 1). Danach sind bei Beschwerden gegen den Ansatz der Amtsgerichte in zweiter Instanz die Landgerichte, bei weiteren Beschwerden die Oberlandesgerichte und in letzter Instanz das Justizministerium zuständig.

8. Abgesehen von dem Falle des Abs. 3, in welchem die in der Hauptsache selbst laufende Frist maßgebend ist, ist die Einlegung der Beschwerde an eine Frist nicht gebunden, wie auch die Beschwerde nach § 4 des Reichsgerichtskostengesetzes an eine Frist nicht gebunden ist.

9. In Abs. 6 ist ausgesprochen, daß alle Beschlüsse und Entscheidungen über Gebührenfragen in diesem Abschnitte sofort vollstreckt werden können und daß die Vollstreckung durch Gegenvorstellungen und Beschwerden nicht gehemmt werden kann.

10. Zu Art. 195 wurde von dem Abg. Hauck in dem Gesetzgebungsausschusse folgender Antrag gestellt:

Art. 195. In Abs. 1 statt: „der Kreisregierung, Kammer des Innern" zu setzen: „dem Verwaltungsgerichtshofe".

In Abs. 2 statt: „von dem einschlägigen Staatsministerium" zu setzen: „vom Verwaltungsgerichtshofe".

Abs. 3 zu streichen.

Derselbe bemerkte, er sei zu diesem Antrage durch die Erwägung veranlaßt worden, daß man es doch wohl auch bezüglich dieser Gebühren bei der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes belassen müsse. In den Motiven werde als Grund dafür, daß man solche Streitigkeiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen habe, der Umstand angegeben, daß es sich nur um kleine Gebühren handle. Dieß sei möglich, aber eben deshalb würde eine Ent-

scheidung des Verwaltungsgerichtshofes nur selten nothwendig werden, und auch da in einfacher Weise erfolgen können. Die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes sei eine Gewähr für die Rechtseinheit, während die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in ihren Anschauungen auseinandergehen würden.

Dann entgegnete der kgl. Staatsminister von Riedel: Der Antrag des Abgeordneten Hauck sei prinzipiell gerechtfertigt. Der Artikel sei auch von der Staatsregierung selbst schon so formulirt gewesen, wie ihn der Antrag „Hauck" enthalte. Aber bei reiflicherer Ueberlegung der praktischen Verhältnisse sei man schließlich zu der im Gesetze enthaltenen Bestimmung gekommen. Die Anregung hiezu habe er selbst gegeben, obwohl er gewiß kein prinzipieller Gegner des Verwaltungsgerichtshofes und der entsprechenden Ausdehnung seiner Zuständigkeit sei. Die Gründe, welche ihn dazu bestimmt hätten, seien folgende: Das Objekt der Entscheidung in solchen Fällen sei regelmäßig ein minimales, und er habe sich deshalb gefragt, ob man dieselbe dem Verwaltungsgerichtshofe auch in jenen Fällen zuweisen solle, in welchen die Prüfung und Entscheidung von Beschwerden über die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in der Hauptsache kompetenzmäßig nicht ihm, sondern der vorgesetzten Administrativstelle zukomme.

Diese Frage habe er aus praktischen Gründen verneinen müssen, weil der Verwaltungsgerichtshof nach seiner Meinung doch prinzipiell nur mit wichtigeren Angelegenheiten, als solchen, bei denen es sich höchstens um eine Geldsumme bis zu 25 Mark handeln könne, befaßt werden solle. Eine derartige Belastung des Verwaltungsgerichtshofes sei schon wirthschaftlich nicht gerechtfertigt. Anders verhalte sich die Sache, wenn der Verwaltungsgerichtshof auch mit der Entscheidung in der Hauptsache befaßt sei, weil ihm in diesem Falle die Entscheidung bezüglich der Gebühren keinen besonderen Aufwand an Zeit und Mühe verursache. Im ganzen Gesetze sei der Grundsatz durchgeführt, daß diejenigen Organe, die in der Hauptsache zuständig seien, es auch für die Nebensache sein sollten, und deshalb habe man auch hinsichtlich der Gebühren für die Akte der Notare trotz schwerer Bedenken sich für die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung von Streitfragen entschieden. Wenn nun dieser Grundsatz da durchgeführt sei, wo er vielleicht dem Aerar zum Nachtheil gereiche, sei es doch wohl nicht zu viel verlangt, wenn man den gleichen Grundsatz auch bei der Verwaltung, wo die Gebühren ohnehin nur geringfügig seien und über dieselben erfahrungsgemäß nur selten Streit entstehe, zur Anwendung bringen wolle.

Gegen die Gefahr der Verschiedenheit der Rechtsprechung werde dadurch Vorsorge getroffen werden, daß die übrigen Ministerien ihre Entscheidungen stets nur im Einverständnisse mit dem Finanzministerium zu erlassen hätten, wozu es jedoch keiner ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze bedürfe.

In diesem Abschnitte handle es sich übrigens um Gebühren, die nicht blos bei der inneren und Finanzverwaltung, sondern auch anderwärts (bei Gerichten, Staatsanwälten und dgl.) erwachsen könnten. Wenn blos Gebühren der innern und Finanzverwaltung in Frage wären, würde der Artikel immer noch eher in einer dem Antrage „Hauck" entsprechenden Weise haben gefaßt werden können. So aber habe man es doch für etwas bedenklich gehalten, die Entscheidung in allen jenen Fällen dem Verwaltungsgerichtshofe zuzuweisen und dadurch das Unterordnungsverhältniß zu verschieben. Dies sei ein weiterer durchschlagender Grund für die in dem Entwurfe vorgeschlagene Regelung der Sache gewesen.

Es hätten also die Geringfügigkeit des Gegenstandes, der Behördenorganismus und die Stellung des Verwaltungsgerichtshofes in demselben zur jetzigen Fassung geführt. Wenn auch in der Hauptsache Beschwerde erhoben werde und der Gegenstand ohnehin an den Verwaltungsgerichtshof gelange, so sei die Beschwerde wegen der Taxirung in der Regel mit wenigen Zeilen abgethan und könne auch dieselbe von der entscheidenden Behörde ohne besonderen Zeitaufwand erledigt werden. Deshalb habe man für solche Fälle die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aufrecht erhalten. Aber wenn nur wegen der Gebühren Beschwerde erhoben werde, empfehle es sich auch volkswirthschaftlich nicht, damit ein Kollegium sich befassen zu lassen. Wo der Apparat zum Objekte in gar keinem Verhältnisse mehr stehe, müsse man jede Gelegenheit ergreifen, denselben zu vereinfachen. Dies sei hier der Fall.

Dazu erklärte der kgl. Staatsminister von Pfeufer: Mit dem Antrage „Hauck" könnte er sich im Interesse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, denen durch den Entwurf eine neue Thätigkeit aufgebürdet werde, nur einverstanden erklären. Aber er müsse auch das Interesse des Verwaltungsgerichtshofes im Auge behalten und dafür sorgen, daß seine Zuständigkeit nicht auf Dinge ausgedehnt werde, die seiner Aufgabe, seiner Stellung und fast auch seiner Würde nicht entsprächen. Die Aufgabe, die der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf die Taxangelegenheiten zu erfüllen habe, sei in Art. 10 Ziff. 29 des Gesetzes vom 8. August 1878 geregelt. Der bezüglichen Bestimmung habe auch der vorliegende Entwurf in Art. 195 Abs. 3 Rechnung getragen. Der Unterschied liege nur darin, daß der Abgeordnete Hauck alle Streitigkeiten in Taxangelegenheiten dem Verwaltungsgerichtshofe zuweisen wolle. Er müsse gestehen, daß er bei der Berathung des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Tragweite des Art. 10 Ziff. 29 sich nicht klar gewesen, sondern erst bei der Berathung des gegenwärtigen Entwurfes zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß von dem Verwaltungsgerichtshofe eine Unmasse von Lappalien mit einem großartigen zu ihrer Bedeutung gar nicht im Verhältnisse stehenden Apparate entschieden werden müßten; z. B. Streitigkeiten darüber, ob und welche Gebühren zu entrichten wären, wenn ein Gesuch um Ertheilung einer Licenz abgewiesen worden wäre. Art. 39 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof bestimme, daß die Entscheidungen desselben durch Senate zu erfolgen hätten, welche mit Einschluß des Vorstandes aus 5 Mitgliedern zu bestehen hätten. Nach Art. 41 sei jede bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingelaufene Beschwerde einem Referenten zuzuweisen, welcher im Benehmen mit dem Staatsanwalte zu prüfen habe, ob eine Ergänzung des Sachverhaltes oder des Beweismateriales erforderlich sei. Wenn sich dieselben einigen könnten, so sei sofort das Erforderliche durch Verweisung in die öffentliche Sitzung oder durch Anordnung der Ergänzung zu verfügen und außerdem habe der zuständige Senat in geheimer Sitzung über das Erforderniß einer Ergänzung zu beschließen. Diesen Bestimmungen gegenüber habe sich für alle Fälle, in denen nicht Art. 195 Abs. 3 Platz greife, die Einrichtung des Entwurfes empfohlen. Dieser sei somit weder politischen noch prinzipiellen Gründen entsprungen.

Abgeordneter Hauck zog hierauf seinen Antrag zurück und der ganze Artikel wurde in der obigen Fassung einstimmig angenommen (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 80/81).

Art. 196.

Die Ansätze von Gebühren und Auslagen sowie die Entscheidungen über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe können von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden auch von Amtswegen geändert werden.

1. Diese Bestimmung entspricht den ähnlichen Bestimmungen in §§ 4 und 16 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und soll insbesondere auch dazu dienen, auf Grund nachträglicher revisorischer Beanstandungen ohne Weiterungen Remedur und Abhilfe eintreten lassen zu können (Motive von 1879 S. 94). Insbesondere wird der Artikel zur Anwendung zu kommen haben, wenn z. B. über die Kostentragung im verwaltungsrechtlichen Verfahren ein Ausspruch übersehen oder ein mit dem Gesetze in offenbarem Widerspruche stehender Beschluß gefaßt wurde.

2. Unzweifelhaft ist damit jeder Behörde und Oberbehörde die Befugniß ertheilt, jeder Zeit nach Lage der Sache und der Akten einen Gebührenbeschluß zu fassen, also auch in jedem durch die Beschwerde eines Betheiligten an die Oberbehörde gelangten Fall in pejus des Gebührenpflichtigen zu entscheiden und zu reformiren, sowie jede Gebühr zu Gunsten des Pflichtigen ohne dessen Beschwerde abzuändern (vergl. Seydel, Staatsrecht, Bd. IV S. 250).

VI. Abtheilung.

Anstellungen und besondere Verleihungen.

Art. 197.

Für jede Anstellung im Hof-, Staats-, Militär-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienste, welche durch Königliche Entschließung erfolgt, oder mit welcher sofort oder nach einer bestimmten Dienstzeit Stabilitäts- und Pensionsrechte verbunden sind, oder bei welcher unter gewissen Voraussetzungen dem Bediensteten die Behandlung nach Analogie der pragmatischen Beamten in Aussicht gestellt ist, ferner für die landesherrliche Verleihung kirchlicher Pfründen und für die landesherrliche Genehmhaltung der bischöflichen Verleihung oder der Präsentation auf solche Pfründen, für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche ist eine Gebühr zu 1 vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten.

Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen wird die Gebühr nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens berechnet.

Unständige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Funktionsremunerationen, Dienstwohnungen, für welche nach den bestehenden

Normen eine Miethe nicht zu entrichten ist, ferner solche Nebenbezüge, welche ganz oder theilweise zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt oder nach örtlichen Verhältnissen bemessen sind, bleiben außer Ansatz.

1. Die Bestimmungen in Art. 197—199 entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften in § 3 lit. k und l, dann § 7 Cl. IV b der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 und suchen dieselben nur noch in einzelnen Richtungen zu vervollständigen.

2. Die in Art. 197 Abs. 1 bezeichneten Kategorien nicht pragmatischer Bediensteter hatten konstanter Uebung gemäß zumeist auch schon bisher die gleichen Anstellungstaxen, wie die pragmatischen Staatsdiener zu entrichten.

3. Auch in den Fällen, in denen die in Art. 197 erwähnten Verleihungen oder Bestätigungen von einer Kreisstelle ausgehen, ist nach der dem Entwurfe zu Grunde liegenden Tendenz die Gebührenpflicht gegeben.

4. Da die Anstellungsgebühr als besondere Steuer für die Anstellung — nicht das Anstellungsdekret — erscheint, so wird sie auch erhoben, wenn kein Dekret vorliegt. Für die Verleihungsentschließung darf keine Beschlußgebühr neben der Anstellungsgebühr erhoben werden (Bl. f. adm. Pr. Bd. 30 S. 122).

5. Die hier festgesetzten Gebühren blieben in den Kammerverhandlungen nicht unangefochten. Es wurde auch der Antrag gestellt, sie ganz, eventuell die Gebühren für Anstellungen in Gemeindediensten zu streichen. Doch wurde schließlich der Artikel in der Form des Regierungsentwurfs angenommen. Gegen den Wegfall dieser Anstellungstaxen (verschieden von den sogenannten geheimen Rathstaxen, worüber der Art. 200 Bestimmungen trifft) erklärte der Regierungskommissär, daß diese Gebühren bei der heutigen Finanzlage nicht entbehrt werden könnten, was der Finanzminister mit nachstehender Aeußerung ergänzte:

Die Gebühren dieser beiden Artikel hätten blos an die Stelle der bisherigen Stempeltaxen zu treten und es handle sich also nicht um Einführung einer neuen Abgabe. Auch eine Reihe von anderen Gebühren habe zu seinem Bedauern aufrecht erhalten werden müssen. Suprema lex oder doch ein ihr sehr nahe stehender Grundsatz sei es bei Aufstellung des Entwurfes gewesen, daß der Gebührenanfall nicht geschmälert und daß deshalb Alles aufrecht erhalten werden müsse, was nicht absolut unhaltbar und ungerechtfertigt sei. Wenn man bisher übliche Gebühren nach Belieben hätte abschaffen können, so wäre zunächst der Quittungsstempel ins Auge zu fassen gewesen, der noch weniger gerechtfertigt sei als die Stempeltaxe bei Anstellungen. Man dürfe sich auch nicht dem Vorwurfe aussetzen, daß man, um einseitig die Beamten erleichtern zu können, verschiedene neue Abgaben einführen wolle.

Was die Gemeindebeamten betreffe, so sei der Antrag auf Wegfall der Gebühr unbegründet. Dieselben träten, wenn sie nach ihrer Wiederwahl vom Könige bestätigt würden, vollständig in die gleiche Reihe mit den Staatsdienern, würden wirkliche Beamte mit pragmatischen Rechten, und es sei kein Grund vorhanden, sie in steuerlicher Beziehung anders zu behandeln als die Staatsbeamten und -Bediensteten. Entweder müsse man die beiden Artikel ganz streichen oder unverändert annehmen.

Der Art. 197 stimme im Wesentlichen mit dem bisherigen Rechte und der bisherigen Praxis vollkommen überein. Die Stempeltaxe habe auch bisher entrichtet werden müssen, wenn entweder ein Amt durch königliche Entschließung verliehen worden oder Stabilität eingetreten oder ein der Staatsdienerpragmatik analoges Verhältniß vorhanden gewesen sei. In den sonstigen Fällen, in welchen blos eine Aussicht auf Sustentation gegeben gewesen, sei auch schon bisher eine prozentable Stempeltaxe nicht zu entrichten gewesen.

Bezüglich der Gemeindebeamten müsse er doch auf die Bestimmung des Art. 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 verweisen, wonach dieselben, wenn sie nach drei Jahren zu derselben Stelle wiedergewählt würden, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener einträten, soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen werde. Die Verleihung dieser Rechte repräsentire einen nicht geringen Vermögenswerth (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. IX Abth. II S. 82/83).

6. Aus vorstehenden Ausführungen erhellt, daß auch bei Anstellungen und Beförderungen in Gemeindediensten die Gebühren des Art. 197 nicht in die Gemeinde- sondern in die Staatskasse fließen, was zu Art. 208 noch ausdrücklich ausgesprochen ist.

7. Die Entrichtung der Gebühren erfolgt mittelst Verwendung der Gebührenmarken (Verordnung vom 15. September 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1171) mit Ausnahme jener für Anstellung als Lehrer, Geistlicher, Notar, Hypothekenbewahrer, Gerichtsvollzieher, sowie für Verleihung des Tischtitels, welche noch verrechnet werden (Bekanntmachung vom 29. September 1879, 17. September 1879 und 21. September 1879, F.M.Bl. S. 402, 1173 und 205).

8. Für Anstellungen und Beförderungen im Militärdienste sind die Gebühren wie früher auf dem Wege der Verrechnung (nicht durch Marken) zu entrichten (Bekanntmachung vom 29. September 1879, F.M.Bl. S. 402). Ueber die Anstellungen im Militärdienste überhaupt siehe die Bekanntmachung vom 22. März 1869 (Kriegsministerialblatt Nr. 13) und Entschließung vom 10. Oktober 1879.

9. Unter Diensteinkommen ist das ganze wirkliche Einkommen inklusive aller Nebenbezüge zu verstehen. Ausgenommen und nicht mit in Anschlag zu bringen ist nur das unständige Einkommen, Funktionsremunerationen, Dienstwohnungen, für welche Entschädigung nicht bezahlt wird, und solches Nebeneinkommen, welches zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmt ist, da alles dieses Einkommen nicht unter das ständige Einkommen gerechnet werden kann (Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 60).

10. Im Einverständniß mit sämmtlichen Ministerien machte das Finanzministerium am 20. März 1882 (F.M.Bl. S. 80) bekannt, daß die für das aktive stabile Personal in den Etats vorgesehenen Gehaltszulagen nicht als unständige Bezüge im Sinne des Art. 197 Abs. 3 erachtet werden, deshalb bei Berechnung der Anstellungsgebühren mit in Anrechnung gebracht werden müssen.

11. Für Verleihung von Stabilitätsrechten durch unmittelbare Gemeinden ist die Anstellungsgebühr zu erheben, auch wenn sich neue Rechte nicht daran knüpfen (Entschließung des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1883; Bl. f. adm. Pr. Bd. 34 S. 124, Bd. 36 S. 60).

12. Die statusmäßigen Regierungsboten haben die Anstellungsgebühr und

zwar sowohl aus dem eigentlichen Gehalte als aus etwaigen Zulagen zu entrichten (Anmerk. 9 [Finanzministerialentschließung vom 17. März 1884; Hock Bd. IV S. 192]).

Art. 198.

Für die Anstellung als Notar wird eine Gebühr von 50 Mark erhoben.

Die gleiche Gebühr ist für die Anstellung als Hypothekenbewahrer in der Pfalz zu entrichten.

Für die Anstellung als Gerichtsvollzieher wird eine Gebühr von 10 Mark erhoben.

Die Verleihungen eines landesherrlichen Tischtitels unterliegen einer Gebühr von 2 Mark.

1. Die in Art. 198 für die Anstellung als Notar festgesetzte fixe Gebühr zu 50 Mark entspricht annähernd dem Gesammtbetrage, welcher hiefür bisher an Taxen mit Annexen zu entrichten war.

2. Für die Anstellung als Gerichtsvollzieher wurde eine Gebühr von 10 Mark als angemessen erachtet.

3. Da die Gebühr des Art. 198 als eine normale Anstellungsgebühr festgesetzt ist, wird eine weitere Beförderungs- oder Versetzungsgebühr (Art. 197 Abs. 2) Mangels einer gesetzlichen Grundlage hiefür nicht in Betracht kommen können.

Art. 199.

Für die Verleihung von Würden oder Titeln, mit welchen kein Diensteinkommen verbunden ist, die sich jedoch den Stellen aktiver, in Besoldung stehender Hof-, Staats- oder Militärbediensteten angleichen, wird jene Gebühr erhoben, welche der aktive Bedienstete von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Diensteinkommen zu entrichten hätte.

Die Gebühr für die Ernennung zum Königlichen Kämmerer beträgt 60 Mark, zum Königlichen Kammerjunker 20 Mark.

Die Bestimmung der Gebühren für die Verleihung sonstiger Würden und Titel bleibt gleich der näheren Bestimmung der Fonds und Kassen, in welche dieselben zu fließen haben, Königlicher Verordnung überlassen.

1. Der Abs. 1 dieses Artikels wird weniger oft zur Anwendung kommen, da in den meisten Fällen die Verleihung von Würden und Titeln ohne Einkommen gebührenfrei erfolgt, welches Recht der Krone durch diesen und die

nachfolgenden Artikel in keiner Weise angetastet werden wollte und konnte, da derartige Auszeichnungen der Initiative der Krone entspringen und staatsrechtlich anerkannt werden müssen (Motive 1879 S. 94; Ausschußverhandlung d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 83 und 84).

2. Im Vollzuge des Abs. 3 erschien die Verordnung vom 20. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1193, F.M.Bl. S. 185), welche nachstehende Gebühren festsetzte:

Für die Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes 300 Mark, eines lebenslänglichen Reichsrathes, geheimen Rathes oder geheimen Hofrathes oder Hofrathes 100 Mark, sonstige Würden und Titel ohne Diensteinkommen 50 Mark. Diese Gebühren fließen in die Staatskasse. Für den Hoftitel an Industrielle und Kaufleute 75 Mark, und zwar 50 Mark in die Hofkasse und 25 Mark in die Staatskasse.

Dabei kommen keine sonstigen Taxen, Ausschreib- und Botengebühren zur Erhebung.

Alle diese Gebühren können aber durch Allerhöchste Gnade unter ausdrücklicher Gewährung der Gebührenfreiheit im Dekret erlassen werden.

3. Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Offiziere, Aerzte und Beamten hatten schon bisher weder bei ihrer ersten Ernennung noch bei eintretender Beförderung als solche Gebühren zu entrichten.

4. Neben den Gebühren der Art. 199 und 200 für Verleihung von Würden und Titeln kommen noch die Kosten für Ausfertigung der Verleihungsurkunden in Betracht, welche auch hier erhoben werden (§ 3 der obigen Verordnung vom 20. September 1879).

Art. 200.

Die bestehenden Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, welche für die in Art. 197 bis 199 erwähnten Anstellungen, Präsentationen, Bestätigungen und Verleihungen, sowie für Anstellungen sonstiger Bediensteter zu entrichten sind, ferner über die Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, dann über den Bezug und die Verwendung dieser Gebühren werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Die Revision jener Bestimmungen bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

1. Der Art. 200 über die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren ist gänzlich aufgehoben und die ganze Materie durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. März 1881, „Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betreffend“ (Ges.- u. V.-Bl. S. 171, F.M.Bl. S. 117), dann der Vollzugsbekanntmachung sämmtlicher Staatsministerien vom 5. April 1881 (F.M.Bl. S. 127) neu geregelt.

Dabei wurden die die Beamten in hohem Maße drückenden hohen Abgaben, welche in den Motiven zum Gesetzentwurfe selbst nur mit dem milden Zwecke und

der Finanzlage des Staates begründet wurden, beibehalten, aber die Einnahmen vollständig den betreffenden Unterstützungs- und Pensionsfondsvereinen überwiesen.

Zu bemerken ist, daß die in den erwähnten Verordnungen bestimmten Gebühren nun an Stelle der geheimen Rathstaxen treten, und daß dabei die Gebühren des Art. 197—199 ungeschmälert fortbestehen.

2. Aus der Verordnung vom 30. März 1881 (F.M.Bl. 1881 S. 118—126) und der Vollzugsbekanntmachung vom 5. April 1881 (F.M.Bl. S. 129), welche diese Materie erschöpfend, aber in aller Kürze behandeln, wird hervorgehoben:

Für jede Anstellung im Staats- und sonstigen öffentlichen Dienste, mit welcher pragmatische Rechte gegenüber dem Staate, gegenüber den Kreisgemeinden oder gegenüber den durch staatlich bestellte Administrationen verwalteten Fonds, Stiftungen und Anstalten einschlüssig der Universitätsfonds verbunden sind, ferner für die landesherrliche Verleihung kirchlicher Pfründen und für die landesherrliche Genehmhaltung der bischöflichen Verleihung oder der Präsentation auf solche Pfründen, für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche ist an Stelle der bisherigen geheimen Rathstaxe eine besondere Abgabe (Unterstützungsfondsabgabe) zu 10 vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten.

Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen wird diese Abgabe nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens berechnet, wenn und insoweit der Pflichtige bereits von seinen bisherigen Bezügen die fragliche Abgabe oder vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung die geheime Rathstaxe zu entrichten hatte.

Unständige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Funktionsremunerationen, Dienstwohnungen, für welche nach den bestehenden Normen eine Miethe nicht zu entrichten ist, ferner solche Nebenbezüge, welche ganz oder theilweise zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt oder nach örtlichen Verhältnissen bemessen sind, bleiben außer Ansatz. Gleiches gilt von den persönlichen Zulagen der bepfründeten Geistlichen und der Schullehrer aus Gemeinde- oder Stiftungskassen, sowie von den Bezügen derselben für Nebenfunktionen.

Bei den pragmatischen Bediensteten unterliegt der Unterstützungsfondsabgabe und Anstellungsgebühr: das gesammte Diensteinkommen bezw. die Einkommensmehrung, soweit nicht in § 1 Abs. 3 der Verordnung eine Ausnahme statuirt ist. Innerhalb des Bereiches der Verordnung sind der Abgabe daher insbesondere auch die solchen Bediensteten bewilligten ständigen, d. h. nicht blos auf ein Jahr oder kürzere Dauer gewährten Remunerationen für Nebenfunktionen unterworfen und zwar gleichviel, ob letztere mit der Hauptfunktion in einem Zusammenhange stehen oder nicht. — Die in § 8 der Verordnung bestimmten Zuschläge kommen stets nur neben der Unterstützungsfondsabgabe zum Ansatz. Die Ausschreibgebühren dagegen werden auch für Anstellungen und Beförderungen erhoben, mit welchen keine Mehrung früherer Bezüge verbunden ist und bei denen daher Unterstützungsfondsabgaben und Zuschläge außer Ansatz zu bleiben haben.

Bei den Pfarrern und übrigen Besitzern kirchlicher Pfründen wird die Abgabe aus dem eigentlichen Diensteinkommen, nach Maßgabe der durch die Pfründefassion gegebenen Feststellung, und den aus der Staatskasse fließenden Zulagen und Aufbesserungen (Kongrualergänzungen, Aufbesserungen über die Kongrua, Dienstalterszulagen) berechnet; und zwar gehören zu dem der Abgabe

unterliegenden Einkommen auch jene Bezüge, welche nach besonderer Vorschrift (Entschließung des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. März 1878 Nr. 3254, Ministerialblatt S. 143) bei Festsetzung der staatlichen Gehaltsaufbesserungen von dem fassionsmäßigen Reinertrag in Abrechnung gebracht werden dürfen. Die persönlichen Zulagen aus Gemeinde- und Stiftungskassen, sowie die Bezüge für Nebenfunktionen, einschließlich der Funktionsbezüge der protestantischen Dekane, haben dagegen hier außer Betracht zu bleiben (§ 1 Abs. 3 der Verordnung).

Die Abgaben der Schullehrer, ständigen Schulverweser und der denselben gleichstehend zu erachtenden Lehrer an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten sind in den Landestheilen rechts des Rheins (bezw. der Pfalz vgl. § 18 der Verordnung) aus dem fassionsmäßigen oder anderweitig bestimmten Diensteinkommen einschließlich der Dienstalterszulagen und sonstigen Aufbesserungen aus Kreis- und Staatsfonds sowie jener Bezüge zu berechnen, welche nach der obigen Ministerialentschließung vom 30. März 1878 bei Festsetzung der staatlichen Gehaltsaufbesserungen außer Berücksichtigung gelassen werden dürfen. Persönliche Zulagen aus Gemeinde- und Stiftungskassen, sowie Funktionsbezüge für Nebenverwendungen sind auch hier von der Abgabe befreit.

Dieser Abgabe sind auch die budgetmäßigen Reichnisse an die Erzbischöfe und Bischöfe, sowie an die Mitglieder der Domkapitel und die Domvikare, und zwar einschlüssig der budgetmäßigen Funktionszulagen der Generalvikare und bischöflichen Sekretäre unterworfen.

Werden einem bereits angestellten Bediensteten die pragmatischen Rechte nachträglich besonders verliehen, so ist die Unterstützungsfondsabgabe von dem zur Zeit der Verleihung vorhandenen Diensteinkommen zu entrichten, insofern dasselbe nicht früher mit der geheimen Rathstaxe oder nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung mit der Unterstützungsfondsabgabe schon belegt war.

Diejenigen Hypothekenbewahrer der Pfalz, welchen gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Mai 1880, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer der Pfalz betreffend, die für sich und ihre Relikten dekretmäßig erworbenen Pensionsansprüche vorbehalten sind, entrichten die Unterstützungsfondsabgabe aus dem Betrage des Jahreseinkommens, welches die Grundlage für die seinerzeitige Pensionsregulirung zu bilden hat.

Bei Bemessung des der Unterstützungsfondsabgabe unterliegenden Einkommens sind auch ältere, inzwischen verlorene Bezüge, aus denen die Abgabe und früher die geheime Rathstaxe nachweislich bereits entrichtet wurde, in Abrechnung zu bringen.

Pensionsmehrungen sind der Unterstützungsfondsabgabe nicht unterworfen.

Bei Berechnung der Unterstützungsfondsabgabe werden Pfennigbeträge auf den nächsthöheren Markbetrag abgerundet.

Die pragmatischen Bediensteten haben neben der oben bestimmten Abgabe in allen Fällen einen Zuschlag von 1 Mark 80 Pfennig an Stelle der bisherigen Botengebühr und außerdem bei Neuanstellungen und Beförderungen auch die Ausschreibgebühren nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Dezember 1806 (Regierungsblatt von 1824 Nr. 25 S. 662 ff.) in den auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, in die Reichswährung umgerechneten Beträgen von 9, 18, 27 und beziehungsweise 54 Mark zu entrichten.

Auf andere als pragmatische Bedienstete findet die obige Verordnung vom 30. Dezember 1806 keine weitere Anwendung.

Die Erhebung der Unterstützungsfondsabgabe erfolgt in zehn gleichgroßen Monatsraten vom Tage des Eintrittes in die abgabepflichtigen Bezüge oder in die nachträglich verliehenen pragmatischen Rechte an gerechnet, wobei jeder Theil eines Monats als voll zu gelten hat. Dem Pflichtigen bleibt unbenommen, die Abgabe sofort im Ganzen oder in kürzeren Fristen zu entrichten.

Für Beträge unter fünfzig Mark können durch Ministerialvorschrift kürzere Erhebungstermine bestimmt werden.

Die Entrichtung der Zuschläge und Ausschreibgebühren hat beim Eintritte in die abgabepflichtigen Bezüge oder in die nachträglich verliehenen pragmatischen Rechte sofort im Ganzen zu erfolgen.

Wenn der Pflichtige in den Genuß des abgabepflichtigen Diensteinkommens oder Mehrbezuges nicht eingetreten ist, so wird die Unterstützungsfondsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage und der Ausschreibgebühr nicht erhoben und, sofern sie bereits entrichtet ist, zurückerstattet.

Erlischt der Genuß des Einkommens vor Beginn des zehnten Monats, so mindert sich im gleichen Verhältnisse auch die Unterstützungsfondsabgabe derart, daß dieselbe nur mit einem Zehntel für jeden Monat oder den Theil eines solchen zu entrichten ist. Hiebei haben jedoch Einkommensminderungen, welche sich bei pragmatischen Beamten durch den Wegfall des Dienstgehaltes ergeben, außer Betracht zu bleiben.

Im Uebrigen findet an der oben bestimmten Abgabe, desgleichen an dem etwaigen Zuschlage und der Ausschreibgebühr kein Nachlaß statt.

Hinsichtlich des Bezuges und der Verwendung der Erträgnisse fraglicher Abgaben ist Folgendes bestimmt:

a) Die Unterstützungsfondsabgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren derjenigen Kategorien von pragmatischen Bediensteten, welchen die Berechtigung zum Eintritte in den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. bayerischen Staatsdiener zusteht, fließen je zur Hälfte diesem Vereine und der mit demselben verbundenen Töchterkasse zu.

b) Die Unterstützungsfondsabgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren der Forstbeamten, welche dem Unterstützungsverein für das königlich bayerische Forstpersonal angehören, sind diesem Verein mit der Bestimmung zugewiesen, daß der Ertrag jener Abgaben gesondert verwaltet und zu Dotirung einer eigenen Töchterkasse verwendet werde, bezüglich deren Errichtung das Staatsministerium der Finanzen die erforderlichen Einleitungen zu treffen hat.

c) Die Unterstützungsfondsabgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren der übrigen pragmatischen Bediensteten fließen in diejenigen Kassen, aus welchen dieselben den Ruhegehalt und ihre Hinterbliebenen die Pensionen und Unterhaltsbeiträge zu empfangen haben.

d) Die Unterstützungsfondsabgaben der Erzbischöfe und Bischöfe, der Mitglieder der Domkapitel und der Domvikare, der katholischen Pfarrer und der übrigen bepfründeten katholischen Geistlichen werden den Diözesan-Emeritenanstalten und zwar je der betreffenden Diözese zugewendet, aus welcher die Abgabe angefallen ist.

Bis zur Errichtung einer Diözesan-Emeritenanstalt in der Diözese Passau ist

das für diese bestimmte Erträgniß einstweilen zu admassiren. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat hierüber das Nähere anzuordnen.

e) Die Unterstützungsfondsabgaben der protestantischen Pfarrer und selbstständigen Hauptprediger werden in den Konsistorialbezieken rechts des Rheins dem protestantischen Pfarrpensionsfonds dieser Bezirke, in dem Konsistorialbezirke Speyer der protestantischen Pfarrunterstützungskasse der Pfalz überlassen.

f) Die Unterstützungsfondsabgaben der Schullehrer fließen, vorbehaltlich der späteren Bestimmungen, den betreffenden Kreisvereinen für Unterstützung der Schullehrerrelikten zu.

Die von ständigen Remunerationen für Nebenfunktionen zu entrichtende Unterstützungsfondsabgabe nebst Zuschlag hat in allen Fällen die nämliche Kasse zu beziehen, welcher die Abgabe von dem Hauptgeldbezuge des betreffenden Bediensteten zugewiesen ist.

Für die Ernennung zum königlichen Kämmerer ist anstatt der bisherigen geheimen Rathstaxen (große und kleine Taxe), dann Ausschreib- und Botengebühren eine besondere Abgabe (Kammerherrntaxe) von 720 Mark, für die Ernennung zum königlichen Kammerjunker eine solche (Kammerjunkertaxe) von 240 Mark zu entrichten.

Diese Abgaben fließen zu zwei Dritttheilen in den allgemeinen Stipendienfond, während ein Dritttheil von der Oberstkämmererstabskassa an Stelle der bisherigen sogenannten kleinen Taxe und zur Bestreitung der Auslagen für Insignien zu verwenden ist.

Ueber die Abgaben der Lehrer sind noch folgende besondere Bestimmungen erlassen:

Hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der Unterstützungsfondsabgaben werden die ständigen Schulverweser an den Volksschulen den wirklichen Schullehrern gleich geachtet.

Die Unterstützungsfondsabgaben sind auch von den nach den bestehenden Bestimmungen als den Volksschullehrern und ständigen Schulverwesern gleichstehend zu erachtenden Lehrern an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten zu entrichten, sofern sie zu den oben erwähnten Vereinen mit gleichen Rechten und Lasten, wie die wirklichen Schullehrer beziehungsweise ständigen Schulverweser, zugelassen sind.

Das weibliche Lehrpersonal ist von Entrichtung der Unterstützungsfondsabgaben befreit.

Die von den Schullehrern in der Stadt München aus ihrem Diensteseinkommen ausschließlich der staatlichen Dienstalterszulagen zu entrichtenden Unterstützungsfondsabgaben werden zur einen Hälfte der von der Gemeinde gegründeten Pensionsanstalt unter der Bedingung überwiesen, daß die gleichartige einmalige Zahlung (Eintrittsbeitrag) an diese gemeindliche Pensionsanstalt für die betreffenden Lehrer entsprechend abgemindert wird. Die andere Hälfte sowie das volle Erträgniß der auf die staatlichen Dienstalterszulagen entfallenden Abgaben fließt dem Privatwittwen- und Waisenunterstützungsverein der Schullehrer in München zu.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz haben die Schullehrer, ständigen Schulverweser und die denselben gleich zu achtenden Lehrer an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten die oben bestimmte Abgabe nur von den aus der Staatskasse bewilligten Aufbesserungen und Dienstalterszulagen zu entrichten.

Die bezüglich des pfälzischen Vereins für Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer bestehenden besonderen Einrichtungen und Bestimmungen bleiben unberührt.

Für die Hofbeamten, für die Hofgeistlichkeit und die übrigen Hofbediensteten haben an die Stelle der bisherigen geheimen Rathstaxen und Botengebühren die oben bestimmten Unterstützungsfondsabgaben und Zuschläge zu treten.

Hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung fraglicher Abgaben und ihrer Verwendung verbleibt es jedoch in Ansehung dieser Kategorien bei den seither bezüglich der geheimen Rathstaxen und Botengebühren bestandenen Vorschriften. Die Ausschreibgebühren kommen in Wegfall.

Hinsichtlich der Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, mit Ausnahme der als Professoren und Lehrer an den Militärbildungsanstalten angestellten Bediensteten vom Civilstande, auf welche die hier besprochene Verordnung Anwendung findet, bewendet es gleichfalls bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften. Dasselbe hat bezüglich der gleichartigen Abgaben bei dem Gendarmeriekorps zu gelten.

Die Regulirung, Erhebung und Verwendung besonderer Abgaben für Anstellungen und Beförderungen der Gemeindebeamten und der Beamten der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen bleibt den Gemeinden innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anheimgegeben.

Die Rechte Dritter zur Erhebung von Taxen für die Präsentation auf kirchliche Pfründen und Schulstellen werden, insoweit sie hergebracht sind, durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Für die Erhebung und Zurechnung der hier bestimmten Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren, sowie für die mit der Besorgung der bezüglichen Geschäfte verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register ꝛc. ꝛc. erhalten die hiemit betrauten Beamten und Bediensteten eine Tantieme zu 1 vom Hundert der von ihnen perzipirten und an die einschlägigen Fonds und Kassen abzuliefernden Beträge.

Vom 1. April 1881 wurden alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere traten außer Wirksamkeit:

Die geistliche Rathstaxordnung vom 24. Januar 1759,

die Verordnung, betreffend die bewilligte Moderation der kurfürstlichen Geheimrathstaxen vom 4. Dezember 1799,

die neue geistliche Rathstaxordnung vom 14. März 1800,

die Verordnung, betreffend die Beitreibung der geheimen Kanzleitaxen vom 19. Februar 1808,

die Verordnung, betreffend die Taxen für das Stiftungs- und Kommunalvermögen vom 27. März 1809,

die Verordnung, betreffend die Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen vom 18. Juli 1809,

§ 6 lit. d der allgemeinen Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter vom 2. März 1814,

die Verordnung, betreffend die Erhebung der Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen vom 2. Dezember 1814,

die Verordnung, betreffend die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungsmehrungstaxen, dann der Ausschreibgebühren vom 7. Februar 1818,

die Verordnung, betreffend die Auflösung des geheimen Taxamtes vom 27. November 1825,

nebst den hiezu erlassenen Vollzugsanordnungen und Erläuterungsreskripten.

3. Daneben bestehen die geistlichen Taxen der katholischen Kirchenstellen in der bisherigen Größe, wie sie in den Entschließungen der erzbischöflichen und bischöflichen Kurien vom (Bamberg) 27. Juli 1842, (Regensburg) 24. März 1844, (Augsburg und Eichstädt) 24. März 1844, (Würzburg) 28. September 1847, (München-Freising) 30. September 1847 — Döll. Slg. Bd. 23 S. 99—104 — bekannt gegeben sind, noch fort, doch dürfen dieselben ohne landesherrliche Genehmigung nicht abgeändert werden.

Diese Taxen fließen in die geistlichen Kassen, zunächst für ihre Personal- und Realexigenz, dann in die Fonds der Seminarien, Emeritenhäuser und Kirchenfabriken. Die Rechnungen stehen unter Oberaufsicht des Staates (Entschließung vom 5. Juli 1841; Geret, Verordnungensammlung Bd. 22 S. 24).

Diese Taxen sind keine Staatsgebühren, dagegen sind es die Gebühren der Art. 200 und 202, da für diese der Staat der Forderungsberechtigte ist (Seydel, Staatsrecht, Bd. IV, S. 233).

Art. 201.

Für Lehenbriefe werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei den Kronämtern 2000 Mark;
2. bei Rentenlehen 3 vom Tausend des zehnfachen Jahresbetrages;
3. bei den übrigen Lehen 20 Mark.

Bei Lehen, welche in Realitäten bestehen, ist gegebenen Falls künftig die prozentable Besitzveränderungsgebühr zu entrichten (Art. 212, 213), weshalb das Gesetz für die Lehenbriefe bei diesen Lehen nur eine mäßige fixe Gebühr von 20 Mark festsetzt.

Art. 202.

Für Adelsdiplome sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. 1500 Mark bei der Verleihung des einfachen Adels mit dem Prädikate „von“;
2. 2000 „ bei der Erhebung in den Ritterstand;
3. 5000 „ bei der Erhebung in den Freiherrnstand;
4. 10000 „ bei der Erhebung in den Grafenstand;
5. 20000 „ bei der Erhebung in den Fürstenstand.

Bei Verleihung eines höheren Grades mit Ueberspringung tieferer sind auch die Gebühren der übersprungenen Grade zu entrichten.

Wird die Adelsverleihung mehreren Zweigen einer Familie zugleich zu Theil, so sind die Gebühren für jeden einzelnen Zweig besonders zu berechnen.

Wird die Adelsverleihung zweien oder mehreren Geschwistern zugleich zu Theil, so erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

Vorstehende Gebühren fließen zu acht Zehntheilen in den allgemeinen Stipendienfond.

Art. 203.

Die Eintragung in die Adelsmatrikel unterliegt einer besonderen Gebühr zu:

1. 30 Mark bei dem einfachen Adel mit dem Prädikate „von";
2. 50 „ bei dem Ritterstande;
3. 100 „ bei dem Freiherrnstande;
4. 200 „ bei dem Grafenstande;
5. 300 „ bei dem Fürstenstande.

Diese Gebühr ist auch in den Fällen des Art. 202 Abs. 3, 4 nur im einfachen Betrage zu entrichten.

1. Die Gebühren für Adelsdiplome und Eintragungen in die Adelsmatrikel wurden im Ganzen nicht unbeträchtlich höher als früher gegriffen und zugleich entsprechend abgerundet.

2. Unter dem Ausdrucke „Zweig" in Art. 202 Abs. 3 ist nach der dem Gesetze zu Grunde liegenden Tendenz jede über die Geschwister hinausgehende Kollateralverwandtschaft zu verstehen.

3. Nach der Bestimmung in Art. 202 Abs. 5 bleibt einestheils der Staatskasse die bisherige Einnahme an Stempeltaxen, wenn auch in anderer Form, erhalten und anderntheils erleidet auch der allgemeine Stipendienfonds an den ihm gemäß Ziff. 62 lit. l des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 (Gesetzblatt 1831 S. 122) zugewiesenen Einkünften keinerlei Schmälerung.

4. Die Eintragung in die Adelsmatrikel geschieht nach Maßgabe der 5. Verf.-Beilage (Edikt über den Adel des Königreiches vom 26. Mai 1818) § 8 und der Verordnung vom 22. Mai 1812 (Döll. Bd. 5 S. 42), dann Verordnung vom 27. November 1825 (Döll. Bd. 5 S. 43), Verordnung vom 12. Mai 1841 (Regierungsblatt 1841 S. 357) bei dem Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern (vergl. auch Formverordnung vom 9. November 1825 § 39 und 42).

Die in Art. 203 festgesetzten Gebühren sind an Stelle der in der Verordnung vom 22. Mai 1812 (Döll. Bd. 5 S. 42) bestimmten Taxen getreten.

Art. 204.

Für Diplome über die Bewilligung zur Aenderung adeliger Namen oder Wappen wird eine Gebühr von 200 Mark erhoben.

Wird die Bewilligung zur Aenderung eines adeligen Namens und Wappens gleichzeitig ertheilt, so kommt die angegebene Gebühr nur im einfachen Betrage zur Erhebung.

1. Bezüglich der Gebühren bei Gesuchen um Bewilligung der Aenderung bürgerlicher Namen bestimmt Art. 183 Ziff. 1 eine Gebühr von 20—200 Mark.

2. Der Abs. 2 tritt in Wirksamkeit, wenn das Diplom die Bewilligung zur Aenderung des Namens und Wappens gleichzeitig enthält; werden zwei Diplome „ertheilt" — der Grund hiefür ist gleichgiltig — so fällt dieselbe Gebühr zweimal an.

3. Die höheren Gebühren bei adeligen Namensänderungen wurden vom Minister des Aeußern in der Reichsrathskammer damit motivirt, daß die ersteren Gesuche größere Untersuchungen bedingen, daß die Vermögensverhältnisse des Adels die höhere Taxe zulassen und daß die bürgerliche Namensänderung durch allerhöchstes Reskript, die adelige Namensänderung durch Diplome bewilligt werde (Besondere Verhandlungen d. K. d. R.-R. S. 103).

Art. 205.

Für die Bewilligung zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titel, Ehrenzeichen oder Würden kommt eine Gebühr von 60 Mark zur Erhebung.

Auch hier, wie bei allen Verleihungen von Titeln, Würden, Orden oder Adel kommt zu bemerken, daß eine gebührenfreie Verleihung Recht der Krone ist, welche nach freiem Ermessen beschließt, ohne an Gesuche um Verleihungen gebunden zu sein (Seydel, bayerisches Staatsrecht II. Buch S. 591).

Es wurde deshalb auch ein Antrag des Abgeordneten Freitag zu Art. 208, wonach für Verleihung von Würden und Titeln ohne Ansuchen keine Gebühren erhoben werden sollen, abgelehnt, nachdem vom Finanzminister ausdrücklich hervorgehoben war, daß das Kronrecht durch kein Finanzgesetz eingeschränkt werden dürfe und daß es oft schwer sei, zu entscheiden, ob eine Verleihung mit oder ohne Ansuchen erfolgt sei. Die Praxis werde wie bisher das Richtige treffen; wenn die Verleihung eine Belohnung für Verdienste sein soll, werde sie auch in Zukunft gebührenfrei sein (Ausschußverhandlung d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 85).

Art. 206.

Neben den Gebühren der Art. 201, 202, 204 kommen die Kosten für Ausfertigung der Lehenbriefe und Diplome zur besonderen Erhebung.

Art. 207.

In den Fällen der Art. 199, 201 bis 205 werden die veranlaßten Ausfertigungen erst ertheilt und die Eintragungen erst

vollzogen, wenn die geschuldeten Gebühren und sonstigen Kosten bezahlt oder hinterlegt sind.

1. Art. 206 findet auch Anwendung auf die Ausfertigung der Verleihungsurkunden von Würden und Titel nach Art. 199 und 200 (§ 3 der Verordnung vom 20. September 1879).

2. Was unter den „Kosten für Ausfertigung" — vgl. auch Art. 188 — zu verstehen sei, ist weder im Gesetze noch in einer Vollzugsbestimmung näher erörtert. Nach dem Wortlaute sind darunter die baaren Auslagen dafür verstanden, doch werden auch hiefür bei allen Behörden und Stellen bestimmte Sätze — soweit nicht besondere künstlerische Ausfertigung beliebt wird — maßgebend sein.

3. Der Art. 207 ist schon im Gesetze auch auf die Verleihung von Würden und Titeln (Art. 199) neben der Verleihung von Lehenbriefen, Adelsdiplomen, Matrikeleintragungen, Namens- und Wappenänderung, Ordens-, Titel-, Ehrenzeichens- und Würdenannahme ausgedehnt und hat den Zweck, die Gebühren für die „veranlaßten" also beantragten Ausfertigungen und Ertheilungen zu sichern. Während Art. 190 Abs. 2 und 191 die Vornahme der dort bezeichneten Handlungen und Aushändigung der betreffenden Zeugnisse in das Ermessen der Behörde legt, bestimmt Art. 207 ganz fest, daß die Aushändigung erst nach Bezahlung der Gebühren und Kosten zu erfolgen hat, d. h. es darf die Aushändigung vor dieser Bezahlung gar nicht stattfinden.

Art. 208.

Die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Gebührensätze treten für die bezeichneten Akte an Stelle der treffenden Gebühren der V. Abtheilung. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der genannten Abtheilung mit Ausnahme des Art. 187 auch auf die vorerwähnten Gegenstände entsprechende Anwendung.

1. Dieser Artikel stellt die eigentlich selbstverständliche Regel auf, daß die in der VI. Abtheilung festgesetzten besonderen Gebühren an Stelle der in der V. Abtheilung bestimmten allgemeinen Gebühren in ähnlichen Fällen, z. B. die Gebühren des Art. 204 an Stelle der Gebühren des Art. 183 Ziff. 2 u. s. w., treten.

2. Die „übrigen" Bestimmungen des Abschnittes V, d. h. diejenigen Gesetzesbestimmungen, welche keine Gebührensätze enthalten, so insbesondere Art. 162—168, 184, 188, 189, 190, 193, 195 und 196 haben auch bei Anstellungen und besonderen Verleihungen entsprechende Anwendung zu finden.

Es gilt dies also auch in Bezug auf Zuständigkeit und das Verfahren in Beschwerdesachen (Art. 195 und 196).

3. Nicht anwendbar auf die VI. Abtheilung ist der Art. 187, d. h. auch die Gebühren für Anstellungen seitens der Gemeinden fallen in die Staatskasse, nicht in die Gemeindekasse (s. Anmerk. 5 zu Art. 197).

VII. Abtheilung.

Sonstige Gegenstände.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 209.

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in gegenwärtiger Abtheilung bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Uebrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

1. In dieser Abtheilung werden alle jene Gebühren für solche Gegenstände und Handlungen geregelt, welche in den vorhergehenden Abtheilungen noch nicht getroffen sind.

Es sind dies meist Gebühren, welche den rein steuerlichen Charakter (Vermögenssteuer) an sich tragen und deshalb, was das Verfahren bei Anlage derselben anbelangt, gleich der Erbschaftssteuer behandelt sind (vgl. Einleitung Abschn. I S. 3 und III lit. a S. 31 u. Seydel, Staatsrecht, Bd. IV, S. 237).

2. Es schließt sich hier das Gesetz wieder dem in § 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes adoptirten Grundsatz an, daß die in der Hauptsache kompetente Behörde auch über die Frage der Gebührenpflicht entscheiden soll. Da es sich in dieser Abtheilung hauptsächlich um Gebühren handelt, welche eine Steuer von beweglichem Vermögen darstellen, so war es angemessen, auch die Frage der Gebührenpflicht von den Finanzstellen im finanzverwaltungsrechtlichen Verfahren entscheiden zu lassen.

3. Der Art. 209 gibt nun die Vorschriften über das Verfahren bei Streitfragen über die Gebührenpflicht der in der Abth. VII bestimmten Gebühren.

Dabei ist vor Allem zu beachten, daß dieses Verfahren, sowie auch das Verfahren nach Art. 151 und 195 erst eintritt, wenn „Streitfragen" zu entscheiden sind.

Eine „Streitfrage" ist aber auch erst dann vorhanden, wenn die von der örtlichen oder der nach Einsendung der Gebührenregister von der Finanzkammer vorgenommenen Revision erhobenen Erinnerungen nicht bereinigt sind, d. h. wenn die Revisionsnotate von den verrechnenden Behörden und Stellen nicht anerkannt werden, wenn sich die Regierungsfinanzkammer dabei nicht beruhigt, sondern eine Entscheidung entweder der Gerichte, Verwaltungsbehörden oder der Finanzkammer im verwaltungsrechtlichen Verfahren (Art. 151, 195 oder 209 des Gebührengesetzes) herbeiführen will (§§ 52—55, 59, 60—63 der Vollzugsbekanntmachung vom 21. September 1879 — F.M.Bl. S. 205).

4. Hinsichtlich des Verfahrens speziell bei Streitfragen nach Abschn. VII, d. h. nach dem obigen Art. 209 haben die §§ 1, 4, 6, 12, 15, 16, 18 mit 27, dann 44 der zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. erlassenen Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1014) entsprechende Anwendung zu finden mit nachstehenden besonderen Anordnungen:

1. Alle bei den Regierungsfinanzkammern einkommenden, in Art. 209 des Gesetzes vorgesehenen Erinnerungen sind vorerst dem nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Sachreferenten zuzutheilen.
2. Stellt sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung die Erinnerung beziehungsweise der etwa erhobene Rückersatzanspruch als zweifellos begründet dar, so hat die Regierungsfinanzkammer sofort im Bureauwege die dem Ergebnisse der Prüfung entsprechende Verfügung zu treffen.
3. Erscheint dem Sachreferenten die Erinnerung oder der Anspruch unbegründet oder doch zweifelhaft, so sind die Akten dem Senatsvorstande zur Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.
4. Der Senatsvorstand ist befugt, einen Gegenstand, welcher von dem Sachreferenten in Gemäßheit der Bestimmung Ziff. 2 im Bureauwege erledigt werden will, durch Bestellung eines Referenten zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung zu bringen. Es sind deshalb alle Entwürfe von diesbezüglichen Verfügungen dem Senatsvorstande, soferne er sie nicht vermöge seiner dienstlichen Stellung ohnehin zu unterzeichnen hat, zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung mitzutheilen.
5. Die staatsanwaltschaftliche Vertretung des Aerars obliegt den Fiskalbeamten. Hinsichtlich derselben finden die Bestimmungen in § 33 Abs. 2, §§ 36 und 37 Abs. 1 und 2 der zum Gesetze, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. 2c., ergangenen Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 sinngemäße Anwendung.

   Bei Regierungen, welche einen zweiten Fiskalbeamten nicht haben, ist gleichzeitig mit Bildung des Senates auch der Stellvertreter des Staatsanwaltes aus der Reihe der Mitglieder des Finanzkammerkollegiums zu bestimmen.
6. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, bei Fragen von erheblicher finanzieller Tragweite, ebenso bei Fragen von besonderer prinzipieller Bedeutung Instruktionen vom kgl. Staatsministerium der Finanzen im Wege direkter Berichterstattung zu erholen und nach denselben zu handeln.

7. Will ein Beschluß für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (Art. 209 Abs. 3), so ist dies in die Entscheidungsformel (Art. 22 Ziff. 2 d. V. V. vom 1. September 1879) aufzunehmen.

Bezüglich der bei der Vollstreckbarkeitserklärung zu beobachtenden Formen wird auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung und die zum Vollzuge derselben erlassene Allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 705) hingewiesen. Das Verfahren in erster Instanz ist als Offizialsache gebührenfrei.

5. Die hier einschlägige Verordnung vom 14. Juli 1879 über die Ertheilung der Vollstreckungsklausel nach Art. 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung über die Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgefälle gibt in den bezüglichen Bestimmungen den Verwaltungsbehörden, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Befugniß, in den Fällen, in welchen behufs Beitreibung der rückständigen Staats-, Gemeinde- oder Stiftungsgefälle auf Grund der Heberegister, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbefehle Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, diesen die Vollstreckungsklausel beizufügen. Wo keine Ausstandsverzeichnisse ausgestellt werden, ist die Vollstreckungsklausel den einschlägigen Beschlüssen und Urkunden beizusetzen, was auch dann gilt, wenn die Verwaltungsbehörden Kosten oder sonstige Geldleistungen zwangsweise beitreiben müssen.

6. Zur Beschwerdeführung bei Streitfragen über Gebührenpflicht der Quittungen, über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus einer gemeindlichen Deposital- und Hilfskasse ist die betreffende Gemeindebehörde nicht als legitimirt zu erachten, wenn nicht nachweislich der Gemeinde mittelbar die Gebühr zur Last fällt.

Diese Legitimation kann insbesondere nicht aus dem Umstande abgeleitet werden, daß die Gemeindebehörde von der Staatsaufsichtsbehörde zur gebührenpflichtigen Behandlung fraglicher Quittungen angewiesen wurde.

Zu den Aufgaben bei Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens gehört bekanntlich auch die Handhabung der einschlägigen Gebührengesetze (Motive zur Gemeindeordnung S. 39). Wenn nun ein Bezirksamt bei der ihm gesetzlich (Art. 89 Abs. 7 der Gemeindeordnung) obliegenden Revision des Rechnungswesens einer Stadtgemeinde, davon ausgehend, daß sich die dortige Deposital- und Hilfskasse als gemeindliche Anstalt darstelle, die gebührenpflichtige Behandlung der hier fraglichen Quittungen angeordnet hat, so handelt es sich um einen von Aufsichtswegen an den Stadtmagistrat ergangenen Erlaß, gegen welchen derselbe in dem durch die Gemeindeordnung zugelassenen Instanzenzuge Abhilfe bei der Oberaufsichtsstelle suchen kann. Es fällt aber in die Begriffe, daß der Stadtmagistrat aus diesem Verhältnisse, in welchem ihm die Rolle einer mit dem Vollzuge des Gebührengesetzes betrauten öffentlichen Behörde zukommt, nicht den Anspruch ableiten kann, über die bestrittene Gebührenfrage eine Parteientscheidung, wie sie Art. 209 des Gebührengesetzes allein im Auge hat, zu verlangen.

Diese rechtliche Sachlage wird auch nicht im mindesten geändert durch die Möglichkeit einer Strafeinschreitung gegen die städtischen Kassebeamten in Gemäßheit des Art. 270 des Gebührengesetzes (Entsch. d. V.W.G. vom 17. Februar 1882 [Slg. III S. 580, Fin.-Entsch. S. 438], F.M.Bl. 1882 S. 285).

7. Zu diesem Artikel, wie zu dem gleichen Art. 37 des Erbschaftssteuergesetzes war von dem Abgeordneten Stenglein der Antrag gestellt, zu den Sitzungen zugleich den Reklamanten oder einen Vertreter desselben sowie den Vertreter des Aerars zuzuziehen. Dieser Antrag wurde jedoch mit Rücksicht darauf, daß dies nach dem verwaltungsrechtlichen Verfahren ohnehin geboten ist, zurückgezogen (Ausschußverhandlung d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 30).

8. Aus dem Gesetze vom 8. August 1879 über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes (Ges.= u. V.=Bl. S. 369) Abschn. II sind folgende Bestimmungen als besonders wichtig hier hervorzuheben:

Den Betheiligten ist gestattet, sich bei den Verhandlungen vertreten zu lassen, doch kann auch persönliches Erscheinen angeordnet werden. Jede Entscheidung muß mit einem Sachverhalte versehen sein, dessen Feststellung Offizialthätigkeit ist, woraus aber Gebührenfreiheit nicht abgeleitet werden darf (Motive zum V.W.G. S. 24). Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen. Die Beweiserhebung ist nach freier richterlicher Ueberzeugung zu würdigen; jede Entscheidung muß mit Entscheidungsgründen versehen, muß schriftlich ausgefertigt sein und über den Kostenpunkt einen Beschluß enthalten, sodann den Betheiligten zugestellt werden.

Gegen die Bescheide ist Beschwerde innerhalb der unerstrecklichen Frist von 14 Tagen — soferne in einzelnen Gesetzen nichts besonderes bestimmt ist — zulässig und ist dieselbe bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Bemängelungen des Sachverhaltes sind genau anzugeben, sonst kann auch Entscheidung nach Lage der Sache beantragt werden.

Die Beschwerde ist allen Betheiligten mitzutheilen, weshalb so viele Abschriften miteingereicht werden müssen, als Betheiligte vorhanden sind. Zu den öffentlichen Verhandlungen der Gebührensenate am Sitze der Regierungsfinanzkammer und des Verwaltungsgerichtshofes sind die Betheiligten zu laden, doch ist ihr Erscheinen zur Beschlußfassung nicht absolut nothwendig. Auch die zweite und dritte Instanz beschließt nach Lage der Sache, prüft das Beweismaterial von Amtswegen und kann auch zum Nachtheil des Beschwerdeführers erkennen (in pejus reformare). Den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ist dieselbe Kraft beizumessen, wie den richterlichen Urtheilen, auch werden sie im Zwangswege ebenso in Vollzug gesetzt wie diese.

9. Diese Vorschriften erläutern die Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 über das verwaltungsrechtliche Verfahren noch dahin, daß die Bevollmächtigten der Betheiligten mit Ausnahme der Fiskale, Vollmacht zu den Akten zu übergeben haben, daß aber eine Beigabe von Armenanwälten nicht stattfindet; daß alle prozeßleitenden Verfügungen behufs Ergänzung der Akten, Erholung technischer Gutachten und desgleichen bei den zu den Gebührensenaten der Regierungsfinanzkammer kompetirenden Gegenständen von der Kreisregierung im Bureauwege erlassen werden, von dem Referenten entworfen, vom Präsidenten unterschrieben und dem Senatsvorstande vor deren Ausfertigung zur Mitzeichnung und etwaigen Erinnerung mitzutheilen sind.

Die formellen Erfordernisse des Bescheids sind in § 22 dieser Vollzugsvorschrift niedergelegt. Die Verkündung der Bescheide erfolgt durch Verlesen der Entscheidungsformel und der Entscheidungsgründe. Doch muß der Bescheid immer auch schriftlich den Betheiligten zugestellt werden, da die Beschwerdeschrift erst von

dieser Zustellung an lauft. Die Ausfertigung der Beschlüsse des Gebührensenats hat von der Finanzkammer aus zu erfolgen. Die Erfordernisse des Verhandlungsprotokolles sind in § 24 gegeben. Ueber alle Vorladungen, Zustellungen und Bescheidsformeln sind zweckentsprechende Formulare beigegeben.

10. Den Betheiligten — auch dem Aerar — ist es unbenommen, auf alle Beschwerden eine Nebenverantwortung abzugeben (Krais, Kommentar zum V.W.G. S. 208).

11. Es ist in allen nach Art. 209 zur Entscheidung kommenden Fällen daran festzuhalten, daß in Streitfragen über das Gebührenwesen die Regierungsfinanzkammer die erste Instanz zur Entscheidung der Streitfragen bildet. Die ganzen Verhandlungen vorher — im Revisionsverfahren — bilden keine Instanz und stellen überhaupt noch keine instanzielle Entscheidung der Gebührenfrage dar. Die Gebührenansätze können jederzeit von Amtswegen abgeändert werden (Seydel, Staatsrecht, Bd. IV, S. 250).

Art. 210.

Auf Notariatsurkunden finden die Vorschriften in Art. 209 und im Abschnitt II Titel III, IV, VII und VIII keine Anwendung, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in Art. 119 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

1. Die Bestimmung dieses Artikels ist eigentlich selbstverständlich. Da sowohl die Gebühren für Notariatsurkunden in der IV. Abth. Abschn. II Art. 111—153 besonders geregelt, als auch für das Verfahren zur Entscheidung der „Streitfragen" in Art. 150—153 spezielle Vorschriften gegeben sind, ist es ganz natürlich, daß weder die in dieser (VI.) Abtheilung festgesetzten Gebühren für „sonstige Gegenstände", noch das in Art. 209 vorgeschriebene Verfahren für die Notariatsurkunden, auch wenn ein Rechtsgeschäft notariell verlautbart ist, was nach diesem Abschnitte auch nichtnotariell beurkundet werden kann, maßgebend sein können.

Liegt eine Notariatsurkunde vor, so ist sie nach Art. 111—153 zu bewerthen; das Verfahren bei Erinnerungen und Beschwerden richtet sich nach Art. 151 und 152.

2. Nur die Gebühren für öffentliche, notariell beurkundete Mobiliarversteigerungen bemessen sich nach Art. 221 dieses Abschnittes, da dieses in Art. 119 Abs. 2 oben ausdrücklich vorbehalten ist.

3. Bezüglich der Quittungen (Titel IV Art. 229—234) geht das Gesetz von dem Grundsatze aus, daß Verbindlichkeiten, welche gelegentlich der notariellen Beurkundung bei ihrer Eingehung bereits einer Vermögenssteuer unterworfen wurden, bei ihrer Lösung nicht neuerdings einer prozentablen Gebühr unterliegen sollen (Motive 1879 S. 96; Anmerk. 5 zu Art. 230).

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Titel.

Besitzveränderungsgebühr.

Art. 211.

So oft eine Besitzveränderung in Bezug auf unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte stattfindet, sei es in Folge von Beschlüssen oder Entscheidungen der Behörden, im Erbgange oder auf sonstige Weise, schulden die neuen Besitzer die in Art. 212 bestimmte Gebühr.

Die Besitzveränderungsgebühr ist subsidiärer Natur und nur für jene Besitzveränderungen zu entrichten, über welche nicht bereits eine mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Vertrags- oder Vergleichsurkunde vorliegt.

1. Art. 42 des Taxgesetzes vom Jahre 1852 bestimmte, daß in allen Fällen, in denen auf Grund gerichtlicher Beschlüsse und Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten oder diesen gleichgeachtete Rechte umschrieben werden sollen, für diese Zeugnisse und Beschlüsse bei dem betreffenden Rentamte die Taxe nach Art. 24 (Vertragstaxe) zu entrichten sei. Die Motive bemerkten dazu (Beil.-Bd. III S. 207), daß damit dem Staatsärar die Taxe nicht entgehen sollte in den Fällen, in welchen eine Vertragsentrichtung gesetzlich nicht stattzufinden hat.

Obwohl diese gesetzliche Bestimmung bis heute in der praktischen Anwendung zu den größten Schwierigkeiten führte, in denen immer und immer wieder die Frage zu Entscheidung kam, wann überhaupt eine „Besitzveränderung“ stattfinde, so wurden doch in dem neuen Gebührengesetze — allerdings unter wesentlicher Abänderung der Gebührensätze und ganz bedeutender Milderung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen — ähnliche Bestimmungen mit den durch § 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bedingten Modifikationen aufgenommen.

2. Unter „Besitzveränderungen“ sind im Sinne des Entwurfes, abgesehen von den hierin ohnehin besonders behandelten Fällen der Succession in Lehen, Familienfideikommissen, Majoraten, Stamm- und Erbgütern, der fideikommissarischen Substitution und der gesonderten Erwerbung der Nutzung und Substanz, im Uebrigen nur Veränderungen am Eigenthumsbesitze oder Quasibesitze, nicht schon hinsichtlich der einfachen Detention oder eines abgeleiteten Besitzes zu verstehen.

Für die Frage, ob und inwieweit im einzelnen Falle eine solche Besitzveränderung als gegeben anzunehmen ist, hat das einschlägige Civilrecht Maß zu geben (Motive S. 95).

Die Besitzveränderungsgebühr hat insbesondere auch in den Fällen der Zwangsenteignung nach Art. 45 ff. des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zur Erhebung zu gelangen, soferne nicht die Voraussetzungen des Art. 3 Ziff. 3 des Gesetzes gegeben sein sollten.

Die Gebührensätze des Art. 212 stimmen genau mit den in Art. 112 Ziff. 1 und Art. 113 für Immobiliarverträge proponirten Gebühren überein, an deren Stelle sie subsidiär treten sollen (Motive 1879 S. 95).

3. Die Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879 (§ 46) bemerkt dazu, daß auf Mieth- und Pachtverhältnisse die Gesetzesbestimmungen keine Anwendung zu finden haben, ferner daß Gebührenfreiheit auch gelte in Ansehung solcher Besitzveränderungen, welche sich nach dem bestehenden ehelichen Güterrechte, z. B. gemäß Bamberger Landrecht nach Jahr und Tag seit Eingehung der Ehe, kraft des Gesetzes unter Lebenden vollziehen.

In den Fällen der Befreiung von der Gebührenpflicht cessirt auch die Anmeldepflicht nach Art. 214 des Gesetzes.

Auf Grund der von den Pflichtigen einkommenden Anzeigen oder der von Gerichten, Notaren, Verwaltungsbehörden rc. rc. den Rentämtern zukommenden Mittheilungen über Besitzveränderungen sind behufs Regulirung der Gebühr, gegebenen Falls im Anschlusse an die Erhebung der Erbschaftssteuer, die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen, die treffenden Gebühren, nach deren Berechnung und Vormerkung zu den Akten, in dem Gebührenregister sofort zu Soll zu stellen und von den Pflichtigen zu erheben.

In allen Fällen, in welchen die Regulirung der Besitzveränderungsgebühr durch einen erbschaftlichen Uebergang veranlaßt ist, hat das Rentamt in dem Sterbfallregister bezw. in der Erbschaftssteuernebenliste treffenden Orts in der Bemerkungsrubrik die Nummer des Gebührenregisters vorzumerken, unter welcher die Besitzveränderungsgebühr verrechnet ist.

4. Die schwierigste Frage bei Anwendung dieses und der folgenden Artikel bleibt also wieder, wann ist nach dem maßgebenden Civilrecht eine Besitzveränderung eingetreten.

In dieser Richtung wird — wie bei der subsidiären Natur obiger Gesetzesbestimmung natürlich ist — auf die Erörterungen über die Gebührenpflicht der Verträge insbesondere der **Eheverträge** zu Art. 114 oben Bezug genommen und dieselben nur noch in Nachfolgendem ergänzt:

a) Bei Erhebung der Besitzveränderungsgebühr und des Gebührenäquivalentes ist die Frage, ob eine Sache eine unbewegliche ist, auch wieder nach den Regeln des einschlägigen Civilrechtes zu beurtheilen.

Nach den Grundsätzen des preußischen Landrechtes können Vor- und Einrichtungen einer Fabrik, welche nicht schon für sich allein als unbewegliche Sachen erscheinen, als solche nur unter der Voraussetzung gelten, daß sie Substanztheile des Fabrikgebäudes bilden.

Dagegen können solche Maschinen, welche lediglich dem speziellen Fabrikationszweige dienen, der augenblicklich in dem Fabrikgebäude betrieben wird, nicht als Substanztheile des Fabrikgebäudes betrachtet werden, auch wenn sie zur bequemeren und besseren Handhabung an dem Boden ihres Standortes befestigt sind.

Daß bei Anwendung dieses Civilrechtes die Frage der Gebührenpflicht vielleicht anders entschieden werden muß, als wenn das Fabriketablissement des Gebührenpflichtigen im Gebiete des gemeinen oder des französischen Civilrechtes liegen würde, ist möglich.

Dieser Eventualität war man sich aber auch bei Schaffung des bayerischen

Gebührengesetzes klar bewußt. Nicht nur, daß derselben schon in den Motiven zum Entwurfe des Gebührengesetzes gedacht ist (Th. III A. I der Motive), so wurde darauf bei den Verhandlungen über die Berathung des Erbschaftssteuergesetzes sowohl von Seite des kgl. Regierungskommissärs als auch von Seite des kgl. Staatsministers der Finanzen (hier mit ausdrücklicher Ausdehnung der Bemerkung auf das Gebührengesetz) noch besonders hingewiesen (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. VII S. 9 und 17).

Die Gleichheit der Besteuerung für das ganze Königreich, deren thunlichste Herbeiführung allerdings eines der Hauptziele des neuen Gebührengesetzes bilden sollte (Motive a. a. O.), muß also überall da als ausgeschlossen gelten, wo die Verschiedenheit der Civilrechte eine Ungleichheit unabweislich bedingt, und es kann der bezeichneten Tendenz des Gesetzes höchstens insoweit Rechnung getragen werden, daß im Zweifelsfalle derjenigen Entscheidung der Vorzug zu geben ist, welche der Erreichung dieses Zieles am nächsten bringt (F.-M.-Bl. 1883 S. 221; Entsch. d. V.W.G. vom 7. November 1882; Slg. IV S. 220; Fin.-Entsch. S. 450; siehe auch Anmerk. 6 zu Art. 216).

b) Wird ein zum Miteigenthume zweier Personen zu ideellen Antheilen befindliches Grundstück zwischen diesen Personen getheilt, so ist der Berechnung der Besitzveränderungsgebühr nur der halbe Werth des Grundstückes zu Grunde zu legen; und zwar in Erwägung, daß der hiegegen erhobene Einwand, es müsse der Gesammtwerth der Grundstücke schon deshalb der Besteuerung zu Grunde gelegt werden, weil jeder der beiden Betheiligten nicht blos die Hälfte der einen Grundstücke neu erworben, sondern auch auf die Hälfte der anderen Grundstücke verzichtet habe, zur Begründung des erhobenen Gebührenanspruchs unbehelflich erscheint, indem die Weggabe des eigenen ideellen Antheils an den vom Gegenkontrahenten nun zu Alleineigenthum erworbenen Parzellen sich in gegenseitigem Verhältnisse als ein dem Kaufpreis analoges Aequivalent für den dafür neu erworbenen Theil der selbst zugewiesen bekommenen Grundstücke darstellt, aus einem Kaufpreise bei Erwerbung eines Grundstücks aber nicht noch eine Doppeltaxe neben der nach dem Werthe des der Veräußerung unterliegenden Objekts, wie es hier in Gestalt der ideellen Hälfte der fraglichen Grundstücke Vertragsgegenstand ist, sich bemessenden Besitzveränderungsgebühr gefordert werden kann (Beschluß des obersten L.G. vom 17. November 1886; Civ.-Entsch. IX S. 518; Fin.-Entsch. S. 498).

c) Die Besitzveränderungsgebühr lastet nicht so fast auf dem Besitzübergang als auf den an Stelle der Erwerbsurkunde tretenden, von den Rentämtern auf Grund gerichtlicher Certifikate oder Zeugnisse oder in Folge sonstiger zu ihrer Kenntniß tretenden Rechtsübergänge auszustellenden Beschlüssen (Entschließungen des Justizministeriums vom 2. Juni 1855 [Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II S. 131, Geret, Verordnungensammlung Bd. 28 Th. II S. 39], 6. September 1856 [Zeitschr. f. G. u. R. III S. 310], 28. März 1865 [J.M.Bl. S. 52]; Entscheidungen des obersten G.H. vom 26. Juli 1873 [F.M.Bl. S. 26], 25. November 1878 [Civ.-Entsch. VII S. 615], 26. Juli 1873 [Civ.-Entsch. III S. 257], 23. April 1877 [Civ.-Entsch. VI S. 740], Fin.-Entsch. S. 226, 408, 735, 775 und 783).

5. Nach der soeben gepflogenen Erörterung wird sich auch der Beginn der Verjährung der Besitzveränderungsgebühren bestimmen lassen. Dieselbe beginnt

nicht von der Zeit der eingetretenen gebührenpflichtigen Besitzveränderung, sondern von dem Momente an, da der gebührenpflichtige Beschluß, die Entscheidung, das Certifikat ausgestellt wurde. Der Zeitpunkt der Besitzveränderung selbst ist für den Beginn der Verjährung gleichgiltig (Stokar zu Art. 42 des Taxgesetzes S. 508 a. a. O.).

Wenn auch das neue Gebührengesetz nicht mehr so strikte wie der Art. 42 des Taxgesetzes vom Jahre 1852 „die Zeugnisse oder Beschlüsse" als mit der Vertrags-Besitzveränderungstaxe behaftet erklärt, so geht doch aus der Begründung des Art. 211 hervor, daß diese neue Besitzveränderungsgebühr die Stelle der Immobilien-Vertragstaxe als Verkehrssteuer vertreten soll. Dieselbe kann also erst als „angefallen" betrachtet werden, wenn das Rentamt auf Grund der ihm gewordenen Mittheilung Verhandlung zu pflegen, Verrechnung, Vormerkung zu den Akten und Sollstellung nach Maßgabe des §46 der Vollzugsbekanntmachung vom 21. September 1879 vorzunehmen hat. Befindet sich hiebei der Staatsbeamte in mora, d. h. nimmt er die Regelung der Gebühr nicht rechtzeitig vor, so haftet er dem Staat.

Für die Pflichtigen wird die Verjährung erst mit Ausstellung des Beschlusses, des Zeugnisses oder der rentamtlichen Verhandlung zu laufen beginnen (vgl. auch Anmerk. 4 zu Art. 274). Hat der Pflichtige selbst die in Art. 214 vorgeschriebene Anzeige versäumt, so hat er unter allen Umständen — abgesehen von der festgesetzten Geldstrafe — auch die Besitzveränderungsgebühr nachzuzahlen. Jeder Einrede der Verjährung kann mit der Gegenrede des dolus Seitens des Pflichtigen entgegengetreten werden, so daß mit Rücksicht auf die im neuen Gebührengesetze nach dem allegirten Art. 214 sehr ausgedehnte Anzeigepflicht die Frage der Verjährung dieser Besitzveränderungsgebühren weniger Schwierigkeiten bereiten kann als früher.

6. Eine Ausnahme von Art. 211 statuirt Art. 39 des Flurbereinigungsgesetzes (siehe Anmerk. 2 zu Art. 118).

7. In der Abgeordnetenkammer wollte man die Besitzveränderungsgebühr nicht blos in den in Abs. 2 des Art. 211 aufgeführten Fällen — also wenn eine bereits mit der prozentablen Gebühr bewerthete Vertrags- oder Vergleichsurkunde vorliegt — sondern auch dann in Wegfall kommen lassen, wenn das Gut im Erbgange zufalle, also eine Erbschaftssteuer zu entrichten sei. Nachdem aber von Seiten der Regierung darauf hingewiesen wurde, daß nach dem Gesetze im Falle des Eigenthumsübergangs durch Erbschaft sowohl die Besitzveränderungsgebühr als auch die Erbschaftssteuer zur Erhebung zu kommen habe, wie dies auch bisher der Fall war, wurde der bezügliche Antrag abgelehnt. Dem Umstand, daß neben der Besitzveränderungsgebühr eine Erbschaftssteuer zu entrichten ist, ist dadurch Rechnung getragen, daß für erbschaftliche Uebergänge nur die Hälfte der regelmäßigen Gebühr, nämlich ein statt zwei Prozent erhoben wird (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1879 S. 86; Stenographische Berichte Bd. III S. 734—786).

8. Wie das ganze Gebührengesetz, trat auch die Bestimmung des Art. 211 u. f. erst mit dem 1. Oktober 1879 in Geltung. Für Besitzveränderungen, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 eingetreten waren, hat deshalb noch die Vorschrift des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 (Art. 42) Geltung und zwar auch dann, wenn die Ertheilung des betreffenden Zeugnisses u. s. w. oder die Umschreibung in den öffentlichen Büchern erst nach dem 1. Oktober 1879 erfolgt ist oder erfolgen kann.

Daraus folgt auch, daß, wenn die Besitzveränderungsgebühr nach Art. 42 des Taxgesetzes geregelt werden muß, auch bei Besitzveränderungsfällen, welche vor dem 1. Oktober 1879 eingetreten sind, die Befreiungen des Art. 212 Abs. 3 (für Ehegatten und Defraudanten) nicht Platz greifen. In diesen Fällen entscheidet — wenn gegen die Erinnerung der Revisionsstelle von den Betheiligten Opposition gemacht ist — die Regierungsfinanzkammer in kollegialer Berathung in erster und das Finanzministerium in letzter Instanz (Art. 45 des Taxregulativs; Finanzministerialentschließung vom 16. Januar 1882).

Art. 212.

Die Gebühr wird aus dem Werthe des Gegenstandes der Besitzveränderung ohne Abzug der Schulden berechnet und beträgt:

1. 1 vom Hundert
   a) bei dem Erwerb von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen für den Todesfall sowie bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- oder Erbgüter;
   b) bei sonstigen Uebergängen auf die in Art. 113 Ziff. 1 bezeichneten Personen;
2. 2 vom Hundert in den übrigen Fällen.

Geht der Besitz auf mehrere Personen, welche verschiedene Prozentsätze schulden, gemeinschaftlich über, so ist die Gebühr nach den Antheilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.

Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie sind in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1a von Entrichtung der Besitzveränderungsgebühr befreit. Gleiches gilt für alle Besitzveränderungen, welche sich nach dem bestehenden ehelichen Güterrechte kraft des Gesetzes unter Lebenden vollziehen.

1. Wie bereits oben bemerkt, stimmt die Gebühr des Art. 212 genau mit den Vertragsgebühren nach Art. 112 Ziff. 1 und Art. 113 überein (vgl. auch die Note 6 zu Art. 113; über den Begriff „Verwandtschaft" siehe Art. 259).

2. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist der „Werth des Gegenstandes der Besitzveränderung ohne Abzug der Schulden", also nur der Werth desjenigen Gegenstandes, bei dem eine Besitzveränderung vor sich gegangen ist (vgl. hierüber noch Art. 10, 12, 14, 16, 75, 83, 112, 124, 143—146, 220, insbes. aber 214).

3. Der letzte Satz des Abs. 3 bezieht sich auf alle Besitzveränderungen, welche sich nach dem bestehenden ehelichen Güterrecht kraft des Gesetzes unter Lebenden vollziehen, z. B. wenn die Ehefrau eines übernehmenden Sohnes in erster versammter Ehe lebt und daher nach der Nürnberger Reform. Tit. XXVII Ges. 1 §§ 1 und 2 das Miteigenthum an dem zunächst von ihrem Ehemann durch Vertrag erworbenen Anwesen erwirbt, oder wenn nach Würzburger Landrecht im Nachgange einer Geburt oder des Todes eines Kindes, oder nach Bamberger

Recht nach einjähriger Dauer der Ehe sich thatsächlich Besitzveränderungen vollziehen (Beschluß des obersten L.G. vom 18. Oktober 1884; Civ.-Entsch. X S. 536; Fin.-Entsch. S. 471).

4. Vereinbaren dagegen Eheleute Gütergemeinschaft, auch wo sie sonst gesetzlich eintritt, so ist die Besitzveränderung eine vertragsmäßig gewollte und die Urkunde nach Art. 114 zu bewerthen (vgl. Anmerk. 3 zu Art. 114 und Anmerk. 4 zu Art. 111).

Art. 213.

Bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter, bei fideikommissarischen Substitutionen, dann überhaupt in den Fällen, in welchen Nutzung oder Substanz auf dem Wege der Erbfolge gesondert erworben werden, finden auf die Werthsberechnung die Bestimmungen in Art. 12 bis 15, 20 bis 22 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer entsprechende Anwendung.

1. Die Bestimmung in obigem Artikel ruht in der Absicht, Divergenzen zwischen den Grundlagen der Berechnung der Gebühren und Erbschaftssteuern ferne zu halten, womit zugleich wesentliche Vereinfachungen im Vollzuge erzielt werden. Nach der allgemeinen Fassung dieses Artikels, sowie der hiemit zusammenhängenden Bestimmung in Art. 212 Ziff. 1a sind hierunter, außer den standesherrlichen Besitzungen, den Lehen und eigentlichen Familienfideikommissen, auch die sonstigen in verschiedenen Formen vorkommenden, mehr oder minder gebundenen Güter adeliger Familien mit agnatischer Erbfolge, insbesondere die sogenannten Kondominate zu begreifen (Motive 1879 S. 95; vgl. auch die Anmerk. 1 zu Art. 211).

2. Für sonstige Besitzveränderungen im Besitze sogenannter Gesammtgeschlechter (nichtadeliger) greift Art. 216 (Gebührenäquivalent) Platz.

3. Die allegirten Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes vom 15. August 1879 lauten:

Art. 12.

Bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer, soferne nicht die Vorschriften der Art. 13, 14 Anwendung finden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

Art. 13.

Der Kapitalwerth von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger	auf das 18 fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren	„ „ 17 „

über	25 Jahre	bis	zu	35 Jahren	auf	das	16	fache
„	35 „	„	„	45 „	„	„	14	„
„	45 „	„	„	55 „	„	„	12	„
„	55 „	„	„	65 „	„	„	8½	„
„	65 „	„	„	75 „	„	„	5	„
„	75 „	„	„	80 „	„	„	3	„
„	80 „				„	„	2	„

des Werthes der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die Werthsermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Dauert dagegen die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fort, so hat die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person zu erfolgen.

Art. 14.

Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit ist der Kapitalwerth unter Zugrundelegung ihres einjährigen Betrages nach der beiliegenden Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung und Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der sich nach Art. 13 berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

Tabelle.

Art. 15.

Der einjährige Betrag von Nutzungen eines Vermögens ist, wenn er nicht unzweifelhaft feststeht, auf vier vom 100 und, soweit das Vermögen in Immobilien besteht, auf drei vom Hundert des Kapitalwerthes anzunehmen.

Art. 20.

Bei Lehen, Familienfideikommissen, Majoraten, Stamm- und Erbgütern, sowie bei Bezügen aus Familienstiftungen ist der Berechnung der Steuer der nach Vorschrift des Art. 13 zu ermittelnde Werth der anfallenden Nutzungen oder Bezüge zu Grund zu legen, der Steuersatz aber nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Inhaber und dessen unmittelbarem Nachfolger zu bemessen.

Gleiches gilt für jene Güter, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von dem Lehenverbande befreit wurden, insolange und insoweit für die Succession in dieselben die frühere Lehenfolgeordnung maßgebend bleibt.

Art. 21.

Ist einem Erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so ist dasselbe um den nach Vorschrift der Art. 12 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer anzuschlagen, soferne von dem Erwerber der Substanz nicht die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zu deren Vereinigung mit der Nutzung beantragt wird. Letzteren Falls erfolgt alsdann die Versteuerung ohne jenen Abzug aus dem vollen Werthe zur Zeit der Beendigung der Nutznießung und, wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen

liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das unbeschränkte Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

Wird die Versteuerung ausgesetzt, so kann Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden.

Art. 22.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nutznießer und der Fideikommissar als Substanzerbe des an ihn herauszugebenden Vermögens behandelt.

Ist jedoch die fideikommissarische Substitution auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Fiduziars noch vorhanden sein wird, so haben sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalls, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

4. Die Berechnungsweise entspricht den Bestimmungen des § 9 der Reichs-Civilprozeßordnung, welche gemäß § 9 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auch bei Berechnung der prozentablen Gebühren Anwendung zu finden hat. Der Vorbehalt zu Art. 13 des Erbschaftssteuergesetzes bezieht sich auf jene Fälle, in denen die Nutzung von unbestimmter Dauer und außerdem noch durch die Lebenszeit einer Person bedingt ist.

Der Berechnung in Art. 13 sind die auch für Lebensversicherungen maßgebenden Tabellen mit Annahme des 4 %igen Zinsfußes zu Grunde gelegt.

Zu Art. 14 ist dem Gesetze eine Tabelle beigegeben, in welcher der gegenwärtige Kapitalswerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf 84 Jahre hinaus d. h. bis zum 25fachen Betrage festgestellt ist.

5. Bei dem erbschaftlichen Erwerbe von Gegenständen, deren Nutzung einem Dritten zusteht, ist wie die Erbschaftssteuer, so auch die Besitzveränderungsgebühr nur aus dem um den Anschlag der Nutzung geminderten Werth des Gegenstandes zu erheben, sofern von dem Erwerber der Substanz nicht etwa die Aussetzung der Besteuerung bis zur Vereinigung der Substanz mit der Nutzung beantragt werden sollte. Die Nichtberücksichtigung des Werthes der einem Dritten an dem Gegenstande zustehenden Nutzung bei Berechnung der für jenen Gegenstand von dem Erwerber der Substanz zu entrichtenden Besitzveränderungsgebühr würde um so weniger gerechtfertigt sein, als diese in den Fällen, in welchen gleichzeitig von einem Dritten auch für den Erwerb der Nutzung die Gebühr der Art. 211 und 213 zu entrichten ist, die zweimalige Erhebung der Gebühr von dem nämlichen Gegenstande wenigstens in Ansehung des Nutzungswerthes zur Folge haben würde (Finanzministerialentschließung vom 3. April 1884, Hock, Bd. IV S. 193).

Art. 214.

Wer auf irgend eine Weise in den Besitz von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten tritt, ohne hiefür eine mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Erwerbsurkunde erlangt zu haben, ist verpflichtet, dem Rentamte, in dessen Bezirk die Realität liegt, innerhalb zwei Monaten vom Tage des Besitz-

antrittes an gerechnet den Besitzwechsel anzuzeigen und den Werth unter genauer Bezeichnung der einzelnen Objekte anzugeben.

Sind die Realitäten in den Bezirken mehrerer Rentämter gelegen, so genügt die Anzeige und Werthsangabe bei jenem Rentamte, in dessen Bezirk das Hauptgut liegt.

Die wissentliche Versäumniß obiger Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Art. 215.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Werthsangaben, sowie der etwa erforderlichen weiteren Erhebungen hat das Rentamt die Gebühr von Amtswegen zu reguliren, wobei die Bestimmungen in Art. 143 entsprechende Anwendung zu finden haben.

1. Neu in der Gebührengesetzgebung, aber entsprechend dem in der Steuergesetzgebung überall aufgetretenen Selbstfassionsprinzipe, ist die in Art. 214 geforderte Anzeige-, Anmeldepflicht des Privaten zur Regelung der Besitzveränderungsabgabe.

Bisher war die Anmeldepflicht jeder Besitzveränderung beim Rentamte behufs der Umschreibung im Kataster gesetzlich statuirt; und zwar hatten anzumelden: die Notare, die Gerichte und Behörden, die Geometer und die betheiligten Personen (§ 72 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, revidirt am 19. Mai 1881 — Ges.- u. V.-Bl. S. 679 —; Art. 28 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 — Ges.- u. V.-Bl. S. 883 —, § 3, 8, 9, 13 der Vollzugsvorschriften zum Grundsteuergesetz vom 29. Januar 1882 — Ges.- u. V.-Bl. S. 49 —; Art. 94 und 95 der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 — Ges.- u. V.-Bl. S. 203 —; ferner die einschlägigen Gesetze, nach welchen von den Verwaltungsbehörden in allen eine unbewegliche Sache zum Gegenstande habenden Besitzveränderungsfällen ohne notarielle Verlautbarung durch Beschlüsse, Genehmigungen und Vergleiche rechtswirksam verfügt werden kann, so insbesondere durch Vergleiche beim Prozeßgericht [Bl. f. R.A. Bd. 29 S. 136], im Zwangsenteignungs-(Expropriations-)Verfahren nach Art. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 [G.-Bl. S. 109; Bl. f. adm. Pr. Bd. 13 S. 331]; Art. 9 bezw. 20 und 21 der Be- und Entwässerungsgesetze vom 28. Mai 1852 [G.Bl. S. 545 und 577]; Art. 23 bis 31 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 [G.Bl. S. 489], Arrondirungssachen [Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886, Ges.- u. V.-Bl. S. 271], Vertheilung von Gemeindegrundstücken (Art. 55 des Ausf.-G. zur R.C.P.O. und K.O. vom 23. Februar 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 50; Bl. f. adm. Pr. Bd. 34 S. 408, Bd. 37 S. 4 [vgl. auch Art. 10 zu Art. 143]). Hiebei kommt aber zu bemerken, daß die Vorschrift, wonach die Gerichte bei Todesanzeigen, in welchen sie als Verlassenschaftsgerichte keine Veranlassung zur Thätigkeit hatten, den Rentämtern monatliche Verzeichnisse mittheilen mußten, durch Justizministerialentschließung vom 1. August 1882 und Finanzministerialentschließung vom 18. August 1882 (F.M.Bl. S. 267) aufgehoben wurde.

2. Unter „wissentlicher Versäumniß“ in Abs. 3 des Art. 214 ist sowohl der thatsächliche Irrthum (ignorantia facti) als die Rechtsunkunde (ignorantia juris rustica) im Sinne des § 6 des Reichs-Gerichtskostengesetzes inbegriffen d. h. eine Versäumniß, welche in einem thatsächlichen oder Rechtsirrthum (ignorantia juris rustica) ihren Grund hat, gilt nicht als eine „wissentliche“ (Ausschußverhandlung d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 87). Der Regierungsvertreter erklärte dies ausdrücklich.

3. Auf die in Art. 118 und 212 Abs. 3 von der Gebührenpflicht ausgenommenen Besitzveränderungsfälle bezieht sich Art. 214 nicht, da bei vorliegender Gebührenfreiheit eine Anmeldepflicht nicht gegeben ist (§ 46 der Vollz.-Instr. vom 21. September 1879, s. Anmerk. 3 zu Art. 211).

4. Der Art. 215 gibt den Rentämtern die Befugniß in die Hand, mit oder ohne Anzeige jeder Zeit den Werth der in Betracht kommenden Immobilien zu erheben und die Besitzveränderungsgebühren — vorbehaltlich der Ordnungsstrafen nach Art. 214 Abs. 3 — ex officio zu reguliren.

II. Titel.

Gebührenäquivalent.

Art. 216.

Juristische Personen, öffentliche Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von den in ihrem Besitze befindlichen unbeweglichen Sachen und diesen gleichgeachteten Rechten alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls einer verhältnißmäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebührenäquivalent zu entrichten.

Gleiches gilt für Gesammtgeschlechter, soweit auf deren Güter nicht die Bestimmung des Art. 213 Anwendung findet.

1. Die Gebührenäquivalente wurden neu eingeführt, um das Ausfallen von Gebühren in Folge der vielen im Gesetze geschaffenen Erleichterungen wieder abzugleichen und in der Erwägung, daß die Anzahl der Realitäten, welche in Folge des Art. 41 des Deutschen Handelsgesetzbuchs bei Handelsgesellschaften in den öffentlichen Büchern auf die Firma eingetragen werden, bei denen sohin ein Besitzübergang selten vorkommt, sich ungeheuer vermehrt hat (Motive 1879 S. 77).

2. Das Gebührenäquivalent fingirt also eine Besitzveränderungsperiode von 20 Jahren seit der letzten prozentablen Besitzveränderungsgebühr.

3. Zu diesem Artikel bis Art. 220 erschien eine eingehende Vollzugsbestimmung des Finanzministeriums vom 13. Oktober 1879 (F.M.Bl.S. 403), worin insbesondere die Anlage eines Gebührenäquivalenten-Katasters angeordnet und detaillirte Vorschriften zum Eintrag und zur Evidentstellung derselben sowie für Erhebung des Gebührenäquivalentes gegeben sind. Vgl. zu Art. 218.

4. Zu den nach Art. 216 heranzuziehenden Handelsgesellschaften zählen alle Formen der Handelsgesellschaften, auch die offene Handelsgesellschaft. Aus den Verhand-

lungen des besonderen Ausschusses für Berathung des Gebühren- und Erbschaftssteuergesetzes ist zu erwähnen, daß der kgl. Staatsminister der Finanzen, als er bei Berathung des Art. 112 Ziff. 1 des Gebührengesetzes (Sitzung vom 17. Juni 1879) veranlaßt war, die im Gesetzentwurfe beabsichtigte Einführung des Gebührenäquivalentes zu berühren, als zumeist davon betroffen „die im Besitze von Aktiengesellschaften und sonstigen Handelsgesellschaften" befindlichen Objekte bezeichnete (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. VII S. 55).

Von besonderer Bedeutung für die hier zu würdigende Frage erscheint der Umstand, daß der einzige Abänderungsvorschlag, welcher bei den Verhandlungen des bezeichneten Ausschusses zu Art. 216 des Entwurfes gemacht wurde, nicht die Restriktion, sondern im Gegentheil die Erweiterung der Regierungsvorschläge bezielte, indem von einem Ausschußmitgliede der Antrag gestellt wurde, der Wirkung des Art. 216 außer den Handelsgesellschaften auch die Einzelnfirma zu unterstellen (S. 88 und 132 a. a. O.; Entsch. d. V.W.G. vom 28. November 1882, Slg. IV S. 92; Beschl. d. obersten L.G. vom 30. März 1885; Civ.-Entsch. XI S. 92 [Fin.-Entsch. S. 450 und 481]; Finanzministerialentschließung vom 19. Juli 1880 [F.M.Bl. S. 196]).

5. Auf die Firma eines Einzelkaufmannes hat der Art. 216 keine Anwendung zu finden (Ausschußverhandlung d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 88).

6. Eine schwierige Frage ist, welche Sachen als Pertinenzien eines Immobile zu betrachten seien. Die Beantwortung dieser Frage schlägt sowohl hier als zu Art. 211 (Besitzveränderungsgebühr — siehe auch Anmerk. 4 lit. a zu diesem Artikel) an. Während die oben citirte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 7. November 1882 die Beantwortung dieser Frage lediglich dem maßgebenden Civilrechte anheimgibt, spricht eine Finanzministerialentschließung vom 21. Juni 1884 N. 13070 (Hock, Bd. IV S. 193) im Einklange mit einer früheren Entschließung vom 24. September 1880 N. 11519 aus, daß bei der Erhebung des Gebührenäquivalents der Werth der Pertinenzien einer unbeweglichen Sache ganz allgemein und ohne Rücksicht auf abweichende Bestimmungen des Civilrechtes nur dann und in so weit in Betracht zu ziehen ist, als dieselben entweder schon ihrer Beschaffenheit nach selbst unbewegliche Sachen sind oder zu einem wirklichen Bestandtheile des Immobiles gemacht wurden (siehe Hock Bd. IV. S. 193).

Diese Anschauung dürfte in Berücksichtigung des Charakters des Gebührenäquivalentes und der Besitzveränderungsabgabe die richtigere sein.

7. Es ist immer derjenige Werth maßgebend, welchen das Besitzobjekt als Ganzes zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr hat (Entsch. d. V.W.G. vom 28. November 1882 und 27. Juni 1889).

8. Von den im Besitze von Gesammtgeschlechtern befindlichen Gütern ist nach den obigen Erläuterungen zu Art. 213 das Gebührenäquivalent nur insofern zu entrichten, als hinsichtlich derselben eine agnatische Erbfolge nicht stattfindet, da sonst die Gebühr des Art. 213 zur Erhebung kommt (Motive 1879 S. 95).

Art. 217.

Das Gebührenäquivalent wird beginnend mit dem 1. Januar 1880 erhoben und beträgt, wenn dasselbe anfällt in dem Jahre

1880	....	$^1/_{10}$ vom Hundert,
1881	....	$^2/_{10}$ " "
1882	....	$^3/_{10}$ " "
1883	....	$^4/_{10}$ " "
1884	....	$^5/_{10}$ " "
1885	....	$^6/_{10}$ " "
1886	....	$^7/_{10}$ " "
1887	....	$^8/_{10}$ " "
1888	....	$^9/_{10}$ " "
1889 und folgende		1 " "

des Werthes des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden.

1. Das Gebührenäquivalent beträgt in Zukunft 1 % vom Werthe der Immobilien ohne Abzug der Schulden. Um jedoch für die erste Zeit nach Einführung der Abgabe etwaigen Härten vorzubeugen, soll der volle Betrag erst vom Jahre 1889 an zur Erhebung gelangen. Bis dahin würden die jeweilig anfallenden Aequivalente nach der in Art. 217 enthaltenen, im Jahre 1880 mit $^1/_{10}$ vom Hundert beginnenden und bis 1889 alljährlich um $^1/_{10}$ vom Hundert aufsteigenden Skala zu berechnen sein (Motive 1879 S. 95).

2. Die erste ordentliche Besitzveränderungsperiode für Gebührenäquivalente lauft vom 1. Juni 1880 bis dahin des Jahres 1900.

Art. 218.

Rechtssubjekte der in Art. 216 gedachten Art, welche sich am 1. Januar 1880 bereits länger als zwanzig Jahre im ununterbrochenen Besitze von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten befinden, ohne daß innerhalb dieser Zeit hievon eine verhältnißmäßige Gebühr bezahlt wurde, schulden das Gebührenäquivalent erstmals am 1. Januar 1880.

1. Um die Gebührenäquivalente in allen Fällen zu sichern, hat das Finanzministerium angeordnet (Entschließung vom 13. Oktober 1879, F.M.Bl. S. 403), daß die kgl. Rentämter Verzeichnisse der Besitzungen von unbeweglichen Sachen, deren Eigenthümer juristische Personen, Handels-, Versicherungs- und sonstige Gesellschaften, Vereine und Gesammtgeschlechter sind, auf Grund der Kataster führen, die einzelnen Eigenthümer steuergemeindeweise nach dem Hauptsitze der Immobilien verzeichnen und nach dem gegebenen Formular evident halten sollen. Diese Gebührenkataster sollen für Perioden von zwanzig Jahren angelegt und zwar für die erste Periode chronologisch, später nach den Namen der Besitzer alphabetisch hergestellt werden und gelten als Grundlage der Kontrolle über die rechtzeitige Werthsangabe der gesetzlichen Vertreter der gebührenpflichtigen Rechtssubjekte.

2. Wie bereits zu Art. 217 bemerkt, lauft die erste ordentliche Besitzveränderungsperiode vom 1. Januar 1880 an bis 1. Januar 1900; wurde aber in den letzten zwanzig Jahren vor dem 1. Januar 1880 einmal eine prozentable

(Besitzveränderungs-) Mutationsgebühr bezahlt, so lauft die zwanzigjährige Besitzveränderungsperiode von diesem Zeitpunkte an, d. h. das nächste Gebührenäquivalent wird zwanzig Jahre nach der letzten Mutationsgebühr (verhältnißmäßigen Immobiliengebühr) fällig.

Art. 219.

Das Gebührenäquivalent wird nicht erhoben von Objekten, welche

1. den Kreis-, Distrikts-, politischen und Ortsgemeinden gehören;
2. ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke oder dem Bergbau dienen;
3. öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen, Kanäle und Straßen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.

1. Die in diesem Artikel statuirten Befreiungen gründen theils in volkswirthschaftlicher Erwägung, theils in billiger Rücksichtnahme auf die Zwecke, denen die hier bezeichneten Objekte dienen.

2. Ziff. 2 bezieht sich nicht etwa bloß auf solche Realitäten, welche wie beispielsweise Kirchen, Kranken-, Schulhäuser zu einem frommen, milden, Unterrichtszwecke unmittelbare Verwendung finden, sondern überhaupt auch auf sonstige Objekte, die sich im Eigenthum solcher Stiftungen, Anstalten, Vereine ꝛc. befinden. Hinsichtlich der Klöster hat diese Anschauung bei Berathung des Gesetzes speziellen Ausdruck gefunden (V. d. K. d. A. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 88; Finanzministerialentschließung vom 13. Oktober 1879 und 8. Dezember 1879 im F.M.Bl. 1879 S. 404 und 661).

3. Die Befreiung nach Ziff. 2 stimmt mit den analogen Bestimmungen des Art. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes keineswegs überein. Nach der Intention und Fassung des Art. 219 Ziff. 2 sollen auch die im Eigenthum einer Familie oder Familienstiftung befindlichen Realitäten, aber nur insofern dieselben ständig und ausschließlich einem der dort bezeichneten Zwecke dienen, gebührenfrei bleiben. Stiftungsgemäße Beschränkung auf einen engeren Familienkreis wird die Gebührenfreiheit nicht aufheben, dagegen fallen nicht unter den Begriff „milden" Zweckes Stiftungen, welche Gewährung von Präbenden, Ausstattungen lediglich vom Eintritt besonderer Umstände z. B. Lebensalter, Standesveränderung abhängig machen, nicht aber zugleich individuelle Unterstützungsbedürftigkeit verlangen. Im Zweifel wird auch hier das Gebührenäquivalent zu fordern sein, da die Ausnahmebestimmung möglichst strenge zu interpretiren ist (vgl. Finanzministerialentschließung vom 5. Oktober 1880).

4. Die in diesem Artikel ausgenommenen Objekte sind in das Gebührenäquivalentsverzeichniß und das Gebührenäquivalentskataster nicht aufzunehmen (Finanzministerialentschließung vom 13. Oktober 1879).

5. Die Ausnahmebestimmung der Ziff. 1 bezieht sich nur auf bayerische Gemeinden. Außerbayerische Gemeinden sind als öffentliche Korporationen nach

Art. 206 zur Entrichtung des Aequivalents für ihren in Bayern gelegenen Grundbesitz verpflichtet (Entsch. d. V.W.G. vom 27. Januar 1885, Slg. VI S. 39, Fin.-Entsch. S. 475).

6. Besitzungen der Turnvereine, freiwilligen Feuerwehren u. dergl. fallen jedenfalls unter die in Ziff. 2 befreiten Objekte, da der gemeinnützige Zweck der bezeichneten Vereine nicht wohl in Abrede gestellt werden kann (Finanzministerialentschließung vom 20. Januar 1888).

Art. 220.

Die gesetzlichen Vertreter der gebührenpflichtigen Rechtssubjekte haben den Werth der Besitzungen und Rechte bei dem Rentamte, in dessen Bezirk die Realitäten oder deren Hauptbestandtheile liegen, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben und zwar bezüglich der bis letzten Juni 1880 einschließlich anfallenden Aequivalente längstens am 31. März 1880, bezüglich der später fälligen mindestens drei Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums.

Die wissentliche Versäumung jenes Termins oder dieser Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Hinsichtlich der Werthsermittelung finden die Bestimmungen in Art. 143 entsprechende Anwendung.

1. Die Anmeldepflicht der gesetzlichen Vertreter der gebührenpflichtigen Rechtssubjekte entspricht der in Art. 214 den Privaten zur Pflicht gemachten Anzeige. Der Termin mußte mit Rücksicht auf die Anfallszeit der Gebührenäquivalente verschieden geregelt werden, je nachdem letztere am letzten Juni 1880 bereits angefallen waren (das Gesetz trat gleichzeitig mit dem R.G.K.G. am 1. Oktober 1879 in Kraft) oder erst später anfallen.

Für letztere Aequivalente muß die Anmeldung drei Monate vor Ablauf der zwanzigjährigen Besitzveränderungsperiode geschehen.

2. Hinsichtlich der wissentlichen Versäumung sowohl als der Werthsermittlung gilt dasselbe was oben zu Art. 214 und 215 gesagt wurde (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1879 II S. 88 und Motive S. 95 [vgl. auch Anmerk. 2 und 3 zu Art. 214]).

3. Ebenso liegt keine Versäumung vor d. h. es cessirt die Anmeldepflicht bei jenen Objekten, welche nach Art. 219 gebührenfrei erklärt sind.

III. Titel.

Oeffentliche Mobiliarversteigerungen.

Art. 221.

Oeffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind,

unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesammterlöses.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, so finden auf die Werthsberechnung die Bestimmungen in Art. 144 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

1. Die öffentlichen Mobiliarversteigerungen waren in der Pfalz schon bisher mit 2%iger Einregistrirungsgebühr belastet. Diese Gebühr wird unter Ermäßigung auf 1% auf das ganze Königreich ausgedehnt und hat als Verkehrssteuer auf öffentliche freiwillige Mobiliarversteigerungen Anwendung zu finden (Motive 1879 Th. I S. 78). Insbesondere fallen darunter auch Waarenauktionen, Holzversteigerungen, Weinversteigerungen, Grasnutzungs- und sonstige Früchteversteigerungen. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Versteigerung von einem Notar, Gerichtsvollzieher, öffentlichen Bediensteten oder einer Privatperson vorgenommen wird.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, z. B. von Grasnutzungen auf mehrere Jahre, so bildet der einjährige Preis mal soviel Jahre, als die Leistung wiederkehrt, oder der 25fache Betrag, wenn dieser geringer ist, die Gegenstandssumme.

Wird die Nutzung auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer versteigert, so ist 12½ mal des Jahresertrages die Gegenstandssumme.

2. Verpachtungen auch in Form von Versteigerungen, sowie die Erholungen von Submissionen unterliegen der Gebühr des Art. 221 nicht (Bekanntmachung vom 25. September 1879 [Ges.- u. V.-Bl. S. 1270]; V. d. K. d. A. 1879 Th. II S. 88).

3. Als „öffentliche" Versteigerung ist jene zu erachten, welche allgemein zugänglich ist. Ist die Theilnahme an einer gemeindlichen Mobiliarversteigerung auf die Ortseinwohner beschränkt, so ist sie als nicht öffentlich zu erachten, soferne nicht aus den Umständen erhellt, daß diese Beschränkung nur eine scheinbare und die Versteigerung in Wahrheit doch allgemein zugänglich war.

Als „allgemein zugänglich" und somit als „öffentlich" wird eine Versteigerung in der Regel anzusehen sein, wenn die Theilnahme daran nicht lediglich auf einen bestimmten, durch irgend welche Individualbeziehung einer gemeinsamen Interessenverbindung oder einer anderen ähnlichen Begrenzung fest abgeschlossenen Kreis beschränkt ist, wie dies beispielsweise bei Genossenschafts- oder Gesellschaftsmitgliedern zutrifft (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. VII Abth. II S. 88).

Im gleichen Verstande hat das Reichsgericht in Anwendung des § 286 des Strafgesetzbuches (Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen) in seinen Urtheilen vom 12. April 1880, 21. Mai 1881 und 9. Februar 1882 den Begriff „öffentlich" aufgefaßt (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. I S. 576, Bd. III S. 320; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. V S. 433). Im Wesentlichen von der nämlichen Auffassung scheint das kgl. Oberlandesgericht München in seinem Urtheile von 28. Juni 1882 ausgegangen zu sein, indem es die Ausspielung einer Uhr unter den in der Centraleisenbahnwerkstätte zu München beschäftigten Personen als keine öffentliche angesehen hat (Slg. v. Entsch. des kgl. O. L.G. München, Bd. II S. 149; Entsch. d. V.W.G. vom 23. Juni 1883, Slg. IV S. 300 [Fin.-Entsch. S. 455]; s. auch V. d. K. d. A. 1886 Beil.-Bd. X S. 320; Stenogr. Berichte Bd. VI S. 601).

4. Einzusteuern hat das Rentamt, in dessen Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, nicht wo das Versteigerungsobjekt liegt (Bekanntmachung vom 25. September 1879 und Finanzministerialentschließung vom 11. Juni 1881). Die Gebühr wird von dem Versteigerungsakt erhoben.

5. Versteigerung der Jahresernte einer Wiese ist nicht der Verpachtung einer Wiese gleichzuachten, auch wenn sie in der Urkunde als Verpachtung bezeichnet ist, sondern ist eine Versteigerung im Sinne des Art. 221 (s. Anmerk. 4 zu Art. 222).

Art. 222.**

Von der Gebühr sind befreit:

1. Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staatskasse;
2. Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr;
3. Zwangsversteigerungen;

3a. Versteigerungen forstwirthschaftlicher Produkte;

4. Versteigerungen landwirthschaftlicher Produkte, dann Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwerthung von Mündelgut vorgenommen werden, soferne der erzielte Gesammterlös den Betrag von 100 Mark nicht übersteigt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erlös mehrerer im Laufe einer Woche vorgenommenen Versteigerungen von Gegenständen, welche einer und derselben Person gehören, den Betrag von 100 Mark übersteigt.

1. Dieser Artikel wurde durch Art. 28 der Novelle vom 29. Mai 1886 und Art. 3 der Novelle vom 8. März 1888 in obiger Form hergestellt.

Durch Art. 28 der Novelle von 1886 wurde die Ziff. 4 und durch Art. 3 der Novelle von 1888 die Ziff. 3a neu eingefügt, um die Verwerthung der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Produkte zu erleichtern und auch die im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwerthung des Mündelgutes vorgenommenen Versteigerungen unter 100 Mark von der Gebühr zu befreien.

2. Eine Streitfrage ist, ob die Versteigerung der „landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Produkte" auch dann frei sei, wenn sie nicht vom Produzenten sondern von einem Händler vorgenommen worden, d. h. wie lange Produkte als „landwirthschaftliche bezw. forstwirthschaftliche" Produkte anzusehen seien. Nach der Intention des Gesetzes „im Interesse der 2c." muß diese Frage dahin beantwortet werden, daß diese Produkte — landwirthschaftliche unter 100 Mark Gesammterlös — solange frei sind, als sie die Natur der land- und forstwirthschaftlichen Produkte nicht verloren haben. Ist deren Natur als „Produkt" der Landwirthschaft, des Waldes verändert oder sind sie bereits zum Handelsartikel geworden, so werden sie nicht mehr unter die befreiten Objekte fallen. Bei der Verhandlung in der Abgeordnetenkammer vom 5. August 1879 wurde der Hauptnachdruck darauf gelegt, den Waldbesitzer als Holzproduzenten behufs Verwerthung der Forstprodukte bei den Holzversteigerungen zu erleichtern (V. d. K. d. A. 1879, Stenogr. Berichte III S. 737) und die Rente des Waldes zu heben.

3. Was als landwirthschaftliches und forstwirthschaftliches Produkt im Allgemeinen und im Sinne der Reichs-Gewerbeordnung (§ 55), des bayerischen Gesetzes über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und des Forstgesetzes zu verstehen sei, darüber hat sich eine Reihe von oberstrichterlichen Urtheilen ausgesprochen (Fin.-Entsch. S. 241, 244, 247, 263, 811, 827, 840, 842, 903), doch ist in denselben nirgends die in Anmerk. 2 gestellte Frage mit Bezugnahme auf das Gebührengesetz beantwortet.

4. Versteigerungen, welche ein zur Erhaltung von staatlichen Unterrichtsanstalten bestimmter, aber dem kgl. Fiskus gegenüber als selbständiges vermögensrechtliches Subjekt anerkannter Studienfond über das Erträgniß seiner Forsten und Wiesen abhalten läßt, sind nicht den gebührenfreien Versteigerungen auf Rechnung der Staatskasse in Art. 222 Ziff. 1 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 beizuzählen.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß, wenn die Renten dieses Studienfonds für den Stiftungszweck nicht ausreichen, die Staatskasse die erforderlichen Zuschüsse zu leisten hat.

Die Versteigerung der Jahresernte einer Wiese kann nicht als Versteigerung der Wiese erachtet werden, auch wenn jene Versteigerung bei Vornahme des Versteigerungsaktes als Verpachtung bezeichnet wurde, da von einer Verpachtung im juristischen Sinne hier schon um deswillen keine Rede sein kann, weil den Gegenstand der Versteigerung lediglich die „heurige Ernte", also eine verzehrbare Sache gebildet hat, bei welcher auch jeder Gedanke an Rückgabe derselben an den angeblichen Verpächter selbstverständlich als ausgeschlossen gelten muß; die Möglichkeit der Rückgabe der gepachteten Sache an den Verpächter mit der darauf gerichteten Absicht bildet aber, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach dem bayerischen Landrechte ein Hauptmerkmal des Pachtvertrages. Ergibt sich diese Schlußfolgerung schon aus der Gegenüberstellung der Begriffsbestimmungen von Kauf und Pacht, so wird deren Richtigkeit überdies noch direkt bestätigt durch die Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, indem der kgl. Regierungskommissär dort, ohne Widerspruch von irgend einer Seite zu finden, unter den von ihm aufgeführten Beispielen gebührenpflichtiger Versteigerungen die „Versteigerung von Grasnutzungen" besonders namhaft gemacht hat (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. VII Abth. II S. 88; Entsch. d. V.W.G. vom 11. Oktober 1882, Slg. III S. 296 [Fin.-Entsch. S. 433]).

5. Die Versteigerungen im Meß- und Marktverkehre waren im Hinblick auf die Bestimmung in § 68 der Reichs-Gewerbeordnung von der Gebührenpflicht auszunehmen (Art. 222 Ziff. 2; Motive 1879 S. 95).

6. Die in Ziff. 3 genehmigte weitere Ausnahme bezüglich der Zwangsversteigerungen erscheint zunächst veranlaßt durch die Bestimmung in § 2 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, wonach die von den Gerichtsvollziehern aufgenommenen Zwangsversteigerungsprotokolle landesgesetzlich mit weiteren Abgaben nicht belastet werden dürfen. Zwar würde nach den Motiven zu dem Reichs-Gerichtskostengesetze (S. 27) hiedurch die Erhebung einer landesgesetzlich auf den Besitzwechsel als solchen gelegten Abgabe an sich nicht ausgeschlossen sein. Immerhin müßte aber die Erhebung der Gebühr für solche Fälle wesentlich anders gestaltet werden, als dies das Gesetz für die übrigen Mobiliarversteigerungen vorsieht.

Da nun überdies eine sehr erhebliche Mehreinnahme von der Ausdehnung der Gebührenpflicht auf den Besitzwechsel bei Zwangsversteigerungen von Mobilien kaum zu erwarten ist, und auch Billigkeitsgründe eine desfallsige Maßnahme widerrathen, so wurde die Befreiung der Zwangsversteigerungen in das Gesetz aufgenommen (Motive 1879 S. 95).

Dazu bemerkt eine Finanzministerialentschließung vom 12. Mai 1880: „Die Ausnahmsbestimmung in Ziff. 3 findet nur auf solche Versteigerungen Anwendung, auf welche die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung finden" und die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Februar 1884 und 7. April 1885 sowie ein Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 30. Januar 1884 sprechen sich über die Gebührenfreiheit bei Zwangsversteigerungen folgender Maßen aus:

Unter Zwangsversteigerungen im Sinne des Art. 222 Ziff. 3 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 sind nur solche Versteigerungen von beweglichen Sachen zu verstehen, welche durch einen Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen vorgenommen werden.

Versteigerungen von beweglichen zu einer Konkursmasse gehörigen Sachen, welche von dem Konkursverwalter oder in dessen Auftrag von einem Auktionator vorgenommen werden, sind keine „Zwangsversteigerungen" im Sinne der obigen Gesetzesbestimmung und daher von der in Art. 221 a. a. O. für öffentliche Mobiliarversteigerungen bestimmten Gebühr nicht befreit.

Diese Gebühr wird nicht von dem Akt der Vornahme der Versteigerung oder der Errichtung der Versteigerungsurkunde, sondern von dem durch die Versteigerung vermittelten Besitzes- und Eigenthumsübergang erhoben, hat daher die Natur einer Verkehrssteuer (siehe auch Art. 119, 159, 197, 198, 199, 200, 207, 209, 210, 211, 216) und ist deshalb durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, nach welcher neben den Gebühren des letzteren Gesetzes eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben nicht stattfindet, nicht ausgeschlossen. Daß die eben erwähnte Bestimmung sich nicht auf Gebühren im Sinne des Art. 221 des bayerischen Gebührengesetzes erstreckt, wurde in den Motiven zu § 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ausdrücklich anerkannt, indem daselbst bemerkt ist, durch die Stempelfreiheit des vom Gerichtsvollzieher über eine Zwangsvollstreckung errichteten Protokolls (R.C.P.O. § 682) werde die Erhebung einer landesgesetzlich auf den Besitzwechsel gelegten Abgabe ebenso wenig ausgeschlossen als eine anderweite im Lauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens stattfindende (R.C.P.O. §§ 722, 726, 743) oder eine durch den Konkursverwalter (R.C.P.O. §§ 107, 121, 122) vorgenommene Verwerthung derartigen Abgaben entzogen sei (Stenogr. Berichte des deutschen Reichstags 1878 Bd. III S. 574).

Es ist vom Standpunkte eines Gebührengesetzes durchaus nichts Ungewöhnliches, daß das entscheidende Moment für die Gebührenpflicht nicht in dem Wesen eines Aktes, sondern in der Form desselben liegt. So ist beispielsweise ein Vertrag über bewegliche Sachen, wenn er nicht vor einem Notare abgeschlossen wird, gebührenfrei, während der gleiche Vertrag der Gebühr mit 3 vom Tausend der Gegenstandssumme unterliegt (Art. 112 Ziff. 2 des Gebührengesetzes), wenn er von einem Notar verlautbart wird, obwohl die Rechtsgiltigkeit des Vertrages hiedurch nicht bedingt ist. Es ist aber auch eine Verkennung der rechtlichen Natur

des Konkurses, wenn alle im Konkurse vorgenommenen Veräußerungen auf gleiche Linie gestellt würden mit den Zwangsversteigerungen in den Formen des Civilprozesses.

Der Konkurs nach der Auffassung der deutschen Konkursordnung ist, wie dies die Motive zu derselben ausdrücklich und wiederholt betonen, nicht Exekutionsverfahren, sondern „eine unter richterlicher Autorität sich vollziehende Auseinandersetzung zwischen dem zahlungsunfähig gewordenen Schuldner und dessen Gläubigern", welche mit der Liquidation einer kaufmännischen Firma eine unverkennbare Aehnlichkeit hat (Motive S. 9, 10 und 337; vgl. auch die Kommentare zur Konkursordnung von Petersen, Einleitung S. XVIII, dann S. 6 und 358, und von Sarwey, Aufl. II, Einleitung S. XLIX, dann S. 615). Eine Folge dieses Grundsatzes ist, daß der Konkursverwalter in der Form der Veräußerung der zur Masse gehörigen Gegenstände vollkommen freie Hand hat und ein Bedürfniß nach einer „Zwangsversteigerung" im Konkurse in der Regel gar nicht hervortreten wird, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 116 und 117 der Konkursordnung gegeben sind (Slg. von Entsch. d. V.W.G. Bd. V S. 157, VI S. 131; Oberlandesgerichtliche Entsch. Slg. III S. 18 [Fin.-Entsch. S. 460 und 462])

7. Die Gerichtsvollzieher haben bei den Zwangsversteigerungen in der Bekanntmachung ausdrücklich zu betonen, daß die Versteigerung auf dem Zwangswege erfolgt (Justizministerialentschließung vom 28. September 1880 [J.M.Bl. S. 346]).

8. Gebührenfreiheit nach Ziff. 4 tritt nur ein, wenn der Gesammterlös der versteigerten Produkte 2c. den Betrag von 100 Mark nicht übersteigt; übersteigt dieser Erlös den Betrag von 100 Mark auch nur um Geringes, so ist die Gebühr aus dem ganzen Erlös, nicht aus dem Plus zu entrichten, denn das Gesetz sagt: „soferne" nicht „soweit" — übersteigt.

9. Diese Befreiung tritt auch nicht ein (Ministerialbekanntmachung vom 12. Juni 1886, F.M.Bl. S. 155), wenn der Erlös mehrerer im Laufe einer Woche vorgenommenen Versteigerungen von Gegenständen, welche derselben Person gehören, den Betrag von 100 Mark übersteigt, was aus den Versteigerungsurkunden unschwer zu ersehen ist. Die betheiligten Personen sind in der Bemerkungsrubrik des rentamtlichen Kontrollverzeichnisses vorzumerken.

10. Zu bemerken ist noch, daß die Versteigerungen der forstwirthschaftlichen Produkte ganz frei sind, während die Versteigerungen landwirthschaftlicher Produkte nur frei sind, soferne der Gesammterlös unter 100 Mark beträgt.

11. Ueber die Anzeigepflicht auch der befreiten Versteigerungen siehe den Art. 223*.

Art. 223.*

Privatpersonen, welche eine Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, die nicht nach Art. 222 Ziff. 1 bis 3 von der Gebühr befreit ist, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginnes der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Wird die Versteigerung im Auftrage eines Anderen vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber zu benennen.

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bedienstete und Gemeindebeamte, welche öffentliche Versteigerungen vornehmen, hievon dem Rentamte vorgängige Anzeige zu erstatten haben, wird von der Staatsregierung bestimmt.

1. Nach Art. 223 des Gesetzes vom 19. August 1879 waren die Privatpersonen verpflichtet, alle gebührenpflichtigen Versteigerungen anzuzeigen; sie waren also bei den damals gebührenfreien Versteigerungen (Art. 222 Ziff. 1—3) von der Anzeige frei. Nach der Novelle von 1886 wurde diese Anzeigefreiheit belassen, jedoch bestimmt, daß in den Fällen (Ziff. 4), in welchen nur mit Rücksicht auf die Höhe des Erlöses Gebührenfreiheit zugestanden ist, von der Anzeigepflicht nicht entbunden werden könne (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1886, Beil.=Bd. X S. 591 und 601), da die Finanz diese Kontrollmaßregel absolut braucht, so lästig auch diese Vorschrift insbesondere für die Versteigerungen auf dem Lande empfunden werde.

2. Im Vollzuge des Abs. 3 bestimmt der § 3 der Bekanntmachung vom 25. September 1879 (s. Anmerk. 1 zu Art. 221), daß öffentlichen Bediensteten und Gemeindebeamten, welche als solche Versteigerungen vornehmen, die Erstattung vorgängiger Anzeige „bis auf Weiteres" erlassen sei.

Auch bei standesherrlichen Domänen=Kanzleien und =Beamten kann von Erstattung der Anzeige abgesehen werden. (Finanzministerialentschließung vom 23. Juni 1882.)

3. Die ausführlichen Bestimmungen über Form und Inhalt der Anzeigen sowie die bei den Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer zugesicherten Formulare geben die weiteren Paragraphen der allegirten Bekanntmachung vom 25. September 1879 (Ges.= u. V.=Bl. S. 1270), ferner die Bekanntmachung vom 11. März 1887 (F.M.Bl. S. 84), welch letztere Bekanntmachung die Anzeigen durch gegebenes Formular so erleichtert, daß eine Beschwerung kaum mehr angenommen werden kann.

Art. 224.*

Ueber jede Versteigerung, welche nicht nach Art. 222 Ziff. 1 bis 3 von der Gebühr befreit ist, ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind. Uebersteigt der Gesammterlös einer solchen Versteigerung nicht den Betrag von 100 Mark, so ist in der Urkunde auch die Person zu bezeichnen, welcher die versteigerten Gegenstände gehörten.

Wird die Ertheilung des Zuschlages versagt oder vorbehalten, so ist dies in der Urkunde zu vermerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhaltes, unter Vortrag der

Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten, zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamte in Vorlage zu bringen.

1. Durch die Novelle vom Jahre 1886 (Art. 30) wurde lediglich der Beisatz in Abs. 1 beigefügt, wonach über Versteigerungen, welche nach Art. 222 Ziff. 1—3 von der Gebühr befreit sind, auch keine Urkunde errichtet zu werden braucht (siehe auch Anmerk. 8 zu Art. 222).

2. Ueber die Versteigerungen, welche mit Rücksicht auf den Erlös gebührenfrei sind (Art. 222 Ziff. 4), ist ebenfalls Urkunde aufzunehmen. Dieselbe muß auch die Bezeichnung der Person enthalten, der die versteigerten Objekte gehörten, und ist nach Vorschrift des Abs. 3 dem Rentamte vorzulegen.

3. Die Frist in Abs. 3 ist ziemlich kurz bemessen. Sollte ausnahmsweise in einzelnen besonderen Fällen, z. B. bei mehreren rasch auf einander folgenden größeren Holzversteigerungen, die Einhaltung der gesetzlichen Frist mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein, so kann dieselbe auf Antrag vom Rentamte verlängert werden, aber nie über zwei Monate. Von der bewilligten Fristverlängerung ist im rentamtlichen Kontrollverzeichnisse Vormerkung zu machen (Finanzministerialentschließung vom 10. Dezember 1879 [F.M.Bl. Nr. 699]).

Art. 225.

Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliarversteigerung einen Vertreter des Aerars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontrolliren.

Die Abordnung eines äraralischen Vertreters entbindet selbstverständlich die Betheiligten nicht von Beobachtung der Vorschriften über Aufnahme der Versteigerungsurkunden und Vorlage derselben und schließt die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegebenen Falles nicht aus.

Art. 226.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Ertheilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlages nachgewiesen wird.

Art. 227.

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

Hat derselbe hiebei im Auftrage eines Anderen gehandelt, so haften beide für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich.

1. Die Berechnung der Gebühr erfolgt unabhängig von dem wirklichen Werthe von der Summe der Zuschlagspreise oder wie der Art. 221 gesagt hat, von dem erzielten Gesammterlös. Eine Anfechtung dieser Zuschlagspreise oder Werthermittelung durch das Rentamt gibt es bei den Mobiliarversteigerungen nicht.

2. Die Frist in Abs. 2 des Art. 226 lauft von Beendigung der gesammten Versteigerung, also im Falle des Art. 222 Ziff. 4 mit Beendigung der Woche, in welcher die Versteigerungen von einer Person vorgenommen wurden (s. Anmerk. 8 zu Art. 222).

Der Nachweis über die Versagung des Zuschlages muß bestimmt, kann aber in jeder möglichen Weise geführt werden.

Eine Verlängerung dieser Frist (Abs. 2 des Art. 226) ist nicht statthaft.

3. Der Abs. 1 des Art. 227 hat auch auf öffentliche Bedienstete und Gemeinde- sowie standesherrliche Beamte Anwendung zu finden. Ebenso auf Gerichtsvollzieher nicht aber Notare, da auf die notariellen Mobiliarversteigerungen zwar die Gebührensätze (Art. 119 Abs. 6 und 210) nicht aber das Verfahren in diesem Abschnitte Anwendung finden können.

4. Die solidarische Haftung des Vollmachtgebers mit dem Mandatar für diese Gebühren entspricht dem in Art. 147 (siehe Anmerk. 7 zu diesem Artikel) aufgestellten Prinzipe, von dem nur der Anwalt nach Art. 261 besonders befreit ist.

Bezüglich der Haftung des Mandanten für die von dem Mandatar zu entrichtende Strafe sammt Kosten gibt der nächste Artikel Abs. 4 die bestimmende Vorschrift.

Art. 228.

Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich schuldig, wer

1. die in Art. 223 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder
2. die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 224) unterläßt, oder
3. bezüglich der Versagung des Zuschlages (Art. 226 Abs. 2) wissentlich falsche Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30 bis 1000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Art. 227 Abs. 2 haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht

habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

1. Der Art. 228 unterscheidet bei den Zuwiderhandlungen gegen die Mobiliargebühren wie alle Steuergesetze zwischen den Strafen für Hinterziehung der Gebühr und Ordnungsstrafen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften.

Der Strafe wegen Hinterziehung macht sich schuldig, wer die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wer die Versteigerungsurkunde nicht vorschriftsmäßig errichtet oder dieselbe nicht rechtzeitig vorlegt und wer hinsichtlich der Versagung des Zuschlages wissentlich falsche Angaben macht, also behauptet, daß der vorbehaltene Zuschlag nicht ertheilt wurde, wodurch eine Versteigerungsgebühr in Wegfall käme.

Die Strafe der Hinterziehung beträgt mindestens 30 Mark, oder soweit dieser Betrag überschritten wird, den zehnfachen Betrag der hinterzogenen Gebühr.

Läßt sich diese nicht ermitteln, d. h. also läßt sich der Gesammterlös der Versteigerung nicht ermitteln, so tritt Geldstrafe zwischen 30—1000 Mark ein.

Ist jedoch „anzunehmen" — im Entwurfe hieß es: „wird erwiesen" —, daß eine Hinterziehung nicht habe verübt werden können oder wollen, so tritt Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein. Die urtheilende Behörde entscheidet nach freiem Ermessen, ohne an strikte Beweisangaben gebunden zu sein, sowohl über die Höhe der Strafe als Ordnungsstrafe und über die Thatsache, ob Hinterziehung oder bloß Nichtbeachtung der Vorschriften vorliegt.

2. Außer obiger Bestimmung sind noch Ordnungsstrafen ausgesprochen in Art. 143, 150, 248 und 257 dieses Gesetzes.

3. Die Vorschriften über das Strafverfahren sind in Art. 273 und 274 und der Verordnung vom 21. Oktober 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1463) gegeben, worüber zu Art. 273 das Weitere gesagt werden wird (vgl. auch Anmerk. 1—3 zu Art. 41 über die Verwendung der Geldstrafen und das Strafverfahren selbst).

4. Hat die Versäumung der gesetzlichen Fristen oder Uebertretung der gegebenen Vorschriften in einem Nothstande seinen Grund, so tritt überhaupt keine Bestrafung ein. Der Regierungskommissär erklärte dazu: Nach dem Systeme der Reichs-Strafprozeßordnung gibt es bei dem Vorhandensein eines Nothstandes keine Strafe. Diese allgemeine Regel findet auch hier Anwendung, weil im Ausführungsgesetze zur Reichs-Strafprozeßordnung ausdrücklich die Bestimmung vorhergesehen ist, daß, wo landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, die Reichsgesetze Anwendung finden müssen. Hienach ist bei Nothstand eine Strafeinschreitung ausgeschlossen (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1879, Abth. II S. 150; besondere V. d. R.-R. S. 107).

5. Der Abs. 4 wurde auf Anregung der Reichsrathskammer in das Gesetz in obiger Fassung aufgenommen. In dem Regierungsentwurfe sollte der Auftraggeber der gleichen Strafe wie der Beauftragte unterliegen. Es ist die Abänderung eine Abweichung von dem in Art. 227 Abs. 2 aufgestellten Prinzipe und zur Milderung der den Beauftragten in manchen Fällen treffenden Härten angenommen worden. Es haftet also für die Gebühren der Auftraggeber und Beauftragte solidarisch, die Strafen und Kosten hat primär der Beauftragte, der die Hinterziehung oder Uebertretung begangen hat, zu entrichten, der Auftraggeber haftet nur für diese den Beauftragten treffenden Strafen und Kosten; also nur wenn

die Beitreibung gegen den Thäter auf Schwierigkeiten stößt bezw. unmöglich ist, kann man sich an den Auftraggeber halten (V. d. R.-R. S. 106).

6. Die in der Pfalz bisher bestandenen Beschränkungen über öffentliche Versteigerungen, soweit sie seit Einführung der Reichs-Gewerbeordnung noch giltig waren, sind durch Art. 278 Ziff. 21 lit. a ausdrücklich aufgehoben worden.

IV. Titel.

Quittungen.

Art. 229.

Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen der verhältnißmäßigen Gebühr.

Dieselbe ist von dem Quittungsaussteller zu tragen.

1. In diesem Titel (Art. 229—234) werden nur mit wenigen Modifikationen die in dem rechtsrheinischen Bayern geltenden Bestimmungen über den Gradationsstempel von Quittungen über Zahlungen aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen reproduzirt (vgl. insbesondere § 3a. der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 und Art. 10 des Tax- und Stempelgesetzes vom 8. November 1875).

Gegen die Erhebung dieser Abgabe ist unter Anderm namentlich der eine beachtenswerthe Einwand erhoben worden, daß hiedurch die Staatsbeamten und öffentlichen Bediensteten gegenüber den übrigen einkommensteuerpflichtigen Unterthanen prägravirt würden, und es läßt sich auch kaum verkennen, daß vom Standpunkte gleichmäßiger Besteuerung die Beseitigung jener Abgabe umsomehr gerechtfertigt wäre, als die Staatsdiener in der Pfalz bisher von derselben befreit waren. Andererseits kömmt jedoch zu erwägen, daß die Entrichtung fraglicher Abgabe erfahrungsgemäß von den Pflichtigen nicht drückend empfunden wird, während hingegen deren Aufhebung für die Staatskasse einen sehr namhaften Ausfall (von über 600,000 Mark) zur Folge haben würde, welcher nicht unbedenklich wäre. Das Gesetz entschied sich daher für die vorläufige Beibehaltung dieser Abgabe (Motive 1879 S. 95, 96).

2. Auch in den Ausschußverhandlungen der Kammer der Abgeordneten (1879 Th. II S. 89 und 90) wurde die Quittungsgebühr heftig angegriffen, namentlich eine solche von den Quittungen für Bezahlungen aus Gemeindekassen zu streichen beantragt. Dem gegenüber wurde bemerkt, daß, wenn die Gemeindekassen befreit würden, auch alle anderen öffentlichen und Stiftungskassen von der Gebühr enthoben werden müßten. Die Quittungsgebühr wie alle neuen Abgaben gründen sich fast durchweg auf Wünsche und Anträge, die im Schooße des Landtages wiederholt laut geworden und auch vollkommen berechtigt seien. Dieselben wurden im Jahre 1886 (V. d. K. d. A. Beil.-Bd. X S. 322) als „Steuer auf den Empfang des Geldes" qualifizirt.

Die fragliche Abgabe sei nun schon seit mehr als 70 Jahren erhoben worden, ohne daß Klagen über dieselbe laut geworden wären. Daß sich gleichwohl Manches gegen dieselbe einwenden lasse, wolle nicht in Abrede gestellt werden. Die Staats-

regierung habe sich aber schon mit Rücksicht auf die dermalige Finanzlage für die vorläufige Beibehaltung derselben entscheiden müssen. Entscheide man sich aber einmal hiefür, so solle man auch nicht durch Erweiterung der Ausnahmen grundsätzliche Aenderungen an der Pflichtigkeit herbeiführen.

Wenn nur die Beamten getroffen würden, werde der bisherige Charakter der Abgabe vollständig alterirt und eine reine Beamtensteuer geschaffen.

Die Einrichtung sei in der Pfalz nur hinsichtlich der Staatsdiener neu; im Allgemeinen habe auch dort schon bisher ein Quittungsstempel bestanden. Sogar zu den Büchern und Journalen der Gemeinde- und Stiftungsrechner habe in der Pfalz bisher Stempelpapier verwendet werden müssen (Motive 1879 II S. 90).

3. Der Abs. 2 dieses Artikels stellt ganz bestimmt den Grundsatz auf, daß die Quittungsgebühr vom Aussteller, also vom Geldempfänger, zu tragen sei. Dies gilt selbstverständlich nur für die Finanzverwaltung und die finanzielle Seite der Frage. Ob nach dem Civilrechte ein anderer einen Regreßanspruch habe, diese Frage hat das Gebührengesetz nicht lösen wollen, da dasselbe keine civilrechtlichen Normen gibt. Mit Recht hat deshalb der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 1. Juni 1880 (Slg. I S. 345, Fin.-Entsch. S. 420) die Beantwortung der Frage, ob durch Art. 229 der Art. 1248 des Code civil aufgehoben sei, als nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gehörig abgelehnt.

Jener Artikel sagt nämlich: „Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen dem Schuldner zur Last". Bei den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten über die Novelle von 1886 erklärte übrigens der Finanzminister ausdrücklich, daß die Quittungsgebühr nicht zu den „Kosten der Zahlung" zu rechnen sei, deshalb auch von einem Regresse gegenüber dem Schuldner nach Art. 1248 des Code civil nicht die Rede sein könne (V. d. K. d. A. 1886 Beil.-Bd. X S. 322; Stenogr. Berichte Bd. III S. 604).

4. Die Entrichtung der Gebühr geschieht durch Gebührenmarken (V.O. vom 15. September 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1171), welche der Quittungsaussteller vor deren Einreichung bei der betreffenden Kasse zu verwenden hat (§ 4 der V.O.). Auch alle Vorauszahlungen von Besoldungs- und Pensionsraten sind gebührenpflichtig, d. h. müssen mit der Gebührenmarke versehen sein. Es haben deshalb auch die Versicherungsgesellschaften bei Quittungen über Prämienzahlung, welche sie aus Gemeinde- oder Stiftungskassen erhalten, die Gebührenmarken zu verwenden und es nicht den genannten Kassen zu überlassen, diese Marken nachträglich zur Verwendung zu bringen (Bekanntmachung vom 6. August 1884, F.M.Bl. S. 226).

5. Zu den Quittungen der Gemeinden über die vom Militärärar an dieselben zu leistenden Vergütungen für gemäß §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gestellten Vorspann und verabreichte Fourage sind die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken dann anzuwenden, wenn die Beistellung auf Vertrag beruht hat und demgemäß die Vergütung nach Akkordpreisen geleistet wird, nachdem solchen Falls nicht eine öffentlichrechtliche Verpflichtung, sondern ein Privatrechtsverhältniß der Gemeinden gegenüber der Kriegsverwaltung zu Grunde liegt.

Dagegen sind die bezüglichen Quittungen als gebührenfrei zu behandeln, wenn die Vorspann-, beziehungsweise Fouragebeistellung auf Requisition, sohin auf Grund gesetzlicher Verpflichtung stattgehabt hat und sonach die Vergütung nach

den vom Bundesrath jeweils festgestellten Sätzen resp. nach dem Durchschnittspreise des Hauptmarktortes des betreffenden Lieferungsverbandes erfolgt (F.M.Bl. 1879 S. 425, 426; Finanzministerialentschließung vom 23. Oktober 1879, F.M.Bl. S. 425).

6. Quittungen über Zahlungen aus der Reichskasse, welche von der bayerischen Kasse auf Rechnung derselben geleistet werden, fallen nicht unter Art. 229, und es unterliegen die Quittungen über Zahlungen aus dem Reichsinvalidenfonds für Pensionen nicht einer Gebühr (Finanzministerialentschließung vom 8. Februar 1880, F.M.Bl. S. 28).

7. Für die Entrichtung einer Quittungsgebühr ist es belanglos, ob der Empfang der Zahlung auf der Rechnung oder in einem gesonderten Schriftstücke bestätigt wird.

Die Gebühr für Quittungen der Geschäftsleute über erhaltene Zahlungen ist aus der vollen quittirten Summe und nicht bloß aus dem bei dem Geschäfte gemachten Gewinne zu berechnen.

Auf quittirte Rechnungen und Quittungen, welche gemäß Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend, der Reichsstempelsteuer unterliegen, finden die Bestimmungen des bayerischen Gebührengesetzes über die Gebühren von Quittungen (Art. 229 ff.) keine Anwendung.

Es ist möglich, daß die Praxis vor dem Inslebentreten des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 abquittirte Noten gewisser Art als dem Gradationsstempel unterworfen nicht behandelt hat. Allein abgesehen davon, daß, wenn überhaupt der unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bestandenen Praxis eine Bedeutung zugemessen werden kann, bei Anwendung der Bestimmungen des neuen Gebührengesetzes über die Quittungsgebühr (Abth. VII Tit. IV dieses Gesetzes) dies jedenfalls nur unter der Voraussetzung zulässig wäre, daß es sich nicht um die Frage der Gebührenpflicht eines singulären Schriftstückes, sondern um die Anwendbarkeit eines die ganze Materie allgemein beherrschenden Grundsatzes handeln würde, so wäre durch die frühere Praxis noch keineswegs bewiesen, daß die Finanzverwaltung diese Schriftstücke von der Vorschrift des § 3 lit. a des Stempelmandates vom 18. Dezember 1812 nicht getroffen erachtete. Die Finanzverwaltung war bekanntlich in der Lage, bei Ausübung der ihr nach der früheren Gesetzgebung zugestandenen Judikatur in Streitigkeiten über die Tax- und Stempelpflicht zu Gunsten der Pflichtigen auch den Erwägungen der Opportunität und Billigkeit Rechnung zu tragen. Es wäre also durchaus nicht ausgeschlossen, daß es nur Erwägungen dieser Art waren, welche dazu führten, von der strengen Anwendung des Stempelmandates auf derartige Schriftstücke Abstand zu nehmen, Erwägungen, welche hier, wo über die Gebührenpflicht derselben lediglich nach Maßgabe der Gesetze zu entscheiden ist, eine Würdigung nicht finden können.

Für die Zukunft unterliegen Quittungen von der Art der hier in Rede stehenden allerdings der Reichsstempelsteuer und nur dieser, da nach § 11 dieses Gesetzes im Zusammenhalte mit Ziff. 3 Abs. 1 der Bundesrathsdeklaration vom 5. Juli 1882 und der Entschließung des kgl. bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Juli 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 499) die gleichzeitige Erhebung der Quittungsgebühr nach Art. 229 nicht statthaft erscheint (Entsch. d. V.W.G. vom 14. Oktober 1882, Slg. IV S. 205, Fin.-Entsch. S. 447).

8. Ueber die Ausnahmen von der Gebührenpflicht siehe den Art. 233 und die Bemerkungen dazu.

9. Für die Gebührenpflichtigkeit der Quittungen ist weder der Ort, wo solche ausgestellt sind, noch jener wo gezahlt werden soll, entscheidend, sondern lediglich der Umstand, daß die Zahlung aus der bayerischen Staatskasse bezw. öffentlichen Kasse geleistet wird (Entsch. d. V.W.G. vom 5. Oktober 1886, Slg. VII S. 307, Fin.-Entsch. S. 494). Anders Seydel, Staatsrecht IV S. 234; doch scheint mir dessen Ausführung nicht zutreffend.

10. Voraussetzung zur Gebührenpflicht ist, daß die Auszahlung aus einer der oben genannten „öffentlichen Kassen" geschieht. Die Auszahlung muß also in Rechnung dieser öffentlichen Kasse liegen, die öffentliche Kasse muß dem Empfänger gegenüber zahlungspflichtig erscheinen. Ist dieselbe bloß Vermittlerin zwischen Zahlungspflichtigen und Empfänger, so ist Gebührenpflicht nicht gegeben. Noch weniger, wenn überhaupt die Auszahlung nicht durch die öffentliche Kasse geschieht, sondern nur durch Vermittelung einer öffentlichen Person, z. B. den Vorsitzenden der Hufbeschlagprüfungskommission. Hier fehlt die Voraussetzung zu Art. 229 (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 35 S. 15, auch Anmerk. 3 lit. z zu Ziff. 25 des Art. 233).

11. Die freien Naturalverpflegungen der Bediensteten einer Staats- oder öffentlichen Anstalt z. B. Portier, Hausmeister u. s. w. sind gebührenpflichtig, wenn dieselben mit den Funktionsbezügen 500 Mark übersteigen (Entschließung des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1882 [Hock, Bd. II S. 518]).

12. Die Quittungsgebühr wird durchgängig und in allen Fällen erhoben von der abquittirten Summe. Für die Gebührenfrage ist die Frage, in welcher Weise abquittirt werden muß, gleichgiltig. Eine Bestimmung, wie es Art. 14 des aufgehobenen Taxgesetzes vom 8. November 1875 hatte, wonach die monatlichen Ratenquittungen über Gehaltsbezüge, Pensionen, Unterhaltsbeiträge und Gnadengehalte unter 300 Mark stempelfrei blieben und nur für die letzte Ratenquittung der Stempel zur Hauptquittung verwendet werden mußte, kennt das Gebührengesetz nicht mehr. Es kommen nur noch die speziellen Befreiungen nach Art. 233 in Betracht (V. d. K. d. A. 1879, Beil.-Bd. VII Abschn. II S. 90).

13. Ueber die Art und Weise der Quittung der Gehalts- und Funktionsbezüge und Zahlungsleistung durch die öffentlichen Kassen siehe die Abhandlungen in Hock a. a. O. Bd. I S. 414 ff. und III S. 33 ff.

14. Die Quittungen sind entweder private oder amtliche. Letztere müssen mit dem Dienstsiegel versehen und bei Aemtern, bei welchen ein Kontrollbeamter besteht, auch von diesem unterschrieben sein.

Ueber die Form der Quittungen siehe die Finanzministerialentschließung vom 12. August 1860 in Geret, Bd. XXXII I. S. 156.

Sonst unterscheiden sich die Quittungen in Haupt- und Ratenquittungen. Nur erstere sind Rechnungsbelege.

Die Zahlung der Gehalts- und Funktionsbezüge erfolgt entweder prae- oder postnumerando.

Vorauszahlbar sind im Allgemeinen jene Bezüge, welche im Todesfalle des Bezugsberechtigten nicht sofort erlöschen, sondern aus denen noch die Sterbemonatsrate verabfolgt wird. Nur ausnahmsweise ist die monatliche praenumerando-Zahlung der ständigen Funktionsbezüge an einzelne Bedienstete statthaft, welche in der Finanzministerialentschließung vom 20. Juni 1875, Justizministerialent-

schließung vom 8. Oktober 1875, Entschließungen des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1876 und des Kultus vom 5. Mai 1875, dann Finanzminsterialentschließung vom 13. Oktober 1860 bezeichnet sind (siehe Hock a. a. O. III S. 34 ff.)

In der Regel ist für jeden Bezug gesonderte Quittung auszustellen; Zusammenquittirung ständiger Bezüge je eines Bediensteten ist nur statthaft, wenn die Bezüge in Monatsraten zahlbar und in einer Rechnung zu verausgaben sind. Der letzten Ratenquittung ist immer die Hauptquittung beizusetzen, welche selbstverständlich gebührenfrei ist (Finanzministerialentschließung vom 2. August 1859, Geret Bd. XXXII I. S. 48; Finanzministerialentschließung vom 12. August 1860, Geret Bd. XXXII I. S. 156 und Hock III S. 38).

Art. 230.

Die Gebühr des Art. 229 berechnet sich aus der abquittirten Summe oder dem Gesammtgeldwerthe der Naturalvergütung jedes einzelnen Geldempfängers und beträgt:

von Summen zu

5	bis	199	Mark	einschlüssig	—	Mark	20	Pfennig
200	„	499	„	„	—	„	50	„
500	„	999	„	„	1	„	—	„
1,000	„	1,999	„	„	2	„	—	„
2,000	„	2,999	„	„	4	„	—	„

und so fort von jedem Tausend Mark 2 Mark mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Art. 231.

Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältniß erst begründet wird, sind nicht als Quittungen oder Bescheinigungen im Sinne des Art. 229 zu erachten.

Art. 232.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung auf Grund besonderer Verwilligung oder vermöge gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechtstitels oder auf Grund richterlichen Urtheils geleistet wird.

1. Die Gebührensätze in Art. 230 entsprechen im Wesentlichen der Skala in Art. 10 des Gesetzes vom 8. November 1875; nur wurden die beiden ersten Stufen (5—49 Mark und 50—199 Mark) in Eine Stufe von 5—199 Mark mit einem Gebührensatze von 20 Pfennig vereinigt, da namentlich mit Rücksicht auf die Aus-

dehnung der Befreiungen in Art. 233 kein zureichender Grund gegeben schien, hier unter den allgemeinen Mindestbetrag der Gebühr (Art. 2) herabzugehen (Motive 1879 S. 96).

2. Maßgebend für die Gebühr ist die „abquittirte" Summe ohne Abzug der darauf lastenden Gebühren und sonstiger Lasten (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1879, Abth. II S. 90).

3. Die Gebühr von Quittungen über Bezüge aus verschiedenen öffentlichen Kassen für eine Dienstesfunktion ist nach den Beträgen der einzelnen Quittungen, nicht nach der Gesammtsumme dieser Beträge zu berechnen.

Aus den Verhandlungen des besonderen Ausschusses bei Berathung des Gesetzentwurfes über das Gebührenwesen ergibt sich nämlich, daß gerade über die Frage, ob es in der Absicht der Vorschrift in Ziff. 5 des Art. 233 liege, daß bei Bezügen aus mehreren Kassen die Gebühr nach der Gesammtsumme, auf welche die verschiedenen Quittungen lauten, und nicht nach den Summen der einzelnen Quittungen zu berechnen sei, die Meinungsäußerung der kgl. Staatsregierung erholt wurde, und daß dieselbe in verneinendem Sinne abgegeben wurde, ohne daß dagegen Widerspruch von Seite eines Ausschußmitgliedes erhoben worden wäre (V. d. K. d. A. 1879, Entsch. d. V.W.G. vom 4. Dezember 1880, Slg. II S. 279, Fin.-Entsch. S. 425).

Ueberhaupt ist, wenn in einer Quittung über mehrere Beträge quittirt ist, über welche gesonderte Quittung hätte ausgestellt werden sollen, die für jeden Betrag fällige Gebühr besonders zu verrechnen (Entschließung vom 30. November 1813, Kasseninstruktion vom 2. März 1864 und Normativentschließung vom 12. August 1860 [Geret Bd. III S. 26, IV S. 349, XXXII I. S. 160]).

4. Unter den Art. 231 fallen Darlehen und ähnliche Rechtsakte, in denen nicht bloß eine Quittung oder Bescheinigung über Zahlung ausgestellt, sondern erst eine Verbindlichkeit (zur Rückzahlung u. s. w.) übernommen wird. Diese Akte fallen unter die „Verträge".

5. Solche Verträge, wenn sie notariell verlautbart sind, bezahlen ohnehin die prozentable Gebühr und sollen deshalb nicht noch einmal der Quittungsgebühr unterworfen werden. Liegt aber eine bloße (notarielle) Quittung vor, so unterliegt sie der Gebühr nach Art. 112 Ziff. 2 — 3 vom 1000 — (Motive 1879 S. 90, Anmerk. 3 zu Art. 210).

6. Der Art. 232 spricht den Grundsatz nur deutlich aus, der für jede Gebührenpflicht maßgebend ist, daß sich die Finanz nur um die Thatsache der vorhandenen gebührenpflichtigen Urkunde, des gebührenpflichtigen Aktes, nicht aber um den Grund desselben zu kümmern hat (vgl. die Anmerk. 4 zu Art. 111 und Anmerk. 3 zu Art. 138).

7. Alle Quittungen (über 5 Mk.) über Leistungen aus einem Vertrage oder sonstigen Verhältnisse, überhaupt alle Quittungen über Besoldungs- und Funktionsbezüge der nicht im Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienste Angestellten, z. B. Remunerationen, Funktionsbezüge an die Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, sind ohne weitere Rücksicht auf den quittirten Betrag gebührenpflichtig. Auch die Quittungen über ärztliche Dienstleistungen auf Grund des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (vgl. Art. 1 § 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes, G.Bl. S. 294) fallen kaum unter die Befreiung in Ziff. 5 des Art. 233.

Art. 233*.

Gebühren werden nicht erhoben von Quittungen und Bescheinigungen:

1. über Beträge unter 5 Mark in Geld oder Geldeswerth;
2. über Tag-, Wochen- und Schichtenlöhne, dann über Akkordverdienst und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter gleicher Kategorie;
3. über Gagen und sonstige Dienstbezüge der in § 38 lit. A und B des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 aufgeführten, zum aktiven Heere gehörigen Personen, sowie der Bediensteten der Gendarmerie und der Zollschutzwache;
4. der zur Disposition gestellten oder mit Pension verabschiedeten Offiziere, Aerzte und Militärbeamten im Falle und für die Dauer ihrer Heranziehung zum Dienste, jedoch nur hinsichtlich der aus ihrer aktiven Verwendung fließenden Bezüge;
5. über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, dann über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, soferne sie selbstständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden. Die Gebühr von Quittungen über Besoldungen und Funktionsbezüge einer Person aus einer oder aus verschiedenen öffentlichen Kassen, deren jährlicher Gesammtbetrag die Summe von 1000 Mark nicht übersteigt, ist nur aus dem jährlichen Betrage jedes einzelnen Bezuges zu erheben.
6. über erhaltene Nachlässe, dann über Rückvergütung der vorbehaltlich oder irrthümlich einbezahlten Beträge;
7. über Vorschüsse und Abschlagszahlungen, wofür erst nach seinerzeitiger Liquidation und Abrechnung eine förmliche Quittung oder Endquittung auszustellen ist, insolange sie nicht zur Verrechnung gelangen;
8. über Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, sowie über Konkurrenzbeiträge, wenn sie auch als Rechnungsbelege anderer öffentlicher Kassen dienen;
9. über Zuschüsse des Staats an andere öffentliche Kassen, wenn die Rechnungen der letzteren mit gebührenpflichtigen Quittungen versehen sein müssen;
10. über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere;

11. über Schubfuhrlöhne, welche an Distrikts- oder Gemeindekassen geleistet werden;
12. über Vergütungen für Heimathlose;
13. über alle Baarempfänge der Gemeinden aus Staatskassen, sofern die Zahlung nicht in Folge einer privatrechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt;
14. über die den Gefängnißwärtern für Verpflegung der Verhafteten geleisteten Zahlungen;
15. über Forstrechtsnutzungen aus den Staatswaldungen oder desfallsige Geldvergütungen, dann über alle Geld- und Naturalbezüge, welche den Gemeindebürgern und sonstigen Bezugsberechtigten als Ausfluß des Gemeindeverbandes zukommen;
16. über die an die Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz entrichteten Versicherungsbeiträge und über die von denselben geleisteten Entschädigungen;
17. über Pensionen und Unterstützungen aus den Emeriten- und protestantischen Pfarrpensionsfonds, aus den protestantischen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwenkassen, sowie aus den Kassen der verschiedenen für Pensionirung und Unterstützung der öffentlichen Bediensteten und der Anwälte oder deren Relikten bestehenden Vereine und Anstalten;
18. über Unterstützungen aus den Gewinnantheilen der Versicherungsanstalten;
19. über Ankauf und Beifuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln zur Unterstützung Bedürftiger in Theuerungsjahren;
20. über heimbezahlte Anlehensobligationen;
21. über die Zinsen von Anlehensobligationen (Koupons);
22. über Zahlungen der Königlichen Bank im Bankverkehr;
23. über empfangene Steuerbeiträge;
24. über Hinausvergütungen der Königlichen Verkehrsanstalten an andere Verkehrsanstalten bei Abrechnungen;
25. über Beträge, welche von Privaten einbezahlt und nur durch Vermittelung der in Art. 229 erwähnten Kassen an die Berechtigten hinausvergütet werden;
26. über Beträge, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden;
27. über den Rückempfang von Kautionen;
28. über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus öffentlichen Sparkassen;

29. über Appanagen der Mitglieder des Königlichen Hauses sowie über die denselben nach Art. VII des Gesetzes über die Festsetzung einer permanenten Civilliste vom 1. Juli 1834 gebührenden sonstigen Bezüge aus der Staatskasse.

1. In diesem Artikel wurde gemäß Art. 31 der Novelle von 1886 lediglich Ziff. 5 in obiger Fassung geändert, worüber unten.

2. Außer den hier aufgeführten speziellen Gebührenbefreiungen kommen die allgemeinen Befreiungsgründe nach Art. 3 dieses Gesetzes in Betracht, bezüglich deren auf die Anmerkungen dazu verwiesen wird. Doch ist dabei immer im Auge zu behalten, daß die Gebührenfreiheit als eine Ausnahme von der sonst statuirten Gebührenpflicht zu betrachten ist, weshalb alle Bestimmungen über Gebührenfreiheit strenge zu interpretiren sind.

Besonders hervorzuheben ist, daß Quittungen über Zahlungen, welche aus bayerischen Kassen auf Rechnung der Reichskasse geleistet oder vermittelt werden, nicht unter Art. 229 fallen, daher nur Quittungen über Zahlungen aus dem Reichsinvalidenfonds für Pensionen gebührenfrei sind (Finanzministerialentschließung vom 8. Februar 1880, F.M.Bl. S. 25).

Die Befreiungen in Ziff. 2, 5, 17 u. 28 (auch Art. 246) haben in der „Schonung wirthschaftlich Schwacher" ihren Grund (Seydel IV S. 245).

3. Uebergehend zu den einzelnen Befreiungen von der Quittungsgebühr kommt zu bemerken:

a) Ziff. 2. Gebührenfrei sind danach alle Bezugsquittungen der Personen, welche ihren Arbeitsverdienst nach Tagen (z. B. Laufboten), Wochen oder Schichten beziehen, dann die Quittungen der Taglöhner und Arbeiter für Akkordverdienst und Fuhrlöhne (Finanzministerialentschließung vom 9. Oktober 1887, Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 125 und 37 S. 414; Finanzministerialentschließung vom 26. Januar 1877, F.M.Bl. S. 686). Gebührenpflichtig sind die Bescheinigungen der Tagegelder der Baupraktikanten (E. d. M. d. J. vom 23. Mai 1882 S. 7944).

b) Ziff. 3. Zu den in dieser Nummer aufgeführten Militärpersonen gehören nach § 38 lit. A und B des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874:

1. Offiziere, Aerzte und Militärbeamte des Friedensstandes vom Tage der Anstellung bis zur Entlassung;
2. Kapitulanten während der Kapitulation;
3. die Freiwilligen und ausgehobenen Rekruten vom Tage der Einstellung bezw. Verpflegung bis zur Entlassung;
4. die zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Beamten des Beurlaubtenstandes;
5. alle in Kriegszeiten aufgebotenen und freiwillig eintretenden Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften;
6. die Civilbeamten der Militärverwaltung vom Tage der Anstellung an bis zur Entlassung.

c) Nur jene Geldbezüge der Offiziere und Militärbeamten, welche zu Lebzeiten der Kompetenten bereits fällig waren (Tagegelder, Gebühren für den Sterbemonat), sind als Dienstbezüge zu erachten, und es sind daher die Quittungen über diese Bezüge gebührenfrei. Dagegen ist die Besoldung verlebter Offiziere und Militärbeamter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 22 und 73 des

Geldverpflegungsreglements für das bayerische Heer im Frieden für den Sterbenachmonat und das folgende Vierteljahr gewährt wird (Gnadengehalt), unter Anwendung von Gebührenmarken abzuquittiren (Kriegsministerialentschließung vom 27. September 1882, S. 12, 130).

Geldvergütungen für solche Arbeiten, zu deren Besorgung die Büchsenmacher, Sattler und Schmiede sowie Waffenmeister der Truppen auf Grund bestehender Bestimmungen dienstlich verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, sind Dienstbezüge und gebührenfrei.

Dagegen sind jene Zahlungen über Vergütungen außerhalb der Dienstverpflichtungen, mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle freiwillig geleistete Arbeiten gebührenpflichtig wie Privatarbeiten (Kriegsministerialentschließung vom 22. Juli 1881, F.M.Bl. 1881 S. 324).

d) Bezüglich der durch Art. XXXI der Novelle vom 29. Mai 1886 bewirkten Aenderung der Ziff. 5 des Art. 233 ist zu bemerken, daß künftighin bei Besoldungen und Funktionsbezügen einer Person, deren jährliche Gesammtsumme mehr als 500 Mark jedoch unter 1000 Mark beträgt, die Quittungsgebühr nur aus dem Jahresbetrage bezw. wenn dieselbe aus verschiedenen öffentlichen Kassen bezogen wird, aus dem Jahresbetrage der einzelnen Bezüge zu erheben ist. Die Gebühr wird mit der Hauptquittung erhoben. Die Quittungen über den Empfang der Gehaltsraten sind gebührenfrei (Ministerialbekanntmachung vom 12. Juni 1886, F.M.Bl. S. 155, V. d. K. d. A. 1886, Beil.-Bd. X S. 321).

e) Unter „selbständig" im Sinne der Ziff. 5 dieses Artikels ist nicht „hauptsächlich" zu verstehen, sondern es ist hier nur verlangt, daß die Quittungen für sich allein und bei gleichzeitigem Bezuge anderer Gehälter auch nach Zusammenrechnung den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen. Ob der betreffende Gehalt Haupteinkommen bildet oder nicht, ist irrelevant.

f) Die Quittungen des Bureaudienerpersonales für Remunerationen für Reinigung der Bureaulokalitäten sind gebührenpflichtig, da diese Zahlungen sich nicht als Tag-, Wochen- oder Schichtenlöhne sondern Stücklöhne darstellen und die Bureaudiener nicht zu den Taglöhnern der Kategorie Ziff. 2 gerechnet werden können (Finanzministerialentschließung vom 10. August 1883).

g) Die auf Beträge von 5 Mark lautenden Ratenquittungen des Gerichtspersonales über Schreibmaterialienaverse sind gebührenpflichtig, während die zur Vereinfachung des Rechnungswesens dienenden Hauptquittungen gebührenfrei sind (Finanzministerialentschließung vom 3. März 1884).

h) Interims- und Vorschußquittungen über den Empfang von Holzgeldaversen sind gebührenfrei, während die Quittungen über die in Quartalsraten zahlbaren Botenlohnsaverse gebührenpflichtig sind (Finanzministerialentschließung vom 6. Februar 1883).

i) Unter Erziehungsbeiträgen im Sinne des Art. 233 Ziff. 5 sind auch die Leistungen für Zöglinge in Erziehungsinstituten zu verstehen.

Soferne solche Leistungen aus den in Art. 233 Ziff. 17 bezeichneten Fonds und Kassen fließen, sind die betreffenden Quittungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe gebührenfrei (F.M.Bl. 1879 S. 520, Finanzministerialentschließung vom 18. November 1879).

k) Aus der den Staatsdienerwittwen eingeräumten formellen Befugniß, ihre Pensionen mit den Unterhaltsbeiträgen für ihre minderjährigen Kinder zusammen

zu quittiren, folgert nicht, daß wenn in Folge dessen der Gesammtbetrag der Pension und der Unterhaltsbeiträge sich über 500 Mark erhöht, nunmehr für jeden einzelnen Bezug Gebührenpflicht einzutreten hätte (Finanzministerialentschließung vom 9. Februar 1884, Hock IV S. 197).

Quittungen über Zahlungen aus der Wittelsbacher Landesstiftung über 500 Mark und soweit sie nicht den Empfang von Prämien nach § 8a des Statutes bescheinigen, sind gebührenpflichtig (Finanzministerialentschließungen vom 26. August 1883 und 6. Mai 1884, zu Ziff. 25).

l) Die den Arbeitslehrern auf dem Lande bewilligten Remunerationen aus Kreisfonds sind als Ergänzungen der denselben aus der Schulkasse in Gemäßheit des Art. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 16. November 1860 zufließenden unzureichenden Funktionsbezüge anzusehen. Die Quittungen darüber fallen daher unter Ziff. 5 dieses Artikels.

m) Ziff. 7. Vorschüsse und Abschlagszahlungen, welche bei den Staats-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen bereits verrechnet werden müssen, also schon in Rechnung liegen, bedürfen der Quittungsmarke. Wird dann eine Endquittung im nächsten Jahre ausgestellt, so ist die Gebühr zu jenem Betrage zu erheben, der noch nicht besteuert ist.

n) Ziff. 8. Da nach Art. 3 Ziff. 2 nur den Reichs- und Staatskassen Gebührenfreiheit gebührt, mußten die Quittungen über Kreis-, Distrikts- und Gemeinde**umlagen** besonders gebührenfrei erklärt werden.

Eine Gebührenfreiheit aus **Kreisfonds** überhaupt ist im Gesetze nicht ausdrücklich statuirt. Da aber die Kreisfonds zumeist aus Staatsmitteln geschafft wurden (Gesetz vom 23. Mai 1846 über Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten) und für die Kreisgemeinden nur die Staatsbehörden unter Kontrolle des Landrathes handeln, alle Zahlungen auch nur durch die Staatskassen erfolgen, so liegt es zweifellos in der Intention des Gesetzes, die Zuschüsse des Kreises an andere öffentliche Kassen ebenso zu behandeln wie die Staatszuschüsse (Art. 233 Ziff. 9; Finanzministerialentschließung vom 1. April 1883 Nr. 3800).

o) Quittungen der Distriktskassen über Staatszuschüsse sind dann gebührenfrei, wenn diese Zuschüsse zur Auszahlung an Detailempfänger verwendet werden, deren gebührenpflichtige Quittungen sodann zu den Belegen der Rechnung der empfangenden Kasse kommen (Finanzministerialentschließung vom 1. April 1854, **Geret** Bd. XXVIII Th. I S. 72).

p) Die Quittungen über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung von einer anderen sind gebührenfrei. Konkurrenzbeiträge der Kreis-, Distrikts- und sonstigen Gemeinden sind auch dann gebührenfrei, wenn sie als Rechnungsbelege anderer öffentlicher Kassen dienen, bei welchen sonst alle Quittungen mit Gebührenmarken versehen sein müssen.

q) Die Quittungen über Staatszuschüsse sind nur dann frei, wenn die Staatszuschüsse an öffentliche Kassen geleistet werden, deren Quittungen wieder gebührenpflichtig sind. Man wollte Doppelbesteuerung vermeiden. Den Staatszuschüssen werden gleichzustellen sein die Zuschüsse aus Kreisfonds (s. Anmerk. n zu Ziff. 8).

r) Ziff. 9. Eine jährlich wiederkehrende Leistung des Staatsärars zur Bestreitung der Regieausgaben einer Kirche ist als ein Zuschuß im Sinne des Art. 233 Ziff. 9 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 zu betrachten. Die

Quittung hierüber ist daher unter der hier bezeichneten Voraussetzung von der Gebührenpflicht befreit.

Jener rechtlichen Eigenschaft geht eine solche Leistung nicht schon dadurch verlustig, daß ihre Größe nicht nach dem jeweils anfallenden Bedarfe bemessen ist, sondern auf Grund einer Durchschnittsberechnung für einen bestimmten Zeitraum in fixer Größe verabreicht wird (Fin.-Entsch. S. 465; Entsch. d. V.W.G. vom 11. März 1884, Slg. V S. 167; Fin.-Entsch. S. 463; Finanzministerialentschließung vom 31. März 1883; Hock Bd. IV S. 198).

s) Ziff. 11, 13, 15. Quittungen und Bescheinigungen über alle Baarempfänge der Gemeinden aus Staatskassen sind frei, soferne die Zahlung nicht in Folge eines privatrechtlichen Titels, Verpflichtung z. B. als Miethzins, Wasserzins u. s. w., sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts z. B. Umlagen erfolgt.

Quittungen über alle Geld- und Naturalbezüge, welche den Gemeindebürgern und sonstigen Bezugsberechtigten als Ausfluß des Gemeindeverbandes zukommen, sind frei.

Ueber die Gebührenpflicht und Freiheit der Quittungen zu den Vorspann- und Fourageleistungen siehe Note 5 zu Art. 229.

t) Ziff. 16 und 18. Die Quittungen über die von den Brandversicherungsanstalten entrichteten Versicherungsbeiträge und Entschädigungen, dann Unterstützungen aus den Gewinnantheilen der Versicherungsanstalten sind gebührenfrei. Dagegen werden die Quittungen über Zuschüsse an die Feuerwehren zur Förderung des Feuerlöschwesens gebührenpflichtig erscheinen, auch wenn die Verwendung dieser Zuschüsse in der Rechnung der empfangenden Kasse mit entsprechender gebührenpflichtiger Quittung der Detailempfänger erscheint.

u) Gleich den Entschädigungen aus der Brandversicherungsanstalt sind auch die Quittungen über den Empfang der Vergütung für erlittenen Hagelschlag — aber nur solche — gebührenfrei (Art. 22 des Gesetzes vom 13. Februar 1884 [Ges.- u. V.-Bl. S. 61; Motive S. 245]).

v) Ziff. 17. Unter Ziff. 17 fallen insbesondere auch der Anwaltsverein, die Advokatenpensionsanstalt, der Unterstützungsverein für Staatsdiener, sowie die gemeindlichen Unterstützungsvereine (V. d. K. d. A. 1879, Th. II S. 91), die Gendarmeriewittwen- und Waisenfondskasse (F.M.Bl. 1875 S. 105), die Kreisunterstützungsvereine für dienstuntaugliche Schullehrer (Finanzministerialentschließung vom 31. Dezember 1881). Nicht befreit sind aber die Quittungen dieser Pensionsvereine über die auf Grund des Art. 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 aus Central- und Kreisfonds empfangenen Zuschüsse.

w) Ziff. 20, 21 und 22. Die Gebührenfreiheit über heimbezahlte Anlehensobligationen, Koupons und Zahlungen der kgl. Bank im Bankverkehr war mit Rücksicht auf den kaufmännischen Betrieb dieser Geschäfte absolut nothwendig.

Es sollen aber durch das Gesetz nicht alle Quittungen über heimbezahlte Anlehen und über Zinsen von solchen gebührenfrei sein, sondern nur die oben ausdrücklich genannten Schuldverschreibungen, welche schon bei der Emission durch die Gebühr nach Art. 240 (jetzt Reichsstempelgesetz) getroffen werden und deshalb nicht noch einmal besteuert werden sollen (V. d. K. d. A. 1879 II S. 91).

Der wiederholte Versuch, die hier statuirte Gebührenfreiheit auch für Schuldverschreibungen der Gemeinden auszudehnen, wurde abgelehnt (Stenogr. Berichte 1879 Bd. III S. 744).

Daß im Uebrigen die kgl. Bank den anderen Staatskassen nicht in jeder Beziehung gleichgestellt werden darf, ist schon zu Art. 149 (Anmerk. 3) hervorgehoben, doch erscheint sie in Hinsicht auf Ausbezahlungen an Geschäftsleute, Handwerker u. s. w. als öffentliche Kasse, weshalb auch die Quittungen über solche Auszahlungen gebührenpflichtig sind (Finanzministerialentschließung vom 4. Februar 1883).

x) Ziff. 23. Unter diese Ziffer fallen nur die Steuerbeiträge nach dem Gesetze vom 28. März 1852 und §§ 4 und 127 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 bezw. 19. Mai 1881, die aus der Staatskasse oder anderen öffentlichen Kassen bezahlt werden (V. d. K. d. A. 1829 II S. 91).

y) Ziff. 25 und 26. Unter dieser Nummer sind alle jene Beträge verstanden, welche entweder von Privaten an eine Kasse einbezahlt werden, obwohl sie nur zur Auszahlung wieder an die Berechtigten bestimmt sind, z. B. Messungsgebühren der Geometer, Geldstrafen, die der Armenpflege gehören, welche durch Vermittelung des Rentamtes eingehoben werden; oder solche Beträge, welche der Staat an die Berechtigten vorschießt, deren Rückersatz aber sofort wieder von den Verpflichteten verlangt, z. B. Auslagen in gerichtlichen Parteisachen (§ 11 der Finanzministerialbekanntmachung vom 17. September 1879 [F.M.Bl. S. 195]), Tantiemenquittungen der Rentbeamten aus Unterstützungsfondsabgaben, Untersuchungskosten, Vagantenkosten, Schubfuhrkosten, Gerichtsvollzieherkosten über von Amtswegen angeordnete Zustellungen (Finanzministerialentschließung vom 4. Juli 1884). In diesen Fällen geschieht die Auszahlung eigentlich nicht aus der Staatskasse, da dieselbe die Ein- und Auszahlung nur vermittelt (Bl. f. adm. Pr. Bd. 31 S. 365). Erfolgt die Einhebung der Messungsgebühr nicht von Privaten, sondern aus einer Staats- oder öffentlichen Kasse, so ist die Hinauszahlung an den Geometer gebührenpflichtig (Finanzministerialentschließung vom 21. Mai 1888 Nr. 8175).

Dagegen sind gebührenpflichtig jene Quittungen über Leistungen von Lieferanten über Zahlungen für das zur Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen gelieferte Brod und Fleisch, da es sich hier nicht um eine durchlaufende Post handelt, sondern um eine Zahlung, welche an Private — ohne Rücksicht auf den seinerzeitigen Ersatz — gemacht werden. Derartige Zahlungen fallen nicht unter Ziff. 26 des obigen Artikels (Finanzministerialentschließung vom 23. Juni 1882).

z) Die Quittungen über die von den Käufern zu bezahlenden Tantiemen und Vermessungskosten aus dem Erlöse veräußerter Materialien und Immobilien sind gebührenpflichtig (Finanzministerialentschließung vom 6. Februar 1883).

aa) Quittungen über Zahlungen von Beiträgen, welche das Aerar auf Grund seiner Betheiligung an einer Wiesenbaugenossenschaft an die letztere zu entrichten hat, sind gebührenpflichtig (Ministerialentschließung vom 7. Februar 1885).

bb) Ziff. 28. Einzahlungen an Sparkassen, welche aus öffentlichen Kassen geleistet werden, sind nach Art. 231 gebührenfrei.

cc) Ziff. 29. Die Befreiung der Mitglieder des kgl. Hauses für Appanagen und sonstige Bezüge nach Art. 7 des Civillistengesetzes ist nicht auszudehnen auf andere Bezüge aus der Staatskasse, welche ihnen etwa auf Grund von Civilanstellungen u. s. w. zukommen. Es ist hier keine persönliche, sondern eine sachliche Gebührenfreiheit im Gesetze statuirt (V. d. K. d. A. 1879, Abth. II S. 124).

4. Da der ganze Artikel „besondere Gebührenfreiheiten" Ausnahmsbestimmungen zu den vorhergehenden Regeln gibt, so sind diese Bestimmungen, wie der

Oberste Gerichtshof wiederholt anerkannt hat, auf das strengste zu interpretiren und auf den Wortlaut des Gesetzes zu beschränken.

5. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß durch die Neuerung in Ziff. 5 einzelne Bedienstete mehr Gebührenmarken zu verwenden haben als früher, was eine Folge des letzten Satzes bei Ziff. 5 — Quittung des jährlichen Betrages jedes einzelnen Bezuges bei Besoldungen und Funktionsbezügen aus verschiedenen Kassen — ist.

Art. 234.

Wer in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von 5 Mark oder darüber mehrere, auf Beträge unter 5 Mark lautende Quittungen ausstellt, unterliegt einer Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 10 Mark beträgt.

1. Der Artikel gibt eine Detailbestimmung über eine besondere Gebührenhinterziehung, welche darin besteht, daß Jemand vorher Quittungen unter 5 Mark ausstellt, die nach Art. 233 Ziff. 1 von jeder Gebühr frei wären, um eine Gebühr zu hinterziehen, welche sonst auf der einen Quittung von 5 Mark und darüber nach Art. 229 und 230 lastet.

Es ist diese Vorschrift gegeben, um diese, sonst schwer strafbare, absichtliche Gebührenhinterziehung zur Verantwortung ziehen zu können. Die Vorschrift soll eine oft in der Praxis aufgetauchte Lücke ausfüllen (Motive S. 95).

2. Für das Verfahren in diesem Hinterziehungsfalle ist Art. 273 maßgebend.

3. Wer sonst eine zu geringe Gebührenmarke zu Quittungen verwendet, hat lediglich die fehlende Gebühr nachzuzahlen, ohne daß er wegen Hinterziehung gestraft werden könnte.

Andere Gebührenhinterziehungen (Zuwiderhandlungen) statuiren die Art. 41, 143, 150, 156, 228, 243, 247, 248, 257.

V. Titel.

Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien.

Art. 235.

Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien unterliegen einer Gebühr zu

1. 10 vom Hundert, insoweit die Gewinne in Geld,
2. 5 vom Hundert, insoweit die Gewinne nicht in Geld bestehen (Waarenverloosungen).

Die Berechnung der Gebühr erfolgt bei inländischen Unternehmungen aus dem Gesammtbetrage oder Werthe der Gewinne auf Grund des polizeilich genehmigten Spielplanes, welcher zu diesem Behufe dem Rentamte vorzulegen ist, bei auswärtigen

Unternehmungen dagegen nach dem Nennwerthe der einzelnen nach Bayern zum Zwecke des Absatzes gelangenden Loose.

Bei auswärtigen Unternehmungen ist der höhere Satz maßgebend, wenn die Gewinne auch nur theilweise in Geld bestehen.

Art. 236.

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1. Waarenverloosungen, welche nach dem Inhalte des polizeilich genehmigten Spielplanes ausschließlich einem milden oder frommen Zwecke dienen;
2. die sofort nach Ausgabe der Loose an öffentlichen Orten stattfindenden Ausspielungen von Eßwaaren oder sonstigen geringfügigen Gegenständen, deren Gesammtwerth 20 Mark nicht übersteigt.

Art. 237.

Vor der Entrichtung der Gebühr darf ohne besondere Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden.

Die Bewilligung kann von vorgängiger Sicherstellung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Bei inländischen Geldverloosungen ist der Unternehmer befugt, die Gewinne um den Betrag der treffenden Gebühren zu kürzen.

Art. 238.

Wer auswärtige Loose in Bayern einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben binnen drei Tagen nach dem Tage der Einfuhr oder des Empfangs dem Rentamte anzumelden und davon die Gebühr zu entrichten.

Gegen Entrichtung der Gebühr erfolgt die Abstempelung der einzelnen Loose.

Die näheren Vorschriften hierüber erläßt die Staatsregierung.

Vor erfolgter Abstempelung ist die Veräußerung und der Ankauf solcher Loose verboten.

Art. 239.

Wer den Bestimmungen in Art. 237, 238 zuwiderhandelt, hat für jedes Loos eine Geldstrafe zu entrichten, deren Betrag

dem Nennwerthe des Looses gleichkommt. Die Loose unterliegen der Konfiskation.

Ist die Zahl der Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 5000 Mark ein.

1. Die Bestimmungen in Art. 235—239 haben durch § 29 des Reichsgesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (die Börsensteuer), vom 1. Juli 1882 bezw. 29. Mai 1885 — R.G.Bl. 1885 S. 171 — fast vollständig ihre Giltigkeit verloren.

Der § 29 a. a. O. lautet:

„Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Abgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).“

Die öffentlichen Ausspielungen ꝛc. unterliegen keiner weiteren Abgabe, gleichviel ob derselben die Loose selbst oder nur die Gewinne (Art. 235 oben) unterworfen waren. Auf die Gebühren, denen in den einzelnen Bundesstaaten die amtlichen Verhandlungen über Gesuche um die Bewilligung zur Veranstaltung oder Zulassung der Lotterien unterliegen, bezieht sich aber § 29 des Reichsstempelgesetzes nicht, dieselben bestehen noch fort (§ 11 der Bekanntmachung vom 21. September 1885, der Vollzug des Reichsstempelgesetzes im bayerischen Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 471).

2. An Stelle der obigen Bestimmungen des bayerischen Gebührengesetzes sind die §§ 21 bis 28 des genannten Reichsgesetzes getreten.

Dieselben lauten:

§ 21.

Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

§ 22.

Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 23.

Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfangs der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§ 24.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 25.

Die Nichterfüllung der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Verpflichtungen

wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 26.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§ 27.

Die §§ 21 bis 26 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

Hiezu ist einschlägig der Tarif, Abschn. III N. 5 Lotterieloose, welcher besagt, daß für Loose öffentlicher Lotterien sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen in Geld und Geldgewinnen der Steuersatz fünf Mark beträgt.

Befreit sind Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken.

Nicht frei sind Verloosungen zu gemeinnützigen Zwecken oder wenn nur der Abgabenüberschuß zu milden Zwecken verwendet werden soll.

Die Würdigung und Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Befreiung von der Börsensteuer gegeben sind, kommt in Bayern den kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, zu.

3. Die obigen Vorschriften des bayerischen Gebührengesetzes finden also nur mehr Anwendung bei Verloosungen zu milden Zwecken, welche nicht Waarenverloosungen sind, da die Waarenverloosungen zu gedachten Zwecken nach Art. 236 Ziff. 1 von der Abgabe befreit sind.

Ebenso unterliegen inländische Unternehmungen, für welche die obrigkeitliche Erlaubniß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 1882 bereits ertheilt war, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte schon in Bayern eingeführt waren und binnen drei Tagen beim Rentamte angemeldet wurden, der Reichsstempelabgabe nicht, sondern sind nach dem Gebührengesetze gebührenpflichtig (bayerische Bekanntmachung vom 21. September 1885, Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 471).

4. Zu dem bayerischen Gesetze Art. 235—239 sind Ausführungsvorschriften gegeben in den Bekanntmachungen vom 28. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1289) und 10. November 1879 (F.M.Bl. S. 493). In letzter Bekanntmachung, sowie in der Finanzministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1880 (F.M.Bl. S. 635)

ist ausgesprochen, daß Verloosungen, welche von den an einigen Orten bestehenden Aussteueranstalten zu Gunsten der Mitglieder (Einleger) vorgenommen werden, nicht unter Art. 235 fallen und gebührenfrei sein sollen.

Vor erfolgter Abstempelung ist die Veräußerung und der Ankauf von Loosen absolut verboten.

5. Ueber die Erhebung bezw. Sollstellung der noch anfallenden Gebühren bestimmt die Finanzministerialentschließung vom 28. Mai 1880 (F.M.Bl. S. 135), daß die Sollstellung dieser Gebühren sofort nach ihrer Fälligkeit, d. h. bei inländischen Unternehmungen sofort zu erfolgen hat, nachdem der polizeilich genehmigte Spielplan in Vorlage gebracht wird (Art. 235 Abs. 2), auch wenn nach § 2 der Bekanntmachung vom 28. September 1879 (siehe oben) gestundet wird.

Bei ausländischen Unternehmungen hat die Sollstellung auf Grund der Anmeldung (Art. 238 Abs. 1) vor der Abstempelung zu erfolgen.

6. Wenn dem Rentamte ausländische Loose zur Abstempelung vorgelegt werden, deren Zulassung in Bayern nicht bekannt ist, so hat das Rentamt den Nachweis dieser Zulassung zu verlangen und eventuell Strafeinschreitung nach Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuches beim Amtsanwalte zu beantragen (Finanzministerialentschließung vom 19. Oktober 1879).

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Juli 1867 (Regierungsbl. S. 809) über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien werden durch die gebührengesetzlichen Normen nicht berührt (Oberstrichterliche Urtheile vom 24. Januar 1879, 11. Juni 1879, 4. Dezember 1879, 28. Juni 1880 [F.M.Bl. 1879 S. 45, 154, 693; 1880 S. 185).

7. Zu der Börsensteuer sind die Ausführungen des Bundesrathes vom 15. September 1885: a) Ausführungsvorschriften zum Gesetze (Reichscentralblatt S. 417), b) Bestimmungen über Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben (R.G.Bl. 1885 S. 179), c) Instruktion des Bundesrathes zum Gesetze, dann die bayerischen Vollzugsbestimmungen: a) Verordnung vom 16. August 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 1131), b) Verordnung vom 19. September 1885 (Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 467), c) Bekanntmachung vom 20. August 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1143), Bekanntmachung vom 30. September 1881 (F.M.Bl. S. 355), Bekanntmachung vom 21. September 1885 (Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 471) maßgebend (vgl. hiezu den Kommentar von Hermann Pfaff; Beck, Nördlingen 1885, Bd. I und II).

8. Die auf Gesuche um Bewilligung von Verloosungen ergehenden Bescheide und Entschließungen werden mit den Gebühren nach Art. 163 und 164 zu belegen sein, und zwar ohne Unterschied, ob der Bescheid von einer Genehmigung oder Abweisung oder Verlegung des Verloosungstermines auf spätere Zeiten handelt, soweit nicht spezielle Befreiungsgründe, z. B. Art. 192 Ziff. 2, geltend gemacht werden können (Bekanntmachung vom 20. August 1881 lit. A Ziff. 3 N. 11 Abs. 2 [Ges.- u. V.-Bl. S. 1154]; vgl. auch § 47 N. 1 des R.G.K.G.).

VI. Titel.

Werthpapiere.

Art. 240.

Inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, unterliegen einer Gebühr zu 3 vom Tausend des Nennwerthes.

Der gleichen Gebühr unterliegen Interimsscheine über Einzahlungen auf die vorgenannten Werthpapiere von dem Betrage der bescheinigten Einzahlungen. Jedoch werden die für dieselben nachweislich gezahlten Gebührenbeträge auf die später fällig werdende Gebühr für die definitiven Stücke angerechnet.

Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Rente.

Art. 241.

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1. alle vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellten Renten- und Schuldverschreibungen;
2. Interimsscheine in Ansehung der vor dem genannten Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen;
3. die bayerischen Staatsschuldverschreibungen, die Obligationen der Königlichen Bank und die Schuldverschreibungen, welche unter Zinsgarantie des Staates ausgegeben werden, sowie die über Einzahlungen auf solche Werthpapiere ausgestellten Interimsscheine.

Art. 242.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr wird erfüllt durch Zahlung des Gebührenbetrages an die zuständige Behörde, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Gebührenmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung eines Stempelzeichens zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Gebührenpflicht durch rechtzeitige Verwendung von Gebührenmarken ohne amtliche Mitwirkung genügt werden kann, bestimmt die Staatsregierung.

Art. 243.

Wer gebührenpflichtige Werthpapiere ausstellt oder innerhalb des Staatsgebietes ausgibt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht, oder Zahlung darauf leistet, bevor der Gebührenpflicht genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der schuldigen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer zum Zwecke der Hinterziehung der Steuer den Tag der Ausstellung unrichtig auf der Urkunde vermerkt.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung, an dem sonstigen Geschäfte oder an dem unrichtigen Vermerke des Tages der Ausstellung wissentlich theilgenommen hat.

Dieselben Personen haften für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich.

1. Diese sämmtlichen Artikel sind durch § 5 des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 — siehe Anmerkungen zu den vorigen Artikeln — aufgehoben.

Der § 5 a. a. O. lautet:

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft ꝛc., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

Hiezu kommt zu bemerken:

a) Nicht bloß Abgaben, welche von Bundesstaaten, sondern auch solche, welche von andern in einzelnen Bundesstaaten dazu Berechtigten erhoben wurden, sollen ausgeschlossen sein (Kom. Bericht 1881 S. 9).

b) Auf solche Vermerke, wodurch derlei Effekten außer oder wieder in Kurs gesetzt werden (Vinkulirungen, Devinkulirungen), bezieht sich die Vorschrift in Abs. 2 nicht (Motive 1881 S. 27).

c) Unberührt bleiben nach Abs. 3 insbesondere auch die Bestimmungen in Art. 63 und 117 des bayerischen Gebührengesetzes über Gebühren von Verträgen, Statuten, Beschlüssen, welche die Gründung von Aktiengesellschaften ꝛc. oder die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitales solcher Gesellschaften betreffen (Kom. Bericht 1881 Reichstags-Drucksachen 1881 N. 286 S. 9).

2. An Stelle der obigen Artikel des bayerischen Gebührengesetzes treten die §§ 2—4 des erwähnten Reichsgesetzes.

Dieselben lauten:

§ 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§ 3.

Wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebiets ausgibt, veräußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 lit. cc und 3 lit. b bezeichneten Fällen den Kontrolvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§ 4.

Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Wer stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letzterwähnten Zeitpunkte ausgibt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

Der einschlägige Tarif ist in Abschn. I Nr. 1—3 gegeben.

3. Vortreffliche Erläuterungen zu dem Tarife gibt Pfaff a. a. O. Bd. I S. 68—71 N. 1—17.

Als Vollzugsvorschriften kommen außer den oben zu Art. 235—239 (Anmerk. 4 und 6) aufgeführten Anordnungen noch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. Januar und 25. August 1883 (Centralblatt S. 8 und 263), 1. Februar 1882 und 6. Februar 1884 (Centralblatt 1882 S. 26 bezw. 1884 S. 27), Bundes-

rathsbeschluß vom 5. Juli 1882 (Centralblatt S. 336), Finanzministerialentschließung vom 14. Januar 1882 (F.M.Bl. S. 17), Finanzministerialentschließung vom 6. Januar 1883 (F.M.Bl. S. 26) in Betracht.

VII. Titel.

Versicherungsverträge.

Art. 244.

Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Personen beziehen, einer Gebühr zu 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr oder den Bruchtheil eines solchen ein Zehntheil der Gebühr für eine Versicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe, jedoch nicht mehr als 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Bei Rentenversicherungen ist der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen aber der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme anzunehmen.

1. Die Versicherungsverträge waren in den Landestheilen rechts des Rheines bisher — abgesehen von dem seltenen Falle einer notariellen Beurkundung — wie andere Privatdokumente einer Gebührenpflicht im Allgemeinen nur unterworfen, wenn von ihnen vor einer öffentlichen Behörde Gebrauch gemacht wurde, und zwar unterlagen dieselben unter dieser Voraussetzung dem Gradationsstempel (zu $^1/_5$ Prozent) aus der versicherten Summe. In der Pfalz waren sie im Allgemeinen dimensionsstempelpflichtig und außerdem noch unter obiger Voraussetzung der Einregistrirungsgebühr zu $^1/_2$ Prozent aus der bedungenen Prämie unterworfen (Roos §§ 1253, 1338—1340).

Nach dem Gebührengesetze sind Lebens-, Leibrenten und Feuerversicherungen, mit Ausnahme der Versicherungen bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines und in der Pfalz, künftig in dem ganzen Umfange des Königreichs unbedingt gebührenpflichtig, wofür sich auch in den Gesetzgebungen verschiedener anderer deutscher und außerdeutscher Staaten (Preußen, Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Gotha, Bremen, Lübeck, Hamburg, dann Oesterreich, Frankreich rc. rc.) Vorgänge finden.

Gegen die Gebühren von Versicherungen pflegt der Einwand erhoben zu werden, daß sie eine Steuer auf die Vorsicht seien, die der Staat eher begünstigen müsse. Wenn dieser Einwand auch einige Beachtung verdient, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Versicherung dem Versicherungsnehmer auch nicht zu unterschätzende gegenwärtige Vortheile bietet und zur eventuellen Vermittelung oft sehr erheblicher Vermögensübertragungen dient, die bei einzelnen Risiken, z. B. Lebensversicherungen sogar mit Gewißheit eintreten. In der Mehrzahl der Fälle werden höhere Versicherungssummen auch auf einen entsprechend höheren Grad

von Steuerkraft auf Seite des Versicherungsnehmers schließen lassen, und was speziell die Mobiliarfeuerversicherungen anlangt, so ermöglicht die gesetzliche Belegung derselben mit einer Gebühr es überdies, einen großen Theil vorzugsweise dem Luxus dienender ansehnlicher Vermögenswerthe, die anderen Steuern sich entziehen, weil sie keinen Geldertrag gewähren, für die Besteuerung nutzbar zu machen. Dieselbe muß sich nur in mäßigen Grenzen halten, damit nicht das Versicherungsgeschäft überhaupt darunter leidet.

Soll die Gebühr von Versicherungen zur Vermögensbesteuerung dienen, so darf nach der Natur der Sache der Gebührensatz nicht ein fixer, sondern nur ein verhältnißmäßiger sein. Bei Bemessung dieses Satzes muß aber unterschieden werden müssen zwischen den Lebens- und Leibrentenversicherungspolicen einerseits und den Feuerversicherungen andererseits, indem die ersteren, den Werthpapieren ähnlichen Dokumente ohne Zweifel eine höhere Besteuerung ertragen als die letzteren.

Demgemäß setzt das Gesetz für Lebens- und Leibrentenversicherungen einen Gebührensatz von im Ganzen 2 per Mille und für die übrigen Versicherungen einen solchen von jährlich $^1/_{20}$ per Mille (5 Pfennig von je 1000 Mark), bei kürzerer Versicherungsdauer von nur $^1/_{10}$ per Mille (2,5 Pfennig von 1000 Mark) der Versicherungssumme. Die Besteuerung nach dem Betrage der jährlichen Prämie, wie sie sich in manchen Gesetzgebungen findet, vermochte als eine gerechte nicht empfohlen zu werden, da auf die Höhe der Prämie auch verschiedene andere Momente, wie beispielsweise die Größe der Gefahr von Einfluß sind, welche bei Auferlegung einer Vermögenssteuer außer Berücksichtigung blieben (Motive 1879 S. 78/79).

2. Die Bestimmung in Art. 244 bezieht sich nicht auch auf Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen ꝛc. ꝛc. im Sinne des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juni 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, und ebensowenig auf die verschiedenen sonstigen Vereine und Kassen zum Zwecke der Unterstützung von Bediensteten, Arbeitern ꝛc. ꝛc. oder deren Relikten, was nach der Fassung des Entwurfes, welcher ausdrücklich nur die Urkunden (Policen) der Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen als gebührenpflichtig bezeichnet, keinem Zweifel unterworfen sein kann (Motive 1879 S. 96).

3. Ob im Uebrigen die Anstalt in einem Aktienunternehmen besteht oder auf Gegenseitigkeit gegründet ist, begründet nach der Tendenz des Gesetzes hinsichtlich der Gebührenpflicht keinen Unterschied (Motive 1879 S. 96).

4. Da das Gesetz beabsichtigt, nicht etwa das Versicherungswesen als solches, sondern nur mit Hilfe desselben das mobile Vermögen zur Besteuerung heranzuziehen, so schien es gerechtfertigt, die Versicherungen gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines und in der Pfalz, sowie Rückversicherungen von der Gebührenpflicht auszunehmen (Art. 246 Ziff. 2 und 3). Aehnliche Erwägungen stehen der Ausdehnung der Gebührenpflicht auf Hagelversicherungen, Viehversicherungen ꝛc. entgegen, wodurch vorwiegend nur die Grundbesitzer und theilweise sogar in Ansehung der nämlichen Objekte betroffen würden, für welche sie die Gebühr schon gelegentlich der Feuerversicherung zu entrichten hatten. Anlangend die Transportversicherungen, so

vermochte deren Besteuerung schon mit Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse nicht empfohlen zu werden (Motive 1879 S. 96/97).

5. Die Gebührenpflichtigkeit der Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Leibrentenversicherungen ist dadurch bedingt, daß diese Urkunden von einer Anstalt herrühren, zu deren Geschäftsbetriebe die Annahme von Leibrentenversicherungen gehört, und daß sie auf eine in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Person lauten.

Ob im Uebrigen durch die Statuten der betreffenden Versicherungsanstalt der juristische Begriff der Leibrentenversicherung, wie ihn die einzelnen in Bayern geltenden Civilrechte feststellen, nach allen Richtungen vollkommen gedeckt wird, ist auf die Anwendbarkeit der angeführten Gesetzesbestimmung ohne Einfluß.

Der Umstand, daß eine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit beruht, ist nicht geeignet, einen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Gebührenpflichtigkeit der Versicherungsverträge zu begründen (Entsch. d. V.W.G. vom 14. Dezember 1880, Slg. II S. 332, Fin.-Entsch. S. 426).

6. Daß das Gesetz auf Versicherungsverträge, welche bereits vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Oktober 1879) abgeschlossen wurden, keine Anwendung finden kann, ist selbstverständlich und in der Ministerialbekanntmachung vom 1. Dezember 1879 (Amtsbl. S. 5) ausdrücklich hervorgehoben; die Ministerialbekanntmachung vom 25. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1265, F.M.Bl. S. 478), sowie die Ministerialentschließung vom 19. November 1879 (F.M.Bl. S. 520) geben aber noch andere Interpretationsbehelfe. Insbesondere hebt auch die erstere Bekanntmachung vom 25. September 1879 hervor, daß der Gebührenpflicht überhaupt nur die Lebens- und die Leibrentenversicherungen, sowie die Feuerversicherungen unterliegen.

Andere Versicherungen, so namentlich die Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Art. 246 Ziff. 1), ferner Transport-, Spiegelglas-, Hagel-, Vieh- und sonstige Unfallversicherungen rc. rc. sind der Gebühr nicht unterworfen.

Endlich fällt nach Art. 3 des Gesetzes die Gebühr hinweg, wenn der Versicherte, z. B. der Staat, persönlich von der Gebührenentrichtung überhaupt befreit ist.

Unter den auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Lebensversicherungen sollen nur jene Verträge verstanden werden, welche erlöschen, wenn der Versicherte einen bestimmten Zeitpunkt überlebt.

Unter die Aussteuerkassen und dergleichen Gesellschaften, welche nicht unter das Gesetz fallen sollen, gehören jene Aussteuerkassen, Gesellschaften und Anstalten, deren Errichtung innerhalb Bayerns im Gegensatze zu den eigentlichen Versicherungsanstalten mit Genehmigung der Regierung, Kammern des Innern, zulässig ist. Für die Annahme, daß die gleiche Vergünstigung auch den von den Versicherungsanstalten über Aussteuer-, Altersversorgungs-, Begräbnißgeldversicherungen ausgestellten Urkunden (Policen) habe zugewendet werden wollen, findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt. Vielmehr erhellt aus obigen Motiven, daß der Gesetzgeber die Policen der Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen jeder Art, nicht also bloß für Versicherungen für den Todesfall, sondern auch für den Fall des Erlebens eines bestimmten Alters oder Zeitpunktes (Aussteuer und Altersversorgung) der Gebührenpflicht unterwerfen wollte (Finanzministerialentschließung vom 1. Dezember 1879, F.M.Bl. S. 658).

7. Urkunden der Nürnberger Lebensversicherungsbank über Versicherungen für den Fall der Einstellung in das stehende Heer oder in die Marine sind nicht als Urkunden im Sinne des Art. 244 zu erachten und unterliegen obiger Gebühr nicht (Finanzministerialentschließung vom 24. März 1887, Hock IV S. 193).

Art. 245.

Feuerversicherungsverträge unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern befindliche Gegenstände oder bayerische Schiffe beziehen, für jedes angefangene Jahr der Versicherungsdauer einer Gebühr zu $^1/_{20}$ vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Versicherung auf kürzere Dauer als ein Jahr abgeschlossen, so wird für jedes halbe Jahr und für jeden Bruchtheil eines solchen die Hälfte der Gebühr erhoben, welche bei einjähriger Dauer der Versicherung zu entrichten sein würde.

Prolongationen sind in Bezug auf die Gebührenpflicht wie neue Verträge zu behandeln.

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10 Pfennig.

1. Ueber die Ausnahme von der Gebührenpflicht von Feuerversicherungsverträgen siehe den nächsten Artikel (246 Ziff. 2).

2. Die Gebühr beträgt demnach bei Verträgen bis zu 2000 Mark einschließlich 10 Pfennig, über 2000—4000 Mark 20 Pfennig, über 4000—6000 Mark 30 Pfennig, für jedes weitere angefangene 2000 Mark noch um 10 Pfennig mehr (über 6000—8000 Mark 40 Pfennig u. s. w.). Kleinere Bruchtheile kommen nach Art. 2 Abs. 2 nicht in Betracht, da nach dieser Gesetzesstelle (sowie § 7 d. R.G.K.G.) Pfennigbeträge, welche nicht durch 10 theilbar sind, auf den nächst höheren, durch 10 theilbaren Betrag abgerundet werden.

Art. 246.

Von der Gebühr sind befreit:

1. Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen;
2. die Versicherungen gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz;
3. Rückversicherungen.

1. Außer den in diesem Artikel aufgeführten sachlichen Befreiungsgründen kommen noch die persönlichen und allgemeinen Befreiungsgründe nach Art. 3 dieses Gesetzes in Betracht.

2. Hieher gehört auch die Bestimmung des § 102 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69), welches verordnet, daß alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, sowie die behufs Vertretung von Berufsgenossenschaften ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten stempel- und gebührenfrei seien (Begründung zu dem Unfallversicherungsgesetze, Drucksachen d. R. 1884 Nr. 4 S. 85).

Art. 247.

Die Entrichtung der Gebühr obliegt dem Versicherten.

Die Erhebung erfolgt für dessen Rechnung durch Vermittelung der Versicherungsanstalten, welche verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Versicherten die Gebühren bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund periodischer Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Auswärtige Versicherungsanstalten sind gehalten, nach näherer Anordnung der Staatsregierung einen oder mehrere Generalbevollmächtigte aufzustellen, mit denen die Abrechnung zu pflegen ist.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Zu der rechtzeitigen Vorlage obiger Nachweisungen können die erwähnten Versicherungsanstalten beziehungsweise deren Generalbevollmächtigte nöthigenfalls durch Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden.

Art. 248.

Werden in einer nach Art. 247 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht

habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die Versicherungsanstalt ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

1. Ueber die Entrichtung, Erhebung und Abrechnung (insbesondere der auswärtigen Versicherungsanstalten, bezüglich welcher der Staatsregierung ausdrücklich vorbehalten wurde, Vollzugsbestimmungen zu erlassen (Art. 247 Abs. 3) gibt die Vollzugsbekanntmachung vom 25. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1265) die näheren Vorschriften.

Besonders wichtig erscheint die Bestimmung, daß die anfallenden Staatsgebühren in den Geschäftsbüchern der Versicherungsanstalten stets ausgeschieden vorgetragen werden müssen.

Die Versicherungsanstalten, welche in Bayern ihren Sitz haben, pflegen die Abrechnungen mit der kgl. Kreiskasse desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem sich der Sitz der Anstalt befindet.

Lebens- und Leibrentenversicherungsanstalten, welche ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, dann jene Feuerversicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb Bayern befindet, haben mit den kgl. Kreiskassen aller jener Regierungsbezirke, in welchen ein nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten betreffend (Regierungsblatt von 1872 S. 2133 ff.), bestellter Generalbevollmächtigter wohnt, durch diesen die Abrechnung pflegen zu lassen.

Jene auswärtigen Lebens- und Leibrentenversicherungsanstalten, deren Sitz sich innerhalb des Deutschen Reiches befindet, hatten dem kgl. Staatsministerium der Finanzen bis spätestens 1. Dezember 1879 einen oder einige, jedoch in keinem Falle mehr als drei in Bayern wohnende Generalbevollmächtigte zu benennen, welche die Abrechnung über die Gebühren für die von der Anstalt abgeschlossenen Versicherungsverträge mit der Kreiskasse zu besorgen haben, in deren Bezirk sie wohnen.

Jeder solche Generalbevollmächtigte ist für einen bestimmten Bezirk zu bestellen. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Bevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft. Spätere Aenderungen in der Person des Generalbevollmächtigten sind der einschlägigen Kreiskasse und der ihr vorgesetzten Regierungsfinanzkammer sofort anzuzeigen.

Die Kontrole über die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgelieferten Gebührenbeträge wird auf Grund der Geschäftsbücher der Versicherungsanstalten und der Rechnungsaufstellungen ihrer Geschäftsorgane (Agenten, Comptoirs 2c.) geübt.

Zu dem Ende haben die Regierungsfinanzkammern von Zeit zu Zeit Kommissäre in die Bureaus jener Anstalten abzuordnen, welche verpflichtet sind, den Regierungskommissären die Geschäftsbücher und Rechnungsaufstellungen zur Einsicht vorzulegen und auf die von denselben etwa erhobenen Erinnerungen die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Das Verfahren bei Streitfragen und Beschwerden bemißt sich nach Art. 209 des Gesetzes über das Gebührenwesen und §§ 68, 69 der Instruktion vom 21. September

1879 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (F.M.Bl. S. 239 ff.).

2. Nach Schluß jeden Quartals haben die Versicherungsanstalten den Kreiskassen Nachweisungen vorzulegen. Außerdem war in § 5 der citirten Bekanntmachung angeordnet, daß dieselben für jedes Kalenderjahr summarische Uebersichten der Regierungsfinanzkammer sollten in Vorlage bringen. Diese Vorlage ist durch Bekanntmachung vom 28. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 494) bis auf Weiteres erlassen.

3. Das Verfahren wegen der in Art. 247 Abs. 5, Art. 248 Abs. 1 und 2 festgestellten Zuwiderhandlungen (Hinterziehungen und Uebertretungen der Vorschriften) richtet sich nach Art. 273 und den dort angezogenen prozessualen Vorschriften.

Art. 249.

Für die bei dem Inslebentreten des Gesetzes in Kraft befindlichen Feuerversicherungen beginnt die Gebührenpflicht mit der nächsten Prämienzahlung oder der nächsten Prolongation.

Nur für die bei dem Inslebentreten des Gesetzes (1. Oktober 1879) in Kraft befindlichen Feuerversicherungen hat nachträgliche Gebührenerhebung mit der nächsten Prämienzahlung oder der nächsten Prolongation einzutreten. Daß das Gesetz auf Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen, welche schon vor dem 1. Oktober 1879 ausgestellt waren, keine Anwendung finden kann, ist oben (Anmerk. 6 zu Art. 244) hervorgehoben.

VIII. Titel.

Lombarddarlehen.

Art. 250.

Urkunden über zinsbare Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen) unterliegen einer Gebühr von $^2/_{10}$ vom Tausend der dargeliehenen Summe.

1. Angesichts der Gebühren, mit welchen die Darlehen gegen Hypothekbestellung belastet sind, ist die gesetzliche Einführung einer Gebühr für Darlehen gegen Verpfändung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gerechtfertigt.

Der vorgeschlagene Gebührensatz zu $^2/_{10}$ vom Tausend (= 20 Pfennig von je 1000 Mark) erscheint mäßig gegriffen und hat die Besorgniß einer nachtheiligen Beeinträchtigung des inländischen Geschäftsverkehrs gegenüber auswärtiger Konkurrenz nicht gerechtfertigt. Andererseits eignet sich das Lombarddarlehen auch schon um deswillen nicht so sehr, wie das Hypothekendarlehen, zu höherer Besteuerung, weil Lombardgeschäfte im Gegensatze zu den Hypothekengeschäften regelmäßig

in der Erwartung baldiger Abwickelung gemacht werden und ein nicht unbeträchtlicher Theil derselben auch wirklich in kurzer Frist abgewickelt wird.

Allerdings pflegen Lombarddarlehen nicht selten auch auf längere Zeit und wiederholt prolongirt zu werden, was die Frage nahe legte, ob es sich nicht empfehlen würde, bei Prolongationen die Gebühr neuerdings zur Erhebung zu bringen. Das Gesetz (Art. 251 Ziff. 2) glaubte jedoch von einem desfallsigen Vorschlage absehen zu sollen, da die Fristbestimmungen bei Lombarddarlehen sich thatsächlich in den denkbar verschiedensten Formen bewegen, und im Falle nochmaliger Besteuerung der Prolongation die Verlängerung der Rückzahlungsfrist auch stillschweigend gewährt werden könnte (Motive 1879 S. 97).

2. Der Art. 250 will nur die Bestimmungen der „Urkunden" über Lombardgeschäfte treffen. Den Kontokorrentverkehr hat die Bestimmung nicht im Auge (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 98).

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren für Urkunden über Lombarddarlehen ist bis auf Weiteres entweder durch Anwendung gestempelter Formulare oder durch Verwendung von Gebührenmarken zu erfüllen (Art. 254 und Bekanntmachung vom 25. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1250).

4. Ueber die Abstempelung der Formulare und Entrichtung der Gebühren (bei den kgl. Kreiskassen und dem kgl. Rentamte Nürnberg II) geben die obenerwähnten Vorschriften genaue Bestimmungen.

Bezüglich der Erholung der Gebühren für gestempelte Formulare schreibt § 5 a. a. O. vor, daß der Pflichtige eine Konsignation seiner Werthpapiere nach Formular anfertigen und bei der zuständigen Kreiskasse bezw. dem Rentamte Nürnberg II einreichen muß, worauf diese Aemter den Empfang der Gebühren bestätigen und das Duplikat zur Abstempelung bei einem der zuständigen Hauptzollämter bezw. dem kgl. Hauptmünzamt in München zurückgibt. Die Werthpapiere und Konsignation hat der Pflichtige selbst an das Stempelamt einzusenden. Gemeinden und öffentliche Bankanstalten können verlangen, daß die Abstempelung durch einen Bediensteten des Stempelamts in ihren eigenen Geschäftsräumen vorgenommen werde, wenn sie selbst eine Stempelpresse besitzen und die Kosten für den Bediensteten tragen.

5. Hinsichtlich der Verwendung von Gebührenmarken schreibt eine Ministerialbekanntmachung vom 19. Februar 1882 (F.M.Bl. S. 49) vor, daß die bezüglich der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Schlußnoten und Rechnungen bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben.

Hieher gehören die Ausführungsvorschriften des Bundesrathes vom 7. Juli 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1169) Z. 10 Abs. 2—5, sowie die in Art. 253, 254, 256, 257 gegebenen Vorschriften und Strafbestimmungen.

6. Hinsichtlich der Verrechnung in den Gebührenregistern und deren Revision kommen die Vorschriften über das Gebührenwesen überhaupt (§§ 62, 68 und 69 der Instruktion vom 21. September 1879) und in Ansehung der Zuwiderhandlungen die Strafen nach Art. 243, 256, 271 Abs. 2, 282 Abs. 2 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 251.

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1. Lombarddarlehen, welche vom Deutschen Reiche oder von dem Bayerischen Staate aufgenommen werden;
2. Beurkundungen über Verlängerung der Rückzahlungsfrist von Lombarddarlehen, für welche die Gebühr bereits entrichtet wurde;
3. Pfanddarlehen öffentlicher Leihhäuser.

Ziff. 1 der hier festgesetzten Bestimmungen ist selbstverständlich. Ziff. 2 erklärt die Verlängerung der Rückzahlungsfrist bei Lombarddarlehen ausnahmsweise für kein neues Rechtsgeschäft. Die Ziff. 3 wurde dem Regierungsentwurfe als „der bisherigen Uebung entsprechend" beigefügt.

Art. 252.

In Betreff der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob das Lombarddarlehen in Briefform oder in irgend einer andern Form beurkundet wird und ob die Beurkundung mit Namensunterschrift erfolgt oder nicht.

Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäftes ausgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung und dergleichen) ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

1. Erforderniß der Besteuerung ist nur das Vorhandensein einer „Urkunde". Die Form ist irrelevant. Selbst wenn das Lombardgeschäft in die Form des Wechsels sich kleidet oder in den Geschäftsbüchern erfolgt, ist die Gebühr zu entrichten (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 135).

2. Die Urkunde muß ein selbständiges Lombardgeschäft betreffen. Betreffen mehrere Urkunden dasselbe Geschäft, so ist nur eine Urkunde zu besteuern.

Welches von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäftes ausgestellten Schriftstücken mit den erforderlichen Gebührenmarken versehen werden will, bleibt zunächst der Wahl der Betheiligten überlassen. Dieselben sind nur gehalten, auf dem nicht bewertheten Dokumente die erfolgte Gebührenentrichtung nach Art. 258 vorzumerken (Finanzministerialentschließung vom 13. Mai 1883; Hock, S. 198).

Art. 253.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr liegt zunächst dem Aussteller der Urkunde ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er dieselbe aus den Händen gibt.

Ist die Gebührenentrichtung von dem Aussteller unterlassen

worden, so ist sie von dem Empfänger der Urkunde, sowie weiter von jeder dritten Person, welche vor erfolgter Gebührenentrichtung auf Grund eines Rechtsgeschäftes in den Besitz derselben gelangt, binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

Art. 254.

Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung wird erfüllt:

1. durch Anwendung vorschriftsmäßig gestempelter Formulare;
2. durch vorschriftsmäßige und rechtzeitige Verwendung von Gebührenmarken;
3. durch baare Einzahlung in den im Art. 255 bezeichneten Fällen.

Art. 255.

Durch Königliche Verordnung kann Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten und anderen gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, die Verpflichtung auferlegt werden, die Gebühren bezüglich aller von ihnen, ihren Kommanditen, Komptoiren, Agenten u. s. w. abgeschlossenen Lombarddarlehen auf Grund der von ihnen aufzustellenden periodischen Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Art. 256.

Die Nichterfüllung der in Art. 253 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der schuldigen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes gebührenpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht rechtzeitig genügt.

Art. 257.

Werden in einer nach Art. 255 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar

nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die betreffende Bank, Kreditanstalt oder sonstige gewerbliche Unternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

1. Diese sämmtlichen Vorschriften sind den Bestimmungen über die Wechselstempelsteuer nachgebildet.

Es gilt hier insbesondere auch der Satz: daß nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Gebührenmarken als nicht verwendet anzusehen sind (Bekanntmachung vom 19. Februar 1882, Ges.= u. V.=Bl. S. 65) und daß dann dieselben Strafen anfallen, welche wegen Nichtanwendung von Gebührenmarken überhaupt ausgesprochen sind (Art. 256).

2. Ueber die Verwendung der Gebührenmarken finden, wie schon oben (Anmerk. 5 zu Art. 250) bemerkt, die Bestimmungen des Bundesrathes über die Verwendung der Reichsstempelmarken Anwendung (Bekanntmachung vom 19. Februar 1882, Ges.= u. V.=Bl. S. 68).

Die bezüglichen Vorschriften, nämlich die „Ausführungsvorschriften des Bundesrathes vom 7. Juli 1881 zu dem Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881" (Ges.= u. V.=Bl. 1881 S. 1169), geben genauere Vorschriften über die formelle Verwendung der Marken und deren Abstempelung (Entwerthungsvermerk).

3. Eine Vollzugsbestimmung zu Art. 255 ist bis jetzt nicht erschienen. Die hier bezeichneten Institute haben daher die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Lombardgebühr in gleicher Weise zu bethätigen wie Private.

4. Die Strafbestimmungen in Art. 256 und 257 unterscheiden wieder zwischen Hinterziehungen und Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften ohne die Absicht einer Hinterziehung (Ordnungsstrafen).

5. Abs. 2 und 3 des Art. 257 bezieht sich nur auf die Strafbestimmung in Art. 257 selbst.

Die Nichterfüllung der Gebührenpflicht oder unrichtige Verwendung der Gebührenmarken ist immer Hinterziehung nach Art. 256. In all diesen Fällen kann selbst der Nachweis, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder wollen, von der Strafe nicht befreien.

6. Das Strafverfahren richtet sich nach Art. 273 dieses Gesetzes.

Art. 258.

Werden zur Beurkundung eines und desselben Lombardgeschäftes mehrere Schriftstücke (Pfandschein, Quittung u. s. w.) ausgestellt,

so ist auf den nicht bewertheten Schriftstücken (Art. 252 Abs. 2) von dem Darlehensgeber und dem Darlehensempfänger zu vermerken, daß und in welchem Betrage die Gebühr entrichtet worden ist.

Siehe hiezu die Anmerk. 2 zu Art. 252.

VIII. Abtheilung.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 259.

Insoweit das Gesetz einem Verwandtschaftsverhältnisse Einfluß auf die Gebührenpflicht einräumt, macht es keinen Unterschied, ob dasselbe durch eheliche oder erweislich anerkannte außereheliche Zeugung, durch Arrogation, Adoption oder Einkindschaft begründet ist.

Auf ein die Gebühr minderndes Verhältniß, welche zufolge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Vertrages schon vor dem Anfalle der Gebühr zu bestehen aufgehört hat, darf nicht zurückgegangen werden.

1. Die Bestimmung in Art. 259 entspricht den gleichen Bestimmungen in Art. 4 des Erbschaftssteuergesetzes.

Die Motive zu diesem Gesetze (S. 10) bemerken dazu:

Die adoptirten, arrogirten und die durch nachfolgende Ehe legitimirten, theilweise auch die eingekindschafteten Kinder wurden schon bisher hinsichtlich der Freiheit von der Erbschaftstaxe den ehelichen Kindern gleich geachtet. Der Entwurf geht in dieser Hinsicht weiter, indem er für das Gebiet der Erbschaftssteuer das durch erweislich anerkannte außereheliche Zeugung, durch Arrogation, Adoption oder Einkindschaft begründete Verhältniß zwischen dem Erblasser und dem Erwerber des Anfalles in jeder Beziehung der durch eheliche Geburt begründeten Verwandtschaft gleichstellt. Hiedurch dürften einerseits manche Härten der bisherigen Gesetzgebung entsprechend gemildert und andererseits vielfache Ungleichheiten in der Besteuerung, welche durch die Verschiedenheit der Civilrechte in den einzelnen Landestheilen veranlaßt waren, für die Folge beseitigt werden. Einer besonderen Erwähnung des Falles der Legitimation bedurfte es nicht, nachdem dieselbe stets ein natürliches Verwandtschaftsverhältniß als gegeben voraussetzt (Motive 1879 S. 10).

2. Die Bestimmung in Abs. 2 bezieht sich insbesondere auf die Fälle der Trennung einer Ehe und der Aufhebung einer Einkindschaft. Der Fall der Auflösung der Schwägerschaft durch den Tod des anderen Ehegatten wird von dem Gesetze nach dessen ausdrücklicher Fassung nicht getroffen (Motive 1879 S. 10).

3. Zur Anwendung kommt der Artikel hauptsächlich in den Fällen der Artikel 113 Ziff. 1 und 212. Ueberall sind die Stiefkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Art. 260.

Wo das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum gewährt, hat die Behörde innerhalb desselben den Gebührensatz unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, hierüber nähere Vollzugsvorschriften zu erlassen.

1. Dieser Artikel ist maßgebend in folgenden Fällen, in welchen das Gesetz thatsächlich einen Spielraum für den Ansatz der Gebühren gelassen hat: Art. 93 Abs. 3, 94 Abs. 2, 102 Abs. 2, 104, 106 Ziff. 2 und 3, 108, 109 Ziff. 2, 163 Ziff. 2b, 182, 183.

2. Der § 5 der Verordnung vom 20. September 1879 über die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gebührengesetzes (Ges.- u. V.-Bl. S. 1195) sagt hiezu, daß überall, wo das Gesetz einen Spielraum für den Ansatz der Gebühren gewährt hat, die Behörde den Betrag der Beschlußgebühr ausdrücklich in den Beschluß aufzunehmen bezw. am Rande des Protokolles, der Abschriften u. s. w. vorzumerken hat.

3. Ueber die Bemessung der Höhe der Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, insbesondere über die Ansätze innerhalb dieses Spielraums wurden die Verwaltungsbehörden schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die niedersten Ansätze nur bei ganz einfachen Sachen in Anwendung zu bringen sind (vgl. Anmerk. 7 zu Art. 93 und die Ministerialentschließung vom 20. Januar 1883, F.M.Bl. S. 28).

Art. 261.

In allen Fällen, in welchen für die Partei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und desfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.

1. Dieser Artikel ist nach langen Debatten in der obigen Fassung in das Gesetz aufgenommen worden.

Er entspricht der in der Reichstagskommission zu § 81 des Reichs-Gerichtskostengesetzes gemachten Konstatirung (siehe Anmerk. 7 zu Art. 147) und enthält eine vollständige Abweichung gegenüber der Haftung der übrigen Bevollmächtigten

für die Gebühren, Auslagen und Vorschüsse ihrer vertretenen Partei. Letztere sind sonst in erster Linie verpflichtet, dem Staate die Gebühren und Auslagen, welche für die von ihnen vertretenen Amtshandlungen anwachsen, zu bezahlen bezw. vorzuschießen. Nur die Anwälte sollen davon befreit sein, um eine Gleichstellung der Rechtsanwälte hinsichtlich der im Gebührengesetz geregelten Gegenstände mit den unter die Reichs-Civilprozeßordnung fallenden Geschäften und den Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes herzustellen (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 128, 129, 135, 136, 151, 152; besondere V. d. R.-R. S. 61 und 109).

2. Der Art. 261 ist auf alle Fälle der nichtstreitigen Rechtspflege, der Polizei-, innern und Finanzverwaltung sowie Verwaltungsrechtspflege auszudehnen, weshalb der Anwalt auch insbesondere in Verhandlungen bei den Notaren von der Haftung für Gebühren seiner Mandantschaft frei ist (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 152).

3. Aus voriger Bemerkung geht hervor, daß der Anwalt auch dann von der Haftung frei ist, wenn er nicht als Advokatanwalt sondern als gewöhnlicher Parteivertreter handelt, während andere Parteivertreter, Kommissionäre und sonstige „unberufene Parteivertreter" von der Haftung nicht entbunden sind (V. d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 136).

4. Vergl. zu diesem Artikel die Anmerkungen 7 zu Art. 147; 4 zu Art. 155, 1, 2 zu Art. 189 und 6 und 7 zu Art. 263.

Art. 262.

Für die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde in Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kommen, wenn eine Amtshandlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren gesetzlich bestimmt sind, diese Gebühren zur Erhebung. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für solche Fälle ausnahmsweise auch andere Gebührensätze zu bestimmen.

Ist um die Vornahme sonstiger Amtshandlungen ersucht, so werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ist dies nicht der Fall, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Sätze die Staatsregierung bestimmt.

In allen Fällen sind die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen baaren Auslagen zu erstatten.

Die Vornahme der Amtshandlung kann von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Die bestehenden Vereinbarungen mit anderen Staaten werden hiedurch nicht berührt.

Art. 263.

In Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kann gegenüber Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, bei Anträgen auf Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder Vornahme einzelner Amtshandlungen, dringende Fälle ausgenommen, jede amtliche Thätigkeit in der Sache selbst von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der hiemit verbundenen Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, auch wenn dieselben von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind.

Notare, welche von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, haften dem Staate persönlich für die erwachsenen Gebühren, vorbehaltlich ihres Regresses an die zahlungspflichtige Partei.

Auch ist die Staatsregierung ermächtigt, in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten gegenüber Ausländern besondere, von gegenwärtigem Gesetze abweichende Gebührensätze zu bestimmen und für Akte, welche an sich gebührenfrei wären, die Erhebung von Gebühren zu verordnen.

1. Die hier gegebenen Bestimmungen entspringen dem Bedürfnisse, einerseits gegenüber auswärtigen Staaten veranlaßten Falls hinsichtlich der Besteuerung der Amtshandlungen, soweit reichsgesetzlich zulässig, die erforderliche Reciprocität oder Retorsion zu üben, andererseits aber in Gegenständen, welche außer dem Bereiche des Reichs-Gerichtskostengesetzes und insbesondere des § 99 desselben liegen, die Einziehung der anfallenden Gebühren und Auslagen thunlichst zu erleichtern und zu sichern (vgl. auch § 19 des preußischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze 2c. vom 10. März 1879; Motive 1879 S. 97).

2. Zu den Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, gehören insbesondere auch die Gegenstände der streitigen und Strafrechtspflege, auf welche sich die Bestimmungen der II. und III. Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, wenn dort auch die Vorschriften des erwähnten Reichsgesetzes ganz oder theilweise als entsprechend anwendbar erklärt wurden (Motive 1879 S. 97).

3. In Fällen der Rechtshilfe unter den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind für die Erhebung der Gerichtskosten in Gegenständen der ordentlichen streitigen Rechtspflege die Vorschriften des § 165 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend (§ 39 der Vollz.-Instr. vom 26. September 1879). Daher kommen in Angelegenheiten, in welchen das Reichs-Gerichtskostengesetz unmittelbar zur Anwendung zu kommen hat, die vom Bundesrathe zum Zwecke der Einziehung der Gebühren und Auslagen gegebenen Anweisungen sowie die von dem bayerischen Ministerium in Vollzug dieser Anweisungen erlassenen Vorschriften zur Anwendung.

Vgl. gemeinschaftliche Bekanntmachungen der Ministerien des Aeußern, der Justiz und der Finanzen vom 21. September 1879, 24. September 1879 (F.M.Bl.

S. 205, 245), 15. Oktober 1879 (F.M.Bl. S. 443), 4. Juli 1880 (F.M.Bl. S. 269), 30. Dezember 1880, 15. März 1881, 26. Januar 1881, 22. Juni 1881, 16. Juli 1881, 14. September 1881, 29. Oktober 1881, 2. Dezember 1881 (F.M.Bl. S. 20, 80, 141, 264, 281, 337, 391, 497), 4. April 1882, 19. Mai 1882, 13. Juni 1882, 31. Juli 1882, 16. Oktober 1882, 17. November 1882, 27. Dezember 1882 (F.M.Bl. S. 83, 154, 187, 225, 289, 325, 1883, S. 15), 22. Januar 1883, 16. Juli 1883, 7. August 1883 (F.M.Bl. S. 30, 242, 261), 1. April 1884, 17. Juli 1884, 4. August 1884, 1. September 1884, 6. Oktober 1884, 23. Dezember 1884 (F.M.Bl. S. 91, 135, 225, 244, 265 und 313), 31. März 1885 (F.M.Bl. S. 179), 19. April 1886 (F.M.Bl. S. 147).

4. Von der Befugniß in Abs. 1 und 2 des Art. 262 und Abs. 3 des Art. 263 hat die Staatsregierung bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Dagegen hat eine Finanzministerialentschließung vom 26. November 1884 (Bl. f. adm. Pr. Bd. 35 S. 40) ausgesprochen, daß die Rentämter — die Gegenseitigkeit vorausgesetzt — die Gefälle anderer Staaten auf Ansuchen ebenso wie die bayerischen Staatsgefälle beitreiben sollen.

In dieser Ministerialentschließung ist ausgeführt, daß die Hoheitsrechte der deutschen Bundesstaaten in Ansehung der administrativen Vollstreckung weder durch die Reichsverfassung noch durch Reichsgesetze eine Einschränkung erfahren haben (Motive zur R.C.P.O. S. 392 und zum bayerischen Ausführungsgesetze zur R.C.P.O. und K.O. S. 193). Die Staatsverträge über die gegenseitige Beitreibung von Staatsabgaben, z. B. mit Baden vom 9. August 1873, bestehen noch in Kraft. Ebenso können neue Verträge abgeschlossen werden. Nur bezüglich der Gerichtskosten ist die Frage durch § 99 des Reichs-Gerichtskostengesetzes geregelt. Soweit Gegenseitigkeit herrscht, dürfen Gefälle anderer Staaten in dem Umfange und der Form wie bayerische Gefälle zwangsweise beigetrieben werden. Werden Erinnerungen gegen die Forderung vorgebracht, so ist die Vollstreckung zu sistiren und die Bescheidung der erhobenen Einwendungen der ersuchenden Behörde anheim zu geben. Um Beitreibung bayerischer Abgaben durch Aemter anderer Staaten können diese Aemter requirirt werden.

5. Abs. 3 des Art. 262 und Abs. 1 des Art. 263 korrespondiren miteinander und sichern die Gebühren und Auslagen gegenüber außerbayerischen Behörden und Ausländern.

Daß die Vertretung durch einen bayerischen Rechtsanwalt nicht genügt, um von dem Kostenvorschuß zu befreien, ist nach Art. 261 wohl selbstverständlich und absolut nothwendig, da der Rechtsanwalt für Gebühren und Auslagen seines Mandanten nicht mehr haftet.

6. Ueber die in Abs. 2 des Art. 263 ausdrücklich vorgesehene Haftung der Notare siehe die Anmerk. 2 zu Art. 123, dann 1, 5 und 6 zu Art. 147.

Die von den Notaren zur persönlichen Vertretung überantworteten Gebührenrückstände dürfen den Rentämtern gar nicht zur exekutiven Beitreibung überwiesen werden (§ 18 der Instruktion vom 21. September 1879).

7. In der Abgeordnetenkammer wollte die Befugniß zur Erhebung eines Kostenvorschusses, bezw. die Haftung der Notare nur im Falle der Nichterhebung für rückständige Gebühren auf alle Fälle — also nicht bloß, wenn Nichtbayern in Frage stehen — ausgedehnt werden, wie es auch Art. 29 des Frimaire-Gesetzes

in der Pfalz bestimmte (Roos § 473) und der Entwurf des Taxgesetzes vom Jahre 1870 (V. d. K. d. A. 1870 Beil.-Bd. II S. 273) im Auge hatte. Allein mit Rücksicht auf Art. 14 und 43 des Notariatsgesetzes und auf die durch Einführung der Reichs-Justizgesetze geschaffene neue Lage wurde der diesbezügliche Antrag nach eingehender Berathung abgelehnt (V. d. K. d. A. 1879 II S. 102).

8. Die Einhebung und Verrechnung von Auslagen und Vorschüssen hat in allen Fällen der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege durch den Gerichtsschreiber des in der Hauptsache zuständigen (ersuchenden Gerichtes) zu geschehen. Die bei dem ersuchten Gerichte erwachsenen Auslagen sind von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichtes zu bestreiten und im Auslagenregister durchzuführen, Kommissionskosten sofort auszubezahlen. Der Gerichtsschreiber des ersuchenden Gerichts hat die ihm bekannt gegebenen Auslagen und durchlaufenden Gelder in seinem Gebührenregister zu Soll zu stellen und den Vorschuß zur unvereinnahmlichen Verrechnung dieser Ausgabe zu verwenden. Eine Uebersendung des bei dem ersuchenden Gerichte hinterliegenden Vorschusses an das ersuchte Gericht oder Rückvergütung der von dem letzteren bestrittenen Ausgaben in Baarem findet, abgesehen von der Hinausvergütung durchlaufender Gelder (Schreibgebühr und Gerichtsdienergebühren) nicht statt. Ministerialentschließung vom 9. Juni 1888 (J.M.Bl. S. 144).

Art. 264.

Für die Aufbewahrung der bei den Gerichten oder gemäß Art. 76, Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Königlichen Bank oder anderen Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Werthpapiere können besondere Gebühren (Depositalgebühren) erhoben werden.

Die Gebührensätze werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

1. Die hier angekündigte Verordnung über die Depositalgebühren sowohl für die bei den Gerichten als bei der Bank und deren Filialen hinterlegten Gelder erschien im Nachgange zur Verordnung vom 8. September 1879 (F.M.Bl. S. 661 und 701) über die Behandlung des Depositenwesens am 17. Dezember 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 599, F.M.Bl. 1882 S. 335) und lautet:

§ 1.

„Die Depositalgebühr beträgt $^4/_{10}$ vom Tausend des hinterlegten Betrages oder Werthes.

Uebersteigt die Dauer der Verwahrung einer Masse den Zeitraum eines Jahres, so wird außerdem für jedes weitere angefangene Jahr von der ersten Erlage an gerechnet die Hälfte der in Abs. 1 bestimmten Gebühr unter Zugrundelegung des jeweiligen Gesammt-Betrages oder -Werthes des Depositums in Ansatz gebracht.

§ 2.

Der Mindestbetrag der Depositalgebühr ist 20 Pfennig. Pfennigbeträge, welche ohne Rest nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch zehn ohne Rest theilbaren Betrag abgerundet.

§ 3.

Für die Aufbewahrung von Beträgen oder Werthen unter 20 Mark wird keine Gebühr erhoben.

Für die Aufbewahrung von Beträgen oder Werthen von 20 bis 100 Mark einschließlich wird die in § 1 Abs. 2 bestimmte Gebühr nicht erhoben.

§ 4.

In den Landestheilen rechts des Rheins finden die Bestimmungen der Art. 77, 78 des Gebührengesetzes über Fälligkeit und Stundung der Gebühren nach Art. 76 a. a. O. auf die in Vormundschaften und Pflegschaften geschuldeten Depositalgebühren entsprechende Anwendung."

Hiezu erschienen Min.-Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1881 (F.M.Bl. S. 343), 20. Dezember 1882 (F.M.Bl. S. 337), 17. April 1883 (F.M.Bl. S. 139) und 24. Dezember 1888 (F.M.Bl. 1889 S. 2), welche die Uebertragung des Depositenwesens bei den Amtsgerichten und Landgerichten regeln.

2. Unter Werthpapieren im Sinne des Art. 264 und der kgl. Verordnung vom 17. Dezember 1882 sind nicht blos Effekten (Obligationen, Aktien rc. rc.), sondern alle Urkunden zu verstehen, welche einen Geldwerth repräsentiren und gemäß § 2 der kgl. Verordnung vom 8. September 1879, die Behandlung des Depositenwesens betr., depositalmäßig zu behandeln sind, z. B. Bankscheine, Sparkassenscheine u. A. (Finanzministerialentschließung vom 22. Februar 1885, Hock Bd. IV S. 189).

3. Von Koupons dürfen Depositalgebühren nur dann erhoben werden, wenn sie selbst aufbewahrt werden, nicht aber wenn sie erst von den deponirten Papieren abgeschnitten und verwerthet werden.

4. Hypothekenbriefe, welche sonst als Originalschuldverschreibungen im Sinne des § 2 der Tax-Ordnung erscheinen, eignen sich nicht zur depositalmäßigen Behandlung (Bekanntmachung vom 21. Dezember 1882, F.M.Bl. S. 343) und es ist die Erhebung einer Depositalgebühr dafür unzulässig.

5. Für die Pfalz bestimmt die Verordnung vom 25. September 1879 über das gerichtliche Hinterlegungswesen in der Pfalz (Ges.- u. V.-Bl. S. 1300 § 17), daß die Gebühr für Depositen bei der Filialbank Ludwigshafen jährlich $1^1/_2$ vom Tausend des hinterlegten Betrages oder Werthes betragen soll. Eine neue Depositalordnung für die Pfalz vom 17. Oktober 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 635, J.M.Bl. S. 219) mit der Vollzugsbekanntmachung vom 24. Oktober 1888 (J.M.Bl. S. 227) ordnet die Depositalkommissionen bei den einzelnen Amtsgerichten an. Für dieselben gilt die allgemeine Verordnung über die Erhebung von Depositalgebühren vom 17. Dezember 1882 (siehe Anmerk. 1 u. 6); bei den Amtsgerichten, welche nicht Hinterlegungsstellen sind, werden Depositalgebühren nur erhoben, wenn die übernommenen Gegenstände nicht an die Hinterlegungsstellen, sondern direkt an die Empfangsberechtigten hinausgegeben werden.

6. Ueber Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Geldanlagen bei der kgl. Bank siehe die Bekanntmachung vom 11. Mai 1887 (J.M.Bl. S. 124, F.M.Bl. S. 147).

Art. 265.

Die Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten anfallenden Gebühren und Auslagen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge erfolgt unter der Aufsicht der Finanzbehörden nach Maßgabe der von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden näheren Bestimmungen. Die Besorgung dieser Geschäfte kann den Gerichtsschreibern übertragen werden.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörden ob. Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Beitreibung.

Im Uebrigen werden die Vorschriften über Erhebung und Verrechnung der anfallenden Gebühren und Auslagen, sowie über die Führung und Revision der Gebührenregister, über das Verfahren bei Aufnahme und Bescheidung der Revisionsprotokolle, dann bei Streitfragen und Beschwerden, soweit dasselbe nicht gesetzlich geregelt ist, und über die Abrechnung mit den Rentämtern von der Staatsregierung erlassen.

1. Abs. 1 dieses Artikels entspricht im wesentlichen der Bestimmung in Art. 68 Abs. 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861. Nur ist hinsichtlich der Uebertragung der Perception und Verrechnung der bei den Gerichten anfallenden Gebühren, Auslagen 2c. 2c. der Staatsregierung freiere Hand gelassen (Motive 1879 S. 97).

Abs. 2 reproducirt lediglich die Bestimmung in Art. 70 des gedachten Gerichtsverfassungsgesetzes.

Abs. 3 ist im wesentlichen dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 (Art. 46) entnommen.

2. Zu diesem Artikel hat die Staatsregierung über Erhebung, Verrechnung Ablieferung und Beitreibung der bei den verschiedenen Gerichten und Behörden, Notaren und Gerichtsvollziehern anfallenden Gebühren und Auslagen umfassende Vorschriften erlassen.

Es würde zu weit führen, darauf näher einzugehen oder dieselben auch nur im Wortlaute hier zum Abdrucke zu bringen. Es wird hiewegen auf die ausführliche, eingehende Abhandlung in Hock's Handbuch über das Gebührenwesen verwiesen, woselbst bei allen einzelnen Arten der Gebühren die Vorschriften über Erhebung, Verrechnung und Ablieferung, die rentamtliche Behandlung der Kostenrückstände und Beitreibung, über Mehrung, Minderung, Nachholung, Rückersätze, dann über das Erinnerungs- und Beschwerderecht der Pflichtigen und der fiskalischen Vertretung detaillirt gegeben sind.

Vergl. insbesondere Hock a. a. O. Bd. I § 56—58 S. 144—165, § 85, 86 und 87 S. 264—303, Bd. II § 295—300 S. 568—588, Bd. IV S. 40, 86 und 204, sowie Anmerk. 6 zu Art. 1 oben.

Für diesen Kommentar genüge, die Vollzugsbestimmungen nachstehend aufzuführen und dann die allgemeinen Prinzipien über die hier behandelten Fragen zu reihen, ohne daß diese Abhandlung Anspruch auf Vollständigkeit zu machen berechtigt ist.

A. Neue Vollzugsbestimmungen (vgl. auch Anmerk. 6 zu Art. 1). Verordnung vom 20. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 1195; Vollzugsinstruktion vom 21. September 1879, Finanzministerialblatt, S. 205; Min.-Bekanntmachung vom 24. September 1879, Finanzministerialblatt S. 245; Min.-Bekanntmachung vom 28. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 1290; Instruktion vom 27. September 1879 über Beitreibung der Staatsgefälle (F.M.Bl. S. 452 u. 484); Verordnung vom 10. Oktober 1879 (Forstrügewesen — F.M.Bl. S. 34); Verordnung vom 2. Oktober 1885 (Forstrügewesen — F.M.Bl. S. 537 u. 539); Verordnung vom 30. März 1881 (Unterstützungsfondsabgabe, Geheime Rathstaxe), Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 171; Ministerialbekannntmachung vom 5. April 1882 (Unterstützungsfondsabgabe, Geheime Rathstaxe), Finanzministerialblatt 1881 S. 117 und 127; Ministerialbekanntmachung vom 21. September 1879 (Legitimationspapiere), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1203; Ministerialbekanntmachung vom 17. September 1879 (Tischtitel), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1173; Verordnung vom 15. September 1879 (Tischtitel), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1171; Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1872 (Ordnungsstrafen); Vollzugsinstruktionen vom 29. Juli 1881 und 8. August 1882 (Steuerberufungsverfahren), Gesetz- und Verordnungsblatt 1882, S. 884, 947, 984; Ministerialentschließung vom 10. Dezember 1876 (Kassenverwaltung der Gerichtsschreiber), Finanzministerialblatt 1876 S. 275; Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1877 (Regiewesen), Finanzministerialblatt S. 412; Verordnung vom 8. September 1879 (Depositenwesen), Justizministerialblatt S. 661.

Für Erhebung der Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist durch die Bekanntmachung vom 1. Juli 1884 (J.M.Bl. S. 121, F.M.Bl. S. 154) angeordnet, daß die Kostenerhebung zu den Amtsgeschäften der Boten und Gerichtsdiener (ohne Vergütung) gehört. Erst die Rückstände werden an das Rentamt überwiesen; siehe außerdem die Bundesrathsanweisungen vom 21. Juni 1879 und 23. April 1880 (F.M.Bl. S. 443 und 128), dann Finanzministerialerlaß vom 1. Mai 1885 (F.M.Bl. S. 329).

B. Ueber die Grundzüge für Organisation, Verrechnung und Ablieferung der Gebühren, welche nunmehr sowohl diesseits als jenseits des Rheins gelten, mag Nachstehendes in aller Kürze Platz finden:

1. Die Gebühren finden sich in Rechnung theils eigener Expeditions- und Taxämter, theils erfolgt die Perception mit den andern Staatsgefällen durch die Rentämter, nur die Kontirung und erste Anforderung der bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Bezirksämtern und Notaren anfallenden Gebühren, Auslagen und Strafen ist in die Hände der betreffenden Aemter gelegt.

Zwangsbeitreibung und Verrechnung haben immer die Rentämter zu besorgen, mit Ausnahme der bezeichneten Tax- und Expeditionsämter, welchen Vollstreckungsrecht eingeräumt ist.

2. Die percipirenden Beamten haben aus den percipirten und von der Staatskasse verrechneten Gebühren und Strafgeldern Tantiemen zu beziehen.

Daneben haben sie die bei Gericht anfallenden Schreibgebühren dem Gerichtsschreiber für Besorgung des Schreibwerkes zu überlassen.

Die nicht bei Gerichten sondern bei den übrigen Behörden anfallenden Schreibgebühren fallen der Staatskasse zu und werden wie sonstige Gebühren behandelt. Nur die für Duplikate und Ausfertigungen der rentamtlichen Steuerkatasterextrakte, sowie für Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern bestimmten Gebühren sind, soweit sie eingehen, dem Rentbeamten zu $^2/_3$ als Vergütung für den Dienstaufwand zugewendet — siehe Anmerk. 5 zu Art. 184 — ebenso die Umschreibgebührenantheile.

3. Der durch Erhebung und Verrechnung der Gebühren veranlaßte Verkehr der inländischen Behörden ist portofrei.

4. Verkauf der Gebührenmarken ist der Post überlassen.

5. Die Expeditionsämter der Staatsministerien, Centralstellen, Regierungen, Polizeidirektionen, haben doppelte Rechnung zu stellen, einmal für die angefallenen ärarialischen Gebühren, Strafen und durchlaufenden Gelder, dann für die Unterstützungsfondsabgaben.

6. Die Regierungen haben im Besonderen auch die beim Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren und Ordnungsstrafen zu verrechnen, ferner die Pecunial- und Materialverwaltung und Rechnungsablage für Dienstboten- und Arbeitsbücher, Paßkarten, Pässe, Jagdkarten, Schutzgewährscheine, Legitimationspapiere und Gewerbelegitimationskarten zu führen.

7. Mit den Rentämtern rechnen ab:

a) in der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege die Obersekretäre und Sekretäre der Gerichte (auch für die Staatsanwaltschaften), die Bezirksämter und Notare unter Haftung der Amtsvorstände,

b) in der Strafrechtspflege und im Forstrügewesen der Gerichtsschreiber (Sekretär) der aburtheilenden Gerichte,

c) die Notare.

8. Die Gebühren u. s. w. sind immer sofort nach der Fälligkeit im Gebührenregister zu Soll zu stellen. Die Register jedes Monats sind bei den Rentämtern jedes Quartal abzuschließen. Die Ablieferung der eingezogenen Gelder hat sofort an das Rentamt zu erfolgen, sobald der Hälftebetrag der von dem betreffenden Beamten geleisteten Kaution durch die percipirten Gelder erreicht ist. Die Abrechnung hat sonst am 10. jeden Monats mit dem Rentamte zu erfolgen.

9) Nach der Abrechnung hat das Rentamt die Rückstände aus den übergebenen Registern auszuziehen und in die Gebührenrückstandsregister zu übertragen. Auf Grund dieser Register erfolgt die Beitreibung durch das Rentamt.

10. Nach Ablauf jeden Quartals hat das Rentamt über Anfall der Gebühren und Strafen eine Hauptübersicht anzufertigen, welche zur Revision und Einreichung an die Regierungsfinanzkammer gelangt.

11. Die Revision des Sollanfalles nach den Gebührenregistern geschieht entweder durch Einreichung oder Erhebung von Erinnerungen (Revisionsprotokoll) und Bescheidung derselben nach Vorlage der Gebührenregister oder durch die örtliche Revision an Ort und Stelle. Die mit den Rentämtern abrechnenden Be-

hörden haben ihre Antworten auf die Revisionserinnerungen abzugeben, worauf je nach dem Inhalte derselben die Einreichung erfolgt und das instanzielle Verfahren zur Feststellung der Streitfrage eröffnet wird.

12. Sollstellung und Ansetzung der Gebühren für Inventare, welche von Notaren aufgenommen werden, erfolgt durch die Gerichtsschreiber, dagegen haben die Notare die Gebühren in Versteigerungssachen, auch im Zwangsversteigerungsverfahren, selbst zu Soll zu stellen.

13. Den Gerichtsschreibern kann die Führung eines Tagebuches über die bei ihnen zur Verrechnung gelangenden Gelder jederzeit von der Regierungsfinanzkammer zur Auflage gemacht werden.

14. Außer dem allgemeinen Gebührenregister sind von den Gerichtsschreibern noch besondere Register für das Hypotheken- und Grundbuchswesen, Vorschuß- und Auslagenregister, endlich eine Aufschreibung über die Schreibgebühren zu führen.

15. Das Regiewesen liegt den Amtsvorständen ob; die Verrechnung der auf das Rechnungs- und Kassenwesen bezüglichen Ausgaben steht den Sekretären zu. Die Aversen der Amtsvorstände für Kanzleibedürfnisse, für Beheizung und Reisekosten werden wie die Bezüge des instabilen Personals vom Rentamte unmittelbar bezahlt und verrechnet.

16. Die Erträgnisse aus den Kreisamtsblättern, des Maingutes in Unterfranken, des Hofbräuhauses, der Hoffischerei am Chiemsee, der Bäder Kissingen, Brückenau, Steben, des Gutes Schleißheim, des Landgestüts in der Pfalz und ähnlicher Domänen und Regalien des Staates gehören nicht zu den Gebühren und unterliegen ganz selbständiger Verrechnung und Verwaltung.

17. Ueber die zwangsweise Beitreibung gibt die Instruktion vom 27. September 1879 (F.M.Bl. S. 283) die ausführlichen Vorschriften. Siehe auch die auf dieser Verordnung basirende Abhandlung in Hock's Handbuch Bd. I § 87.

Weitere Ausführungsbestimmungen wurden von einzelnen Kreisregierungen erlassen.

18. Ueber Stundung und Nachlaß der Gebühren vgl. Instruktion vom 15. Dezember 1817 (Geret, Bd. 11 S. 1073), Finanzministerialentschließung vom 25. November 1872 (F.M.Bl. S. 221), Instruktion vom 21. September 1879 § 23 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1211), Justiz- und Finanzministerialbekanntmachung vom 24. September 1879 (F.M.Bl. S. 245).

In besonderen Fällen haben die Landesbehörden — Regierungsfinanzkammern — das Recht, Kosten und Gebühren niederzuschlagen — Dienstanweisung des Bundesrathes vom 21. Juni 1879 und Finanzministerialentschließung vom 15. Oktober 1879 (F.M.Bl. S. 443) — und zwar auch Kosten und Gebühren, welche auf Grund des Reichs-Gerichtskostengesetzes erwachsen sind.

Absolut uneinbringliche Gefälle werden abgeschrieben; § 4 der Instruktion vom 15. Dezember 1817 (Geret, Bd. 11 S. 1073), § 40—42 der Bekanntmachung vom 24. September 1879 (F.M.Bl. S. 245), Finanzministerialentschließung vom 7. Mai 1848 (Geret, Bd. 24 S. 51).

Die Abschreibung befreit aber den Schuldner noch nicht von seiner Schuld, weshalb jederzeit das Vollstreckungsverfahren wieder aufgenommen werden kann. Finanzministerialentschließung vom 16. Dezember 1854. Brater, Sammlung prinzipieller Erlasse Bd. III S. 7.

19. Der § 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes gibt dem Gericht der Instanz die Kompetenz, sowohl über die Kostenpflicht selbst, als über die Höhe derselben, über die Nothwendigkeit der Auslagen in Civil- und Strafsachen wie im Konkursverfahren zu entscheiden. Diese Gesetzesstelle bezieht sich auf alle Fälle, in denen durch Erinnerung eventuell im Beschwerdewege — ohne Rücksicht auf ein vorliegendes Urtheil — geltend gemacht wird, daß „Kosten" unter Verletzung von Normen des Gerichtskostengesetzes angesetzt seien, namentlich auch wo eine Verletzung der Bestimmungen über Kostenvorschuß und Kostenzahlung (Abth. VI d. R.G.K.G.) und der Schlußbestimmungen (Gebührenbefreiungen u. s. w. Abth. VII) gerügt wird. Eine beschränkende Interpretation, in welcher Erinnerungen und Beschwerden nur gegen die Höhe der Kosten zugelassen werden will, entspricht nicht den Intentionen des Gesetzes. In Bezug auf das reichsgesetzliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist lediglich das Reichs-Gerichtskostengesetz und zwar in Bezug auf Tarifirung, wie auch in Bezug auf die Bestimmungen über Zahlungspflichtigkeit und Fälligkeit zur Anwendung zu bringen. Das Prozeßgericht darf jederzeit die von dem Gerichtsschreiber innerhalb seiner Kompetenz getroffene Bestimmung der Zahlungspflichtigen ändern. Nur die Art der Erhebung der Kosten und Gebühren ist der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehalten. Urtheil des Reichs-Gerichts (vereinigte Civilsenate) vom 15. Februar 1886 Sammlung XVI S. 291.

Art. 266.

Die bei den Gerichten anfallenden Schreibgebühren werden, soferne sie nicht aus der Staatskasse bezahlt werden müßten, den Gerichtsschreibern für die Besorgung des Schreibwerkes zugewendet.

Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Staatsministerium der Justiz.

1. Vgl. hiezu Anmerk. 2 B 2 zu Art. 265 S. 463.

2. Die Schreibgebühren, welche nicht aus der Staatskasse bezahlt werden müssen, werden auch nicht aus der Staatskasse vorgeschossen, sondern gleich andern durchlaufenden Geldern erst nach Einzahlung hinausvergütet. § 33 der Vollzugsverordnung vom 21. September 1879 und Justizministerialbekanntmachung vom 12. Februar 1880 (J.M.Bl. S. 27). In fiskalischen Prozessen wird eine Verrechnung von Schreibgebühren unzulässig erscheinen.

3. Die Bestimmung in Art. 266 erstreckt sich auch auf die Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, deren Herstellung durch das Kanzleipersonal der Staatsanwaltschaft erfolgt ist (Bekanntmachung vom 27. September 1881, J.M.Bl. S. 353).

Art. 267.

Die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Staates erfolgt durch die Rentämter im Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

Durch Königliche Verordnung kann das Vollstreckungsrecht auch anderen Verwaltungsbehörden eingeräumt werden.

Die Mitwirkung der Rentämter bei der Beitreibung rückständiger Geldstrafen wird gleichfalls durch Königliche Verordnung geregelt.

1. Vgl. hiezu oben zu Art. 265 Anmerk. 2 B. 2 S. 462.

2. Ueber die Beitreibung der Staatsgefälle ergingen neben der Verordnung vom 14. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 703) — siehe Anmerk. 2 zu Art. 265 — noch nachstehende Vollzugsvorschriften: Bekanntmachung vom 27. September 1879 (F.M.Bl. S. 283), Instruktion vom 3. November 1879 (F.M.Bl. S. 453), Bekanntmachung vom 21. Juli 1880 (gegen Militärpersonen, F.M.Bl. S. 196), Finanzministerialentschließung vom 19. Juni 1884 (Hock IV. Bd. S. 64).

3. Die Rentbeamten haben sich bei der Beitreibung aller ihnen überwiesenen Gebühren und Geldstrafen regelmäßig der eigenen Vollstreckungsorgane (Amtsdiener, Beiboten) zu bedienen, denen bei Vornahme von Vollstreckungshandlungen die Eigenschaft von Gerichtsvollziehern und Beamteneigenschaft im Sinne des Reichs-Strafgesetzbuches zukommt (§ 16 der V.O. vom 20. September 1879); Urtheil des obersten Landesgerichts vom 23. Mai 1857 (Zeitschr. f. G. u. R. IV S. 202), 30. März 1857, 7. Juni 1863 (Zeitschr. f. G. u. R. II S. 86 X S. 182).

4. Die Mittheilung der Kostenrechnungen an die Pflichtigen durch die Gerichtsdiener gehört zu den Dienstobliegenheiten derselben und dürfen Zustellgebühren hiefür nicht in Ansatz gebracht werden (Finanzministerialentschließung vom 23. Dezember 1882), ebensowenig Einhebegebühren, da zur Einziehung von Gerichtskosten und Gebühren die Gerichtsdiener nicht befugt sind (§ 7 der Vollz.-Instr. vom 21. September 1879).

5. Ueber die Kosten sonstiger Zustellungen siehe Anmerk. 4 zu Art. 5.

6. Der in Abs. 2 des Art. 267 der Staatsregierung zugestandenen Befugniß zur Folge hat dieselbe in § 14 der Verordnung vom 20. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1195) allen Behörden, welche ärarialische Gebühren und Auslagen verrechnen und ihre Rückstände nicht an die Rentämter zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen haben, das Vollstreckungsrecht eingeräumt. (Siehe oben zu Art 265 Anmerk. 2 lit. B.)

Art. 268.

Den Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in den Steuerkatastern, Hypotheken- oder Grundbüchern eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Gebühren vorgelegt ist.

1. Vgl. hiezu Anmerk. 1 zu Art. 147.

2. Die Vorschrift ist aus Abs. 2 Art. 23 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 herübergenommen und bezieht sich, nachdem die Haftung der Notare in Art. 147 dieses Gesetzes und Art. 107 des Notariatsgesetzes geregelt ist, auf die Hypothekenämter und auf die Rentämter.

3. „Behörden" sind nach der bayerischen Geschäftssprache die Gerichte und Aemter erster Instanz, „Stellen" die Mittelstellen und die Kontrolstellen. Da die „Umschreibung" immer nur von den Unterbehörden vorgenommen wird, ist durch den Sinn des ersten Satzes offenbar den Oberbehörden zugleich untersagt, eine solche Umschreibung anzuordnen, ehe nicht der „Nachweis" über die Entrichtung oder Deponirung der Gebühr vorgelegt ist. Dieser Nachweis kann durch Vormerkung der Bezahlung der Gebühren auf der Urkundenausfertigung oder durch Vorlage der Quittung oder Bescheinigung des Amtes, bei dem einbezahlt wurde, geliefert werden.

4. Ueber Evidenthaltung des Hypothekenbuches auf Grund der Messungsoperate der Rentämter hat das Justizministerium am 9. Juli 1888 (J.M.Bl. S. 161) eingehende Vorschriften erlassen.

Art. 269.

Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß und welche in die Staatskasse fließende Gebühren außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten sind.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Anfertigung und den Verkauf sowie über die Zeit und Art der Verwendung dieser Marken zu erlassen und zugleich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die nicht in vorgeschriebener Weise verwendeten Gebührenmarken als nicht verwendet angesehen werden.

1. Von der in Art. 269 eingeräumten Befugniß hat die Staatsregierung durch die Verordnung vom 15. September 1879, „die Verwendung von Gebührenmarken" (Ges.- u. V.-Bl. S 1171), Finanzministerialbekanntmachung vom 17. September 1879 (F.M.Bl. S. 188), und die neuerliche Bekanntmachung von 19. Februar 1882, die Ausgabe der neuen Gebührenmarken betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 65) Gebrauch gemacht. Danach besorgt die Post den Verkauf der neuen Gebührenmarken. Ein Austausch verdorbener und eine Rückvergütung zuviel verwendeter Marken findet regelmäßig nicht statt.

Sollte in besonderen Fällen ein derartiger Austausch für veranlaßt erachtet werden, so ist hierüber an das Finanzministerium Bericht zu erstatten.

Insoweit gemäß Art. 281 dieses Gesetzes noch die älteren Stempelnormen Anwendung finden, vertreten die neuen Gebührenmarken die Stelle der bisherigen Stempelmarken.

2. Gebührenmarken sind zu verwenden:

a) zu Quittungen (Art. 229 und folgende, § 1 der V.O. vom 15. September 1879), auch zu Quittungen über die auf Rechnung des Eisenbahnneubaues zu leistenden Zahlungen des Staates (Bekanntmachung vom 27. Dezember 1881, F.M.Bl. S. 528);

b) für Akte und Urkunden der Gerichtsvollzieher (Art. 154, 159, 160);
c) Zeugnisse der Amtsärzte und Pfarrer (Art. 170, Nr. 3 und 4);
d) Prüfungszeugnisse (Art. 175);
e) Diplome für Doktoren und Lizentiaten (Art. 177);
f) Anstellungsgebühren (Art. 197);
g) Werthpapiere (Art. 242);
h) Urkunden über Lombarddarlehen (Art. 252).

3. Oeffentliche Beamte und Bedienstete, sowie Private begehen bei Nichtbeachtung der Vorschriften über Verwendung der Gebührenmarken die in Art. 270 bezw. 156 Abs. 2, dann Art. 271 statuirten Uebertretungen.

Art. 270.

Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, insoferne die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, soferne kein höher strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr.

Art. 271.

Wer Gebührenmarken um höheren Preis als ihren Nennwerth verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 20 bis 60 Mark je nach der Größe des unerlaubten Gewinnes.

Jede Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken wird, soferne gesetzlich nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

1. Der Art. 270 entspricht den Bestimmungen in Ziff. X Nr. 4 und 5 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825.

2. Abs. 1 des Art. 271 ist dem Art. 18 lit. c des Tax- und Stempelgesetzes vom 28. November 1875 nachgebildet.

3. Die Strafbestimmungen in Abs. 2 des Art. 271 sollen den in Art. 269 vorbehaltenen und im Jahre 1879 und 1882 (siehe Anmerk. 1 zu Art. 269) gegebenen Vollzugsvorschriften die erforderliche Beachtung sichern.

4. Die hier gegebenen Strafbestimmungen gegen Beamte und öffentliche Bedienstete wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken (Art. 270 Abs. 1) und wegen Nichtanwendung einer Gebührenmarke, nachdem sie von der Partei eine Gebühr erhoben haben (Art 270, Abs. 2), ferner gegen jeden Staatsbürger, der eine Gebührenmarke um höheren Preis verkauft als ihr Nennwerth sagt, oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt (Art. 271 Abs. 1), ferner die Strafbestimmung in Art. 271 Abs. 2 wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über Zeit und Art der Verwendung von Gebührenmarken sind zu unterscheiden von den Strafbestimmungen wegen Gebührenhinterziehungen, wie sie Art. 143, 156, 228, 234, 243, 257 konstruiren.

5. Die Strafsätze des Art. 270, Abs. 1 u. 2 bezw. Art. 273 Abs. 2 treten nur ein, wenn öffentliche Beamte und Bedienstete als solche, d. h. in Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit, Gebührenmarken zu verwenden oder Gebühren zu erheben haben (Finanzministerialentschließung vom 6. Mai 1882). Wo sie solche als Privatpersonen anwenden sollen oder selbst Gebühren zahlen müssen, erscheinen sie auch nur als Privatpersonen.

6. Bei Beurtheilung der Frage, ob eine irrige Auffassung der bestehenden Vorschriften oder Uebertretung derselben vorliege, darf wohl eine mildere Beurtheilung der Haftung des Beamten aus dessen Amtshandlungen für gerechtfertigt erachtet werden. Wenigstens hat der oberste Gerichtshof in Bayern in Fragen der Haftung eines Beamten jetzt schon wiederholt dahin sich ausgesprochen, daß zwar der Beamte für jedes kulpose und dolose Handeln haftet, daß aber nicht jedes geringfügige Uebersehen die Syndikatsklage begründet, eine jede Haftung aber unbedingt ausgeschlossen sei, wenn der Beamte auf Grund der von ihm gewonnenen Rechtsüberzeugung gehandelt hat. Mag diese nun vielleicht auch eine vollständig irrige gewesen sein, so ist doch erforderlich, daß der Beamte eine klare und bestimmte Vorschrift offenbar verletzt habe.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 28. Mai 1877, 21. November 1877, 4. Januar 1884, 18. Januar 1883, 8. März 1887 (Bl. f. R.A. Bd. XXXVIII S. 218, Bd. XLII S. 254, Bd. XLVIII S. 72, Bd. XLIX S. 187, Bd. LII S. 186; Fin.-Entsch. S. 184).

Art. 272.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

1. Unter „Einziehung" ist Erhebung, Verrechnung und Beitreibung der Gebühren zu verstehen (vgl. die Dienstanweisung des Bundesrathes vom 21. Juni 1879 über Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten). Das Verfahren über Einziehung der Gebühren ist also vollständig selbständig und unabhängig von dem Strafverfahren; letzteres wieder unabhängig von der Einziehung der Gebühren, wozu lediglich die verrechnenden Behörden (siehe Anmerk. 2 B zu Art. 265) zuständig sind, während sich das Strafverfahren nach den Vorschriften im nächsten Artikel (273) richtet.

2. Der oberste Gerichtshof sowie der Verwaltungsgerichtshof in Bayern hatten nun schon wiederholt — Urtheil vom 30. April 1880 (oberl. Entsch. Slg. I S. 8), Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Oktober 1882 (Slg. IV S. 262) und Kompetenzkonfliktserkenntniß vom 12. Juli 1883 (Ges.= u. V.=Bl. S. 883 Beil.=Bd. IV S. 29) — den Grundsatz anerkannt, daß die Gerichts= bezw. Verwaltungsbehörden in Zuerkennung der strafrechtlichen Folgen wider Hinterziehung eines öffentlichen Gefälles ebenso unabhängig sein sollen, wie es die Finanz= oder Steuerbehörde in Festsetzung der Gefällsfrage ist. Denn während § 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze für alle Strafsachen, deren Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte gehört, außer Kraft setzt, insoweit nicht in der Strafprozeß=Ordnung auf sie verwiesen wird, ist daraus, daß § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle im Allgemeinen in Geltung beläßt, nicht zu folgern, daß die Landesgesetze je nach der Anordnung des Verwaltungsverfahrens die in solchen erlassenen Entscheidungen in der einen oder andern Richtung als für das strafrichterliche Urtheil präjudiziell erklären dürfen.

Die bayerische Landesgesetzgebung hat diesem Stande der Reichs=Gesetzgebung auch die gebührende Rücksicht zugewendet, indem sie z. B. im Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer einfach die Vorschrift gibt, daß die Zuständigkeit sowie das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des genannten Gesetzes sich nach den allgemeinen Normen des Reichs=Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs=Strafprozeßordnung richte, gleichwie sie im Wesentlichen die gleiche Anordnung in anderen Gesetzen getroffen hat, welche in Bezug auf die Erhebung von mittelbaren und unmittelbaren Steuern das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen regeln.

Die zur Berathung des Entwurfes einer Strafprozeßordnung ausersehene Reichstags=Kommission hat aus Anlaß der Besprechung des von dem Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle handelnden dritten Abschnittes des 6. Buches eine Uebereinstimmung nur in der Richtung bekundet, daß die Befugniß der Verwaltung, die Verpflichtung einer Person zur Entrichtung einer Steuer in einer bestimmten Größe festzustellen und streitige Steuertariffragen endgültig zu erledigen, als ein Gegenstand landesgesetzlicher Anordnungen zu betrachten sei.

In diesem Sinne haben auch die Motive zu Art. 70 des Entwurfes des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs=Strafprozeßordnung — Art. 98 des Gesetzes — die angeführten Kommissionsverhandlungen gedeutet, indem sie sich unter Bezugnahme auf die Protokolle der Reichstagskommission — S. 701 — dahin aussprechen, daß nach ausdrücklicher Konstatirung in den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages die Fragen, ob und in welcher Höhe Jemand zu besteuern ist, also die Vorschriften der Steuergesetze über die Steueranlage von der Strafprozeßordnung völlig unberührt bleiben (V. d. K. d. A. im Jahre 1878/79 Beil.=Bd. V S. 45).

Es ist zufolge gesetzlicher Anordnungen gewiß, daß die Feststellung einer Steuerpflicht zum Zwecke der Erhebung einer Steuer eine von der richter=

lichen Thätigkeit völlig unabhängige Geschäftsaufgabe der Verwaltung bildet.

3. Die nachbezahlten, im mehrfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr nachgeholten Gebühren tragen ebenso wie die Steuernachholungen den Charakter der Strafe — nicht mehr der Gebühr — an sich (vgl. Entsch d. V.W.G. vom 4. Juni 1886 Slg. VII S. 293, Fin.-Entsch. S. 233).

4. Wenn gegen einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde, welche neben der Festsetzung der Geldstrafe auch eine Entschädigung über die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Abgabe enthält, auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, so hat das Gericht mit der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Nachzahlung sich nicht zu befassen. Auch im Falle der Freisprechung des Angeklagten bleibt die Entscheidung über dessen Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Abgabe der zuständigen Verwaltungs- und Finanzstelle vorbehalten.

Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 23. Juli 1880, Oberlandesgerichtliche Entscheidungen Bd. I S. 66, Finanzentscheidungen S. 423.

Art. 273.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 150, nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Bestimmungen in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter und, soweit Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, in Frage stehen, die vorgesetzten Behörden zu treten haben.

1. Dieser sowie der nächstfolgende Art. 274 entsprechen den gleichen Bestimmungen in Art. 44 und 46 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879; in den Motiven zum Gebührengesetz ist ausdrücklich auf die Motive zum Erbschaftssteuergesetz hingewiesen. Die Bestimmungen lehnen sich im Wesentlichen an die Bestimmungen in Art. 86 und folgende des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung an (Motive zum Erbschaftssteuergesetz S. 19).

2. Hinsichtlich der eventuellen Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen und der Vollstreckung der Geldstrafen in den Nachlaß sowie hinsichtlich der Qualifikation der einzelnen Reate als Vergehen oder Uebertretungen wurden auch in gegenwärtigem Gesetze besondere Bestimmungen nicht vorgesehen, und es haben demnach auch hier die allgemeinen Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches zur Anwendung zu kommen (Motive S. 98).

3. Auf die Zuwiderhandlungen der Notare hat gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung zu finden, sondern es kommen für diese Art. 115—145 des Notariatsgesetzes in Betracht (Anmerk. zu Art. 150).

4. Bezüglich aller anderen strafbaren Zuwiderhandlungen — sowohl Hinterziehungen als Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften — haben die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung zur Anwendung zu kommen. Zuwiderhandlungen sind als strafbar erklärt in den Art. 41, 150, 156, 234, 243. Außerdem sind mit Ordnungsstrafe bedroht die Zuwiderhandlungen nach Art. 143, 150, 228, 248 und 257 dieses Gesetzes.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben sind immer als Strafsache zu behandeln und es ist, wenn bezüglich des von der Verwaltung erlassenen Strafbescheides die gerichtliche Entscheidung angerufen ist, das in der Reichs-Strafprozeßordnung (§§ 459—463) vorgesehene Strafverfahren einzuhalten. Es gibt zwar verschiedene „Strafen", welche außerhalb des Gebietes des Strafrechtes im engeren Sinne des Wortes liegen, z. B. Exekutions-, Disziplinarstrafen, allein die Zuwiderhandlungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gefälle müssen als Strafsache im Sinne des § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung angesehen werden. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren auf dem Verwaltungswege, welche in § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung „aufrecht erhalten" sind, gelten nur soweit, als „nicht §§ 459—463 a. a. O. abändernde Bestimmungen treffen". Hienach muß die Anrufung des Gerichtes in bestimmter Form geschehen; darauf hin hat nur das Strafgericht zu entscheiden, eine Zuweisung des Strafverfahrens an die Civilgerichte ist unbedingt ausgeschlossen (vgl. Löwe, Kommentar zur St.P.O. Bd. VI Abschn. III Nr. 1—4; Holtzendorff, Handbuch des Strafprozesses Bd. II S. 423, 424, 430, 432; Urtheil des R.G. vom 8. Juni 1884, 1. Juni 1886 und 1. März 1887, Slg. Bd. XVI S. 410 und Bd. XVII S. 427).

6. Die hier einschlägigen Bestimmungen sind gegeben in:

a) § 70 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877; worin die Erlassung der Vorschriften über öffentliche Abgaben als Sache der Landesgesetzgebung erklärt ist;

b) § 136 Abs. 2 desselben Gesetzes, worin das Reichs-Gericht in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichs-Kasse fließender Abgaben als Revisionsstelle auch gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz erklärt ist;

c) § 6 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, worin die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle aufrecht erhalten sind;

d) Art. 119 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879, worin ausgesprochen ist, daß der Notar, welcher zu große oder nicht geschuldete Gebühren rechtswidrig erhebt, von der Disziplinarbehörde zur Rückerstattung des zuviel Erhobenen an die Betheiligten angehalten werden kann;

e) das Verfahren über Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist endlich geregelt in §§ 459—464 der

Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. 1877 Nr. 8 S. 253—346);

Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, 89 Abs. 1—3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2, Art. 98—101 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.Bl. 1879 Nr. 48 S. 781).

Außerdem kommen noch die oben zu Art. 41 dieses Gebührengesetzes allegirten Gesetzesbestimmungen in Betracht.

Aus diesen Vorschriften müssen hier nachfolgende Bestimmungen zum Abdrucke gelangen, welche die Grundprinzipien dieses Verfahrens darstellen:

Auszug aus dem bayer. Ausführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung.

Art. 86.

„Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§ 459—463 der Reichs-Strafprozeßordnung und den nachstehenden weiteren Bestimmungen.

Art. 87 Abs. 1.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörden.

Art. 88 Abs. 1.

Zu dem in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Zwecke kann die Zollbehörde Ermittelungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen vornehmen.

Art. 89.

Der Strafbescheid wird dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfanges durch den Beschuldigten.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfanges, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

Art. 90.

Ein Strafbescheid, gegen welchen nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

Solange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahren veranlassen.

Art. 91.

Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden.

Art. 92.

Ebenso erfolgt durch dieselbe die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges."

Auszug aus der Reichs-Strafprozeßordnung:

§ 459.

„Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 460.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§ 461.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 455 entsprechende Anwendung.

§ 462.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 463.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheits-

strafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt."

7. Hiezu ist die Ministerialbekanntmachung vom 21. Oktober 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1463) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer erschienen, worin nochmals ausgesprochen ist, daß an Stelle der Zollbehörden die Rentämter und soweit bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Gebührenwesen Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, in Frage stehen, die vorgesetzten Behörden zu treten haben.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren im Verwaltungswege und die eventuelle Betheiligung der einschlägigen Behörden beim gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften in §§ 10 bis 15, 17 und 19 der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlags-Strafsachen im Verwaltungswege (Ges.- u. V.-Bl. S. 1382), soweit nicht durch die Natur der fraglichen Zuwiderhandlungen eine Ausnahme begründet ist.

Erscheinen der Behörde die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestrafung nicht als gegeben, so ist das Verfahren einzustellen. In zweifelhaften Fällen ist hierüber an die vorgesetzte Stelle zu berichten und deren Entschließung abzuwarten.

Aus dieser Anweisung für Behandlung der Zoll- (hier Gebühren-) Sache im Verwaltungswege ist hervorzuheben:

Der Strafbescheid muß auch eine Entscheidung über den Kostenpunkt enthalten; ebenso über Nachzahlung von Steuern bezw. Gebühren; dieser Theil des Bescheides kann aber der richterlichen Entscheidung nicht unterstellt werden.

Das Rentamt kann jederzeit den Strafbescheid zurücknehmen, was dem Betheiligten zu eröffnen ist.

Der Beschuldigte, welcher sich dem Strafbescheide unterworfen hat, hat auch die Kosten zu tragen.

Für den Strafbescheid sind $^2/_{10}$ der Sätze des § 6 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben, wenn die Strafe im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzt ist (Art. 41 des G.G.).

Bei mehreren Beschuldigten ist die Gebühr von jedem zu erheben. Zeugen- und Sachverständigengebühren richten sich nach den bestehenden Vorschriften.

Kosten für die ärarialische Vertretung dürfen niemals dem Beschuldigten überbürdet werden.

Die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden erfolgt wie bei anderen vollstreckbaren Urkunden (Ausstandsverzeichnissen, Urtheilen) und tritt sofort ein nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Antragstellung der gerichtlichen Einschreitung (Nothfrist von einer Woche) oder nach Zurücknahme dieses Antrages.

Die anfallenden Geldstrafen und Kosten sind bei jenen Behörden, welche ärarialische Gebühren verrechnen, in deren Gebührenregistern zu vereinnahmen. Die

übrigen Behörden haben den erlassenen Strafbescheid von kurzer Hand dem einschlägigen kgl. Rentamte mitzutheilen, welches die Geldstrafe nebst Kosten einzuheben und in seinem Gebührenregister zu verrechnen, den Strafbescheid aber nach Beimerkung der betreffenden Gebührenregisternummer an die einschlägige Behörde zurückzuleiten hat.

8. In denjenigen Fällen, in welchen sich die Rentämter der Strafverfolgung bei Gericht anschließen, haben sie ihre Erklärungen direkt bei Gericht einzureichen (Finanzministerialentschließung vom 9. Mai 1882).

9. Ist gegen einen Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften betreffs einer öffentlichen Abgabe auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so wird die Kompetenz des nach Maßgabe des Strafbescheides zuständigen Gerichts begründet, auch wenn noch wegen eines anderen als des dem Strafbescheide zu Grunde gelegten Reates einzuschreiten ist. Nach Vorschrift des § 462 der Reichs-Strafprozeßordnung ist aber, falls gegen einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, von dem zuständigen Gericht zur Hauptverhandlung zu schreiten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, weil, wie die Motive zu § 388 des Entwurfs der Reichs-Strafprozeßordnung besagen, ein Eröffnungsbeschluß hier bedeutungslos und die Anklageschrift durch den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ersetzt erscheint (Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 290), wie denn auch bei dem Umstande, daß das Gericht in Folge des Antrags auf gerichtliche Entscheidung über die erhobene Beschuldigung abzuurtheilen hat, eine Beschlußfassung im Sinne des § 201 der Reichs-Strafprozeßordnung gar nicht veranlaßt ist (Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 26. Juni 1882, Slg. II S. 144, Fin-Entsch. S. 694).

10. Der gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde gestellte Antrag auf gerichtlichen Bescheid kann in der Hauptverhandlung noch zurückgenommen werden, in welchem Falle der Antragsteller die Kosten zu tragen hat (Art. 502 der R.St.P.O., Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 17. März 1883, Slg. II S. 400, Fin.-Entsch. S. 695 [siehe auch Fin.-Entsch. S. 286, 309, 325 u. 361]).

11. Ueber die Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten und Bediensteten siehe Anmerk. 5 und 6 zu Art. 270.

12. Die Revisionsentschließungen der Regierungsfinanzkammern in Gebühren- und Erbschaftssteuersachen bilden ihrer Natur nach keine instanziellen Entscheidungen, sondern Instruktionsverordnungen und sind deshalb auch nicht der Rechtskraft fähig (Entscheidung des V.W.G. vom 18. Mai 1886, Slg. VII S. 259, Fin.-Entsch. S. 532).

Art. 274.

Rückständige Gebühren und Auslagen erlöschen, vorbehaltlich der Vorschrift in § 5 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Gebühren oder Auslagen erlöschen nach drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zahltage, soferne der Rückersatzanspruch nicht erst später entstanden ist.

Gegen die eintretende Erlöschung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu Gunsten minderjähriger physischer Personen statt.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

1. Auch dieser Artikel entspricht dem gleichlautenden Art. 46 des Erbschaftssteuergesetzes.

2. Die Giltigkeit der Vorschriften des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 über die Erlöschung rückständiger Staatsgefälle war gemäß § 34 a. a. O. bisher auf die Landestheile rechts des Rheins beschränkt (Motive zum Erbschaftssteuergesetz 1879 S. 13).

3. Um den Staat mit dem Pflichtigen hinsichtlich der Verjährung gleichzustellen, bestimmt das Gesetz, abweichend von der authentischen Interpretation, welche § 31 des obigen Finanzgesetzes durch den Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 9. März 1848 (Reg.-Bl. S. 185 ff., Fin.-Entsch. S. 745, 749 und 761) erfahren hat (vgl. Seydel, Staatsrecht IV S. 7 u. 248), in Abs. 2, daß Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Gebühren, gleichviel ob die Kasse zu deren Rückzahlung bereits angewiesen war oder nicht, nach drei Jahren von dem „Zahltage“ an gerechnet erlöschen sollen, soferne nicht etwa der Rückersatzanspruch erst später entstanden ist (Motive 1879 S. 13).

4. „Rückständig“ ist eine Gebühr, sobald der Pflichtige unter Bekanntgabe des schuldigen Betrages zur Zahlung aufgefordert ist (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 32).

Diese Definition, welche bei Berathung des Erbschaftssteuergesetzes gegeben worden ist, widerspricht sowohl dem Begriffe eines „Rückstandes“, wie er nach der finanzgesetzlichen Verjährung und der Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes bis jetzt angenommen wurde (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 5 S. 145—177, Bd. 25 S. 169—191, Entsch. für Civilrecht IX S. 253, Stokar, Kommentar zum Taxgesetze Art. 1; Dollmanns Ges.-Slg. Th. II Bd. II S. 30), als auch, wie er gelegentlich der Revision der Steuergesetze am 19. Mai 1881 (§ 116 des revidirten Grund-, § 37 des revidirten Haus- Art. 75 des Gewerbe-, Art. 82 des Einkommen-, und Art. 37 des Kapitalrentensteuergesetzes, dann nach den stenographischen Berichten zum Gesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 10. März 1879) aufgefaßt wurde und wie er sich aus dem Begriffe über die „Fälligkeit“ der Gebühren und Auslagen ergibt (vgl. Anmerk. 1 zu Art. 189). Immer wurde der „Rückstand“ angenommen, wenn das Gefäll, die Steuer, die Abgabe „angefallen“ ist, aber nicht bezahlt wurde (Seisser, Kommentar zum Einkommensteuergesetz 2. Auflage S. 220; V. d. K. d. A. 1881, Beil.-Bd. XI S. 129).

Nachdem aber die Verjährung der Ansprüche des Staates für Gebühren und Auslagen überhaupt nach § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 geregelt werden wollte und nach Intention dieses Gesetzes bleiben sollte („nach Maßgabe"), nachdem nur der Beginn der Verjährung der Ansprüche der Privaten auf Rückersatz — bisher nach § 31 a. a. O. — gegen den Staat abweichend von der oberstrichterlichen Auslegung (siehe Anmerk. 3 und 7) für die Zukunft anders bestimmt werden wollte, muß angenommen werden, daß die Verjährung des Abs. 1 — der Anforderung an den Privaten — mit dem Zeitpunkte des Anfallens einer Gebühr bezw. Auslage, also sobald sie von den Zahlungspflichtigen eingefordert werden könne (§ 4 der Vollz.-Bekanntmachung vom 21. September 1879), also unabhängig von der Anforderung an den Schuldner (mora) beginnt. Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1831, Beil.-Bd. X S. 15; Prot.-Bd. XXI S. 80, 111, 126; Plenarbeschluß vom 9. März 1848 (Reg.-Bl. S. 186, Fin.-Entsch. S. 749); Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1881 (Bl. f. R.A. Bd. XLVI S. 388, Fin.-Entsch. S. 761), Entscheidung des V.W.G. vom 20. Mai 1889 Nr. 57 II. 88.

Eine andere Frage ist die der Haftbarkeit des verrechnenden Beamten gegenüber dem Staatsärar.

Hier haftet jener Beamte für die in Folge der Finanzverjährung verloren gegangenen Gebühren, welcher an dem Verluste die Schuld trägt. Ist die zu bewerthende Urkunde, Akt, Protokoll nicht rechtzeitig an den verrechnenden Gerichtsschreiber oder sonstigen expedirenden Sekretär abgegeben worden, so haftet der Referent unter der allgemeinen Haftbarkeit und Verantwortlichkeit des Amtsvorstandes (§ 3 der Vollz.-Bekanntmachung vom 21. September 1879); liegt das Verschulden in der mora des Eintrages in das Soll des Gebührenregisters oder der rechtzeitigen Anforderung an den Schuldner (§ 7 a. a. O.), so haftet derjenige Beamte oder die Behörde (Notar), welchem der Ansatz und die Sollstellung obliegt.

Der Gebührenschuldner ist aber drei Jahre nach Ablauf der betreffenden „Verhandlung" durch die Einrede der Verjährung geschützt, er mag den Betrag seiner Schuldigkeit kennen oder nicht.

Mit der Einforderung des Gefälles durch den verrechnenden Beamten oder das Rentamt im Beitreibungsverfahren (Mahnung) wird die Verjährung unterbrochen.

5. Der § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 lautet:

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Ge-

fäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung".

6. Der Vorbehalt des § 5 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bezieht sich nur auf die streitige und Strafrechtspflege, der in Art. 48 dieses Gesetzes nicht recipirt ist.

7. Der Rückersatzanspruch des Abs. 2 muß also erst später — d. i. nach dem Zahltage — entstanden sein, wenn die Verjährungsfrist erst später zu laufen beginnen soll. Solche Fälle können eintreten, wenn z. B. in Folge durchgeführten Erbschaftsprozesses es sich später herausstellt, daß die Gebühren für Verlassenschaftsbereinigung zu hoch berechnet waren, oder daß ein Gebührenäquivalent ohne Grund erhoben wurde (vgl. Anmerk. 3 oben).

8. Streitfragen über den Rückersatz haben dieselben Behörden und Stellen zu entscheiden, welche über die Pflicht zur Gebührenzahlung selbst zu entscheiden haben.

Dadurch, daß eine Klage unter der Form einer Civilklage (condictio indebiti oder sine causa) gestellt ist, wird die Kompetenz nicht verändert, da nicht der Rechtstitel, auf welchen angeblich die Klage gestützt wird, sondern die Natur der Sache über die Kompetenz entscheidet.

Wie die Erhebung, so ist auch Nachholung und Rückvergütung der Staatsabgaben, soweit nicht das Gesetz speziell die Kompetenz der Gerichte festsetzt, Sache der Finanzverwaltung. Nachdem das Gebührengesetz den Grundsatz aufgestellt hat, daß über die Gebühren immer die in der Hauptsache kompetente Behörde zu entscheiden hat, so ist dieser Satz auch auf die Frage der Rückvergütung, mag der Grund sein, welcher er wolle, anzuwenden, (s. Fin.-Entsch. S. 14, 15, 28, 33, 54, 57 und 72, insbesondere aber das Kompetenzkonflikterkenntniß vom 10. Juni 1886, Ges. u. V.-Bl. 1886 Bd. I S. 1).

9. Abs. 3 reproduzirt den § 33 des oben angezogenen Finanzgesetzes.

10. Durch die Bestimmung in Abs. 4 soll auch für solche Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften, welche strafrechtlich den Charakter von Uebertretungen an sich tragen, die Verjährungsfrist sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Strafvollstreckung auf das in §§ 67, 70 des Reichs-Strafgesetzbuches für Vergehen bestimmte Maß ausgedehnt werden, da bei den hier in Frage stehenden Reaten die allgemeinen Verjährungsfristen für Uebertretungen offenbar unzulänglich wären (Motive 1879 I S. 13).

11. Handlungen der Rentämter im Hinterziehungsverfahren sind richterliche und unterbrechen die Verjährung (Art. 2 Ziff. 16 des Einf.-G. vom 26. Dezember 1871). Der Strafbeschluß gilt dem richterlichen Urtheile gleich (Urth. d. O. G.H. vom 24. Juni 1879; Bl. f. R.A. Bd. XLIV S. 346; Fin.-Entsch. S. 419).

12. Ueber Ordnungsstrafen siehe die Art. 41, 143, 150, 228, 248, 257. Siehe auch Anmerk. 4 zu Art. 273.

IX. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 275.

Das Forstgesetz vom 28. März 1852 erleidet nachstehende Aenderungen:

1. Art 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Für Werths- und Schadenersatz, sowie für Auslagen haften sie sammtverbindlich."
2. In Art. 67 ist der zweite Satz:
   „Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen"
   zu streichen.

Art. 276.

Das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz erleidet nachstehende Aenderungen:

1. Die Art. 4, 12 Abs. 4, nebst dem als Beilage I angefügten Kostenregulativ, Art. 60 Abs. 1, Art. 92 nebst allen dazu gehörigen Formularien sind aufgehoben.
2. Der erste Satz des Art. 8 erhält folgende Fassung:
   „Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, so wird die Strafe gegen jede derselben ausgesprochen; für Entschädigung und Auslagen sind sie solidarisch verbunden."
3. In Art. 17 Zeile 2 sind die Worte:
   „und Kosten"
   zu streichen.
4. Art. 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Der etwaige Ueberschuß des Erlöses aus den sequestrirten Gegenständen wird dem Eigenthümer zurückgegeben oder, falls er unbekannt bleibt, nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Versteigerung an gerechnet zur Staatskasse eingezogen."
5. An Stelle der Art. 77 bis 90 treten die Art. 172, 173, 175, 176 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

In Art. 173 ist zwischen Abs. 2 und 4 folgender Abs. 3 einzuschalten:

„Art und Umfang der den Gemeindeeinnehmern bei der Einziehung obliegenden Thätigkeit regelt die Staatsregierung.“

Art. 277.

Die Forststrafkasse in der Pfalz wird aufgehoben. Ihre Fonds und Lasten gehen an die Staatskasse über.

1. Durch die hier festgesetzten Bestimmungen werden die Vorschriften des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz, soweit sie das Gebührenwesen, dann die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der Kosten und Geldstrafen betreffen, einerseits unter sich, andererseits aber zugleich mit den Grundsätzen des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des gegenwärtigen Entwurfes in thunlichste Uebereinstimmung gebracht (Motive 1879 S. 98).

2. Durch die Ministerialbekanntmachung vom 26. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1313) wurde auf Grund des Art. 69 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung der Text des „Forstgesetzes“ vom 28. März 1852 neu bekannt gegeben und hiebei die in Folge der neuen Gebührengesetzgebung veranlaßten Aenderungen vorgenommen.

Hiezu erschienen am 10. Oktober 1879 revidirte Vollzugsvorschriften (F.M.Bl. S. 321).

3. Auch das revidirte „Forststrafgesetz für die Pfalz“ wurde neu redigirt und durch Ministerialbekanntmachung vom 2. Oktober 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1417) mit den nothwendigen Aenderungen veröffentlicht.

Art. 278.

Die Bestimmungen in Art. 67, 68, 77, 98, 99, 105, 107, 108, 110, 111 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1876, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betreffend, sowie in Art. 88 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung werden auf die Pfalz ausgedehnt.

Die Feststellung des Datums einer Privaturkunde gemäß Art. 88 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung hat in der Pfalz die gleichen rechtlichen Wirkungen, wie die Einregistrirung einer Urkunde.

1. Seit dem Gesetze vom 5., 19. Dezember 1790 (Roos, § 1 u. ff.), wiederholt im Gesetze vom 22. Frimaire VII, mußten alle Notariatsakte einregistrirt werden, was den Zweck hatte, die Existenz der Urkunde, die Konstatirung des Datums der Akten und die Entrichtung der festgesetzten Gebühren (droit de contrôle) zu sichern.

Die Gebühr wurde entrichtet bei der Einregistrirbehörde (Rentamt) und wurde bei freiwilligen Einregistrirungen vor der Einregistrirung erhoben (Art. 28 des Gesetzes vom 22. Fr. VII) und zwar vom Notar, der den Akt zur Einregistrirung präsentirte (siehe Anmerk. 7 zu Art. 263). Sonst wurden die Gebühren vom Rentamte mittels Zahlbefehl reklamirt (Roos, §§ 470, 802). Da aber in Zukunft auch in der Pfalz die Erhebung der Gebühren für Notariatsurkunden, abgesehen von etwaigen Rückständen, künftig nicht mehr durch das Rentamt, sondern durch die Notare zu geschehen hat, so mußten die in Abs. 1 angeführten Bestimmungen des rechtsrheinischen Notariatsgesetzes auf die Pfalz ausgedehnt werden (Motive 1879 S. 98).

(Vgl. Art. 265 Abs. 2 dieses Gesetzes; Motive 1879 S. 48.)

2. Die in Abs. 1 allegirten gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Auszug aus dem Notariatsgesetze vom 10. November 1861:

Art. 67.

„Die Notariats-Urkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen.

Art. 68.

Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariatssiegel befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet.

Art. 77.

Jeder Notar ist verpflichtet ein mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Bezirksgerichts-Direktors versehenes Register zu führen, in welches sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden in chronologischer Ordnung, mit fortlaufenden Nummern und unter Angabe des Datums der Urkunde, der Natur des beurkundeten Rechtsgeschäftes sammt kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung, sowie Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes der Betheiligten von Tag zu Tag einzutragen sind. Im Falle gemeinschaftlicher Betheiligung einer Mehrzahl von Personen genügt deren Angabe unter einer jede Verwechslung ausschließenden Kollektivbezeichnung oder die Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes eines der Betheiligten nebst der Zahl der Mitbetheiligten. Bei Versteigerungen ist die Angabe der Steigerer nicht erforderlich.

Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die Urkunde in dem Register eingetragen ist.

In dem Register darf nichts radirt, noch zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Art. 98.

Vor dem Antritte des Amtes hat jeder am Sitze eines Bezirksgerichtes angestellte Notar eine Kaution von eintausend Gulden, jeder andere Notar eine Kaution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen sowie für die Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haftet.

Art. 99.

Ist die Kaution zu einem der in Art. 98 bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theil verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Kaution suspendirt.

Das Bezirksgericht verfügt auf Anzeige der betreffenden Finanzbehörde die Suspension und setzt zur Vervollständigung der Kaution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars verfügt werden kann, und bei wiederholtem Säumniß erkannt werden muß. Uebrigens werden diese Kautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt.

Art. 105.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Im Falle einer Abänderung der Tax- und Stempelansätze durch die Finanzbehörden ist die Nacherhebung oder Rückersatzleistung Sache der Letzteren.

Art. 107.

Bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Die Notare oder Notariatsverweser, an welche die Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle keine Ausfertigungen ertheilen.

Es ist denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle noch geschuldet werden.

Der Notar oder Notariatsverweser, welcher Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet dem Staate für die desfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

Art. 108.

Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst der Nummer des Eintrags in das Taxregister sowohl auf die Urschrift, als auf die Ausfertigung zu setzen.

Art. 110.

Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft.

Art. 111.

Durch die in den Art. 109 und 110 bezeichneten Disziplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

Das Gesetz vom 29. Juli 1876, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betreffend, bestimmt in

Art. 1.

Die nach Art. 98 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, von den Notaren zu leistenden Kautionen werden für jeden am Sitze eines Bezirksgerichtes angestellten Notar auf zweitausend Mark und für jeden andern Notar auf eintausend Mark bestimmt und sind in bayerischen Staatsobligationen von mindestens $3^1/_2$ prozentigem Zinsfuß zu bestellen.

[Die bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in baarem Gelde erlegten Kautionen verbleiben in ihrem bisherigen Bestande insolange, bis sie von Seite der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt zur Heimzahlung gekündigt werden, in welchem Falle die Notare verpflichtet sind, die nach dem vorausgehenden Absatze normirten Kautionen zu erlegen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen in Artikel 98 bis 99 des vorerwähnten Gesetzes unberührt.]

Das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung bestimmt in

Art. 88.

Der Inhaber einer Privaturkunde kann dieselbe sowohl bei dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichts als bei einem Notare in Vorlage bringen, um durch denselben bezeugen zu lassen, daß die Urkunde zu der Zeit, in welcher sie vorgelegt wurde, vorhanden war.

Werden Privaturkunden zu diesem Zwecke vorgelegt, so sind sie von dem Gerichtsschreiber oder Notare sofort ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein dazu bestimmtes, für den Gerichtsschreiber von dem Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, für den Notar von dem Präsidenten des Landgerichts mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch einzutragen.

Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffälligkeiten, welche die Urkunde darbietet, kurz vorzumerken, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Korrekturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Antrage Auffälligkeiten vorgemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Abschrift der Einträge zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher sowie über die Form der auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten."

Zu letzterem Gesetze ist die Vollzugsverordnung vom 8. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1161) maßgebend.

3. Wie bereits in Anmerk. 1 bemerkt, hatte die Einregistrirung den Zweck, allen insbesondere den Privatakten gegen jeden Dritten ein sicheres Datum zu geben (vgl. auch Einleitung § I u. II lit. B). Um diesen Zweck zu erreichen, gibt Art. 88 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung (siehe Anmerk. 2) das Mittel der Feststellung des Datums entweder durch Vorlage beim Sekretär des Amtsgerichts oder bei einem Notar (Art. 219 des Ausf.-G. zur R.C.P.O. und K.O., Art. 2 Abs. 2 des R.G.K.G.).

Nachdem nun die Einregistrirung überhaupt aufgehoben ist (Art. 279 Ziff. 21), soll Abs. 2 zum Ausdruck bringen, daß in allen Fällen, in welchen das pfälzische Civilgesetzbuch an die Einregistrirungen rechtliche Wirkungen knüpft, nunmehr das Verfahren gemäß Art. 88 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung an die Stelle der aufgehobenen Einregistrirungen zu treten hat (Motive 1879 S. 98). Z. B. Art. 1000 des Code civil schreibt vor, daß Testamente, welche in einem fremden Lande errichtet worden sind, vor der Vollziehung im Wohnorte des Testirers einregistrirt werden müssen. Hier muß das Verfahren nach Art. 88 des angeführten Gesetzes eingeschlagen werden; die Gebühren werden nach Art. 125, 129 bezw. 70 des Gebührengesetzes erhoben. Art. 2024 a. a. O. schrieb nur dem „einregistrirten" Faustpfandvertrage das Vorzugsrecht der Absonderung zu und Art. 1328 des Code civil will jeder Privaturkunde überhaupt nur von dem Tage der Einregistrirung oder dem Todestage eines Unterzeichners oder Uebertrag in eine andere öffentliche Urkunde Beweiskraft zuschreiben — was allerdings schon durch § 14 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung eine Alterirung erfahren hat. — In allen diesen und ähnlichen Fällen hat in Zukunft das Verfahren nach Art. 88 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung die Wirkung der bisherigen Einregistrirung.

4. Ueber die Katasterumschreibung in der Pfalz erschien im Vollzuge der Art. 265, 278 und 279 des Gebührengesetzes und des § 8 der Vollzugsverordnung vom 20. September 1879, am 23. September 1879 — Justizministerialblatt S. 1590 — eine Bekanntmachung, wonach hinsichtlich des katastermäßigen Beschriebes der Immobilien in den Notariatsurkunden, der Besitzveränderungsanzeigen und Mittheilung jeder Besitzveränderung an die Umschreibbehörden dieselben Vorschriften gegeben wurden, wie sie im diesrheinischen Bayern in Wirksamkeit bestehen (vgl. hiezu Ministerialentschließung vom 29. August 1879 über das Verfahren bei Katasterumschreibungen überhaupt, J.M.Bl. S. 1602).

Art. 279.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtskostengesetze im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind alle älteren Gesetze und Verordnungen über Taxen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren aufgehoben, soweit sie nicht in gegenwärtigem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten sind.

Insbesondere treten außer Kraft:

1) alle älteren Taxregulative für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, sowie die Taxordnung in Bezug auf das Ewiggeld-Institut in München;
2) die geheime Kanzlei-Taxordnung vom 24. Januar 1759;
3) die Verordnung von 5./18. Januar 1802, die Abschaffung der Vergleichstaxe betreffend;
4) die Verordnung vom 9. März 1808, die Taxen der Adelstands-Erhebungen betreffend;
5) die §§ 50, 51 des Ediktes über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 mit den bezüglichen Bestimmungen in Ziff. 2, 3 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Revision des Lehen-Ediktes betreffend;
6) die Bestimmung über die Immatrikulationsgebühren in Abs. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1812, die Adelsmatrikel betreffend;
7) die Stempelordnung vom 18. Dezember 1812;
8) das Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824;
9) das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betreffend;
10) § 6 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend;
11) das Gesetz vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung;
12) Art. 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von Bergwerken diesseits des Rheins betreffend;
13) Art. 106 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend;
14) Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,
15) Art. 83 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend;

16) Art. 70 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend;

17) § 39 Ziff. 2 Nr. 1 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865;

18) das Gesetz vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, nebst dem Gesetze über dessen provisorische Fortdauer vom 29. Dezember 1873;

19) das Gesetz vom 8. November 1875, Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betreffend;

20) das Gesetz vom 17. Februar 1878, die Abänderung der Taxgesetze in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend,

sodann noch besonders in der Pfalz:

21) die Gesetze vom 13. Brumaire VII (3. November 1798) über den Stempel und vom 22. Frimaire VII (12. Dezember 1798) über die Einregistrirung nebst allen dazu gehörigen Abänderungs- und Erläuterungsbestimmungen, namentlich:

a. die Vorschriften über öffentliche Versteigerungen, insbesondere das Gesetz vom 22. Pluviose VII (10. Februar 1799) und die Verordnungen vom 21. Februar 1815 und 3. Februar 1822;

b. das Gesetz vom 21. Ventose VII (11. März 1799) und die übrigen Gesetze über die Gerichtsschreibereigebühren;

c. Art. 1 des Gesetzes vom 21. Ventose VII über die Hypothekenbewahrung nebst den auf die Inskriptionsgebühren bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes;

d. das Gesetz vom 6. Prairial VII (25. Mai 1799);

e. das Gesetz vom 27. Ventose IX (18. März 1801);

f. die Verordnung des Generalgouverneurs Gruner vom 14./26. Februar 1814;

g. die Verordnung vom 30. Oktober 1817;

h. Art. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betreffend;

i. das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betreffend;

k. die in den Art. 9, 10, 15, 17, 18, 19, 23, 28, 57, 58, 63, 64, 68, 76, 79, 80 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Exekutionsverfahren in der Pfalz betreffend, enthaltenen Bestimmungen über die Einregistrirungs-, Redaktions- und Stempelgebühren;

1. das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betreffend.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz werden, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind, durch Königliche Verordnung geregelt.

☞ 1. Das Gebührengesetz vom 18. August 1879 trat am 1. Oktober 1879 — § 102 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und § 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze — in Kraft.

2. Die in der Novelle vom 29. Mai 1886 enthaltenen Abänderungen (mit * gekennzeichnet) traten nach Art. 32 a. a. O. in nachstehender Weise in Wirksamkeit:

Art. 1, 8—15, 17—31 mit dem 1. Juli 1886;

Art. 2—7, 16 mit dem 1. Januar 1887.

3. Die Abänderungen der Novelle vom 8. März 1888 (mit ** gekennzeichnet) traten nach Art. 5 a. a. O. am 1. April 1888 in Kraft.

4. Die Aufzählung der hier aufgeführten Gesetze und Verordnungen ist keine erschöpfende, lediglich exemplifikativ (Motive 1879 S. 98).

5. Die in Abs. 3 vorbehaltene Verordnung ist am 16. Mai 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 327) erschienen und durch die Ministerialbekanntmachung vom 7. März 1881 (Ueberwachung der Hypothekenämter in der Pfalz betreffend — J.M.Bl. 1881 S. 125) erläutert worden. Aus derselben ist hervorzuheben:

Für den Wegfall der von den Hypothekenbewahrern bisher bezogenen Remisen wird denselben ein Entgeld oder der in Art. 31 und 35 der Verordnung vom 30. Oktober 1817 „die Organisation der Einregistrirungsverwaltung betr." festgesetzte Minimalbezug nicht weiter bewilligt.

Den Hypothekenbewahrern soll das für Einschreibungen im öffentlichen Interesse sich eröffnende Salär von den Rentbeamten vorgeschossen werden, welche dasselbe von den Pflichtigen zurückzuerheben haben.

Als Vergütung für das zu Auszügen, Abschriften und Bescheinigungen verwendete Papier können die Hypothekenbewahrer von den Rechtsuchenden 3 Pfg. für den Bogen und wenn nur ein halber Bogen zur Verwendung kommt, 2 Pfg. erheben. Diese Papiervergütung ist in dem Kostenverzeichnisse aufzuführen. Die Anschaffungskosten für die Register, Repertorien und Tabellen werden von der Staatskasse bestritten. Die Einhaltung der Solariatstarife ist von den Staatsanwälten besonders zu überwachen und das Augenmerk darauf zu richten, daß die Kosten auf den betreffenden Schriftstücken verzeichnet und daß die Quittung nach Maßgabe des Art. 22 des Gesetzes vom 11. März 1799 (21. Ventose VII) und § 4 der Verordnung vom 16. Mai 1880 erfolge.

6. Bisher fungirten die Hypothekenbewahrer gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 21. Ventose VII als Organe der Finanzverwaltung. Da dieselben aber gemäß Art. 110 des Gebührengesetzes für ihre Amtshandlungen keine Gebühren mehr für die Staatskasse zu erheben haben (vgl. Anmerk. 8 zu Art. 110), stehen sie in Zukunft nur mehr unter der Disziplinargewalt der Landgerichte und Kontrolle der Staatsanwälte (§§ 13 und 18 der V.O. vom 16. Mai 1880).

7. Durch die Verordnung vom 20. September 1879, die Aufhebung verordnungsmäßiger Bestimmungen über Tax- und Stempelfreiheiten (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 65 S. 1191, F.M.Bl. S. 538) wurden die Bestimmungen

a) des § 3 lit. h der Verordnung vom 4. Dezember 1872, „den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betreffend" (Regierungsblatt von 1872 Nr. 88, F.M.Bl. 1879 S. 538);

b) des § 17 der Verordnung vom 14. März 1874, „die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend" (Ges.- u. V.-Bl. von 1874 Nr. 12), endlich

c) des § 99 Abs. 6 der Verordnung vom 30. August 1877, „die allgemeine Bauordnung betreffend" (Ges.- u. V.-Bl. von 1877 Nr. 40), letztere Bestimmung jedoch nur in soweit hiedurch die Verhandlungen über Gesuche um baupolizeiliche Genehmigungen im Sinne des § 6 dieser Verordnung für tax- und stempelfrei erklärt werden,

für aufgehoben erklärt.

Art. 280.

Die besonderen Abgaben, welche unter dem Namen „Irrenhaustaxen" in einem Theile Oberfrankens noch zur Erhebung gelangen, werden aufgehoben.

Ueber das Wesen der Irrenhaustaxen im ehemaligen Bayreuther Gebiet, als einer von „allen Straffällen und definitiven Urtheile" zu Gunsten der Irren erhobenen Abgabe, siehe die Einleitung Th. I lit. A. c. S. 3. Nach einer Berechnung (Motive 1879 S. 98/99) belief sich die Einnahme an fraglichen Abgaben in den Jahren 1868—1877 durchschnittlich auf rund 15,500 Mark per Jahr. Um diesen Betrag war demnach bisher der Rechtsverkehr und die Benützung der Rechts- und Verwaltungseinrichtungen in dem Gebiete des vormaligen Fürstenthums Bayreuth höher belastet als in den übrigen rechtsrheinischen Landestheilen.

Erschien diese Prägravation auch ihrem Betrage nach nicht als eine besonders erhebliche, so war es doch geboten, gelegentlich der Neuregelung des gesammten Gebührenwesens auf einheitlicher Grundlage auch diese Singularität nicht mehr länger zu konserviren, zumal dieselbe theilweise ohnehin schon durch § 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes beseitigt wurde (Motive 1879 S. 98 u. 99).

Weitere historische Rückblicke auf diese Gebühr liefert die Kammerverhandlung am 4. August 1879 (Stenogr. Bericht Bd. III S. 720).

Art. 281.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche gemäß Art. 226 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung noch nach den bisherigen Prozeßordnungen zu erledigen sind, haben auch hinsichtlich der Taxen, Stempel- und

Einregistrirungsgebühren noch die seitherigen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Gleiches gilt von Zwangsvollstreckungen, Konkursen und Strafsachen, insoferne dieselben auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze noch nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind.

Ebenso bleiben die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits anhängig gewordenen Verhandlungen der Gerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege bis zu ihrer Erledigung den seitherigen Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren unterworfen.

In den Landestheilen rechts des Rheins finden jedoch auf Vormundschaften und Pflegschaften, welche bis 1. Januar 1880 nicht vollständig erledigt sind, von diesem Zeitpunkte an nur noch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

1. Dieser Artikel regelt den Uebergang von der bisherigen Tax-, Stempel- und Einregistrirgesetzgebung in das neue Gebührengesetz und zwar

Abs. 1 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Nach Art. 226 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung sollen „Prozesse" noch nach der bisherigen Prozeßordnung erledigt werden, wenn die Klage erhoben oder das Gesuch oder die einfache Vorstellung bei Gericht eingereicht ist (Art. 44, 68, 74, 122, 137, 207 Abs. 2 desselben Gesetzes).

Die Motive lauten dazu (S. 280):

Die Reichs-Civilprozeßordnung zieht die Grenze zwischen der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege theilweise anders, als es bisher Rechtens galt. Einzelne Sachen sind als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten behandelt, welche bisher Gegenstand der freiwilligen Rechtspflege waren. So Todeserklärungen und Entmündigungen.

Die Vorschrift des Art. 226 wurde gegeben auf Grund des § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung, worin der Landesgesetzgebung die Erlassung dieser Uebergangsbestimmung vorbehalten wurde, während die Reichsgesetzgebung den Grundsatz aufstellte, daß überhaupt auf die Erledigung der vor Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung anhängig gemachten Prozesse bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung finden sollen. Die Landesgesetzgebung ist sohin der Reichs-Prozeßgesetzgebung gefolgt.

Abs. 2. Auch die Bestimmung in Abs. 2 folgt der Reichsgesetzgebung (§ 21 des Einf.-Ges. zur R.C.P.O.) und den einschlägigen Bestimmungen in Art. 230, 231 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung und Art. 122—127 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung.

In Zwangsvollstreckungen und Konkursen, welche noch nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind, werden auch die Versteigerungsurkunden noch der Berathung nach der älteren Gesetzgebung unterliegen.

Abs. 3 und 4 betreffen die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Im Allgemeinen wurde auch hier der Grundsatz adoptirt, daß alle vor dem 1. Oktober 1879 bereits anhängig gewordenen „Verhandlungen“ bis zur vollständigen „Erledigung“ den bisherigen Gesetzen unterworfen sein sollen.

„Anhängig“ ist eine Verhandlung mit dem ersten Antrage oder der ersten Handlung des Gerichts; „erledigt“ ist eine „Verhandlung“, wenn die Thätigkeit des Gerichts in Bezug auf eine bestimmt zu entscheidende Frage, Antrag, beendet ist, sei dieß durch Beschluß, Difinitiventscheid oder sonstige Verfügung, welche zu einer weiteren Thätigkeit in dieser Sache keinen Anlaß mehr gibt (Braters Bl. Bd. V S. 290).

Von dieser allgemeinen Regel statuirt Abs. 4 eine Ausnahme, indem er alle Pflegschafts- und Hinterlassenschaftsverhandlungen nach dem 1. Januar 1880 nach dem neuen Gesetze beurtheilt wissen will. Der Gradationsstempel für die Schlußrechnung kommt dabei allerdings in Wegfall, dagegen müssen alle im gegenwärtigen Gesetze normirten Gebühren von Kapitalvermögen zur Erhebung gelangen (Ausschußverhandlungen d. K. d. A. 1879 Abth. II S. 102).

2. Bei Verträgen ist für die Anwendung des neuen Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 281 Abs. 2, der Zeitpunkt entscheidend, in welchem sie zum rechtsförmlichen Abschluß gelangt, d. h. perfekt geworden sind.

3. Für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften, welche vom 1. Oktober 1879 an ertheilt werden, sind die Gebühren im Allgemeinen nach dem neuen Gesetze zu erheben, gleichviel ob die Errichtung der Urkunde vor oder nach dem genannten Tage stattgefunden hat.

4. In Gegenständen der Verwaltung, sowie bei Anstellungen und besonderen Verleihungen ist für die Frage, ob die Gebühren-Bewerthung nach den Bestimmungen der älteren oder der neuen Gesetzgebung stattzufinden habe, der Tag der Vornahme der Amtshandlung (Datum der Entschließung, Tag der Protokollsaufnahme ꝛc. ꝛc.) entscheidend (§§ 72 und 73 der Vollz.-Instr. vom 21. September 1879).

Art. 282.

Renten- und Schuldverschreibungen, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nur zu dem Zwecke ausgestellt werden, um ältere, nicht in Reichswährung ausgestellte Renten- oder Schuldverschreibungen zu ersetzen, sind von der Gebührenpflicht (Art. 240) befreit, soferne der Zweck ihrer Ausstellung auf den betreffenden Werthpapieren ausdrücklich vermerkt ist.

Die näheren Vorschriften hierüber erläßt die Staatsregierung. Wer denselben zuwiderhandelt, unterliegt der in Art. 243 bestimmten Strafe.

Dieser Artikel ist gleich dem ganzen Titel VI Abth. VII (Art. 240—243) durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1882 bezw. 29. Mai 1885 über die Reichs-Stempelabgaben (Börsensteuer) außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 283.

Zuständigkeit und Verfahren bei Streitfragen über die Anwendung der Bestimmungen der in Art. 279 erwähnten Gesetze und Verordnungen bemißt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Bei Hinterziehungen kommen hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Die in Art. 10 Ziff. 29, 30 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung von Beschwerden in Gegenständen der Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, dann der Stempelpflicht auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung treten nicht in Wirksamkeit.

1. Der 1. Absatz gibt die selbstverständliche Regel, daß, wo noch die älteren — in Art. 279 als aufgehoben bezeichneten — Gesetze und Verordnungen in Anwendung zu kommen haben, auch die Zuständigkeit nach diesen gesetzlichen Bestimmungen bemessen und das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften beobachtet werden muß.

2. Nur bei Hinterziehungen, worunter hier offenbar nicht bloß Hinterziehungen von Gebühren im Sinne der Art. 143, 156, 228, 234, 248 und 257, sondern jede Uebertretung der Vorschriften über das Gebührenwesen, soweit sie mit Geldstrafe bedroht ist, z. B. in Art. 117, 214, 220, 239, 270 und 256, verstanden ist, sollen hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, d. i. Art. 273 und die dort angezogenen Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben.

3. Die Bestimmungen im Gesetze über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 8. August 1878, soweit sie sich auch auf Tax-Beschwerden bezogen, sollten am 1. Oktober 1879 — vgl. Einführungsgesetz vom 10. März 1879 — in Kraft treten.

Nachdem es aber nicht zweckmäßig erachtet wurde, den Verwaltungsgerichtshof nur vorübergehend in Ansehung einiger wenigen Fälle noch mit einer Judikatur zu befassen (Motive 1879 S. 99), welche künftig von den Gerichten und anderen Behörden zu üben ist, hat man die einschlägigen Ziff. 20 und 30 des Gesetzes

vom 8. August 1878 und damit die Kompetenz der Verwaltungsgerichte in Tax- und Stempelfragen nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 und dem Tax- und Stempelgesetze am 8. November 1875 außer Wirksamkeit gesetzt. Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf Grundlage gegenwärtigen Gesetzes (Art. 153, 195, 209).

4. Ueber die Anwendbarkeit des Taxregulativs von 1852 bei Besitzveränderungen, welche vor dem 1. Oktober 1879 eingetreten sind, siehe Anmerk. 8 zu Art. 211.

Art. 284.

Ist in Spezialgesetzen oder Verordnungen in Bezug auf Taxen und Stempelgebühren auf eines der in Art. 279 aufgehobenen Gesetze verwiesen, so kommen statt der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Selbstverständlich müssen diese Spezialgesetze und Verordnungen, in denen auf eine frühere, jetzt aufgehobene Tax- und Stempelbestimmung verwiesen ist, selbst noch gelten und wirklich noch zur Anwendung zu kommen haben, da sonst anzunehmen ist, daß diese „Spezialgesetze und Verordnungen" bei dem nur exemplifikatorischen Charakter des Abs. 2 des Art. 279 (s. Anmerk. 4 zu Art. 279) auch aufgehoben seien.

Es wird diese Bestimmung in sehr seltenen Fällen in Wirksamkeit treten. — Einzelne solche Verordnungen (V.O. vom 4. Dezember 1872 über den Vollzug der Gewerbeordnung, V.O. vom 14. März 1874 über Anlage von Dampfkesseln, V.O. vom 30. August 1877 Bauordnung) wurden durch die Verordnung vom 20. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1191) aufgehoben.

Gegeben: Linderhof den 18. August 1879. Gezeichnet:

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. **v. Lutz.** Dr. **v. Fäustle. v. Maillinger.**
v. Riedel. v. Pillis.

Schloß Berg den 19. Mai 1881. Gezeichnet:

Ludwig.

Dr. **v. Lutz. v. Pfeufer.** Dr. **v. Fäustle.**
v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Linderhof den 29. Mai 1886. Gezeichnet:

Ludwig

Dr. **Frhr. v. Lutz.** Dr. **v. Fäustle.** Dr. **v. Riedel.**
Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch. v. Heinleth.

München den 8. März 1888. Gezeichnet:

Luitpold.

Dr. **Frhr. v. Lutz.** Dr. **v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.**
Frhr. v. Feilitzsch. v. Heinleth. Frhr. v. Leonrod.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

E. bedeutet die Einleitung, die römischen Ziffern dazu die Paragraphen; außerdem bedeutet § die Paragraphen des auf Seite 54—79 abgedruckten Reichs-Gerichtskostengesetzes, A. die betreffenden Artikel des Gebührengesetzes.

F.

H.

S.

T.

U.

W.

Z.

Druckfehler.

Auf S. 35 (Einleitung § IV) muß es in der Ueberschrift heißen: „Die Novellen vom 29. Mai 1886 und 8. März 1888."

Anhang.

Gebührentarif.

Die **Abtheilung A** des Tarifs, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Subhastation (§ 8 des R.G.K.G. und Art. 7 ff. des B. G.G.), sowie im Konkursverfahren (§ 50 des R.G.K.G.), dann auf die Verhandlungen der Gerichte in der nichtstreitigen Rechtspflege (Art. 48 ff. des B. G.G.) Anwendung findet, enthält die Gebühren im einfachen Betrag, sowie die Zehntheile der einfachen Beträge und die in § 46 Abs. 1 des R.G.K.G. bestimmten Zurücknahmegebühren — unter Berücksichtigung des § 7 des R.G.K.G. und des Art. 2 des B. G.G., wonach der Mindestbetrag einer Gebühr auf 20 Pfennig festgesetzt und bestimmt ist, daß Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 theilbar sind, auf den nächst höheren durch 10 theilbaren Betrag abzurunden sind.

Die in Konkursen die volle Gebühr überschreitenden Beträge (§ 51 des R.G.K.G.) können aus diesem Tarif durch Zusammenziehung zweier Posten sofort gefunden werden; ebenso lassen sich in den Fällen der Berufung oder Revision die nach § 49 des R.G.K.G. um $^1/_4$ bezw. $^1/_2$ erhöhten Sätze auf Grund des Tarifs (**Tabelle B**) ohne Schwierigkeit berechnen, z. B. volle Gebühr bei 8200 *M.* Werthsumme: 81 *M.* + 20 *M.* 30 ₰ = 101 *M.* 30 ₰, bezw. 81 *M.* + 40 *M.* 50 ₰ = 121 *M.* 50 ₰ (Ziff. 17 der Tabellen A u. B).

Die **Abtheilung C** des Tarifs enthält die Gebühren in Strafsachen (§ 62 des R.G.K.G.), einschließlich der Forstrügesachen und des Strafverfahrens im Verwaltungswege (Art. 36 ff., Art. 41 ff. des B. G.G.), in den einfachen und den Zehntelsbeträgen, sowie die Gebühren, welche bei Einstellung des Verfahrens oder bei Zurücknahme von Anträgen ꝛc. nach § 76 des R.G.K.G. zu erheben sind, mit Ausnahme der in §§ 68 und 69 bestimmten Gebühren, sowie der Gebühren in dem Verfahren auf erhobene Privatklage (§§ 70 ff. des R.G.K.G.), welche Gebühren aus dem Gesetze selbst unschwer entnommen werden können.

A. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Subhastation, sowie im Konkursverfahren, dann für Verhandlungen der Gerichte in der nichtstreitigen Rechtspflege.

Fortl. Nr.	Werth des Streitgegenstandes 2c.	Volle Gebühr M.	₰	9/10 M.	₰	8/10 M.	₰	7/10 M.	₰
1	bis 20 M. einschließlich	1	—	—	90	—	80	—	70
2	von mehr als 20— 60 M. einschl.	2	40	2	20	2	—	1	70
3	„ „ „ 60— 120 „ „	4	60	4	20	3	70	3	30
4	„ „ „ 120— 200 „ „	7	50	6	80	6	—	5	30
5	„ „ „ 200— 300 „ „	11	—	9	90	8	80	7	70
6	„ „ „ 300— 450 „ „	15	—	13	50	12	—	10	50
7	„ „ „ 450— 650 „ „	20	—	18	—	16	—	14	—
8	„ „ „ 650— 900 „ „	26	—	23	40	20	80	18	20
9	„ „ „ 900— 1200 „ „	32	—	28	80	25	60	22	40
10	„ „ „ 1200— 1600 „ „	38	—	34	20	30	40	26	60
11	„ „ „ 1600— 2100 „ „	44	—	39	60	35	20	30	80
12	„ „ „ 2100— 2700 „ „	50	—	45	—	40	—	35	—
13	„ „ „ 2700— 3400 „ „	56	—	50	40	44	80	39	20
14	„ „ „ 3400— 4300 „ „	62	—	55	80	49	60	43	40
15	„ „ „ 4300— 5400 „ „	68	—	61	20	54	40	47	60
16	„ „ „ 5400— 6700 „ „	74	—	66	60	59	20	51	80
17	„ „ „ 6700— 8200 „ „	81	—	72	90	64	80	56	70
18	„ „ „ 8200 - 10000 „ „	90	—	81	—	72	—	63	—
19	„ „ „ 10000—12000 „ „	100	—	90	—	80	—	70	—
20	„ „ „ 12000—14000 „ „	116	—	99	—	88	—	77	—
21	„ „ „ 14000 16000 „ „	120	—	108	—	96	—	84	—
22	„ „ „ 16000—18000 „ „	130	—	117	—	104	—	91	—
23	„ „ „ 18000—20000 „ „	140	—	126	—	112	—	98	—
24	„ „ „ 20000—22000 „ „	150	—	135	—	120	—	105	—
25	„ „ „ 22000—24000 „ „	160	—	144	—	128	—	112	—
26	„ „ „ 24000—26000 „ „	170	—	153	—	136	—	119	—
27	„ „ „ 26000—28000 „ „	180	—	162	—	144	—	126	—
28	„ „ „ 28000—30000 „ „	190	—	171	—	152	—	133	—
29	„ „ „ 30000—32000 „ „	200	—	180	—	160	—	140	—
30	„ „ „ 32000—34000 „ „	210	—	189	—	168	—	147	—
31	„ „ „ 34000—36000 „ „	220	—	198	—	176	—	154	—
32	„ „ „ 36000—38000 „ „	230	—	207	—	184	—	161	—
33	„ „ „ 38000—40000 „ „	240	—	216	—	192	—	168	—
34	„ „ „ 40000—42000 „ „	250	—	225	—	200	—	175	—
35	„ „ „ 42000—44000 „ „	260	—	234	—	208	—	182	—
36	„ „ „ 44000—46000 „ „	270	—	243	—	216	—	189	—
37	„ „ „ 46000—48000 „ „	280	—	252	—	224	—	196	—
38	„ „ „ 48000—50000 „ „	290	—	261	—	232	—	203	—
39	„ „ „ 50000—52000 „ „	300	—	270	—	240	—	210	—
40	„ „ „ 52000—54000 „ „	310	—	279	—	248	—	217	—
41	„ „ „ 54000—56000 „ „	320	—	288	—	256	—	224	—
42	„ „ „ 56000—58000 „ „	330	—	297	—	264	—	231	—
43	„ „ „ 58000—60000 „ „	340	—	306	—	272	—	238	—
44	„ „ „ 60000—62000 „ „	350	—	315	—	280	—	245	—
45	„ „ „ 62000—64000 „ „	360	—	324	—	288	—	252	—
46	„ „ „ 64000—66000 „ „	370	—	333	—	296	—	259	—
47	„ „ „ 66000—68000 „ „	380	—	342	—	304	—	266	—

Fortl. Nr.	6/10 M.	₰	5/10 M.	₰	4/10 M.	₰	3/10 M.	₰	2/10 M.	₰	1/10 (zugleich 2/10 von 5/10) M.	₰	2/10 von 6/10 M.	₰	2/10 von 3/10 M.	₰	2/10 von 2/10 M.	₰
1	—	60	—	50	—	40	—	30	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20
2	1	50	1	20	1	—	—	80	—	50	—	30	—	30	—	20	—	20
3	2	80	2	30	1	90	1	40	1	—	—	50	—	60	—	30	—	20
4	4	50	3	80	3	—	2	30	1	50	—	80	—	90	—	50	—	30
5	6	60	5	50	4	40	3	30	2	20	1	10	1	40	—	70	—	50
6	9	—	7	50	6	—	4	50	3	—	1	50	1	80	—	90	—	60
7	12	—	10	—	8	—	6	—	4	—	2	—	2	40	1	20	—	80
8	15	60	13	—	10	40	7	80	5	20	2	60	3	20	1	60	1	10
9	19	20	16	—	12	80	9	60	6	40	3	20	3	90	2	—	1	30
10	22	80	19	—	15	20	11	40	7	60	3	80	4	60	2	30	1	60
11	26	40	22	—	17	60	13	20	8	80	4	40	5	30	2	70	1	80
12	30	—	25	—	20	—	15	—	10	—	5	—	6	—	3	—	2	—
13	33	60	28	—	22	40	16	80	11	20	5	60	6	80	3	40	2	30
14	37	20	31	—	24	80	18	60	12	40	6	20	7	50	3	80	2	50
15	40	80	34	—	27	20	20	40	13	60	6	80	8	20	4	10	2	80
16	44	40	37	—	29	60	22	20	14	80	7	40	8	90	4	50	3	—
17	48	60	40	50	32	40	24	30	16	20	8	10	9	80	4	90	3	30
18	54	—	45	—	36	—	27	—	18	—	9	—	10	80	5	40	3	60
19	60	—	50	—	40	—	30	—	20	—	10	—	12	—	6	—	4	—
20	66	—	55	—	44	—	33	—	22	—	11	—	13	20	6	60	4	40
21	72	—	60	—	48	—	36	—	24	—	12	—	14	40	7	20	4	80
22	78	—	65	—	52	—	39	—	26	—	13	—	15	60	7	80	5	20
23	84	—	70	—	56	—	42	—	28	—	14	—	16	80	8	40	5	60
24	90	—	75	—	60	—	45	—	30	—	15	—	18	—	9	—	6	—
25	96	—	80	—	64	—	48	—	32	—	16	—	19	20	9	60	6	40
26	102	—	85	—	68	—	51	—	34	—	17	—	20	40	10	20	6	80
27	108	—	90	—	72	—	54	—	36	—	18	—	21	60	10	80	7	20
28	114	—	95	—	76	—	57	—	38	—	19	—	22	80	11	40	7	60
29	120	—	100	—	80	—	60	—	40	—	20	—	24	—	12	—	8	—
30	126	—	105	—	84	—	63	—	42	—	21	—	25	20	12	60	8	40
31	132	—	110	—	88	—	66	—	44	—	22	—	26	40	13	20	8	80
32	138	—	115	—	92	—	69	—	46	—	23	—	27	60	13	80	9	20
33	144	—	120	—	96	—	72	—	48	—	24	—	28	80	14	40	9	60
34	150	—	125	—	100	—	75	—	50	—	25	—	30	—	15	—	10	—
35	156	—	130	—	104	—	78	—	52	—	26	—	31	20	15	60	10	40
36	162	—	135	—	108	—	81	—	54	—	27	—	32	40	16	20	10	80
37	168	—	140	—	112	—	84	—	56	—	28	—	33	60	16	80	11	20
38	174	—	145	—	116	—	87	—	58	—	29	—	34	80	17	40	11	60
39	180	—	150	—	120	—	90	—	60	—	30	—	36	—	18	—	12	—
40	186	—	155	—	124	—	93	—	62	—	31	—	37	20	18	60	12	40
41	192	—	160	—	128	—	96	—	64	—	32	—	38	40	19	20	12	80
42	198	—	165	—	132	—	99	—	66	—	33	—	39	60	19	80	13	20
43	204	—	170	—	136	—	102	—	68	—	34	—	40	80	20	40	13	60
44	210	—	175	—	140	—	105	—	70	—	35	—	42	—	21	—	14	—
45	216	—	180	—	144	—	108	—	72	—	36	—	43	20	21	60	14	40
46	222	—	185	—	148	—	111	—	74	—	37	—	44	40	22	20	14	80
47	228	—	190	—	152	—	114	—	76	—	38	—	45	60	22	80	15	20

B. Die Gebührensätze der §§ 8 (volle Gebühr), 25 (6/10), 26 (5/10), 27 (3/10), 29 (2/10), 34 (3/10), 35 (2/10), 36 (3/10), 37 Ziff. 1 (2/10), Ziff. 2 (1/10), 38 (1/10), 41 (3/10), 42 (5/10), 43 (2/10), 44 (1/10), 45 (3/10), 46 (2/10), 48 (2/10) **erhöhen** sich gemäß § 49 d. R.G.K.G. und Art. 54 des Gebühren-Gesetzes: a) in der Berufungsinstanz um ein Viertheil, b) in der Revisionsinstanz und bei weiteren Beschwerden um die Hälfte.

a) um ein **Viertheil**, sohin bei: voller Gebühr M.	₰	2/10 M.	₰	3/10 M.	₰	5/10 M.	₰	6/10 M.	₰	b) um die **Hälfte**, sohin bei: voller Gebühr M.	₰	2/10 M.	₰	3/10 M.	₰	5/10 M.	₰	6/10 M.	₰	Fortl. Nr.
1	30	—	30	—	40	—	70	—	80	1	50	—	30	—	50	—	80	—	90	1
3	—	—	60	—	90	1	50	1	80	3	60	—	80	1	20	1	80	2	20	2
5	80	1	20	1	80	2	90	3	50	6	90	1	40	2	10	3	50	4	20	3
9	40	1	90	2	90	4	80	5	70	11	30	2	30	3	40	5	70	6	80	4
13	80	2	80	4	20	6	90	8	30	16	50	3	30	5	—	8	30	9	90	5
18	80	3	80	5	70	9	40	11	30	22	50	4	50	6	80	11	30	13	50	6
25	—	5	—	7	50	12	50	15	—	30	—	6	—	9	—	15	—	18	—	7
32	50	6	50	9	80	16	30	19	50	39	—	7	80	11	70	19	50	23	40	8
40	—	8	—	12	—	20	—	24	—	48	—	9	60	14	40	24	—	28	80	9
47	50	9	50	14	30	23	80	28	50	57	—	11	40	17	10	28	50	34	20	10
55	—	11	—	16	50	27	50	33	—	66	—	13	20	19	80	33	—	39	60	11
62	50	12	50	18	80	31	50	37	50	75	—	15	—	22	50	37	50	45	—	12
70	—	14	—	21	—	35	—	42	—	84	—	16	80	25	20	42	—	50	40	13
77	50	15	50	23	30	38	80	46	50	93	—	18	60	27	90	46	50	55	80	14
85	—	17	—	25	50	42	50	51	—	102	—	20	40	30	60	51	—	61	20	15
92	50	18	50	27	80	46	30	55	50	111	—	22	20	33	30	55	50	66	60	16
101	30	20	30	30	40	50	70	60	75	121	50	24	30	36	50	60	80	72	90	17
112	50	22	50	33	80	56	30	67	50	135	—	27	—	40	50	67	50	81	—	18
125	—	25	—	37	50	62	50	75	—	150	—	30	—	45	—	75	—	90	—	19
137	50	27	50	41	30	68	80	82	50	165	—	33	—	49	50	82	50	99	—	20
150	—	30	—	45	—	75	—	90	—	180	—	36	—	54	—	90	—	108	—	21
162	50	32	50	48	80	81	30	97	50	195	—	39	—	58	50	97	50	117	—	22
175	—	35	—	52	50	87	50	105	—	210	—	42	—	63	—	105	—	126	—	23
187	50	37	50	56	30	93	80	112	50	225	—	45	—	67	50	112	50	135	—	24
200	—	40	—	60	—	100	—	120	—	240	—	48	—	72	—	120	—	144	—	25
212	50	42	50	63	80	106	30	127	50	255	—	51	—	76	50	127	50	153	—	26
225	—	45	—	67	50	112	50	135	—	270	—	54	—	81	—	135	—	162	—	27
237	50	47	50	71	30	118	80	142	50	285	—	57	—	85	50	142	50	171	—	28
250	—	50	—	75	—	125	—	150	—	300	—	60	—	90	—	150	—	180	—	29
262	50	52	50	78	80	131	30	157	50	315	—	63	—	94	50	157	50	189	—	30
275	—	55	—	82	50	137	50	165	—	330	—	66	—	99	—	165	—	198	—	31
287	50	57	50	86	30	143	80	172	50	345	—	69	—	103	50	172	50	207	—	32
300	—	60	—	90	—	150	—	180	—	360	—	72	—	108	—	180	—	216	—	33
312	50	62	50	93	80	156	30	187	50	375	—	75	—	112	50	187	50	225	—	34
325	—	65	—	97	50	162	50	195	—	390	—	78	—	117	—	195	—	234	—	35
337	50	67	50	101	30	168	80	202	50	405	—	81	—	121	50	202	50	243	—	36
350	—	70	—	105	—	175	—	210	—	420	—	84	—	126	—	210	—	252	—	37
362	50	72	50	108	80	181	30	217	50	435	—	87	—	130	50	217	50	261	—	38
375	—	75	—	112	50	187	50	225	—	450	—	90	—	135	—	225	—	270	—	39
387	50	77	50	116	30	193	80	232	50	465	—	93	—	139	50	232	50	279	—	40
400	—	80	—	120	—	200	—	240	—	480	—	96	—	144	—	240	—	288	—	41
412	50	82	50	123	80	206	30	247	50	495	—	99	—	148	50	247	50	297	—	42
425	—	85	—	127	50	212	50	255	—	510	—	102	—	153	—	255	—	306	—	43
437	50	87	50	131	30	218	80	262	50	525	—	105	—	157	50	262	50	315	—	44
450	—	90	—	135	—	225	—	270	—	540	—	108	—	162	—	270	—	324	—	45
462	50	92	50	138	80	231	30	277	50	555	—	111	—	166	50	277	50	333	—	46
475	—	95	—	142	50	237	50	285	—	570	—	114	—	171	—	285	—	342	—	47

Fortl. Nr.	Werth des Streitgegenstandes ꝛc.	Volle Gebühr	9/10	8/10	7/10
		M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
48	von mehr als 68000— 70000 M. einschl.	390 —	351 —	312 —	273 —
49	„ „ „ 70000— 72000 „ „	400 —	360 —	320 —	280 —
50	„ „ „ 72000— 74000 „ „	410 —	369 —	328 —	287 —
51	„ „ „ 74000— 76000 „ „	420 —	378 —	336 —	294 —
52	„ „ „ 76000— 78000 „ „	430 —	387 —	344 —	301 —
53	„ „ „ 78000— 80000 „ „	440 —	396 —	352 —	308 —
54	„ „ „ 80000— 82000 „ „	450 —	405 —	360 —	315 —
55	„ „ „ 82000— 84000 „ „	460 —	414 —	368 —	322 —
56	„ „ „ 84000— 86000 „ „	470 —	423 —	376 —	329 —
57	„ „ „ 86000— 88000 „ „	480 —	432 —	384 —	336 —
58	„ „ „ 88000— 90000 „ „	490 —	441 —	392 —	343 —
59	„ „ „ 90000— 92000 „ „	500 —	450 —	400 —	350 —
60	„ „ „ 92000— 94000 „ „	510 —	459 —	408 —	357 —
61	„ „ „ 94000— 96000 „ „	520 —	468 —	416 —	364 —
62	„ „ „ 96000— 98000 „ „	530 —	477 —	424 —	371 —
63	„ „ „ 98000—100000 „ „	540 —	486 —	432 —	378 —
64	„ „ „ 100000—102000 „ „	550 —	495 —	440 —	385 —
65	„ „ „ 102000—104000 „ „	560 —	504 —	448 —	392 —
66	„ „ „ 104000—106000 „ „	570 —	513 —	456 —	399 —
67	„ „ „ 106000—108000 „ „	580 —	522 —	464 —	406 —
68	„ „ „ 108000—110000 „ „	590 —	531 —	472 —	413 —
69	„ „ „ 110000—112000 „ „	600 —	540 —	480 —	420 —
70	„ „ „ 112000—114000 „ „	610 —	549 —	488 —	427 —
71	„ „ „ 114000—116000 „ „	620 —	558 —	496 —	434 —
72	„ „ „ 116000—118000 „ „	630 —	567 —	504 —	441 —
73	„ „ „ 118000—120000 „ „	640 —	576 —	512 —	448 —
74	„ „ „ 120000—122000 „ „	650 —	585 —	520 —	455 —
75	„ „ „ 122000—124000 „ „	660 —	594 —	528 —	462 —
76	„ „ „ 124000—126000 „ „	670 —	603 —	536 —	469 —
77	„ „ „ 126000—128000 „ „	680 —	612 —	544 —	476 —
78	„ „ „ 128000—130000 „ „	690 —	621 —	552 —	483 —
79	„ „ „ 130000—132000 „ „	700 —	630 —	560 —	490 —
80	„ „ „ 132000—134000 „ „	710 —	639 —	568 —	497 —
81	„ „ „ 134000—136000 „ „	720 —	648 —	576 —	504 —
82	„ „ „ 136000—138000 „ „	730 —	657 —	584 —	511 —
83	„ „ „ 138000—140000 „ „	740 —	666 —	592 —	518 —
84	„ „ „ 140000—142000 „ „	750 —	675 —	600 —	525 —
85	„ „ „ 142000—144000 „ „	760 —	684 —	608 —	532 —
86	„ „ „ 144000—146000 „ „	770 —	693 —	616 —	539 —
87	„ „ „ 146000—148000 „ „	780 —	702 —	624 —	546 —
88	„ „ „ 148000—150000 „ „	790 —	711 —	632 —	553 —
89	„ „ „ 150000—152000 „ „	800 —	720 —	640 —	560 —
90	„ „ „ 152000—154000 „ „	810 —	729 —	648 —	567 —
91	„ „ „ 154000—156000 „ „	820 —	738 —	656 —	574 —
92	„ „ „ 156000—158000 „ „	830 —	747 —	664 —	581 —
93	„ „ „ 158000—160000 „ „	840 —	756 —	672 —	588 —
94	„ „ „ 160000—162000 „ „	850 —	765 —	680 —	595 —
95	„ „ „ 162000—164000 „ „	860 —	774 —	688 —	602 —
96	„ „ „ 164000—166000 „ „	870 —	783 —	696 —	609 —
97	„ „ „ 166000—168000 „ „	880 —	792 —	704 —	616 —
98	„ „ „ 168000—170000 „ „	890 —	801 —	712 —	623 —
99	„ „ „ 170000—172000 „ „	900 —	810 —	720 —	630 —

6/10	5/10	4/10	3/10	2/10	1/10 (zugleich 2/10 von 5/10)	2/10 von 6/10	2/10 von 3/10	2/10 von 2/10
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
234 —	195 —	156 —	117 —	78 —	39 —	46 80	23 40	15 60
240 —	200 —	160 —	120 —	80 —	40 —	48 —	24 —	16 —
246 —	205 —	164 —	123 —	82 —	41 —	49 20	24 60	16 40
252 —	210 —	168 —	126 —	84 —	42 —	50 40	25 20	16 80
258 —	215 —	172 —	129 —	86 —	43 —	51 60	25 80	17 20
264 —	220 —	176 —	132 —	88 —	44 —	52 80	26 40	17 60
270 —	225 —	180 —	135 —	90 —	45 —	54 —	27 —	18 —
276 —	230 —	184 —	138 —	92 —	46 —	55 20	27 60	18 40
282 —	235 —	188 —	141 —	94 —	47 —	56 40	28 20	18 80
288 —	240 —	192 —	144 —	96 —	48 —	57 60	28 80	19 20
294 —	245 —	196 —	147 —	98 —	49 —	58 80	29 40	19 60
300 —	250 —	200 —	150 —	100 —	50 —	60 —	30 —	20 —
306 —	255 —	204 —	153 —	102 —	51 —	61 20	30 60	20 40
312 —	260 —	208 —	156 —	104 —	52 —	62 40	31 20	20 80
318 —	265 —	212 —	159 —	106 —	53 —	63 60	31 80	21 20
324 —	270 —	216 —	162 —	108 —	54 —	64 80	32 40	21 60
330 —	275 —	220 —	165 —	110 —	55 —	66 —	33 —	22 —
336 —	280 —	224 —	168 —	112 —	56 —	67 20	33 60	22 40
342 —	285 —	228 —	171 —	114 —	57 —	68 40	34 20	22 80
348 —	290 —	232 —	174 —	116 —	58 —	69 60	34 80	23 20
354 —	295 —	236 —	177 —	118 —	59 —	70 80	35 40	23 60
360 —	300 —	240 —	180 —	120 —	60 —	72 —	36 —	24 —
366 —	305 —	244 —	183 —	122 —	61 —	73 20	36 60	24 40
372 —	310 —	248 —	186 —	124 —	62 —	74 40	37 20	24 80
378 —	315 —	252 —	189 —	126 —	63 —	75 60	37 80	25 20
384 —	320 —	256 —	192 —	128 —	64 —	76 80	38 40	25 60
390 —	325 —	260 —	195 —	130 —	65 —	78 —	39 —	26 —
396 —	330 —	264 —	198 —	132 —	66 —	79 20	39 60	26 40
402 —	335 —	268 —	201 —	134 —	67 —	80 40	40 20	26 80
408 —	340 —	272 —	204 —	136 —	68 —	81 60	40 80	27 20
414 —	345 —	276 —	207 —	138 —	69 —	82 80	41 40	27 60
420 —	350 —	280 —	210 —	140 —	70 —	84 —	42 —	28 —
426 —	355 —	284 —	213 —	142 —	71 —	85 20	42 60	28 40
432 —	360 —	288 —	216 —	144 —	72 —	86 40	43 20	28 80
438 —	365 —	292 —	219 —	146 —	73 —	87 60	43 80	29 20
444 —	370 —	296 —	222 —	148 —	74 —	88 80	44 40	29 60
450 —	375 —	300 —	225 —	150 —	75 —	90 —	45 —	30 —
456 —	380 —	304 —	228 —	152 —	76 —	91 20	45 60	30 40
462 —	385 —	308 —	231 —	154 —	77 —	92 40	46 20	30 80
468 —	390 —	312 —	234 —	156 —	78 —	93 60	46 80	31 20
474 —	395 —	316 —	237 —	158 —	79 —	94 80	47 40	31 60
480 —	400 —	320 —	240 —	160 —	80 —	96 —	48 —	32 —
486 —	405 —	324 —	243 —	162 —	81 —	97 20	48 60	32 40
492 —	410 —	328 —	246 —	164 —	82 —	98 40	49 20	32 80
498 —	415 —	332 —	249 —	166 —	83 —	99 60	49 80	33 20
504 —	420 —	336 —	252 —	168 —	84 —	100 80	50 40	33 60
510 —	425 —	340 —	255 —	170 —	85 —	102 —	51 —	34 —
516 —	430 —	344 —	258 —	172 —	86 —	103 20	51 60	34 40
522 —	435 —	348 —	261 —	174 —	87 —	104 40	52 20	34 80
528 —	440 —	352 —	264 —	176 —	88 —	105 60	52 80	35 20
534 —	445 —	356 —	267 —	178 —	89 —	106 80	53 40	35 60
540 —	450 —	360 —	270 —	180 —	90 —	108 —	54 —	36 —

a) um ein **Viertheil**, sohin bei: voller Gebühr	2/10	3/10	5/10	6/10	b) um die **Hälfte**, sohin bei: voller Gebühr	2/10	3/10	5/10	6/10	Fortl. Nr.
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	
487 50	97 50	146 30	243 80	292 50	585 —	117 —	175 50	292 50	351 —	48
500 —	100 —	150 —	250 —	300 —	600 —	120 —	180 —	300 —	360 —	49
512 50	102 50	153 80	256 30	307 50	615 —	123 —	184 50	307 50	369 —	50
525 —	105 —	157 50	262 50	315 —	630 —	126 —	189 —	315 —	378 —	51
537 50	107 50	161 30	268 80	322 50	645 —	129 —	193 50	322 50	387 —	52
550 —	110 —	165 —	275 —	330 —	660 —	132 —	198 —	330 —	396 —	53
562 50	112 50	168 80	281 30	337 50	675 —	135 —	202 50	337 50	405 —	54
575 —	115 —	172 50	287 50	345 —	690 —	138 —	207 —	345 —	414 —	55
587 50	117 50	176 30	293 80	352 50	705 —	141 —	211 50	352 50	423 —	56
600 —	120 —	180 —	300 —	360 —	720 —	144 —	216 —	360 —	432 —	57
612 50	122 50	183 80	306 30	367 50	735 —	147 —	220 50	367 50	441 —	58
625 —	125 —	187 50	312 50	375 —	750 —	150 —	225 —	375 —	450 —	59
637 50	127 50	191 30	318 80	382 50	765 —	153 —	229 50	382 50	459 —	60
650 —	130 —	195 —	325 —	390 —	780 —	156 —	234 —	390 —	468 —	61
662 50	132 50	198 80	331 30	397 50	795 —	159 —	238 50	397 50	477 —	62
675 —	135 —	202 50	337 50	405 —	810 —	162 —	243 —	405 —	486 —	63
681 50	137 50	206 30	343 80	412 50	825 —	165 —	247 50	412 50	495 —	64
700 —	140 —	210 —	350 —	420 —	840 —	168 —	252 —	420 —	504 —	65
712 50	142 50	213 80	356 30	427 50	855 —	171 —	256 50	427 50	513 —	66
725 —	145 —	217 50	362 50	435 —	870 —	174 —	261 —	435 —	522 —	67
737 50	147 50	221 30	368 80	442 50	885 —	177 —	265 50	442 50	531 —	68
750 —	150 —	225 —	375 —	450 —	900 —	180 —	270 —	450 —	540 —	69
762 50	152 50	228 80	381 30	457 50	915 —	183 —	274 50	457 50	549 —	70
775 —	155 —	232 50	387 50	465 —	930 —	186 —	279 —	465 —	558 —	71
787 50	157 50	236 30	393 80	472 50	945 —	189 —	283 50	472 50	567 —	72
800 —	160 —	240 —	400 —	480 —	960 —	192 —	288 —	480 —	576 —	73
812 50	162 50	243 80	406 30	487 50	975 —	195 —	292 50	487 50	585 —	74
825 —	165 —	247 50	412 50	495 —	990 —	198 —	297 —	495 —	594 —	75
837 50	167 50	251 30	418 80	502 50	1005 —	201 —	301 50	502 50	603 —	76
850 —	170 —	255 —	425 —	510 —	1020 —	204 —	306 —	510 —	612 —	77
862 50	172 50	258 80	431 30	517 50	1035 —	207 —	310 50	517 50	621 —	78
875 —	175 —	262 50	437 50	525 —	1050 —	210 —	315 —	525 —	630 —	79
887 50	177 50	266 30	443 80	532 50	1065 —	213 —	319 50	532 50	639 —	80
900 —	180 —	270 —	450 —	540 —	1080 —	216 —	324 —	540 —	648 —	81
912 50	182 50	273 80	456 30	547 50	1095 —	219 —	328 50	547 50	657 —	82
925 —	185 —	277 50	462 50	555 —	1110 —	222 —	333 —	555 —	666 —	83
937 50	187 50	281 30	468 80	562 50	1125 —	225 —	337 50	562 50	675 —	84
950 —	190 —	285 —	475 —	570 —	1140 —	228 —	342 —	570 —	684 —	85
962 50	192 50	288 80	481 30	577 50	1155 —	231 —	346 50	577 50	693 —	86
975 —	195 —	292 50	487 50	585 —	1170 —	234 —	351 —	585 —	702 —	87
987 50	197 50	296 30	493 80	592 50	1185 —	237 —	355 50	592 50	711 —	88
1000 —	200 —	300 —	500 —	600 —	1200 —	240 —	360 —	600 —	720 —	89
1012 50	202 50	303 80	506 30	607 50	1215 —	243 —	364 50	607 50	729 —	90
1025 —	205 —	307 50	512 50	615 —	1230 —	246 —	369 —	615 —	738 —	91
1037 50	207 50	311 30	518 80	622 50	1245 —	249 —	373 50	622 50	747 —	92
1050 —	210 —	315 —	525 —	630 —	1260 —	252 —	378 —	630 —	756 —	93
1062 50	212 50	318 80	531 30	637 50	1275 —	255 —	382 50	637 50	765 —	94
1075 —	215 —	322 50	537 50	645 —	1290 —	258 —	387 —	645 —	774 —	95
1087 50	217 50	326 30	543 80	652 50	1305 —	261 —	391 50	652 50	783 —	96
1100 —	220 —	330 —	550 —	660 —	1320 —	264 —	396 —	660 —	792 —	97
1112 50	222 50	333 80	556 30	667 50	1335 —	267 —	400 50	667 50	801 —	98
1125 —	225 —	337 50	562 50	675 —	1350 —	270 —	405 —	675 —	810 —	99

Fortl. Nr.	Werth des Streitgegenstandes ꝛc.	Volle Gebühr (M. ₰)	9/10 (M. ₰)	8/10 (M. ₰)	7/10 (M. ₰)
100	von mehr als 172000—174000 M. einschl.	910 —	819 —	728 —	637 —
101	" " " 174000—176000 " "	920 —	828 —	736 —	644 —
102	" " " 176000—178000 " "	930 —	837 —	744 —	651 —
103	" " " 178000—180000 " "	940 —	846 —	752 —	658 —
104	" " " 180000—182000 " "	950 —	855 —	760 —	665 —
105	" " " 182000—184000 " "	960 —	864 —	768 —	672 —
106	" " " 184000—186000 " "	970 —	873 —	776 —	679 —
107	" " " 186000—188000 " "	980 —	882 —	784 —	686 —
108	" " " 188000—190000 " "	990 —	891 —	792 —	693 —
109	" " " 190000—192000 " "	1000 —	900 —	800 —	700 —
110	" " " 192000—194000 " "	1010 —	909 —	808 —	707 —
111	" " " 194000—196000 " "	1020 —	918 —	816 —	714 —
112	" " " 196000—198000 " "	1030 —	927 —	824 —	721 —
113	" " " 198000—200000 " "	1040 —	936 —	832 —	728 —
114	" " " 200000—202000 " "	1050 —	945 —	840 —	735 —
115	" " " 202000—204000 " "	1060 —	954 —	848 —	742 —
116	" " " 204000—206000 " "	1070 —	963 —	856 —	749 —
117	" " " 206000—208000 " "	1080 —	972 —	864 —	756 —
118	" " " 208000—210000 " "	1090 —	981 —	872 —	763 —
119	" " " 210000—212000 " "	1100 —	990 —	880 —	770 —
120	" " " 212000—214000 " "	1110 —	999 —	888 —	777 —
121	" " " 214000—216000 " "	1120 —	1008 —	896 —	784 —
122	" " " 216000—218000 " "	1130 —	1017 —	904 —	791 —
123	" " " 218000—220000 " "	1140 —	1026 —	912 —	798 —
124	" " " 220000—222000 " "	1150 —	1035 —	920 —	805 —
125	" " " 222000—224000 " "	1160 —	1044 —	928 —	812 —
126	" " " 224000—226000 " "	1170 —	1053 —	936 —	819 —
127	" " " 226000—228000 " "	1180 —	1062 —	944 —	826 —
128	" " " 228000—230000 " "	1190 —	1071 —	952 —	833 —
129	" " " 230000—232000 " "	1200 —	1080 —	960 —	840 —
130	" " " 232000—234000 " "	1210 —	1089 —	968 —	847 —
131	" " " 234000—236000 " "	1220 —	1098 —	976 —	854 —
132	" " " 236000—238000 " "	1230 —	1107 —	984 —	861 —
133	" " " 238000—240000 " "	1240 —	1116 —	992 —	868 —
134	" " " 240000—242000 " "	1250 —	1125 —	1000 —	875 —
135	" " " 242000—244000 " "	1260 —	1134 —	1008 —	882 —
136	" " " 244000—246000 " "	1270 —	1143 —	1016 —	889 —
137	" " " 246000—248000 " "	1280 —	1152 —	1024 —	896 —
138	" " " 248000—250000 " "	1290 —	1161 —	1032 —	903 —
139	" " " 250000—252000 " "	1300 —	1170 —	1040 —	910 —
140	" " " 252000—254000 " "	1310 —	1179 —	1048 —	917 —
141	" " " 254000—256000 " "	1320 —	1188 —	1056 —	924 —
142	" " " 256000—258000 " "	1330 —	1197 —	1064 —	931 —
143	" " " 258000—260000 " "	1340 —	1206 —	1072 —	938 —
144	" " " 260000—262000 " "	1350 —	1215 —	1080 —	945 —

Fortl. Nr.	6/10 (M. ₰)	5/10 (M. ₰)	4/10 (M. ₰)	3/10 (M. ₰)	2/10 (M. ₰)	1/10 (zugleich 2/10 von 5/10) (M. ₰)	2/10 von 6/10 (M. ₰)	2/10 von 3/10 (M. ₰)	2/10 von 2/10 (M. ₰)
100	546 —	455 —	364 —	273 —	182 —	91 —	109 20	54 60	36 40
101	552 —	460 —	368 —	276 —	184 —	92 —	110 40	55 20	36 80
102	558 —	465 —	372 —	279 —	186 —	93 —	111 60	55 80	37 20
103	564 —	470 —	376 —	282 —	188 —	94 —	112 80	56 40	37 60
104	570 —	475 —	380 —	285 —	190 —	95 —	114 —	57 —	38 —
105	576 —	480 —	384 —	288 —	192 —	96 —	115 20	57 60	38 40
106	582 —	485 —	388 —	291 —	194 —	97 —	116 40	58 20	38 80
107	588 —	490 —	392 —	294 —	196 —	98 —	117 60	58 80	39 20
108	594 —	495 —	396 —	297 —	198 —	99 —	118 80	59 40	39 60
109	600 —	500 —	400 —	300 —	200 —	100 —	120 —	60 —	40 —
110	606 —	505 —	404 —	303 —	202 —	101 —	121 20	60 60	40 40
111	612 —	510 —	408 —	306 —	204 —	102 —	122 40	61 20	40 80
112	618 —	515 —	412 —	309 —	206 —	103 —	123 60	61 80	41 20
113	624 —	520 —	416 —	312 —	208 —	104 —	124 80	62 40	41 60
114	630 —	525 —	420 —	315 —	210 —	105 —	126 —	63 —	42 —
115	636 —	530 —	424 —	318 —	212 —	106 —	127 20	63 60	42 40
116	642 —	535 —	428 —	321 —	214 —	107 —	128 40	64 20	42 80
117	648 —	540 —	432 —	324 —	216 —	108 —	129 60	64 80	43 20
118	654 —	545 —	436 —	327 —	218 —	109 —	130 80	65 40	43 60
119	660 —	550 —	440 —	330 —	220 —	110 —	132 —	66 —	44 —
120	666 —	555 —	444 —	333 —	222 —	111 —	133 20	66 60	44 40
121	672 —	560 —	448 —	336 —	224 —	112 —	134 40	67 20	44 80
122	678 —	565 —	452 —	339 —	226 —	113 —	135 60	67 80	45 20
123	684 —	570 —	456 —	342 —	228 —	114 —	136 80	68 40	45 60
124	690 —	575 —	460 —	345 —	230 —	115 —	138 —	69 —	46 —
125	696 —	580 —	464 —	348 —	232 —	116 —	139 20	69 60	46 40
126	702 —	585 —	468 —	351 —	234 —	117 —	140 40	70 20	46 80
127	708 —	590 —	472 —	354 —	236 —	118 —	141 60	70 80	47 20
128	714 —	595 —	476 —	357 —	238 —	119 —	142 80	71 40	47 60
129	720 —	600 —	480 —	360 —	240 —	120 —	144 —	72 —	48 —
130	726 —	605 —	484 —	363 —	242 —	121 —	145 20	72 60	48 40
131	732 —	610 —	488 —	366 —	244 —	122 —	146 40	73 20	48 80
132	738 —	615 —	492 —	369 —	246 —	123 —	147 60	73 80	49 20
133	744 —	620 —	496 —	372 —	248 —	124 —	148 80	74 40	49 60
134	750 —	625 —	500 —	375 —	250 —	125 —	150 —	75 —	50 —
135	756 —	630 —	504 —	378 —	252 —	126 —	151 20	75 60	50 40
136	762 —	635 —	508 —	381 —	254 —	127 —	152 40	76 20	50 80
137	768 —	640 —	512 —	384 —	256 —	128 —	153 60	76 80	51 20
138	774 —	645 —	516 —	387 —	258 —	129 —	154 80	77 40	51 60
139	780 —	650 —	520 —	390 —	260 —	130 —	156 —	78 —	52 —
140	786 —	655 —	524 —	393 —	262 —	131 —	157 20	78 60	52 40
141	792 —	660 —	528 —	396 —	264 —	132 —	158 40	79 20	52 80
142	798 —	665 —	532 —	399 —	266 —	133 —	159 60	79 80	53 20
143	804 —	670 —	536 —	402 —	268 —	134 —	160 80	80 40	53 60
144	810 —	675 —	540 —	405 —	270 —	135 —	162 —	81 —	54 —

a) um ein **Viertheil**, sohin bei: voller Gebühr (M. ₰)	2/10 (M. ₰)	3/10 (M. ₰)	5/10 (M. ₰)	6/10 (M. ₰)	b) um die **Hälfte**, sohin bei: voller Gebühr (M. ₰)	2/10 (M. ₰)	3/10 (M. ₰)	5/10 (M. ₰)	6/10 (M. ₰)	Fortl. Nr.
1137 50	227 50	341 30	568 80	682 50	1365 —	273 —	409 50	682 50	819 —	100
1150 —	230 —	345 —	575 —	690 —	1380 —	276 —	414 —	690 —	828 —	101
1162 50	232 50	348 80	581 30	697 50	1395 —	279 —	418 50	697 50	837 —	102
1175 —	235 —	352 50	587 50	705 —	1410 —	282 —	423 —	705 —	846 —	103
1187 50	237 50	356 30	593 80	712 50	1425 —	285 —	427 50	712 50	855 —	104
1200 —	240 —	360 —	600 —	720 —	1440 —	288 —	432 —	720 —	864 —	105
1212 50	242 50	363 80	606 30	727 50	1455 —	291 —	436 50	727 50	873 —	106
1225 —	245 —	367 50	612 50	735 —	1470 —	294 —	441 —	735 —	882 —	107
1237 50	247 50	371 30	618 80	742 50	1485 —	297 —	445 50	742 50	891 —	108
1250 —	250 —	375 —	625 —	750 —	1500 —	300 —	450 —	750 —	900 —	109
1262 50	252 50	378 80	631 30	757 50	1515 —	303 —	454 50	757 50	909 —	110
1275 —	255 —	382 50	637 50	765 —	1530 —	306 —	459 —	765 —	918 —	111
1287 50	257 50	386 30	643 80	772 50	1545 —	309 —	463 50	772 50	927 —	112
1300 —	260 —	390 —	650 —	780 —	1560 —	312 —	468 —	780 —	936 —	113
1312 50	262 50	393 80	656 30	787 50	1575 —	315 —	472 50	787 50	945 —	114
1325 —	265 —	397 50	662 50	795 —	1590 —	318 —	477 —	795 —	954 —	115
1337 50	267 50	401 30	668 80	802 50	1605 —	321 —	481 50	802 50	963 —	116
1350 —	270 —	405 —	675 —	810 —	1620 —	324 —	486 —	810 —	972 —	117
1362 50	272 50	408 80	681 30	817 50	1635 —	327 —	490 50	817 50	981 —	118
1375 —	275 —	412 50	687 50	825 —	1650 —	330 —	495 —	825 —	990 —	119
1387 50	277 50	416 30	693 80	832 50	1665 —	333 —	499 50	832 50	999 —	120
1400 —	280 —	420 —	700 —	840 —	1680 —	336 —	504 —	840 —	1008 —	121
1412 50	282 50	423 80	706 30	847 50	1695 —	339 —	508 50	847 50	1017 —	122
1425 —	285 —	427 50	712 50	855 —	1710 —	342 —	513 —	855 —	1026 —	123
1437 50	287 50	431 30	718 80	862 50	1725 —	345 —	517 50	862 50	1035 —	124
1450 —	290 —	435 —	725 —	870 —	1740 —	348 —	522 —	870 —	1044 —	125
1462 50	292 50	438 80	731 30	877 50	1755 —	351 —	526 50	877 50	1053 —	126
1475 —	295 —	442 50	737 50	885 —	1770 —	354 —	531 —	885 —	1062 —	127
1487 50	297 50	446 30	743 80	892 50	1785 —	357 —	535 50	892 50	1071 —	128
1500 —	300 —	450 —	750 —	900 —	1800 —	360 —	540 —	900 —	1080 —	129
1512 50	302 50	453 80	756 30	907 50	1815 —	363 —	544 50	907 50	1089 —	130
1525 —	305 —	457 50	762 50	915 —	1830 —	366 —	549 —	915 —	1098 —	131
1537 50	307 50	461 30	768 80	922 50	1845 —	369 —	553 50	922 50	1107 —	132
1550 —	310 —	465 —	775 —	930 —	1860 —	372 —	558 —	930 —	1116 —	133
1562 50	312 50	468 80	781 30	937 50	1875 —	375 —	562 50	937 50	1125 —	134
1575 —	315 —	472 50	787 50	945 —	1890 —	378 —	567 —	945 —	1134 —	135
1587 50	317 50	476 30	793 80	952 50	1905 —	381 —	571 50	952 50	1143 —	136
1600 —	320 —	480 —	800 —	960 —	1920 —	384 —	576 —	960 —	1152 —	137
1612 50	322 50	483 80	806 30	967 50	1935 —	387 —	580 50	967 50	1161 —	138
1625 —	325 —	487 50	812 50	975 —	1950 —	390 —	585 —	975 —	1170 —	139
1637 50	327 50	491 30	818 80	982 50	1965 —	393 —	589 50	982 50	1179 —	140
1650 —	330 —	495 —	825 —	990 —	1980 —	396 —	594 —	990 —	1188 —	141
1662 50	332 50	498 80	831 30	997 50	1995 —	399 —	598 50	997 50	1197 —	142
1675 —	335 —	502 50	837 50	1005 —	2010 —	402 —	603 —	1005 —	1206 —	143
1687 50	337 50	506 30	843 80	1012 50	2025 —	405 —	607 50	1012 50	1215 —	144

C. Gebühren in Strafsachen einschließlich der Forstrügesachen und des Strafverfahrens im Verwaltungswege.

Fortl. Nr.	Im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von	Volle Gebühr		9/10		8/10		7/10		6/10		5/10		4/10		3/10		2/10		1/10		3/10 von 4/10		3/10 von 2/10		3/10 von 1/10		Fortl. Nr.
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
1	* . . . . . . 1 bis 20 einschl. oder . . . . . . 1 bis 10 Tage einschl.	5	—	4	50	4	—	3	50	3	—	2	50	2	—	1	50	1	—	—	50	—	60	—	30	—	20	1
2	** mehr als 20 „ 30 „ „ mehr als 10 Tage bis 14 Tage „	10	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	4	—	3	—	2	—	1	—	1	20	—	60	—	30	2
3	„ „ 30 „ 60 „ „ „ „ 14 Tage „ 4 Woch. „	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10	—	8	—	6	—	4	—	2	—	2	40	1	20	—	60	3
4	„ „ 60 „ 150 „ „ „ „ 4 Woch. „ 6 Woch. „	30	—	27	—	24	—	21	—	18	—	15	—	12	—	9	—	6	—	3	—	3	60	1	80	—	90	4
5	„ „ 150 „ 300 „ „ „ „ 6 Woch. „ 3 Mon. „	45	—	40	50	36	—	31	50	27	—	22	50	18	—	13	50	9	—	4	50	5	40	2	70	1	40	5
6	„ „ 300 „ 500 „ „ „ „ 3 Mon. „ 6 Mon. „	60	—	54	—	48	—	42	—	36	—	30	—	24	—	18	—	12	—	6	—	7	20	3	60	1	80	6
7	„ „ 500 „ 1000 „ „ „ „ 6 Mon. „ 1 Jahr „	75	—	67	50	60	—	52	50	45	—	37	50	30	—	22	50	15	—	7	50	9	—	4	50	2	30	7
8	„ „ 1000 „ 1500 „ „ „ „ 1 Jahr „ 2 Jahre „	100	—	90	—	80	—	70	—	60	—	50	—	40	—	30	—	20	—	10	—	12	—	6	—	3	—	8
9	„ „ 1500 „ 3000 „ „ „ „ 2 Jahre „ 3 Jahre „	130	—	117	—	104	—	91	—	78	—	65	—	52	—	39	—	26	—	13	—	15	60	7	80	3	90	9
10	„ „ 3000 . . . . „ „ „ 3 Jahre „ 10 Jahre „	180	—	162	—	144	—	126	—	108	—	90	—	72	—	54	—	36	—	18	—	21	60	10	80	5	40	10
11	im Falle einer schwereren Strafe	300	—	270	—	240	—	210	—	180	—	150	—	120	—	90	—	60	—	30	—	36	—	18	—	9	—	11

* In Forstrügesachen findet der in § 62 Ziff. 1 des R.G.K.G. bestimmte Gebührensatz auch Anwendung, wenn die Geldstrafe weniger als 1 M. beträgt; jedoch darf die Gebühr, vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrages des Art. 2 Abs. 1 des B. G.G. (zu 20 ₰) den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen (Art. 39 Abs. 1 des B. G.G.).

** Ist auf Grund des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz auf Niederreißen eines Gebäudes erkannt, so ist für die Berechnung der Gebühren der in § 62 Ziff. 2 des R.G.K.G. bestimmte Satz maßgebend (Art. 39 Abs. 2 d. B. G.G.).

Das

Kgl. Bayerische Gesetz

über das

Gebührenwesen

vom 18. August 1879

mit seinen Novellen vom 19. Mai 1881, 29. Mai 1886, 8. März 1888 und 22. Dezember 1889

in der neuen Redaktion vom 21. Januar 1890

unter Verweisung auf die bisherige Fassung des Gesetzes sowie auf den Kommentar hiezu und mit einer Einleitung versehen

von

Wilhelm Burkhard,
k. b. Regierungs- und Fiskalrath.

Nachtrag zum Kommentar.

Einleitung.

Gleichzeitig mit dem Entwurfe eines Finanzgesetzes für die XX. Finanzperiode legte der bayerische Finanzminister der Abgeordnetenkammer einen „Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend", vor.

Dieser Gesetzesentwurf — Gebührennovelle — wollte in XV Artikeln 13 Artikel des bisherigen Gesetzes abändern und die Art. 235 bis 239 (Gebühren für Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, soweit solche zu mildthätigen Zwecken noch der landesgesetzlichen Gebühr unterworfen waren) ganz aufheben.

Die Abänderungen bezogen sich in Artikel I bis IV (zu Art. 74, 75 u. 76) auf Gebühren in Vormundschaften, um das Vermögen des Mündels statt wie bisher bis zu 200 Mark bis zu einem Betrage von 1000 Mark, ferner die jährlichen Einkünfte bis zu 30 Mark einschließlich, welche Summe dem Vermögen von 1000 Mark entspricht, ganz von der Gebühr zu befreien.

Diese Erleichterung soll sich sowohl auf die ordentlichen Vormundschaften als die zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellten Vormundschaften (Spezialkuratelen) beziehen.

Ferner wurden die für das rechtsrheinische Bayern gewährten Erleichterungen auch auf die Pfalz auszudehnen gesucht und deßhalb in einem Artikel VII (zu Art. 108) unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 26. April 1888, die Abänderung der Pfälzer Hypotheken- und Vormundschaftsordnung betr., der Artikel 35 dieses Gesetzes wiedergegeben und so die neuen Ermäßigungen auf die Pfalz erstreckt und zugleich in Einklang mit dem pfälzischen Hypotheken- und Vormundschaftsrechte gebracht.

Weiter wollte die Staatsregierung den Gebühren der Artikel 88 und 89 (Hypothekengebühren), welche schon einmal ermäßigt waren, eine weitere Ermäßigung in der Weise zu Theil werden lassen, daß alle Einschreibungen bei einem Werthgegenstande bis zu 200 Mark incl. einer Gebühr von $^1/_{10}$ der Skala (§ 8 des R.G.K.G.), bei Werthgegenständen über 200 Mark einer Gebühr von 1 Mark unterliegen sollten (Art. V), wodurch der bisherige Artikel 89 gegenstandslos geworden ist (Art. VI).

Durch die Novelle vom Jahr 1886 war in den Artikeln 121, 124 und 212 die Mutationsgebühr und die Gebühr für Hypothekbestellungen bei Verträgen bis zu 300 Mark, dann durch die Novelle vom Jahr 1888 bei Ver-

trägen bis zu 600 Mark der geringeren Gebühr von 3 vom Tausend unterworfen. Diese Ermäßigung sollte nach der neuen Novelle (Art. VIII, IX und XI) bei Verträgen bis zu 1000 Mark gelten.

Nach Artikel 124 der bisherigen Gebührenordnung betrug die Gebühr für notarielle Inventare auch in Nachlaßsachen ohne Rücksicht auf Veranlassung 2 vom Tausend und bei Betheiligung Minderjähriger 1 vom Tausend des Vermögens unter Abzug der Schulden. In Zukunft (Art. X) sollte die Inventurgebühr, wenn bereits eine Gebühr für amtliche Verlassenschaftsbehandlung (Art. 83 und 125 a) erhoben werden mußte, ganz in Wegfall kommen.

Durch die Novelle vom Jahre 1886 wurden Versteigerungen von landwirthschaftlichen Produkten und Versteigerungen im öffentlichen Auftrage, d. h. also im Auftrage eines öffentlichen Amtes, oder von Vormündern zur Verwerthung von Mündelgut, bei einem Gesammterlös bis zu 100 Mark von der Gebühr befreit (Art. 222—224). Die Staatsregierung beantragte (Art. XII und XIII des Entwurfs), die Grenze des Gesammterlöses in Wegfall kommen zu lassen und alle Versteigerungen von landwirthschaftlichen Produkten und amtlichen sowie Versteigerungen der Vormünder, mit Ausnahme der Weinversteigerungen, bei welchen die Gebühr mit Rücksicht auf die großen Umsätze dieser werthvollen Erzeugnisse unschwer getragen werden kann, gebührenfrei zu behandeln.

Endlich sollen, wie bereits bemerkt, die Artikel 235—239 über die Gebühren für Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, welche Bestimmungen durch das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1882 bezw. 29. Mai 1885 fast vollständig außer Wirksamkeit gesetzt waren, künftig ganz in Wegfall kommen (Art. XIV). Dadurch wurde die noch zu Recht bestehende bayerische Gebühr für Geldverloosungen zu mildthätigen Zwecken aufgehoben. Der Ausfall wurde mit dem bei solchen Verloosungen verfolgten Zwecke motivirt.

Selbstverständlich waren die Kammern mit diesen von der Staatsregierung unter Hinweis auf die gegenwärtige günstige, eine Ermäßigung der im Jahre 1879 erhöhten Gebühren zulassende Finanzlage, freiwillig gebotenen Erleichterungen, welche einen budgetmäßigen Ausfall von ungefähr 600,000 Mark repräsentirten, einverstanden, doch nicht zufrieden.

Der Appetit war gereizt, und es stürmten förmlich aus dem Schooße der Abgeordnetenkammer Anträge auf Anträge auf die Staatsregierung herein, welche alle weitere Ermäßigungen bezweckten.

Diese Anträge wurden von der Staatsregierung theils angenommen, theils entschieden abgelehnt.

Letzteres war insbesondere der Fall bei einem in erster Lesung des besondern, zur Berathung des Gesetzentwurfes in der Abgeordnetenkammer niedergesetzten Ausschusses einstimmig angenommenen Antrages, bei Berechnung der Verlassenschaftsgebühren (Art. 83) die Schulden in Abzug zu bringen; eventuell die Gebühren aus dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden berechnen zu lassen, wenn und soweit sich die Thätigkeit des Gerichtes auch auf die Befriedigung der Erbschaftsgläubiger aus der Nachlaßmasse erstreckt, in allen übrigen Fällen dagegen die Gebühren aus dem Betrage der Aktivmasse nach Abzug der Schulden zu berechnen; subeventuell die Gebühren zwar im Allgemeinen aus der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden berechnen zu lassen, im Falle aber, wenn der Nachlaß

an den Ehegatten oder an Verwandte des Erblassers in absteigender Linie fällt, die Schulden in Abzug zu bringen.

Die Staatsregierung verhielt sich im Ausschusse hauptsächlich mit Rücksicht auf die Bilancirung des Budgets und die Unmöglichkeit, ohne eingehende Untersuchungen die Folgen dieser Anträge zu ermessen, entschieden ablehnend, betonte dabei, daß die beantragten Aenderungen principielle Aenderungen, d. h. Aenderungen im Systeme des ganzen Gebührengesetzes darstellen, und daß die Verlassenschaftsgebühren nach Artikel 83 ff. keine Steuern sind und sein sollen, sondern eine Vergütung für die gerichtliche Verlassenschaftsthätigkeit nach dem Bruttowerthe des Nachlasses darstellen sollen. (Vergl. den Kommentar S. 213 und 214.)

Der Finanzminister hielt auch im Plenum der Abgeordnetenkammer seinen Widerspruch aufrecht, stellte aber nochmalige Prüfung der Anträge für eine spätere Gebührenordnung in Aussicht.

Andere Anträge wurden schon im Ausschusse begraben, so Herabsetzung der Immobiliar-Vertragsgebühr auf $1^6/_{10}$ vom Hundert der Gegenstandssumme, Unterscheidung in den Gebührensätzen bei Gemeinden über und unter 4000 Einwohnern, Festsetzung der Hypothekengebühr (Art. 121) auf 2 vom Tausend unter 1000 Mark Gegenstandssumme und 5 vom Tausend über 1000 Mark, Festsetzung der Vertragsgebühr (Art. 143 bisheriger Fassung) bei einem Werthsgegenstand bis incl. 2000 Mark auf $1^5/_{10}$ vom Hundert, also Einführung einer neuen Stufe bei Besitzveränderungen und Verträgen, vollständige Streichung der Verlassenschaftsgebühr (Art. 83), welche nach der Regierungsvorlage bereits auf die Hälfte zu reduziren beantragt war.

Alle diese Anregungen wurden von der Staatsregierung bekämpft und gelangten auch nicht zur Annahme in den gesetzlichen Formen.

Dagegen wurden außer den oben bereits hervorgehobenen, in dem ersten Entwurfe der Novelle vorgeschlagenen Aenderungen noch folgende Ermäßigungen zugestanden und in die neue Novelle vom Dezember 1889 aufgenommen.

Für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Subhastation) wurden nachstehende Aenderungen beschlossen:

Für das Vertheilungsverfahren und die Rechnungsperiode im Zwangsverwaltungsverfahren wurden bisher erhoben: die volle Gebühr und, wenn das Verfahren vor dem Beginne des Vertheilungstermines erledigt wurde, $^5/_{10}$ der Gebühr des § 8 des R.G.K.G. (Art. 10 und 12). Dafür dürfen in Zukunft nur mehr $^5/_{10}$ bezw. $^3/_{10}$ der Gebühr des § 8 des R.G.K.G. erhoben werden (Art. I und II der Novelle).

Bei Wiederversteigerungen (Art. 14) wird in Zukunft im Falle des Zuschlages bei der Wiederversteigerung auf die für das Versteigerungsprotokoll zu erhebende Gebühr die von dem früheren Ansteigerer entrichtete Gebühr (Art. 11) angerechnet (Art. III der Novelle).

Für den besonderen Vertheilungstermin nach Art. 97 und 99 der Subhastationsordnung wurden bisher (Art. 16) erhoben: Die volle Gebühr und, soweit Anmeldungen vor der Verhandlung zurückgenommen werden, $^3/_{10}$ der Gebühr des § 8 des R.G.K.G. In Zukunft sollen erhoben werden $^3/_{10}$ bezw. $^1/_{10}$ (Art. IV der Novelle).

In Artikel 17 waren für Entscheidungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Ver-

steigerungsbedingungen oder das bei der Zwangsversteigerung von dem Versteigerungsbeamten zu beobachtende Verfahren betreffen, $^{2}/_{10}$ der Gebühr von § 8 des R.G.K.G. festgesetzt und in Artikel 19 Ziffer 12 bestimmt, daß, wenn derartige Anträge und Erinnerungen begründet befunden würden und die Kosten des Verfahrens nicht einem Gegner, sondern dem Versteigerungsbeamten zur Last fallen, Gebührenfreiheit einzutreten habe.

Nach der Novelle von 1889 (Art. V und VI) soll Art. 17 aufgehoben und Gebührenfreiheit immer einzutreten haben, mögen die Anträge 2c. begründet sein oder nicht, wenn nicht das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt wurde, in welchem Falle $^{3}/_{10}$ der Gebühr nach § 8 des R.G.K.G. verbleiben.

Artikel 62 und 63 (Handels-, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftssachen) erhielten durch Artikel VII der Novelle lediglich die durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 bedingte Fassung. Letzteres Gesetz ist in dem Kommentar (S. 192) bereits berücksichtigt.

Eine wesentliche Neuerung bringt Artikel XIII der Novelle für Immobiliarversteigerungen. Nach Artikel 119 (vgl. auch Art. 139 u. 166) war keine besondere Bestimmung gegeben, wie es zu halten sei, wenn bei öffentlichen Versteigerungen von Immobilien der Zuschlag für die einzelnen Gegenstände ertheilt wurde. Ich habe im Kommentar S. 301 und 342 auf Grund des sonst geltenden Principes, daß jedes Rechtsgeschäft ohne Rücksicht auf die Zahl der Betheiligten einmal zu bewerthen ist, die obige zweifelhafte Frage dahin beantwortet, daß auch bei Immobiliarversteigerungen, wenn ein Rechtsgeschäft vorhanden ist, insbesondere wenn eine Person mehrere Objekte von einer Person ersteigert, die Gebühr von dem Gesammtstrichschillinge zu erheben sei.

Dem gegenüber soll künftighin nach Art. 120 (119) des neuen Gesetzes die Gebühr beim Zuschlag für einzelne Gegenstände sich immer nach den Einzelpreisen ergeben, um für diese Einzelpreise die geringere, nun herabgesetzte Gebühr berechnen zu können.

Uebrigens war bereits durch eine Finanzministerialentschließung vom 13. Oktober 1888 ausgesprochen, daß eine Zusammenfassung der Strichschillinge nicht unbedingt geboten sei, wenn unter Ausschluß jeder Absicht einer Gebührendefraudation für jedes Objekt der Zuschlag sofort und besonders ertheilt wird.

Bei der Gelegenheit darf vielleicht auch hervorgehoben werden, daß der Finanzminister in der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 1889 wiederholt hervorgehoben hat, daß Gebührennachholungen und Nachtaxirungen von Gütern zum Zwecke der Erhebung der Mutationsgebühren (Werthsermittelung nach Artikel 143 des G.G. alter Fassung — Kommentar S. 311 Note 5 — und Artikel 145 neuer Fassung) von den Rentämtern nur „in den allerseltensten Fällen und nur dann vorgenommen werden sollen, wenn eine zweifellose Uebervortheilung des Staates vorliegt". Der Finanzminister sprach dabei die bestimmte Hoffnung aus, daß diese seine Erklärung „von den Rentbeamten gelesen und beachtet werde". Es ist dieß der schon in der Finanzministerialentschließung vom 24. Januar 1884 (Kommentar a. a. O.) betonte Standpunkt, unangenehme Belästigungen des Publikums ohne zwingende Noth zu vermeiden.

Endlich wurden nach Artikel XVI der Novelle auch für die Arrondirungen (Art. 118) wie für die Versteigerungen (Art. 222) die Gebühren nicht

bloß für die landwirthschaftlichen, sondern auch forstwirthschaftlichen Grundstücke und Produkte aufgehoben.

Der Gesammtausfall durch die neue Novelle (mit den erweiterten Zugeständnissen) wurde von der Regierung auf 700,000 Mark bis 800,000 Mark und jener durch die Ermäßigungen, welche in den Novellen vom Jahre 1886, 1888 und 1889 gegenüber dem Gebührengesetze von 1879 geschaffen wurden, auf zusammen 2½ Millionen Mark veranschlagt.

Da der Gesetzestext durch diese Novellen vielfachen Aenderungen unterworfen worden ist, wurde die Regierung in Artikel XXV der jüngsten Novelle vom Jahr 1889 ermächtigt, einen neuen Text mit neuer Nummerirung der Artikel und Richtigstellung der Citate vorzunehmen.

Die Novelle wurde in beiden Kammern einstimmig angenommen [1]) und am 22. Dezember 1889 sanktionirt. Der neu redigirte Text wurde am 21. Januar 1890 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern pro 1890 S. 9—87 veröffentlicht, wie er nachstehend abgedruckt ist.

Dabei wurden im gegenwärtigen Nachtrage die Aenderungen gegen den dem Kommentar zu Grunde gelegten Text bei jedem einzelnen Artikel hervorgehoben und auf den Kommentar sowie die Einleitung im gegenwärtigen Nachtrag besonders hingewiesen.

---

1) Verhandl. d. Kammer der Abgeordneten vom 3. Dezember 1889, Stenogr. Berichte Bd. IV S. 385 ff. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe vom 18. Dezember 1889, Protokoll Nr. 16.

Zusammenstellung

der durch die neue Redaktion des Gesetzes vom 22. Dezember 1889 gegen das Gesetz vom 18. August 1879 mit den Novellen von 1886 und 1888 erfolgten Abänderungen.

Gesetz vom 22. Dezember 1889.		**Gesetz vom 18. August 1879.** (Die durch die Novelle vom 29. Mai 1886 abgeänderten Artikel sind mit *, die durch die Novelle vom 8. März 1888 abgeänderten Artikel mit ** gekennzeichnet).
Art. 1	Unverändert	Art. 1.
„ 2	„ Citat berichtigt	„ 2.
„ 3	„	„ 3.
„ 4	„	„ 4.
„ 5	„	„ 5.
„ 6	„	„ 6.
„ 7	„	„ 7.
„ 8	„	„ 8.
„ 9	„	„ 9.
„ 10	Gebühren ermäßigt	„ 10.*
„ 11	Unverändert	„ 11.*
„ 12	Gebühren ermäßigt	„ 12.
„ 13	Unverändert	„ 13.*
„ 14	Abs. 3 neu	„ 14.*
„ 15	Unverändert	„ 15.
„ 16	Gebühren ermäßigt	„ 16.
„ 17	Unverändert	„ 18 (Art. 17 ist aufgehoben).
„ 18	Ziff. 12 des früheren Art. 19* ist gestrichen; Ziff. 7 neu eingesetzt; in Abs. 2 Ziff. 7 eingeschaltet. Citat in Abs. 2 berichtigt. Die Ziffern 8—12 umnummerirt	„ 19.*
„ 19	Unverändert	„ 20.
„ 20	„	„ 21.
„ 21	„	„ 22.

Art. 22	Unverändert	Citat berichtigt	Art. 23.
„ 23	„		„ 24.*
„ 24	„		„ 25.
„ 25	„		„ 26.
„ 26	„		„ 27.
„ 27	„		„ 28.
„ 28	„		„ 29.
„ 29	„		„ 30.*
„ 30	„		„ 31.
„ 31	„		„ 32.
„ 32	„		„ 33.
„ 33	„		„ 34.
„ 34	„		„ 35.
„ 35	„		„ 36.*
„ 36	„		„ 37.
„ 37	„		„ 38.
„ 38	„		„ 39.
„ 39	„		„ 40.
„ 40	„		„ 41.
„ 41	„	Citat berichtigt	„ 42.
„ 42	„	„ „	„ 43.
„ 43	„		„ 44.
„ 44	„		„ 45.
„ 45	„	Citat berichtigt	„ 46.
„ 46	„	„ „	„ 47.
„ 47	„		„ 48.*
„ 48	„		„ 49.
„ 49	„		„ 50.
„ 50	„		„ 51.*
„ 51	„	Citat berichtigt	„ 52.
„ 52	„	„ „	„ 53.
„ 53	„		„ 54.
„ 54	„		„ 55.
„ 55	„		„ 55a,*
„ 56	„		„ 56.
„ 57	„		„ 57.
„ 58	„		„ 58.
„ 59	„		„ 59.
„ 60	„		„ 60.
„ 61	„		„ 61.
„ 62	„	Absatz 3 ist nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr., neu aufgenommen	„ 62.
„ 63	„	Citat berichtigt	„ 63.
„ 64	„		„ 64.

Art. 65	Unverändert	Art. 65.	
„ 66	„	„ 66.	
„ 67	„	„ 67.	
„ 68	„	„ 68.	
„ 69	„	„ 69.	
„ 70	„	„ 70.	
„ 71	„	„ 71.	
„ 72	„	„ 72.	
„ 73	„	„ 73.	
„ 74	Kuratelen unter 1000 Mark Gegenstandswerth gebührenfrei	„ 74.	
„ 75	Gebühren ermäßigt	„ 75.	
„ 76	Kuratelen unter 30 Mark Jahreseinkünfte gebührenfrei.	„ 76.	
„ 77	Unverändert	„ 77.	
„ 78	„	„ 78.	
„ 79	Auch auf Art. 74 ausgedehnt	„ 79.	
„ 80	Unverändert	„ 80.	
„ 81	„	„ 81.	
„ 82	„	„ 82.	
„ 83	„	„ 83.*	
„ 84	„	„ 84.*	
„ 85	„	„ 85.	
„ 86	„	„ 86.	
„ 87	„	„ 87.*	
„ 88	Gebühren ermäßigt.	„ 88.*	
„ 89	Unverändert	„ 90.	(Der frühere Art. 89 ist aufgehoben.)
„ 90	„	„ 91.	
„ 91	„ Citat berichtigt	„ 92.*	
„ 92	„	„ 93.	
„ 93	„	„ 94.	
„ 94	„	„ 95.	
„ 95	„ Citat abgeändert	„ 96.	
„ 96	„	„ 97.	
„ 97	„	„ 98.	
„ 98	„	„ 99.*	
„ 99	„	„ 100.	
„ 100	„	„ 101.	
„ 101	„	„ 102.*	
„ 102	„	„ 103.	
„ 103	„	„ 104.	
„ 104	„	„ 105.	
„ 105	„	„ 106.	
„ 106	„ Citat berichtigt	„ 107.	
„ 107	„	„ 108.	

Art. 108	Neu	—
„ 109	„	—
„ 110	Unverändert	Art. 109.
„ 111	„	„ 110.
„ 112	„	„ 111.
„ 113	„	„ 112.
„ 114	Gebühren ermäßigt	„ 113.**
„ 115	Unverändert. Citat berichtigt	„ 114.*
„ 116	„	„ 115.
„ 117	„ Citat berichtigt . .	„ 116.
„ 118	„ „ „	„ 117.
„ 119	Neuer Beisatz; Citate berichtigt . . .	„ 118.
„ 120	Absatz 2 neu; sonst unverändert. Citat berichtigt.	„ 119.
„ 121	Unverändert	„ 120.
„ 122	Gebühren ermäßigt	„ 121.**
„ 123	Unverändert	„ 122.
„ 124	„ Citat berichtigt . . .	„ 123.
„ 125	Absatz 3 neu	„ 124.
„ 126	Unverändert	„ 125.*
„ 127	„	„ 125a.*
„ 128	„	„ 126
„ 129	„	„ 127.
„ 130	„ Citat berichtigt . . .	„ 128.*
„ 131	„	„ 129.
„ 132	„	„ 130.
„ 133	„	„ 131.
„ 134	„	„ 132.
„ 135	„	„ 133.
„ 136	„	„ 134
„ 137	„	„ 135.
„ 138	„	„ 136.
„ 139	„	„ 137.
„ 140	„	„ 138.
„ 141	„	„ 139.
„ 142	„	„ 140.
„ 143	„	„ 141.
„ 144	„	„ 142.
„ 145	„	„ 143
„ 146	„	„ 144.
„ 147	„	„ 145.
„ 148	„ Citat geändert . . .	„ 146.
„ 149	„	„ 147.
„ 150	„	„ 148.
„ 151	„	„ 149.
„ 152	„	„ 150.
„ 153	„	„ 151.

Art. 154	Unverändert.	Citat geändert	Art.	152.
„ 155	„	„ „	„	153.
„ 156	„	„ „	„	154.
„ 157	„	. . . .	„	155.
„ 158	„	. . . .	„	156.
„ 159	„	. . . .	„	157.
„ 160	„	Citate geändert	„	158.
„ 161	„	„ „	„	159.
„ 162	„	. . . .	„	160.
„ 163	„	Citat geändert	„	161.
„ 164	„	. . . .	„	162.
„ 165	„	Citat geändert	„	163.
„ 166	„	„ „	„	164.
„ 167	„	„ „	„	165.
„ 168	„	. . . .	„	166.
„ 169	„	. . . .	„	167.
„ 170	„	. . . .	„	168.
„ 171	„	. . . .	„	169.
„ 172	„	Nummerirung berichtigt	„	170.*
„ 173	„	. . . .	„	171.*
„ 174	„	. . . .	„	172.
„ 175	„	. . . .	„	173.
„ 176	„	. . . .	„	174.
„ 177	„	Citat geändert	„	175.
„ 178	„	. . . .	„	176.
„ 179	„	. . . .	„	177.
„ 180	„	. . . .	„	178.
„ 181	„	. . . .	„	179.
„ 182	„	. . . .	„	180.
„ 183	„	. . . .	„	181.
„ 184	„	. . . .	„	182.
„ 185	„	Citat berichtigt . . .	„	183.
„ 186	„	„ „ . . .	„	184.
„ 187	„	. . . .	„	185.
„ 188	„	Citat geändert	„	186.
„ 189	„	. . . .	„	187.
„ 190	„	. . . .	„	188.
„ 191	„	. . . .	„	189.
„ 192	„	. . . .	„	190.
„ 193	„	Citat geändert	„	191.
„ 194	„	. . . .	„	192.
„ 195	„	. . . .	„	193.
„ 196	„	. . . .	„	194.
„ 197	„	Citat geändert	„	195.
„ 198	„	. . . .	„	196.
„ 199	„	. . . .	„	197.
„ 200	„	. . . .	„	198.

Art.	201	Unverändert.		„ 199.
„	202	„	Citat geändert	„ 200.
„	203	„		„ 201.
„	204	„		„ 202.
„	205	„	Citat berichtigt	„ 203.
„	206	„		„ 204.
„	207	„		„ 205.
„	208	„	Citat berichtigt	„ 206.
„	209	„	„ „	„ 207.
„	210	„	„ „	„ 208.
„	211	„		„ 209.
„	212	„	Citate berichtigt	„ 210.
„	213	„	Citat „	„ 211.
„	214	lit. c. Ziff. 1 neu, Citat berichtigt		„ 212.
„	215	Unverändert		„ 213.
„	216	„		„ 214.
„	217	„	Citat berichtigt	„ 215.
„	218	„	„ „	„ 216.
„	219	„		„ 217.
„	220	„	Citat berichtigt	„ 218.
„	221	„		„ 219.
„	222	„	Citat berichtigt	„ 220.
„	223	„	„ „	„ 221.
„	224	Ziff. 4 neu nummerirt, Ziff. 5 und 6 verändert		„ 222.**
„	225	Citat verändert		„ 223.*
„	226	„ „		„ 224.*
„	227	Unverändert		„ 225.
„	228	„		„ 226.
„	229	„		„ 227.
„	230	„	Citate geändert	„ 228.
„	231	„		„ 229.
„	232	„	Citat geändert	„ 230.
,	233	„	„ „	„ 231.
„	234	„		„ 232.
„	235	„	Citat geändert	„ 233.
„	236	„		„ 234.
„	237	„		„ 244. (Die Art. 235 bis 243 sind in Folge des Reichsbörsensteuer- u. Reichsstempelgesetzes aufgehoben).
„	238	„		„ 245.
„	239	„		„ 246.
„	240	„		„ 247.

Art. 241	Unverändert.	Citat berichtigt	„ 248.	
„ 242	„	. . . .	„ 249.	
„ 243	„	. . . .	„ 250.	
„ 244	„	. . . .	„ 251.	
„ 245	„	. . . .	„ 252.	
„ 246	„	. . . .	„ 253.	
„ 247	„	Citat berichtigt	„ 254.	
„ 248	„	. . . .	„ 255.	
„ 249	„	Citat berichtigt	„ 256.	
„ 250	„	„ „	„ 257.	
„ 251	„	„ „	„ 258.	
„ 252	„	. . . .	„ 259.	
„ 253	„	. . . .	„ 260.	
„ 254	„	. . . .	„ 261.	
„ 255	„	. . . .	„ 262.	
„ 256	„	. . . .	„ 263.	
„ 257	„	. . . .	„ 264.	
„ 258	„	. . . .	„ 265.	
„ 259	„	. . . .	„ 266.	
„ 260	„	. . . .	„ 267.	
„ 261	„	. . . .	„ 268.	
„ 262	„	. . . .	„ 269.	
„ 263	„	. . . .	„ 270.	
„ 264	„	. . . .	„ 271.	
„ 265	„	. . . .	„ 272.	
„ 266	„	Citat berichtigt	„ 273.	
„ 267	„	. . . .	„ 274.	
„ 268	„	. . . .	„ 275.	
„ 269	„	. . . .	„ 276.	
„ 270	„	. . . .	„ 277.	
„ 271	„	. . . .	„ 278.	
„ 272	„	. . . .	„ 279.	
„ 273	„	. . . .	„ 280.	
„ 274	„	. . . .	„ 281.	
„ 275	„	Citat berichtigt	„ 283.	(282 ist durch das Reichsstempelgesetz aufgehoben).
„ 276	„	Citat berichtigt	„ 284.	

Das bayerische Gesetz

über das Gebührenwesen

vom 18. August 1879 mit den Novellen vom 19. Mai 1881, 29. Mai 1886, 8. März 1888 und 22. Dezember 1889 in der neuen Redaktion.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Luitpold

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abtheilung.

Einleitende Bestimmungen.

Art. **1** (früher Art. 1) [1]).

Die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gebühren treten an die Stelle der bisherigen Taxen, Einregistrirungs- und Stempelgebühren. Dieselben sind öffentliche Abgaben und fließen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, in die Staatskasse.

Ueberschrift, Einleitung und Art. 1 unverändert nach Art. 1 des früheren Gesetzes (Kommentar S. 52—81).

Durch den mit früheren Erkenntnissen übereinstimmenden Beschluß des O.L.G. vom 30. November 1889 in Sachen des Fiskus gegen die Mayer'sche Konkursmasse (I $\frac{87}{1889}$) wurde den Gerichtsgebühren die Qualität von „öffentlichen Abgaben". und demnach den Vorzugsrechte des §. 55 Ziff. 2 der Konkursordnung zuerkannt

Art. **2** (2).

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennig, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 238 Abs. 4.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Art. 2—9 unverändert (Kommentar S. 81—108). Nur in Art. 2 mußte ein Citat berichtigt werden.

---

1) Die früheren Artikel des Gesetzes vom 18. August 1879 (alter Fassung) sind in Klammern beigefügt.

Die durch die Novelle vom 22. Dezember 1889 veranlaßten Aenderungen sind in gesperrter Schrift hervorgehoben.

Art. 3 (3).

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden;
2. wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse bezahlt werden müßte; Gleiches gilt von der Civilliste des Königs,
3. wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist;
4. in Gegenständen der Dienstaufsicht und Disziplin;
5. in dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 4 (4).

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch.

Art. 5 (5).

Die Gebühren, welche von den Betheiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Vorlade- und Zustellgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre, Gebühren der Pfarrer, Amtsärzte, Konsuln, Rechtsanwälte, Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber, Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane werden, soweit dieselben nicht bereits reichsgesetzlich geregelt sind, durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 6 (6).

Die in gegenwärtigem Gesetze nach Wochen oder Monaten bestimmten Fristen endigen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

II. Abtheilung.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 7 (7).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, findet hinsichtlich der Gebühren und Auslagen der Gerichte das Reichs-Gerichtskostengesetz Anwendung, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetze oder in Staatsverträgen etwas Anderes bestimmt ist.

II. Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Art. **8** (8).

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände, welche außer Grundstücken in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören (Subhastationsordnung Art. 2), wird die in § 35 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr erhoben.

Art. **9** (9).

Die Gebühr für Anordnung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke oder andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens wird auf die nach Art. 10, 12 für das angeordnete Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Art. **10** (10).

In dem Zwangsversteigerungsverfahren werden erhoben:

1. für das Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung fünf Zehntheile und, wenn dasselbe vor Ertheilung des Zuschlags erledigt wird, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2. für das Vertheilungsverfahren fünf Zehntheile und, wenn dasselbe vor dem Beginne des Vertheilungstermines erledigt wird, drei Zehntheile jener Sätze.

Diese Gebühren werden im Falle der Ertheilung des Zuschlags nach dem Meistgebote, in allen übrigen Fällen nach dem Werthe des Gegenstandes der Beschlagnahme berechnet.

Mehrere Meistgebote oder Werthe von Beschlagnahmegegenständen sind zusammenzurechnen.

Betragen die aus dem Meistgebote zu befriedigenden Forderungen weniger als dieses, oder die Forderungen, für welche die Beschlagnahme erfolgt ist, weniger als der Werth des Beschlagnahmegegenstandes, so wird die Gebühr aus der Summe der Forderungen berechnet.

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 erhielt durch die Novelle vom Jahre 1889 folgende Aenderung: statt „der volle Betrag“ in den ersten und „fünf Zehntheile“ in der 3. Zeile wurde gesetzt: $^5/_{10}$ bezw. $^3/_{10}$; im Uebrigen blieb der Text und Nummerirung unverändert. (Kommentar S. 108 und Einleitung zum Nachtrag S. 527).

Art. **11** (11).

Das Versteigerungsprotokoll ist im Falle des Zuschlags von dem Versteigerungsbeamten mit den nämlichen Gebühren zu bewerthen, wie ein Kaufvertrag.

Auf diese Gebühren finden die Bestimmungen in §§ 4 bis 7 des Reichs-Gerichtskostengesetzes keine Anwendung. An ihre Stelle treten die auf die Gebühren für Notariatsurkunden bezüglichen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche insbesondere auch für die Zuständigkeit und das Verfahren in Beschwerdesachen Maß zu geben haben.

Wird der Zuschlag von dem Vollstreckungsgerichte aufgehoben (Subhastationsordnung Art. 85), so ist die von dem Ansteigerer entrichtete Gebühr zurückzuerstatten.

Art. 11 blieb vollständig unverändert. (Kommentar S. 117.)

Art. **12** (12.)

In dem Zwangsverwaltungsverfahren werden erhoben:

1. für das Verfahren bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens der volle Betrag und, wenn dasselbe vor dem Beginne des Termins zum Vollzuge der Zwangsverwaltung erledigt wird, fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2. für jede Rechnungsperiode fünf Zehntheile und, wenn das Verfahren vor dem Beginne des Vertheilungstermines erledigt wird, drei Zehntheile jener Sätze.

Die Berechnung dieser Gebühren erfolgt:

zu 1. aus dem Werthe der Forderung, für welche die Beschlagnahme erwirkt worden ist,

zu 2. aus dem Betrage jeder einzelnen zu vertheilenden Masse, wobei jedoch die Gerichtsgebühren und die Gebühren des Verwalters nicht in Abzug kommen.

Ist die Beschlagnahme für mehrere Forderungen erwirkt worden, so sind die Werthe zusammenzurechnen.

Aenderung wie bei Art. 10. In Abs. 1 Ziff. 2 statt „der volle Betrag" und „fünf Zehntheile" nun $^5/_{10}$ bezw. $^3/_{10}$. Sonst unverändert (Kommentar S. 118, Nachtrag S. 527).

Art. **13** (13).

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Aufhebung des Zuschlags (Subhastationsordnung Art. 82 bis 85 und Art. 26, 27 des Gesetzes, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend) werden im Falle der Abweisung zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

Unverändert. (Kommentar S. 119.)

Art. **14** (14).

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Wiederversteigerung (Subhastationsordnung Art. 87, 88 und Art. 28, 29 des Gesetzes, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend) werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt, sofern dem Antrage stattgegeben wird, aus dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistgebote, im Falle der Abweisung aber nach dem Werthe der dem Antragsteller zustehenden Forderung und eventuell nach Maßgabe der Bestimmung in § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Auf die im Falle des Zuschlags für das Versteigerungsprotokoll zu erhebende Gebühr wird die von dem früheren Ansteigerer gemäß Art. 11 entrichtete Gebühr angerechnet.

Abs. 3 ist neu (Nachtrag S. 527), sonst in Text und Nummerirung unverändert (Kommentar S. 120).

Art. **15** (15).

Für die gerichtliche Beurkundung eines Uebereinkommens über die Vertheilung (Subhastationsordnung Art. 95 Abs. 1) werden zwei Zehntheile der Sätze

des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes aus der Summe der zur Befriedigung gelangenden Forderungen erhoben.

Unverändert (Kommentar S. 122).

Art. **16** (16).

Für jeden besonderen Vertheilungstermin (Subhastationsordnung Art. 99 Abs. 2) werden nach dem Werthe der einzelnen nachträglich angemeldeten Forderungen, über welche in dem neuen Termine verhandelt werden soll, drei Zehntheile und, soweit Anmeldungen vor der Verhandlung zurückgenommen werden, ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Aenderungen in Zeilen 3, 4 und 5 statt wie bisher „die volle Gebühr" und „drei Zehntheile" künftig $^3/_{10}$ bezw. $^1/_{10}$ (Nachtrag S. 527), im Uebrigen in Text und Nummerirung unverändert (Kommentar S. 123).

Art. **17** (18).

Im Falle der Erledigung des Verfahrens durch einen von dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vergleich (Arrangement) kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gebühren für Urkunden und Ausfertigungen der Notare zur Anwendung.

Gleiches gilt von den im Verfahren vor dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vereinbarungen und Erklärungen, soweit deren Inhalt über den Gegenstand oder Zweck des Verfahrens hinausgeht.

Im Uebrigen werden, mit Ausnahme des Versteigerungsprotokolles (Art. 11), für die Verhandlungen und Akte des Versteigerungsbeamten einschließlich des Uebereinkommens über die Vertheilung (Subhastationsordnung Art. 95 Abs. 1) besondere Gebühren nicht erhoben.

Früher Art. 18 (Kommentar S. 125).

Der frühere Art. 17 ist aufgehoben (Nachtrag S. 528), daher sind die kommenden Artikel von hier bis 54 incl. um eine Ziffer niederer als in dem früheren Gesetze.

Art. **18** (19).

Gebühren werden ferner nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Zuweisung von Erträgnissen des beschlagnahmten Vermögens an den Schuldner oder Drittbesitzer (Subhastationsordnung Art. 6);
2. über die zur Sicherung der Beschlagnahmegegenstände erforderlichen Maßregeln (Subhastationsordnung Art. 15);
3. über die Bestimmung des Versteigerungsbeamten (Subhastationsordnung Art. 29, 85 Abs. 3);
4. über die Aufhebung der Beschlagnahme (Subhastationsordnung Art. 32, 130 Abs. 2);
5. über die gesonderte Versteigerung von Früchten oder beweglichen Zugehörungen (Subhastationsordnung Art. 36);
6. über die Aufstellung eines Verwalters (Subhastationsordnung Art. 46, 135);
7. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Versteigerungsbedingungen oder das bei der Zwangsversteigerung von dem Versteigerungsbeamten zu beobachtende Verfahren betreffen;
8. über die Verpflichtung des Versteigerungsbeamten zur Tragung der durch sein Verschulden veranlaßten Kosten (Subhastationsordnung Art. 85 Abs. 4);
9. über die Einstellung einer Wiederversteigerung (Subhastationsordnung Art. 93

und Art. 29 des Gesetzes, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend);

10. über Räumung eines von dem Schuldner bewohnten Gebäudes (Subhastationsordnung Art. 131 Abs. 2);
11. über die dem Verwalter aufzuerlegende Sicherheitsleistung (Subhastationsordnung Art. 136);
12. über die in Ansehung der Verwaltung sich ergebenden Anstände und über Maßregeln gegen den Verwalter (Subhastationsordnung Art. 141, 142);

sowie:

13. für die vollstreckbare Ausfertigung des im Versteigerungsprotokolle enthaltenen Räumungsbefehls (Subhastationsordnung Art. 79) und die Vollstreckungsklausel, mit welcher die Erhebungsanweisungen im Vertheilungsverfahren zu versehen sind (Subhastationsordnung Art. 121 Abs. 3).

Ist in den Fällen der Ziff. 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10, 12 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531—538 der Reichs-Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 des Reichs-Gerichtskostengesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

In Art. 18 (früher 19) ist Ziff. 7 in Folge der Streichung von Art. 17 neu eingeschaltet worden (Nachtrag S. 528), die frühere Ziff. 12 ist gestrichen, die Ziffern 8—12 erhielten höhere Nummern und das Citat in Abs. 2 wurde richtig gestellt.

Im Uebrigen keine Aenderung. (Kommentar S. 127.)

Art. **19** (20).

Die Kosten der Versteigerungsbekanntmachung nach Art. 65 der Subhastationsordnung, sowie die Gebühren des Ausrufers (Subhastationsordnung Art. 69 Abs. 2) gehören zu den Auslagen im Sinne des § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Die Art. 19—61 sind vollständig unverändert geblieben (Kommentar S. 135—191). Nur wurde die Nummerirung in Folge des Ausfallens von Art. 17 (alter Fassung) umgeändert und bis 55 um je eine Ziffer weiter gesetzt. Art. 55 ist der frühere Art. 55a, in Art. 56—61 bleiben die Zahlen unverändert. Berichtigungen von Citaten wurden nothwendig in Art. 22, 41, 42, 45, 46, 51, 52.

Art. **20** (21).

Der Beschlagnahmegläubiger hat außer dem Gebührenvorschuß (Reichs-Gerichtskostengesetz § 81) auch für die mit dem Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung verbundenen Auslagen auf Erfordern einen zu deren Deckung hinreichenden Vorschuß zu erlegen.

Mehrere Beschlagnahmegläubiger haften für die Berichtigung dieses Vorschusses sammtverbindlich.

Art. **21** (22).

Im Vertheilungsverfahren können auf die aus der Masse vorweg zu deckenden Gebühren und Auslagen nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Art. **22** (23).

In den Fällen der Art. 13, 14 hat der Antragsteller einen Gebührenvorschuß nicht zu entrichten.

Die Erhebung der entstandenen Gebühren kann jedoch sofort nach der Entscheidung von der hierin bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben anderweitig obliegenden Vorschusses erfolgen.

Gleiches gilt von den gemäß Art. 18 Abs. 2 beschlossenen Gebühren.

Art. **23** (24*).

Soweit die aus der Masse zu deckenden Gebühren und Auslagen aus dem Baarbestande derselben nicht entrichtet werden können, haftet für dieselben der Beschlagnahmegläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Verfahren ohne Vertheilung erledigt wird.

Die Haftung mehrerer Beschlagnahmegläubiger bemißt sich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Für die Kosten einer erfolglos gebliebenen Wiederversteigerung, welche wegen eines der Forderung des Beschlagnahmegläubigers im Range nachstehenden Anspruchs beantragt worden ist, haftet in den Landestheilen rechts des Rheins der Antragsteller.

Art. **24** (25).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkes, eines Steinbruches, einer Gräberei oder unbeweglicher Kuxe (Subhastationsordnung Art. 182—188) entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Sonstige Gegenstände der streitigen Rechtspflege.

A. Bestimmungen für das ganze Königreich.

Art. **25** (26).

In dem Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung kommt die Beweisgebühr des § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auch für die Anordnung einer neuen Schätzung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 50 Abs. 3) zur Erhebung.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung einer Sicherheitsleistung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 51) werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Auf das Vertheilungsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 53) finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gebühren und Auslagen in dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der in Art. 10 Ziff. 2 bestimmten Gebühr der Betrag der zu vertheilenden Entschädigungssumme zu Grunde gelegt wird.

Gleiches gilt auch für die Gebühren und Auslagen in dem Vertheilungsverfahren nach Art. 135 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Jedes Verfahren über die in Abs. 2 bezeichneten Anträge gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Art. **26** (27).

In dem Aufgebotsverfahren nach Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung werden die in § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

B. Bestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins.

Art. **27** (28).

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge von Ehegatten auf Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungsbefehles oder einer öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr an den anderen Ehetheil (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 89 Abs. 1, Art. 90 Abs. 1) werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 desselben Gesetzes erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der gerichtliche Rückkehr- oder Besserungsbefehl oder die öffentliche Aufforderung erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreites angerechnet.

Art. **28** (29).

In dem Verschollenheitsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 108 ff.) kommen die in § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für das Aufgebotsverfahren bestimmten Gebühren zur Erhebung.

Art. **29** (30*).

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Ertheilung einer neuen Vollstreckungsklausel, welche gemäß Art. 132 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung bei dem Hypothekenamte gestellt werden, wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

C. Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in denen das preußische Landrecht gilt.

Art. **30** (31).

Im erbschaftlichen Liquidationsprozesse (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 155) werden erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes,
2. für das Verfahren im Verhandlungstermine fünf Zehntheile jener Sätze.

Art. **31** (32).

In dem Verfahren über das Aufgebot liegender Gründe nach Art. 158—160 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung mit §§ 100—109 des Theil I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung werden die in § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

Für jede nachträgliche Anmeldung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 160 Abs. 2) ist die Gebühr des § 44 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders zu entrichten. Die Erhebung derselben sowie der durch die nachträgliche Anmeldung etwa veranlaßten Auslagen kann sofort nach ihrem Anfall erfolgen.

D. Bestimmungen für die Pfalz.

Art. **32** (33).

In dem Verfahren bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 191) kommt die Verhandlungsgebühr auch zur Erhebung für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung, soferne die Klägerin verhandelt.

Art. **33** (34).

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag der Ehefrau auf Vermögensabsonderung im Falle des Konkurses gegen den Ehemann (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 194) werden fünf Zehntheile und, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

III. Abtheilung.

Strafsachen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. **34** (35).

Gebühren werden nicht erhoben:

1. in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe;
2. in dem standrechtlichen Verfahren;
3. für die Verhandlungen der bürgerlichen Gerichte, welche auf Requisition der Militärstrafgerichte gepflogen werden.

In den vorbezeichneten Fällen werden für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften auch keine Schreibgebühren erhoben.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Auslagen der Gerichte die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Gleiches gilt für das Verfahren vor den Rheinschifffahrtsgerichten.

II. Abschnitt.

Forstrügesachen.

Art. **35** (36*).

In dem Verfahren in Forstrügesachen findet das Reichs-Gerichtskostengesetz mit Ausnahme des § 80b unter folgenden Vorschriften Anwendung.

Art. **36** (37).

Wenn Jemand wegen mehrerer Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel bestraft wird, so bestimmt sich die Gebühr durch den Betrag der Gesammtstrafe, wenn auch die Aburtheilung in verschiedenen Sitzungen erfolgt ist.

Art. **37** (38).

Werden mehrere Personen sammtverbindlich in eine Geldstrafe verurtheilt, so haften dieselben in gleicher Weise auch für die Entrichtung der Gebühr.

Art. **38** (39).

Der in § 62 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebührensatz findet auch Anwendung, wenn die Geldstrafe weniger als 1 Mark beträgt; jedoch

darf die Gebühr, vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrages des Art. 2 Abs. 1, den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Ist auf Grund des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz auf Niederreißen eines Gebäudes erkannt, so ist für die Berechnung der Gebühren der in § 62 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Satz maßgebend.

Art. **39** (40).

In dem ordentlichen Verfahren vor dem Amtsgerichte können die Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes von dem Gerichte bis auf fünf Zehntheile ermäßigt werden.

III. Abschnitt.

Strafverfahren im Verwaltungswege.

Art. **40** (41).

In dem Verfahren bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, sowie in dem Verfahren bei Strafbeschlüssen der Steuerausschüsse werden zwei Zehntheile der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn die Strafe im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzt ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Lokalmalzaufschlag und sonstige örtliche Gefälle der Gemeinden fließt die obige Gebühr in die Kasse der Gemeinde, deren Verwaltung den Strafbescheid erlassen hat.

Art. **41** (42).

Die in Art. 40 Abs. 1 bestimmten Gebühren sind auch in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde zu erheben, wenn die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird.

Für die Entscheidung, durch welche eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, kommt ein Zehntheil der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Art. **42** (43).

Wird eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselbe zurückgenommen, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Art. 41 Abs. 2 für eine zurückweisende Entscheidung zu entrichten sein würde.

Art. **43** (44).

Betrifft eine Strafsache mehrere Beschuldigte, so ist die Gebühr von jedem derselben besonders nach Maßgabe der gegen ihn ausgesprochenen Strafe zu erheben.

Diese Bestimmung findet in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde entsprechende Anwendung.

Art. **44** (45).

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Strafe rechtskräftig festgesetzt ist.

Art. **45** (46).

In Ansehung der Gebühren für Ausfertigungen und Abschriften sind die Vorschriften in Art. 186, 191, 193 maßgebend.

Art. **46** (47).

Zuständigkeit und Verfahren bei Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe bemißt sich nach den Vorschriften in Art. 197. Die Bestimmung in Art. 198 findet gleichmäßige Anwendung.

IV. Abtheilung.

Nichtstreitige Rechtspflege.

I. Abschnitt.

Verhandlungen der Gerichte.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. **47** (48*).

Die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes §§ 4, 6, 9, 10, 11 Abs. 2, §§ 12—14, 16, 17, 38 Ziff. 2, §§ 45—47, 79, 80, 80a, 81, 84, 85 Abs. 5, §§ 86—93, 94 Ziff. 2 und 3, §§ 97, 98 Abs. 4 finden auch in den gerichtlichen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege mit folgenden weiteren Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Art. **48** (49).

Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Werthes oder über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen bemißt sich nach den Vorschriften der Art. 56—67 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

Hat der Zahlungspflichtige Beschwerde oder weitere Beschwerde erhoben, so ist vor der Entscheidung die Regierungsfinanzkammer unter Mittheilung der Beschwerde und deren Beilagen mit ihrer Aeußerung zu hören.

Die Beschwerdeschriften des Aerars bedürfen der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht.

Art. **49** (50).

Die Aenderung einer Werthsfestsetzung von Amtswegen (Reichs-Gerichtskostengesetz § 16) kann auch nach Beendigung des Verfahrens erfolgen.

Art. **50** (51*).

Für die gerichtliche Beurkundung eines Vertrages, Schuldbekenntnisses oder Vergleiches kommen drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung; soferne sich für eine Notariatsurkunde gleichen Inhalts eine höhere Gebühr berechnen würde, kommt diese letztere Gebühr zur Erhebung.

Art. **51** (52).

Für gerichtliche Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen), für Beglaubigungen von Privatabschriften oder der Unterschriften in öffentlichen oder Privaturkunden (Legalisationen), sowie für einfache Aussertigungen, beglaubigte Abschriften oder Auszüge, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, kommen in allen Fällen besondere Gebühren zur Erhebung.

Die Gebühr beträgt bei den Land- und Amtsgerichten, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 92:

1. 2 Mark für gerichtliche Zeugnisse,
2. 1 Mark für die übrigen in Abs. 1 bezeichneten Amtshandlungen.

Diese Gebührensätze erhöhen sich bei den Oberlandesgerichten um die Hälfte, bei dem obersten Landesgerichte auf den doppelten Betrag.

Für die von Amtswegen zu ertheilenden einfachen Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften oder Auszüge werden nur Schreibgebühren erhoben.

Art. **52** (53).

Ist eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt worden, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des Art. 48 des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist unzulässig.

Die Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben etwa obliegenden Vorschusses eingehoben werden.

Art. **53** (54).

In dem Verfahren auf weitere Beschwerde erhöht sich die in § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr um die Hälfte.

Art. **54** (55).

Die Auslagen der Gerichte werden bei der Entstehung fällig.

Art. **55** (55a*).

Die Gebühren, welche für die von den fürstlich von Thurn- und Taxis'schen Gerichten ausgehenden Akte zu entrichten sind, fließen mit einem Viertheile in die Staatskasse, mit drei Viertheilen in die Kasse der fürstlich von Thurn- und Taxis'schen Verwaltung.

Dieser Artikel wurde umnummerirt; die folgenden Artikel blieben vollständig unverändert bis Art. 62.

II. Titel.

Besondere Bestimmungen.

A. Bestimmungen für das ganze Königreich.

1. Handelssachen.

Art. **56** (56).

Für die Eintragungen in das Handelsregister, einschließlich der dieselben begleitenden gerichtlichen Handlungen, werden, soweit nicht reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. bei Eintragungen in Betreff eines Einzelkaufmanns:
   a) 5 Mark für die erste Eintragung der Firma,
   b) 2 Mark für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung;
2. bei Eintragungen in Betreff der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften:
   a) 10 Mark für die erste Eintragung der Firma,
   b) 5 Mark für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung;

3. bei Eintragungen in Betreff der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften:
   a) 30 Mark für die erste Eintragung der Firma,
   b) 20 Mark für die spätere Eintragung einer Aenderung in dem Gesellschaftsvertrage,
   c) 10 Mark für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.

Art. **57** (57).

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als auch in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Gebührensatz besonders zu erheben.

Art. **58** (58).

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichtes erfolgen, so kommt nur Eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

Findet jedoch neben der Löschung des Gesammteintrages über eine Firma eine neue Eintragung derselben Firma in einer anderen Hauptabtheilung des nämlichen Handelsregisters oder in dem Handelsregister eines anderen Landgerichtsbezirkes statt, so sind sowohl für die Löschung, als auch für die neue Eintragung die in Art. 56 bestimmten Gebühren je besonders zu erheben.

Art. **59** (59).

Werden von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften zurückbehalten, so kommen hiefür lediglich die gesetzlichen Schreibgebühren zur Erhebung.

Art. **60** (60).

Für die Zurückweisung einer unvollständigen, unzulässigen oder unbegründeten Anmeldung ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, welche für die Eintragung in Ansatz zu bringen wäre.

Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so kommen zwei Zehntheile jener Gebühr zur Erhebung.

Art. **61** (61).

Für die Verwerfung des Einspruches gegen die in Art. 10, 11, 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, erwähnten Verfügungen kommen 5 Mark und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, 10 Mark zur Erhebung.

Wird der Einspruch vor der Entscheidung über denselben zurückgenommen, so werden nur zwei Zehntheile obiger Gebühren erhoben.

Art. **62** (62).

Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuche und in den Einführungsgesetzen zu demselben den Gerichten zugewiesenen, von den Reichs-Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, mit Ausnahme der in den vorstehenden Artikeln erwähnten, wird eine Gebühr von zwei Zehntheilen, in den Fällen der Art. 133, 134, 160, 162, 172, 253, 254

des Handelsgesetzbuches eine solche von fünf Zehntheilen der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Erfolgt in den Fällen der Art. 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuches die Erstattung des Gutachtens Sachverständiger, so werden weitere fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Diese Gebühr wird im Falle der Entstehung eines Rechtsstreites auf die Beweisgebühr angerechnet.

Für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zu erlassenden gerichtlichen Entscheidungen kommen, soweit dieselben nicht nach dem Reichsgesetze gebührenfrei sind, zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

In diesem Artikel wurden die zum Vollzuge der Novelle von 1889 durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 „die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr." (G.Bl. 1889 S. 89) bedingten Aenderungen vorgenommen. Sonst blieb derselbe unverändert. (Kommentar S. 191).

Art. **63** (63).

Von Gesellschaftsverträgen (Statuten), welche die Gründung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gegenstand haben, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals solcher Gesellschaften betreffen, werden, soferne sie nicht von einem bayerischen Notar beurkundet sind, bei ihrer Eintragung in das Handelsregister des Gerichtes, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, neben der Gebühr des Art. 56 Ziff. 3 die in Art. 118 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn eine außerhalb Bayerns gegründete Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Sitz nach Bayern verlegt oder daselbst eine Zweigniederlassung errichtet, bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet.

Bei Eintragung einer Kommanditgesellschaft in das Handelsregister ist neben der Gebühr des Art. 56 Ziff. 2 eine Gebühr zu 3 vom Tausend aus dem Gesammtbetrage der Vermögenseinlagen der Kommanditisten zu entrichten, falls von diesen Vermögenseinlagen nicht schon bei einer notariellen Beurkundung die verhältnißmäßige Gebühr erhoben wurde.

Art. 63—74 (Kommentar S. 193—202) blieben unverändert; nur in Art. 63 mußte das Citat richtig gestellt werden.

Art. **64** (64).

Für die Gestattung der Einsicht in das Handelsregister und in die eingereichten Zeichnungen der Firmen oder Unterschriften werden Gebühren nicht erhoben.

2. Familienfideikommisse.

Art. **65** (65).

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf gerichtliche Bestätigung eines Fideikommisses oder auf Genehmigung der Auflösung eines solchen werden fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. **66** (66).

Die Bestimmung des Art. 65 findet auch in dem Falle Anwendung, wenn das Verfahren die Einverleibung von Vermögen in ein bereits bestehendes Fidei-

kommiß auf Grund einer die Mehrung desselben bezielenden neuen Disposition zum Gegenstand hat.

Art. **67** (67).

In den Fällen der Art. 65, 66 kommt außer den dort bestimmten Sätzen, soferne die Errichtung oder Vermehrung des Fideikommisses gerichtlich bestätigt wird, noch eine besondere Gebühr zu 2 vom Hundert des gestifteten Vermögens ohne Abzug etwaiger Schulden zur Erhebung.

Ist die Bestätigung eines Fideikommisses nur bedingt erfolgt (§§ 10, 28, 29 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde), so wird die obige Gebühr erst nach Erfüllung der Bedingung aus dem in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögen berechnet und erhoben.

Insoweit jedoch Fideikommisse aus Bestandtheilen bisheriger adeliger Familiengüter mit gebundener Erbfolge (Lehen, Majorate, Stammgüter u. dgl.) errichtet werden, kommt die in Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht zur Erhebung.

Art. **68** (68).

Für jede sonstige Entscheidung, welche eine Genehmigung oder Bestätigung enthält oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seitens des Fideikommißgerichtes erfordert, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 50 Mark erhoben.

Die Einschreibungen in die Fideikommißmatrikel erfolgen gebührenfrei.

Art. **69** (69).

Wenn das zu einem Fideikommisse bestimmte Vermögen gemäß § 10 Abs. 2 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde unter gerichtlicher Aufsicht verwaltet werden muß, so kommen hiefür bei dem zuständigen Gerichte die in Art. 75, 76 bestimmten Gebühren zur Erhebung. Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren findet die Bestimmung in Art. 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

3. Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. **70** (70).

Die Gebühr für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung, beträgt 2 Mark.

Art. **71** (71).

Für die Entscheidung über die gemäß Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung gestellten Anträge auf Erlassung von Ersuchschreiben oder auf Bewilligung der öffentlichen Zustellung beträgt die Gebühr 2 Mark.

Art. **72** (72).

In dem Verfahren gegen die Vorstände oder Bevollmächtigten von Vereinen wegen Befolgung der in Art. 34 des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, erwähnten gesetzlichen Vorschriften finden die Bestimmungen in Art. 61 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. **73** (73).

In den Fällen der §§ 112, 113 der Reichs-Konkursordnung werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Vornahme der

Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsschreiber Gebühren nicht erhoben.

B. Bestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins.

1. Vormundschaften und Pflegschaften.

Art. **74** (74).

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellten Vormundschaften (Spezialkuratelen) ist nach dem Werthe des Gegenstandes, insoferne derselbe über 1000 Mark beträgt, ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 20 Mark zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Spezialkurator bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Durch die Novelle von 1889 wurden alle Spezial-Vormundschaften bis zu dem Werthe von 1000 Mark von jeder Gebühr befreit (Nachtrag S. 525). Obige Gebühren greifen deßhalb nur bei den Geschäften der Spezialkuratelen im Werthe über 1000 Mark Platz. (Kommentar S. 202.)

Art. **75** (75).

Bei anderen Vormundschaften sind von dem Gesammtwerthe des Vormundschaftsvermögens, insofern derselbe über **1000** Mark beträgt, zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben.

Für die Berechnung der Gebühr ist der Stand des reinen Vermögens bei Beendigung der Vormundschaft maßgebend.

Nach dem früheren Gesetze (Kommentar S. 205) war ein Vermögen von 200 Mark frei. Die Novelle von 1889 dehnte diese Freiheit bis zu 1000 Mark aus. Sonst ist die gesetzliche Bestimmung unverändert.

Art. **76** (76).

Außerdem kommen für jedes Jahr von den Einkünften aus dem Vormundschaftsvermögen weitere zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Dabei werden statt besonderer Berechnung die jährlichen Einkünfte zu 3 vom Hundert des Vormundschaftsvermögens unter Abzug der Schulden angenommen. Uebersteigen dieselben nicht den Betrag von 30 Mark, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.

In diesem Artikel ist der letzte Satz in Folge der Novelle vom Jahre 1889 neu aufgenommen und sohin die Befreiung der jährlichen Einkünfte bis zu 30 M. (entsprechend einem Vermögen von 1000 M.) ausgesprochen. (Nachtrag S. 525.) Sonst ist der Artikel sowie die folgenden Art. 77 und 78 unverändert. (Kommentar S. 206 bis 208.)

Art. **77** (77).

Die in Art. 74 Abs. 1 bestimmte Gebühr kann sofort nach Bestellung der Vormundschaft erhoben werden.

Die vom Gesammtwerthe des Vormundschaftsvermögens zu erhebenden Gebühren (Art. 75) werden bei Beendigung der Vormundschaft, die Gebühren des Art. 76 aber bei der Rechnungsstellung und, wenn Rechnungen nicht gestellt werden, am Schlusse der Vormundschaft fällig.

Art. **78** (78).

Insoweit bei minderjährigen Pflegebefohlenen die in Art. 76 bestimmten Gebühren nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes nicht aus den nach Bestreitung des Unterhaltes und der Erziehung etwa verbleibenden Rentenüberschüssen gedeckt werden können, bleiben dieselben bis zur Erreichung der Großjährigkeit oder früheren Beendigung der Vormundschaft gestundet.

Art. **79** (79).

Erstreckt sich eine Vormundschaft über mehrere Mündel, so sind die Gebühren nach Art. **74**, 75, 76 für Jeden derselben besonders zu berechnen.

Hier wird auch Art 74 mitcitirt und damit ausgesprochen, daß auch bei Spezialkuratelen die Gebühr nach Art. 74 bei dem Vorhandensein mehrerer Mündel für jeden derselben besonders zu berechnen sei. Siehe im Uebrigen Kommentar S. 208.

Art. **80** (80).

Für die gerichtliche Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Alimentation des Mündels wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Art. 80—88 sind ganz unverändert geblieben. (Kommentar S. 208—219.)

Art. **81** (81).

Ebenso kommen für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften in Vormundschaftssachen Schreibgebühren nicht in Ansatz.

Art. **82** (82).

Die Bestimmungen über die Gebühren in Vormundschaftssachen finden auch auf alle übrigen Arten von Pflegschaften entsprechende Anwendung.

2. Verlassenschaften.

Art. **83** (83*).

Für die gerichtliche Auseinandersetzung einer Verlassenschaft werden sechs Zehntheile, im Falle der Betheiligung minderjähriger Erben drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Erstreckt sich die Thätigkeit des Gerichtes nicht auf die Auseinandersetzung der Verlassenschaft, so kommt für gerichtliche Handlungen, welche

1. die Ermittelung, Sicherstellung oder Verwaltung des Nachlasses,
2. die Ermittelung der Erben oder die Prüfung der Erblegitimation, die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie die Ausstellung eines Zeugnisses über den Erwerb der Erbschaft oder eines Vermächtnisses

oder mehrere dieser Angelegenheiten betreffen, ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 100 Mark zur Erhebung. Ist die Thätigkeit des Gerichtes eine besonders weitläufige oder schwierige, so kann die Gebühr von dem Gerichte nach freiem Ermessen bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt aus dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden.

Für die gerichtliche Beurkundung von Vereinbarungen unter den Betheiligten wird, soweit dieselben nicht über den Gegenstand der Verlassenschaftsbehandlung hinausgehen, eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Art. **84** (84*).

Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen unterliegen bei ihrer Verkündung einer besonderen Gebühr von 1 vom Tausend der Aktivmasse, über welche in denselben verfügt ist. Bei Berechnung der Aktivmasse werden die Schulden in Abzug gebracht. Der Mindestbetrag der Gebühr ist 1 Mark.

Bei Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen, für welche bei ihrer Errichtung eine Gebühr von 10 Mark erhoben worden ist, kommt die Gebühr nach Abs. 1 nur insoweit zur Erhebung, als dieselbe den Betrag von 7 Mark übersteigt.

Art. **85** (85).

Ist mit einer Verlassenschaftsbehandlung zugleich eine Sequestration oder Administration des Nachlasses oder eines Theiles desselben unter Leitung und Kontrole des Gerichtes verbunden, so werden hiefür die in Art. 76 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühren besonders erhoben. Hinsichtlich der Fälligkeit derselben findet die Bestimmung in Art. 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. **86** (86).

Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind aus der Rücklaßmasse zu erheben. Für die Berichtigung der Kosten haften Erben und Miterben bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen sammtverbindlich.

Art. **87** (87*).

Die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente sind von der Gebühr des Art. 84 befreit.

3. Hypotheken- und Grundbuchwesen.

Art. **88** (88*).

Jede Einschreibung in das Hypothekenbuch, einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen, unterliegt, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, einer Gebühr, welche bei Werthsgegenständen bis zu 200 Mark einschließlich ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, bei Werthsgegenständen über 200 Mark 1 Mark beträgt.

Früher war hier eine Gebühr von $^2/_{10}$ bezw. 2 Mark festgesetzt (Kommentar S. 219), welche durch die Novelle von 1889 auf $^1/_{10}$ bezw. 1 Mark reduzirt wurde (Nachtrag S. 525), sonst blieb dieser Artikel unverändert.

Art. **89** (90).

Hypothekschätzungen unterliegen einer Gebühr zu 1 Mark.

Der frühere Artikel 89 (Kommentar S. 222) wurde durch die Novelle vom Jahre 1889 aufgehoben, da die Gebühren in Art. 88 auf $^2/_{10}$ bezw. 1 Mark reduzirt wurden, so daß es nicht mehr anging, die bisherigen Gebühren für Löschungen, Protestationen und Vormerkungen im Hypothekenbuche noch aufrecht zu erhalten. (Nachtrag S. 525.)

In Folge dessen differirt hier und im Folgenden bis zu Art. 125 die Nummerirung um eine Ziffer.

Die nachfolgenden Artikel bis 108 sind unverändert geblieben. Citate wurden geändert in Art. 91, 95, 106.

Art. **90** (91).

Hat die nämliche Einschreibung gleichzeitig auf verschiedenen Folien eines und desselben Besitzers zu erfolgen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Ist die nämliche Einschreibung gleichzeitig auf den Folien verschiedener Besitzer zu bewirken, so kommt für jeden Besitzer die Gebühr besonders zur Erhebung.

Von verschiedenen Einschreibungen unterliegt eine jede der Gebühr für sich, soferne dieselben nicht auf Grund Einer Verhandlung gleichzeitig auf dem nämlichen Folium oder auf verschiedenen Folien eines und desselben Besitzers zu erfolgen haben.

In letzterem Falle kommt nur Eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

Art. **91** (92*).

Im Falle der Eintragung von Hypotheken auf Grund letztwilliger Verfügung oder gesetzlichen Titels wird außer der Gebühr für die Einschreibung die in Art. 122 Abs. 1 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Fälle des § 12 Nr 1, 2, 5, 7 des Hypothekengesetzes und auf die Eintragung oder Vormerkung von Hypotheken nach Art. 40, 41, 44 des Gesetzes, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, keine Anwendung.

Art. **92** (93.)

Hypothekenbuchsauszüge und sonstige auf Grund des Hypothekenbuches zu ertheilende Bescheinigungen oder Bestätigungen unterliegen einer Gebühr von 1 Mark.

Die Gebühr kann, soferne die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, von dem Gerichte nach freiem Ermessen auf die Hälfte ermäßigt werden.

Erfordert die Anfertigung der in Abs. 1 erwähnten Auszüge, Bescheinigungen oder Bestätigungen einen größeren Zeitaufwand, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Art. **93** (94).

Für die Zurückweisung unvollständiger, unzulässiger oder unbegründeter Anmeldungen oder Anträge ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwickelung, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark

Art. **94** (95).

Wird eine Anmeldung oder ein Antrag zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so sind zwei Zehntheile der Gebühr zu erheben, welche für die beantragte Einschreibung in Ansatz zu bringen wäre.

Art. **95** (96).

Gebühren werden nicht erhoben:

a) für die Einschreibungen auf Grund von Hypothekengeschäften, welche als solche der Gebührenbewerthung bei den Notaren unterliegen;
b) für die Beschlüsse und Mittheilungen des Hypothekenamtes an den Notar oder die Betheiligten über die dem Vollzug einer Notariatsurkunde entgegenstehenden Hindernisse;
c) für die Gestattung der Einsicht in das Hypothekenbuch. Im Falle der Abweisung des Antrages findet die Bestimmung in Art. 93 Anwendung.

Art. **96** (97).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Grundbuchwesen mit der

Maßgabe, daß für die Einschreibung von Besitztitelberichtigungen im Grundbuche nur die Hälfte der in Art. 88 bestimmten Gebühr zu erheben ist, wenn auf Grund der nämlichen Urkunde die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche zu erfolgen hat.

4. Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. **97** (98)

Für jede Eintragung von Forderungen der Ehefrauen in das gemäß Art. 234 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung hiezu bestimmte Register, einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen, ist eine Gebühr von fünf Zehntheilen der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu entrichten.

Für die Gestattung der Einsicht in dieses Register wird eine Gebühr nicht erhoben.

Art. **98** (99*).

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge, welche keinen der in gegenwärtiger Abtheilung unter Titel II Lit. A und B besonders erwähnten Gegenstände betreffen, jedoch nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 20 Mark, sofern aber über das der gerichtlichen Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung unterstellte Geschäft bereits eine notarielle Urkunde errichtet worden ist, eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

C. Bestimmungen für die Pfalz.

1. Hypothekenreinigungsverfahren.

Art. **99** (100).

In dem Hypothekenreinigungsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 203 ff) finden die Bestimmungen über die Gebühren in dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

1. die in § 35 Ziff 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr hier für die Entscheidung über das Gesuch um Ernennung des Versteigerungsbeamten geschuldet wird, und daß
2. bei der Versteigerung auf Uebergebot die Gebühr nach Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes nur von dem Betrage erhoben wird, um welchen der Zuschlagspreis den Erwerbspreis des Eigenthümers, welcher das Verfahren eingeleitet hat, übersteigt.

Die in Art. 10 Ziff. 2 bestimmte Gebühr wird auch erhoben, wenn der von dem Erwerber angebotene Preis ohne Einleitung einer Versteigerung zur gerichtlichen Vertheilung gebracht wird (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 209).

Art. **100** (101).

Für die Entscheidung über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche das nach Art. 203 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeß-

ordnung und Konkursordnung in Hypothekenreinigungssachen zu beobachtende Verfahren und die Zulänglichkeit einer angebotenen Sicherheitsleistung betreffen, werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

2. Verfahren auf Gesuch der Parteien.

Art. **101** (102*).

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, auf Gesuch der Parteien (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 163—168) wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

Betrifft die Entscheidung die Bestätigung von Familienraths-Gutachten oder Beschlüssen, so beträgt die Gebühr 1 Mark.

Wurde das Gesuch bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben, so beträgt die Gebühr 5—10 Mark.

Art. **102** (103).

Für die Aufnahme des Zeugenbeweises in Abwesenheitsfällen nach Art. 116 des Pfälzischen Civilgesetzbuches (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 174) werden fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

Für die Anordnung der Beweisaufnahme kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Art. **103** (104).

In den Fällen, in welchen das Gesetz vor Entscheidung über ein Gesuch um Ermächtigung einer Ehefrau zum Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß Art. 185 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung die Vernehmung des Ehemannes vorschreibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung 5—20 Mark.

3. Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. **104** (105).

Bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung werden erhoben:

1. für jede von dem Landgerichtspräsidenten aufgenommene Beurkundung (Art. 281, 285, 288 des Pfälzischen Civilgesetzbuches) 3 Mark;
2. für die Entscheidung des Landgerichts (Art. 289 des Pfälzischen Civilgesetzbuches) die volle Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, wobei der Werth des Verhandlungsgegenstandes nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen, jedoch nicht unter 2000 Mark und nicht über 50000 Mark anzunehmen ist;
3. für die Entscheidung in der Berufungsinstanz die Gebühr gemäß Ziff. 2 mit einer Erhöhung um ein Viertheil, insoweit die Berufung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

Art. **105** (106).

Bei der Annahme an Kindesstatt (Art. 353—360 des Pfälzischen Civilgesetzbuches) werden erhoben:

1. 3 Mark für die Beurkundung des Amtsgerichts;
2. 5—10 Mark für die Vorentscheidung des Landgerichts;
3. 10—20 Mark für die Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Art. **106** (107).

Für die Protokolle der Amtsrichter über Anlegung oder Abnahme von Siegeln kommt eine Gebühr von 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer zur Erhebung

Die Bestimmungen in Art. 168 Abs. 1, 2 finden Anwendung.

Art. **107** (108).

Familienraths-Gutachten und -Beschlüsse unterliegen einer Gebühr von 1—10 Mark.

Enthalten dieselben Ernennungen von Vormündern oder Kuratoren, so beträgt die Gebühr mindestens 2 Mark.

Art. **108** (neu).

Für die Prüfung der vom Vormunde gelegten Rechnung durch den Amtsrichter (Art. 31 des Gesetzes vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes betreffend) wird die in Art. 107 Abs. 1 bestimmte Gebühr erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird für die in Art. 26 Abs. 3, Art. 28, 29 des angeführten Gesetzes bezeichneten Entscheidungen des Amtsrichters erhoben; für die in dem nämlichen Jahre erlassenen Entscheidungen wird jedoch nicht mehr als eine ganze Gebühr angesetzt.

Für die nach den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1, des Art. 6 Abs. 1 und des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betreffend, dem Amtsgerichte obliegenden Geschäfte werden besondere Gebühren nicht erhoben.

Art. 108 und der folgende Art. 109 sind in Folge der Novelle von 1889 neu in das Gesetz aufgenommen (Nachtrag S. 525). Sie verfolgen den Zweck, die für das rechtsrheinische Bayern durch die Aenderungen in Art. 74, 75 und 76 gewährten Erleichterungen auch auf die Pfalz auszudehnen und zugleich, die auf die Gebühren in pfälzischen Vormundschaftssachen bezüglichen Vorschriften, welche sich zum Theil in dem Gesetze vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes betr., befinden, im Gebührengesetze zu vereinigen.

Art. **109** (neu).

Beträgt das Vermögen des Mündels nicht über 1000 Mark, so wird weder für die in Art. 108 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte des Amtsrichters noch für die Gutachten und Beschlüsse des Familienrathes und die gerichtliche Bestätigung derselben eine Gebühr erhoben. Erstreckt sich die Vormundschaft auf mehrere Mündel, so wird das Vermögen nicht zusammengerechnet.

Die Grenze bis 1000 Mark wurde entsprechend den übrigen Bestimmungen der Novelle vom Jahre 1889 für angemessen befunden.

Art. **110** (109).

Besteht ein Verfahren ausschließlich in der Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls, oder in einer gerichtlichen Beschlußfassung mit oder ohne vorgängige Aufnahme eines Protokolls, oder in einer Beurkundung auf der Gerichtsschreiberei, so werden folgende Gebühren erhoben:

1. 1 Mark für gerichtliche Protokolle über die Beeidigung von Sachverständigen sowie für die Beurkundung eines Erbverzichts oder des Verzichts auf die ehe-

liche Gütergemeinschaft oder der Erbantretung unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 784, 1457, 793 des Pfälzischen Civilgesetzbuches) durch den Gerichtsschreiber;

2. 5—20 Mark für die gerichtliche Beurkundung einer Emanzipationserklärung gemäß Art. 477 des Pfälzischen Civilgesetzbuches;
3. 2 Mark in allen übrigen, in gegenwärtigem Gesetze nicht besonders bezeichneten Fällen.

Art. **111** (110).

Für die Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer werden Gebühren zur Staatskasse nicht erhoben.

Art. 110—114 (Kommentar S. 239—245) blieben unverändert mit Ausnahme der durch die Einschaltung der Art. 108 und 109 nothwendig gewordenen Umnummerirung.

II. Abschnitt.

Urkunden und Ausfertigungen der Notare.

Art. **112** (111)

Für Urkunden und Ausfertigungen der Notare werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

Art. **113** (112).

Der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist:

1. mit 2 vom Hundert der Gegenstandssumme die Verträge, durch welche über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird (Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 14, Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilproceßordnung und Konkursordnung Art. 219),
2. mit 3 vom Tausend der Gegenstandssumme die übrigen Verträge und Schuldbekenntnisse.

Art. **114** (113**).

Die in Art. 113 Ziff. 1 bestimmte Gebühr wird nur zur Hälfte erhoben:

1. bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie oder zwischen Ehegatten oder Geschwistern;
2. bei Ehe-, Erb- und Erbtheilungsverträgen;
3. bei Verträgen mit einem Werthsgegenstande bis zu **1000** Mark einschließlich.

Sind bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie (Ziff. 1) auf Seite der Letzteren deren Ehegatten oder Verlobten betheiligt, so findet hinsichtlich deren Antheilsrechte die Bestimmung in Abs. 1 gleichmäßig Anwendung. In den übrigen Fällen dieser Ziffer ist bei Mitbetheiligung weiterer Personen die Gebühr nach den Antheilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.

In Ziff. 3 wurde die Grenze der niederen Gebühr, entsprechend den sonstigen in der Novelle von 1889 gewährten Erleichterungen, von 600 Mark auf 1000 Mark erhöht (Nachtrag S. 526).

Sonst blieben dieser und die folgenden Artikel bis 119 (Kommentar S. 245—270) unverändert. Die Nummern der Artikel erhöhen sich um eine Ziffer. Citate wurden berichtigt in Art. 117 und 118.

Art. **115** (114*).

Bei Eheverträgen wird der Berechnung der Gebühr das gesammte beiderseitige Vermögen zu Grunde gelegt, auf welches sich der Vertrag erstreckt. Jedoch wird eine Gebühr nach Art. 114 Abs. 1 nur insoweit erhoben, als der Vertrag eine Aenderung an dem Besitz oder Eigenthum von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten bewirkt. Hiebei ist die Gütergemeinschaft einer Gemeinschaft nach Hälften gleich zu achten.

Eheverträge ohne Gegenstandssumme, insbesondere über die Wahl eines Güterrechtssystems, welche keine Aenderung an dem Besitz oder Eigenthum von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten bewirken, unterliegen einer Gebühr zu 10 Mark.

Zuwendungen von beweglichem Vermögen, welche in Eheverträgen an eine der den Ehevertrag abschließenden Personen von Seite ihrer Eltern oder Stiefeltern gemacht werden, sind nicht als selbständige Rechtsgeschäfte zu betrachten.

Art. **116** (115).

Erbverträge ohne Gegenstandssumme unterliegen einer Gebühr von 10 Mark.

Erbverträge, welche mit einem Ehevertrag in der nämlichen Urkunde verbunden sind, unterliegen einer besonderen Gebühr nur insoweit, als sie Bestimmungen über Gegenstandssummen enthalten, welche nicht schon auf Grund des Ehevertrags der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen sind.

Art. **117** (116).

Schenkungen oder Stiftungen unter Lebenden unterliegen den Gebühren für Verträge.

Schenkungen oder Stiftungen für den Todesfall unterliegen der in Art. 126 bestimmten Gebühr.

Für Urkunden über Familienfideikommisse, gleichviel ob letztere unter Lebenden oder für den Todesfall errichtet werden wollen, beträgt die Gebühr 50 Mark.

Art. **118** (117).

Eine Gebühr zu $1^5/_{10}$ vom Hundert der Gegenstandssumme wird erhoben von Gesellschaftsverträgen (Statuten), welche die Gründung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gegenstand haben, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grund- oder Aktien-Kapitales solcher Gesellschaften betreffen.

Bei Aktiengesellschaften, welche nicht den Gewinn der Theilhaber bezwecken, kommt anstatt obiger Gebühr die Gebühr des Art. 113 Ziff. 2 zur Erhebung.

Der Berechnung der Gebühr ist der Betrag des Grund- oder Aktien-Kapitales, im Falle einer Erhöhung desselben der Mehrbetrag zu Grund zu legen.

Wird das Grund- oder Aktien-Kapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht sogleich voll einbezahlt, so ist die Gebühr aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten, deren Einforderung der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Aufsichtsrath, der zuständigen Regierungsfinanzkammer vor dem anberaumten Einzahlungstermine anzuzeigen hat. Im Falle der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige unterliegen die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft beziehungsweise des Aufsichtsrathes der Kommanditgesellschaft auf Aktien einer Geldstrafe von je 30—300 Mark. Für die Entrichtung der verhängten Geldstrafen ist die Gesellschaft subsidiarisch haftbar.

Soweit in solchen Verträgen über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird, kommt die in Art. 113 Ziff. 1 bestimmte Gebühr zur Erhebung.

Art. **119** (118).

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen Benutzung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so wird für die Beurkundung des Tauschvertrages und für die sich hieraus ergebenden Besitzveränderungen (Art. 213) und Hypothekumschreibungen eine verhältnißmäßige Gebühr nicht erhoben.

Für Tauschverträge zwischen zwei Grundeigenthümern, bei welchen obige Voraussetzungen nur auf einer Seite gegeben sind, kommt die Hälfte der in Art. 113 Ziff. 1 bestimmten Gebühr zur Erhebung.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der vollen Gebühr nach Art. 113 Ziff. 1, insoweit nicht die Bestimmungen des Art. 114 Anwendung finden.

Durch die Novelle vom Jahre 1889 wurde die Gebührenfreiheit bei Arrondirungen auch auf Grundstücke, die der forstwirthschaftlichen (wie bisher der landwirthschaftlichen) Benützung zugewendet sind, ausgedehnt (Nachtrag S. 528).

Sonst blieb der Artikel unverändert.

Art. **120** (119).

Versteigerungen unterliegen den gleichen Gebühren wie Kaufverträge.

Wird bei einer öffentlichen Versteigerung von Immobilien der Zuschlag auf die für die einzelnen Gegenstände gelegten Gebote ertheilt, so ist die Gebühr der Art. 113 und 114 nach den Einzelpreisen zu berechnen.

Für öffentliche Mobiliarversteigerungen werden die in Art. 223 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühren aus der Summe der Zuschlagspreise erhoben.

Abs. 2 in diesem Artikel ist durch die Novelle vom Jahre 1889 neu eingeschaltet (Nachtrag S. 528).

Es soll also in Zukunft bei öffentlichen Immobiliarversteigerungen immer, wenn der Zuschlag ertheilt wird, die Gebühr nach Art. 113 und 114 (neu) nach den Einzelpreisen berechnet werden.

Es ist dies eine Spezialbestimmung, die den Grundsätzen der Art. 141 und 168 (neu) des Gesetzes einigermaßen widerspricht. (Vgl. Anmerkung 8 zu Art. 39 und 4 zu Art. 166 des Kommentars).

Hinsichtlich der Vorzugsrechte der Gebühren im Konkurse (welche durch den neuerlichen Beschluß des Oberst. L.G. vom 30. November 1889 wieder anerkannt wurden) siehe Anmerkung zu Art. 1, Nachtrag S. 537.

Art. **121** (120).

Vergleiche sind den nämlichen Gebühren unterworfen wie Verträge.

Dieser Artikel blieb mit Ausnahme der Nummerirung unverändert (Kommentar S. 273).

Art. **122** (121**).

Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung sowie hypothekarische Kautionen unterliegen einer Gebühr zu 6 vom Tausend der Gegenstandssumme, soferne jedoch

der Werthsgegenstand den Betrag von **1000** Mark nicht übersteigt, zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme. Ist über die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wird, bereits eine mit der Gebühr nach Art. 113 Ziff. 2 bewerthete Urkunde errichtet, so wird die für Letztere entrichtete Gebühr angerechnet.

Für Cessionen und Verpfändungen von Hypotheken beträgt die Gebühr 3 vom Tausend der Gegenstandssumme. Ist bei Verpfändung von Hypotheken die Forderung, zu deren Gunsten die Verpfändung erfolgt, in ihrem Betrage niedriger als der Betrag der verpfändeten Hypothek, so wird die Gebühr aus dem Betrage der Forderung berechnet.

Alle übrigen Rechtsgeschäfte in Hypothekensachen unterliegen bei einem Werthsgegenstande bis 200 Mark einschließlich einer Gebühr von ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, bei einem Werthsgegenstande von mehr als 200 Mark einer Gebühr von 1 Mark.

Bei Löschungsbewilligungen wird eine besondere Gebühr für die Quittung nicht geschuldet.

In diesem Artikel ist einmal die frühere Grenze von 600 Mark auf 1000 Mark hinaufgesetzt, dann aber eingeschaltet, daß die nach Art. 113 Ziff. 2 (neu, Art. 112 Ziff. 2 früherer Fassung) entrichtete Gebühr auf die Hypothekengebühr dieses Artikels angerechnet werden darf. (Nachtrag S. 525.)

Sonst blieb dieser Artikel sowie die folgenden Art. 123 u. 124 mit Ausnahme der Nummerirung unverändert. (Kommentar S. 274.)

Art. **123** (122).

Die Bestimmungen über die Gebühren in Hypothekensachen finden auf Urkunden in Ewiggeldsachen entsprechende Anwendung.

Unverändert. (Kommentar S. 277.)

Art. **124** (123).

Wird in einem Vertrage über den Besitz oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt, welche sich außerhalb Bayerns befinden, so kommt hiefür nur die in Art. 113 Ziff. 2 bestimmte Gebühr zur Erhebung.

Hier wurde das Citat berichtigt; sonst unverändert. (Kommentar S. 278.)

Art. **125** (124).

Für Inventare (Vermögensbeschreibungen) beträgt die Gebühr 2 vom Tausend des ausgewiesenen Vermögens unter Abzug der Schulden, mindestens aber 1 Mark.

Im Falle der Betheiligung Minderjähriger wird die in Abs. 1 bestimmte verhältnißmäßige Gebühr nur zur Hälfte erhoben.

In Nachlaßsachen, in welchen eine Gebühr nach Art. 83 oder 127 Abs. 1 zur Erhebung kommt, wird für das Inventar keine besondere Gebühr erhoben.

Der letzte Absatz wurde in Folge der Novelle vom Jahre 1889 beigefügt (Nachtrag S. 526). Damit sind die Nachlaß-Inventare von jeder Gebühr befreit, wenn bereits eine Verlassenschaftsgebühr nach Art. 82 oder 127 (neuer Fassung) erhoben wurde.

Im Uebrigen blieb der Artikel unverändert. (Kommentar S. 280.)

Art. **126** (125*).

Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark.

Die gleiche Gebühr wird für letztwillige Verfügungen erhoben, welche dem Notar verschlossen übergeben oder gemäß Art. 1007 des Pfälzischen Civilgesetzbuches in Folge gerichtlicher Verfügung bei einem Notar hinterlegt werden.

Die Einsichtnahme der Testamente und sonstigen letztwilligen Verfügungen ist den Organen der Finanzverwaltung erst nach der Verkündung, in der Pfalz nach dem Ableben des Testators gestattet.

Dieser Artikel blieb mit Ausnahme der Nummerirung unverändert. (Kommentar S. 283.)

Art. 127 (125a*).

Ist einem Notar durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen und in dieser Verlassenschaftssache keine Gebühr nach Art. 83 zu erheben, so kommt für die Beurkundung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft eine Gebühr von ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 100 Mark zur Erhebung, insoferne nicht nach dem sonstigen Inhalte der Urkunde eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die in Abs. 1 bestimmte Gebühr wird aus dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden berechnet und nach Maßgabe des Art. 86 aus dem Rücklasse erhoben. Dieselbe wird auf die Gebühr angerechnet, welche für einen die Auseinandersetzung der Verlassenschaft bezielenden Vertrag zu entrichten ist.

Auf die durch einen Notar verkündeten letztwilligen Verfügungen findet die Bestimmung in Art. 84 gleichmäßig Anwendung.

Dieser Artikel wurde lediglich umnummerirt; sonst blieb derselbe wie die folgenden bis 214 (Kommentar S. 284—403) unverändert, nur erhöhen sich von hier an bis Art. 236 die Nummerirungen um zwei Ziffern. Citate wurden berichtigt in Art. 130, 148, 154, 155, 156, 160, 161, 163, 165, 166, 167, 177, 185, 186, 188, 193, 197, 202, 208, 209, 210, 212, 213.

Art. 128 (126).

Für Verträge über die Leistung jährlicher Alimente für außereheliche minderjährige Kinder, einschließlich des Vaterschaftsbekenntnisses und der Vereinbarung wegen Entschädigung der Kindsmutter für Kindbett- und dergleichen Kosten, beträgt die Gebühr 1 Mark.

Art. 129 (127).

Wechselproteste unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Tausend der zu fordernden Wechselsumme.

Art. 130 (128*).

Einer fixen Gebühr sind ferner unterworfen mit

1. 20 Mark: die Generalversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien, sofern nicht die Bestimmungen des Art. 118 Anwendung finden; die Urkunden über Vornahme von Verloosungen oder Ziehungen;
2. 10 Mark: die Schiedsverträge ohne Gegenstandssumme;
3. 3 Mark: die Adoptionen, Arrogationen und Vereinkindschaftungen ohne Gegenstandssumme;
4. 1 Mark: Unterschriftsbeglaubigungen, Quittungen, sowie alle übrigen Notariatsurkunden, für welche keine höhere fixe oder verhältnißmäßige Gebühr geschuldet wird.

Auf Urkunden über Verträge, durch welche über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird, Urkunden über Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung oder hypothekarische Kautionen, sowie über Cessionen und Verpfändungen von Forderungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. **131** (129).

Für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung, wird eine Gebühr zu 1 Mark erhoben.

Art. **132** (130).

Für jede vollstreckbare Ausfertigung einer Notariatsurkunde wird, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2, eine Gebühr zu 1 vom Tausend der Gegenstandssumme im Mindestbetrage von 50 Pfennig besonders erhoben.

Für die vollstreckbare Ausfertigung von Hypothekenurkunden (Art. 130 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung), sowie für andere Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften beträgt die Gebühr 50 Pfennig.

Die gleiche Gebühr wird auch für sonstige Beglaubigungen, Zeugnisse und andere derartige Bescheinigungen erhoben, über welche keine förmliche Notariatsurkunde errichtet wird.

Art. **133** (131).

Der Mindestbetrag einer verhältnißmäßigen Gebühr kann unter den Betrag der für das gleiche Rechtsgeschäft bestimmten fixen Gebühr nicht herabsinken.

Art. **134** (132).

Bei einseitigen Verträgen wird die verhältnißmäßige Gebühr erhoben, wenn auch die Annahmeerklärung in der Urkunde nicht enthalten ist.

Wird jedoch innerhalb drei Monaten die Verweigerung der Annahme nachgewiesen, so wird nur die Gebühr für eine einfache Erklärung geschuldet und der hienach zu viel erhobene Betrag zurückersetzt.

Art. **135** (133).

Verträge, welche unter einer Bedingung abgeschlossen werden, sind, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, wie unbedingte zu behandeln.

Wird jedoch die Giltigkeit des Vertrages ausdrücklich von der Zustimmung einer bestimmten dritten Person abhängig gemacht und innerhalb drei Monaten der Nachweis erbracht, daß die Zustimmung versagt wurde, so wird nur eine Gebühr von 1 Mark geschuldet und der hienach zu viel erhobene Betrag zurückerstattet.

Art. **136** (134).

Wird die Rechtsgiltigkeit eines Vertrages ausdrücklich von der nachträglichen Genehmigung einer Behörde oder der Vertreter einer öffentlichen Korporation abhängig gemacht, so wird die Urkunde erst bewerthet, nachdem der Beschluß erfolgt ist.

Wird die Zustimmung versagt, so beträgt die Gebühr 1 Mark.

Art. **137** (135).

Verhandlungen, welche bloß den Vollzug, die Vervollständigung oder Vollendung bereits bewertheter Rechtsgeschäfte zum Gegenstand haben, sind nur mit der Gebühr von 1 Mark zu belegen, wenn sie eine Aenderung in Bezug auf die

betheiligten Personen, auf den Gegenstand des Rechtsgeschäfts oder die Gegenstandssumme nicht enthalten.

Außerdem unterliegen sie der Gebühr wie ein selbständiges Rechtsgeschäft gleichen Inhalts.

Art. **138** (136*).

Wird in einem der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegenden Vertrage, welcher die Uebertragung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen oder gleichgeachteten Rechten zum Gegenstande hat und in welchem das Recht zur Abgabe der Erklärung, für einen Dritten erworben zu haben, vorbehalten ist, unmittelbar nach der Unterschrift ausdrücklich erklärt, daß und für welchen Dritten erworben wurde, und binnen einer Woche die zustimmende Erklärung des Dritten in einer öffentlichen Urkunde dem amtirenden Notar erbracht, so werden außer der verhältnißmäßigen Gebühr für den Vertrag nur die außerdem noch treffenden fixen Gebühren geschuldet.

Wird jedoch diese Erklärung erst nach Ablauf obiger Frist beigebracht, so ist in Bezug auf die Gebühren eine weitere Uebertragung auf den Dritten als gegeben anzunehmen und hiefür gleichfalls die verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten.

Wird in einem der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegenden Vertrage, durch welchen mehrere Personen gemeinschaftlich das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder gleichgeachteten Rechten erwerben, von den Erwerbern der Vorbehalt gemacht, die erworbenen Gegenstände unter sich zu theilen, so unterliegt der Vertrag, durch welchen lediglich diese Vertheilung vorgenommen wird, nur einer Gebühr von 1 Mark, falls derselbe binnen einer Woche abgeschlossen wird.

Art. **139** (137).

Für die einfache und unbedingte Wiederauflösung eines Vertrages, welche innerhalb eines Monats nach Abschluß des aufzulösenden Vertrages beurkundet wird, ist nur die Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Nach Ablauf obiger Frist ist die Vertragsauflösung als neuer Vertrag zu bewerthen.

Art. **140** (138).

Wird ein Vertrag wegen eines Formfehlers durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt, und in Folge dessen eine neue Urkunde errichtet, so unterliegt die Letztere nur der Gebühr von 1 Mark, wenn sie keine Aenderung in Bezug auf die kontrahirenden Personen, auf den Gegenstand des Vertrages oder dessen Werth enthält.

Eine Rückerstattung der Gebühr für den vorausgegangenen Vertrag findet nicht statt.

Art. **141** (139).

Jedes Rechtsgeschäft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei demselben Betheiligten nur einmal zu bewerthen.

Art. **142** (140).

Enthält eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, welche von einander unabhängig sind oder nicht nothwendig eines aus dem andern fließen, so wird für jedes dieser Rechtsgeschäfte eine besondere Gebühr geschuldet.

Auf Verbindlichkeiten, welche nur als Bedingungen des Hauptvertrages erscheinen oder zur Erfüllung der Leistung oder Gegenleistung desselben bedungen oder übernommen werden, insbesondere auch auf Bürgschaften und Pfandbestellungen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Art. **143** (141).

Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so wird bei Gleichheit der Gebührensätze die Gebühr nach dem größeren Werthe der Leistung oder Gegenleistung berechnet.

Bei Verschiedenheit der Gebührensätze ist die Gebühr aus jenem Werthe zu berechnen, welcher den höheren Betrag ergiebt.

Art. **144** (142).

Wenn ein Vertrag, wodurch über Besitz oder Eigenthum Verfügung getroffen wird, bewegliche und unbewegliche Sachen begreift, so ist die Gebühr von dem Gesammtwerthe nach der für die Letzteren bestimmten Gebühr zu entrichten, soferne nicht der Werth der beweglichen Sachen in der Urkunde besonders ausgewiesen wird.

Art. **145** (143).

Bei der Aufnahme von Urkunden, welche der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegen, haben die Parteien die Gegenstandssumme wahrheitsgetreu anzugeben. Betrifft das Rechtsgeschäft keine bestimmte Geldsumme und läßt der Gegenstand desselben gleichwohl eine Veranschlagung in Geld zu, so hat der beurkundende Notar die Betheiligten zur Angabe des wahren Werthes behufs der Gebührenberechnung aufzufordern.

Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe oder wird die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe oder bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften (Art. 11) der Zuschlagspreis dem wahren Werthe nicht entsprechend erachtet, so hat das Rentamt seinerseits einen Werthsanschlag, welcher bei landwirthschaftlichen Grundstücken (Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Hopfengärten, Weiden), insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Erhöhung oder Verminderung rechtfertigen, mit dem zwanzigfachen Betrage der Grundsteuerverhältnißzahl zu berechnen ist, mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß, wenn Erinnerungen hiegegen binnen zwei Wochen nicht erhoben werden, dieser Werthsanschlag der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt würde.

Werden Erinnerungen rechtzeitig erhoben und findet über den vom Rentamte gemachten Werthsanschlag eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Werthsermittelung als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege auf schriftlichen Antrag des Rentamtes bei dem Amtsgerichte durch zwei beeidigte Schätzmänner, von welchen der eine durch das Rentamt, der andere durch die Betheiligten vorgeschlagen wird. Der Durchschnitt beider Schätzungen oder, wenn die Betheiligten binnen zwei Wochen nach gerichtlicher Aufforderung einen geeigneten Schätzmann nicht bezeichnen, die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes bildet sodann die der Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Werthssumme.

Die Kosten der Schätzung sind von den Betheiligten zu tragen, wenn die Werthsangabe verweigert wurde, oder wenn das Ergebniß der Schätzung den von den Betheiligten angegebenen Werth um 10 Prozent übersteigt.

Wurde der Werth von den Betheiligten wissentlich zu gering angegeben, so

trifft jeden derselben überdies eine Geldstrafe im doppelten Betrage der hinterzogenen Gebühr. Wird jedoch die Werthsangabe noch vor Vornahme der Schätzung von den Pflichtigen selbst berichtigt, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Das Amtsgericht hat über etwaige Ablehnungsgründe, welche gegen die Schätzmänner vorgebracht werden, ohne Zulassung einer Beschwerde zu entscheiden und in gleicher Weise das Ergebniß der Schätzung sowie die Verbindlichkeit zur Kostentragung in einem Beschlusse endgiltig auszusprechen.

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Art. **146** (144).

Bei Pacht- oder Miethverträgen, welche auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, bildet der Betrag des einjährigen Zinses multiplizirt mit der Zahl der Jahre und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag geringer ist, dieser Betrag die Gegenstandssumme.

Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer abgeschlossen, so ist der Berechnung der Gebühr der zwölfundeinhalbfache Betrag des einjährigen Zinses zu Grund zu legen.

Art. **147** (145).

Der Werth einer Grunddienstbarkeit, sowie der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 7, 9 der Reichs-Civilprozeßordnung zu berechnen.

Wenn jedoch Austräge (Nahrungsverträge) bei Gutsübergaben von Verwandten der aufsteigenden auf solche der absteigenden Linie zu Gunsten der Uebergeber bedungen werden und mit der Uebergabe in der nämlichen Urkunde vorkommen, so wird hiefür keine besondere Gebühr berechnet, sondern es erhöht sich in diesem Falle nur der Uebernahmspreis um den Werth des einjährigen Bezuges im fünffachen Betrage.

Art. **148** (146).

Bei Berechnung der Gebühr nach der Gegenstandssumme werden, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 125, die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Art. **149** (147).

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, der die Thätigkeit des Notars veranlaßt hat. Ist dieselbe von Mehreren veranlaßt worden, so haften diese dem Staate gegenüber sammtverbindlich.

Vereinbarungen über die Tragung der Gebühren sind nur für die Betheiligten wirksam.

Art. **150** (148).

Hat bei Verträgen der eine Theil der Kontrahenten auf persönliche Gebührenbefreiung Anspruch, so wird

1. für einseitige Verträge, durch welche nur für diesen Theil Verpflichtungen begründet werden, keine Gebühr,
2. für zweiseitige Verträge die Hälfte der Gebühr erhoben.

Art. **151** (149).

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Korrespondenzen der Notare, insbesondere die von ihnen erstatteten Be-

richte, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung und Zustellungsaufträge, sowie für Anzeigen und Bekanntmachungen;

2. für Notariatsurkunden über Bürgschaften, Verpfändungen oder hypothekarische Kautionen, welche ausschließlich die Sicherung von Forderungen des Staates bezwecken, sowie über die Kautionen der Hypothekenbewahrer in der Pfalz und über Verzichtserklärungen der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten;

3. für die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente, sowie für deren Zurücknahme oder Verkündung.

Art. **152** (150).

Zuwiderhandlungen der Notare gegen die Vollzugsvorschriften zu gegenwärtigem Gesetze sind mit Ordnungsstrafen, bei fortgesetzter Vernachlässigung der Obliegenheiten aber disziplinär nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beahnden.

Art. **153** (151).

Gegen den Ansatz oder die Nachforderung von Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 56 bis 61 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zu.

Die Erhebung der Beschwerde ist jedoch erst dann zulässig, wenn der Betheiligte sich an die zuständige Regierungsfinanzkammer um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb 6 Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.

Die Regierungsfinanzkammern haben über solche Gesuche den Betheiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Die Einlegung der Beschwerde erfolgt unmittelbar bei dem Beschwerdegerichte.

Vor der Entscheidung ist die Regierungsfinanzkammer unter Mittheilung der Beschwerdeschrift und deren Beilagen mit ihrer Aeußerung schriftlich einzuvernehmen.

Die Entscheidung ist in beglaubigter Abschrift der Regierungsfinanzkammer und dem Beschwerdeführer zu eröffnen, sowie dem einschlägigen Notar mitzutheilen.

Art. **154** (152).

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist weitere Beschwerde an das oberste Landesgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 62 bis 67 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zulässig.

Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt bei dem Beschwerdegerichte; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem obersten Landesgerichte erfolgen.

Die Beschwerdeschriften des Aerars bedürfen der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht.

Im übrigen finden die Bestimmungen in Art. 153 Abs. 5, 6 entsprechende Anwendung.

Art. **155** (153).

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des Art. 119 Abs. 1, 2 anwendbar seien, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in

deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, zu entscheiden. Das Verfahren ist gebührenfrei; die baaren Auslagen fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt II des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, statt.

III. Abschnitt.

Akte der Gerichtsvollzieher.

A. Bestimmungen für das ganze Königreich.

Art. **156** (154).

Wechselproteste unterliegen der in Art. 129 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühr, mindestens aber einer solchen von 1 Mark.

Für Urkunden über die Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses (Art. 17 bis 19 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung) wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die in Abs. 2 bestimmte Gebühr wird auch erhoben, wenn die Zustellung durch die Post erfolgt (Reichs-Civilprozeßordnung § 177).

Für jede Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstückes durch den Gerichtsvollzieher kommt außerdem noch eine besondere Gebühr von 50 Pfennig zur Erhebung.

Art. **157** (155).

Der Gerichtsvollzieher hat die Gebühren für die von ihm aufzunehmenden Akte vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die zahlungspflichtige Partei vorzuschießen.

Er kann die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung dieser Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen.

Zahlungspflichtig ist der Antragsteller; mehrere Antragsteller haften für die Kosten sammtverbindlich.

Art. **158** (156).

Durch Königliche Verordnung wird bestimmt, wie der Gebührenpflicht bei den Akten der Gerichtsvollzieher zu genügen ist.

Gerichtsvollzieher, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe im zehnfachen Betrage der geschuldeten Gebühr.

Art. **159** (157).

In den Fällen der §§ 112, 113 der Reichs-Konkursordnung werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsvollzieher Gebühren nicht erhoben.

Art. **160** (158).

Hinsichtlich des Beschwerderechts, sowie bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Beschwerden finden die Vorschriften in Art. 153, 154 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. **161** (159).

Für die von den Gerichtsvollziehern vorgenommenen Mobiliarversteigerungen sind die Bestimmungen in Art. 211, 223 bis 230 des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

B. Bestimmungen für die Pfalz.

Art. **162** (160).

Findet bei Uebertrag einer Forderung eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des Art. 1690 des Pfälzischen Civilgesetzbuches statt, so unterliegt die Uebertragsurkunde, wenn dieselbe nicht schon bei einem Notar zur Bewerthung gelangt ist, einer Gebühr zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Art. **163** (161).

In dem Hypothekenreinigungsverfahren werden die in Art. 156 bestimmten Gebühren nicht erhoben.

V. Abtheilung.

Justiz-, innere, Polizei- und Finanz-Verwaltung; Verwaltungsrechtspflege.

Art. **164** (162).

Auf dem Gebiete der Justiz-, innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung sowie der Verwaltungsrechtspflege unterliegen der Gebühr:

Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch in dem Gesetze speziell bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen.

Art. **165** (163).

Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach Art. 167 gleichzuachtenden Behörden kommen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Erhebung:

1. für Protokolle 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2. für Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen),
   a) 2 Mark, wenn sie einfach und kurz sind und eine weitläufige Verhandlung oder umfassendes Aktenstudium nicht erfordern;
   b) 5 bis 25 Mark in allen übrigen Fällen;
3. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation) 1 Mark.

Art. **166** (164).

Die Gebührensätze des Art. 165 erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe auf den doppelten Betrag.

Art. **167** (165).

Welche Behörden im Sinne des Art. 165 den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten seien, dann welche Behörden im Sinne des Art. 166 als Mittelstellen zu gelten haben, bestimmt die Staatsregierung.

Art. **168** (166).

In jedem Protokolle ist am Schlusse die Zeitdauer des Geschäftes genau anzugeben.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Gebühr nicht mit in Anschlag zu bringen.

Werden in einem Protokolle mehrere Personen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollgebühr nur Einmal zu erheben.

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jede Person die Gebühren nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. **169** (167).

Die Gebühren für Protokolle haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche keine besondere Gebühr bestimmt ist.

Art. **170** (168).

Die Gebühren für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide und Zeugnisse werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

Art. **171** (169).

Die Gebühr für schriftliche Ertheilung eines Wohnungsaufschlusses beträgt 20 Pfennig.

Art. **172** (170*).

Eine Gebühr von 50 Pfennig wird erhoben:

1. Für die Ausdehnung der Giltigkeit von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen andern Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes;
2. für Dienstbotenbücher;
3. für Zeugnisse der Amtsärzte;
4. für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden;
5. für Jagdkartenduplikate;
6. für Arbeitsbücher mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren;
7. für Duplikate der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren;
8. für Familienstandszeugnisse und Lebensatteste.

Art. **173** (171*).

Einer Gebühr von 1 Mark unterliegen:

1. Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise;
2. einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste.

Art. **174** (172).

Für Reisepässe und Paßkarten beträgt die Gebühr:

1. 1 Mark, wenn sie von einer Gesandtschaft oder von einer Kreisregierung oder einer derselben untergeordneten Paßbehörde,
2. 3 Mark, wenn sie von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgestellt werden.

Unbemittelte Personen haben hiefür eine ermäßigte Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. **175** (173).

Eine Gebühr von 2 Mark wird erhoben:

1. Für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden (Art. 12 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt);
2. für Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden;
3. für Gewerbelegitimationsscheine jeder Art.

Die für den gewerblichen Unterricht bestimmten besonderen Abgaben werden hiedurch nicht berührt.

Art. **176** (174).

Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande in anderen als den in § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. **177** (175).

Für Prüfungszeugnisse wird, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 194 Ziff. 19, eine Gebühr von 4 Mark erhoben.

Die Bestimmungen über die außerdem noch zu entrichtenden Prüfungskosten bleiben unberührt.

Art. **178** (176).

Tanzmusikbewilligungen unterliegen für jeden Tag einer Gebühr zu

5 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,
3 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Die besondere Abgabe, welche außerdem noch zu Gunsten der Ortsarmenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag

2 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,
1 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Art. **179** (177).

Für die Diplome der Doktoren und Licentiaten ist eine Gebühr von 5 Mark zu entrichten.

Art. **180** (178).

Die Approbationsscheine für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker unterliegen einer Gebühr von 10 Mark.

Art. **181** (179).

Für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine wird eine Gebühr von 15 Mark erhoben.

Die Bestimmung in Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, tritt insoweit, als hiedurch die Bezugsrechte in Ansehung jener Gebühren geregelt werden, außer Kraft.

Art. **182** (180).

Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mark.

Art. **183** (181).

Einer Gebühr von 50 Mark unterliegt:

1. Die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsgesellschaften, sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich;
2. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderer-Expedientenhauses.

Art. 184 (182).

Für die Verleihung der Concession zum Betriebe eines Privat-Eisenbahn-, Tramway- oder Dampfschifffahrts-Unternehmens wird eine Gebühr von 50 bis 200 Mark erhoben.

Art. 185 (183).

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. 20 Mark bei Gesuchen um Dispensation von der öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Güter von Pflegebefohlenen nach dem allgemeinen preußischen Landrechte;
2. 20 bis 200 Mark bei Gesuchen um Namensänderung, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 206, ferner bei Gesuchen um Legitimation außerehelicher Kinder, Arrogation und Adoption (Annahme an Kindesstatt) durch Königliches Rescript;
3. 50 bis 200 Mark bei Gesuchen
   a. um Großjährigkeitserklärung, Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit oder von der Errichtung eines notariellen Inventars nach Nürnberger Recht durch Königliches Rescript;
   b. um Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit (§ 35 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875);
4. 50 bis 500 Mark bei Gesuchen um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen.

Vorstehende Gebühren werden im Falle der Abweisung des Gesuches nur zur Hälfte und, wenn dasselbe noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu zwei Zehntheilen erhoben.

Art. 186 (184).

Für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden auch in Parteisachen keine besonderen Gebühren erhoben.

Wird jedoch auf Verlangen einer Partei eine weitere Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder ein beglaubigter Auszug ertheilt, so ist hiefür die Beglaubigungsgebühr (Art. 165 Ziff. 3) und außerdem noch eine Schreibgebühr von 10 Pfennig für jede angefangene Seite zu entrichten.

Einfache Abschriften unterliegen lediglich der in Abs. 2 bestimmten Schreibgebühr.

Bei Duplikaten und weiteren Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkatasterextrakten, sowie bei Auszügen aus den rentamtlichen Grundbüchern ist für das erste Blatt eine Gebühr von 50 Pfennig und für jede folgende angefangene Seite die einfache Schreibgebühr von 10 Pfennig zu entrichten.

Die Gebührensätze für Abschriften oder Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, bestimmt die Staatsregierung.

Hinsichtlich der Schreibgebühren für Duplikate von Militärpapieren und des Bezuges dieser Gebühren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Art. 187 (185).

So oft in einem rentamtlichen Steuerkataster oder Grundbuche oder in einem bezirksbergamtlichen Buche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab-

und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist eine Umschreibgebühr von 20 Pfennig für jedes Besitzobjekt (Plannummer) zu entrichten.

Die gleiche Gebühr wird für jede einfache Namensumschreibung in den rentamtlichen Steuerkatastern oder Grundbüchern oder bezirksbergamtlichen Büchern erhoben.

Berechnen sich die vorbezeichneten Gebühren aus ein und demselben Besitzveränderungsakt im Ganzen auf mehr als 5 Mark, so ist von dem Mehrbetrage nur die Hälfte zu entrichten.

Die Zahlung der Umschreibgebühren obliegt dem neuen Erwerber.

Art. **188** (186).

Bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden werden die in Art. 165 und 175 Ziff. 3 bezeichneten Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, in welchen bei den genannten Gemeindebehörden die in Art. 165 bezeichneten Gebühren zur Erhebung gelangen, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Art. **189** (187).

Insoweit die von Gemeindebehörden ausgehenden Akte gebührenpflichtig sind fließen die Gebühren in die Gemeindekasse.

Art. **190** (188).

In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen.

Wo die Gemeindebehörden zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen auch die erwähnten Herstellungskosten zur Last.

Die Kosten für die Ausfertigung von Diplomen werden besonders erhoben.

Art. **191** (189).

Schuldner der Gebühren ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

Art. **192** (190).

Bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist auf Erfordern ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Art. **193** (191).

Die Aushändigung von Zeugnissen und der in Art. 165 Ziff. 3, Art. 171 bis 186 bezeichneten Dokumente kann von vorgängiger Entrichtung der treffenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

Art. **194** (192).

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Berichte und Schreiben an andere Behörden;
2. für Verfügungen, welche ausschließlich die formelle Handhabung und Kontrole des inneren Dienstes zum Gegenstand haben oder lediglich die Sachleitung

betreffen, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Fristen und Terminen, sofernе kein Verschulden einer Partei vorliegt;
3. in dem Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;
4. für die Verhandlung und Entscheidung über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens;
5. für die Verhandlungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Vorfrage, ob ein Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat;
6. für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, soferne der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen.
Wird der Beschwerde nur zum Theil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde theilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren.
7. in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz;
8. bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen;
9. für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungsangelegenheiten;
10. für die Gestattung der Einsicht der bezirksbergamtlichen Bücher;
11. bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden, dann bei Gesuchen um Anweisung des Tischtitelgenusses;
12. in Begnadigungssachen;
13. für Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden;
14. für Zeugnisse über Armuth oder Unterstützungsbedürftigkeit;
15. für Zeugnisse zu Zwecken der Regulirung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen und dergleichen;
16. für die Legalisation von Leumundszeugnissen oder Führungsattesten, Familienstandszeugnissen und Lebensattesten;
17. für Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirthschaftlichen Festen;
18. für Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule;
19. für Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstige derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten.
Die Bestimmungen über die besonderen Gebühren, welche für die Ausfertigung solcher Zeugnisse behufs Verwendung zur Exigenz jener Anstalten oder behufs Deckung der Prüfungskosten zur Erhebung gelangen, bleiben unberührt.
20. für die Zeugnisse der Vermittelungsämter;
21. für Bescheinigungen über Gewerbebetriebs-Anzeigen.

Art. **195** (193).

Die Verwaltungsbehörden sind unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechtes befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Art. **196** (194).

Ist ein Verfahren, für welches nach den bestehenden Landesgesetzen oder Verordnungen eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier Ueberzeugung der Behörde durch offenbar unbegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden veranlaßt worden, so hat die Behörde von Amtswegen die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beschließen.

Art. **197** (195).

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe werden, soweit dieselben bei den in Art. 188 bezeichneten Gemeindebehörden anfallen, von den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden in erster und auf erhobene Beschwerde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Streitfragen in Bezug auf Gebühren und Auslagen, welche bei den in Art. 166 bezeichneten Mittelstellen oder den ihnen untergeordneten Behörden anfallen, werden von den genannten Mittelstellen in erster und auf erhobene Beschwerde von dem einschlägigen Ministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Wird in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser auch über etwaige Beschwerden wegen der Gebühren und Auslagen, wenn dieselben mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden werden.

Hinsichtlich des Ansatzes der bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren und Auslagen findet nur Gegenvorstellung statt.

Das Verfahren in erster Instanz sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. **198** (196).

Die Ansätze von Gebühren und Auslagen sowie die Entscheidungen über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe können von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden auch von Amtswegen geändert werden.

VI. Abtheilung.

Anstellungen und besondere Verleihungen.

Art. **199** (197).

Für jede Anstellung im Hof-, Staats-, Militär-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienste, welche durch Königliche Entschließung erfolgt, oder mit welcher sofort oder nach einer bestimmten Dienstzeit Stabilitäts- und Pensionsrechte verbunden sind, oder bei welcher unter gewissen Voraussetzungen dem Bediensteten die Behandlung nach Analogie der pragmatischen Beamten in Aussicht gestellt ist, ferner für die landesherrliche Verleihung kirchlicher Pfründen und für die landesherrliche Genehmhaltung der bischöflichen Verleihung oder der Präsentation auf solche Pfründen, für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche ist eine Gebühr zu 1 vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten.

Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen wird die Gebühr nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens berechnet.

Unständige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Funktionsremunerationen, Dienstwohnungen, für welche nach den bestehenden Normen eine Miethe nicht zu entrichten ist, ferner solche Nebenbezüge, welche ganz oder theilweise zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt oder nach örtlichen Verhältnissen bemessen sind, bleiben außer Ansatz.

Art. **200** (198).

Für die Anstellung als Notar wird eine Gebühr von 50 Mark erhoben.

Die gleiche Gebühr ist für die Anstellung als Hypothekenbewahrer in der Pfalz zu entrichten.

Für die Anstellung als Gerichtsvollzieher wird eine Gebühr von 10 Mark erhoben.

Die Verleihungen eines landesherrlichen Tischtitels unterliegen einer Gebühr von 2 Mark.

Art. **201** (199).

Für die Verleihung von Würden oder Titeln, mit welchen kein Diensteinkommen verbunden ist, die sich jedoch den Stellen aktiver, in Besoldung stehender Hof-, Staats- oder Militärbediensteten angleichen, wird jene Gebühr erhoben, welche der aktive Bedienstete von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Diensteinkommen zu entrichten hätte.

Die Gebühr für die Ernennung zum Königlichen Kämmerer beträgt 60 Mark, zum Königlichen Kammerjunker 20 Mark.

Die Bestimmung der Gebühren für die Verleihung sonstiger Würden und Titel bleibt gleich der näheren Bestimmung der Fonds und Kassen, in welche dieselben zu fließen haben, Königlicher Verordnung überlassen.

Art. **202** (200).

Die bestehenden Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, welche für die in Art. 199 bis 201 erwähnten Anstellungen, Präsentationen, Bestätigungen und Verleihungen, sowie für Anstellungen sonstiger Bediensteter zu entrichten sind, ferner über die Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, dann über den Bezug und die Verwendung dieser Gebühren werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Die Revision jener Bestimmungen bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Art. **203** (201).

Für Lehenbriefe werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei den Kronämtern 2000 Mark;
2. bei Rentenlehen 3 vom Tausend des zehnfachen Jahresbetrages;
3. bei den übrigen Lehen 20 Mark.

Art. **204** (202).

Für Adelsdiplome sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. 1500 Mark bei der Verleihung des einfachen Adels mit dem Prädikate „von";
2. 2000 „ bei der Erhebung in den Ritterstand;
3. 5000 „ bei der Erhebung in den Freiherrnstand;

4. 10000 Mark bei der Erhebung in den Grafenstand;
5. 20000 „ bei der Erhebung in den Fürstenstand.

Bei Verleihung eines höheren Grades mit Ueberspringung tieferer sind auch die Gebühren der übersprungenen Grade zu entrichten.

Wird die Adelsverleihung mehreren Zweigen einer Familie zugleich zu Theil, so sind die Gebühren für jeden einzelnen Zweig besonders zu berechnen.

Wird die Adelsverleihung zweien oder mehreren Geschwistern zugleich zu Theil, so erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

Vorstehende Gebühren fließen zu acht Zehntheilen in den allgemeinen Stipendienfond.

Art. **205** (203).

Die Eintragung in die Adelsmatrikel unterliegt einer besonderen Gebühr zu:
1. 30 Mark bei dem einfachen Adel mit dem Prädikate „von";
2. 50 „ bei dem Ritterstande;
3. 100 „ bei dem Freiherrnstande;
4. 200 „ bei dem Grafenstande;
5. 300 „ bei dem Fürstenstande.

Diese Gebühr ist auch in den Fällen des Art. 204 Abs. 3, 4 nur im einfachen Betrage zu entrichten.

Art. **206** (204).

Für Diplome über die Bewilligung zur Aenderung adeliger Namen oder Wappen wird eine Gebühr von 200 Mark erhoben.

Wird die Bewilligung zur Aenderung eines adeligen Namens und Wappens gleichzeitig ertheilt, so kommt die angegebene Gebühr nur im einfachen Betrage zur Erhebung.

Art. **207** (205).

Für die Bewilligung zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titel, Ehrenzeichen oder Würden kommt eine Gebühr von 60 Mark zur Erhebung.

Art. **208** (206).

Neben den Gebühren der Art. 203, 204, 206 kommen die Kosten für Ausfertigung der Lehenbriefe und Diplome zur besonderen Erhebung.

Art. **209** (207).

In den Fällen der Art. 201, 203 bis 207 werden die veranlaßten Ausfertigungen erst ertheilt und die Eintragungen erst vollzogen, wenn die geschuldeten Gebühren und sonstigen Kosten bezahlt oder hinterlegt sind.

Art. **210** (208).

Die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Gebührensätze treten für die bezeichneten Akte an Stelle der treffenden Gebühren der V. Abtheilung. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der genannten Abtheilung mit Ausnahme des Art. 189 auch auf die vorerwähnten Gegenstände entsprechende Anwendung.

VII. Abtheilung.

Sonstige Gegenstände.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 211 (209).

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in gegenwärtiger Abtheilung bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Uebrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

Art. 212 (210).

Auf Notariatsurkunden finden die Vorschriften in Art. 211 und in Abschnitt II Titel III, IV, V und VI keine Anwendung, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in Art. 120 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Titel.

Besitzveränderungsgebühr.

Art. 213 (211).

So oft eine Besitzveränderung in Bezug auf unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte stattfindet, sei es in Folge von Beschlüssen oder Entscheidungen der Behörden, im Erbgange oder auf sonstige Weise, schulden die neuen Besitzer die in Art. 214 bestimmte Gebühr.

Die Besitzveränderungsgebühr ist subsidiärer Natur und nur für jene Besitzveränderungen zu entrichten, über welche nicht bereits eine mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Vertrags- oder Vergleichsurkunde vorliegt.

Art. 214 (212.)

Die Gebühr wird aus dem Werthe des Gegenstandes der Besitzveränderung ohne Abzug der Schulden berechnet und beträgt:

1. 1 vom Hundert
   a) bei dem Erwerb von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen für den Todesfall sowie bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- oder Erbgüter;

b) bei sonstigen Uebergängen auf die in Art. 114 Ziff. 1 bezeichneten Personen;

c) bei einem Werthsgegenstande bis zu 1000 Mark einschließlich;

2. 2 vom Hundert in den übrigen Fällen.

Geht der Besitz auf mehrere Personen, welche verschiedene Prozentsätze schulden, gemeinschaftlich über, so ist die Gebühr nach den Antheilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.

Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie sind in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1a von Entrichtung der Besitzveränderungsgebühr befreit. Gleiches gilt für alle Besitzveränderungen, welche sich nach dem bestehenden ehelichen Güterrechte kraft des Gesetzes unter Lebenden vollziehen.

Die lit. c Ziff. 1 Abs. 1 ist neu eingeschaltet (Nachtrag S. 526). Damit ist die niedere Gebühr von 1 vom Hundert für alle Besitzveränderungen bei einem Werthsgegenstande bis zu 1000 Mark incl. zugestanden.

Im Uebrigen blieb dieser, wie die folgenden Artikel bis 224 (früher 222**) unverändert (Kommentar S. 403—414).

Citate mußten berichtigt werden in Art. 217, 218, 220, 222.

Art. **215** (213).

Bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter, bei fideikommissarischen Substitutionen, dann überhaupt in den Fällen, in welchen Nutzung oder Substanz auf dem Wege der Erbfolge gesondert erworben werden, finden auf die Werthsberechnung die Bestimmungen in Art. 12 bis 15, 20 bis 22 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer entsprechende Anwendung.

Art. **216** (214).

Wer auf irgend eine Weise in den Besitz von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten tritt, ohne hiefür eine mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Erwerbsurkunde erlangt zu haben, ist verpflichtet, dem Rentamte, in dessen Bezirk die Realität liegt, innerhalb zwei Monaten vom Tage des Besitzantrittes an gerechnet den Besitzwechsel anzuzeigen und den Werth unter genauer Bezeichnung der einzelnen Objekte anzugeben.

Sind die Realitäten in den Bezirken mehrerer Rentämter gelegen, so genügt die Anzeige und Werthsangabe bei jenem Rentamte, in dessen Bezirk das Hauptgut liegt.

Die wissentliche Versäumniß obiger Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Art. **217** (215).

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Werthsangaben, sowie der etwa erforderlichen weiteren Erhebungen hat das Rentamt die Gebühr von Amtswegen zu reguliren, wobei die Bestimmungen in Art. 145 entsprechende Anwendung zu finden haben.

II. Titel.

Gebührenäquivalent.

Art. **218** (216).

Juristische Personen, öffentliche Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von den in ihrem Besitze befindlichen unbeweglichen Sachen und diesen

gleichgeachteten Rechten alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls einer verhältnißmäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebührenäquivalent zu entrichten.

Gleiches gilt für die Gesammtgeschlechter, soweit auf deren Güter nicht die Bestimmung des Art. 215 Anwendung findet.

Art. 219 (217).

Das Gebührenäquivalent wird beginnend mit dem 1. Januar 1880 erhoben und beträgt, wenn dasselbe anfällt in dem Jahre

1880	1/10	vom Hundert
1881	2/10	„ „
1882	3/10	„ „
1883	4/10	„ „
1884	5/10	„ „
1885	6/10	„ „
1886	7/10	„ „
1887	8/10	„ „
1888	9/10	„ „
1889 und folgende	1	„ „

des Werthes des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden.

Art. 220 (218).

Rechtssubjekte der in Art. 218 gedachten Art, welche sich am 1. Januar 1880 bereits länger als zwanzig Jahre im ununterbrochenen Besitze von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten befinden, ohne daß innerhalb dieser Zeit hievon eine verhältnißmäßige Gebühr bezahlt wurde, schulden das Gebührenäquivalent erstmals am 1. Januar 1880.

Art. 221 (219).

Das Gebührenäquivalent wird nicht erhoben von Objekten, welche

1. den Kreis-, Distrikts-, politischen und Ortsgemeinden gehören;
2. ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke oder dem Bergbau dienen;
3. öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen, Kanäle und Straßen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.

Art. 222 (220).

Die gesetzlichen Vertreter der gebührenpflichtigen Rechtssubjekte haben den Werth der Besitzungen und Rechte bei dem Rentamte, in dessen Bezirk die Realitäten oder deren Hauptbestandtheile liegen, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben und zwar bezüglich der bis letzten Juni 1880 einschließlich anfallenden Aequivalente längstens am 31. März 1880, bezüglich der später fälligen mindestens 3 Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums.

Die wissentliche Versäumung jenes Termins oder dieser Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Hinsichtlich der Werthsermittelung finden die Bestimmungen in Art. 145 entsprechende Anwendung.

III. Titel.

Oeffentliche Mobiliarversteigerungen.

Art. **223** (221).

Oeffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind, unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesammterlöses.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, so finden auf die Werthsberechnung die Bestimmungen in Art. 146 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. **224** (222**).

Von der Gebühr sind befreit:

1. Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staatskasse;
2. Versteigerungen im Meß- oder Marktverkehr;
3. Zwangsversteigerungen;
4. Versteigerungen forstwirthschaftlicher Produkte;
5. Versteigerungen landwirthschaftlicher Produkte mit Ausnahme derjenigen Weinversteigerungen, bei welchen der erzielte Gesammterlös den Betrag von 100 Mark übersteigt;
6. Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwerthung von Mündelgut vorgenommen werden.

Hier wurde eine andere Nummerirung der Ziff. 4 und 5 vorgenommen und Ziff. 5 neu redigirt; außerdem wurde die Befreiung der Versteigerungen landwirthschaftlicher Produkte, sowie in öffentlichem d. h. amtlichem Auftrage vorgenommener Versteigerungen und solcher von Vormündern allgemein, also ohne Rücksicht auf den Werth, festgesetzt. Nur bei Weinversteigerungen verblieb noch die Grenze der Gebührenfreiheit (bis zu 100 Mark), weil es sich hierbei in der Regel um größere Umsätze handelt, bei denen die der Landwirthschaft zu Theil gewordene Berücksichtigung nicht angezeigt erschien (Nachtrag S. 526). Im Uebrigen blieb der Artikel unverändert (Kommentar S. 414).

Art. **225** (223*).

Privatpersonen, welche eine Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, die nicht nach Art. 224 von der Gebühr befreit ist, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginnes der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Wird die Versteigerung im Auftrage eines Anderen vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber zu benennen.

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bedienstete und Gemeindebeamte, welche öffentliche Versteigerungen vornehmen, hievon dem Rentamte vorgängige Anzeige zu erstatten haben, wird von der Staatsregierung bestimmt.

Hier wurde durch die Novelle vom Jahre 1889 die Befreiung von der Anzeigepflicht auf den ganzen Art. 224 (neuer Fassung) ausgedehnt, während früher nur Art. 222 Ziff. 1—3 citirt war (Kommentar S. 417); auch das Citat wurde berichtigt.

Art. **226** (224*).

Ueber jede Versteigerung, welche nicht nach Art. 224 von der Gebühr befreit ist, ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind.

Wird die Ertheilung des Zuschlages versagt oder vorbehalten, so ist dies in der Urkunde zu vermerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhaltes, unter Vortrag der Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten, zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamte in Vorlage zu bringen.

Auch hier ist wie im vorigen Artikel durch die Novelle vom Jahre 1889 die Freiheit von der Urkundenaufnahme für alle Versteigerungen, welche nach Art. 224 (früher 222) von Gebühren frei sind, ausgesprochen, was früher nur für die Ziff. 1—3 Art. 222 ausgesprochen war.

Art. **227** (225).

Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliarversteigerung einen Vertreter des Aerars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontroliren.

Dieser und die folgenden Artikel bis 236 wurden lediglich umnummerirt, blieben sonst unverändert. (Kommentar S. 419—435.)
Citate wurden berichtigt in Art. 230, 232, 235.

Art. **228** (226).

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Ertheilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlages nachgewiesen wird.

Art. **229** (227).

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

Hat derselbe hiebei im Auftrage eines Anderen gehandelt, so haften beide für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich.

Art. **230** (228).

Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich schuldig, wer

1. die in Art. 225 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder
2. die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 226) unterläßt, oder
3. bezüglich der Versagung des Zuschlages (Art. 228 Abs. 2) wissentlich falsche Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30 bis 1000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Art. 229 Abs. 2 haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

IV. Titel.

Quittungen.

Art. 231 (229).

Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen der verhältnißmäßigen Gebühr.

Dieselbe ist von dem Quittungsaussteller zu tragen.

Wie bereits in der Note 7 des Kommentars zu diesem Artikel (229 alt) bemerkt ist, unterliegen für die Zukunft Quittungen und Rechnungen, überhaupt Abschlüsse von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, wie sie im Tarif Nr. 4 A und B des Reichsstempel- (Börsensteuer-) Gesetzes vom 29. Mai 1885 (neuer Fassung) aufgeführt sind, nur mehr der Reichsstempelsteuer, da die gleichzeitige Erhebung der Quittungsgebühr nach Art. 231 (229) nicht statthaft erscheint.

Hervorzuheben ist nur, daß nicht mehr die Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, sondern wie in Anmerkung 1, 2 und 7 zu Art. 239 alt (Kommentar S. 437—439) ausführlich behandelt ist, T. Nr. 4 A und B des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885 maßgebend ist. Siehe auch die Note zu Art. 236 (234) auf Seite 586 dieses Nachtrages.

Art. 232 (230).

Die Gebühr des Art. 231 berechnet sich aus der abquittirten Summe oder dem Gesammtgeldwerthe der Naturalvergütung jedes einzelnen Geldempfängers und beträgt:

von Summen zu

5 bis	199	Mark einschlüssig	— Mark	20	Pfennig
200 „	499	„ „	— „	50	„
500 „	999	„ „	1 „	—	„
1,000 „	1,999	„ „	2 „	—	„
2,000 „	2,999	„ „	4 „	—	„

und so fort von jedem Tausend 2 Mark mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Art. 233 (231).

Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältniß erst begründet wird, sind nicht als Quittungen oder Bescheinigungen im Sinne des Art. 231 zu erachten.

Art. 234 (232).

Hinsichtlich der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung auf Grund besonderer Verwilligung oder vermöge gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechtstitels oder auf Grund richterlichen Urtheils geleistet wird.

Art. 235 (233*).

Gebühren werden nicht erhoben von Quittungen und Bescheinigungen:

1. über Beträge unter 5 Mark in Geld oder Geldeswerth;
2. über Tag-, Wochen- und Schichtenlöhne, dann über Akkordverdienst und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter gleicher Kategorie;
3. über Gagen und sonstige Dienstbezüge der in § 38 lit. A und B des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 aufgeführten, zum aktiven Heere gehörigen Personen, sowie der Bediensteten der Gendarmerie und der Zollschutzwache;

4. der zur Disposition gestellten oder mit Pension verabschiedeten Offiziere, Aerzte und Militärbeamten im Falle und für die Dauer ihrer Heranziehung zum Dienste, jedoch nur hinsichtlich der aus ihrer aktiven Verwendung fließenden Bezüge;
5. über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, dann über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, soferne sie selbständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden. Die Gebühr von Quittungen über Besoldungen und Funktionsbezüge einer Person aus einer oder aus verschiedenen öffentlichen Kassen, deren jährlicher Gesammtbetrag die Summe von 1000 Mark nicht übersteigt, ist nur aus dem jährlichen Betrage jedes einzelnen Bezuges zu erheben.
6. über erhaltene Nachlässe, dann über Rückvergütung der vorbehaltlich oder irrthümlich einbezahlten Beträge;
7. über Vorschüsse und Abschlagszahlungen, wofür erst nach seinerzeitiger Liquidation und Abrechnung eine förmliche Quittung oder Endquittung auszustellen ist, insolange sie nicht zur Verrechnung gelangen;
8. über Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, sowie über Konkurrenzbeiträge, wenn sie auch als Rechnungsbelege anderer öffentlicher Kassen dienen;
9. über Zuschüsse des Staats an andere öffentliche Kassen, wenn die Rechnungen der Letzteren mit gebührenpflichtigen Quittungen versehen sein müssen;
10. über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere;
11. über Schubfuhrlöhne, welche an Distrikts- oder Gemeindekassen geleistet werden;
12. über Vergütungen für Heimatlose;
13. über alle Baarempfänge der Gemeinden aus Staatskassen, soferne die Zahlung nicht in Folge einer privatrechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt;
14. über die den Gefängnißwärtern für Verpflegung der Verhafteten geleisteten Zahlungen;
15. über Forstrechtsnutzungen aus den Staatswaldungen oder desfallsige Geldvergütungen, dann über alle Geld- und Naturalbezüge, welche den Gemeindebürgern und sonstigen Bezugsberechtigten als Ausfluß des Gemeindeverbandes zukommen;
16. über die an die Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz entrichteten Versicherungsbeiträge und über die von denselben geleisteten Entschädigungen;
17. über Pensionen und Unterstützungen aus den Emeriten- und protestantischen Pfarrpensionsfonds, aus den protestantischen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwenkassen, sowie aus den Kassen der verschiedenen für Pensionirung und Unterstützung der öffentlichen Bediensteten und der Anwälte oder deren Relikten bestehenden Vereine und Anstalten;
18. über Unterstützungen aus den Gewinnantheilen der Versicherungsanstalten;
19. über Ankauf und Beifuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln zur Unterstützung Bedürftiger in Theuerungsjahren;
20. über heimbezahlte Anlehensobligationen;
21. über die Zinsen von Anlehensobligationen (Koupons);

22. über Zahlungen der Königlichen Bank im Bankverkehr;
23. über empfangene Steuerbeiträge;
24. über Hinausvergütungen der Königlichen Verkehrsanstalten an andere Verkehrsanstalten bei Abrechnungen;
25. über Beträge, welche von Privaten einbezahlt und nur durch Vermittelung der in Art. 231 erwähnten Kassen an die Berechtigten hinausvergütet werden;
26. über Beträge, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden;
27. über den Rückempfang von Kautionen;
28. über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus öffentlichen Sparkassen;
29. über Appanagen der Mitglieder des Königlichen Hauses sowie über die denselben nach Art. VII des Gesetzes über die Festsetzung einer permanenten Civilliste vom 1. Juli 1834 gebührenden sonstigen Bezüge aus der Staatskasse.

Art. **236** (234).

Wer in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von 5 Mark oder darüber mehrere, auf Beträge unter 5 Mark lautende Quittungen ausstellt, unterliegt einer Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 10 Mark beträgt.

Hier folgte im früheren Gesetze Titel V „Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien" Art. 235—239.

Dieser ganze Titel (Kommentar S. 435—439) wurde zum größten Theile durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 bezw. 29. Mai 1885 außer Wirksamkeit gesetzt, die noch geltenden Bestimmungen aber durch die Novelle vom Jahre 1889 aufgehoben (Nachtrag S. 526). Damit sind auch alle Gebühren für Geldverloosungen zu milden Zwecken, welche trotz des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 bezw. 29. Mai 1885 noch der landesgesetzlichen Gebühr unterworfen waren, aufgehoben.

Ebenso ist der Titel VI „Werthpapiere" Art. 240—243 (Kommentar S. 440 bis 443) durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 (neue Redaktion vom 3. Juni 1885): betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben § 5 aufgehoben.

V. Titel.

Versicherungsverträge.

Art. **237** (244).

Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Personen beziehen, einer Gebühr zu 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr oder den Bruchtheil eines solchen ein Zehntheil der Gebühr für eine Versicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe, jedoch nicht mehr als 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Bei Rentenversicherungen ist der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen aber der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme anzunehmen.

Dieser und die folgenden Artikel bis zum Schlusse (Kommentar S. 443—493) wurden lediglich umnummerirt, die Allegata richtig gestellt, blieben aber sonst unverändert.

Art. **238** (245).

Feuerversicherungsverträge unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern befindliche Gegenstände oder bayerische Schiffe beziehen, für jedes angefangene Jahr der Versicherungsdauer einer Gebühr zu $^1/_{20}$ vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Versicherung auf kürzere Dauer als ein Jahr abgeschlossen, so wird für jedes halbe Jahr und für jeden Bruchtheil eines solchen die Hälfte der Gebühr erhoben, welche bei einjähriger Dauer der Versicherung zu entrichten sein würde.

Prolongationen sind in Bezug auf die Gebührenpflicht wie neue Verträge zu behandeln.

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10 Pfennig.

Art. **239** (246).

Von der Gebühr sind befreit:

1. Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen;
2. die Versicherungen gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz;
3. Rückversicherungen.

Art. **240** (247).

Die Entrichtung der Gebühr obliegt dem Versicherten.

Die Erhebung erfolgt für dessen Rechnung durch Vermittlelung der Versicherungsanstalten, welche verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Versicherten die Gebühren bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund periodischer Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Auswärtige Versicherungsanstalten sind gehalten, nach näherer Anordnung der Staatsregierung einen oder mehrere Generalbevollmächtigte aufzustellen, mit denen die Abrechnung zu pflegen ist.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Zu der rechtzeitigen Vorlage obiger Nachweisungen können die erwähnten Versicherungsanstalten beziehungsweise deren Generalbevollmächtigte nöthigenfalls durch Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden.

Art. **241** (248).

Werden in einer nach Art. 240 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die Versicherungsanstalt ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

Art. **242** (249).

Für die bei dem Inslebentreten des Gesetzes in Kraft befindlichen Feuerversicherungen beginnt die Gebührenpflicht mit der nächsten Prämienzahlung oder der nächsten Prolongation.

VI. Titel.

Lombarddarlehen.

Art. 243 (250).

Urkunden über zinsbare Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen) unterliegen einer Gebühr zu $^{2}/_{10}$ vom Tausend der dargeliehenen Summe.

Art. 244 (251).

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1. Lombarddarlehen, welche vom Deutschen Reiche oder von dem Bayerischen Staate aufgenommen werden;
2. Beurkundungen über Verlängerung der Rückzahlungsfrist von Lombarddarlehen, für welche die Gebühr bereits entrichtet wurde;
3. Pfanddarlehen öffentlicher Leihhäuser.

Art. 245 (252).

In Betreff der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob das Lombarddarlehen in Briefform oder in irgend einer andern Form beurkundet wird und ob die Beurkundung mit Namensunterschrift erfolgt oder nicht.

Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäftes ausgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung und dergleichen) ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Art. 246 (253).

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr liegt zunächst dem Aussteller der Urkunde ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er dieselbe aus den Händen gibt

Ist die Gebührenentrichtung von dem Aussteller unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger der Urkunde sowie weiter von jeder dritten Person, welche vor erfolgter Gebührenentrichtung auf Grund eines Rechtsgeschäftes in den Besitz derselben gelangt, binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

Art. 247 (254).

Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung wird erfüllt:

1. durch Anwendung vorschriftsmäßig gestempelter Formulare,
2. durch vorschriftsmäßige und rechtzeitige Verwendung von Gebührenmarken,
3. durch baare Einzahlung in den im Art. 248 bezeichneten Fällen.

Art. 248 (255).

Durch Königliche Verordnung kann Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten und anderen gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, die Verpflichtung auferlegt werden, die Gebühren bezüglich aller von ihnen, ihren Kommanditen, Komptoiren, Agenten u. s. w. abgeschlossenen Lombarddarlehen auf Grund der von ihnen aufzustellenden periodischen Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Art. 249 (256).

Die Nichterfüllung der in Art. 246 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der schuldigen Ge-

bühr gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes gebührenpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage Jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht rechtzeitig genügt.

Art. **250** (257).

Werden in einer nach Art. 248 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die betreffende Bank, Kreditanstalt oder sonstige gewerbliche Unternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

Art. **251** (258).

Werden zur Beurkundung eines und desselben Lombardgeschäftes mehrere Schriftstücke (Pfandschein, Quittung u. s. w.) ausgestellt, so ist auf den nicht bewertheten Schriftstücken (Art. 245 Abs. 2) von dem Darlehensgeber und dem Darlehensempfänger zu vermerken, daß und in welchem Betrage die Gebühr entrichtet worden ist.

VIII. Abtheilung.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. **252** (259).

Insoweit das Gesetz einem Verwandtschaftsverhältnisse Einfluß auf die Gebührenpflicht einräumt, macht es keinen Unterschied, ob dasselbe durch eheliche oder erweislich anerkannte außereheliche Zeugung, durch Arrogation, Adoption oder Einkindschaft begründet ist.

Auf ein die Gebühr minderndes Verhältniß, welches zufolge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Vertrages schon vor dem Anfalle der Gebühr zu bestehen aufgehört hat, darf nicht zurückgegangen werden.

Art. **253** (260).

Wo das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum gewährt, hat die Behörde innerhalb desselben den Gebührensatz unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, hierüber nähere Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Art. **254** (261).

In allen Fällen, in welchen für die Partei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und desfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.

Art. **255** (262).

Für die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde in Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kommen, wenn eine Amtshandlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren gesetzlich bestimmt sind, diese Gebühren zur Erhebung. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für solche Fälle ausnahmsweise auch andere Gebührensätze zu bestimmen.

Ist um die Vornahme sonstiger Amtshandlungen ersucht, so werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ist dies nicht der Fall, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Sätze die Staatsregierung bestimmt.

In allen Fällen sind die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen baaren Auslagen zu erstatten.

Die Vornahme der Amtshandlung kann von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Die bestehenden Vereinbarungen mit anderen Staaten werden hiedurch nicht berührt.

Art. **256** (263).

In Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kann gegenüber Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, bei Anträgen auf Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder Vornahme einzelner Amtshandlungen, dringende Fälle ausgenommen, jede amtliche Thätigkeit in der Sache selbst von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der hiemit verbundenen Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, auch wenn dieselben von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind.

Notare, welche von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, haften dem Staate persönlich für die erwachsenen Gebühren, vorbehaltlich ihres Regresses an die zahlungspflichtige Partei.

Auch ist die Staatsregierung ermächtigt, in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten gegenüber Ausländern besondere, von gegenwärtigem Gesetze abweichende Gebührensätze zu bestimmen und für Akte, welche an sich gebührenfrei wären, die Erhebung von Gebühren zu verordnen.

Art. **257** (264).

Für die Aufbewahrung der bei den Gerichten oder gemäß Art. 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Königlichen Bank oder anderen Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Werthpapiere können besondere Gebühren (Depositalgebühren) erhoben werden.

Die Gebührensätze werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. **258** (265).

Die Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten anfallenden Gebühren und Auslagen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge erfolgt unter der Aufsicht der Finanzbehörden nach Maßgabe der von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden näheren Bestimmungen. Die Besorgung dieser Geschäfte kann den Gerichtsschreibern übertragen werden.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Er-

hebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörden ob. Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Beitreibung.

Im Uebrigen werden die Vorschriften über Erhebung und Verrechnung der anfallenden Gebühren und Auslagen, sowie über die Führung und Revision der Gebührenregister, über das Verfahren bei Aufnahme und Bescheidung der Revisionsprotokolle, dann bei Streitfragen und Beschwerden, soweit dasselbe nicht gesetzlich geregelt ist, und über die Abrechnung mit den Rentämtern von der Staatsregierung erlassen.

Art. **259** (266).

Die bei den Gerichten anfallenden Schreibgebühren werden, soferne sie nicht aus der Staatskasse bezahlt werden müßten, den Gerichtsschreibern für die Besorgung des Schreibwerkes zugewendet.

Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Staatsministerium der Justiz.

Art. **260** (267).

Die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Staates erfolgt durch die Rentämter im Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

Durch Königliche Verordnung kann das Vollstreckungsrecht auch anderen Verwaltungsbehörden eingeräumt werden.

Die Mitwirkung der Rentämter bei der Beitreibung rückständiger Geldstrafen wird gleichfalls durch Königliche Verordnung geregelt.

Art. **261** (268).

Den Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in den Steuerkatastern, Hypotheken- oder Grundbüchern eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Gebühren vorgelegt ist.

Art. **262** (269).

Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß und welche in die Staatskasse fließende Gebühren außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten sind.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Anfertigung und den Verkauf sowie über die Zeit und Art der Verwendung dieser Marken zu erlassen und zugleich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die nicht in vorgeschriebener Weise verwendeten Gebührenmarken als nicht verwendet angesehen werden.

Art. **263** (270).

Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, insoferne die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, soferne kein höher strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr.

Art. 264 (271).

Wer Gebührenmarken um höheren Preis als ihren Nennwerth verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 20 bis 60 Mark je nach der Größe des unerlaubten Gewinnes.

Jede Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken wird, soferne gesetzlich nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Art. 265 (272).

Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Art. 266 (273).

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 152, nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Bestimmungen in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter und, soweit Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, in Frage stehen, die vorgesetzten Behörden zu treten haben.

Art. 267 (274).

Rückständige Gebühren und Auslagen erlöschen, vorbehaltlich der Vorschrift in § 5 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Gebühren oder Auslagen erlöschen nach drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zahltage, soferne der Rückersatzanspruch nicht erst später entstanden ist.

Gegen die eintretende Erlöschung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu Gunsten minderjähriger physischer Personen statt.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

IX. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 268 (275).

Das Forstgesetz vom 28. März 1852 erleidet nachstehende Aenderungen:

1. Art. 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Für Werths- und Schadensersatz, sowie für Auslagen haften sie sammtverbindlich.“
2. In Art. 67 ist der zweite Satz:
   „das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen“ zu streichen.

Art. **269** (276).

Das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz erleidet nachstehende Aenderungen:

1. Die Art. 4, 12 Abs. 4 nebst dem als Beilage I angefügten Kostenregulativ, Art. 60 Abs. 1, Art. 92 nebst allen dazu gehörigen Formularien sind aufgehoben.
2. Der erste Satz des Art. 8 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, so wird die Strafe gegen jede derselben ausgesprochen; für Entschädigung und Auslagen sind sie solidarisch verbunden."
3. In Art. 17 Zeile 2 sind die Worte:
„und Kosten"
zu streichen.
4. Art. 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der etwaige Ueberschuß des Erlöses aus den sequestrirten Gegenständen wird dem Eigenthümer zurückgegeben oder, falls er unbekannt bleibt, nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Versteigerung an gerechnet zur Staatskasse eingezogen."
5. An Stelle der Art. 77 bis 90 treten die Art. 172, 173, 175, 176 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.
In Art. 173 ist zwischen Abs. 2 und 4 folgender Abs. 3 einzuschalten:
„Art und Umfang der den Gemeindeeinnehmern bei der Einziehung obliegenden Thätigkeit regelt die Staatsregierung."

Art. **270** (277).

Die Forststrafkasse in der Pfalz wird aufgehoben. Ihre Fonds und Lasten gehen an die Staatskasse über.

Art. **271** (278).

Die Bestimmungen in Art. 67, 68, 77, 98, 99, 105, 107, 108, 110, 111 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1876, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betreffend, sowie in Art. 88 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung werden auf die Pfalz ausgedehnt.

Die Feststellung des Datums einer Privaturkunde gemäß Art. 88 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung hat in der Pfalz die gleichen rechtlichen Wirkungen, wie die Einregistrirung einer Urkunde.

Art. **272** (279).

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtskostengesetze im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind alle älteren Gesetze und Verordnungen über Taxen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren aufgehoben, soweit sie nicht in gegenwärtigem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten sind.

Insbesondere treten außer Kraft:

1) alle älteren Taxregulative für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, sowie die Taxordnung in Bezug auf das Ewiggeld-Institut in München;
2) die geheime Kanzlei-Taxordnung vom 24. Januar 1759;

3) die Verordnung von 5./18. Januar 1802, die Abschaffung der Vergleichstaxe betreffend;
4) die Verordnung vom 9. März 1808, die Taxen der Adelsstands-Erhebungen betreffend;
5) die §§ 50, 51 des Ediktes über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 mit den bezüglichen Bestimmungen in Ziff 2, 3 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Revision des Lehen-Ediktes betreffend;
6) die Bestimmung über die Immatrikulationsgebühren in Abs. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1812, die Adelsmatrikel betreffend;
7) die Stempelordnung vom 18. Dezember 1812;
8) das Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824;
9) das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betreffend;
10) § 6 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend;
11) das Gesetz vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung;
12) Art. 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von Bergwerken diesseits des Rheins betreffend;
13) Art. 106 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend;
14) Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend;
15) Art. 83 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend;
16) Art. 70 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend;
17) § 39 Ziff. II Nr. 1 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865;
18) das Gesetz vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, nebst dem Gesetze über dessen provisorische Fortdauer vom 29. Dezember 1873;
19) das Gesetz vom 8. November 1875, Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betreffend;
20) das Gesetz vom 17. Februar 1878, die Abänderung der Taxgesetze in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend;

sodann noch besonders in der Pfalz:

21) die Gesetze vom 13. Brumaire VII (3. November 1798) über den Stempel und vom 22. Frimaire VII (12. Dezember 1798) über die Einregistrirung nebst allen dazu gehörigen Abänderungs- und Erläuterungsbestimmungen, namentlich:
    a. die Vorschriften über öffentliche Versteigerungen, insbesondere das Gesetz vom 22. Pluviose VII (10. Februar 1799) und die Verordnungen vom 21. Februar 1815 und 3. Februar 1822;
    b. das Gesetz vom 21. Ventose VII (11. März 1799) und die übrigen Gesetze über die Gerichtsschreibereigebühren;
    c. Art. 1 des Gesetzes vom 21. Ventose VII über die Hypothekenbewah-

rung nebst den auf die Inscriptionsgebühren bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes;

d. das Gesetz vom 6. Prairial VII (25. Mai 1799);

e. das Gesetz vom 27. Ventose IX (18. März 1801);

f. die Verordnung des Generalgouverneurs Gruner vom 14./26. Februar 1814;

g. die Verordnung vom 30. Oktober 1817;

h. Art. I des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betreffend;

i. das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betreffend;

k. die in den Art. 9, 10, 15, 17, 18, 19, 23, 28, 57, 58, 63, 64, 68, 76, 79, 80 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Exekutionsverfahren in der Pfalz betreffend, enthaltenen Bestimmungen über die Einregistrirungs-, Redaktions- und Stempelgebühren;

l. das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betreffend.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz werden, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind, durch Königliche Verordnung geregelt.

Art. **273** (280).

Die besonderen Abgaben, welche unter dem Namen „Irrenhaustaxen" in einem Theile Oberfrankens noch zur Erhebung gelangen, werden aufgehoben.

Art. **274** (281).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche gemäß Art. 226 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung noch nach den bisherigen Prozeßordnungen zu erledigen sind, haben auch hinsichtlich der Taxen Stempel- und Einregistrirungsgebühren noch die seitherigen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Gleiches gilt von Zwangsvollstreckungen, Konkursen und Strafsachen, insoferne dieselben auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze noch nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind.

Ebenso bleiben die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits anhängig gewordenen Verhandlungen der Gerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege bis zu ihrer Erledigung den seitherigen Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren unterworfen.

In den Landestheilen rechts des Rheins finden jedoch auf Vormundschaften und Pflegschaften, welche bis 1. Januar 1880 nicht vollständig erledigt sind, von diesem Zeitpunkte an nur noch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Art. **275** (283).

Zuständigkeit und Verfahren bei Streitfragen über die Anwendung der Bestimmungen der in Art. 272 erwähnten Gesetze und Verordnungen bemißt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Bei Hinterziehungen kommen hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Die in Art. 10 Ziff. 29, 30 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung von Beschwerden in Gegenständen der Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, dann der Stempelpflicht auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung treten nicht in Wirksamkeit.

Art. **276** (284).

Ist in Spezialgesetzen oder Verordnungen in Bezug auf Taxen und Stempelgebühren auf eines der in Art. 272 aufgehobenen Gesetze verwiesen, so kommen statt der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Die neue Redaktion des ganzen Textes, wozu die Staatsregierung durch Art. XXV der Novelle vom Jahre 1889 „ermächtigt“ wurde, erfolgte am 21. Januar 1890 und wurde im Gesetz- und Verordnungsblatte des Königreiches 1890 S. 9—87 publizirt.

Gegeben: Linderhof den 18. August 1879. Gezeichnet:

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. **v. Lutz.** Dr. **v. Fäustle. v. Maillinger.**
v. Riedel v. Dillis.

Schloß Berg den 19. Mai 1881. Gezeichnet:

Ludwig.

Dr. **v. Lutz. v. Pfeufer.** Dr. **v. Fäustle.**
v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Linderhof den 29. Mai 1886. Gezeichnet:

Ludwig.

Dr. **Frhr. v. Lutz.** Dr. **v. Fäustle.** Dr. **v. Riedel.**
Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch. v. Heinleth.

München den 8. März 1888. Gezeichnet:

Luitpold.

Dr. **Frhr. v. Lutz.** Dr. **v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.**
Frhr. v. Feilitzsch. v. Heinleth. Frhr. v. Leonrod.

München den 22. Dezember 1889. Gezeichnet:

Luitpold.

Dr. **Frhr. v. Lutz.** Dr. **v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.**
Frhr. v Feilitzsch. v. Heinleth. Frhr. v. Leonrod.
